Z 37
30

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlich Preußischen Regierung

zu

Arnsberg.

1870.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Arnsberg,

Druck der J. F. Grote'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 1. Arnsberg, den 1. Januar 1870.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Ersatzleistung für die präkludirten Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine betreffend.

1. Durch unsere wiederholt veröffentlichten Bekanntmachungen sind die Besitzer von Kassenanweisungen von 1835 und von Darlehnskassenscheinen von 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. oder an eine der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen.

Da dessen ungeachtet ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablaufe des auf den 1. Juli 1855 festgesetzt gewesenen, durch das Gesetz vom 15. April 1857 unwirksam gemachten Präklusivtermins an uns, die Kontrole der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrole der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 9. Juni 1868.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Einlösung der am 8. Januar 1870 fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

2. Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 157) ausgegebenen, am 8. Januar 1870 fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 8. April d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 6. Januar l. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 8. Januar 1870 ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 8. Januar l. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Litern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 23. December 1869.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

II. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Neue Auflage der Arznei-Taxe betreffend.

3. Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten hat unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1870 in Kraft tritt.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. bezogen werden kann.

Arnsberg, den 28. December 1869.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

4. Vom 30. December curr. ab werden bei sämmtlichen Post-Anstalten des diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirks Wechselstempelmarken zu 1, 1½

Digitized by Google

und 3 Gr., sowie gestempelte Wechselblankets zu 1, 1½, 3, 4½, 6 und 7½ Gr. zum Verkauf bereit gehalten. Außerdem werden bei den Post-Anstalten der nachbenannten Orte Wechselstempelmarken zu höheren Werthbeträgen debitirt werden:

In Brügge, Brüminghausen, Camen, Castrop, Creuzthal, Dahlbruch, Eickel, Herdecke, Herne und Schmallenberg zu 4½ Gr.; in Warstein, Wattenscheid und Werdohl zu 4½ Gr. und 6 Gr.; in Bredelar, Langendreer, Limburg a./d. Lenne, Meschede, Neheim, Olpe, Plettenberg und Schwerte zu 4½, 6 und 7½ Gr.; in Werl zu 4½, 6, 7½ und 9 Gr.; in Altenhundem, Amen, Aplerbeck und Barop zu 4½, 6, 7½, 9 und 12 Gr.; in Brackerfeld, Brilon, Halver, Laasphe und Lünen zu 4½, 6, 7½, 9, 12 und 15 Gr.; in Berleburg, Gelsenkirchen, Gesecke, Gevelsberg, Haspe, Hattingen und Unna zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Gr.; in Menden zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45 und 60 Gr.; in Altena, Arnsberg, Hagen, Hamm, Hörde, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Schwelm, Siegen, Soest und Witten zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45, 60 und 90 Gr.; in Bochum und Dortmund außerdem zu 150 Gr.

Wechselblankets zu 9, 12, 15 und 30 Gr. werden bei den Post-Anstalten in Altena, Dortmund, Hagen, Hamm, Hörde, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Menden, Schwelm, Siegen, Soest, Unna und Witten zum Debit vorräthig gehalten.

Arnsberg, den 25. December 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schultze.

5. Vom 30. December curr. ab werden bei sämmtlichen Post-Anstalten des diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirks Wechselstempelmarken zu 1, 1½ und 3 Gr. sowie gestempelte Wechselblankets zu 1, 1½, 3, 4½, 6 und 7½ Gr. zum Verkauf bereit gehalten. Im Kreise Arnsberg werden außerdem von den Post-Anstalten der nachbenannten Orte Wechselstempelmarken zu höheren Werthbeträgen debitirt werden:

Warstein zu 4½ und 6 Gr.;
Neheim zu 4½, 6 und 7½ Gr.;
Arnsberg zu 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45, 60 und 90 Gr.

Arnsberg, den 25. December 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schultze.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

6. In der am 16. d. Mts. öffentlich bewirkten Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Neunzehn Stück über 500 Thlr. jede:
354, 399, 579, 785, 808, 1114, 1127, 1242, 1260, 1701, 3368, 5995, 6149, 6278, 8275, 8428, 8442, 9082 und 9102.

2) Zwölf Stück über 400 Thlr. jede:
1722, 1810, 1880, 2047, 3132, 4835, 5295, 5653, 6601, 6812, 7838, 8103.

3) Zwölf Stück über 300 Thlr. jede:
421, 1040, 1575, 1798, 2691, 5676, 5909, 6843, 7433, 8498, 9000, 9043.

4) Vierzehn Stück über 200 Thlr. jede:
171, 2242, 3344, 3856, 4058, 4620, 5537, 6260, 6420, 7439, 8438, 8814, 8958, 9176.

5) Neunzehn Stück über 100 Thlr. jede:
40, 714, 746, 1473, 2909, 2970, 2971, 3775, 3788, 4080, 4811, 4925, 5218, 5314, 5382, 5887, 6452, 7632 und 7763.

Diejenigen werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1870 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 — 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in courefähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 30. Juni 1870 hört die Verzinsung der obengedachten Schuldverschreibungen auf, müssen daher mit denselben die Zins-Coupons Ser. IX. Nro. 2 — 4. nebst Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Die Zinsen pro 1tes Semester 1870 werden davon besonders vergütet.

Münster, den 22. November 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank.
Rasch.

V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

7. Vom 25. December curr. ab werden im Westfälischen Verbands-Verkehre = Kuhhaare nach Classe II. bezw. A. und Rohleisten und Holzstifte wie grobe Holzwaaren tarifirt.

Münster, den 24. December 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 2. Arnsberg, den 8. Januar 1870.

8. Bekanntmachung.

Für die Folge werden die per Post weiter zu befördernden Depeschen, — wie im internationalen Verkehr, mit Ausschluß Frankreichs, bisher schon geschehen — auch im Wechselverkehr mit Frankreich ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger frankirt zur Post gegeben. Der §. 20 der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 erhält deshalb folgende veränderte Fassung:

„§. 20. Depeschen, — recommandirt oder nicht — welche per Post weiter zu befördern sind, werden von der Ankunfts-Station als recommandirte Briefe frankirt zur Post gegeben, ohne Kosten für den Aufgeber und den Empfänger, mit Ausschluß solcher Depeschen, welche über das Meer hinaus zu senden sind, sei es in Folge Unterbrechung unterseeischer Telegraphen-Linien, sei es Behufs Erreichung solcher Länder, welche mit Europa keine telegraphische Verbindung haben. Die hierfür entfallenden Postgebühren sind vom Aufgeber zu entrichten und betragen pro Depesche 20 Sgr.

Die Kosten für die Weiterbeförderung per Expressen werden in der Regel vom Adressaten erhoben. Der Aufgeber einer recommandirten Depesche oder einer Depesche mit Empfangs-Anzeige hat jedoch das Recht, diese Weiterbeförderung zu frankiren, indem er einen von der Aufgabe-Station festzustellenden Betrag hinterlegt, worüber abgerechnet wird, sobald die wirklichen Auslagen bekannt sind.

Für die semaphorische Beförderung der Depeschen von den semaphorischen Stationen nach den Schiffen et vice versa ist eine besondere Zuschlagstaxe zu den tarifmäßigen Gebühren zu entrichten."

„Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Depeschen über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur per Post statt. In welchen Staaten auch Weiterbeförderungen durch expresse Boten oder Estafetten zulässig sind, ist bei den Telegraphen-Stationen zu erfragen.

Bei Vereins- und internationalen Depeschen, die per Post weiterzubefördern sind, ist eine streckenweise Beförderung durch Telegraphen der innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes gelegenen Eisenbahnen nicht statthaft, und werden dergleichen Depeschen daher event. von der letzten Bundes-Telegraphen-Station unmittelbar der Post zur Weiterbeförderung übergeben.

Im internen Verkehr hat der Aufgeber einer per Post weiterzubefördernden Depesche die wirklichen Postgebühren von 5½ Sgr. (1 Sgr. Porto, 2 Sgr. Recommandations-Gebühr und 2½ Sgr. Express-Bestellgebühr) zu entrichten, wofür die Depesche von der Adress-Station als recommandirter Expressbrief frankirt wird.

Depeschen, welche im internen Verkehr „Bahnhof restant" adressirt sind, werden in Bezug auf die Gebühren ebenso wie „poste restante" Depeschen behandelt. In beiden Fällen sind die obigen Gebühren mit Ausschluss der Express-Bestellgebühr, also 3 Sgr. vom Aufgeber zu erheben."

Berlin, den 10. December 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Quittungen über eingezahlte Domainen-Ablösungsgelder für das 3te Vierteljahr betreffend.

9. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bestätigten Quittungen über die zu unsere Haupt-Kasse im dritten Vierteljahre d. J. eingezahlten Domainen-Ablösekapitalien sind den betreffenden Domainen-Kassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt worden und daher bei diesen Kassen gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Dagegen werden die Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten den betreffenden Pflichtigen, nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerkes, von den Gerichtsbehörden ausgehändigt werden.

Arnsberg, den 30. December 1869.

Erledigte Kreis-Wundarztstelle.

10. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Meschede ist erledigt. Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 31. December 1869.

11. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 11. Januar k. J. ab, die beiden an der Sieg-Lahn-Straße belegenen Hebestellen Bollholz und Bermershausen aufgehoben werden und daß an Stelle

Digitized by Google

derselben eine neue Hebestelle in Feudingen mit 1½ meiliger Hebebefugniß von demselben Tage in's Leben treten wird.

Arnsberg, den 31. December 1869.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

12. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Hulda“ und „Ewald“ bei Heinsberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 20. December 1869.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Mai 1869 wird der Firma Gabriel, Bergenthal & Cie. zu Germaniahütte unter dem Namen **„Hulda“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heinsberg, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert fünf und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. December 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Mai 1869 wird der Firma Gabriel, Bergenthal & Cie. zu Germaniahütte unter dem Namen **„Ewald“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Heinsberg, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert fünf und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 20. December 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

13. Am 1. k. Mts. tritt im Verkehr zwischen Station Münster und Stationen der Bergisch-Märkischen Bahn via Hamm ein neuer Güter-Tarif in Kraft, nach welchem eine Gleichstellung der Frachtsätze in allen Tarifklassen im Verkehr zwischen Münster und den sogenannten Concurrenzstationen Essen, Oberhausen, Duisburg, Düsseldorf, Ruhrort und Mülheim a./Rh. mit den an demselben Tage auf der Köln-Mindener Bahn via Wanne in's Leben tretenden Tarifsätzen stattfindet.

Münster, den 29. December 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

14. Am 1. k. Mts. treten im Verkehr zwischen der Station Münster und den Kohlenstationen der Bergisch-Märkischen Bahn via Hamm ermäßigte Tarifsätze für Steinkohlen, Coaks und Briquets in ganzen Wagenladungen in Kraft, durch welche eine Gleichstellung mit den an demselben Tage in Kraft tretenden Sätzen auf der Cöln-Mindener Bahn im Verkehr zwischen Münster und den Concurrenz-Stationen des Westfälischen Verbandes via Wanne stattgefunden hat. Die neuen Tarifsätze können bei unserer hiesigen Güter-Expedition eingesehen werden; auch werden, soweit der Vorrath reicht, Tarif-Exemplare kostenfrei verabfolgt.

Münster, den 31. December 1869.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

15. Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechtes, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission, soweit sie in deren Bezirke gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß, bei Verlust des Anrechts, spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche sich im Besitze genügender Schulzeugnisse befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ter Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Untersekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat,

Digitized by Google

und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Für diejenigen jungen Leute, welche bis zum 1. October 1868 die Schule verlassen haben, ist nachgelassen, daß denselben bis zu dem vorschriftsmäßigen Termine, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste noch auf Grund der den Anforderungen des §. 131. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Schulzeugnisse ertheilt werden darf, den Schülern der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ter Ordnung also, wenn sie mindestens ein halbes Jahr dieser Klasse angehört und ihre Leistungen dem Standpunkte derselben entsprochen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß, wenn darin nach Wahl des Examinanden zum Nachweise der Gymnasial-Schulbildung geprüft wird, Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Caesar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Real-Schulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will.

Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen, auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstaben-Rechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden schriftlichen Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugnisse (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist;
2) Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügender Schulzeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens am 1. Februar k. J. bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf Montag den 7. März k. Js., Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualification durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. Februar k. J. bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungsbezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commissionen der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Acten verbleiben müssen und, daß Anträge um Rückgabe derselben zurückgewiesen werden. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn diese nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, amtlich beglaubigte Abschriften einzureichen.

Minden, den 9. November 1869.

Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen
Militairdienste.

v. Pannewitz.	Klingholz.
Major und Bataillons-Commandeur.	Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Digitized by Google

V. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

16. I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III. §§. 19 bis 27 und Tit. V. §. 33. des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 und unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 3. October 1865 (Extrablatt Nro. 43 des Amtsblatts pro 1865) und vom 9. Februar 1866 (Amtsblatt Nro. 9 pro 1866) werden die Normalpreise für die Ablösungen von Getreide-Abgaben und Zehnten, welche vom 19. November 1869 (einschließlich) bis 18. November 1870 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den ganzen Regierungs-Bezirk Arnsberg nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Durchschnittspreise aus den Jahren 1846 bis 1869 betragen nach Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte

	Für den Berliner Scheffel																					
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Bohnen						
	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.				
zu Herdecke um Mittz Mai	3	3	9	2	12	10	2	2	6	1	10	9	—	—	—	—	—	—				
zu Herdecke um Martini	3	2	11	2	10	5	1	28	8	1	3	6	—	—	—	—	—	—				
Durchschnitt aus beiden	3	3	4	2	11	7	2	—	7	1	7	1	—	—	—	—	—	—				
zu Soest um Martini	2	26	2	2	8	1	1	24	5	1	1	2	—	—	—	—	—	—				
zu Lippstadt desgl.	2	25	10	2	6	6	1	25	1	1	2	—	2	17	10	2	7	1				
zu Witten desgl	3	2	3	2	11	1	2	—	—	1	5	6	—	—	—	—	—	—				
zu Schwerte desgl.	3	1	—	2	10	7	1	27	4	1	3	1	—	—	—	—	—	—				
zu Dortmund desgl.	3	—	4	2	10	5	1	24	9	1	4	11	3	—	9	2	12	7				
Nach Berücksichtigung der feststehenden Zusatz- oder Rückschlags-Procente betragen demnach die Normal-Ablöse-Preise																						
a. ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Procent nach §. 26. des Gesetzes,																						
b. mit Rücksicht auf den gedachten Abzug von 5 Procent:																						
I. im Kreise Iserlohn und zwar:																						
1) im Amte Ergste	a	3	2	11	2	7	7	1	28	8	1	3	6	—	—	—	—	—	—			
	b	2	28	3	2	4	2	1	25	9	1	1	10	—	—	—	—	—	—			
2) im Magistratsbezirke und in der Landbürgermeisterei Menden	a	3	2	11	2	10	5	1	28	8	1	2	2	—	—	—	—	—	—			
	b	2	28	3	2	6	11	1	25	9	1	—	7	—	—	—	—	—	—			
3) in den übrigen Theilen des Kreises .	a	3	2	11	2	10	5	1	28	8	1	3	6	—	—	—	—	—	—			
	b	2	28	3	2	6	11	1	25	9	1	1	10	—	—	—	—	—	—			
II. im Kreise Hagen	a	3	2	11	2	10	5	1	28	8	1	3	6	—	—	—	—	—	—			
	b	2	28	3	2	6	11	1	25	9	1	1	10	—	—	—	—	—	—			
III. im Kreise Altena	a	3	7	7	2	13	11	2	1	7	1	3	6	—	—	—	—	—	—			
	b	3	2	8	2	10	3	1	28	6	1	1	10	—	—	—	—	—	—			
IV. im Kreise Hamm, und zwar:																						
1) in der Stadt Unna und deren Feldmark, der Saline Königsborn, der Unna'er Heide (alten und neuen Colonie) und in den Gemeinden Afferde, Obermaßen, Niedermaßen, Uelzen, Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen, Stockum, Lünern und Mühlhausen	a	2	28	4	2	10	5	1	24	9	1	4	11	3	—	9	2	12	7			
	b	2	23	11	2	6	11	1	22	—	1	3	2	2	26	3	2	8	11			
2) in der Stadt Camen und deren Feldmark, in den Gemeinden Südcamen, Methler, Bedinghofen, Oberaden, Niederaden, Westick, Wasserkurl, Heeren, Werne und im Amte Fröndenberg	a	2	27	7	2	10	5	1	24	2	1	4	7	2	29	10	2	11	10			
	b	2	23	2	2	6	11	1	21	5	1	2	10	2	25	4	2	8	3			
3) in dem Amte Pelcum und den Gemeinden Rhynern, Allen, Freiseke, Wambeln, Berge, Flierich, Osterflierich, Lenningsen, Bramey, Hilbeck, Sönnern, Suddinker, Ostinnen,																						

Digitized by Google

		Für den Berliner Scheffel											
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Bohnen	
		Th. Sg. Pf.		Th. Sg. Pf.		Th. Sg. Pf.		Th. Sg. Pf.		Th. Sg. Pf.		Th. Sg. Pf.	
Westünnen, so wie im demi Magistratsbezirke der Stadt Hamm mit deren Feldmarken: Ostenheide und Westenheide	a	2 26	9	2 10	1	1 23	8	1 4	3	2 28	11	2 11	2
	b	2 22	5	2 6	7	1 21	—	1 2	6	2 24	6	2 7	7
4) in den Gemeinden Mark, Bram und Ostwennemar, Werries, Haaren, Uentrup, Schmehausen, Norddinker, Frielinghausen und Bockinghausen (Landbezirk der Stadt Hamm)	a	2 25	4	2 9	4	1 23	1	1 3	10	2 28	—	2 10	5
	b	2 21	1	2 5	10	1 20	5	1 2	2	2 23	7	2 6	11
V. im Kreise Dortmund, und zwar:													
1) in der Stadt Lünen, den Gemeinden Beckinghausen, Lippolthausen, Gahmen, Horstmar und Brambauerschaft des Amtes Lünen; in den Gemeinden Groppenbruch, Mengede, Altenmengede, Deininghausen, Ickern, Habichtshorst Bladenhorst (soweit dieselbe zum Kreise Dortmund gehört) des Amtes Castrop; in den Gemeinden Curl, Landstrop und Husum des Amtes Aplerbeck	a	2 26	3	2 7	3	1 22	3	1 3	4	2 26	8	2 9	4
	b	2 21	11	2 3	11	1 19	8	1 1	8	2 22	4	2 5	10
2) in den Gemeinden Brechten, Altenderne, Hestede, Kump und Grevel des Amts Lünen	a	2 27	7	2 8	4	1 23	1	1 3	10	2 28	—	2 10	5
	b	2 23	2	2 4	11	1 20	5	1 2	2	2 23	7	2 6	11
3) in der Stadt und dem Amte Schwerte	a	3 1	—	2 10	7	1 27	4	1 3	1	3 —	9	2 12	7
	b	2 26	5	2 7	1	1 24	6	1 1	5	2 26	3	2 8	11
4) in den übrigen Theilen des Kreises	a	3 —	4	2 10	5	1 24	9	1 4	11	3 —	9	2 12	7
	b	2 25	10	2 6	11	1 22	—	1 3	2	2 26	3	2 8	11
VI. im Kreise Bochum	a	3 2	3	2 11	1	2 —	—	1 5	6	3 3	—	2 14	5
	b	2 27	8	2 7	6	1 27	—	1 3	9	2 28	4	2 10	8
VII. im Kreise Soest, und zwar:													
1) in dem Amte Oestinghausen und in den Gemeinden Bellingsen und Eilmsen des Amts Borgeln	a	2 26	2	2 6	5	1 23	1	1 —	5	—	—	—	—
	b	2 21	10	2 3	1	1 20	5	— 28	11	—	—	—	—
2) in dem Amte Körbecke und in der Gemeinde Wickede des Amtes Werl	a	2 24	—	2 8	1	1 23	1	1 —	5	—	—	—	—
	b	2 19	10	2 4	8	1 20	5	— 28	11	—	—	—	—
3) in den übrigen Theilen des Kreises	a	2 26	2	2 8	1	1 24	5	1 1	2	—	—	—	—
	b	2 21	10	2 4	8	1 21	8	— 29	7	—	—	—	—
VIII. im Kreise Lippstadt, und zwar:													
1) in dem Magistratsbezirke der Stadt Rüthen, und dem Amtsbezirke Altenrüthen mit Ausschluß des Stadtbezirks Callenhard und des Kirchspiels Hölnkhausen	a	2 23	3	2 4	2	1 22	11	1 —	9	2 17	10	2 7	1
	b	2 19	1	2 —	11	1 20	3	— 29	3	2 13	11	2 3	9
2) im Stadtbezirke Callenhard	a	2 21	6	2 2	10	1 21	9	1 —	1	2 17	10	2 7	1
	b	2 17	5	1 29	8	1 19	2	— 28	7	2 13	11	2 3	9
3) im Kirchspiel Hölnkhausen und in den übrigen bei 1 und 2 nicht genannten Theilen des Kreises Lippstadt	a	2 25	10	2 6	6	1 25	1	1 2	—	2 17	10	2 7	1
	b	2 21	6	2 3	2	1 22	4	1 —	5	2 13	11	2 3	9
IX. 1) im Kreise Arnsberg mit Ausschluß des Amtes Warstein	a	3 1	1	2 11	10	1 26	11	1 2	2	—	—	—	—
	b	2 26	6	2 8	3	1 24	1	1 1	7	—	—	—	—

Digitized by Google

		Für den Berliner Scheffel																					
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Bohnen						
		Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	
2) im Amtsbezirke Warstein	a	2	26	8	2	8	6	1	25	1	1	—	9	1	2	17	10	2	4	1			
	b	2	22	4	2	5	1	1	22	4	—	29	3	2	13	11	2	3	9			
X. im Kreise Meschede	a	3	6	8	2	14	8	1	29	3	1	5	6	—	—	—	—	—	—				
	b	3	1	10	2	10	11	1	26	3	1	3	9	—	—	—	—	—	—				
XI. im Kreise Brilon	a	2	20	3	2	6	6	1	22	4	1	—	1	2	17	10	2	3	1				
	b	2	24	9	2	3	2	1	19	9	—	28	7	2	13	11	2	3	9				
XII. im Kreise Olpe	a	3	9	10	2	18	9	2	1	2	1	7	10	—	—	—	—	—	—				
	b	3	4	10	2	14	10	1	28	1	1	5	11	—	—	—	—	—	—				
XIII. im ganzen Kreise Siegen mit Einschluß der Gemeinde Lützel	a	3	15	11	2	16	9	2	3	4	1	7	2	—	—	—	—	—	—				
	b	3	10	7	2	12	11	2	—	2	1	5	4	—	—	—	—	—	—				
XIV. im Kreise Wittgenstein	a	—	—	—	2	13	11	2	2	9	1	9	2	—	—	—	—	—	—				
	b	—	—	—	2	10	3	1	29	7	1	7	2	—	—	—	—	—	—				

II. Im Jahre 1869 betrug: A. der Martini-Marktpreis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf denjenigen Märkten, welche für den Regierungs-Bezirk Arnsberg preisregulirend sind, und zwar:

Auf dem Markte	Für den Berliner Scheffel																						
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Bohnen						
	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.	Th.	Sg.	Pf.				
1) zu Herdecke	3	—	—	2	12	8	2	3	4	1	11	2	—	—	—	—	—	—				
2) zu Lippstadt	2	19	8	2	4	10	1	26	4	1	7	—	2	16	6	2	16	—				
3) zu Witten	2	24	8	2	14	—	2	2	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—				
4) zu Schwerte	2	25	9	2	11	—	1	29	—	1	9	—	—	—	—	—	—	—				
5) zu Dortmund	2	24	—	2	13	—	1	29	—	1	9	8	3	20	—	2	15	4				
6) zu Soest	2	20	8	2	7	8	2	—	2	1	8	—	—	—	—	—	—	—				
B. der Mitte-Mai-Preis, d. h. der Durchschnittspreis aller Markttage derjenigen 15 Tage, in deren Mitte der 15. Mai fällt, auf dem Markte zu Herdecke	2	25	—	2	13	—	2	12	—	1	16	4	—	—	—	—	—	—				
C. der Durchschnitt aus dem Mitte-Mai- und Martini-Preise daselbst	2	27	6	2	12	10	2	7	8	1	13	9	—	—	—	—	—	—				

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des §. 3. des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ablösung der den geistlichen ꝛc. Instituten u. s. w. zustehenden Reallasten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1869 der nach Maaßgabe der §§. 20, 21, 23 des einschließlich 25 des Ablöse-Gesetzes vom 2. März 1850 ermittelte Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen betrug:

	Th.	Sg.	Pf.
1) im Kreise Iserlohn, nach dem Martinipreise zu Herdecke, und zwar:			
a. im Amte Ergste nach Abzug von 4 Prozent	2	9	9
b. im Magistratsbezirke und in der Landbürgermeisterei Menden, sowie in den übrigen Theilen des Kreises ohne Zu- und Rückschlag	2	12	8
2) im Kreise Hagen nach dem Martinipreise zu Herdecke ohne Zu- und Rückschlag	2	12	8
3) im Kreise Altena nach dem Martinipreise zu Herdecke mit 5 Prozent Zuschlag	2	16	4
4) im Kreise Hamm nach dem Martinipreise zu Dortmund, und zwar:			
a. in der Stadt Unna und deren Feldmark, der Saline Königsborn, der Unna'er Heide (alten und neuen Colonie) und in den Gemeinden Afferde, Obermaßen, Niedermaßen, Uelzen, Hemmerde, Westhemmerde, Siddinghausen, Stockum, Lünern und Mühlhausen ohne Zu- und Rückschlag	2	13	—
b. in der Stadt Camen und deren Feldmark, in den Gemeinden Südcamen, Methler, Werninghofen, Oberaden, Niederaden, Westick, Wasserkurl, Heeren, Werne und im Amte Freudenberg ohne Zu- und Rückschlag	2	13	—
c. in dem Amte Pelkum und den Gemeinden Rhynern, Allen, Freiseke, Wambeln, Berge, Flierich, Osterflierich, Lenningsen, Bramey, Hilbeck, Sönnern, Suddinker, Ostinnen,			

Digitized by Google

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Westünnen, sowie in dem Magistratsbezirke der Stadt Hamm mit deren Feldmarken: Ostenheide und Westenheide nach Abzug von 1/2 Prozent	2	12	8
d. in den Gemeinden Mark, Bram und Oswenemar, Werries, Haaren, Uentrup, Schmehausen, Nordbinker, Frielinghausen und Böckinghausen (Landbezirk der Stadt Hamm) nach Abzug von 1 1/2 Prozent	2	11	11
5) im Kreise Dortmund und zwar:			
a. in der Stadt Lünen, den Gemeinden Beckinghausen, Lippolthausen, Gahmen, Horstmar und Brambauerschaft des Amts Lünen; in den Gemeinden Greyerbruch, Mengede, Altenmengede, Deininghausen, Ickern, Habichtsdorst und Bladenhorst (soweit dieselbe zum Kreise Dortmund gehört) des Amts Castrop; in den Gemeinden Curl, Landstrop und Husum des Amts Aplerbeck nach dem Martini-Preise zu Dortmund, nach Abzug von 4 1/2 Prozent	2	9	9
b. in den Gemeinden Brechten, Altenderne, Hostede, Kump und Grevel des Amts Lünen desgl. nach Abzug von 3 Prozent	2	10	10
c. in der Stadt und im Amte Schwerte nach dem Martini-Preise zu Schwerte, ohne Zu- und Rückschlag	2	11	—
d. in den übrigen Theilen des Kreises nach dem Martini-Preise zu Dortmund, ohne Zu- und Rückschlag	2	13	—
6) im Kreise Bochum nach dem Martini-Preise zu Witten, ohne Zu- und Rückschlag	2	14	—
7) im Kreise Soest nach dem Martini-Preise zu Soest, und zwar:			
a. im Amte Oestinghausen und in den Gemeinden Bellingsen und Eilmsen des Amtes Borgeln nach Abzug von 2 1/2 Prozent	2	6	—
b. im Amte Körbecke und in der Gemeinde Wickede des Amtes Werl ohne Zu- und Rückschlag	2	7	8
c. in den übrigen Theilen des Kreises desgl.	2	7	8
8) im Kreise Lippstadt nach dem Martini-Preise zu Lippstadt und zwar:			
a. im Magistratsbezirke der Stadt Rüthen und im Amtsbezirke Altenrüthen mit Ausschluß des Stadtbezirks Callenhard und des Kirchspiels Hoinhausen nach Abzug von 3 1/2 Prozent	2	2	7
b. im Stadtbezirke Callenhard nach Abzug von 5 1/2 Prozent	2	1	3
c. im Kirchspiel Hoinhausen und in den übrigen bei a. und b. nicht genannten Theilen des Kreises, ohne Zu- und Rückschlag	2	4	10
9) im Kreise Arnsberg: und zwar a. mit Ausschluß des Amts Warstein nach dem Martini-Preise zu Herdecke, jedoch nach Hinzurechnung von 2 Prozent	2	14	1
b. im Amtsbezirke Warstein nach dem Martini-Preise zu Lippstadt, nach Hinzurechnung von 3 Prozent	2	6	9
10) im Kreise Meschede nach dem Martini-Preise zu Herdecke, jedoch nach Hinzurechnung von 6 Prozent	2	17	—
11) im Kreise Brilon nach dem Martini-Preise zu Lippstadt, jedoch ohne Zu- u. Rückschlag	2	4	10
12) im Kreise Olpe nach dem Durchschnitte des Mitte Mai- und Martini-Preises zu Herdecke, jedoch nach Hinzurechnung von 10 Prozent	2	20	1
13) im Kreise Siegen nach dem Martini-Preise zu Herdecke, jedoch nach Hinzurechnung von 9 Prozent	2	19	4
14) im Kreise Wittgenstein desgleichen nach Hinzurechnung von 5 Prozent	2	16	4

Münster, den 21. December 1869.

Königliche General-Commission. Rasch.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

17. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, das durch das Ableben des Domkapitulars Habbel zur Erledigung gelangte Numerar-Canonikat bei der Kathedral-Kirche zu Paderborn dem Regens des Priester-Seminars daselbst, Ferdinand Bartscher, zu verleihen.

Münster, den 3. Januar 1870.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
von Düesberg.

VII. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

18. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Digitized by Google

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Arnsberg, den 16. Juli 1868.

19. In Folge Eröffnung der Wanne-Münster'schen Eisenbahn wird vom 1. Januar 1870 ab eine dritte tägliche Personenpost mit 6sitzigem Wagen zwischen Bochum und Gelsenkirchen eingerichtet.

Die Posten zwischen beiden Orten werden alsdann, wie folgt, abgefertigt werden:

1) Aus Bochum um 7 Uhr 45 Min. Vormittags,
" 12 " 45 " Nachmittags,
" 5 " — " Nachmittags,
2) Aus Gelsenkirchen um 7 Uhr 30 Min. Vormittags,
" 12 " 40 " Nachmittags,
" 4 " 30 " Nachmittags.

Arnsberg, den 30. December 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schultze.

20. Vom 1. Januar 1870 ab werden aufgehoben:

1) die I. Personenpost, bisher 8 Uhr 5 Minuten Vormittags, von Bochum nach Herne und
2) die I. Personenpost, bisher 7 Uhr Vormittags, von Herne nach Bochum.

Arnsberg, den 30. December 1869.

Der Ober-Post-Director.
Schultze.

VIII. Patent-Verleihung.

21. Den Civil-Ingenieuren Fischer und Stiehl zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 15. December 1869 ein Patent auf einen Verdampfungsmesser für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

22. Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Eberhard Schockenhoff aus Welver, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Echtrop, Kreises Soest, definitiv verliehen worden.

Die bisherige Schulverwalterin, Schulamts-Kandidatin Caroline Manz ist zur Lehrerin bei der evangelischen Elementarschule zu Oestrich, Kreises Iserlohn, definitiv ernannt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 2. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 10. Januar 1870.

23. Bekanntmachung.

Betrifft die Ausführung des Vereinszoll-Gesetzes.

Zufolge Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 23. d. Mts. III. 25,103 wird die vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellte Anweisung zur Ausführung des am 1. Januar 1870 in Kraft tretenden Vereinszoll-Gesetzes vom 1. Juli d. Js. unter Hinweisung auf §. 167 desselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Zu §. 10.

Die Erhebung besonderer Gebühren neben den Zöllen ist, außer den im Gesetz speciell bezeichneten Fällen, beispielsweise dann zulässig, wenn die Zollabfertigung an anderen Orten, als an der gewöhnlichen Amtsstelle oder, mit Ausnahme der im §. 133 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fälle, während der Nachtzeit erfolgt, wenn auf den Antrag der Betheiligten statt der Begleitschein-Abfertigung und der Anlegung des Verschlusses amtliche Begleitung angeordnet wird, wenn Schiffer sich weigern, eine Declaration über die Zugänge zum Schifferraum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben und dadurch eine Bewachung des Schiffes nothwendig wird oder wenn dieselben an andere als den bestimmten Löschstellen anlegen.

2. Zu den §§. 16 und 17.

a) Künstliche in das Wasser hinausreichende Anlagen, Moolen, Dämme-Anlage- oder Badebrücken u. s. w. sind als Theile des Landes anzusehen.

b) Bei Gewässern, deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes nur in sofern die Zollgrenze, als der verschiedene Wasserstand in der That eine Folge der Ebbe und Fluth ist. Bei Ueberschwemmungen ist die gewöhnliche Fluthlinie als Zollgrenze zu betrachten.

c) Der Grenzbezirk ist da, wo Straßen, welche einen erheblicheren Verkehr dienen, die Binnenlinie überschreiten, durch Tafeln mit der Inschrift: „Grenzbezirk“ kenntlich zu machen. Die Zollstraßen sind als solche ebenfalls durch Tafeln zu bezeichnen. Dasselbe gilt von den erlaubten Landungsplätzen, welche an den die Grenze bildenden schiffbaren Gewässern liegen.

3. Zu §. 21.

a) Als verpackte Waaren, welche in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße über die Zoll-Linie eintreten können, sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder die Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann.

Unter „verdeckten Fahrzeugen“ sind jedoch Chaisen u. s. w. nicht zu verstehen.

b) Ist von einem Amte ausnahmsweise die Erlaubniß zur Einbringung zollpflichtiger Waaren außerhalb der Tageszeit und auf einem Nebenwege ertheilt, so muß für die Ueberwachung des Transports durch die Grenzaufsicht Sorge getragen werden. Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine ist ein Notizregister zu führen, in welchem der Inhalt der Erlaubnißscheine kurz anzugeben ist.

4. Zu den §§. 22—32.

a) Es steht dem Declaranten frei, statt der generellen sofort die specielle Declaration abzugeben.

b) Wegen der Formulare zu den im Eisenbahn- und See-Verkehr abzugebenden generellen Declarationen (Ladungs-Verzeichnisse, Manifeste) wird auf die betreffenden Regulative verwiesen.

Die speciellen Declarationen sind nach dem anliegenden Muster abzugeben, jedoch können die zur Zeit vorräthigen, bisher gebräuchlichen Formulare noch verbraucht werden.

Die Formulare zu den speciellen Declarationen werden den Declaranten einzeln unentgeltlich von den Zoll-Aemtern verabfolgt. Es können solche auch von den letztern in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier und Druckkosten entnommen werden.

c) Die bisherigen Vorschriften wegen Anfertigung der Declarationen, sowie die den Zollämtern ertheilte Geschäfts-Anweisung bleiben in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz etwas anderes bestimmt oder durch Beschlüsse der Vereinsregierungen Aenderungen eingetreten sind.

5. Zu §. 28.

Die Revision an anderen Orten, als an der or-

Digitized by Google

dentlichen Amtsstelle ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Amts-Vorstandes zulässig.

6. Zu §. 29.

Die bisherigen näheren Bestimmungen darüber, welche innere Umschließungen zum Nettogewicht der Waare zu rechnen sind und welche dagegen vor der Verwiegung entfernt werden dürfen, bleiben auch ferner in Kraft.

Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichtabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Declaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Connoissementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt dem Abfertigungs-Amte überlassen, Probetrockenungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die Bewilligung des Abzugs erfolgt durch die Directiv-Behörde.

7. Zu §. 30.

Eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Colli nur Abweichungen von zwei Procent oder weniger gegen das declarirte Gewicht ergeben.

8. Zu §. 38.

a) Die Begleitungen von Ansagepoften zum Grenzzoll-Amte sollen regelmäßig und so oft geschehen als es der Umfang des Verkehrs erheischt und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung bis zum Grenzzollamte zulassen.

Bei jedem Ansagepostenmuß eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus welcher zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der eingetroffenen Waarentransporte zum Grenzzoll-Amte erfolgt.

Auch außerhalb der regelmäßigen Begleitungsstunden müssen Reisende, deren Begleitung der Ansagepoften für nöthig erachtet (§. 92 des Gesetzes) zum Grenzzoll-Amte begleitet werden.

b) Auch kann für einzelne Strecken, wo das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, mit Genehmigung der Directiv-Behörde von dem Ansagepoften statt der Begleitung, amtlicher Verschluß angeordnet werden.

9. Zu §. 39.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Declaration abgegeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren vermerke. In der auszufertigenden Quittung ist, insofern es sich um legitimationsscheinpflichtige Waaren handelt, dem Waarenführer vorzuschreiben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen habe (§. 119 des Gesetzes.)

Er erhält schließlich sämmtliche Frachtbriefe und sonstige von ihm übergebene Papiere, nachdem dieselben einzeln abgestempelt worden sind, zurück.

10. Zu den §§. 40. 97 und 105.

Allgemeine und beschränkte Niederlagen dürfen in der Regel nur bei Haupt-Zoll und Hauptsteuer-Aemtern errichtet werden.

Ausnahmsweise können dieselben auch für solche Orte zugestanden werden, an denen sich nur ein Nebenzollamt oder Steueramt, welches jedoch mindestens mit zwei Beamten besetzt sein muß, befindet.

Die Verabredungen unter den Vereinsstaaten hinsichtlich der bedingten Niederlagen, zu welchen Waaren nur nach vorgängiger specieller Revision abgefertigt werden dürfen, bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

11. Zu §. 44.

Daß der Begleitschein die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten müsse, ist zwar durch das Gesetz nicht, wie bisher durch den §. 41 der Zollordnung vorgeschrieben. Dagegen setzen die Vorschriften in den §§. 49, 50 und 96 des Gesetzes über das bei Transportverzögerungen und bei einer veränderten Bestimmung oder Theilung der Ladung oder bei Konstatirung von Verschlußverletzungen zu beobachtende Verfahren das Vorhandensein des Begleitscheins bei der Ladung voraus.

12. Zu den §§. 48, 67 und 103.

Der Zoll-Erlaß für die auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenen Zustande ankommenden Waaren kann von dem Hauptamte welches den Begleitschein oder das Ladungs-Verzeichniß zu erledigen hat, beziehungsweise von dem, dem Erledigungs-Amte vorgesetzten Hauptamte selbstständig zugestanden werden.

Die Bewilligung darf jedoch nur nach vorheriger protokollarischer Feststellung der obwaltenden Umstände und unter Zustimmung sämmtlicher Hauptamtsmitglieder erfolgen.

Der auf dem Abfertigungs-Papier zu ertheilenden Genehmigung sind die gepflogenen Verhandlungen beizufügen.

Die gleiche Befugniß steht auch dem Niederlageamte bezüglich der auf der Niederlage zu Grunde gegangenen oder verdorbenen oder zerbrochenen Waaren zu.

13. Zu §. 55.

Die bei den Grenzzollämtern vorgezeigten Quittungen über entrichteten Ausgangszoll sind zur Verhütung nochmaligen Gebrauchs abzustempeln.

14. Zu §. 57.

Rücksichtlich der zum direkten Transit auf dem Rhein bestimmten Schiffsladungen finden die Vorschriften im Artikel 9 der revidirten Rhein-Schiffahrts-Acte vom 17. Oktober 1868 Anwendung.

Für die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rhein mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie für die zur Ausfuhr bestimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rhein durchgehenden Waaren treten die Bestimmungen

Digitized by Google

des Vereinszollgesetzes in Kraft, insoweit dieselben weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen Behandlung des Güterverkehrs u. s. w. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets belegenen Theil des Rheins u. s. w. vom 8. Mai 1841.

15. Zu §. 90.

Wegen des beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtenden Verfahrens bleiben bis auf Weiteres die bestehenden Hafen-Regulative in Kraft, sofern sie nicht durch das Vereins-Zollgesetz eine Abänderung erleiden.

16. Zu §. 91.

Das vom 1. August 1868 ab in Wirksamkeit getretene Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände, bleibt auch ferner und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Falle unrichtiger Inhalts-Erklärungen (§. 18 des Regulativs) statt des Zollstrafgesetzes die Bestimmungen des Vereins-Zoll-Gesetzes Anwendung finden.

17. Zu §. 94.

Wie die Verpackung beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, darüber bewendet es bei der bisher ertheilten Anleitung.

18. Zu den §§. 108 und 109.

Hinsichtlich der Bedingungen unter denen Privatläger zu bewilligen sind, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatläger ohne Mitverschluß der Zollverwaltung zugestanden werden können, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz abweichende Vorschriften enthält.

Rücksichtlich der Wein-Transitläger und der Wein-Creditläger kommen bis auf Weiteres die seitherigen Bestimmungen in Anwendung.

19. Zu §. 110.

Das für die fortlaufenden Konten erlassene Regulativ bleibt auch ferner und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs statt der im §. 37 desselben angedrohten, die im Vereins-Zollgesetz bestimmten Strafen zur Anwendung kommen.

20. Zu §. 111.

Rücksichtlich der zollamtlichen Abfertigung der aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet zu versendenden Waare des freien Verkehrs bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, sowie bei den bisher für einzelne Strecken gewährten Erleichterungen. Wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, kann für bestimmte Strecken mit Genehmigung der Directivbehörde von der Bezeichnung des Wiedereingangs-Amtes in dem zu ertheilenden Deklarationsschein abgesehen werden.

Sollen Waaren von dem Grenzzollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden, so erfolgt die Ablassung unter Begleitschein-Controle.

21. Zu den §§. 112 bis 117.

Hinsichtlich der Bedingungen und Controlen unter denen die in den §§. 112 bis 117 erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, bleiben im allgemeinen die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Vereinszollgesetz Abänderung erleiden, in Wirksamkeit.

22. Zu §. 117.

Die Zollfreiheit inländischer Strandgüter kann von den Haupt-Aemtern selbstständig bewilligt werden, wenn sämmtliche Mitglieder übereinstimmen, andernfalls entscheidet die Directivbehörde.

23. Zu §. 119.

Als Transportausweise im Grenzbezirke und im Binnenlande, soweit solche angeordnet sind (§§. 119—125) können Begleitscheine dienen.

24. Zu den §§. 129 und 131.

Die den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten ertheilten Dienstinstruktionen bleiben auch ferner in Kraft.

25. Zu §. 133.

Am Eingange jeder Zoll- und Steuerstelle ist eine Bekanntmachung, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind, anzuschlagen.

Die bisherigen nur noch im Bezirke des Haupt-Zoll-Amtes zu Vreden bestehenden Zollstraßen der Provinz Westfalen bleiben unverändert.

Münster, den 30. December 1869.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Göring.

Digitized by Google

Abgegeben, den ten 18

Muster.

Eingetragen in das Deklarations-Register unter Nro.
Die Revision übernehmen;

Deklaration
zum Waaren-Eingang
(Vereinszollgesetz §§. 22. ff.)

Ich Unterschriebener, der
melde dem Königlichen Amte zu
innen verzeichnete auf

geladene Waaren an, und hafte für die Wahrheit
und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

den ten 18

I. Deklaration.

Nummer der einzelnen Positionen.	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	Deren Wohnort.	Zahl und Art der Kolli.	Deren Zeichen und Nummern.	Menge. Brutto-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Nettogewicht soweit dessen Deklaration erforderlich. Ctr.	Pfd.	Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	II. Anträge und Erläuterungen des Deklaranten oder Waaren-Disponenten
1.	2.	3.	4.	5.	6.		7.		8.	9.	10.

III. Revisionsbefund.

der Kolli	der Waaren.				IV. Gefälle-Berechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren.				Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Berichtschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen u. Nummern.	Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Brutto*) Ctr.	Pfd.	Netto Ctr.	Pfd.	Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarifsatzes. Ctr.	Pfd.	Tarif-Satz. Thlr Sg.	Gefälle-Betrag. Thlr Sg Pf.	In den Hebe- und Kontrol-Registern. Benennung des Registers.	dessen Blatt Nr.	Angabe der Herkunft der Waaren.	Im Kommercial-Register.	
11.	12.	13.	14.		15.		16.		17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

*) Bei Waaren, welche nicht nach dem Gewicht verzollt werden (vergl. Spalte 8), ist die Menge, unter entsprechender Bezeichnung der Menge-Einheit (Tonnen, Stück u. s. w.), im Revisionsbefund in die für Angabe des Brutto-Gewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 3. Arnsberg, den 15. Januar 1870.

24. Das 40. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 21. December 1869, enthält:

(Nro. 396.) Allerhöchster Erlaß vom 4. December 1869, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,500,000 Thalern.

(Nro. 397.) Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen des im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 6. December 1869.

(Nro. 398.) Ernennung des bisherigen Preußischen Konsuls Otto Burchardt in Liverpool zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 399.) Ernennung des Kaufmanns Heinrich Winter zu Bordeaux zum Vicekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 400.) Ertheilung des Exequaturs als Spanischer Vicekonsul für Hamburg und Altona mit dem Wohnsitz in Hamburg an den Don Damaso Ruiz de Luzuriaga, Namens des Norddeutschen Bundes.

25. Das 69., 70., 71. und 72. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 24., 27., 30. und 31. December 1869, enthalten:

(Nro. 7548.) Gesetz über das Alter der Großjährigkeit. Vom 9. December 1869.

(Nro. 7549.) Allerhöchster Erlaß vom 27. September 1869, betreffend die Organisation der Bauverwaltung in der Provinz Hannover.

(Nro. 7550.) Allerhöchster Erlaß vom 24. November 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ober-Schwedeldorf nach Mühlten im Kreise Glatz, Regierungsbezirks Breslau.

(Nro. 7551.) Privilegium wegen Anfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Angerburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, zweite Emission. Vom 13. November 1869.

(Nro. 7552.) Allerhöchster Erlaß vom 1. December 1869, betreffend den Erwerb bepfandbriefter, zur Subhastation gestellter Güter durch die landschaftlichen Kredit-Institute in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie.

(Nro. 7553.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Niederschlesische Zweigbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Sagan nach Sorau und einen Nachtrag zu ihrem Gesellschaftsstatut. Vom 6. December 1869.

(Nro. 7554.) Privilegium wegen Ausgabe von 950,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Niederschlesischen Zweigbahngesellschaft. Vom 6. December 1869.

(Nro. 7555.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Alstaden, Aktiengesellschaft für Bergbau“ mit dem Sitze zu Düsseldorf errichteten Aktiengesellschaft. Vom 11. December 1869.

(Nro. 7556.) Gesetz, betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen. Vom 19. December 1869.

(Nro. 7557.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Stadt Frankfurt a. M. bestehenden Feuerversicherungs-Anstalt. Vom 22. December 1869.

(Nro. 7558.) Gesetz, betreffend die Auflösung der Wittwen- und Waisenkasse der Polizeimannschaft der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 23. December 1869.

(Nro. 7559.) Allerhöchster Erlaß vom 1. December 1869, betreffend die Verleihung des Rechts zur Expropriation und zur vorübergehenden oder nach Art von Grund-Servituten dauernden Benutzung fremder Grundstücke Behufs Anlegung einer Wasserleitung von dem Quellengebiet der Güter Drewshof, Groß-Bieland, Stolzenhof und Roßland, Kreises Elbing, nach der Stadt Elbing.

(Nro. 7560.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1870. Vom 24. December 1869.

(Nro. 7561.) Gesetz, betreffend die Hannoversche Landeskredit-Anstalt. Vom 25. December 1869.

(Nro. 7562.) Gesetz, betreffend die Landeskreditkasse in Kassel. Vom 25. December 1869.

(Nro. 7563.) Gesetz, betreffend die Landesbank in Wiesbaden. Vom 25. December 1869.

1. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

26. Dem ersten Oberlehrer am Gymnasium und der damit verbundenen Realschule zu Minden, Prorector Dr. Dornheim ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten der Titel: Professor beigelegt worden.

Münster, den 24. December 1869.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

27. An dem Gymnasium zu Brilon ist der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Theodor Dreisbusch als ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 4. Januar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

II. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Siebenzehnte Verloosung von Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn.

28. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der für das Jahr 1870 zu tilgenden Prioritäts-Obligationen der Münster-Hammer Eisenbahn, sind die 21 Stück à 100 Thlr.

Nrc. 309. 337. 567. 665. 846. 957. 968. 1000. 1088. 1115. 1181. 1202. 1222. 1407. 1501. 1563. 1664. 1689. 1782. 1867. 1953.

gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 1. Juli d. J. ab gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen und der Zinscoupons Ser. III. Nrc. 2. bis 8. nebst Talons, bei der Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn zu Münster in den gewöhnlichen Geschäftsstunden zu erheben. Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Juli d. J. ab hört die Verzinsung dieser gekündigten Obligationen auf.

Zugleich werden die in der 16ten Verloosung am 6. Januar d. J. gezogenen, aber bis jetzt noch nicht eingelösten Prioritäts-Obligationen Nrc. 700. 1111. 1196. 1876. und 1960. hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 1. Juli vorigen Jahres aufgehört hat.

Berlin, den 5. Januar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe, Meinecke. Eck.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Tarif, nach welchem das Brückengeld für Benutzung der Lennebrücke zu Plettenberg fortan zu erheben ist.

29. Nachstehender, Allerhöchst vollzogener Tarif zur Erhebung des Brückengeldes für die Benutzung der Lenne-Brücke bei Plettenberg, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 4. Januar 1870.

* * *

Tarif,

nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Lenne-Brücke bei Plettenberg, Kreis Altena, Regierungsbezirk Arnsberg, zu entrichten ist.

An Brückengeld wird entrichtet:

A. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. Zum Fortschaffen von Personen, als Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . . 8 Pf.,

II. Zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an anderen Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, für jedes Zugthier . 8 Pf.,
2) von unbeladenen
   a. Frachtwagen für jedes Zugthier . . . 6 Pf,
   b. anderen Fuhrwerken und Schlitten für jedes Zugthier . . . . . 4 Pf.

B. Von unangespannten Thieren:

1) von jedem Pferde, Maulthiere, Esel oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last, sowie von jedem Stück Rindvieh . 4 Pf.,
2) von jedem Schafe, Kalbe, Schweine oder jeder Ziege . . . . . 1 Pf.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Haltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören,
2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt, von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letzteren Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder die von der oberen Militairbehörde erhaltene Ordre ausweisen;
3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen; Steuer- und Polizeibeamte in Uniform bedürfen der Freikarte nicht;
4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Couriren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Frachtbriefen, von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren;
7) von Kirchen- und Leichenfuhren, innerhalb der Parochie;

Digitized by Google

8) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch die Minister des Handels und der Finanzen Ausnahmen angeordnet werden;
9) von allem Fuhrwerke und Vieh der Eingesessenen der Stadt Plettenberg;
10) etwaige sonstige, auf besonderem Rechtstitel beruhende Befreiungen bleiben vorbehalten.

Berlin, den 11. December 1869.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Gf. v. Itzenplitz. Camphausen.

Schluß der nächsten Jagd.

30. Die niedere Jagd im hiesigen Regierungsbezirke wird mit dem 31. d. Mts. geschlossen.

Arnsberg, den 12. Januar 1870.

31. Polizei-Verordnung,

betreffend die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineralölen.

In weiterer Ausführung unserer, die Verhütung von Gefahren bei dem Transport, der Lagerung und der Verarbeitung von Petroleum betreffenen Polizei-Verordnung vom 17. Februar 1863, (Amtsblatt Jahrgang 1863, Stück 9, Nro. 91) und unter Aufhebung der §§. 13. und 14. dieser im Uebrigen in Kraft bleibenden Verordnung, wird auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, für den ganzen Umfang unseres Bezirks die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum, (Erdöl), Ligroin, Petroleumäther, Photogen und ähnlichen flüchtigen Mineralölen darf vom 1. April 1870 an nur unter Beobachtung folgender Vorschriften Statt finden:

§. 1. Die in den gewöhnlichen Verkaufsräumen Behufs des Detailhandels zu haltenden Vorräthe dürfen nicht mehr als 30 Pfund betragen.

§. 2. Die Lagerung größerer Mengen dieser Leuchtstoffe bis zu 25 Centner einschließlich ist nur in Kellern oder in zu ebener Erde belegenen Räumen gestattet, welche nicht geheizt werden können, gut ventilirt sind und keine Abflüsse (Gerinne) nach Aussen (nach Straßen, Höfen rc. rc.) haben.

§. 3. Mengen bis 500 Pfund einschließlich dürfen in den mit den Verkaufslokalien in Verbindung stehenden Kellern oder zu ebener Erde belegenen Speicherräumen gelagert werden, sofern dieselben den im §. 2. gegebenen Bestimmungen entsprechen.

Der Fußboden des zur Aufbewahrung der Mineralöle dienenden Theils der Lagerräume muß jedoch mit einer mindestens 8 Centimeter hohen Sandschicht bedeckt sein, welche mit einer aus feuerfestem Materiale hergestellten Umfassung zu umschließen ist und eine solche Ausdehnung haben muß, daß zwischen den Lagergefässen und der Umfassung ein mindestens 1/2 Meter breiter Zwischenraum verbleibt.

§. 4. Zur Lagerung von Mengen über 500 Pfund bis 25 Centner einschließlich dürfen nur abgeschlossene Lagerräume benutzt werden, welche außer den im §. 2. angeführten noch folgende Bedingungen erfüllen:

a. Die Keller- resp. Speicherräume müssen feuersicher hergestellt und mit Stein überwölbt sein. Die Anwendung von Eisenconstructionen und Holzverbindungen, eisernen oder hölzernen Säulen und Trägern ist ausgeschlossen.
b. Unter der Sohle derselben muß sich eine Senkgrube von angemessener Größe befinden, nach welcher der Fußboden von allen Seiten her Gefälle hat.
c. Thüröffnungen dürfen in keiner geringeren Höhe als 16 Centimeter über dem Fußboden angelegt werden; die Thüren müssen aus Eisen bestehen, oder mit starkem Blech überkleidet sein.
d. Die Fensteröffnungen müssen mit Eisenblech verkleidete und von Außen verschließbare Läden besitzen.
e. Die Durchführung von Gasröhren durch die Räume ist unstatthaft.
f. Eine künstliche Beleuchtung darf nur mittelst von Außen angebrachter, durch Umhüllungen genügend geschützter Flammen, bewirkt werden. Das Betreten der Räume mit Licht ist unzulässig.

§. 5. Mengen über 25 Centner dürfen nur in besonderen Lagerhäusern gelagert werden. Diese müssen mindestens 150 Meter von anderen Baulichkeiten entfernt und so belegen sein, daß sie bequem von allen Seiten mit Löschgeräthen umfahren werden können. Die Anwendung von Holzconstructionen ist unzulässig. Die Sohle der Lagerräume muß mindestens 6 Decimeter tiefer als die Terrainsohle liegen. Auch müssen sich in denselben Senkgruben von ausreichenden Dimensionen befinden, nach welchen hin der Fußboden ein angemessenes Gefälle hat.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thaler oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Arnsberg, den 12. Januar 1870.

Erledigte Kreis-Wundarztstelle.

32. Durch das am 25. December pr. erfolgte Ableben des Kreiswundarztes Dr. Weber zu Brilon ist die Kreiswundarztstelle daselbst erledigt.

Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 12. Januar 1870.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

33. 1) Der Gerichts-Assessor Thoene zu Brilon ist vom 1. Februar 1870 ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Olpe mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Bilstein ernannt.

Digitized by Google

2) Die Gerichts-Assessoren von Wieck in Medebach und Wermuth in Kirchhundem sind zu Kreisrichtern ernannt.

3) Der Gerichts-Assessor Hesse aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster ist vom 1. Februar 1870 ab mit Verwaltung der Gerichts-Commission zu Warstein beauftragt.

4) Der Rechtskandidat Schwemann zu Lippstadt ist als Auskultator angenommen.

5) Der Kreisgerichts-Bote und Executor Joseph Gastreich zu Bilstein ist vom 1. Januar 1870 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und ist demselben zugleich das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

6) Der Kreisgerichts-Bote und Executor Adolph Gastreich zu Kirchhundem ist vom 1. Januar 1870 ab in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Commission zu Bilstein versetzt.

7) Der Hülfsbote Heitzig zu Warstein ist zum Kreisgerichts-Boten und Executor ernannt.

8) Der Hülfsbote Wortmann zu Brilon ist vom 1. Februar 1870 ab zum Kreisgerichts-Boten und Executor bei dem Kreisgericht in Arnsberg ernannt.

Arnsberg, den 31. December 1869.

Königliches Appellationsgericht.
Zweigert.

34. Die Personen der nächsten Umgebung eines Verstorbenen, namentlich die im Sterbehause anwesenden Verwandten oder Hausgenossen, ingleichen die Hauswirthe, sind nach §. 23. Titel 5. Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung verpflichtet, den Todesfall dem betreffenden Gerichte schriftlich oder mündlich sofort anzuzeigen, um sich gegen die Gläubiger oder die Erben außer Verantwortung zu setzen.

Höherer Weisung zufolge bringen wir diese Vorschrift in Erinnerung.

Arnsberg, den 7. Januar 1870.

Königliches Appellationsgericht.
Zweigert.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat December 1869.

35. I. Ernannt sind:

1) der Gerichts-Assessor Schuchart zu Iserlohn zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst;

2) der Referendar Berghaus zum Gerichts-Assessor;

3) der Gerichtsbote Leiffermann zum Appellationsgerichts-Botenmeister;

4) der Militair-Invalide Lütkehaus zu Limburg zum Gerichtsboten und Executor bei dem Kreisgericht zu Iserlohn mit der Function an der Gerichts-Commission zu Limburg.

II. Versetzt sind in ihrer bisherigen Eigenschaft:

1) der Kreisgerichts-Rath Chomse in Culm an das Kreisgericht zu Dortmund;

2) der Kreisrichter Fuchsius in Borgentreich an das Kreisgericht in Soest mit der Function bei der Commission in Werl;

3) der Gerichts-Assessor Gerlach aus dem Bezirk des Kammergerichts in das hiesige Departement.

III. Der Appellationsgerichts- und Geheime Justiz-Rath Otto hierselbst und der Kreisgerichts-Rath Bellmann zu Bochum sind gestorben.

Hamm, den 1. Januar 1870.

Königliches Appellationsgericht.
Hartmann.

36. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Bezirk Haßlinghausen im Kreise Hagen an Stelle des Landwirths Wm. Schroeder zu Schmiedestraße der Oekonom Gustav Plate zu Halleh zum Schiedsmann und zugleich als Vertreter des für den Bezirk Gennebreck bestellten Schiedsmanns Wm. vom Lehn zu Herzkamp für die laufende Periode bis ultimo 1870 gewählt und bestätigt worden ist.

Hamm, den 7. Januar 1870.

Königliches Appellationsgericht.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

37. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für das Bergwerk „Erzengel“ bei Brachtpe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. December 1869.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 23. Mai 1869 wird dem Bauunternehmer Friedrich Schmidt zu Haspe unter dem Namen **„Erzengel“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brachtpe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. F. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. December 1869.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

38. In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 1. Juli v. J. folgende Personalveränderungen eingetreten:

Bei dem Oberbergamte wurde den Oberbergamtssekretairen Jahn und Hülsmann, ersterem der Charakter als Rechnungsrath und letzterem als Kanzleirath Allerhöchst verliehen, sowie den Revierbeamten,

Digitized by Google

Berggeschworner Buff zu Brilon und Kinne zu Siegburg der Charakter als Bergmeister beigelegt. Der Bergmeister Jung zu Siegen ist gestorben.

Außerdem ist der Bergreferendar Schnabel zum Bergassessor ernannt worden. Der concessionirte Markscheider H. Kliver hat seinen Wohnsitz von Siegen nach Saarbrücken verlegt. Der concessionirte Markscheider Hugo Ginsberg zu Siegen ist auf seinen Antrag ausgeschieden.

Bonn, den 5. Januar 1870.

Königliches Oberbergamt.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

39. Versetzungen:

Hochhaus, Rechnungs-Rath und Intendantur des 7. Armee-Corps zu der 17. Division nach Kiel.

Harland, Intendantur-Secretair, von der Intendantur des 10. zu der des 7. Armee-Corps.

von Kessel, Proviant-Amts-Controleur, von Münster nach Flensburg.

Lengsfeld, Proviant-Amts-Controleur, von Bremberg nach Münster.

Lange, Montirungs-Depot-Assistent, von Düsseldorf nach Berlin.

Münster, den 4. Januar 1870.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

VIII. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

40. Vom 30. December curr. ab werden bei sämmtlichen Post Anstalten des diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirks Wechselstempelmarken zu 1, $1^1/_2$ und 3 Gr., sowie gestempelte Wechselblankets zu 1, $1^1/_2$, 3, $4^1/_2$, 6 und $7^1/_2$ Gr. zum Verkauf bereit gehalten. Außerdem werden bei den Post-Anstalten der nachbenannten Orte Wechselstempelmarken zu höheren Werthbeträgen debitirt werden:

In Brügge, Brüninghausen, Camen, Castrop, Creuzthal, Dahlbruch, Eickel, Herbede, Herne und Schmallenberg zu $4^1/_2$ Gr.; in Warstein, Wattenscheid und Wiedenohl zu $4^1/_2$ Gr. und 6 Gr.; in Bredelar, Langenbreer, Limburg a./d. Lenne, Meschede, Neheim, Olpe, Plettenberg und Schwerte zu $4^1/_2$, 6 und $7^1/_2$ Gr.; in Werl zu $4^1/_2$, 6, $7^1/_2$ und 9 Gr.; in Altenhundem, Annen, Aplerbeck und Barop zu $4^1/_2$, 6, $7^1/_2$, 9 und 12 Gr.; in Brackerfeld, Brilon, Halver, Laasphe und Lünen zu $4^1/_2$, 6, $7^1/_2$, 9, 12 und 15 Gr.; in Berleburg, Gelsenkirchen, Gesecke, Gevelsberg, Haspe, Hattingen und Unna zu $4^1/_2$, 6, $7^1/_2$, 9, 12, 15 und 30 Gr.; in Meuden zu $4^1/_2$, 6, $7^1/_2$, 9, 12, 15, 30, 45 und 60 Gr.; in Altena, Arnsberg, Hagen, Hamm, Hörde, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Schwelm, Siegen, Soest und Witten zu $4^1/_2$, 6, $7^1/_2$, 9, 12, 15, 30, 45, 60 und 90 Gr.; in Bochum und Dortmund außerdem zu 150 Gr.

Wechselblankets zu 9, 12, 15 und 30 Gr. werden bei den Post-Anstalten in Altena, Dortmund, Hagen, Hamm, Hörde, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Meinerzhagen, Schwelm, Siegen, Soest, Unna und Witten zum Debit vorräthig gehalten.

Arnsberg, den 25. December 1869.

41. Während des Monats December 1869 sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1) angestellt: Der Hauptmann a. D. Büsching in Lippstadt unter Ernennung zum Postmeister als Vorsteher des Post-Amts daselbst, der Post-Expedient Gottschalk bei dem Post-Amte in Soest;
2) ernannt: die Post Expedienten-Anwärter Kampe in Arnsberg, Reinke in Bochum, Ketteler in Hagen und Lehmann in Dortmund zu Post-Expedienten;
3) freiwillig ausgeschieden: der Post-Expedient Padberg in Hamm i/W.;
4) gestorben: der Büreaubeamte, Geheime General-Post-Amts-Kanzlei-Secretair Rüdiger in Arnsberg und der Briefträger Berganf in Dortmund.

Arnsberg, den 11. Januar 1870.

Der Ober-Post-Director.
Schultze.

IX. Patent-Verleihungen.

42. Dem Eduard Zachariae zu Bockenheim bei Frankfurt am Main ist unter dem 22. December 1869 ein Patent auf ein in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Pedal für Klavierinstrumente, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Carl Marx zu Schwelm im Regierungsbezirk Arnsberg ist unter dem 3. Januar 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Modell nachgewiesene Flechtmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Ignatz Qurin zu Nachrodt ist unter dem 3. Januar 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Parallel-Schraubstock, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten F. Angerstein in Berlin ist unter dem 5. Januar 1870 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Sicherheitsschloß, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem

Digitized by Google

Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Julius Gessert, dem Carl Gessert und dem Theodor Gessert (Firma Gebrüder Gessert) zu Elberfeld ist unter dem 5. Januar d. J. ein Patent auf ein Verfahren zur fabrikmäßigen Darstellung eines rothen Farbestoffes aus Anthracen, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Carl Theodor Rübel (in Firma Mebens und Rübel) in Barmen ist unter dem 6. Januar 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Bandwebestühlen zur Erzeugung von Kordeln, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

XI. Patent-Zurücknahme.

13. Das dem Ingenieur Ernst Müller zu Keula bei Muskau unter dem 7. December 1868 ertheilte Patent auf eine Sicherheitsvorrichtung an Sieleebenen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, wird hierdurch aufgehoben.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

11. Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Friedrich Bergmann, ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Crengeldanz, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Der Lehrerin Maria Josepha Nolden aus Neuß ist die neu gegründete vierte Schulklasse bei der katholischen Schule zu Böhle, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Der bisher mit der Verwaltung der vierten Mädchen-Klasse bei der katholischen Elementar-Schule zu Werl, im Kreise Soest, betraut gewesenen Lehrerin Frieverite Henkelmann daselbst ist nunmehr die dritte Mädchen-Klasse bei derselben Schule verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Franziska Drüke aus Paderborn ist die vierte Knabenklasse bei der katholischen Schule zu Werl, Kreises Soest, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Gertrud Heinemann aus Driburg, welche seither die vierte Knabenklasse bei der katholischen Elementarschule zu Werl, im Kreise Soest, verwaltete, ist nunmehr die vierte Mädchenklasse bei derselben Schule commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 4. Arnsberg, den 22. Januar 1870.

15. Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 11. Januar 1870, enthält:

(Nro. 7564.) Gesetz, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer. Vom 22. December 1869.

(Nro. 7565.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Durchführung der Berlin-Lehrter Eisenbahn durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet. Vom 18. November 1869.

(Nro. 7566.) Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 19. November 1869.

(Nro. 7567.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Statut der Crefeld-Kreis Kempener Industrie-Eisenbahngesellschaft. Vom 22. December 1869.

16. **Bekanntmachung.**

Der Bundesrath des Zollvereins hat bezüglich der Zubereitung (Denaturirung) von Viehsalz und von Gewerbesalz, sofern letzteres auf Vorrath hergestellt wird, sowie bezüglich der abgabenfreien Verabfolgung von Salzabfällen nachstehende Bestimmungen getroffen:

I. daß fort an bis auf Weiteres als Denaturirmittel ausschließlich anzuwenden sind

1) für Viehsalz

a. aus Siedesalz bereitet, 1/4 Procent Eisenoxyd und 1 Procent Pulver von unvermischtem Wermuthskraut,

b. aus Steinsalz bereitet, 3/8 Procent Eisenoxyd und 1 Procent von unvermischtem Wermuthskraut,

2) für Gewerbesalz auf Vorrath bereitet

a. entweder 1 Procent Thran neben 1/4 Procent Ultramarin, oder

b. 1/2 Procent Thran neben 1 Procent fein gemahlenen Braunstein,

II. bezüglich der Salzabfälle, daß Pfannenstein nur in fein gemahlenem Zustand und nach Maaßgabe der vorstehend unter I. 1 b. für Steinsalz gegebenen Vorschrift denaturirt steuerfrei abgegeben werden darf, daß ferner auch Schmutz- und Fege-Salz je nach seiner Gattung entweder wie Siede- oder wie Steinsalz vor der abgabenfreien Verabfolgung denaturirt werden muß, wobei ein Gemisch dieser Salze aus Stein- und Siedesalz wie Steinsalz zu denaturiren, und daß endlich auch Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken namentlich in Salzpeterfabriken, wie Schmutzsalz von Siedereien zu behandeln ist.

Durch diese vorstehend unter I. und II. aufgeführten Anordnungen, nach welchen sortan zu verfahren ist, sind alle ihnen entgegenstehende, bisherige, dieselben Gegenstände betreffenden Bestimmungen aufgehoben, namentlich die Bestimmungen unter I. und II. sowie zu I. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1868 soweit sie sich auf die Gattung und Menge der Denaturirmittel beziehen und die Bestimmung im §. 13. der Bekanntmachung vom 19. August 1867 soweit sie die vorbezeichneten Salzabfälle betrifft.

Berlin, den 11. Januar 1870.

Der Finanz-Minister.

gez. Camphausen.

17. Aus Anlaß der überaus großen Zahl alljährlich hier unmittelbar eingegangener Klassensteuer-Rekurs-Gesuche war bereits durch die Circular-Verfügung vom 30. Juli 1860 — III. 15,734. — angeordnet worden, daß die Bestimmung im §. 14. zu d. des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach die Rekursschriften bei den betreffenden Landräthen eingereicht werden sollen, Seitens der Königlichen Regierungen durch die Amtsblätter oder in sonst geeigneter Weise den Klassensteuerpflichtigen mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht werden sollte, daß fernerhin alle hier unmittelbar eingehenden derartigen Schriften den Absendern ohne Weiteres portopflichtig zurückgegeben werden würden. Nichtsdestoweniger hat die Zahl solcher Gesuche mit jedem Jahre zugenommen, weshalb ich mich von Neuem veranlaßt sehe, die Königliche Regierung zu beauftragen, die oben gedachte gesetzliche Bestimmung durch Abdruck dieses Erlasses im nächsten Amtsblatt nochmals zu veröffentlichen, auch dafür Sorge zu tragen, daß dieselbe außerdem in jeder sonst geeigneten Weise zur Kenntniß des betheiligten Publikums gelangt, da von jetzt ab alle hier unmittelbar eingehenden Klassensteuer-Rekursbeschwerden ohne Weiteres und ohne Ausnahme portopflichtig den Absendern werden zurückgegeben werden.

Berlin, den 30. December 1869.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

* * *

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Arnsberg, den 18. Januar 1870.

Königliche Regierung, Abthl. II.

Digitized by Google

I. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

18. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Carl Schmidt in Minden zum 2. Pfarrer an der größeren evangelischen Gemeinde zu Bochum, in der Diöcese Bochum, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 22. December 1869.

Königliches Consistorium.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

19. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes Folgendes:

§. 1. Wer den Bestimmungen des §. 59. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 zuwider

auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführt, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten, wobei ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft nicht obwaltet, öffentlich darbietet, ohne im Besitz einer schriftlichen Erlaubniß der Behörde desjenigen Orts zu sein, an welchem die Leistung stattfindet,

verfällt in eine Geldbuße bis zu 10 Thaler, welcher im Falle des Unvermögens eine entsprechende Gefängnißstrafe substituirt werden kann.

Arnsberg, den 7. Januar 1870.

20. Das Schulgebäude der evangelischen Gemeinde zu Obersdorf, Kreises Siegen, befindet sich in einem sehr schlechten baulichen Zustande, auch ist dasselbe zur Aufnahme der Schülerzahl, die sich in den letzten Jahren bedeutend gesteigert hat, wegen Mangels an Raum nicht mehr im Stande. Da eine Vergrößerung des gedachten Gebäudes mit Rücksicht auf die schlechte Bauart desselben nicht anräthlich erschien, so ist die Gemeinde in die Nothwendigkeit versetzt, den Neubau eines Schulhauses vorzunehmen, dessen Ausführung, unter Hinzurechnung der Entschädigung für einen entsprechenden Bauplatz zu 1650 Thaler veranschlagt worden ist.

Die genannte Schulgemeinde kann zu diesem Kostenbetrage durch Verwendung einiger kleiner Kapitalien und Aufnahme einer Anleihe überhaupt nur 775 Thaler beitragen; zur Aufbringung der Restsumme ad 875 Thaler ist dieselbe jedoch ganz außer Stande. Die Gemeindeglieder, zum großen Theile Grubenarbeiter und geringe Grundbesitzer, zahlen nämlich gegenwärtig

an Grund- und Gebäudesteuer	.	105 Thlr.
" Klassensteuer	.	106 "
" Gewerbesteuer	.	11 "
Summa	.	222 Thlr.

und an Communal-, Schul- und Kirchensteuer 142% dieser directen Staatssteuern. Eine Steigerung der Umlagen zu Corporationszwecken ist unter diesen Verhältnissen um so weniger möglich, als der geringe Grundbesitz der Gemeindeglieder mit sehr bedeutenden Hypothekenschulden belastet ist.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen der Schulgemeinde Obersdorf zur Beschaffung der fehlenden Baukosten eine Hauscollekte bewilligt, welche während des dreimonatlichen Zeitraums vom 1. April bis Ende Juni d. J. bei den evangelischen Eingesessenen unseres Verwaltungsbezirkes durch Deputirte abgehalten werden wird, und empfehlen wir dieselbe dem Wohlthätigkeitssinne der Eingesessenen.

Arnsberg, den 14. Januar 1870.

III. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

21. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 13. d. Mts. ist auf Grund des §. 188. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bestimmt worden, daß vom 1. Februar d. Js. an, der frühere Kreis Boehl mit den zugehörigen, im Fürstenthum Waldeck gelegenen Enklaven Eimelrode und Höringhausen von dem Bergrevier Brilon, dessen Revierbeamter, Bergmeister Buff, seinen Sitz in Brilon hat, vereinigt wird.

Bonn, den 16. Januar 1870.

Königliches Oberbergamt.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

22. Vom 19. d. Mts. ab werden die Personenposten von Iserlohn nach Unna resp. um 6[20] früh, 11[50] Vormittags und 8[50] Abends abgefertigt.

Arnsberg, den 15. Januar 1870.

Der Ober-Post-Director.
Schulte.

23. Vom 21. d. Mts. ab wird die Personenpost von Menden nach Iserlohn um 6 Uhr 10 Minuten früh und 11 Uhr 55 Minuten Vormittags abgefertigt.

Arnsberg, den 17. Januar 1870.

Der Ober-Post-Director.
Schulte.

V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

24. Mit dem 15. d. Mts. tritt in unserm Lokal-Verkehre eine Declassificirung des Artikels „Eisen-Bäriol" ein, indem derselbe aus der Classe B. in die Classe D. versetzt wird.

Münster, den 12. Januar 1870.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Digitized by Google

VI. Bekanntmachung der Königlich Westfälischen Landgestüt-Verwaltung.

55. In der bevorstehenden Beschälzeit werden an nachbenannten Orten Hengste aus dem Königlichen Landgestüte zu Warendorf aufgestellt.

Laufende Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	Anzahl der Beschäler	Ankunft auf den Stationen.	Abgang von den Stationen.
1	Camen	2	den 21. Februar	den 19. Juni
2	Lünern	2	„ 21. „	„ 19. „
3	Funkenburg	2	„ 22. „	„ 18. „
4	Mengede	2	„ 22. „	„ 18. „
5	Ecklingshofen	2	„ 22. „	„ 18. „
6	Kalthoff	2	„ 22. „	„ 18. „
7	Erwitte	2	„ 21. „	„ 19. „
8	Stadtberge	2	„ 4. März	„ 28. „

Zugleich werden die Pferdezüchter hierdurch benachrichtigt, daß die nachweislich trächtigen Stuten, bei einer Heranziehung zum Kriegsdienste, berücksichtigt werden sollen, um sie der Pferdezucht zu erhalten.

Warendorf, den 8. Januar 1870.

Der Gestüt-Director: Brenken.

XI. Patent-Zurücknahme.

56. Das dem Herrn Eduard Zachariae zu Loenberg bei Weitburg, jetzt zu Bockenheim, unter dem 27. April 1868 auf die Dauer von fünf Jahren für den ganzen Umfang des preußischen Staates ertheilte Patent auf ein durch Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu erkanntes Pedal für Flügel-Fortepianos, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

57. Der seitherige Ober-Buchhalter Köster ist zum Landrentmeister und Haupt-Rendanten der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ernannt worden.

Der bisherige Bürgermeister und Amtmann Wilh. Roeper in Winterberg ist an Stelle des verstorbenen Amtmanns Mitsdörffer zum Amtmanne des Amtes Fredeburg, Kreises Meschede, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Ferdinand Engels aus Cörbecke, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Schoneberg, Kreises Soest, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Benedict Droege aus Maumke, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Friedrichsthal, Kreises Olpe, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Coerdt aus Stockum ist die erste Schulklasse bei der katholischen Schule zu Kirchlinde, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 5. Arnsberg, den 29. Januar 1870.

58. Das 1. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Nordbeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 14. Januar 1870, enthält:

(Nro. 401.) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem Nordbeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörigen Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Japan andererseits. Vom 20. Februar 1869.

(Nro. 402.) Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 20. December 1869.

(Nro. 403.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Nordbeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 6. Januar 1870.

(Nro. 404.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Nordbeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 12. Januar 1870.

(Nro. 405.) Seine Majestät der König von Preußen haben im Namen des Nordbeutschen Bundes, auf Vorschlag des Bundesrathes, zu Mitgliedern des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni v. J. (Bundesgesetzbl. S. 201.) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig zu ernennen geruht, und zwar:

zum Präsidenten: den Königlich Preußischen Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium Dr. Pape zu Berlin;

zum Vizepräsidenten: den Ober-Appellationsgerichtsrath Dr. Drechsler, Mitglied des Hanseatischen Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck;

zu Räthen: 1) den Königlich Sächsischen Ober-Appellationsgerichtsrath Ponath zu Dresden, 2) den Königlich Preußischen Ober-Tribunalsrath Kosmann zu Berlin, 3) den Königlich Preußischen Ober-Tribunalsrath Schmitz in Berlin, 4) den Königlich Preußischen Ober-Appellationsgerichtsrath Gallenkamp zu Berlin, 5) den Königlich Preußischen Ober-Tribunalsrath Hoffmann zu Berlin, 6) den Königlich Preußischen Appellationsgerichtsrath Fleischauer zu Magdeburg, 7) den Großherzoglich Mecklenburgischen Justizrath Dr. Schliemann zu Schwerin, 8) den Richter Dr. Boisselier, Mitglied des Obergerichts zu Bremen, 9) den ordentlichen Professor der Rechte Dr. Goldschmidt zu Heidelberg.

(Nro. 406.) Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden, Grafen v. Flemming, als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 407.) Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Seiner Majestät dem Könige von Württemberg, Freiherrn v. Rosenberg, als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 408.) Beglaubigung des außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein, Königlich Preußischen Geheimen Legationsraths v. Wentzel, als außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 409.) Ernennung des bisherigen Königlich Preußischen, Hamburgischen und Bremischen Vizekonsuls J. Stuart Day zu Cowes (Insel Wight) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 410.) Ernennung des Kaufmanns David Mack zu Mailand zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

59. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Carl Daub in Siegen zum 3. Pfarrer an der evangelischen St. Reinoldi-Gemeinde zu Dortmund, in der Diöcese Dortmund, desgleichen die Ascension der beiden bisherigen Pfarrer Fluhme und Wiehe in die erste, bezüglich zweite Pfarrstelle bei derselben Gemeinde, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 23. December 1869.

Königliches Consistorium.

60. Die Wahl des Hülfsgeistlichen Wilhelm Carl Bergmann aus Berleburg zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Gemen-Oeding, Subsynode Wesel, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 28. December 1869.

Königliches Consistorium.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

61. Das Schulhaus der evangelischen Schul-

Digitized by Google

gemeinde Westig, im Kreise Iserlohn, ist wegen der in Folge der durch Aufschluß des Galmei-Bergbaues in der Nähe von Westig und des Aufschwungs der Strohpapier-Fabrikation zugezogenen Arbeiter sehr stark vermehrten Schulkinderzahl für den Unterricht, welcher ferner in zwei Classen ertheilt werden muß, nicht mehr ausreichend und kann, da dasselbe alt, baufällig und äußerst mangelhaft eingerichtet ist, nicht entsprechend erweitert werden, wie durch technisches Gutachten nachgewiesen ist.

Ein Neubau ist daher unbedingte Nothwendigkeit; derselbe ist zu 4,300 Thlr. veranschlagt.

Die aus armen Tagelöhnern, geringen Fabrikarbeitern, Bergleuten und Handwerkern mit kleinem Verdienste und kleinen, mit hohen Schulden belasteten Grundbesitzern und nur einigen größeren, aber auch stark verschuldeten Besitzern bestehende Schulgemeinde Westig ist aber nicht im Stande, ohne fremde Beihülfe, diese Baukosten aufzubringen, um so weniger, als der größte Theil der Schulgemeinde, — die politische Gemeinde Westig, — sehr hohe Communallasten — beinahe 200% der directen Staatssteuern — aufzubringen hat. Die Schulgemeindeglieder zahlen jährlich:

a. an directen Staatssteuern 632 Thlr. — Sgr. — Pf.
b. für Corporationszwecke . 1167 " 2 " 11 "
c. an Privatabgaben — " — " — "
Reallasten u. Zinsen von Passiv-Capitallen . . . 4325 " — " — "
im Ganzen . 6124 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf.

eine, bei den geringen Erwerbsverhältnissen sehr hohe Last, welche, wenn die Gemeinde die ganzen Baukosten für den Schulhausneubau aufbringen sollte, derartig drückend werden würde, daß sie von den Einzelnen nicht zu tragen wäre.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Westphalen der Schulgemeinde Westig zur Beschaffung der Schulhausbaukosten eine Haus-Collekte bewilligt, welche, während der 3 Monate April, Mai und Juni dieses Jahres bei den evangelischen Eingesessenen des Regierungsbezirks Arnsberg abgehalten werden soll.

Arnsberg, den 18. Januar 1870.

62. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen sind die Grundstücke Flur III. Nro. 793, 797, 798, 799, 800, 802, 803, 806, 814 und 962 der Katastralgemeinde Berleburg mit dem Stadtgebiete Berleburg vereinigt worden.

Arnsberg, den 19. Januar 1870.

Haus-Collekte zum Besten der Rettungs-Anstalt zu Pollertshof bei Pr. Oldendorf, Regierungsbezirk Minden.

63. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat die früher bewilligte Hauscollekte bei den evangelischen Eingesessenen des hiesigen Regierungs-Bezirkes zum Besten der Rettungs-Anstalt zu Pollertshof auf die Jahre 1870 und 1871 ausgedehnt und wird dieselbe innerhalb der Monate Februar, März und April der genannten beiden Jahre durch, von der Königlichen Regierung zu Minden mit Legitimation versehene Deputirte abgehalten werden.

In denjenigen Ortschaften, in welchen die Deputirte bis Ende April d. J. nicht erscheinen, ist die Collekte nach Maßgabe unserer Verfügung vom 25. November 1857 A I b. 4781, bis zum 15. Mai d. J. in gewöhnlicher Weise durch die Ortsbehörden abzuhalten.

Arnsberg, den 24. Januar 1870.

Beschaffung des zu den Wald-Culturen erforderlichen Nadelholz-Saamens.

64. Bezugnehmend auf unsere früheren Amtsblatts-Bekanntmachungen werden die Communal- und Privatwaldbesitzer, welche ihren Bedarf an Nadelholzsaamen für dieses Jahr bei dem von uns damit beauftragten Regierungs-Secretariats-Assistenten Schwartz hierselbst zu beziehen wünschen, hierdurch eingeladen, sich baldigst schriftlich an letzteren zu wenden, welcher demnächst für Zufertigung des gewünschten Saamens sorgen und von einem jeden Empfänger den Betrag der Kosten, den wir jetzt anzugeben noch nicht im Stande sind, einziehen wird.

Sobald die Preise feststehen, werden wir solche durch eine besondere Amtsblatts-Bekanntmachung zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen.

Arnsberg, den 22. Januar 1870.

III. Bekanntmachung des Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directoriums.

65. Nach §. 61. der Bankordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig. (§§. 66. 105. 109. der Bankordnung.)

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1870.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

66. Die Besitzer

1) des Bergwerks „Shamrock" bei Herne im Kreise Bochum, bestehend
a. aus den Steinkohlen-Grubenfeldern
aa. „Markania," verliehen am 15. April 1855,
bb. „Markania I.," verliehen am 30. April 1855,
cc. „Markania II.," verliehen am 30. April 1855,

Digitized by Google

dd. „Barbara," verliehen am 18. März 1856 und
ee. „Bochumia," verliehen am 29. April 1856, sowie

b. aus der unterm 3. Juli 1861 resp. 27. Mai 1859 hinzuverliehenen Eisenstein-Berechtsame und

2) des Steinkohlen-Bergwerks „Schöngelegen" in den Gemeinden Riemke und Herne, verliehen am 3. August 1854,

haben nach dem Konsolidations-Akte vom 13. September 1869 diese Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen **„Shamrock"** vereinigt und dabei die Antheils-Verhältnisse dahin bestimmt, daß in das konsolidirte Werk das Bergwerk „Shamrock" zu $^{9}/_{10}$tel und das Bergwerk „Schöngelegen" zu $^{1}/_{10}$tel eintreten solle.

Gemäß der Bestimmung im §. 45 und unter Verweisung auf diesen Paragraph und auf die §§. 46 und 47 des allgemeinen Berggesetzes wird diese Vereinigung hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 10. Januar 1870.

Königliches Ober-Berg-Amt.

67. Die Bergwerks-Aktien-Gesellschaft Caroline zu Essen, Besitzerin

a. des Steinkohlen-Bergwerks „Caroliner Erbstollen," bestehend aus dem „Caroliner Erbstollen," den Steinkohlen-Grubenfeldern „Neu Caroline," „Caroline Nro. I.," „Caroline Nro. II.," „Caroline Nro. III." und „Caroline Nro. IV.," sowie einem unter dem Namen „vereinigte Norm II." von den Steinkohlen-Grubenfeldern „Clemens" und „Gute Hoffnung" des Bergwerks „vereinigte Norm" abgezweigten Feldestücke und

b. des durch Vereinigung des tiefen „Romberger" Erbstollens der Steinkohlen-Grubenfelder „Clemens" und „Gute Hoffnung" des Eisenstein-Grubenfeldes „Pandur" und des Steinkohlen- und Eisenstein-Grubenfeldes „Norm" gebildeten Steinkohlen- und Eisenstein-Bergwerks „vereinigte Norm"

in den Gemeinden Wiedele, Holzwickede und Sölde des Kreises Dortmund vereinigte in dem Konsolidations-Akte vom 2. December 1869 die beiden genannten Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen

„Caroliner Erbstollen"

und bestimmte hierbei das Antheils-Verhältniß, nach welchem jedes einzelne Bergwerk in das konsolidirte Werk eintreten soll, dahin, daß an letzterem jedes der vereinigten Bergwerke zur Hälfte betheiligt werden solle.

Diese Vereinigung wird gemäß der Bestimmung im §. 45. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und unter Verweisung auf diesen Paragraph, sowie auf die §§. 46. und 47. des Berggesetzes hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 15. Januar 1870.

Königliches Ober-Berg-Amt.

68. Die Eigenthümer

a. des Steinkohlen-Bergwerks „Erstling & Egide," verliehen am 20. März 1839, und 23. April

b. des Steinkohlen-Bergwerks „Erstling & Egide A.," als des nordöstlichen, 310,274 Quadratlachter großen Theils des am 12. März 1869 verliehenen, später aber getheilten Steinkohlen-Grubenfeldes „Urbanus III."

— beide in der Gemeinde Langendreer des Kreises Bochum, — vereinigten in dem Konsolidations-Akte vom 3. December 1869 die genannten Bergwerke unter dem Namen **„Erstling & Egide"** zu einem einheitlichen Ganzen und bestimmten zugleich das Antheils-Verhältniß, mit welchem jedes einzelne Bergwerk in das konsolidirte Werk eintreten soll dahin, daß die Zeche „Erstling & Egide" $^{9}/_{10}$ und die Zeche „Erstling & Egide A." $^{1}/_{10}$ der Antheile am vereinigten Werke erhalten solle.

Auf den Grund der Bestimmung im §. 45. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird diese Vereinigung unter Verweisung auf diesen Paragraph und auf die §§. 46. und 47. des Berggesetzes hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, der 22. Januar 1870.

Königliches Ober-Berg-Amt.

V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

69. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Neue Victoria X." bei Burgholdinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. Januar 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. December 1869 wird dem Hüttenverwalter Eberhard Hambloch zu Burgholdinghausen unter dem Namen **„Neue Victoria X."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Burgholdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Silber- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. Januar 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

VI. Patent-Verleihungen.

70. Dem Apotheker und Chemiker Ernst Ferdinand Richter in Berlin ist unter dem 19. Januar 1870 ein Patent auf ein neues Verfahren zum Reinigen fetter Oele, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur J. Heising zu Essen ist unter dem 20. Januar d. Js. ein Patent auf eine Gesteinsbohrmaschine, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenmeister-Assistenten F. Zeyß zu Berlin ist unter dem 20. Januar 1870 ein Patent auf eine Metall-Liderung für Stopfbuchsen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. J. C. Bornemann zu Eisenach ist unterm 20. Januar 1870 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Rühren, Separiren und Transportiren der Bleikrystalle beim Pattinson'schen Werkblei-Entsilberungsprozesse, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

71. Der Regierungs-Civil-Supernumerar Dransfeld von hier ist mit der commissarischen Verwaltung der Bürgermeisterstelle von Winterberg und der Amtmannsstelle des Amtes Niedersfeld, im Kreise Brilon, betraut und in seine Amtsgeschäfte eingeführt worden.

Die commissarische Verwaltung des Amtes Castrop, im Kreise Dortmund, ist vom Anfange laufenden Jahres ab dem Major a. D. Herm. von Mayer zu Dortmund übertragen.

Der commissarische Amtmann Uhlenbusch zu Herne ist zum Amtmanne des Amtes Herne, Kreises Bochum, definitiv ernannt worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Wilgersdorf, Ludwig Eichert, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Wilden, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Augustine Riesen aus Paderborn ist die neu errichtete 7te Schulklasse bei der katholischen Schule zu Hörde, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Der Rendant Ludwig Pieper zu Menden ist aus seiner Stellung als öffentlich angestellter, vereidigter außergerichtlicher Auctionator auf eigenen Antrag ausgeschieden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtige Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 6. Arnsberg, den 5. Februar 1870.

72. Das 2. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 21. Januar 1870, enthält:

(Nro. 411.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 19. Januar 1870.

(Nro. 412.) Ernennung des Kaufmanns Paul Robert Koch zu Reval zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

73. Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 22. Januar 1870, enthält:

(Nro. 7568.) Gesetz, betreffend die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum im Bezirke des Appellationsgerichts zu Frankfurt am Main. Vom 5. Januar 1870.

(Nro. 7569.) Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1869, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chaussee-Unterhaltungs-Materialien an die Kreise Graudenz und Strasburg im Regierungsbezirk Marienwerder für die Chaussee von Graudenz nach Strasburg.

(Nro. 7570.) Statut für die Friedrichsfelder Meliorationsgenossenschaft im Kreise Ortelsburg. Vom 18. December 1869.

(Nro. 7571.) Allerhöchster Erlaß vom 20. December 1869, betreffend die Abänderung des letzten Satzes des §. 4. des Privilegiums wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Minden im Betrage von 60,000 Thalern vom 8. Juni 1864.

(Nro. 7572.) Bestätigungs-Urkunde des Neunten Nachtrages zum Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 3. Januar 1870.

I. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die 15te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

74. In der am 15ten d. Mts. und heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 15ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2,400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15ten September v. Js. gezogenen 24 Serien gehören, die in **der beiliegenden Liste** aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nro. 7. und 8. über die Zinsen vom 1ten April 1869 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1ten März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. Js. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verlooseten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Evangelische Kirchen-Collecte zum Besten der dürftigen Zöglinge der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Soest betreffend.

75. Die bisher an dem jedesmaligen Sonntage Estomihi für die dürftigen Zöglinge der Provinzial-Blinden-Anstalt zu Soest abgehaltene Kirchen-Collecte

Digitized by Google

ist von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe, im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten, für die Jahre 1870, 1871 und 1872 weiter bewilligt und auch bereits deren fernere Einsammlung an dem genannten Sonntage von dem Königlichen Consistorium zu Münster angeordnet worden.

Die Steuerkassen unseres Verwaltungs-Bezirkes werden hierdurch angewiesen, die Erträge dieser Collekte innerhalb der nächsten Tage nach der Statt gehabten Sammlung von den betreffenden Geistlichen einzuziehen und dann sogleich in hergebrachter Weise an unsere Haupt-Kasse, die Ertrags-Nachweisung aber gleichzeitig an uns einzusenden.

Arnsberg, den 31. Januar 1870.

76. Den in der Beilage zum gegenwärtigen Stücke des Amtsblatts enthaltenen Aenderungen der Statuten der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart ist unter dem 23. Juli v. J. von dem Königlichen Ministerium des Innern zu Berlin die unter Nro. 1. der Konzession vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Genehmigung mit der Maßgabe ertheilt worden, daß zu §. 42. der Statuten gemäß Nro. 4. der ebengedachten Konzession alle Verträge der Bank mit Preußischen Unterthanen in Preußen abzuschließen und alle für Preußische Unterthanen auszustellenden Policen durch den in Preußen wohnenden Generalbevollmächtigten auszufertigen sind.

Dies wird hierdurch unter Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachungen vom 21. December 1860 (Amtsblatt von 1861 Seite 4) und 31. October 1861 (Seite 337) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 31. Januar 1870.

III. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betreffend.

77. In der am 16. d. Mts. öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kaſſe ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) Neunzehn Stück über 500 Thlr. jede:
354, 399, 579, 785, 808, 1114, 1127, 1242, 1260, 1701, 3368, 5995, 6149, 6278, 8275, 8428, 8442, 9082 und 9102.

2) Zwölf Stück über 400 Thlr. jede:
1722, 1810, 1880, 2047, 3132, 4835, 5295, 5653, 6601, 6812, 7833, 8103.

3) Zwölf Stück über 300 Thlr. jede:
421, 1040, 1575, 1798, 2691, 5676, 5909, 6843, 7433, 8498, 9000, 9043.

4) Vierzehn Stück über 200 Thlr. jede:
171, 2242, 3344, 3856, 4058, 4620, 5537, 6260, 6420, 7439, 8438, 8814, 8958, 9176.

5) Neunzehn Stück über 100 Thlr. jede:
40, 714, 746, 1473, 2909, 2970, 2971, 3775, 3788, 4080, 4811, 4925, 5218, 5314, 5382, 5887, 6452, 7632 und 7763.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1870 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 — 12 Uhr ſofort gegen Aushändigung der Schuldverſchreibungen in courſmäßigem Zuſtande, oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kaſſe in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverſchreibungen in courſfähigem Zuſtande gegen Rückgabe der von jener Kaſſe einſtweilen darüber ausgefertigten Empfangsbeſcheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine beſondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kaſſen zu erhalten ſind.

Mit dem 30. Juni 1870 hört die Verzinſung der ebengedachten Schuldverſchreibungen auf, müſſen daher mit denſelben die Zins-Coupons Ser. IX. Nro. 2 — 4. nebſt Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Die Zinſen pro Ites Semeſter 1870 werden davon beſonders vergütet.

Münſter, den 22. November 1869.

Königliche Direktion der Rentenbank.
Raſch.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Perſonal-Chronik.

78. 1) Dem Appellationsgerichts-Rath Stündeck hier und dem Kreisgerichts-Director Haſſe zu Olpe iſt der Rothe Adler-Orden vierter Klaſſe verliehen.

2) Der Rechts-Candidat Steck von Stachelauerhütte iſt zum Referendarius ernannt und dem Kreisgericht in Olpe zur Beſchäftigung überwieſen.

Arnsberg, den 31. Januar 1870.

Königliches Appellationsgericht.
Zweigert.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

79. An Stelle des am Schluſſe des Jahres 1869 ausgeſchiedenen Schiedsmannes für den Stadttheil Freiheit zu Altena, Fabrikanten D. H. Rump iſt der Rentner Arnold Heinr. Bremer daſelbſt getreten und zugleich zum Subſtituten des für den Stadttheil Mühlendorf beſtellten Schiedsmanns Guſtav Moritz Figge für die Zeit bis Ende 1870 gewählt und beſtätigt.

Hamm, den 22. Januar 1870.

Königliches Appellationsgericht.

Digitized by Google

80. Bekanntmachung

für die im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm fungirenden Schiedsmänner.

Da die den Schiedsmännern für amtliche Anfragen und Berichte an die vorgesetzten Behörden bewilligt gewesene Portofreiheit durch das Gesetz vom 5. Juni 1869 aufgehoben ist, so werden dieselben hierdurch angewiesen, ihre dienstlichen Sendungen überhaupt und insbesondere die an uns gerichteten amtlichen Anfragen und Berichte fortan nicht zu frankiren, solche aber

a. auf der Adresse mit dem Vermerke:
„portopflichtige Dienstsache" zu versehen und
b. mit dem Dienstsiegel zu verschließen, —

indem das Porto für Sendungen dieser Art, sofern sie ausschließlich das Staats-Interesse betreffen, auf die Staatskasse übernommen werden soll.

Hamm, den 29. Januar 1870.

Königliches Appellationsgericht.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

81. Die Gewerkschaften der Steinkohlen-Bergwerke

a. „sechs Brüder," verliehen am 19. Juli 1854,
b. „Wupperthal," verliehen am 1. November 1855,
c. „Anton Ernst," verliehen am 2. November 1855, und
d. „sechs Schwestern," verliehen am 7. November 1855

in den Gemeinden Horkel, Gilmigfeld, Wattenscheid und Ueckendorf des Kreises Bochum beschlossen in dem Konsolidations-Akte vom 25. November 1869 die Vereinigung dieser Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen

„Hannover"

und bestimmten hierbei, daß jedes einzelne Bergwerk zu einem Viertheil in das konsolidirte Werk eintreten solle.

Diese Vereinigung wird auf den Grund der Bestimmung im §. 45. des Allgemeinen Berggesetzes und unter Verweisung auf diesen Paragraph und auf die §§. 46. und 47. des Berggesetzes hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 29. Januar 1870.

Königliches Ober-Berg-Amt.

VII. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

82. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Bertha IV." und „Leopold" bei Obersalwei mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 21. Januar 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Januar 1869 wird dem Schulvicar Joseph Boehmer zu Kloster Brenschede bei Allendorf und dem Anton Hense zu Obersalwei bei Colohe unter dem Namen **„Bertha IV."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Salwei und Schlipprüthen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend vierhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. Januar 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. Februar 1869 wird dem Schulvicar Joseph Boehmer zu Kloster Brenschede bei Allendorf und dem Anton Hense zu Obersalwei bei Colohe unter dem Namen **„Leopold"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Salwei, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend vierhundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. Januar 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

83. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Cassel" und „Eöln" bei Thieringhausen resp. Elben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 19. Januar 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 10. November 1869 wird der Firma F. A. Hesse Söhne zu Olpe unter dem Namen **„Cassel"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Bauerschaft Olpe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend zweihundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E.

Digitized by Google

bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Januar 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. September 1869 wird der Firma F. A. Hesse Söhne zu Olpe unter dem Namen **„Cöln"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend sechshundert acht und vierzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. L. M. U. V. P. Q. R. H. J. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 19. Januar 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

84. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Abendröthe" bei Heidschott mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Januar 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Januar 1870 wird dem Eisenbahn-Unternehmer Franz Anton Rathen zu Urft unter dem Namen **„Abendröthe"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Kirchhundem, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Januar 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VIII. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

85. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisher in Hamm bestandene Königliche Depot-Magazin-Verwaltung mit Ende dieses Monats aufgelöst wird.

Münster, den 26. Januar 1870.

Königliche Intendantur 7. Armee-Corps.

IX. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

86. Vom 10ten d. Mts. ab wird in dem Dorfe Lindenberg bei Freudenberg, und zwar an dem Hause des Bergmanns Röcher eine Haltestelle zur Aufnahme von Personen auf unbesetzte Plätze der Freudenberg-Siegener Personen-Post eingerichtet.

Die Entfernung der Haltestelle beträgt:

a. von Siegen $1^1/_4$ Meile,

b. von Freudenberg $^1/_2$ Meile.

Arnsberg, den 2. Februar 1870.

Der Ober-Post-Director.

Schulze.

87. Vom 6ten Februar curr. ab wird die Ite Kariolpost von Wetter nach Volmarstein um 7 26 früh abgefertigt.

Arnsberg, den 1. Februar 1870.

Der Ober-Post-Director.

Schulze.

X. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

88. Im Deutsch-Holländischen Verbands-Verkehr werden vom 1. Februar 1870 ab die Stationen Oldenzaal und Delden in den Ausnahme Tarif I aufgenommen.

Münster, den 25. Januar 1870.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

89. Dem Apotheker Otto Höynck zu Allendorf, Kreises Arnsberg, ist die Concession zum Fortbetriebe der von seinem Vater, dem Apotheker Franz Anton Höynck käuflich erworbenen Apotheke daselbst ertheilt worden.

Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Kandidat Heinrich Marx aus Sichtigvor, ist zum Lehrer bei der katholischen Elementarschule zu Gelsenkirchen, Kreises Bochum, definitiv ernannt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 7. Arnsberg, den 12. Februar 1870.

90. Die Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig, welche bis zum Jahre 1844 den Namen „Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank" führte, hat ihr Geschäft aufgegeben, und die bei ihr noch bestandenen Versicherungen zum größten Theile an die durch Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1866 genehmigte Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank in Essen abgegeben.

Die der Brand-Versicherungs-Bank zu Leipzig am 19. Februar 1843 ertheilte Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen wird deshalb hierdurch für erloschen erklärt.

Berlin, den 28. Januar 1870.

Der Minister des Innern.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

91. Der bisherige Lehrer Steinbruch zu Berleburg ist zum ordentlichen Lehrer an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Hilchenbach ernannt worden.

Münster, den 29. Januar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

92. Der Auswanderer-Beförderungs-Agent Kaufmann Samuel Abel zu Lippstadt, welcher in dieser Eigenschaft eine Kaution von 500 Thalern bei der diesseitigen Haupt-Kasse bestellt hat, hat am 20. d. Mts. den Betrieb des fraglichen Gewerbes eingestellt und die Rückgabe seiner Kaution beantragt.

Nach §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen, wird dieser Antrag hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des ꝛc. Abel herzuleitende Ansprüche an die bestellte Kaution binnen zwölfmonatlicher Frist bei uns angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Kaution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben wird.

Arnsberg, den 4. Februar 1870.

Anwendung der Strafbestimmungen des Chausseegeld-Tarifs auf der Niederfeld-Grünebacher Communal-Straße.

93. Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. August 1832 (G. S. Nro. 20) werden die polizeilichen Strafbestimmungen des Chausseegeld-Tarifs vom 29. Februar 1840 von Nro. 7. bis 23. incl. nunmehr auch auf den kunstmäßig ausgebauten Communalweg von der Ruhr-Staatsstraße in Niederfeld über Grünebach bis zur Ruhr-Meschede Bezirksstraße bei 0,50 + 5 unweit Küstelberg, hiermit für anwendbar erklärt.

Arnsberg, den 1. Februar 1870.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Januar 1870.

94. Ernannt sind:

1) Der Kreisrichter Ebmeier in Duisburg zum Obergerichts-Rath im Bezirk des Appellationsgerichts in Celle.
2) Der Kreisgerichts-Rath Rocholl in Essen unter Beilegung des Titels „Justizrath" zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst mit Anweisung seines Wohnsitzes in Essen.
3) Der Kreisrichter Feldhaus zu Broich zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Duisburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mülheim a./d. Ruhr.
4) Der Kreisrichter Schiebler in Strausberg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Bochum mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bochum.
5) Der Advocat-Anwalt Dr. Schultz in Cöln zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Hagen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hagen.

Die ad 2—5 Genannten zugleich zu Notaren im hiesigen Departement.

6) Die Rechtskandidaten Carl Rönsberg aus Beek bei Ruhrort und Carl Schubert aus Essen zu Referendarien.
7) Der Kreisgerichtsbote Wilkinghoff hierselbst zum Boten bei dem hiesigen Appellationsgericht.
8) Der invalide Sergeant Boß zu Duisburg zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht daselbst.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt:

1) Der Kreisrichter Steinbrück in Altenkirchen an das Kreisgericht in Iserlohn.
2) Der Rechtsanwalt und Notar Goecke in Emmerich an das Kreisgericht in Duisburg mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst.
3) Der Referendar Löhning in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.

Digitized by Google

4) Die Referendarien Dr. Bitter und Lenzmann in das Departement des Kammergerichts.

Den Justizräthen Grimberg zu Bochum und Röder zu Dortmund ist die nachgesuchte Entlassung von ihren Aemtern als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.

Der Salarienkassen-Rendant Schmitz in Dortmund ist vom 1. Mai d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hamm, den 1. Februar 1870.

Königliches Appellationsgericht.
Hartmann.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste betreffend.

93. Die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre, kann aber von diesem Alter an, und muß bei Verluste des Anrechts spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Wer von den im Regierungs-Bezirk Münster sich aufhaltenden jungen Leuten die Berechtigung zum einjährigen Dienste nachsuchen will, hat sich schriftlich bei der unterzeichneten Commission zu melden, wogegen den im Regierungs-Bezirk Arnsberg wohnenden freigestellt bleibt, sich beliebig bei der Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige zu Düsseldorf, Minden oder Münster anzumelden.

Mit der schriftlichen Anmeldung, welcher:

1) ein Geburts-Zeugniß (Taufschein);
2) ein amtlich beglaubigtes Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
3) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director beziehungsweise Rector der betreffenden Lehr-Anstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist, und
4) ein Schulzeugniß

beigefügt sein müssen, ist die Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verbunden.

Diejenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualification durch Schulzeugnisse (cfr. §. 154. Nro. 2. der Militair-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 — Extra-Beilage zu Nro. 36. des Amtsblatts pro 1868 —, sowie Rescript der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 12. Februar 1869 — Ministerial-Blatt der innern Verwaltung pro 1869 S. 82.) nachweisen, dürfen die Berechtigung zum einjährigen Dienste zu jeder Zeit, jedoch innerhalb der feststehenden Altersgrenze nachsuchen.

Zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Qualification durch Ablegung eines Examens (cfr. §. 155. der erwähnten Militair-Ersatz-Instruction) führen wollen, steht der nächste Termin auf den 28. und 29. März d. J. im hiesigen Regierungs-Gebäude an.

Wer sich dieser Prüfung unterwerfen will, hat sich spätestens bis zum 20. März d. J. — unter Einreichung der oben erwähnten Atteste — bei uns schriftlich zu melden, worauf derselbe eine besondere Vorladung zum Erscheinen im Termin, behufs Feststellung seiner wissenschaftlichen Qualification zu gewärtigen hat.

Münster, den 21. Januar 1870.

Prüfungs-Commission
für einjährige Freiwillige.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

96. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs- und Declarations-Urkunde für das Bergwerk „Junger Loewe" bei Salchendorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Pieler zu Burbach zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Januar 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. August 1869 wird der Gewerkschaft des Zinkerz-Bergwerks **„Junger Loewe"** bei Salchendorf das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Salchendorf und Zeppenfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des Zinkerz-Bergwerks „Junger Loewe" dessen Grenzen auf dem zu der angefochtenen Verleihungs-Urkunde vom 4. December 1868 gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, welches jedoch bezüglich der Bleierze durch das Längenfeld des Blei- und Zinkerz-Bergwerks „Gleiswald" und bezüglich der Blei- und Kupfererze durch das Längenfeld des Blei-, Zink-, Eisen-, Kupfer- und Nickelerz-Bergwerks „Gleisfaunte" Ausfälle erleidet, zur Mit-Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Januar 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

97. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Centrum" bei Eiserfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeam-

Digitized by Google

ten, Bergmeister Hundt zu Siegen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 27. Januar 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 27. April 1869 wird der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Rehhorn" bei Eiserfeld unter dem Namen **„Centrum"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eiserfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg, und in der Gemeinde Muberobach, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert acht und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 27. Januar 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

98. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Silbersegen" bei Ottfingen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 4. Februar 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juni 1869 wird dem Obersteiger J. A. Alfes zu Brün, der Wittwe Wilhelm Weingarten zu Wilhelmsthal und dem Bergwerksbesitzer Joseph Weingarten daselbst unter dem Namen **„Silbersegen"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Hünsborn, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 4. Februar 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VI. Bekanntmachung der Königlich Westfälischen Landgestüt-Verwaltung.

99. In der bevorstehenden Beschälzeit werden an nachbenannten Orten Hengste aus dem Königlichen Landgestütte zu Warendorf aufgestellt.

Laufende Nr.	Namen der Beschäl-Stationen.	Anzahl der Beschäler	Ankunft auf den Stationen.	Abgang von den Stationen.
1	Camen	2	den 21. Februar	den 19. Juni
2	Lünern	2	„ 21. „	„ 19. „
3	Funkenburg	2	„ 22. „	„ 18. „
4	Mengede	2	„ 22. „	„ 18. „
5	Eicklinghofen	2	„ 22. „	„ 18. „
6	Kalthoff	2	„ 22. „	„ 18. „
7	Erwitte	2	„ 21. „	„ 19. „
8	Stadtberge	2	„ 4. März	„ 28. „

Zugleich werden die Pferdezüchter hierdurch benachrichtigt, daß die nachweislich trächtigen Stuten, bei einer Heranziehung zum Kriegsdienste, berücksichtigt werden sollen, um sie der Pferdezucht zu erhalten.

Warendorf, den 8. Januar 1870.

Der Gestüt-Director: Brenken.

VII. Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

100. Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so macht die unterzeichnete Telegraphen-Direction hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten, § 5. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen, aufmerksam. Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„§. 296. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt

Digitized by Google

des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Cöln, den 27. Januar 1870.

Telegraphen-Direction.
Richter.

VIII. Patent-Verleihungen.

101. Dem Kanzleigehülfen Peter Mathias Welters zu Essen ist unter dem 21. Januar 1870 ein Patent auf ein durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenes Schraffirlineal, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Thomas Wilson zu Birmingham in England ist unter dem 24. Januar 1870 ein Patent auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinenfabrikanten A. Münnich und Comp. ist unter dem 26. Januar 1870 ein Patent auf eine Stenerung für Dampfpumpen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

IX. Patent-Zurücknahme.

102. Das den Herren F. Edmund Thode u. Knoop zu Dresden unter dem 10. December 1868 ertheilte Patent auf eine rotirende Dampfmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

Das der Firma Société C. Tessié du Motay & Comp. zu Paris unter dem 24. Juli 1868 ertheilte Patent, auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Kippofen zur Darstellung von Stahl, ist aufgehoben.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

103. Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Friedrich Stähler aus Fernborf, ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementarschule zu Littfeld, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Peter Böhmer aus Eslohe ist die zweite Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Kirchlinde, Kreises Dortmund, commissarisch verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 8. Arnsberg, den 19. Februar 1870.

104. Das 3. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 8. Februar 1870, enthält:

(Nro. 413.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 6. Februar 1870.

(Nro. 414.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 19. Januar 1870.

(Nro. 415.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1870.

(Nro. 416.) Ernennung des bisherigen Königlich Preußischen Konsuls C. Benecke zu Mexiko zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 417.) Ertheilung des Exequatur als Konsul der Argentinischen Republik an den Professor Dr. Wappaeus in Göttingen, Namens des Norddeutschen Bundes.

105. Das 3. und 4. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 2. und 4. Februar 1870, enthalten:

(Nro. 7573.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Unterstützungskasse für Waisen von Steuerbeamten in der Provinz Hannover. Vom 9. Januar 1870.

(Nro. 7574.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Anleihescheine der Stadt Quedlinburg, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 70,000 Thalern. Vom 27. December 1869.

(Nro. 7575.) Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1869, betreffend die Verleihung der Befugniß an die Gemeinden Kalterherberg und Mützenich im Kreise Montjoie zur Erhebung des einmaligen Wegezeldes auf der von denselben ausgebauten Kommunalstraße von Kalterherberg nach Mützenich.

(Nro. 7576.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt M. Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 3. Januar 1870.

(Nro. 7577.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen des Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenvereins zu Osnabrück zum Betrage von 700,000 Thalern. Vom 15. Januar 1870.

(Nro. 7578.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Lebensversicherungsgesellschaft „Friedrich Wilhelm" zu Berlin beschlossenen Statutänderungen. Vom 17. Januar 1870.

(Nro. 7579.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der Abänderungen der §§. 5. 12. 15. und 18. des Statuts der „Aktiengesellschaft Ravensberger Volksbank" mit dem Sitze zu Bielefeld. Vom 22. Januar 1870.

(Nro. 7580.) Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Schildberg und Ramslau, in den Regierungsbezirken Posen resp. Breslau, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

(Nro. 7581.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schildberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 27. December 1869.

(Nro. 7582.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Januar 1870, betreffend die Genehmigung der Beschlüsse des Engeren Ausschusses der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Verbundenen wegen Ausgabe und Amortisation vier einhalb prozentiger Kur- und Neumärkischer Neuer Pfandbriefe.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

106. Am Evangelischen Gymnasium zu Soest ist der 4. ordentliche Lehrer Dr. Beger gestorben und dafür der bisherige 5te ordentliche Lehrer Dr. Pauli in die 4te, der 6te ordentliche Lehrer Dr. Grashoff in die 5te ordentliche Lehrerstelle aufgerückt.

Münster, den 5. Februar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

107. Der bisherige provisorische Lehrer Albert Berron an der hiesigen Realschule ist als ordentlicher Lehrer an dieser Anstalt definitiv angestellt worden.

Münster, den 5. Februar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

108. **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1869 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Digitized by Google

I. Staatsschuldscheine.

Lit. F. Nro. 26,573 über 100 Thlr.
" F. " 59,988 " 100 "
" F. " 84,164 " 100 "
" F. " 138,046 " 100 "
" F. " 138,824 " 100 "
" F. " 174,937 " 100 "
" F. " 182,311 " 100 "
" G. " 16,256 " 50 "
" G. " 40,259 " 50 "

II. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

Lit. D. Nro. 13,589 über 100 Thlr.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Ser. 88. Nro. 8,721 über 100 Thlr.
" 285. " 28,480 " 100 "

IV. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

Lit. C. Nro. 3,356 über . 200 Thlr.
" D. " 6,911 " . 100 "

V. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

Lit. C. Nro. 2,835 über . 200 Thlr.

VI. 5procentige Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

Lit. A. Nro. 657 über . 1000 Thlr.
" A. " 4,786 " . 1000 "
" A. " 6,732 " . 1000 "

VII. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Ser. I. Nro. 9,189 über . 100 Thlr.
Ser. II. Nro. 2,405 über . 50 Thlr.
" 3,335 " . 50 "
" 14,314 " . 50 "
" 22,608 " . 50 "
Ser. III. Nro. 1,120 über . 100 Thlr.
" 5,211 " . 100 "
" 5,212 " . 100 "
" 15,846 " . 100 "
" 19,864 " . 100 "
" 19,865 " . 100 "
Ser. IV. Nro. 7,039 über . 100 Thlr.
" 7,041 " . 100 "

Berlin, den 22. Januar 1870.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Dehnicke. Erbrich. Loose.

Vorstehende Liste der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere vom 22. Januar d. Js. über die im Rechnungsjahre 1869 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere wird in Gemäßheit des §. 22. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 157) zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 10. Februar 1870.

Evangelische Kirchen-Collekte für die Zwecke der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft betreffend.

109. Der Evangelische Ober-Kirchen-Rath hat im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer Collekte in sämmtlichen evangelischen Kirchen der Provinz Westfalen für die Zwecke der Rheinisch-Westfälischen Gefängniß-Gesellschaft auch für die Jahre 1870 und 1871 genehmigt und ist von dem Königlichen Consistorium in Münster hierzu wiederum der Sonntag Oculi oder einer der nächstfolgenden Sonntage jeden Jahres festgesetzt, auch wegen Abhaltung der Collekte das Erforderliche angeordnet worden.

Die Steuerkassen unseres Verwaltungs-Bezirkes haben die aufkommenden Collektengelder innerhalb der nächsten Tage nach der Statt gehabten Sammlung von den betreffenden Geistlichen einzuziehen und demnächst binnen gleicher Frist in hergebrachter Weise an unsere Hauptkasse, die Erttrags-Nachweisung aber gleichzeitig an uns einzusenden.

Arnsberg, den 9. Februar 1870.

110. Der Baumschulbesitzer und Vorsitzende des Westfälischen Gartenbau-Vereins Carl Coers in Lünen beabsichtigt zur Ausbildung tüchtiger Obstgärtner wie im vorigen Jahre, so auch in diesem Jahre einen Lehrcursus der Obstzucht in Lünen abzuhalten.

Der Unterricht wird hauptsächlich ein praktischer sein, doch sollen auch theoretische Vorträge über Obstzucht gehalten werden. Der Cursus dauert 2 Monate vom 10. März bis 10. Mai und schließt mit einer Prüfung. Ueber die erlangte Befähigung werden Zeugnisse ertheilt. — Das zu entrichtende Honorar beträgt 10 Thaler, jedoch wird dasselbe für unbemittelte Personen, welche diesen Betrag nicht zahlen können, aus der Staatskasse bewilligt werden.

Die Schüler haben während des Cursus für ihren Unterhalt selbst zu sorgen, jedoch ist den landwirthschaftlichen Vereinen und den Communen empfohlen worden, nach Möglichkeit geeignete Schüler durch Beihülfen zu unterstützen. Im Uebrigen wird den Schülern auch Gelegenheit geboten werden, sich ein kleines Tagelohn durch Arbeiten in der Baumschule zu verdienen. Zu solchen Arbeiten ist ein jeder der Theilnehmer verpflichtet.

Es wird gewünscht, daß ein gutes Gartenmesser, ein Veredlungsmesser, auch wo möglich eine Baumscheere und das Lehrbuch „Lucas kurze Anleitung zur Obstcultur" mitgebracht wird. Diese Gegenstände sind auch in Lünen billig und gut zu haben.

Anmeldungen sind an Herrn Carl Coers in Lünen zu richten. Vorkenntnisse werden nicht erfordert.

Indem wir zur Theilnahme an diesem Lehrcursus auffordern, machen wir insbesondere diejenigen Personen hierauf aufmerksam, welche später Willens sind, in ihren heimathlichen Gemeinden die Wartung und Pflege der Obstanlagen der Communen oder Privaten gegen Entgelt zu übernehmen.

Arnsberg, den 10. Februar 1870.

Digitized by Google

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

111. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Siegen die nachstehend bezeichneten Personen für die daneben bemerkten Bezirke zu Schiedsmännern neu- beziehungsweise wiedergewählt, als solche bestätigt und für eine dreijährige Amtedauer verpflichtet sind:

Ord. Nro.	Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirkes.	Bezeichnung des Schiedsmannes.	Beginn der Funktionszeit resp. der anderweiten Funktionszeit.
1	Neunkirchen	Gastwirth Bernhard Thielmann zu Neunkirchen	19. October 1869.
2	Osthelden	Gemeindevorsteher Jakob Setzer zu Osthelden	18. October 1869.
3	Buschhütten	Drechsler Heinrich Stähler zu Buschhütten	16. November 1869.
4	Freudenberg II.	Lederfabrikant Eberhard Siebel Sohn zu Freudenberg	9. November 1869.
5	Bitschergrund	Mühlenbesitzer Franz Achenbach zu Anstoßer-Mühle	9. November 1869.
6	Langenholdinghausen	Landmann Hermann Spies zu Langenholdinghausen	19. October 1869.
7	Oberheuslingen	Wiesenbaumeister Johannes Boerner zu Lindenberg	19. October 1869.
8	Oberfischbach	Landwirth Johannes Hees zu Oberfischbach	14. November 1869.
9	Niederndorf	Landwirth Hermann Fischbach zu Niederndorf	13. November 1869.
10	Niedernetphen	Lederfabrikant Wilhelm Hüttenhain zu Niedernetphen	18. October 1869.
11	Dreis-Tiefenbach	Gemeindevorsteher Johann Flender III. zu Dreisbach	18. October 1869.
12	Dentz	Fabrikant Jakob Irle zu Dentz	18. October 1869.
13	Nenkersdorf	Kirchenältester Adolph Nenser zu Nenkersdorf	18. October 1869.
14	Salchendorf, Amts Netphen	Landmann Hieronimus Werthenbach zu Werthenbach	19. October 1869.
15	Irmgarteichen	Auktions-Commissar Martin Ley zu Irmgarteichen	9. November 1869.
16	Rudersdorf	Gastwirth Wilhelm Steiner zu Rudersdorf	19. October 1869.
17	Siegen I.	Gerbereibesitzer Friedrich Feilgenhaner zu Siegen	29. Januar 1870.
18	Siegen II.	Gewerke Heinrich Schleifenbaum zu Siegen	18. October 1869.
19	Siegen III.	Dampfmühlen-Besitzer Heinrich Schulte zu Siegen	29. Januar 1870.
20	Weidenau	Kaufmann Friedrich Stähler zu Fickenhütten	19. October 1869.
21	Buschgotthardshütten	Gewerke August Fuchs zu Haardt	19. October 1869.
22	Caan	Landwirth Wilhelm Jung zu Caan	18. October 1869.
23	Eiserfeld	Gewerke Tillmann Güthing zu Eiserfeld	20. October 1869.
24	Niederdielfen	Gemeindevorsteher Johann Heinrich Daub zu Niederdielfen	18. October 1869.
25	Obersdorf	Gemeindevorsteher Johannes Heinrich Hoffmann zu Rinsdorf	29. December 1869.
26	Wilnsdorf	Rendant Adolph Braach zu Wilnsdorf	14. November 1869.
27	Wilgersdorf	Lehrer Ludwig Eichert zu Wilgersdorf	17. November 1869.
28	Burbach	Gemeindevorsteher Peter Klein zu Burbach	5. September 1869.
29	Wahlbach	Ackerwirth Heinrich Wilhelm Lorenz zu Wahlbach	15. September 1869.
30	Oberdresselndorf	Gemeinde-Empfänger Johannes Krombach jun. zu Oberdresselndorf	15. September 1869.
31	Altenseelbach	Landwirth Wilhelm Enners zu Altenseelbach	24. September 1869.
32	Zeppenfeld	Gewerke Wilhelm Christian Petri zu Zeppenfeld	24. September 1869.
33	Niederdresselndorf	Müller Heinrich Germann zu Niederdresselndorf	15. September 1869.
34	Eichen	Lehrer Heinrich Helmes zu Eichen	14. October 1869.
35	Crombach	Metzger und Krämer Eberhard Katz zu Crombach	19. September 1869.
36	Erndorf	Buchhalter Wilhelm Böcker zu Creuzthal	6. October 1869.
37	Ferndorf	Lehrer Hermann Flender zu Ferndorf	6. October 1869.
38	Kredenbach-Lohe	Gemeindevorsteher Johannes Kurth zu Kredenbach	19. September 1869.
39	Littfeld	Gastwirth Heinrich Siebel zu Littfeld	19. September 1869.
40	Hilchenbach	Lederfabrikant Jakob Schmidt zu Hilchenbach	26. September 1869.
41	Müsen	Gewerke Heinrich Stähler zu Müsen	5. October 1869.
42	Helberhausen	August Menn zu Helberhausen	5. October 1869.
43	Grund	Gemeindevorsteher Heinrich Oft zu Grund	5. October 1869.
44	Dahlbruch	Beigeordneter Johann Heinrich Setzer zu Schweisfurth	19. September 1869.

Arnsberg, den 7. Februar 1870.

Königliches Appellationsgericht. Zweigert.

Digitized by Google

IV. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

112. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 12./13ten August 1869 wird dem Joseph Großekettler zu Altenessen das Eigenthum des Bergwerks **„Anna Maria"** in der Gemeinde Dahl des Kreises Hagen und in der Gemeinde Wiblingwerde im Kreise Altena, im Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 1. Februar 1870.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 1. Februar 1870.

Königliches Ober-Berg-Amt.

V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

113. Während des Monats Januar curr. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1) ernannt: die Post-Eleven Bölter in Schwelm, Naumann in Iserlohn und Balkenhol in Lüdenscheid zu Post-Assistenten, der Post-Expedienten-Anwärter Lehmann in Dortmund zum Post-Expedienten und der Post-Büreaudiener Eberhardt in Hamm i. W. zum Post-Packmeister;
2) versetzt: der Postmeister Bech von Unna nach Sprottau, der Post-Secretair Seibert von Cöln zum Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest, der Post-Secretair Petry vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest nach Cöln, der Post-Expedient Wrede vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest nach Lippstadt, der Post-Expedient Kersten von Soest nach Laasphe, der Post-Expedient Susen von Lippstadt zum Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest, der Post-Büreaudiener Krengel vom Post-Amte in Soest zur Ober-Post-Direction in Arnsberg und der Wagenmeister Franke von Warstein als Post-Büreaudiener zum Post-Amte in Soest;
3) freiwillig ausgeschieden: der Eisenbahn-Post-Conducteur Conrad Schulte vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest.

Arnsberg, den 9. Februar 1870.

Der Ober-Post-Director.

In Vertretung: Husadel.

VI. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

114. Am 15. Februar curr. tritt für den Verkehr zwischen Stationen der Oldenburgischen und der Westfälischen Bahn einerseits und der Niederländischen Rhein-Eisenbahn andererseits via Salzbergen-Arnheim ein Gütertarif in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden kann, bei denselben auch käuflich zu haben ist.

Der Tarif für die Beförderung von Gütern im directen Verkehr zwischen Stationen der Niederländischen Rhein-Eisenbahn Amsterdam, Rotterdam und Utrecht einerseits und den Stationen Emden, Leer, Papenburg, Meppen, Lingen und Rheine andererseits via Salzbergen vom 15. December 1866, tritt vom genannten Tage ab außer Kraft.

Münster, den 10. Februar 1870.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

115. Vom 15. Februar curr. ab, kommt für Holztransporte von den Stationen Emden, Leer und Papenburg nach Stationen der Bergisch-Märkischen Bahn bei Aufgabe von mindestens 100 Centnern ein Special-Tarif mit ermäßigten Frachtsätzen zur Anwendung, welcher bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden kann.

Münster, den 11. Februar 1870.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

116. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1870.

Beginn am 25. April.

I. National-Oekonomie: Dr. von Scheel.
II. Landwirthschaftsrecht: Derselbe.
III. Allgemeine Statistik: Derselbe.
IV. Landwirthschaftliche Disciplinen:

1) Landwirthschaftliche Betriebs- und Taxationslehre: Dr. Werner.
2) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde und Uebungen im Bonitiren und Abschätzen von Landgütern: Derselbe.
3) Praktisch-landwirthschaftliche Demonstrationen: Administrator Schnorrenpfeil.
4) Spezieller Pflanzenbau: Derselbe.
5) Handelsgewächsbau: Garten-Insp. Hannemann.
6) Wiesenbau: Dr. Werner.
7) Trockenlegung der Grundstücke und Drainage: Baurath Engel.
8) Obstbaumzucht und Obstbau: Garten-Inspector Hannemann.
9) Allgemeine Thierzucht: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast.

Digitized by Google

10) Ernährung der landwirthschaftlichen Hausthiere: Dr. Weiske.
11) Pferdekenntniß: Professor Dr. Dammann.
12) Bienenzucht mit Demonstrationen: Rechnungsrath Schneider.
13) Seidenbau mit Demonstrationen: Garten-Insp. Hannemann.

V. Forstwirthschaftliche Disciplinen:
1) Waldbau und Forstschutz: Oberförster von Ernst.
2) Forstliche Excursionen: Derselbe.

VI. Naturwissenschaftliche Disciplinen:
1) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Professor Dr. Krocker.
2) Organische Chemie: Derselbe.
3) Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung: Derselbe.
4) Morphologie der Pflanzen und Systemkunde: Professor Dr. Heinzel.
5) Krankheiten der Pflanzen: Derselbe.
6) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen: Derselbe.
7) Analytische Botanik: Derselbe.
8) Botanische Excursionen: Derselbe.
9) Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde: Dr. Hensel.
10) Experimental-Physik: Dr. Pape.
11) Naturgeschichte der Hausthiere: Dr. Hensel.
12) Mineralogie: Dr. Gruner.
13) Geognostische Excursionen: Derselbe.
14) Zoologische Excursionen: Dr. Hensel.

VII. Oekonomisch-technologische Disciplin:
Landwirthschaftliche Gewerbe: Dr. Friedländer.

VIII. Thierheilkunde:
1) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Professor Dr. Dammann.
2) Die inneren und äußeren Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
3) Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.

IX. Mathematische Disciplin:
Unterricht im Feldmessen und Nivelliren: Baurath Engel.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen:
Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20000 Morgen umfassende Forstrevier.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer anderen Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit

Digitized by Google

im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Näheres Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau;" auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im Januar 1870.

Der Director, Geheimer Regierungsrath
Dr. Settegast.

VII. Patent-Zurücknahme.

117. Das dem Fabrikbesitzer Auguste Henry Hamon zu Nantes in Frankreich unter dem 22. Februar 1868 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen verzinnter Bleiröhren, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ist aufgehoben.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr berechnet. Die Versendung geschieht durch die Expedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 9. Arnsberg, den 26. Februar 1870.

118. Auf Ihren Bericht vom 16. Januar d. J. genehmige Ich das in der zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 19. October 1869 — verlautbarte revidirte Statut der Actiengesellschaft „Aplerbecker Actien-Verein für Bergbau" zu Dortmund, welches an Stelle des ebenfalls zurückfolgenden älteren Statuts und des Nachtrages zu demselben treten soll.

Berlin, den 24. Januar 1870.

gez. **Wilhelm.**

Gf. von Itzenplitz. Dr. Leonhardt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

* * *

Verhandelt zu Dortmund im Hôtel Wenker-Paxmann, am neunzehnten October Eintausend achthundert neun und sechzig.

Vor mir dem zu Dortmund wohnenden und für den Bezirk des Königlichen Appellations-Gerichts zu Hamm angestellten Königlich Preußischen Notar Justizrath Wilhelm Brand

und den beiden zugezogenen, dem Notar von Person bekannten Instrumentzeugen, als:

1) dem Kutscher Gerhard Kruse aus Münster,
2) dem Lohndiener Johann Wibbecke von hier

welche mit dem Notar versichern:

daß ihnen Notar und Zeugen keines der Verhältnisse entgegensteht, welche von der Theilnahme an dieser Verhandlung, nach den bekannten Paragraphen fünf bis neun des Gesetzes über das Verfahren bei Aufnahme von Notariats-Instrumenten vom elften Juli Eintausend achthundert fünf und vierzig ausschließen, erschienen heute dem Notar von Person bekannt am oben gedachten Orte, wohin er auf Requisition des Verwaltungsrathes des Aplerbecker Actien-Vereins für Bergbau zu Dortmund sich begeben hatte, um das Protokoll in der auf heute Vormittag zehn Uhr von ihm berufenen außerordentlichen General-Versammlung aufzunehmen,

1) der Banquier Herr Wilhelm von Born von hier,
1) der Rentner Herr Friedrich Hermann Wülfing von Elberfeld,
3) der Kaufmann Herr Ludwig Ifert von hier,
4) der Grubendirecter Herr Gustav von Rappard von Zeche Margaretha bei Aplerbeck,
5) der Ingenieur Herr Adolph von Rappard von hier,
6) der Büreau-Vorsteher Herr Wilhelm Jahns von Zeche Margaretha bei Aplerbeck,
7) der Director Herr Friedrich Meese von hier,
8) der Gutsbesitzer Herr Wilhelm de Neufville von Bonn,
9) der Rittmeister a. D. Herr Carl von Rappard von eben daher,
10) der Kaufmann Herr Robert Marcus von Camen, als Procuraträger des Kaufmanns Eduard Marcus zu Berlin,

welche Ihre Dispositionsfähigkeit versicherten.

Durch Offenlegung

a. der Beilage zu Nro. 230. des diesjährigen Königl. Preußischen Staats-Anzeigers, ausgegeben am 1. October d. J.,
b. der Nro. 272. zweiten Blatt der diesjährigen Kölnischen Zeitung, ausgegeben am 1. Octob. d. J.,
c. der Nro. 271. erste Ausgabe der diesjährigen Elberfelder Zeitung, ausgegeben am 1. Octob. d. J.,
d. der Nro. 230. der diesjährigen Westfälischen Zeitung, ausgegeben am 2. October d. J.

wiesen dieselben nach, daß durch ein in diesen Blättern enthaltenes und also lautendes Inserat:

Aplerbecker Actien-Verein für Bergbau. Die Herren Actionaire unseres Vereins erlauben uns hierdurch auf Dienstag den 19. October c. Vormittags 10 Uhr zu einer außerordentlichen General-Versammlung im Hôtel Wenker-Paxmann zu Dortmund ergebenst einzuladen. Gegenstand der Tagesordnung: Abänderung des Statutes. Zeche Margaretha bei Aplerbeck den 30. September 1869. Der Verwaltungsrath.

die Einladung der Actionaire des Aplerbecker Actien-Vereins für Bergbau, entsprechend der Vorschrift des Gesellschafts-Statutes vom 19. Mai 1857, zur heutigen außerordentlichen General-Versammlung vom Verwaltungsrathe der Gesellschaft erfolgt ist.

Nach der als Anlage zu diesem Protokolle übergebenen Präsenzliste vertreten die darin nahmhaft gemachten und im Eingang desselben aufgeführten stimmberechtigten zehn Actionaire vierhundert dreißig eigene und vierhundert vierzig fremde Actien mit hundert fünf und sechzig Stimmen.

Die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes erklärten, daß die von den Vertretern fremder Actien zu ihrer Legitimation beigebrachten Vollmachten resp. procura bei deren Prüfung, in Ordnung gefunden seien.

Von dem Herrn Banquier Wilh. von Born, dem zeitigen Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, wurde

Digitized by Google

der Vorsitz in der Versammlung übernommen. Derselbe ernannte die Herren Adolph von Rappard von hier und Robert Marcus von Camen zu Stimmsammler, und beauftragte den requirirten Notar mit der Aufnahme des Protokolles.

Nachdem solches geschehen, eröffnete derselbe seinen Herren Mitcomparenten, daß die Actionaire des Vereins heute zu dem Zwecke zusammen berufen worden, um das neue Gesellschafts-Statut, welches an die Stelle des bisherigen vom 10. August 1857 genehmigten Statutes vom 19. Mai 1857 und dessen am 4. August 1865 genehmigten Nachtrages, gemäß Beschlusses in der außerordentlichen General-Versammlung vom 29. April c. treten solle, und von dem Verwaltungsrathe gemäß der darin gefaßten Beschlüsse und dem Rescripte des Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. August c. entworfen sei, unter wiederholter Aufhebung des älteren Statutes und dessen Nachtrages, zu genehmigen, zu vollziehen und demnächst zu dessen Inhalt und Unterschrift sich zu bekennen.

Nachdem die Herren Comparenten einstimmig wiederholt das bisherige Statut und dessen Nachtrag aufgehoben, von dem Inhalte des neuen Statuts Kenntniß genommen, es durchweg genehmigt und unterschrieben hatten, wurde es vom Vorsitzenden dem Notar zu dem Zwecke übergeben, um dessen Inhalt und Unterschriften vor ihm anzuerkennen.

Es wurde von dem Notar im Beisein der Instrumentszeugen langsam und deutlich vorgelesen und nachdem solches geschehen war, und den Herren Comparenten die Unterschriften desselben vorgezeigt worden, erklärten dieselben sämmlich, daß sie den Inhalt des ihnen eben vorgelesenen, vom heutigen Tage datirten neuen Gesellschafts-Statuts des Aplerbecker Actien-Vereins für Bergbau und die dazu gehörenden Formulare für die Actien, Dividendenscheine und Talons für sich und für ihre Machtgeber anerkännten ausdrücklich genehmigten und an allen dessen Bestimmungen für sich und ihre Machtgeber gebunden sein wollten, so wie weiter, daß sie die Unterschriften desselben als ihre eigenhändigen recognoscirten.

Dieselben beantragten die in ihrem Inhalte und in deren Unterschriften anerkannte Urkunde mit dieser Verhandlung für den Aplerbecker Actien-Verein für Bergbau zu Dortmund auszufertigen.

Die General-Versammlung ertheilte darauf den beiden Verwaltungsraths-Mitgliedern Banquier Wilhelm von Born und Kaufmann Ludwig Ifert von hier den Auftrag und die Vollmacht die landesherrliche Genehmigung des neuen Statuts der Gesellschaft nachzusuchen, so wie diejenigen Abänderungen und Zusätze zu demselben im Namen des Aplerbecker Actien-Vereins für Bergbau anzunehmen, welche die Staatsregierung vorschreiben oder empfehlen werde, welche Abänderungen und Zusätze für den Verein eben so rechtsverbindlich sein sollten, als wenn sie wörtlich in dem heute seinem Inhalte nach anerkannten Statute enthalten wären, welche Herren das Mandat annahmen.

Das Protokoll ist hierauf von dem Notar vorgelesen und nach dessen Genehmigung von den Herren Comparenten wie nachsteht unterschrieben.

gez. Wilhelm von Born. C. v. Rappard.
Wilhelm von Neufville. F. H. Wülfing.
Robert Marcus. A. v. Rappard.
Ludwig Ifert. Fr. Meese.
G. v. Rappard. W. Jahns.

Wir Notar und Zeugen attestiren, daß die vorstehende Verhandlung so stattgefunden hat, wie sie niedergeschrieben steht und daß sie in unserer Gegenwart vorgelesen und von den Betheiligten genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

gez. Wilhelm Brand, Notar.
Gerhard Kruse.
Johann Wibbeke.

* * *

Neues Statut

für den

Aplerbecker Actien-Verein für Bergbau

in Dortmund.

Tit. I.

Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

§. 1. Unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung wird das unter dem 10. August 1857 Allerhöchst bestätigte Statut des Aplerbecker Actien-Vereins für Bergbau sowie der unter dem 4. August 1865 Allerhöchst genehmigte Nachtrag zu demselben abgeändert und lautet nunmehr wie folgt:

§. 2. Der Sitz der unter der Firma:

Aplerbecker Actien-Verein für Bergbau

gebildeten Gesellschaft ist Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, Provinz Westfalen.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre bestimmt, die mit dem 10. August 1857 begonnen haben. Die General-Versammlung kann in der durch §. 40. bestimmten Weise eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über diese Frist hinaus beschließen.

Dieser Beschluß unterliegt der landesherrlichen Genehmigung.

§. 4. Der Zweck der Gesellschaft ist:

a. das Aufsuchen und der An- und Verkauf von Kohlen, Erzen und anderen nutzbaren Mineralien und innerhalb der Bezirke der Königl. westfälischen und rheinischen Oberbergämter die Erlangung, Erwerbung und Pachtung der zu ihrer Ausbeutung erforderlichen Rechte und Concessionen;

b. die Ausbeutung resp. Zugutemachung selbstgewonnener und angekaufter Kohlen, Erze und anderer nutzbarer Mineralien, sowie deren weitere Verarbeitung in allen, dem Consum anpassenden Formen; der Ankauf oder die Pachtung vorhandener und die Errichtung neuer Werke, die Erwerbung der zu Zwecken des Betriebes erforder-

Digitized by Google

lichen Realitäten, so wie der Handel mit den gewonnenen Producten und Fabrikaten.

Die Gesellschaft ist eine Handelsgesellschaft. Für die Verhältnisse derselben sind neben dem Statut die Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes zu demselben vom 24. Juni 1861 maßgebend.

Tit. II.

Gesellschafts-Kapital, Actien, Actionaire.

§. 5. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf achthundert Tausend Thaler festgesetzt und zerfällt in Vier Tausend Actien, jede zu zweihundert Thaler.

§. 6. Die Actien sind in fortlaufenden Nummern von 1 — 4000 auf die nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort bezeichneten Inhaber ausgestellt und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths vollzogen. Das Actien-Register, in welches die ursprüngliche Ausgabe, sowie die künftig stattfindenden Uebertragungen eingeschrieben werden, weiset der Gesellschaft gegenüber den Inhaber jeder Actie nach. Dasselbe wird von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths visirt.

Die freiwillige Uebertragung des Eigenthums der Actien geschieht der Gesellschaft gegenüber gültig durch eine schriftliche Erklärung, welche von dem Cedenten und Cessionar oder deren legitimirten Bevollmächtigten unterzeichnet und mit den übertragenen Actien dem Verwaltungs-Rath überreicht wird, auch kann die Uebertragung durch Indossament in Gemäßheit der Art. 223, 182 und ff. des Deutschen Handels-Gesetzbuches erfolgen. Der Verwaltungsrath hat das Recht, aber nicht die Verpflichtung, die Richtigkeit der Unterschriften der Cession oder des Indossaments zu prüfen. Die geschehene Uebertragung wird in dem Actien-Buche und auf der Rückseite der Actie vermerkt. Zu jeder Actie werden Dividenden-Scheine auf jeden Inhaber lautend, für fünf Jahre nebst Talon ausgegeben, welche nach dem letzten Jahre durch neue ersetzt werden.

Für die Ausfertigung der Actien-Dividendenscheine und Talons sind die beiliegenden Formulare maßgebend, jedoch muß künftig bei Ausfertigung von Actien das Datum der Genehmigung nicht des früheren, sondern des gegenwärtigen Statuts bezeichnet werden.

§. 7. Sollte die Gesellschaft zur Ausgabe neuer Actien übergehen, so hat die Bestimmung der Modalitäten, unter welchen dieses zu geschehen, durch Beschluß der General-Versammlung, unter Vorbehalt landesherrlicher Genehmigung zu erfolgen.

§. 8. Gehen Actien verloren, so ist deren Mortification beim Königlichen Kreisgericht zu Dortmund zu beantragen. Die Proclamata sind aber auch durch die im §. 9. bezeichneten Gesellschaftsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. An Stelle der rechtskräftig für mortifizirt erklärten Actien werden unter Eintragung des Datums des Urtheils in das Actienbuch neue Actien ausgefertigt. Eine Mortification verlorener oder vernichteter Dividendenscheine findet nicht Statt. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei dem Verwaltungsrathe anmeldet, und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actie, oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividenden-Scheine gegen Quittung ausbezahlt werden. — Auch verlorene Talons können nicht mortifizirt werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendenscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den im Actien-Register eingetragenen Inhaber der betreffenden Actie. Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Verwaltungsrathe angezeigt, und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendenscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückbehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind. Die Kosten des Mortifications-Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

§. 9. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Preußischen Staats-Anzeiger, in der Kölnischen, der Elberfelder und der Westfälischen Zeitung. Beim Eingehen eines der genannten Blätter hat der Verwaltungsrath zu bestimmen, welches Blatt an dessen Stelle treten soll und dessen Wahl sofort durch die übrigen Gesellschaftsblätter bekannt zu machen. Auch außer diesem Falle steht es dem Verwaltungsrathe frei, andere als die oben bezeichneten Blätter zu wählen, er hat jedoch seine Wahl durch sämmtliche Blätter, in denen bisher die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, soweit dieselben zugänglich sind, zu veröffentlichen.

Tit. III.

Von der Verwaltung.

A. Direction.

§. 10. Die Direction besteht aus zwei Mitgliedern resp. einem für dieselben zu ernennenden Stellvertreter. Die beiden Directions-Mitglieder (Directoren) werden von dem Verwaltungsrathe erwählt und auf Grund eines mit ihnen abzuschließenden Vertrages unter Vorbehalt einer gegenseitigen längstens einjährigen Kündigung angestellt. Der Stellvertreter wird von dem Verwaltungsrathe ernannt und hat während seiner Stellvertretung dieselben Befugnisse und Pflichten, wie die Directoren selbst. Bei jedesmaliger Abwesenheit eines Directors oder Behinderung desselben durch Krankheit tritt der Stellvertreter in Function.

Die Gesellschaft wird durch die Unterschrift des Stellvertreters ebenso verpflichtet, wie durch die Unterschrift eines Directors, und kann der Einwand, es habe der Fall der Stellvertretung nicht vorgelegen, nicht erhoben werden.

Zum Stellvertreter eines Directors kann auch ein Mitglied des Verwaltungsrathes ernannt werden.

Die Wahl der Directions-Mitglieder, so wie die Ernennung des Stellvertreters derselben ist vom

Digitized by Google

Verwaltungsrathe zu gerichtlichem oder notariellem Protokolle zu bewirken.

Für diese, sowie für alle übrigen vom Verwaltungsrathe ausgehenden Wahlen, sind die Bestimmungen des §. 30. maßgebend.

§. 11. Die Direction verwaltet mit allen Befugnissen und Obliegenheiten eines Gesellschafts-Vorstandes, wie dieselben im Buch II. Tit. III. Abschnitt III. des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches näher bestimmt sind und unter Befolgung der vom Verwaltungsrathe aufgestellten Normen, die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird durch die von der Direction für Sie abgeschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Die statutenmäßige und etwa vertragsmäßige Beschränkung der Befugnisse der Direction hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung. Die Direction hat gegen dritte Personen den Nachweis, daß sie innerhalb ihrer Befugnisse handle, niemals zu führen.

Die Directoren haben den General-Versammlungen und auf Einladung des Verwaltungs-Rathes den Sitzungen desselben, diesen aber nur mit berathender Stimme, beizuwohnen.

§. 12. Für ihre Geschäftsführung wird der Direction von dem Verwaltungs-Rathe eine Instruction ertheilt, ebenso setzt der Verwaltungsrath fest, welches die Functionen jedes einzelnen Directors und die gegenseitigen Verhältnisse der Directoren zu einander sein sollen.

§. 13. Zur gültigen Beschlußfassung der Direction ist die Uebereinstimmung der beiden Directions-Mitglieder, resp. des Stellvertreters für das etwa behinderte, erforderlich. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet auf deßfallsigen Anruf eines oder beider Theile der Verwaltungsrath. Für die Direction zeichnen gültig zwei Mitglieder. Die Legitimation der Directions-Mitglieder resp. des Stellvertreters wird durch ein gerichtlich oder notariell beglaubigtes Attest des Verwaltungs-Rathes geführt. Die Namen der Directoren und des ernannten Stellvertreters werden vom Verwaltungsrathe zur Eintragung in das Handels-Register angemeldet und in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

§. 14. Die Directoren beziehen nach Maßgabe ihres Vertrages einen festen Gehalt und einen Antheil am Gewinn der Gesellschaft. Jeder Director hat bei seinem Amtsantritte zehn Stück Actien der Gesellschaft zu hinterlegen, über welche er während seiner Amtsdauer und bis nach erfolgter Decharge nicht verfügen kann.

§. 15. Die Direction hat die Disziplin über die unter ihr stehenden Gesellschafts-Beamten und stellt dieselben an; jedoch darf diese Anstellung nur auf Kündigung mit einer längstens sechsmonatlichen Frist erfolgen. Auch ist zur Anstellung von Beamten deren jährliche Besoldung über 300 Thaler betragen soll, die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes erforderlich.

§. 16. Die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes ist ferner erforderlich:

a. für die Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, Bergwerken und Bergwerks-Gerechtigkeiten;
b. für alle Neubauten und neue Anlagen;
c. für die Anschaffung von Maschinen und Fabrikgeräthen, wenn die Ausgaben mehr als 500 Thaler betragen;
d. für die Aufnahme von Anlehen, worunter die Benutzung von vorübergehenden Bank- und Waaren-Credits nicht zu verstehen ist. Zu solchen Anlehen, sowie wenn ad a. und b. das Object mehr als 25,000 Thaler beträgt, ist außerdem die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

§. 17. Die Directoren und die sonstigen Beamten oder Angestellten der Gesellschaft können wegen Dienstvergehen, wegen Fahrlässigkeit oder Untüchtigkeit in den ihnen obliegenden Functionen vom Dienste suspendirt und entlassen werden:

a. in Beziehung auf die Directoren durch einen Beschluß des Verwaltungsrathes;
b. in Beziehung auf alle übrigen Beamten und Angestellten durch Beschluß der Direction.

Von der Suspension eines Beamten, zu dessen Anstellung die Genehmigung des Verwaltungsraths erforderlich war, ist dem Letzteren sofort Anzeige zu machen. Innerhalb drei Monate vom Tage des Beschlusses an, muß entweder die Kündigung des Beamten eintreten, oder die Entlassung ausgesprochen werden, widrigenfalls die Suspension als aufgehoben zu betrachten ist.

§. 18. Die Entlassung vom Dienste kann ausgesprochen werden:

a. in Beziehung auf einen Director durch den Verwaltungsrath mittelst eines Beschlusses, dem wenigstens drei Mitglieder beigestimmt haben;
b. in Beziehung auf diejenigen Beamten, zu deren Anstellung die Genehmigung des Verwaltungsraths erforderlich ist, durch Beschluß des Verwaltungsraths;
c. in Beziehung auf die sonstigen Beamten oder Angestellten durch die Direction.

In alle Engagements-Verträge sind die einschlägigen Bestimmungen der §§. 17. und 18. aufzunehmen.

B. Verwaltungs-Rath.

§. 19. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der General-Versammlung der Actionaire gewählt werden.

Die Wahlverhandlung erfolgt nach der im §. 30. vorgeschriebenen Form und eine gerichtliche oder notarielle Ausfertigung des Wahlacts bildet die Legitimation des Verwaltungsraths. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths werden in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

Digitized by Google

Alljährlich scheidet ein Mitglied des Verwaltungs-Raths nach dem Dienstalter aus. Das dafür neu zu wählende Mitglied tritt nach vollzogener Wahl sofort in Function.

§. 20. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß mindestens zehn schuldenfreie Actien besitzen und bei der Gesellschaft deponiren.

§. 21. Der Verwaltungs-Rath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Ihre Functionen dauern ein Jahr. Sie können wiedergewählt werden. In Fällen der Abwesenheit wird der Präsident vom Vice-Präsidenten und falls auch dieser verhindert, von dem an Jahren ältesten Mitgliede des Verwaltungsraths vertreten.

§. 22. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes in außerordentlicher Weise, so wird dieselbe bis zur nächsten General-Versammlung vom Verwaltungsrath besetzt. Ueber die von ihm vorzunehmende Ergänzungswahl ist ein gerichtliches oder notarielles Protocoll aufzunehmen und das Resultat der Wahl durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

Das in diesem Falle bemnächst von der General-Versammlung erwählte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpuncte aus, bis zu welchem die Function desjenigen, an dessen Stelle es tritt, gedauert haben würde.

Sollte die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes sich auf weniger als drei vermindern, so muß sofort von den übrigen eine außerordentliche General-Versammlung zur Ergänzungswahl berufen werden.

§. 23. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig erachtet, an festzusetzenden Terminen auf Einladung des Präsidenten mindestens alle zwei Monate in der Regel im Geschäftslocal, oder am Sitz der Gesellschaft, um von dem Gange der Geschäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beschließen.

Die Einladung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn dessen Versammlung von mindestens zwei seiner Mitglieder oder von der Direction beantragt ist.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder dessen Stellvertreters. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Die Einladungen des Verwaltungsrathes erfolgen mittelst mindestens 8 Tage vor der Versammlung zur Post gegebener recommandirter Briefe durch den Präsidenten resp. Vice-Präsidenten, und zwar unter Mittheilung der Tages-Ordnung.

Ueber Gegenstände, welche nicht auf der Tages-Ordnung stehen, kann nur Beschluß gefaßt werden, wenn ihre Dringlichkeit von den anwesenden Mitgliedern einstimmig anerkannt wird.

Ueber die Berathungen des Verwaltungsrathes sind Protocolle aufzunehmen und von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben.

§. 24. Der Verwaltungsrath nimmt in seinen Sitzungen von allen eingegangenen Lieferungsgeschäften und abgeschlossenen Verträgen Kenntniß und faßt die erforderlichen Beschlüsse, hat auch von Zeit zu Zeit die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen und die Gesellschafts-Kasse zu revidiren.

Demselben liegt insbesondere die allgemeine Controlle der Geschäftsführung der Direction ob. Zu dem Ende kann er an einzelne seiner Mitglieder die Ueberwachung oder Revision besonderer Geschäftszweige übertragen, soweit dies erforderlich erscheint.

Er ist befugt, die Direction auf Abstellung vorkommender Mängel aufmerksam zu machen, erforderlichen Falls auch diese Abstellung anzuordnen. Der Verwaltungsrath prüft den von der Direction vorzulegenden Entwurf der Jahres-Bilanz der Gesellschaft und setzt diese fest.

Er bestimmt die Zeit und die Tagesordnung für die General-Versammlungen der Actionaire.

§. 25. Ausfertigungen im Namen des Verwaltungsrathes müssen von dessen Präsidenten oder dessen Stellvertreter und einem anderen Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet sein.

§. 26. Der Verwaltungsrath erhält eine Tantieme von fünf Prozent des Reingewinnes oder die Summe von Eintausend fünfhundert Thalern jährlich, so lange als die Tantieme jene Höhe nicht erreicht. Die Tantieme soll jedoch pro Jahr die Summe von fünftausend Thalern nicht übersteigen.

Fahrgelder zu den Sitzungen des Verwaltungsrathes werden dessen Mitgliedern vergütet.

C. General-Versammlung.

§. 27. Diejenigen Actionaire, welche an der General-Versammlung Theil nehmen, oder sich in derselben vertreten lassen wollen, müssen mindestens sechs Wochen vorher als Besitzer der Actien in dem Register der Gesellschaft eingetragen sein.

Jeder Actionair ist zur persönlichen Theilnahme an der General-Versammlung befugt, stimmberechtigt in derselben sind aber nur solche Actionaire, welche wenigstens fünf Actien besitzen.

Abwesende Actionaire können sich in der General-Versammlung durch andere Actionaire vertreten lassen. Die Vollmachten dieser Vertreter müssen, sofern sie nicht ein für allemal beim Verwaltungsrathe deponirt sind, vor der Versammlung demselben eingereicht werden, und ist er zu deren Prüfung berechtigt. Außerdem können moralische Personen durch ihre Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Procuraträger, Minderjährige und andere bevormundete Personen durch ihre Vormünder und Curatoren, Frauen durch ihre Ehemänner sich vertreten lassen, wenn diese auch nicht Actionaire sind.

Je fünf Actien geben eine Stimme, jedoch kann ein Actionair durch Besitz oder Vollmacht nicht mehr als fünf und zwanzig Stimmen in sich vereinigen.

Digitized by Google

§. 28. Regelmäßige General-Versammlungen finden im Monat Mai eines jeden Jahres statt; außerordentliche, so oft der Verwaltungsrath es für dienlich erachtet, oder Actionaire, welche zusammen tausend Actien repräsentiren, schriftlich darauf antragen.

Die General-Versammlungen werden in der Regel von der Direction berufen, nachdem der Verwaltungsrath die Zeit und die Tagesordnung für dieselben festgesetzt hat. Doch steht Letzterem zu, wenn er dazu Veranlassung findet, die Berufung, in seinem Namen ergehen zu lassen.

Die Einladung zu einer ordentlichen General-Versammlung muß mindestens vier Wochen, zu einer außerordentlichen mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung und zwar mittelst zweimaliger Bekanntmachung durch die im §. 9. erwähnten Blätter erfolgt sein.

Die General-Versammlung findet am Sitze der Gesellschaft Statt.

§. 29. Für die Beschlußfassung in der General-Versammlung ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich und mit Ausnahme des im §. 40. bezeichneten Falles genügend. Die Beschlüsse sind für alle Actionaire bindend, auch für die nicht erschienenen oder vertretenen.

Die Abstimmung ist in der Regel öffentlich; und nur, wenn es von mindestens sechs anwesenden Actionairen gewünscht wird, geheim.

Bei öffentlicher Abstimmung und sich ergebender Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehenden.

Ergiebt sich bei geheimer Abstimmung eine Stimmengleichheit, so ist der betreffende Antrag als abgelehnt zu betrachten.

§. 30. Die von der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung.

Ergiebt sich bei dem ersten Scrutinium keine absolute Majorität, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet im zweiten Scrutinium das Loos.

§. 31. Der jeweilige Vorsitzende des Verwaltungsraths hat den Vorsitz in der General-Versammlung zu führen und zwei Stimmzähler zu ernennen.

Zu Stimmzählern können weder Mitglieder des Verwaltungsraths noch Beamte der Gesellschaft ernannt werden.

In den regelmäßigen Versammlungen werden die Geschäfte in nachstehender Ordnung verhandelt:

a. Bericht des Verwaltungsraths über die Lage der Geschäfte im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere; ferner Bericht der Commissirien zur Prüfung der Jahres-Bilanz und Beschlußnahme wegen der Decharge-Ertheilung;

b. Berathung der Anträge einzelner Actionaire und Beschlußfassung darüber, sofern diese nach Art. 238. des Handelsgesetzbuches zulässig ist, in welcher Beziehung den Gesellschafts-Organen die Pflicht obliegt, Anträge der Actionaire, welche rechtzeitig angemeldet werden, in den Bekanntmachungen wegen Berufung der General-Versammlungen aufzunehmen;

c. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths;

d. Wahl von drei Commissarien zur Prüfung der Jahres-Bilanz, der Buchführung, der Rechnungen und Casse der Gesellschaft, sowie der Verwaltung im Allgemeinen, soweit sie auf das Resultat der Bilanz von Einfluß sind.

Die Directoren, sowie jeder Bevollmächtigte und Beamte des Actien-Vereins, sind verpflichtet, den Commissorien jede Auskunft zu ertheilen und Einsicht in die Bücher, Correspondenzen und die einzelnen Etablissements zu gestatten.

Die Jahres-Bilanz muß den Commissarien am Sitz der Gesellschaft spätestens vier Wochen vor der General-Versammlung zur Verfügung gestellt werden.

Ueber die von ihnen gezogenen Erinnerungen haben sie sich spätestens vierzehn Tage vor der General-Versammlung mit dem Verwaltungsrathe in Verbindung zu setzen und soweit jene hierdurch nicht erledigt werden, darüber in der General-Versammlung zu berichten.

Die General-Versammlung ertheilt oder verweigert nach Anhörung resp. Discussion des Berichts, der Direction und dem Verwaltungsrathe die Decharge.

Im Falle der Decharge-Verweigerung ernennt sie zugleich eine Commission von drei Mitgliedern, welche als Bevollmächtigte der Actien-Gesellschaft die Erledigung der als Grund der Verweigerung bezeichneten Anstände herbeizuführen event. im Rechtswege zu erzwingen hat.

Im Falle einer der zur Prüfung der Jahres-Bilanz ꝛc. erwählten Revisoren, diese Functionen auszuüben behindert sein sollte, erfolgt die Ersatz-Wahl durch die beiden übrigen. Können sich dieselben hierbei nicht einigen, so entscheidet das Loos zwischen den beiden in Vorschlag gebrachten Personen.

Jedem der Revisoren werden die Reisekosten und Diäten vergütet.

Die in den General-Versammlungen vorgelegten Geschäftsberichte und Bilanzen, sowie ein auf das Protocoll der General-Versammlung basirter Bericht über die Vorgänge und Beschlüsse in derselben sollen gedruckt und den Actionairen möglichst bald nach Abhaltung der General-Versammlung zugestellt werden.

§. 32. Der Zweck jeder General-Versammlung muß bei der Berufung bekannt gemacht werden.

§. 33. Die Protocolle der General-Versammlungen werden gerichtlich oder notariell aufgenommen und von dem Vorsitzenden und den Scrutatoren, sowie von denjenigen anwesenden Actionairen, welche es wünschen, unterzeichnet.

Digitized by Google

Tit. IV.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 34. Mit Ablauf eines jeden Jahres wird eine Bilanz der Activa und Passiva der Gesellschaft errichtet und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen.

Dieselbe muß spätestens bis zum nächstfolgenden 15. März beendigt sein und ist nach abgehaltener General-Versammlung durch die Gesellschaftsblätter zu veröffentlichen.

Bei Aufstellung der Bilanz werden die Rohstoffe, Material-Vorräthe und Fabrikate, Utensilien und die übrigen Mobilien nach dem laufenden Werthe von der Direction abgeschätzt und diese Abschätzung von dem Verwaltungsrathe geprüft, und darnach die Preise, welche aber nicht die Selbstkosten überschreiten dürfen, bestimmt, sodann nach Abzug sämmtlicher Passiva von den Activis der Brutto-Gewinn von der Gesellschaft ermittelt.

Wie viel hierauf von dem Werthe der Immobilien, Gruben und Gruben-Anlagen, Maschinen und zweifelhaften Forderungen abgeschrieben werden soll, bestimmt der Verwaltungsrath, doch müssen mindestens:

a. von dem Erwerbspreise der Bergwerke und von den Kosten der Schächte und sonstigen Verrichtungen jährlich ein halbes Prozent und
b. von den Erwerbspreisen der Maschinen und Geräthschaften jährlich fünf Prozent abgeschrieben werden.

§. 35. Von dem nach diesen Abschreibungen verbleibenden Ueberschusse sämmtlicher Activa über sämmtliche Passiva, einschließlich des Betrages des Grund-Capitals, sind zunächst mindestens zehn Prozent zum Reservefond abzuführen. Die General-Versammlung hat zu bestimmen, wieviel von dem dann noch verbleibenden Reingewinn unter die Actionaire vertheilt werden soll.

Der Reservefonds darf nur durch Beschluß des Verwaltungsraths zur Deckung außerordentlicher Ausgaben angegriffen werden.

Die Vornehmung zur Bildung des Reservefonds hört auf, sobald letzterer zehn Prozent des emittirten Actien-Capitals beträgt, und beginnt wieder, wenn er unter diesen Betrag herabsinkt.

§. 36. Die Dividenden werden jährlich am ersten Juli gegen Einlieferung der Dividenden-Scheine ausgezahlt. Der Verwaltungsrath macht die Höhe durch die Gesellschaftsblätter bekannt, bei welchen die Dividenden in Empfang zu nehmen sind.

§. 37. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage angerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind. Diese Bestimmung ist auf der Rückseite der Dividenden-Scheine wörtlich abzudrucken.

Tit. V.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 38. Von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsraths, oder von Actionairen, welche zusammen ein Drittel des Gesellschafts-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung beschlossen werden. Im Uebrigen kommen die Bestimmungen im Buch II. Theil III. Abschnitt IV. des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuches zur Anwendung. In der berufenen General-Versammlung vertritt jede Actie eine Stimme, und ist in diesem, sowie im Falle des §. 40. die Zahl der Stimmen, welche ein Actienair für sich und als Vertreter anderer Actionaire abzugeben befugt ist, unbeschränkt.

Tit. VI.

Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderung des Statuts.

§. 39. Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Actionairen werden auf ordentlichem Rechtswege entschieden.

§. 40. Abänderungen des Statuts können mit Ausnahme des im §. 7. bezeichneten Falles, in einer General-Versammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden.

In solcher General-Versammlung vertritt eine Actie eine Stimme. (cfr. §. 38.)

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Tit. VII.

Verhältniß der Gesellschaft zum Staate.

§. 41. Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissar zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu ernennen.

Dieser Commissar kann nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen, und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von deren Kassen Einsicht nehmen, und alle Anstalten der Gesellschaft inspiziren.

* * *

Formulare.

Actie

der Bergbau-Gesellschaft
Aplerbecker Actien-Verein für Bergbau
zu Dortmund.

Nr. ———

über Zwei Hundert Thaler Preußisch Courant

———— hat
an die Casse der Gesellschaft Aplerbecker Actien-Verein für Bergbau zu Dortmund Zwei Hundert Thaler Preußisch Courant entrichtet und hat auf Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des unterm ——ten ———— landesherrlich bestätigten Statuts verhältnißmäßig gleichen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

Digitized by Google

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren vom Verfalltage angerechnet.

Dortmund, den ____ ten ____

Der Verwaltungsrath
des Aplerbecker Actien-Vereins für Bergbau.
(Unterschrift von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths.)

Aplerbecker Actien-Verein für Bergbau.
Lit. ____

Dividenden-Schein
zur Actie *Lit.* ____

Inhaber empfängt am 1. Juli ____ gegen diesen Schein an den statutenmäßig bezeichneten Zahlstellen die nach §. 35. des Statuts ermittelte Dividende für das Betriebs-Jahr ____

Dortmund, den ____

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift zweier Mitglieder per facsimile.)

Auf der Rückseite:

Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage angerechnet, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind. (§. 37. des Statuts.)

Talon
Aplerbecker Actien-Verein für Bergbau.
Anweisung zum Empfang
der ____ Serie der Dividendenscheine
zur Actie *Lit.* ____

Inhaber empfängt am ____ gegen diese Anweisung, gemäß §. 6. des Statuts, an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ____ Serie der Dividenden-Scheine zur vorbezeichneten Actie.

Im Falle des Talon-Verlustes wird nach §. 8. des Statuts verfahren.

Dortmund, den ____

Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift zweier Mitglieder per facsimile.)

Dortmund, den 19. October 1869.

gez. Wilhelm von Born. C. v. Rappard.
W. von Neufville. F. H. Wülfing.
Robert Marcus. A. v. Rappard.
Ludwig Ifert. Fr. Meese.
G. v. Rappard. W. Jahns.

* * *

Vorstehende in das Register des Jahres 1869 unter Nummer 254. eingetragene Verhandlung wird mit der Präsenzliste und dem neuen Statut für den Aplerbecker Actien-Verein für Bergbau zu Dortmund ausgefertigt und die Ausfertigung mit einer 15 Sgr. Stempelmarke versehen.

Dortmund, den 19. October 1869.

(L. S.) Wilhelm Brand,
Notar im Appellations-Gerichtsbezirke Hamm.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

119. Bahn-Polizei-Reglement und Polizei-Verordnung

für den Betrieb auf der zum Kohlen-Transport bestimmten Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahn vom Bahnhof Wattenscheid nach Zeche Centrum sowie für alle auf Grund des §. 5. des landesherrlich genehmigten Statuts für die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft vom 21. August 1837. (Gesetzsammlung von 1855 Seite 38 und ff.) dem Verkehr bereits eröffneten und fernerhin zu eröffnenden Zweigbahnen der obengenannten Gesellschaft im Bezirke der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Auf Grund des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838, so wie auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird, im Einvernehmen mit dem königl. Eisenbahn-Commissariat zu Köln, hiermit folgendes Bahn-Polizei-Reglement nebst Polizei-Verordnung erlassen:

I. Von den Bahn-Polizeibeamten.

§. 1. Zur Ausübung der Bahnpolizei unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit sind berufen und verpflichtet: der Betriebs-Director, die Betriebs-Inspectoren, die Bahn- resp. Sections-Ingenieure und Baumeister, die Bahnmeister, die Bahnwärter, die Stationswärter, die Bahnhofs-Vorsteher, die Weichensteller, die Zugführer, die Assistenten und Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten. Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direction über ihre Functionen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß genügende schriftliche oder gedruckte Instructionen zu ertheilen.

§. 2. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, gehörig schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 3. Die Bahn-Polizeibeamten werden, sofern sie nicht schon innerhalb des Bezirkes des Königlichen Appellations-Gerichtshofes zu Cöln mit Rücksicht auf ihre Stellung zur Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft von dem Friedensrichter des ihnen angewiesenen Wohnsitzes vereidet sind, und ihnen ihr Wohnsitz im hiesigen Bezirke angewiesen ist, von der Polizeibehörde des angewiesenen Wohnsitzes vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Functionen dem Publicum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes die von der Direction zu bestimmende Uniform ihrer Charge, resp. das festgestellte Dienst-Abzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 4. Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizeibeamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz, auf die ganze Bahn und die dazu

Digitized by Google

gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen und noch zu erlassenden Polizeivorordnungen erforderlich ist.

§. 5. Die Bahn-Polizeibeamten haben dem Publicum gegenüber ein besonenes, anständiges und, so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Die Direction ist verpflichtet, diejenigen Bahn-Polizeibeamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, sofort von der Verrichtung polizeilicher Functionen zu entfernen. Sobald das königl. Eisenbahn-Commissariat die Entfernung eines Bahn-Polizeibeamten verlangt, hat die Direction diesen Beamten sofort und bis die anzustellende Untersuchung eine weitere Entscheidung begründet, von den polizeilichen Functionen zu suspendiren. Die Direction ist verbunden, über jeden Bahn-Polizeibeamten Personal-Acten anzulegen und fortzuführen.

§. 6. Die königlichen und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Polizeibeamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahn-Polizeibeamten verbunden, den übrigen Polizeibeamten bei der Ausübung ihres Amtes Assistenz zu leisten, so weit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 7. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Reglement (§. 17.) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, dem Zuge aus von Weitem sichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 8. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als einen Fuß über den Schienen erhöht ist, mindestens fünf Fuß drei Zoll, alle höheren Gegenstände mindestens 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben.

§. 9. Die außerhalb der Bahnhöfe befindlichen Vorrichtungen zum Stellen der Wechselschienen, für welche keine besonderen Wärter angestellt sind, müssen, wenn sie nicht gebraucht werden, in solcher Weise verschlossen sein, daß sie nicht bewegt werden können. Eben so müssen die an den Ladebühnen angebrachten Sperrvorrichtungen und an Stellen, wo sie sonst angeordnet, wenn Wagen an den Bühnen aufgestellt sind, namentlich aber des Nachts, an Sonn- und Feiertagen und wenn der Betrieb ruht, verschlossen gehalten werden.

§. 10. Die Bahn muß, so weit es zur Abhaltung von Menschen und Thieren im Interesse der Sicherheit des Betriebes nothwendig erscheint, eingefriedigt werden.

§. 11. Die Wege-Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht schließbaren Barrieren zu versehen. Die Entfernung der geschlossenen Barrieren von der Mitte des nächsten Bahngeleises soll mindestens 12 Fuß betragen.

§. 12. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als möglicher Weise noch Züge oder einzelne Locomotiven auf derselben zu erwarten sind. Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wege-Uebergänge geschlossen. Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wege-Uebergänge, wenn er sie unverschlossen findet, zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen. Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge zehn Minuten vorher bekannt wird.

§. 13. Mit Ausnahme der bloß zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke, müssen alle Straßen und Communalwege für Fuhrwerk in gleicher Ebene mit der Bahn, wenn es dunkel ist, so lange erleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind. An jedem Morgen muß die Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, genau nachgesehen, und es müssen alle etwaigen Hindernisse der Fahrt entfernt, resp. die nöthigen Anhalten zur Sicherung der Fahrten getroffen werden. Diese Revision muß vor jedem weiteren Zuge wiederholt werden.

§. 14. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $^1/_{100}$ Meilen angeben. Eben so sind an den Wechselpuncten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen, nebst der Länge der betreffenden Bahnstrecken deutlich erkennbar zu bezeichnen sind. Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Gränze anzeigen, bis zu welcher in jedem Bahngeleise Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf dem anderen zu hindern.

III. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 15. Zur Sicherung des Betriebes bei den Kohlenzügen müssen bis zu 6 Waggons wenigstens ein Bremswagen, von sieben bis zwölf Waggons deren

Digitized by Google

zwei und vier größere Züge auf je sechs Waggons immer ein Bremswagen dem Zuge eingestellt werden.

§. 16. Die nach den Kohlengruben zu führenden Wagen dürfen durch die Maschine gesteben werden! die von den Kohlengruben kommenden Wagen werden von der Maschine gezogen. Der vorderste Bremswagen eines sich rückwärts bewegenden Zuges muß durch einen Bremser besetzt sein, welcher so viel als möglich darauf zu achten hat, daß die Bahn frei ist.

§. 17. Die größte Geschwindigkeit, mit welcher die Bahn befahren werden darf, wird für die Meile auf 15 Minuten festgestellt. Langsamer muß gefahren werden:

a. wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b. beim Uebergange über Drehscheiben und Ausweichungen;
c. Nachts, bei Schneegestöber und bei starkem Nebel, überhaupt wenn die Signale nicht deutlich zu erkennen sind;
d. auf den in Reparatur befindlichen Strecken (§. 7).

§. 18. Ohne Erlaubniß eines Mitgliedes der Direction, des Betriebs-Directors, Maschinenmeisters oder des Bahn-Ingenieurs darf außer dem Locomotivführer und Heizer, den mit der Revision des Betriebes etwa beauftragten königlichen Beamten und den Bahnmeistern in ihrer Strecke, Niemand auf der Locomotive mitfahren. Den Zugführern und den Bremsern soll die Fahrt auf der Locomotive in dem Falle gestattet sein, wenn diese ohne Wagen von oder nach den Kohlengruben geht.

§. 19. Jede im Dunkeln sich bewegende Locomotive muß an ihren Vordertheilen mit zwei weitleuchtenden Laternen, am Hintertheile mit Einer Laterne versehen sein. Außerdem muß der letzte Wagen eines jeden im Dunkeln fahrenden Zuges auf der hinteren Seite eine rück- und vorwärts leuchtende Laterne führen.

§. 20. Die Bahnwärter müssen dem herankommenden Zuge folgende Signale geben können: 1) die Bahn ist fahrbar, d. h. es ist kein Hinderniß auf der Bahn, die Ausweichungen sind richtig gestellt; 2) langsam fahren; 3) stillhalten.

§. 21. Die Zugführer und Bremser müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 22. Die Locomotivführer müssen folgende Signale geben können: 1) Achtung; 2) Bremsen anziehen; 3) Bremsen loslassen.

§. 23. Jeder Zug, welchem ein anderer in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches die Bahnwärter, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge ꝛc. davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen danach treffen zu können.

§. 24. An der Drehachse der Ausweichestellungen in den von Zügen, resp. einzelnen Locomotiven durchfahrenen Geleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkeln zu erkennen ist, welches Geleise dem ankommenden Zuge, resp. der Locomotive geöffnet ist.

Polizei-Verordnung.

§. 1. Das Planum der Bahnen, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken u. s. w. dürfen nicht beschädigt und außer den Stellen, die zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmt sind, nicht betreten werden. Von dem letzteren Verbote sind nur die Bahnbeamten und die in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Polizei- und uniformirten Steuerbeamten ausgenommen, imgleichen die Personen, welche mit Erlaubnißkarten von der Direction versehen sind.

§. 2. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der Barrieren und sonstigen Einfriedigungen, desgleichen das Durchschlüpfen unter jenen Absperrungen, ist untersagt.

§. 3. Die Ueberschreitung der Bahn an den dazu bestimmten Stellen darf nur Statt finden, wenn die Barrieren geöffnet sind, und muß ohne allen unnöthigen Verzug geschehen.

§. 4. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthschaften, so wie von Baumstämmen und schweren Gegenständen darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 5. Die bloß zum Privatgebrauche bestimmten Uebergänge für die Eigenthümer der von der Bahn durchschnittenen Grundstücke dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders dafür bestimmten Modalitäten benutzt werden. Anderen ist deren Benutzung verboten, es sei denn, daß sie sich in Begleitung des Berechtigten befinden.

§. 6. Sind die Ueberfahrten geschlossen, so müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Marktpfähle zu bezeichnenden Entfernung von den Verschluß-Barrieren das Wiedereröffnen derselben abwarten.

§. 7. Niemand darf sich vorsätzliche Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, so wie der Betriebsmittel nebst Zubehör, imgleichen das Hinlegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn zu Schulden kommen lassen, und wird hierbei auf die in den §§. 294—298 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 enthaltenen Bestimmungen Bezug genommen.

§. 8. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Gesellschaftsbeamten sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, sofern er unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder im letzteren Falle nicht eine angemessene Caution erlegt, deren Höhe das Maximum der Strafe jedoch in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, zu arretiren. Der Verhaftete ist alsdann ungesäumt an die nächste Polizeibehörde abzuliefern. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so

Digitized by Google

kann sich der Schuldige durch eine Cautionsbestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen.

§. 9. Im Falle einer Arrestation ist den Bahn-Polizeibeamten gestattet, die arretirten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeiterpersonal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Polizeibeamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Arretirungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Contraventions-Verhandlung vertritt und in der Regel an demselben Tage, an welchem die Contravention constatirt wurde, spätestens am Vormittage des folgenden Tages, an die competente Polizeibehörde eingesandt werden muß.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend §§. 1 bis 7 auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassenen Bestimmungen werden, sofern die Strafgesetze keine höhere Strafe festsetzen, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Arnsberg, den 16. Februar 1870.

120. Die katholische Gemeinde Wallmeringhausen, im Kreise Brilon, war früher mit der Gemeinde Affinghausen zu einem Schulbezirk vereinigt und dadurch gezwungen, ihre Kinder dorthin zur Schule zu schicken. Der beschwerliche Weg nach Affinghausen über den Ruhr- und Neger-Thal trennenden Bergrücken wirkte nicht nur nachtheilig auf den Gesundheits-Zustand, sondern hinderte auch die Ausbildung der Kinder, da dieselben im Winter und bei schlechter Witterung die Schule nicht regelmäßig besuchen konnten.

Die Gemeinde entschloß sich deshalb trotz ihrer Mittellosigkeit und großer Belastung eine eigene Schule zu gründen und kaufte zu diesem Zwecke ein Gebäude als Schule und Lehrerwohnung für den Preis von 2600 Thlrn. Zur theilweisen Deckung desselben mußte ein Capital von 2000 Thlrn. auf 24jährige Amortisation angeliehen werden. Den Rest von 600 Thlrn. verschuldet die Gemeinde noch und muß außerdem zur Erweiterung und Reparatur des Gebäudes 760 Thlr. aufwenden, also ein Capital von 1360 Thlrn. beschaffen.

Die Gemeinde hat nur 393, aus kleinen Landwirthen und Bergleuten bestehende Einwohner und zahlt 122 Thlr. Grund-, 119 Thlr. Klassen- und 16 Thlr. Gewerbesteuer, dabei 530 Thlr. Communalsteuer — oder 200% der directen Steuern und 1 Thaler Schulgeld pro Kind. Wird nun noch in Erwägung gezogen, daß die Gemeinde außer der gedachten Schuld von 2000 Thlrn. ein Capital von 1000 Thlrn. für Wegebauten zu verzinsen hat, so bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß dieselbe gänzlich außer Stande ist, das noch zur Bezahlung des Kaufpreises und zur Instandsetzung des Gebäudes nothwendige Capital aufzubringen.

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen der genannten Gemeinde eine Haus-Collekte bei den katholischen Einwohnern des diesseitigen Regierungsbezirkes bewilligt, welche während des dreimonatlichen Zeitraums vom 15. März bis 15. Juni dieses Jahres durch Deputirte abgehalten werden wird.

Wir empfehlen dieselbe dem Wohlthätigkeitssinne der Eingesessenen.

Arnsberg, den 16. Februar 1870.

121. Wir machen das landwirthschaftliche Publikum auf die von dem Professor Dr. Julius Kühn zu Halle herausgegeben, und zum Preise von 8 Sgr. im Buchhandel zu habende Schrift „Ueber die Wurmkrankheit des Roggens“ aufmerksam.

Arnsberg, den 16. Februar 1870.

122. Wir machen die Herren Apotheken-Besitzer und Verwalter darauf aufmerksam, daß die Hauptmengen der rohen vegetabilischen Drogen (Wurzeln, Blätter, Kräuter, Früchte ꝛc. ꝛc.) im ungerkleinerten Zustande vorräthig zu halten sind, so daß sie bei der Revision oder Inspection der Apotheke einer genügenden Prüfung unterworfen werden können. Auch weisen wir darauf hin, daß die metallischen Insundirbüchsen, Mörser und Mensuren immer innen blank gehalten werden müssen. Endlich bringen wir in Erinnerung, daß der Handverkauf aloshaltiger Species unzulässig ist.

Zuwiderhandelnde werden wir durch Ordnungsstrafen ahnden.

Arnsberg, den 17. Februar 1870.

123. Der katholischen Schulgemeinde in Lüdenscheid fehlt ein eigenes Schullokal. Bisher war ihr die nothwendige Räumlichkeit im Pastorathause gewährt. Dieselbe bestand aus einem 250 □Fuß großen Schullokale und zwei Dachstuben als Wohnung des Lehrers und Küsters.

Nachdem nun aber die Schülerzahl zugenommen hat und bis auf 70 gestiegen ist, geht es nicht mehr an, noch ferner in dem beschränkten Raume von 250 □Fuß unterrichten zu lassen, wenn nicht die Gesundheit der Kinder gefährdet und dem Lehrer ein ersprießliches Wirken außerordentlich erschwert werden soll. Es hat sich daher das Bedürfniß, eine eigene Schule für die Gemeinde zu erbauen, auf's Dringendste geltend gemacht und kann dessen Befriedigung nicht länger hinausgeschoben werden. In Folge dessen hat die Schul-Repräsention den Bau einer Schule nebst Wohnung beschlossen, und wird der Schulbezirk seine Kräfte anstrengen, um zu diesem Ziele zu gelangen. Jedoch allein mit eigenen Kräften vermag er die erforderlichen Mittel nicht aufzubringen. Der Schulbezirk zählt nämlich nur 518 Seelen, und diese gehören mit Ausnahme einzelner Beamten, Fabrikanten und Handwerker der arbeitenden und unbemittelten Volksklasse an.

Die Baukosten betragen nach dem von uns revidirten Anschlage 3110 Thlr.

Die katholische Gemeinde hat bereits aufzubringen:

Digitized by Google

an Grund- und Gebäudesteuer	137	Thlr.	20	Sgr.
„ Classensteuer	566	„	15	„
„ Gewerbesteuer	158	„	—	„
„ Communalsteuer	800	„	—	„
„ Kirchensteuer	315	„	26	„
„ Schulkassen-Defizit . . .	298	„	4	„
„ Schulgeld	46	„	20	„
Summa	2322	Thlr.	25	Sgr.

und muß ihre Schulabgaben noch um nahezu 100 Thlr. erhöhen, weil sie auch nach Abhaltung der Collecte noch etwa 2000 Thlr. zur Bestreitung der Baukostenanleihen verzinsen und amortisiren muß.

Aus diesen Verhältnissen leuchtet das dringende Bedürfniß fremder Beihülfe für diese Schulgemeinde — eine der ärmsten des Kreises Altena — hervor.

In Rücksicht hierauf hat der Herr Ober-Präsident der Gemeinde gestattet, bei den katholischen Eingesessenen des Regierungs-Bezirkes Arnsberg eine Collecte während des dreimonatlichen Zeitraums vom 1. Juli bis ultimo September curr. abzuhalten, welche der Mildthätigkeit der Einwohner empfohlen wird.

Arnsberg, den 18. Februar 1870.

Verloren gegangener Gewerbeschein.

124. Der Friedrich Behle zu Ulfeln hat den, ihm für das laufende Jahr unter der Nummer 2846. von uns ertheilten, Gewerbeschein angeblich verloren.

Derselbe wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der Finder aufgefordert, ihn an die nächste Polizei-Behörde, zur Ablieferung an uns, abzugeben.

Arnsberg, den 23. Februar 1870.

II. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

125. Der Alleineigenthümer der bei Eickel im Kreise Bochum belegenen Steinkohlen-Bergwerke:

a. „Nosthausen," verliehen am 26. August 1856 und

b. „Nosthausen II.," verliehen am 29. August 1856

hat nach der Verhandlung vom 8. Januar d. J. jedes dieser Bergwerke in zwei selbstständige Felder getheilt, und zwar:

a. das Feld der Zeche „Nosthausen" in einen 171,659 Quadratlachter großen nordwestlichen Theil mit dem Namen **„Nosthausen"** und einen südöstlichen, 64,325 Quadratlachter enthaltenden Theil mit dem Namen **„Hannibal I."** und

b. das Feld der Zeche „Nosthausen II." in einen nordwestlichen, 64,325 Quadratlachter großen Theil mit dem Namen **„Nosthausen II."** und einen 171,659 Quadratlachter enthaltenden südöstlichen Theil mit dem Namen **„Hannibal II."**

Diese reale Theilung der Felder der Bergwerke „Nosthausen" und „Nosthausen II." wird gemäß der Bestimmung in §§. 51. und 54. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und unter Verweisung auf diese Paragraphen und auf die §§. 46. und 47. dieses Gesetzes hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 12. Februar 1870.

Königliches Ober-Berg-Amt.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

126. Vom 20. Februar cr. ab werden abgefertigt:

1) die I. und II. Personen-Post von Hilchenbach nach Creuzthal resp. um 4 Uhr 50 Minuten früh und um 1 Uhr 20 Minuten Nachmittags,
2) die Botenpost von Erndtebrück nach Hilchenbach um 3 Uhr Nachmittags;

vom 1. März cur. ab ferner

3) die I. Personen-Post von Müsen nach Dahlbruch um 5 Uhr früh, zurück um 7 Uhr 25 Minuten früh.

Arnsberg, den 17. Februar 1870.

Der Ober-Post-Director.
Schultze.

127. Vom 25. Februar curr. ab wird die Personen-Post von Neheim nach Drüggelte um 6 Uhr 55 Minuten Vormittags abgefertigt.

Arnsberg, den 22. Februar 1870.

Der Ober-Post-Director.
Schultze.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

128. In der Vorschrift des §. 3. sub I. 3. des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen über den Ausschluß der der Selbst-Entzündung und Explosion unterworfenen Gegenstände vom Eisenbahn-Transporte ist das, in Fortfall gekommene Wörtchen:

„und"

durch das Wort:

„oder"

ersetzt worden.

Münster, den 14. Februar 1870.

Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 10. Arnsberg, den 5. März 1870.

129. Bekanntmachung.

Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Bank ist von mir auf

Freitag, den 25. März dieses Jahres, Nachmittags 5½ Uhr einberufen, um für das Jahr 1869 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen und über die vorgeschlagene Aenderung des §. 16. der Bankordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435 ff.) und des §. 2. des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung Seite 342), sowie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschuß der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diesen Gegenstand zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 19. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Chef der Preußischen Bank.
Graf von Itzenplitz.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

130. Bei den vorschriftsmäßig bewirkten Ergänzungs-Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer zu Altena sind in Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder: Arnold Knipping, Arnold Künne, Reiner Steinweg, Heinr. Nottebohm, Wilh. Moos und Friedr. Becker, resp. Stellvertreter: Const. Hueck, Friedr. Bellingrodt gewählt resp. wiedergewählt worden.

A. Im Wahlbezirk Altena als Mitglieder:
Arnold Knipping in Altena,
Ferdin. Flinsch in Nachrodt;
B. im Wahlbezirke Lüdenscheid als Mitglieder:
Const. Hueck,
Reiner Steinweg;
als Stellvertreter:
Leonh. Ritzel, sämmtlich in Lüdenscheid;
C. im Wahlbezirk Halver, Stellvertreter:
Friedr. Bellingrodt in Halver;
D. im Wahlbezirke Kierspe, Mitglied:
Wilh. Moos;
E. im Wahlbezirke Neuenrade-Plettenberg, Mitglied:
Friedrich Becker zu Ewecking.

Münster, den 22. Februar 1870.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
von Düesberg.

131. Bei den vorschriftsmäßig stattgefundenen Ersatz-Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer zu Iserlohn in Folge Ausscheidung der Mitglieder Kaufmann W. Boswinkel, Fabrikbesitzer C. Witte zu Iserlohn, Kaufmann Wulfert zu Oberhemer und Fabrik-Inhaber Schlieper zu Untergrüne, so wie der Stellvertreter Fabrik-Inhaber J. H. D. Kuhlmann zu Iserlohn und Kaufmann J. Wallach zu Menden sind:

I. zu Mitgliedern:
1) der Kaufmann Robert Huyßen zu Iserlohn,
2) „ „ W. Boswinkel daselbst,
3) „ „ Ludwig Wulfert zu Oberhemer und
4) „ Fabrik-Inhaber J. H. Schlieper zu Untergrüne, und

II. zu Stellvertretern:
1) der Fabrik-Inhaber C. Witte zu Iserlohn und
2) „ Kaufmann J. Wallach zu Menden,

gewählt resp. wiedergewählt worden.

Münster, den 18. Februar 1870.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
von Düesberg.

II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

132. Die Wahl des Candidaten Eduard Deutelmoser zum Pfarrer an der evangelischen Kirchspiels-Gemeinde zu Iserlohn, in der Diöcese Iserlohn, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 12. Januar 1870.

Königliches Consistorium.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die diesjährige Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen betreffend.

133. Für die Nachprüfung katholischer Elementarlehrer und Lehrerinnen sind folgende Tage festgesetzt:

1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster, den 25. und 26. April curr.,

Digitized by Google

2) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn, den 28. und 29. April curr.,
3) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren, den 9. und 10. Mai curr.,
4) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst, den 1. und 2. Juni curr.

Die zu prüfenden Lehrer und Lehrerinnen haben sich auf Abende vor dem ersten Prüfungstage bei dem betreffenden Seminar-Director persönlich zu melden.

Münster, den 31. Januar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

134. Die Aufnahme-Prüfungen für die evangelischen Lehrer-Seminarien der Provinz und die in den letzteren abzuhaltenden Nachprüfungen derjenigen noch nicht definitiv angestellten Lehrer werden in diesem Jahre

zu Petershagen am 2., bezüglich 5. Mai,
zu Hilchenbach (Aufnahme-Prüfungen) am 16. Mai (Nachprüfungen werden in Hilchenbach bis auf Weiteres nicht abgehalten werden),
zu Soest am 30. Mai, bezüglich 3. Juni

ihren Anfang nehmen.

Die Aspiranten für die Aufnahme-Prüfung haben sich spätestens vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin unter Einreichung ihrer Zeugnisse und Lebensläufe bei dem betreffenden Seminar-Director schriftlich, und am Nachmittage vor dem ersten Prüfungstage persönlich zu melden. Ebenso haben die für den Schuldienst nachzuprüfenden Lehrer, sofern sie nicht etwa von der betreffenden Königlichen Regierung dem Seminar zu Petershagen oder Soest bereits unmittelbar überwiesen worden sind, oder noch überwiesen werden, ihre Zeugnisse (darunter das früher erworbene Prüfungs-Zeugniß im Original) und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungs-Termin dem Seminar-Director einzureichen, und vom letzteren am Tage vor der Prüfung die ferneren Weisungen zu erhalten. Der Zeitpunkt der mit den Abiturienten-Prüfungen verbundenen anderweiten Prüfungen wird s. Z. bekannt gemacht werden.

Münster, den 31. Januar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen bei den katholischen Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien betreffend.

135. Die Aufnahme-Prüfung wird in diesem Jahre

1) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster am 21., 22. und 23. April curr.,
2) bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn am 30. April, 2. und 3. Mai curr.,
3) bei dem Lehrer-Seminar zu Büren:
   a. für die Aspiranten aus dem Regierungs-Bezirk Minden am 5. und 6. Mai curr.,
   b. für die Aspiranten aus den Regierungs-Bezirken Arnsberg und Münster am 6. und 7. Mai cr.,
4) bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst am 31. Mai und 1. Juni curr.

abgehalten werden.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung bei dem Director der betreffenden Anstalt muß 4 Wochen vor dem Prüfungs-Termin, die persönliche Vorstellung zur Empfangnahme näherer Weisungen am Abende vor dem ersten Prüfungstage erfolgen.

Münster, den 31. Januar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

136. An dem evangelischen Gymnasium zu Herford ist der Candidat des höheren Schulamts Dr. Theodor Lohmeyer als 4. ordentlicher Lehrer angestellt worden.

Münster, den 11. Februar 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

137. Die evangelischen Eingesessenen der Ortschaft Sönnern, Amtes Rhynern, Kreises Hamm, welche bisher keinem bestimmten Parochial-Verbande zugetheilt waren, sind mit höherer Genehmigung zur evangelischen Kirchengemeinde **Hilbeck** im Kreise Hamm definitiv von uns eingepfarrt worden.

Münster, den 16. Februar 1870.

Königliches Consistorium.
Wiesmann.

Arnsberg, den 3. Februar 1870.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.
Stiug.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

138. Dem Commissionair Wilhelm Schmitz zu Soest, welcher diesseits als Agent des Auswanderer-Beförderungs-Unternehmers, Schiffsmaklers Hermann Daueldberg zu Bremen unterm 10. Juni 1852 konzessionirt worden ist und für welchen in dieser Eigenschaft der genannte Unternehmer eine Kaution von 500 Thlrn. bei unserer Haupt-Kasse bestellt hat, ist die für das Jahr 1870 beantragte Konzession nicht verlängert worden.

Die dem rc. Schmitz als Agent des vordezeichneten Unternehmers ertheilte Konzession ist in Folge hiervon erloschen und derselbe daher nicht mehr befugt, Verträge über Beförderung von Auswanderern abzuschließen resp. zu vermitteln.

Nach §. 14. des Reglements vom 6. September 1852, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Kautionen, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus der Geschäftsführung des rc. Schmitz herzuleitende Ansprüche an die bestellte Kaution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei uns angebracht werden müssen, widrigenfalls die Kaution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben werden wird.

Arnsberg, den 24. Februar 1870.

139. Unter dem Titel:

„Die Norddeutschen Werthpapiere auf dem Gebiete des Korporations-Kredites"

ist in dem Verlage von Hübner & Matz in Königsberg i./P. ein von W. v. Hertslet in Berlin her-

Digitized by Google

ausgegebenes Werk erschienen, welches über alle Norddeutschen Kreis-, Stadt-, Provinzial- und Deich-Obligationen ꝛc. ꝛc., sowie über die von Kaufmannschaften und religiösen Korporationen emittirten Werthpapiere übersichtliche Mittheilungen enthält.

Mit Rücksicht auf die praktische Brauchbarkeit machen wir auf dieses Werk hierdurch aufmerksam.

Arnsberg, den 26. Februar 1870.

140. Aus der Fabrik von G. Busse et Comp. zu Neheim a. d. Ruhr sind, uns Hausnummer-Schilder von Eisenblech mit zweimal überstrichenen Hausnummern in gegossenen Ziffern vorgelegt, auf welche wir die Lokalbehörden wegen ihrer Solidität, Deutlichkeit und ihres mäßigen Preises (2½ bis 4½ Sgr. pro Stück) hierdurch aufmerksam machen.

Arnsberg, den 24. Februar 1870.

141. In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 22. v. Mts. Stück 5. Nro. 64. bringen wir hiermit die diesjährigen Preise, für welche Nadelholz-Sämereien bei dem von uns damit beauftragten Regierungs-Secretariats-Assistenten Schwartz hierselbst bezogen werden können, nachstehend zur Kenntniß des betheiligten Publikums:

a. Kiefern-	Saamen	14	Sgr.	4	Pf. per Pfd.
b. Fichten-	dito	4	"	10	" " "
c. Lerchen-	dito	8	"	—	" " "
d. Weißtannen-	dito	4	"	10	" " "

franco Arnsberg.

Arnsberg, den 28. Februar 1870.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

142. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Brilon die nachstehend benannten Personen für die daneben vermerkten Bezirke auf eine dreijährige Amtsdauer zu Schiedsmännern neu- beziehungsweise wiedergewählt, als solche bestätigt und verpflichtet sind:

Lfd. Nro.	Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirkes.	Bezeichnung des Schiedsmannes.	Beginn der Funktionszeit resp. der anderweiten Funktionszeit.
1	Padberg	Gemeindevorsteher Anton Stein zu Padberg	13. October 1869.
2	Beringhausen	Oeconom Carl Suden zu Beringhausen	11. Januar 1870.
3	Antfeld	Gemeindevorsteher Franz Düllberg zu Grimlinghausen	13. October 1869.
4	Bigge	Gemeindevorsteher August Plebs zu Hellmeringhausen	13. October 1869.
5	Elleringhausen	Gemeindevorsteher August Deimel zu Elleringhausen	13. October 1869.
6	Brunscappel	Gemeindevorsteher Philipp Müller zu Brunscappel	13. October 1869.
7	Medebach I.	Kaufmann August Köster zu Medebach	11. Januar 1870.
8	Hallenberg II.	Kommunal-Rendant Franz Lachemeyer zu Hallenberg	18. September 1869.
9	Winterberg	Kaufmann Heinrich Martini zu Winterberg	6. November 1869.
10	Züschen	Landwirth Friedrich Böllmecke gt. Kösters zu Züschen	18. September 1869.
11	Berge	Lehrer Johann Lefarth zu Dreislar	18. September 1869.
12	Oberschledorn	Landwirth Wilhelm Hellwig gt. Hellwigs zu Oberschledorn	18. September 1869.
13	Grönebach	Gemeindevorsteher Heinrich Gerlach zu Grönebach	19. October 1869.
14	Affenberg	Gemeindevorsteher Mathäus Müller zu Affenberg	18. September 1869.
15	Obermarsberg	Krämer Franz Joseph Klocke zu Obermarsberg	23. October 1869.
16	Niedermarsberg	Amtmann Karl Riedel zu Niedermarsberg	21. September 1869.
17	Canstein	Gastwirth Friedrich Meyer zu Canstein	21. November 1869.
18	Heddinghausen	Lehrer Franz Niemand zu Heddinghausen	9. October 1869.

Arnsberg, den 11. Februar 1870.

Königliches Appellationsgericht. Zweigert.

VI. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

143. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

Digitized by Google

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	½ Sgr. . .	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen .	1 Sgr. . .	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr. . .	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Nordteutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Nordteutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Arnsberg, den 16. Juli 1869.

144. Vom 1. März curr. ab werden außer den bereits gegenwärtig zum Verkaufe gelangenden Wechsel-Stempelapoints noch Wechsel-Stempel-Marken und gestempelte Wechselblankets zum Stempel-Betrage von 22½ Sgr. ausgegeben werden.

Im diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirke werden bei den Post-Anstalten zu Altena, Bochum, Dortmund, Erwitte, Hagen, Hamm, Herdecke, Hoerde, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Menden, Schwelm, Siegen, Soest, Unna, Wetter a./d. Ruhr und Witten Marken und Blankets jener Sorte, dagegen bei den Post-Anstalten zu Arnsberg, Barop, Berleburg, Creuzthal, Dahlbruch, Freudenberg, Gelsenkirchen, Gesele, Gevelsberg, Grüne, Haspe, Hattingen, Hilchenbach, Holzwickede, Langendreer, Letmathe, Limburg a. d. Lenne und Marten nur die betreffenden Marken zum Debit vorräthig gehalten.

Arnsberg, den 22. Februar 1870.

Der Ober-Post-Director.
Schultze.

145. Vom 1. April curr. ab werden bei den Post-Aemtern des diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirks in:

Altena, Arnsberg, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Hattingen, Hörde, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Menden, Meschede, Olpe, Schwelm, Siegen, Soest, Unna und Witten

gestempelte Streifbänder à ½ Groschen zum Verkauf bereit gehalten werden. Der Absatz dieser Frankirungs-Werthzeichen findet nur in Parthien von je 100 Stück statt, und zwar mit einem auf Deckung der Herstellungskosten berechneten Zuschlage von 3 Sgr. pro 100 Stück.

Arnsberg, den 28. Februar 1870.

Der Ober-Post-Director.
Schultze.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

146. Der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Laasphe zum Bürgermeister der dasigen Stadt gewählte Hüttenverwalter Karl Dürr zu Friedrichshütte ist von uns bestätigt worden.

Der Haupt-Agent Heinrich Röcker zu Bärendorf ist an Stelle des verstorbenen Wilhelm Kaltheuner zu Bochum zum außergerichtlichen Auctionator für den Stadt- und Amtsbezirk Bochum ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Clemens Storf aus Wickenförde, ist die zweite Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Freudenberg, Kreises Hamm, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Heinrich Knoche aus Aue, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Birkefehl, Kreises Berleburg, definitiv verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 10. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 9. März 1870.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

147. In Gemäßheit des Art. 21. der Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 (Bundesgesetzbl. S. 473) werden die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der im hiesigen Regierungsbezirke bisher gültigen Lokalmaaße (cfr. Amtsblatt pro 1841 Extrablatt zu Nro. 6.) in die durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung festgestellten neuen Maaße in den nachstehenden Tabellen bekannt gemacht.

Arnsberg, den 28. Februar 1870.

Tabellen,

enthaltend die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der im Regierungs-Bezirk Arnsberg früher gebräuchlich gewesenen Orts- und Privat-Fruchtmaaße in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgesetzten neuen Maaße.

1. Affeln'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 4 Mütte. 1 Mütte = 2 Scheffel.
1 Scheffel = 2 Viertel. 1 Viertel = 2 Spint.
1 Spint = 3 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

1. Für Hartfrucht.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,5706 Hektoliter.
1 Mütte	=	1,2853 Scheffel.
1 Scheffel	=	0,6427 Scheffel.
1 Viertel	=	16,066 Liter.
1 Spint	=	8,0331 Liter.
1 Becher	=	2,6777 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,38902 Malter.
1 Scheffel	=	0,77803 Mütte.
1 Scheffel	=	1,5561 Scheffel.
1 Scheffel	=	3,1121 Viertel.
1 Scheffel	=	6,2242 Spint.
1 Liter	=	0,37350 Becher.

2. Für Hafer allein.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,6951 Hektoliter.
1 Mütte	=	1,3476 Scheffel.
1 Scheffel	=	0,67378 Scheffel.
1 Viertel	=	16,844 Liter.
1 Spint	=	8,4222 Liter.
1 Becher	=	2,8074 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,37104 Malter.
1 Scheffel	=	0,74209 Mütte.
1 Scheffel	=	1,4842 Scheffel.
1 Scheffel	=	2,9683 Viertel.
1 Scheffel	=	5,9367 Spint.
1 Liter	=	0,35620 Becher.

2. Ahaus'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 3 Mütte. 1 Mütte = 3 Viertel.

B. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	1,9392 Hektoliter.
1 Mütte	=	1,2928 Scheffel.
1 Viertel	=	21,547 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,51567 Malter.
1 Scheffel	=	0,77351 Mütte.
1 Liter	=	0,046410 Viertel.

3. Allagen'er Scheffel.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Scheffel	=	0,63549 Scheffel.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Scheffel	=	1,57359 Scheffel.

4. Arnsberger Scheffel.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 4 Mütte. 1 Mütte = 2 Scheffel.
1 Scheffel = 4 Spint. 1 Spint = 3 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

1. Für Hartfrucht.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,6107 Hektoliter.
1 Mütte	=	1,3053 Scheffel.
1 Scheffel	=	0,65267 Scheffel.
1 Spint	=	8,1583 Liter.
1 Becher	=	2,7194 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,38304 Malter.
1 Scheffel	=	0,76609 Mütte.
1 Scheffel	=	1,5322 Scheffel.
1 Scheffel	=	6,1287 Spint.
1 Liter	=	0,36772 Becher.

2. Für Hafer.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,6822 Hektoliter.
1 Mütte	=	1,3411 Scheffel.
1 Scheffel	=	0,67056 Scheffel.
1 Spint	=	8,3820 Liter.
1 Becher	=	2,7940 Liter.

Digitized by Google

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,37283 Malter.
1 Scheffel	=	0,74565 Mütte.
1 Scheffel	=	1,49130 Scheffel.
1 Scheffel	=	5,9650 Spint.
1 Liter	=	0,35791 Becher.

5. Aſtenberg'er Scheffel.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Mütte = 4 Scheffel. 1 Scheffel = 4 Spint.
1 Spint = 4 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

1. Für Hartfrucht.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Mütte	=	1,9358 Hektoliter.
1 Scheffel	=	0,96790 Scheffel.
1 Spint	=	12,099 Liter.
1 Becher	=	3,0247 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,51658 Mütte.
1 Scheffel	=	1,0332 Scheffel.
1 Scheffel	=	4,1326 Spint.
1 Liter	=	0,33061 Becher.

2. Für Hafer.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Mütte	=	2,5169 Hektoliter.
1 Scheffel	=	1,2585 Scheffel.
1 Spint	=	15,731 Liter.
1 Becher	=	3,9327 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,39731 Mütte.
1 Scheffel	=	0,79463 Scheffel.
1 Scheffel	=	3,1785 Spint.
1 Liter	=	0,25428 Becher.

6. Attendorn'er Maaß.

1. Für Hartfrucht.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 3 Mütte. 1 Mütte = 2 Scheffel.
1 Scheffel = 2 Viertel.

B. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,0203 Hektoliter.
1 Mütte	=	1,3468 Scheffel.
1 Scheffel	=	0,67342 Scheffel.
1 Viertel	=	16,835 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,49499 Malter.
1 Scheffel	=	0,74248 Mütte.
1 Scheffel	=	1,4850 Scheffel.
1 Liter	=	0,059399 Viertel.

2. Für Hafer.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 3 Mütte. 1 Mütte = 3 Viertel.

B. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,0219 Hektoliter.
1 Mütte	=	1,3479 Scheffel.
1 Viertel	=	22,465 Liter.
1 Malter	=	2,0101 Hektoliter.
1 Mütte	=	1,3400 Scheffel.
1 Viertel	=	22,334 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,49459 Malter.
1 Scheffel	=	0,74189 Mütte.
1 Liter	=	0,044513 Viertel.
1 Hektoliter	=	0,49750 Malter.
1 Scheffel	=	0,74625 Mütte.
1 Liter	=	0,044775 Viertel.

7. Balve'r Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 4 Mütte. 1 Mütte = 2 Scheffel.
1 Scheffel = 2 Viertel. 1 Viertel = 2 Spint.
1 Spint = 3 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

1. Für Hartfrüchte.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,5963 Hektoliter.
1 Mütte	=	1,2982 Scheffel.
1 Scheffel	=	0,64909 Scheffel.
1 Viertel	=	16,227 Liter.
1 Spint	=	8,1135 Liter.
1 Becher	=	2,7044 Liter.

Neues Maaß.		Alte s Maaß.
1 Hektoliter	=	0,38516 Malter.
1 Scheffel	=	0,77032 Mütte.
1 Scheffel	=	1,5406 Scheffel.
1 Scheffel	=	3,0813 Viertel.
1 Scheffel	=	6,1625 Spint.
1 Liter	=	0,36975 Becher.

2. Für Hafer.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,6751 Hektoliter.
1 Mütte	=	1,3375 Scheffel.
1 Scheffel	=	0,66877 Scheffel.
1 Viertel	=	16,719 Liter.
1 Spint	=	8,360 Liter.
1 Becher	=	2,787 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,37382 Malter.
1 Scheffel	=	0,74765 Mütte.
1 Scheffel	=	1,4953 Scheffel.
1 Scheffel	=	2,9906 Viertel.
1 Scheffel	=	5,9812 Spint.
1 Liter	=	0,35887 Becher.

3. Für Hafer.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,7266 Hektoliter.
1 Mütte	=	1,3633 Scheffel.
1 Scheffel	=	0,68165 Scheffel.
1 Viertel	=	17,041 Liter.
1 Spint	=	8,5206 Liter.
1 Becher	=	2,8402 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,36676 Malter.
1 Scheffel	=	0,73352 Mütte.
1 Scheffel	=	1,4670 Scheffel.

Digitized by Google

1 Scheffel = 2,9341 Viertel.
1 Scheffel = 5,8681 Spint.
1 Liter = 0,35209 Becher.

4. Für Hartfrucht.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,6293 Hektoliter.
1 Mütde	=	1,3146 Scheffel.
1 Scheffel	=	0,65732 Scheffel.
1 Viertel	=	16,433 Liter.
1 Spint	=	8,2164 Liter.
1 Becher	=	2,7388 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,38034 Malter.
1 Scheffel	=	0,76067 Mütde.
1 Scheffel	=	1,5213 Scheffel.
1 Scheffel	=	3,0427 Viertel.
1 Scheffel	=	6,0854 Spint.
1 Liter	=	0,36512 Becher.

5. Für Hafer.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,79386 Hektoliter.
1 Mütde	=	1,39693 Scheffel.
1 Scheffel	=	0,69847 Scheffel.
1 Viertel	=	17,462 Liter.
1 Spint	=	8,7310 Liter.
1 Becher	=	2,9100 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,35793 Malter.
1 Scheffel	=	0,71586 Mütde.
1 Scheffel	=	1,4317 Scheffel.
1 Scheffel	=	2,8634 Viertel.
1 Scheffel	=	5,7268 Spint.
1 Liter	=	0,34361 Becher.

8. Bilstein'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1. Für Hartfrucht.

1 Malter = 12 Viertel. 1 Viertel = 10 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,5248 Hektoliter.
1 Viertel	=	0,42080 Scheffel.
1 Becher	=	2,1040 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,39607 Malter.
1 Scheffel	=	2,3764 Viertel.
1 Liter	=	0,47528 Becher.

2. Für Hafer beim Handel.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 12 Viertel. 1 Viertel = 4 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,74377 Hektoliter.
1 Viertel	=	0,45730 Scheffel.
1 Becher	=	5,7162 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,36446 Malter.
1 Scheffel	=	2,1868 Viertel.
1 Liter	=	0,17494 Becher.

A. Benennung und Eintheilung.

3. Für Hafer, welchen die Rentei Bilstein erhebt.

1 Malter = 12 Viertel. 1 Viertel = 10 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,8060 Hektoliter.
1 Viertel	=	0,46767 Scheffel.
1 Becher	=	2,3384 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,35638 Malter.
1 Scheffel	=	2,1383 Viertel.
1 Liter	=	0,42765 Becher.

9. Bochum'er Scheffel.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Scheffel	=	0,93391 Scheffel.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Scheffel	=	1,0708 Scheffel.

10. Bredelar'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Scheffel = 2 Meste. 1 Mest = 2 Spint.
1 Spint = 4 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

1. Sogenannte Maaße.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Scheffel	=	0,94107 Scheffel.
1 Meste	=	23,527 Liter.
1 Spint	=	11,763 Liter.
1 Becher	=	2,9409 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Scheffel	=	1,0626 Scheffel.
1 Scheffel	=	2,1252 Meste.
1 Scheffel	=	4,2505 Spint.
1 Liter	=	0,34004 Becher.

2. ½ Hafer-Scheffel.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Scheffel	=	1,1522 Scheffel.
1 Meste	=	28,805 Liter.
1 Spint	=	14,402 Liter.
1 Becher	=	3,6006 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Scheffel	=	0,86791 Scheffel.
1 Scheffel	=	1,7358 Meste.
1 Scheffel	=	3,4717 Spint.
1 Liter	=	0,27773 Becher.

11. Brilon'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Scheffel = 4 Spint. 1 Spint = 4 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

1. Für alle Früchte.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Scheffel	=	1,0813 Scheffel.
1 Spint	=	13,517 Liter.
1 Becher	=	3,379 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Scheffel	=	0,92478 Scheffel.

Digitized by Google

1 Scheffel = 3,6991 Spint.
1 Liter = 0,29593 Becher.

2. Für Hafer.

Altes Maaß.	Neues Maaß.
1 Becher =	6,5303 Liter.

Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Liter =	0,15313 Becher.

12. Camen'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Scheffel = 24 Becher.

Altes Maaß.	Neues Maaß.
1 Scheffel =	0,91602 Scheffel.
1 Becher =	1,9084 Liter.

Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Scheffel =	1,0917 Scheffel.
1 Liter =	0,52400 Becher.

13. Dortmund'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 4 Scheffel. 1 Scheffel = 4 Viertel.
1 Viertel = 5 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

I. Reichs- oder alte Maaß.

1. Für Hartfrucht.

Altes Maaß.	Neues Maaß.
1 Malter =	1,7526 Hektoliter.
1 Scheffel =	0,87631 Scheffel.
1 Viertel =	10,954 Liter.
1 Becher =	2,1908 Liter.

Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Hektoliter =	0,57058 Malter.
1 Scheffel =	1,1412 Scheffel.
1 Scheffel =	4,5646 Viertel.
1 Liter =	0,45646 Becher.

2. Für Hafer.

Altes Maaß.	Neues Maaß.
1 Malter =	1,80413 Hektoliter.
1 Scheffel =	0,90207 Scheffel.
1 Viertel =	11,276 Liter.
1 Becher =	2,2552 Liter.

Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Hektoliter =	0,55428 Malter.
1 Scheffel =	1,1086 Scheffel.
1 Scheffel =	4,4342 Viertel.
1 Liter =	0,44342 Becher.

II. Dortmund'er Maaß.

1. Für alle Früchte.

Altes Maaß.	Neues Maaß.
1 Malter =	1,58944 Hektoliter.
1 Scheffel =	0,79472 Scheffel.
1 Viertel =	9,934 Liter.
1 Becher =	1,987 Liter.

Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Hektoliter =	0,62915 Malter.
1 Scheffel =	1,2583 Scheffel.
1 Scheffel =	5,0332 Viertel.
1 Liter =	0,50332 Becher.

2. Für Hafer.

Altes Maaß.	Neues Maaß.
1 Malter =	1,63667 Hektoliter.
1 Scheffel =	0,81834 Scheffel.
1 Viertel =	10,229 Liter.
1 Becher =	2,046 Liter.

Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Hektoliter =	0,61100 Malter.
1 Scheffel =	1,2220 Scheffel.
1 Scheffel =	4,888 Viertel.
1 Liter =	0,489 Becher.

14. Eichlingbofen'er Scheffelmaaß.

Altes Maaß.	Neues Maaß.
1 Scheffel =	0,76789 Scheffel.

Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Scheffel =	1,30228 Scheffel.

15. Elspe'r Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 6 Scheffel. 1 Scheffel = 2 Viertel.

B. Verhältnißzahlen.

1. Für Hartfrucht.

Altes Maaß.	Neues Maaß.
1 Malter =	2,37987 Hektoliter.
1 Scheffel =	0,79329 Scheffel.
1 Viertel =	19,832 Liter.

Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Hektoliter =	0,42019 Malter.
1 Scheffel =	1,2606 Scheffel.
1 Liter =	0,05042 Viertel.

2. Für Hafer.

Altes Maaß.	Neues Maaß.
1 Malter =	2,4636 Hektoliter.
1 Scheffel =	0,82120 Scheffel.
1 Viertel =	20,530 Liter.

Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Hektoliter =	0,40591 Malter.
1 Scheffel =	1,2177 Scheffel.
1 Liter =	0,048709 Viertel.

16. Erwitte'r Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 24 Scheffel. 1 Scheffel = 4 Spint.
1 Spint = 4 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.	Neues Maaß.
1 Malter =	11,636 Hektoliter.
1 Scheffel =	0,96970 Scheffel.
1 Spint =	12,121 Liter.
1 Becher =	3,0303 Liter.

Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Hektoliter =	0,085929 Malter.
1 Scheffel =	1,0312 Scheffel.
1 Scheffel =	4,1250 Spint.
1 Liter =	0,32999 Becher.

17. Eslohe'r Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 6 Scheffel. 1 Scheffel = 4 Spint.
1 Spint = 4 Becher.

Digitized by Google

B. Verhältnißzahlen.

1. Für Hartfrucht.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,5355 Hektoliter.
1 Scheffel	=	0,84517 Scheffel.
1 Spint	=	10,565 Liter.
1 Becher	=	2,6410 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,39440 Malter.
1 Scheffel	=	1,1832 Scheffel.
1 Scheffel	=	4,7328 Spint.
1 Liter	=	0,37862 Becher.

2. Für Hafer.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,67184 Hektoliter.
1 Scheffel	=	0,89062 Scheffel.
1 Spint	=	11,133 Liter.
1 Becher	=	2,7832 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,37427 Malter.
1 Scheffel	=	1,1228 Scheffel.
1 Scheffel	=	4,4913 Spint.
1 Liter	=	0,35940 Becher.

18. Essen'er Scheffel.

1. Scheffelmaaß.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Scheffel	=	0,87344 Scheffel.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Scheffel	=	1,14490 Scheffel.

2. Amtsfaß.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Amtsfaß	=	0,65875 Scheffel.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Scheffel	=	1,51803 Amtsfaß.

19. Ewig'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 3 Mübde. 1 Mübde = 3 Viertel.

B. Verhältnißzahlen.

1. Für Hafer gedrückt und gehäuft.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	1,9118 Hektoliter.
1 Mübde	=	1,2746 Scheffel.
1 Viertel	=	21,243 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,52306 Malter.
1 Scheffel	=	0,78458 Mübde.
1 Liter	=	0,047075 Viertel.

2. Für Hafer abwechselnd gedrückt und gehäuft.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	1,8458 Hektoliter.
1 Mübde	=	1,2305 Scheffel.
1 Viertel	=	20,509 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,54177 Malter.
1 Scheffel	=	0,81265 Mübde.
1 Liter	=	0,048760 Viertel.

20. Fröndenberg'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 4 Scheffel. 1 Scheffel = 4 Viertel.

B. Verhältnißzahlen.

1. Für Hartfrucht.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	1,8184 Hektoliter.
1 Scheffel	=	0,90923 Scheffel.
1 Viertel	=	11,365 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,54992 Malter.
1 Scheffel	=	1,0998 Scheffel.
1 Liter	=	0,087987 Viertel.

2. Für Hafer.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	1,9079 Hektoliter.
1 Scheffel	=	0,95395 Scheffel.
1 Viertel	=	11,924 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,52414 Malter.
1 Scheffel	=	1,0483 Scheffel.
1 Liter	=	0,083862 Viertel.

21. Gesecke'r Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 25 Scheffel. 1 Scheffel = 4 Spint.
1 Spint = 4 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

1. Von den Interessenten nicht anerkanntes Maaß.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	9,2228 Hektoliter.
1 Scheffel	=	0,73783 Scheffel.
1 Spint	=	9,2229 Liter.
1 Becher	=	2,3057 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,10843 Malter.
1 Scheffel	=	1,3553 Scheffel.
1 Scheffel	=	5,4213 Spint.
1 Liter	=	0,43371 Becher.

2. Von den Interessenten anerkanntes Maaß.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	9,0261 Hektoliter.
1 Scheffel	=	0,72209 Scheffel.
1 Spint	=	9,0261 Liter.
1 Becher	=	2,2565 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,11079 Malter.
1 Scheffel	=	1,3849 Scheffel.
1 Scheffel	=	5,5395 Spint.
1 Liter	=	0,44320 Becher.

22. Gevelsberg'er Scheffelmaaß.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Scheffel	=	0,89205 Scheffel.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Scheffel	=	1,1210 Scheffel.

23. Grevenstein'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 6 Scheffel. 1 Scheffel = 4 Spint.
1 Spint = 4 Becher.

Digitized by Google

B. Verhältnißzahlen.

1. Für Hartfrucht.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,5581 Hektoliter.
1 Scheffel	=	0,85269 Scheffel.
1 Spint	=	10,659 Liter.
1 Becher	=	2,6646 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,39092 Malter.
1 Scheffel	=	1,1728 Scheffel.
1 Scheffel	=	4,6910 Spint.
1 Liter	=	0,37528 Becher.

2. Für Hafer.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,72766 Hektoliter.
1 Scheffel	=	0,90922 Scheffel.
1 Spint	=	11,365 Liter.
1 Becher	=	2,8413 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,36661 Malter.
1 Scheffel	=	1,0998 Scheffel.
1 Scheffel	=	4,3994 Spint.
1 Liter	=	0,35195 Becher.

24. Hagen'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 4 Scheffel. 1 Scheffel = 4 Viertel.
1 Viertel = 4 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

1. Ortsscheffel nach dem Tarife von 1714.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	1,83204 Hektoliter.
1 Scheffel	=	0,91602 Scheffel.
1 Viertel	=	11,450 Liter.
1 Becher	=	2,8625 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,54584 Malter.
1 Scheffel	=	1,0917 Scheffel.
1 Scheffel	=	4,3667 Viertel.
1 Liter	=	0,34934 Becher.

2. Scheffel des Beckmann zu Halden.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	1,60232 Hektoliter.
1 Scheffel	=	0,80116 Scheffel.
1 Viertel	=	10,015 Liter.
1 Becher	=	2,5036 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,62410 Malter.
1 Scheffel	=	1,2482 Scheffel.
1 Scheffel	=	4,9928 Viertel.
1 Liter	=	0,39942 Becher.

3. Scheffel des Berthold zu Halden.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	1,6553 Hektoliter.
1 Scheffel	=	0,82764 Scheffel.
1 Viertel	=	10,346 Liter.
1 Becher	=	2,5852 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,60413 Malter.
1 Scheffel	=	1,2082 Scheffel.
1 Scheffel	=	4,83303 Viertel.
1 Liter	=	0,38664 Becher.

4. Scheffel des Hauses Busch.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	1,75046 Hektoliter.
1 Scheffel	=	0 87523 Scheffel.
1 Viertel	=	10,940 Liter.
1 Becher	=	2,735 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,57128 Malter.
1 Scheffel	=	1,1426 Scheffel.
1 Scheffel	=	4,5702 Viertel.
1 Liter	=	0,36576 Becher.

5. Altes Hagen'er Maaß.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	1,7512 Hektoliter.
1 Scheffel	=	0,87559 Scheffel.
1 Viertel	=	10,945 Liter.
1 Becher	=	2,7362 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,57105 Malter.
1 Scheffel	=	1,1421 Scheffel.
1 Scheffel	=	4,5683 Viertel.
1 Liter	=	0,36547 Becher.

6. Scheffel des Küsters zu Bathey.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	1,65957 Hektoliter.
1 Scheffel	=	0,82979 Scheffel.
1 Viertel	=	10,372 Liter.
1 Becher	=	2,5931 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,60256 Malter.
1 Scheffel	=	1,2051 Scheffel.
1 Scheffel	=	4,8205 Viertel.
1 Liter	=	0,38564 Becher.

7. Scheffel des Hauses Herbeck.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	1,8185 Hektoliter.
1 Scheffel	=	0,90923 Scheffel.
1 Viertel	=	11,365 Liter.
1 Becher	=	2,8413 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,54992 Malter.
1 Scheffel	=	1,0998 Scheffel.
1 Scheffel	=	4,3993 Viertel.
1 Liter	=	0,35195 Becher.

25. Hallenberg'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Mütde = 8 Meste. 1 Meste = 4 Sefter.

B. Verhältnißzahlen.

1. Für Hartfrucht.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Mütde	=	2,0782 Hektoliter.

Digitized by Google

1 Meste = 0,51956 Scheffel.
1 Sefter = 6,4944.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Hektoliter = 0,48118 Mütte.
1 Scheffel = 1,9247 Meste.
1 Liter = 0,15398 Sefter.

2. Für Hafer.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Mütte = 2,3516 Hektoliter.
1 Meste = 0,58790 Scheffel.
1 Sefter = 7,3487 Liter.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Hektoliter = 0,42524 Mütte.
1 Scheffel = 1,7010 Meste.
1 Liter = 0,13608 Sefter.

26. Hamm'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Scheffel = 4 Spint. 1 Spint = 4 Metzen.

B. Verhältnißzahlen.

1. Ortsscheffel.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Scheffel = 1,1422 Scheffel.
1 Spint = 14,277 Liter.
1 Metze = 3,5692 Liter.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Scheffel = 0,87553 Scheffel.
1 Scheffel = 3,5021 Spint.
1 Liter = 0,28019 Metzen.

2. Privatscheffel des von Reden.

Altes Maaß. Neues Maaß
1 Scheffel = 0,96970 Scheffel.
1 Spint = 12,121 Liter
1 Metze = 3,0303 Liter.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Scheffel = 1,0313 Scheffel.
1 Scheffel = 4,1250 Spint.
1 Liter = 0,330 Metzen.

27. Harpen'er Scheffel.

Verhältnißzahlen.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Scheffel = 0,91209 Scheffel.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Scheffel = 1,0964 Scheffel.

28. Hattingen'er Scheffel.

Verhältnißzahlen.

1. Ortsscheffel.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Scheffel = 0,93392 Scheffel.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Scheffel = 1,0708 Scheffel.

2. Scheffel des Hauses Giesenberg.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Scheffel = 0,90708 Scheffel.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Scheffel = 1,1024 Scheffel.

29. Hellefeld'er Maaß..

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 4 Mütte. 1 Mütte = 2 Scheffel.
1 Scheffel = 4 Spint. 1 Spint = 3 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

1. Für Hartfrucht.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Malter = 2,5706 Hektoliter.
1 Mütte = 1,2853 Scheffel.
1 Scheffel = 0,64265 Scheffel.
1 Spint = 8,0331 Liter.
1 Becher = 2,6777 Liter.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Hektoliter = 0,38902 Malter.
1 Scheffel = 0,77803 Mütte.
1 Scheffel = 1,5561 Scheffel.
1 Scheffel = 6,2242 Spint.
1 Liter = 0,37345 Becher.

2. Für Hafer.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Malter = 2,6336 Hektoliter.
1 Mütte = 1,31678 Scheffel.
1 Scheffel = 0,65839 Scheffel.
1 Spint = 8,2300 Liter.
1 Becher = 2,7425 Liter.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Hektoliter = 0,37971 Malter.
1 Scheffel = 0,75943 Mütte.
1 Scheffel = 1,518 8 Scheffel.
1 Scheffel = 6,0754 Spint.
1 Liter = 0,36452 Becher.

30. Herdecke'r Scheffel.

Verhältnißzahlen.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Scheffel = 0,94071 Scheffel.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Scheffel = 1,0630 Scheffel.

31. Holtum'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 4 Scheffel. 1 Scheffel = 4 Viertel.
1 Viertel = 4 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Malter = 1,59659 Hektoliter.
1 Scheffel = 0,79 30 Scheffel.
1 Viertel = 9,9788 Liter.
1 Becher = 2,4947 Liter.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Hektoliter = 0,62633 Malter.
1 Scheffel = 1,2527 Scheffel.
1 Scheffel = 5,0106 Viertel.
1 Liter = 0,40852 Becher.

32. Huckarde'r Maaß.

Verhältnißzahlen.

1. Scheff.lmaaß.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Scheffel = 0,67020 Scheffel.

Neues Maaß, Altes Maaß.
1 Scheffel = 1,4921 Scheffel.

2. Bechermaaß.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Becher = 1,4134 Liter.

Digitized by Google

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Liter = 0,70750 Becher.

33. Iserlohn'er Maaß.

1. Rentelmaaß nach dem Tarife von 1714.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 4 Scheffel.

B. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Malter = 2,6056 Hektoliter.
1 Scheffel = 1,3028 Scheffel.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Hektoliter = 0,38378 Malter.
1 Scheffel = 0,76756 Scheffel.

2. Orts-Scheffelmaaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 4 Scheffel. 1 Scheffel = 2 halbe Scheffel.

B. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Malter = 2,5183 Hektoliter.
1 Scheffel = 1,2592 Scheffel.
½ Scheffel = 31,479 Liter.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Hektoliter = 0,39709 Malter.
1 Scheffel = 0,79417 Scheffel.
1 Liter = 0,031767 ½ Scheffel.

34. Kanstein'er Maaß.

1. Scheffel des Oberhauses Kanstein.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Mürde = 4 Scheffel. 1 Scheffel = 4 Spint.
½ Scheffel = 2 Spint. 1 Spint = 4 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Mürde = 1,9788 Hektoliter.
1 Scheffel = 0,98938 Scheffel.
½ Scheffel = 24,734 Liter.
1 Spint = 12,367 Liter.
1 Becher = 3,0918 Liter.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Hektoliter = 0,50537 Mürde.
1 Scheffel = 1,0107 Scheffel.
1 Scheffel = 2,0215 ½ Scheffel.
1 Scheffel = 4,0429 Spint.
1 Liter = 0,32344 Becher.

2. Scheffel des Unterhauses Kanstein.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Scheffel = 4 Spint. ½ Scheffel = 2 Spint.
1 Spint = 4 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Scheffel = 0,94107 Scheffel.
½ Scheffel = 23,527 Liter.
1 Spint = 11,763 Liter.
1 Becher = 2,9408 Liter.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Scheffel = 1,0626 Scheffel.
1 Scheffel = 2,1252 ½ Scheffel.
1 Scheffel = 4,2505 Spint.
1 Liter = 0,34004 Becher.

3. Scheffel des Hauses Kanstein.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Scheffel = 4 Spint. ½ Scheffel = 2 Spint.
1 Spint = 4 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Scheffel = 1,2298 Scheffel.
½ Scheffel = 30,746 Liter.
1 Spint = 15,373 Liter.
1 Becher = 3,843 Liter.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Scheffel = 0,81312 Scheffel.
1 Scheffel = 1,62624 ½ Scheffel.
1 Scheffel = 3,2525 Spint.
1 Liter = 0,26020 Becher.

35. Langendreer'er Scheffelmaaß.

Verhältnißzahlen.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Scheffel = 0,68988 Scheffel.
Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Scheffel = 1,4495 Scheffel.

36. Limburg'er Scheffelmaaß.

Verhältnißzahlen.

1. Für alte Früchte.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Scheffel = 0,97685 Scheffel.
Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Scheffel = 1,0237 Scheffel.

2. Für Hafer.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Scheffel = 0,99475 Scheffel.
Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Scheffel = 1,0053 Scheffel.

37. Lippstadt'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 25 Scheffel. 1 Scheffel = 4 Spint.
1 Spint = 4 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Malter = 9,9439 Hektoliter.
1 Scheffel = 0,72352 Scheffel.
1 Spint = 9,0439 Liter.
1 Becher = 2,2610 Liter.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Hektoliter = 0,11057 Malter.
1 Scheffel = 1,3821 Scheffel.
1 Scheffel = 5,5286 Spint.
1 Liter = 0,44228 Becher.

38. Lünen'er Scheffelmaaß.

Verhältnißzahlen.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Scheffel = 0,84339 Scheffel.
Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Scheffel = 1,1857 Scheffel.

39. Medebach'er Maaß.

1. Für Hartfrucht.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Mürde = 4 Scheffel. 1 Scheffel = 2 Mezte.

Digitized by Google

1 Meste = 2 Spint. 1 Spint = 4 Becher.
1 Becher = 2 Maaß.

(Maaß oder Kannen.)

B. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Mübde	=	2,1820 Hektoliter.
1 Scheffel	=	1,0910 Scheffel.
1 Meste	=	0,54550 Scheffel.
1 Spint	=	13,637 Liter.
1 Becher	=	3,4094 Liter.
1 Maaß	=	1,7047 Liter.
Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,45829 Mübde.
1 Scheffel	=	0,91659 Scheffel.
1 Scheffel	=	1,8332 Meste.
1 Scheffel	=	3,6663 Spint.
1 Scheffel	=	14,665 Becher.
1 Liter	=	0,58661 Maaß.

2. Für Hafer.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Mübde = 4 Scheffel. 1 Scheffel = 2 Meste.
1 Meste = 2 Spint. 1 Spint = 10 Maaß.

(Maaß oder Kannen.)

B. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Mübde	=	2,7280 Hektoliter.
1 Scheffel	=	1,3640 Scheffel.
1 Meste	=	34,100 Liter.
1 Spint	=	17,050 Liter.
1 Maaß	=	1,705 Liter.
Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,36656 Mübde.
1 Scheffel	=	0,73312 Scheffel.
1 Scheffel	=	1,4662 Meste.
1 Scheffel	=	2,9326 Spint.
1 Liter	=	0,58650 Maaß.

40. Menden'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 4 Scheffel. 1 Scheffel = 4 Viertel.
1 Viertel = 7 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

1. Das alte Urmaaß von 1778.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,3516 Hektoliter.
1 Scheffel	=	1,1758 Scheffel.
1 Viertel	=	14,693 Liter.
1 Becher	=	2,0989 Liter.
Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,42524 Malter.
1 Scheffel	=	0,85047 Scheffel.
1 Scheffel	=	3,4019 Viertel.
1 Liter	=	0,47627 Becher.

2. Das alte Menden'er Renteimaaß für alle Früchte.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,3981 Hektoliter.
1 Scheffel	=	1,1991 Scheffel.
1 Viertel	=	14,988 Liter.
1 Becher	=	2,1412 Liter.
Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,41699 Malter.
1 Scheffel	=	0,83399 Scheffel.
1 Scheffel	=	3,3359 Viertel.
1 Liter	=	0,46703 Becher.

3. Das alte Menden'er Renteimaaß für Hafer.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,4797 Hektoliter.
1 Scheffel	=	1,2399 Scheffel.
1 Viertel	=	15,498 Liter.
1 Becher	=	2,2140 Liter.
Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,40327 Malter.
1 Scheffel	=	0,8065 Scheffel.
1 Scheffel	=	3,2262 Viertel.
1 Liter	=	0,45167 Becher.

41. Meschede'r Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 6 Scheffel. 1 Scheffel = 4 Spint.
1 Spint = 4 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

1. Für Hartfrucht geriegelt und gehäuft.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,7652 Hektoliter.
1 Scheffel	=	0,92175 Scheffel.
1 Spint	=	11,522 Liter.
1 Becher	=	2,8802 Liter.
Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,36163 Malter.
1 Scheffel	=	1,0849 Scheffel.
1 Scheffel	=	4,3396 Spint.
1 Liter	=	0,34717 Becher.

2. Für Hafer, geriegelt und gehäuft.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	3,0336 Hektoliter.
1 Scheffel	=	1,0112 Scheffel.
1 Spint	=	12,640 Liter.
1 Becher	=	3,1600 Liter.
Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,32964 Malter.
1 Scheffel	=	0,98892 Scheffel.
1 Scheffel	=	3,9557 Spint.
1 Liter	=	0,31645 Becher.

3. Für Hartfrucht, geriegelt, gedrückt und gehäuft.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,8168 Hektoliter.
1 Scheffel	=	0,93893 Scheffel.
1 Spint	=	11,737 Liter.
1 Becher	=	2,9341 Liter.
Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,35502 Malter.
1 Scheffel	=	1,0650 Scheffel.
1 Scheffel	=	4,2602 Spint.
1 Liter	=	0,34082 Becher.

4. Für Hafer, geriegelt, gedrückt und gehäuft.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	3,0830 Hektoliter.

Digitized by Google

1 Scheffel = 1,0277 Scheffel.
1 Spint = 12,846 Liter.
1 Becher = 3,2115 Liter.

Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Hektoliter =	0,32436 Malter.
1 Scheffel =	0,97308 Scheffel.
1 Scheffel =	3,8923 Spint.
1 Liter =	0,31139 Becher.

5. Scheffel der Rentei Meschede.
(1 Malter = 8 Scheffel.)

Altes Maaß.	Neues Maaß.
1 Malter =	2,9728 Hektoliter.
1 Scheffel =	0,74320 Scheffel.

Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Hektoliter =	0,33639 Malter.
1 Scheffel =	1,3456 Scheffel.

42. Oelinghausen'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 4 Mütde. 1 Mütde = 2 Scheffel.
1 Scheffel = 2 Viertel. 1 Viertel = 2 Spint.
1 Spint = 3 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

1. Für Korn.

Altes Maaß.	Neues Maaß.
1 Malter =	2,4461 Hektoliter.
1 Mütde =	1,2230 Scheffel.
1 Scheffel =	0,61152 Scheffel.
1 Viertel =	15,288 Liter.
1 Spint =	7,6440 Liter.
1 Becher =	2,5480 Liter.

Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Hektoliter =	0,40882 Malter.
1 Scheffel =	0,81764 Mütde.
1 Scheffel =	1,6353 Scheffel.
1 Scheffel =	3,2705 Viertel.
1 Scheffel =	6,5411 Spint.
1 Liter =	0,39247 Becher.

2. Für Hafer.

Altes Maaß.	Neues Maaß.
1 Malter =	2,6121 Hektoliter.
1 Mütde =	1,3061 Scheffel.
1 Scheffel =	0,65303 Scheffel.
1 Viertel =	16,326 Liter.
1 Spint =	8,1628 Liter.
1 Becher =	2,7209 Liter.

Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Hektoliter =	0,38284 Malter.
1 Scheffel =	0,76567 Mütde.
1 Scheffel =	1,53134 Scheffel.
1 Scheffel =	3,0627 Viertel.
1 Scheffel =	6,1254 Spint.
1 Liter =	0,36752 Becher.

43. Olpe'r Maaß.

1. Für Hartfrucht.

A Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 8 Viertel. 1 Viertel = 4 Köpfe.

B. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.	Neues Maaß.
1 Malter =	1,6216 Hektoliter.
1 Viertel =	0,40541 Scheffel.
1 Kopf =	5,0685 Liter.

Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Hektoliter =	0,61666 Malter.
1 Scheffel =	2,4666 Viertel.
1 Liter =	0,19733 Kopf.

2. Für Hafer.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 12 Viertel. 1 Viertel = 4 Köpfe.
1 Kopf = 3 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.	Neues Maaß.
1 Malter =	2,8254 Hektoliter.
1 Viertel =	0,47089 Scheffel.
1 Kopf =	5,8862 Liter.
1 Becher =	1,9621 Liter.

Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Hektoliter =	0,35390 Malter.
1 Scheffel =	2,1236 Viertel.
1 Scheffel =	8,4944 Kopf.
1 Liter =	0,50967 Becher.

44. Ostendorf'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1. Scheffelmaaß. 2. Bechermaaß.

B. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß.	Neues Maaß.
1 Scheffel =	0,76145 Scheffel.
1 Becher =	1,4894 Liter.

Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Scheffel =	1,3133 Scheffel.
1 Liter =	0,67140 Becher.

45. Padberg'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Mütde = 4 Scheffel. 1 Scheffel = 4 Spint.
1 Spint = 4 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

1. Das s. g. Heuerscheffel.

Altes Maaß.	Neues Maaß.
1 Mütde =	1,6610 Hektoliter.
1 Scheffel =	0,83050 Scheffel.
1 Spint =	10,381 Liter.
1 Becher =	2,5953 Liter.

Neues Maaß.	Altes Maaß.
1 Hektoliter =	0,60204 Mütde.
1 Scheffel =	1,2041 Scheffel.
1 Scheffel =	4,8163 Spint.
1 Liter =	0,38531 Becher.

2. Das Heuerscheffel von dem Oberhause Padberg und dem Hause Helmighausen.

Altes Maaß.	Neues Maaß.
1 Mütde =	1,8957 Hektoliter.
1 Scheffel =	0,94787 Scheffel.
1 Spint =	11,848 Liter.
1 Becher =	2,9621 Liter.

Digitized by Google

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Hektoliter = 0,52750 Mütte.
1 Scheffel = 1,0550 Scheffel.
1 Scheffel = 4,2200 Spint.
1 Liter = 0,33760 Becher.

46. Reiste'r Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 6 Scheffel. 1 Scheffel = 4 Spint.
1 Spint = 4 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

1. Für Hartfrucht.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Malter = 2,6826 Hektoliter.
1 Scheffel = 0,89420 Scheffel.
1 Spint = 11,176 Liter.
1 Becher = 2,7941 Liter.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Hektoliter = 0,37278 Malter.
1 Scheffel = 1,1183 Scheffel.
1 Scheffel = 4,4733 Spint.
1 Liter = 0,35786 Becher.

2. Für Hafer.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Malter = 2,7996 Hektoliter.
1 Scheffel = 0,93320 Scheffel.
1 Spint = 11,665 Liter.
1 Becher = 2,9163 Liter.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Hektoliter = 0,35720 Malter.
1 Scheffel = 1,07159 Scheffel.
1 Scheffel = 4,2863 Spint.
1 Liter = 0,34290 Becher.

47. Rüthen'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 25 Scheffel. 1 Scheffel = 4 Spint.
1 Spint = 4 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Malter = 9,3347 Hektoliter.
1 Scheffel = 0,74677 Scheffel.
1 Spint = 9,3347 Liter.
1 Becher = 2,3339 Liter.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Hektoliter = 0,10713 Malter.
1 Scheffel = 1,3391 Scheffel.
1 Scheffel = 5,3564 Spint.
1 Liter = 0,42852 Becher.

48. Schmallenberg'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Mütte = 6 Scheffel. 1 Scheffel = 4 Spint.
1 Spint = 4 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

1. Für Hartfrucht.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Mütte = 2,6794 Hektoliter.
1 Scheffel = 0,89313 Scheffel.
1 Spint = 11,164 Liter.
1 Becher = 2,7910 Liter.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Hektoliter = 0,37322 Mütte.
1 Scheffel = 1,1197 Scheffel.
1 Scheffel = 4,479 Spint.
1 Liter = 0,35829 Becher.

2. Für Hafer.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Mütte = 2,9563 Hektoliter.
1 Scheffel = 0,98544 Scheffel.
1 Spint = 12,318 Liter.
1 Becher = 3,0795 Liter.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Hektoliter = 0,33826 Mütte.
1 Scheffel = 1,0148 Scheffel.
1 Scheffel = 4,0591 Spint.
1 Liter = 0,32472 Becher.

49. Schnellenberg'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 3 Mütte. 1 Mütte = 3 Viertel.

B. Verhältnißzahlen.

1. Für Hafer, abwechselnd einmal gedrückt, das andere Mal gedrückt und gehäuft.

Altes Maaß. Neues Maaß
1 Malter = 1,87963 Hektoliter.
1 Mütte = 1,2531 Scheffel.
1 Viertel = 20,885 Liter.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Hektoliter = 0,53202 Malter.
1 Scheffel = 0,79803 Mütte.
1 Liter = 0,047881 Viertel.

2. Für Hafer, jedesmal gedrückt und gehäuft.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Malter = 2,0262 Hektoliter.
1 Mütte = 1,3508 Scheffel.
1 Viertel = 22,513 Liter.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Hektoliter = 0,49354 Malter.
1 Scheffel = 0,74032 Mütte.
1 Liter = 0,044419 Viertel.

50. Schönholthausen'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 6 Scheffel. 1 Scheffel = 2 Viertel.

B. Verhältnißzahlen.

1. Für Hartfrucht.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Malter = 2,2070 Hektoliter.
1 Scheffel = 0,73568 Scheffel.
1 Viertel = 18,392 Liter.

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Hektoliter = 0,45309 Malter.
1 Scheffel = 1,3593 Scheffel.
1 Liter = 0,054371 Viertel.

2. Für Hafer.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Malter = 2,3981 Hektoliter.
1 Scheffel = 0,79937 Scheffel.
1 Viertel = 19,984 Liter.

Digitized by Google

Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Hektoliter = 0,41699 Malter.
1 Scheffel = 1,2510 Scheffel.
1 Liter = 0,050039 Viertel.

51. Schwelm'er Scheffelmaaß.

Altes Maaß. Neues Maaß
1 Scheffel = 0,88024 Scheffel.
Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Scheffel = 1,1361 Scheffel.

52. Schwerte'r Scheffelmaaß.

1. Der alte Ortsscheffel.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Scheffel = 0,88024 Scheffel.
Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Scheffel = 1,1361 Scheffel.

2. Der Kirchen- und Armenscheffel.

Altes Maaß. Neues Maaß
1 Scheffel = 0,84124 Scheffel.
Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Scheffel = 1,1887 Scheffel.

53. Siegen'er Maaß.

1. Kornmaaß (nach dem alten Ortsgemäße.)

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Maaß = 0,64587 Scheffel.
Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Scheffel = 1,5484 Maaß.

2. Meste für Hafer (nach dem alten Ortsgemäße.)

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Meste = 17,175 Liter.
Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Liter = 0,058223 Meste.

54. Soest'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 12 Mütde. 1 Mütde = 2 Scheffel.
1 Scheffel = 4 Spint. 1 Spint = 4 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Malter = 7,11060 Hektoliter.
1 Mütde = 1,18510 Scheffel.
1 Scheffel = 0,60150 Scheffel.
1 Spint = 7,5187 Liter.
1 Becher = 1,8798 Liter.
Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Hektoliter = 0,13543 Malter.
1 Scheffel = 0,81256 Mütde.
1 Scheffel = 1,6251 Scheffel.
1 Scheffel = 6,5005 Spint.
1 Liter = 0,52004 Becher.

55. Stadtberge'r Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Mütde = 4 Scheffel. 1 Scheffel = 4 Spint.
1 Spint = 4 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

1. Für alle Früchte.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Mütde = 2,0045 Hektoliter.
1 Scheffel = 1,0023 Scheffel.
1 Spint = 12,528 Liter.
1 Becher = 3,1321 Liter.
Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Hektoliter = 0,49888 Mütde.
1 Scheffel = 0,99775 Scheffel.
1 Scheffel = 3,991 Spint.
1 Liter = 0,31928 Becher.

2. Für Hafer.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Mütde = 2,00880 Hektoliter.
1 Scheffel = 1,0044 Scheffel.
1 Spint = 12,555 Liter.
1 Becher = 3,1388 Liter.
Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Hektoliter = 0,49781 Mütde.
1 Scheffel = 0,9956 Scheffel.
1 Scheffel = 3,9825 Spint.
1 Liter = 0,31856 Becher.

56. Unna'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Scheffel = 28 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Scheffel = 0,91602 Scheffel.
1 Becher = 1,6358 Liter.
Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Scheffel = 1,0916 Scheffel.
1 Liter = 0,61149 Becher.

57. Waltrup'er Scheffelmaaß.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Scheffel = 0,88275 Scheffel.
Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Scheffel = 1,1328 Scheffel.

58. Wenden'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 12 Meste. 1 Meste = 4 Köpfe.

A. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Malter = 2,5892 Hektoliter.
1 Meste = 0,43153 Scheffel.
1 Kopf = 5,3942 Liter.
Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Hektoliter = 0,38622 Malter.
1 Scheffel = 2,3173 Meste.
1 Liter = 0,18536 Kopf.

59. Werden'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Scheffel = 4 Viertel.

B. Verhältnißzahlen.

Altes Maaß. Neues Maaß.
1 Scheffel = 0,95682 Scheffel.
1 Viertel = 11,960 Liter.
Neues Maaß. Altes Maaß.
1 Scheffel = 1,04514 Scheffel.
1 Liter = 0,083749 Viertel.

Digitized by Google

60. Werl'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Scheffel = 24 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

1. Für alle Früchte.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Scheffel	=	1,0216 Scheffel.
1 Becher	=	2,1283 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Scheffel	=	0,97888 Scheffel.
1 Liter	=	0,46986 Becher.

2. Für Hafer.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Scheffel	=	1,1143 Scheffel.
1 Becher	=	2,3213 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Scheffel	=	0,89746 Scheffel.
1 Liter	=	0,43078 Becher.

61. Werwi-Scheffelmaaß.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Scheffel	=	0,36641 Scheffel.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Scheffel	=	2,7292 Scheffel.

62. Westhofen'er Scheffelmaaß.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Scheffel	=	0,91602 Scheffel.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Scheffel	=	1,0917 Scheffel.

63. Wetter'sches Scheffelmaaß.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Scheffel	=	0,82442 Scheffel.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Scheffel	=	1,2130 Scheffel.

64. Wickede'r Maaß.

1. Große Zehntfaß.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Großes Zehntfaß	=	0,36748 Scheffel.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Scheffel	=	2,7212 Großes Zehntfaß.

2. Kleines Zehntfaß.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Kleines Zehntfaß	=	10,359 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Liter	=	0,096535 Kleines Zehntfaß.

65. Winterberg'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Mödde = 4 Scheffel. 1 Scheffel = 2 Meste.
1 Meste = 2 Spint. 1 Spint = 4 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

1. Nach dem Kornspint.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Mödde	=	2,22779 Hektoliter.
1 Scheffel	=	1,1139 Scheffel.
1 Meste	=	27,847 Liter.
1 Spint	=	13,924 Liter.
1 Becher	=	3,4810 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,44888 Mödde.
1 Scheffel	=	0,89775 Scheffel.
1 Scheffel	=	1,79550 Meste.
1 Scheffel	=	3,5910 Spint.
1 Liter	=	0,28730 Becher.

2. Nach der Hafermeste.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Mödde	=	2,5913 Hektoliter.
1 Scheffel	=	1,2957 Scheffel.
1 Meste	=	32,392 Liter.
1 Spint	=	16,196 Liter.
1 Becher	=	4,049 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,38590 Mödde.
1 Scheffel	=	0,77180 Scheffel.
1 Scheffel	=	1,5436 Meste.
1 Scheffel	=	3,0872 Spint.
1 Liter	=	0,24698 Becher.

66. Wormbach'er Maaß.

A. Benennung und Eintheilung.

1 Malter = 6 Scheffel. 1 Scheffel = 4 Spint.
1 Spint = 4 Becher.

B. Verhältnißzahlen.

1. Hartfrucht.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,7406 Hektoliter.
1 Scheffel	=	0,91352 Scheffel.
1 Spint	=	11,419 Liter.
1 Becher	=	2,8548 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,36489 Malter.
1 Scheffel	=	1,0947 Scheffel.
1 Scheffel	=	4,3787 Spint.
1 Liter	=	0,35029 Becher.

2. Hafer.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,9574 Hektoliter.
1 Scheffel	=	0,98580 Scheffel.
1 Spint	=	12,322 Liter.
1 Becher	=	3,0806 Liter.

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,33814 Malter.
1 Scheffel	=	1,0144 Scheffel.
1 Scheffel	=	4,0576 Spint.
1 Liter	=	0,32461 Becher.

3. Für Rauchhafer.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Malter	=	2,7910 Hektoliter.
1 Scheffel	=	0,93034 Scheffel.
1 Spint	=	11,629 Liter.
1 Becher	=	2,9073 Liter.

Digitized by Google

Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,35829 Malter.
1 Scheffel	=	1,0749 Scheffel.
1 Scheffel	=	4,2995 Spint.
1 Liter	=	0,34396 Becher.

67. Wittgenstein-Berleburger Maaß.

1. Viertelmaaß für Korn.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Viertel	=	2,1264 Hektoliter.
1 Viertel	=	4,2527 Scheffel.
Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Hektoliter	=	0,47029 Viertel.
1 Scheffel	=	0,23514 Viertel.

2. Maaße für Hafer.

Altes Maaß.		Neues Maaß.
1 Meste	=	0,91101 Scheffel.
Neues Maaß.		Altes Maaß.
1 Scheffel	=	1,0977 Meste.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 11. Arnsberg, den 12. März 1870.

148. Bekanntmachung,

betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4. und 4½ procentiger Staatsanleihen gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ procentigen Staatsanleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. December 1869 (Gesetzsammlung Seite 1197), betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen der nachstehend aufgeführten Anleihen,

der 4½ procentigen Anleihen aus den Jahren 1848. 1854. 1855. A. 1857. 1859. 1864. 1867 A. B. und D. und 1868. B. und

der 4 procentigen Anleihen aus den Jahren 1850. 1852. 1853 und 1862, welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ procentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 14. März bis 23. April d. J. bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nr. 94) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen, oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen, oder der an den Kreis- beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der directen Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen. In Frankfurt a/M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der älteren 4½ procentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½ procentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Rthlr. der 4procentigen Anleihe werden je 800 Rthlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 23. April d. Js. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar

a. beim Umtausche von Schuldverschreibungen der Anleihen von 1867 und 1868 in Höhe von ½ Procent;

b. beim Umtausche von Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 in Höhe von 3 Procent;

c. beim Umtausche von Schuldverschreibungen der übrigen Anleihen in Höhe von ¾ Prozent, sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder mehrerer dieser Anleihen, nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Rthlr. beträgt, sofern sie jedoch 10,000 Rthlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von einem Procent

und dem Betrage der neu auszugebenden Schuldverschreibungen.

Nach Ablauf der mit dem 23. April d. J. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet dagegen auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Appoints zu 10,000 Rthlr., 1000 Rthlr., 500 Rthlr., 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr. ausgefertigt.

Die Wahl der Appoints der zu empfangenden Schuldverschreibungen wird Jedem freigestellt, mit der Maßgabe, daß die Stückzahl der auszureichenden Obligationen die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen darf. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Appoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Schuldverschreibungen soweit als thunlich in denselben Appoints, wie die abgegebenen Dokumente ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Appoints der konsolirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Inhabers der eingelieferten Verschreibungen nach dem durchschnittlichen Courswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Cousanzeiger der Berliner Börse für den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. October jeden Jahres. Beim Umtausche werden Coupons über die Zinsen von dem auf den Umtausch zunächst folgenden Zinszahlungsterminen ab bis zum 31. März 1874 nebst Talon ausgegeben, wogegen die von dem nächsten Zinszahlungstermine ab fälligen Coupons der umzutauschenden älteren Anleihen mit abzuliefern sind; soweit dies nicht geschieht, ist ihr Baarbetrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe beson-

Digitized by Google

bers doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, sowie der baaren Beträge ist unter einem von der Controlle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Controlle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen sowie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M unentgeltlich zu haben.

Wegen des Umtausches der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856, von 1867 C., und von 1868 A., sowie wegen der Bedingungen des Umtausches dieser Verschreibungen wird später eine besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 3. März 1870.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

149. Der bisherige Privatdocent Dr. August Kohling ist zum außerordentlichen Professor in der theologischen Facultät der hiesigen Königlichen Akademie ernannt worden.

Münster, den 4. März 1870.

Der Curator der Königlichen Akademie, Ober-Präsident von Westfalen.
von Düesberg.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der am 15. März 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen betreffend.

150. Die auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 217) ausgegebenen, am 15. März d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 15. März 1869 werden vom 15. k. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, diese Papiere einige Tage vor dem Fälligkeits-Termin an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung der Letztern nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt, und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 24. Februar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Einlösung der am 15. März d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

151. Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetz-Blatt S. 457) ausgegebenen, am 15. März d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. Juni 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 14. März d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. März d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. März d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Digitized by Google

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 26. Februar 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Ecf.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

152. Durch Erlaß des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 12. Januar d. J. ist vom 1. Juli 1870 ab die Theilung der 2. Compagnie des 1. Bataillons (Bochum) 7. Westfälischen Landwehr-Regiments Nr. 56 in zwei Compagnien durch Abtrennung der Stadt und des Amts Hattingen, so wie die Verstärkung des Stammes des Bezirks-Commandos zu Bochum um einen Bezirks-Feldwebel für die neue 4. Compagnie Hattingen genehmigt worden.

Arnsberg, den 28. Februar 1870.

Verloren gegangener Gewerbeschein.

153. Der Handelsmann Friedrich Ellermann zu Uelzen hat den ihm für das laufende Jahr unter der Nummer 2293 von uns ertheilten, Gewerbeschein angeblich verloren.

Derselbe wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der Finder aufgefordert, ihn an die nächste Polizei-Behörde, zur Einsendung an uns, abzugeben.

Arnsberg, den 3. März 1870.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

154. Der Gefängniß-Oberaufseher Schulz zu Arnsberg ist vom 1. April d. J. ab zum Kanzlisten bei dem Kreisgericht zu Siegen und der Hülfsbote Welzel zu Siegen ist zum Kreisgerichtsboten und Exekutor ernannt.

Arnsberg, den 28. Februar 1870.

155. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Siegen für den Bezirk Obernetphen der Kommunal-Rendant Karl Wilhelm zu Obernetphen und für den Bezirk Eschenbach der Oekonom Johannes Kraemer zu Sohlbach zu Schiedsmännern wieder gewählt, als solche bestätigt, und für eine fernere dreijährige Periode vom 17. Januar 1870 resp. 22. December 1869 ab verpflichtet sind.

Arnsberg, den 4. März 1870.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Februar 1870.

156. Der Staatsanwalt von Bönninghausen zu Königsberg i/Pr. ist zum Rath bei dem hiesigen Appellationsgericht ernannt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

1) der Gerichts-Assessor Oppenhoff zu Bochum bei dem Kreisgerichte daselbst,
2) der Gerichts-Assessor Cappel zu Essen bei dem dortigen Kreisgerichte,
3) der Gerichts-Assessor Pescatore zu Arnsberg bei dem Kreisgerichte zu Duisburg mit der Function an der Deputation zu Broich.

Der außergerichtliche Auctions-Commissar Mann hierselbst ist vom 1. Mai d. J. ab als gerichtlicher Auctions-Commissar bei der Kreisgerichts-Deputation zu Broich angestellt.

Versetzt sind in gleicher Eigenschaft:

1) der Kreisrichter Heyland zu Bochum an das Kreisgericht zu Duisburg,
2) der Referendar Dr. von Borries in das Departement des Kammergerichts,
3) der Referendar Ueberhorst zu Tecklenburg in das hiesige Departement.

Dem Gerichts-Assessor Ernst Schulz ist Behufs seiner Uebernahme in die Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Kreisgerichtsbote und Exekutor Otto zu Bochum ist auf seinen Antrag vom 1. April d. J. ab aus dem Justizdienste entlassen.

Dem Kreisgerichts-Secretair Stöver in Bochum ist der Charakter als Kanzleirath verliehen.

Hamm, den 1. März 1870.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

157. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Grant" bei Gosenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. März 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. Mai 1869 wird den Mitgliedern der Gewerkschaft des Eisen- und Kupfererz-Bergwerks „Alter Hamberg" bei Gosenbach unter dem Namen „Grant" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Gosenbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadraflachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Bergwerke „Alter Hamberg," „Junger Hamberg," „Kronzeche," „Neue Kupferkaute," „Weide," „Trippelskaute," „Alte Lurzenbach," „Weißer Hirsch" und „Schreiber" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. bezeichnet sind, zur

Digitized by Google

Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. März 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

158. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf

in Verbindung mit

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommersemester beginnt am 25. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstration verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Specieller Pflanzenbau. — Allgemeine Thierproductionslehre. Wollkunde. Zootomische Uebungen: Administrator Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Dr. Schumacher. Weinbau- und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinnig. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimentalchemie. Physikalische und chemische Vorgänge in der Pflanze. Chemisches Practikum im Laboratorium: Prof. Dr. Freytag. Charakteristik der Futterstoffe und Nahrungswerth der Futtermischungen: Prof. Dr. Rittshausen. Experimentalphysik. Physikalisches Practikum: Dr. Budde. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwissenschaft schädliche Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Zeichnenunterricht: Baumeister Dr. Schubert, Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landesculturgesetzgebung. — Aeußere Pferdekenntniß. Akute und Seuchenkrankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Landwirthschaftliches Seminar. — Practischer Cursus der Bienenzucht Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Institituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Aparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf," sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im März 1870.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie
Prof. Dr. M. Freytag.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

159. Der Kandidat des höheren Schulamts, August Witte aus Waterlang, ist zum 7ten ordentlichen Lehrer an der Parallelklasse der VI. der höhern Bürgerschule zu Witten, Kreises Bochum, definitiv ernannt worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Friedenshöhe, Friedrich Blanke, ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Langenberg, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Die bisherige Schulverwalterin, Schulamts-Kandidatin Emma Diel, ist zur Lehrerin bei der evangelischen Elementar-Schule zu Volmarstein, Kreises Hagen, definitiv ernannt worden.

Hierzu **ein Extra-Blatt**, betreffend „Erläuterungen und Ergänzungen der Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen;" ferner mit diesem Stücke wird eine **eine Extra-Beilage** ausgegeben, betreffend „die vom Bundesrathe des Zollvereins zur Ausführung des Vereinszollgesetzes festgestellten Regulative: 1) das Begleitschein-Regulativ; 2) das Niederlage-Regulativ, und 3) das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 11. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 12. März 1870.

Berlin, den 4. Februar 1870.

160. Verschiedene Zweifel, welche in neuerer Zeit bei Anwendung der durch unsern Circular-Erlaß vom 25. April 1865 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen hervorgetreten sind, machen es erforderlich, einzelnen Bestimmungen dieses Erlasses Erläuterungen und Ergänzungen hinzuzufügen. Bei dem Umfange dieser Zusätze erscheint es der Uebersichtlichkeit wegen wünschenswerth, eine neue Redaction des bezeichneten Erlasses vorzunehmen.

Wir setzen daher den Circular-Erlaß vom 25. April 1865 (Minist. Blatt S. 104) hierdurch außer Kraft und bestimmen, daß fortan folgende Vorschriften zu befolgen sind:

I. Um kontroliren zu können, daß die Rechte der Forstversorgungsberechtigten bei allen dazu geeigneten Kommunal- und Instituten-Forststellen und in jedem einzelnen Erledigungsfalle gehörig berücksichtigt werden, hat:

1) Die Königliche Regierung von allen Kommunal- und Instituten-Forststellen Ihres Bezirks auf Grund der darüber von den Gemeinde- 2c. 2c. Behörden einzufordernden Angaben eine Nachweisung aufstellen zu lassen, welche den Umfang des zu jeder Stelle gehörigen Forst-Areals, die Functionen des Stellen-Inhabers und sein gegenwärtiges, sowie, falls Normal-Etats für die Besoldungen aufgestellt sind, das hierdurch bestimmte Normal-Diensteinkommen der Stelle einschließlich etwaiger Emolumente und deren Geldwerth ersichtlich macht.
2) Die Kommunal- 2c. 2c. Behörden haben sowohl von jeder Veränderung in dem Einkommen einer Forststelle, als von dem Eingehen oder der neuen Creirung einer solchen der vorgesetzten Königlichen Regierung unaufgefordert und ungesäumt Anzeige zu machen.
3) Gleiche Anzeige ist von jeder Personal-Veränderung bei den Kommunal- und Instituten-Forststellen zu leisten, also ebensowohl von jeder eintretenden Vacanz, als von der Wiederbesetzung, und zwar von der letzteren, unter Angabe des dem künftigen Stelleninhaber bewilligten Diensteinkommens, nicht etwa erst dann, wenn der Neuberufene die Stelle angetreten hat, sondern sofort, nach dem über die Berufung Beschluß gefaßt ist.
4) Die Königliche Regierung ist ebenso befugt als verpflichtet, solchen Veränderungen des mit Kommunal- und Instituten-Forststellen verbundenen Einkommens, welche lediglich auf eine Umgehung der Vorschriften sub II. und III. abzielen, entgegen zu treten.
5) Uebrigens aber sind rücksichtlich der Befugnisse der Aufsichts-Behörden in Betreff der Besoldung der Kommunal- und Instituten-Forstbeamten lediglich die allgemeinen gesetzlichen und die etwa bestehenden ortsverfassungsmäßigen Vorschriften maßgebend.

II. Bei der Besetzung der Kommunal- und Instituten-Forststellen sind rücksichtlich der dazu zu wählenden Anwärter folgende Grundsätze zu beobachten.

1) Für diejenigen Stellen, mit denen ein Jahreseinkommen von mehr als 370 Thlr. einschließlich des Werths der Emolumente verbunden ist, oder für welche nach dem Anerkenntnisse der Königlichen Regierung (nachstehend sub 3) trotz eines hinter jenem Betrage zurückbleibenden Einkommens eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters erforderlich ist, haben die Forstversorgungsberechtigten nur dann einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung, wenn sie die für die Stelle erforderliche Befähigung in gleichem Maße besitzen, als die übrigen Bewerber um dieselbe.
2) Auf diejenigen Stellen, welche ein jährliches Diensteinkommen von weniger als 120 Thlr. einschließlich des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben die Anwärter des Jäger-Corps keinen ausschließlichen Anspruch. Die Inhaber des Forstversorgungsscheins können aber bei Besetzung dieser Stellen mit den Inhabern des Civil-Versorgungsscheins concurriren und berücksichtigt werden, wenn sie erklären, durch Verleihung einer solchen Stelle ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen.
Sofern sich zu solchen Stellen qualifizirte Forstversorgungs-Berechtigte oder Reservejäger der Klasse A melden, empfiehlt es sich, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, da sie die Befähigung besitzen, auf das Holzdiebstahlsgesetz vereidigt zu

Digitized by Google

werden und die Befugniß zum Waffengebrauch zu erlangen.

3) Auf diejenigen Stellen, welche einjährliches Diesteinkommen von 120 bis 370 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, steht den Militair-Anwärtern des Jägers-Corps ein ausschließlicher Anspruch zu (§. 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.)

Ausnahmen in der Richtung, daß Forststellen mit einem Einkommen von nicht über 370 Thlr. als solche zu betrachten sind, deren Inhaber eine höhere Qualifikation als die eines Königlichen Försters haben müssen und die daher den Forstversorgungsberechtigten nicht ausschließlich zustehen, darf die Königliche Regierung zwar unter ganz besonderen Umständen gestatten, hat dann aber auch ebenso wie bei einer über 370 Thlr. hinausgehenden Dotation darauf zu halten, daß dergleichen Stellen wirklich mit höher qualifizirten Forstbeamten besetzt werden.

III. Für die Besetzung der sub II. 3 bezeichneten, den Anwärtern des Jäger-Corps zustehenden Stellen sind folgende Bestimmungen maßgebend:

1) Diese Stellen zerfallen in drei Klassen, je nachdem sie a. mindestens 270 Thlr. oder b. von 180 bis 270 Thlr. oder c. unter 180 Thlr. Jahreseinkommen gewähren.

a. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von mindestens 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins (welcher bis 1864 auf weißem, von da ab auf grünlichem Papier ausgefertigt wird) §. 26 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 und

β. nur in dem Falle, daß Anwärter dieser Klasse nicht vorhanden sind, die schon länger als 10 Jahre im Militair dienenden Reservejäger der Klasse A. I. und die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, (welcher auf röthlichem Papier ausgefertigt wird. §. 43 des Regulativs vom 1. Dezember 1864.)

Die Bewerber aus der Zahl der Reservejäger der Klasse A. I. müssen jedoch zurückstehen gegen solche Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, welche früher als jene in das Jäger-Corps eingetreten sind. (§. 26 ibidem.)

Dem Reservejäger der Klasse A. I., welcher eine solche Stelle erhält, wird nach Ablauf der 12jährigen Dienstzeit zwar noch der unbeschränkte Forstversorgungsschein zuerkannt, dieser Schein darf jedoch, da der Versorgungs-Anspruch im Voraus erfüllt ist, nur der betreffenden Königlichen Regierung zur weiteren Benutzung als Rechnungsbelag nach §. 35 alinea 2 des Regulativs ausgehändigt werden.

b. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 180 bis 270 Thlr. incl. des Werths etwaiger Emolumente gewähren, haben ausschließlich Anspruch:

α. zunächst die Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben durch definitive Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, nach diesen

β. die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins, sowie die länger als 10 Jahre dienenden Reservejäger der Klasse A. I., letztere jedoch nur, wenn sie sich um eine solche Stelle mit der Erklärung bewerben, durch Anstellung auf derselben ihre Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen, und sofern nicht Bewerber aus der Zahl der Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins concurriren, welche früher als sie in das Jägercorps eingetreten sind. (§§. 26, 43 und 45 des Regulativs vom 1. Dezember 1864). Will der Reservejäger der Klasse A. I. die Abfindungs-Erklärung nicht abgeben, so ist seine Bewerbung als ungeschehen zu betrachten und darf zu einer Anstellung nicht führen.

Erfolgt die Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I., so ist derselbe nach der Bestimmung in dem §. 26 al. 2 des Regulativs und des zufälligen Erlasses zu derselben vom 10. Februar 1869 zu behandeln, resp. wird ihm der beschränkte Forstversorgungsschein mit der Maßgabe ertheilt, daß dieser Schein nach erfolgter lebenslänglicher Anstellung der Regierung als Rechnungsbelag nach §. 47 al. 2 des Regulativs zu übersenden ist.

c. Auf diejenigen Stellen, welche ein Jahreseinkommen von 120 bis 180 Thlr. einschließlich des Werthes etwaiger Emolumente gewähren, haben die Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins einen ausschließlichen Anspruch.

2) Den Kommunal- und Instituten-Behörden bleibt es jedoch auch unbenommen, ihre Wahl auf bereits anderwärts definitiv angestellte Königliche, Kommunal- oder Instituten-Forstbeamte zu richten, so weit dieselben nach denjenigen Versorgungs-Ansprüchen, auf Grund deren sie ihre bisherigen definitive Anstellung erlangten, als für die zu besetzende Stelle berechtigt anerkannt werden können.

3) Die Kommunal- und Instituten-Behörden können sowohl Feststellung der Qualifikation der anzustellenden Anwärter, als auch einen der definitiven Anstellung vorhergehenden jedoch längstens einjährigen Probedienst beanspruchen, und zwar ganz nach denselben Vorschriften, welche in dieser Beziehung bei Anstellung ꝛc. ꝛc. der Anwärter des Jäger-Corps im Königlichen

Digitized by Google

Forstdienste bestehen. (§§. 24, 31, 32, 45 des Regulativs.)

Hinsichtlich der Entlassung eines auf Probe angestellten Anwärters sind die Bestimmungen des §. 33 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 maßgebend.

4) Jede Erledigung einer Stelle im Kommunal- und Instituten-Forstdienste, auf welche nach Vorstehendem den Anwärtern des Jäger-Corps ein ausschließlicher Anspruch zusteht, ist durch Bekanntmachung im öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts der Königlichen Regierung und den in dem betreffenden Bezirke am meisten gelesenen Zeitungen resp. Kommunal- und Kreisblättern mit Angabe des Diensteinkommens und Stellung einer dreimonatlichen Frist, zur Kenntniß der Anwärter Behufs Bewerbung um dieselbe zu bringen. (§. 44 des Regulativs). Eine Abschrift dieser Bekanntmachung ist von der betreffenden Kommunal- resp. Instituten-Behörde br. m. sowohl der Königlichen Regierung bei Erstattung der vorstehend unter I. 3 vorgeschriebenen Anzeige, als auch der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen zur eventuellen weiteren Mittheilung an die berechtigten Anwärter unter dem portofreien Rubrum „Militair-Dienstsache" zu übersenden.

Betrifft die Bekanntmachung eine Stelle mit einem jährlichen Diensteinkommen von mindestens 270 Thlr. incl. des Werths der Emolumente, so hat die Königliche Regierung von den ältesten, auf Ihrer Anwärter-Liste verzeichneten Inhabern des unbeschränkten Forstversorgungsscheins, welche für die Stelle geeignet zu erachten sind, vier Anwärter aufzufordern, sich um die Stelle zu bewerben. (§. 29 des Regulativs) wird dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so ist diese Unterlassung als Ablehnung einer offerirten Stelle zu behandeln und demgemäß wegen Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche von der Königlichen Regierung (Finanz-Direction) zu veranlassen. (§§. 30 und 34 des Regulativs).

Uebrigens hat auch von jeder Ablehnung einer offerirten Stelle Seitens eines Forstversorgungsberechtigten die betreffenden Kommunal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung Anzeige zu machen und Letztere darauf wegen der Absetzung von der Forstversorgungsliste das Erforderliche wahrzunehmen. (§§. 30 und 34 des Regulativs.)

5) Unter den sich meldenden berechtigten Bewerbern, gegen deren Qualifikation kein begründeter Einwand sich erheben läßt, steht den Kommunal- und Instituten-Behörden die freie Wahl dergestalt zu, daß sie bei Bewerbung mehrerer Klassen von Berechtigten (Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungsscheins — Inhaber des beschränkten Forstversorgungsscheins — und Reservejäger der Klasse A. I. von 10 und mehrjähriger Dienstzeit) nur verpflichtet sind, einem aus derjenigen Klasse den Vorzug zu geben, welche vorstehend unter 1 a und b nach α und β als die näher berechtigte bezeichnet ist.

6) Von der getroffenen Wahl hat die Kommunal- und Instituten-Behörde der Königlichen Regierung, wie sub I. 3 vorstehend angeordnet ist, sofort Anzeige zu machen, das Wahl-Protokoll beizufügen und dabei zugleich anzugeben, welche Anwärter jeder der vorbezeichneten 3 Klassen überhaupt sich beworben haben. Diejenigen Bewerber, auf deren Attesten resp. den etwa hinsichtlich derselben angestellten weiteren Recherchen eine mangelhafte dienstliche oder moralische Führung oder entschiedener Mangel an der erforderlichen forsttechnischer Qualifikation sich ergiebt, und gegen deren Anstellung deshalb gegründete Bedenken geltend gemacht werden können, sind von der Kommunal- und Instituten-Behörde unter ausführlicher Darlegung der zur Kenntniß gekommenen Thatsachen und unter Beifügung des Forstversorgungsscheins der Königlichen Regierung besonders namhaft zu machen. (§. 45 des Regulativs).

7) Sollte der Fall eintreten, daß sich berechtigte Anwärter mit der erforderlichen Geschäftsbildung auf die vorschriftsmäßig erfolgte Bekanntmachung innerhalb der auf mindestens drei Monate nach Publikation derselben zu stellenden Frist nicht melden, und auch von der Königlichen Regierung oder der Inspection der Jäger und Schützen nicht zur Wahl gestellt werden, so sind etwaige Bewerbungen jüngerer, auf Forstversorgung dienender Jäger sowohl der Klasse A. I. als A. II. zu berücksichtigen. (§. 45 des Regulativs).

Die lebenslängliche Anstellung eines Reservejägers der Klasse A. I. darf jedoch nur dann erfolgen, wenn er die Erklärung bei der Bewerbung um die Stelle abgiebt, durch diese Anstellung seine Ansprüche als erloschen betrachten zu wollen. Ein solcher Jäger ist dann in die Klasse A. II. zu versetzen. Giebt er diese Erklärung nicht ab, so kann die Stelle, wenn nicht in anderer zulässiger Weise ihre Verwaltung sicher zu stellen, und die Kommunal- oder Instituten-Behörde damit einverstanden ist, denselben zwar einstweilen übertragen werden; sie muß aber spätestens nach Ablauf eines Jahres von neuem nach der Vorschrift gegenwärtigen Erlasses angeboten werden.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu 7 definitiv angestellten, der Klasse A. II. angehörigen Reservejäger werden nach Ablauf der 10jährigen summarischen Dienstzeit zur beschränkten Forstversorgungsschein anerkannt, obwohl ihr Versorgungsanspruch durch die stattgehabte Anstellung im Voraus erfüllt ist, der betreffende Schein ist aber der Königlichen Regierung zur Benutzung als Rechnungsbelag nach §. 47 al. 2 des Regulativs zu übersenden.

Die Besetzung einer Kommunal- oder Instituten-Forststelle mit einem Bewerber, welcher nicht zu den vorstehend unter 1 und 2 als berechtigt bezeichneten Anwärtern gehört, ist bezüglich der Stellen c. unter 180 Thlr. nur mit Genehmigung der Königlichen Regierung bezüglich der Stellen a. und b. von 180 Thlr. und mehr nur mit, durch die Königliche Regierung einzuholender Genehmigung des Kriegsministeriums und des betreffenden Ressort-Ministeriums zulässig.

Digitized by Google

8. Wegen der über die erfolgte Anstellung im Kommunal- resp. Instituten-Forstdienste der Inspection der Jäger und Schützen von der Königlichen Regierung einzureichenden Jahres-Nachweisungen ꝛc. ꝛc. wird auf die desfallsigen Vorschriften des Regulativs vom 1. Dezember 1864 insbesondere auf den Inhalt der §§. 52 und 54 zur pünktlichen Nachachtung verwiesen.

Der Kriegs-Minister. v. Roon.
Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. v. Selchow.
Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.
Der Finanz-Minister.
Camphausen.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anfügen, daß der Eingangs erwähnte nunmehr aufgehobene Erlaß vom 25. April 1865 in der Extra-Beilage zum Stück 23 des Amtsblatts de 1865 enthalten ist.

Arnsberg, den 7. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Druck der H. F. Groteschen Buchdruckerei in Arnsberg

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Bekanntmachung.

Nachstehende vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellte Regulative:

1. das Begleitschein-Regulativ,
2. das Niederlage-Regulativ,
3. das Regulativ über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transportes

werden hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Regulative vom 1. Februar k. J. ab in Kraft treten.

Berlin, den 23. Dezember 1869.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Begleitschein-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

		§§.
I.	**Allgemeine Bestimmungen.**	
	1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine	1 und 2
	2. Befugniß der Aemter zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen	3
II.	**Ausfertigung der Begleitscheine.**	
A.	Ausfertigung der Begleitscheine I.	
	1. Amtshandlungen zur Begleitschein-Ausfertigung	4
	2. Revision der Ladung	5 und 6
	3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen	7 und 8
	4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.	9
	5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I.	10 bis 12
	6. Waaren-Verschluß	13
	7. Sicherstellung des Zollbetrags	14
	8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte	15
	9. Angabe der Herkunft der Waaren	16
	10. Angabe der Lagerzeit	17
	11. Anerkennung der Begleitscheine I.	18
	12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I.	19
	13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I.	20
B.	Ausfertigung der Begleitscheine II.	21
C.	Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers	22
III.	**Behandlung der Waaren während des Transports.**	
	1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren	23 bis 26
	2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll	27
	3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse	28
	4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung der Verschlüsse	29
	5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen	30
IV.	**Erledigung der Begleitscheine.**	
A.	Erledigung der Begleitscheine I.	
	1. Abfertigung der Waaren	31
	2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register	32
	3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.	
	a. Uebergabe der Begleitschein-Ausgänge	33
	b. Revision der Ladung	34 und 35
	c. Weitere Abfertigung	36 bis 39
	4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen	40
	5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund oder sonstigen Anständen.	
	a. Feststellung des Sachverhalts	41
	b. Behandlung der auf Irrthum oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen	42
	c. Behandlung der Waaren, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind	43
	d. Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Begleitschein-Gütern	44
	e. Strafverfahren	45
	f. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamt	46
	g. Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren	47
B.	Erledigung der Begleitscheine II.	48
C.	Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.	
	1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes	49 bis 51
	2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren im Begleitschein-Empfangs-Register	52
	3. Ertheilung der Erledigungsscheine	53
	4. Fristgestellung für die durch Vervollständigung des Empfangsamtes zurückgehaltenen Bausalionten	54
	5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamt	55
	6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine	56 und 57
	7. Abschluß und Einsendung der Register	58 bis 60

In Gemäßheit des §. 58. des Vereinszollgesetzes werden über das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren die folgenden näheren Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Zweck und verschiedene Gattungen der Begleitscheine.

§. 1. Der Zweck der Begleitscheine (V. Z. G. §. 33.) ist, entweder

a) den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern, oder

b) die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem andern Amte zu überweisen.

Zu dem ersteren Zweck dienen Begleitscheine I., zu dem zweiten Begleitscheine II.

Die Einrichtung dieser Begleitscheine ist aus den vorgeschriebenen Mustern A. bis D. zu entnehmen.

§. 2. Auf Antrag der Betheiligten können auch solche Waaren mit Begleitschein I. abgefertigt werden, welche nach der Deklaration zollfrei sind (V. Z. G. §. 41.).

Begleitscheine II. werden nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler oder mehr beträgt (V. Z. G. §. 51.).

2. Befugniß der Aemter zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen.

§. 3. Die Aemter, welche nach Maßgabe der §§. 128. und 131. des Vereinszollgesetzes zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. ermächtigt sind, und die denselben in dieser Hinsicht zustehenden Befugnisse werden öffentlich bekannt gemacht.

II. Ausfertigung der Begleitscheine.

A. Ausfertigung der Begleitscheine I.

1. Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung.

§. 4. Zur Ertheilung eines Begleitscheins I. bedarf es einer schriftlichen, von dem Empfangenden (V. Z. G. §. 44.) zu übergebenden Anmeldung.

Zu diesen Anmeldungen dienen

a) bei unmittelbar vom Auslande eingegangenen Waaren — Deklarationen oder Auszüge aus Deklarationen (V. Z. G. §§. 22. bis 27., 41. und 42.),

b) bei Versendungen von Niederlagen — Abmeldungen (Niederlage-Regulativ §. 30.),

c) bei der Weiterversendung der mit Begleitschein I. angekommenen Waaren — Begleitschein-Auszüge (§. 33.).

2. Revision der Ladung.

§. 5. Die angemeldeten Waaren sind einer allgemeinen oder speziellen Revision (V. Z. G. §§. 28. und 29.) zu unterwerfen, deren Ergebniß in die Anmeldung aufzunehmen ist.

Der Umfang der Revision richtet sich bei den mit Deklarationen oder Deklarations-Auszügen angemeldeten Waaren (§. 4. a.) nach den Bestimmungen in den §§. 41. und 42., beziehungsweise 30. des Vereinszollgesetzes, während bei den mit Niederlage-Abmeldungen angemeldeten Waaren die Vorschriften des Niederlage-Regulativs und bei den mit Begleitschein-Auszügen angemeldeten Waaren die Bestimmungen in den §§. 34. ff. dieses Regulativs Anwendung finden.

Die spezielle Revision ist, insofern solche nicht von dem Betheiligten selbst beantragt wird, bei genügender Deklaration nur ausnahmsweise, wenn besondere Gründe vorliegen, vorzunehmen (V. Z. G. §. 41., Absatz 2.). Es gehöret dahin die Fälle, in welchen der Verdacht einer Hinterziehung der Abgaben oder einer unrichtigen Deklaration vorhanden ist, oder ein völlig sicherndes Verschluß nicht angelegt werden kann. Tritt der letztere Fall nur bei einzelnen Theilen der Ladung ein, so kann sich die spezielle Revision auf diese beschränken.

Die zu einer nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli können in geeigneten Fällen statt kolliweise zusammen oder in Partien verwogen werden.

§. 6. Aus den Anmeldungen zur Begleitschein-Ausfertigung muß deutlich und bestimmt zu entnehmen sein, in welchem Umfang die darin verzeichneten Kolli der Revision unterlegen haben.

Die durch die Revision festgestellte Gattung und Menge der Waaren sind in dem Revisionsbefund nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs anzugeben.

Der tarifmäßigen Benennung der Waaren ist eine deren spezieller Beschaffenheit entsprechende Bezeichnung nach Anleitung des amtlichen Waaren-Verzeichnisses beizufügen, wenn dies im Hinblick auf die Allgemeinheit der tarifmäßigen Benennung zur besseren Feststellung der Identität der Waaren räthlich oder in Rücksicht auf die wegen Führung der Kommerzial-Register ertheilten Vorschriften nöthig erscheint.

Außerdem ist in dem Revisionsbefund die Tarif-Nummer, welcher die Waaren angehören, anzumerken.

Das Gewicht der verwogenen Kolli wird, wie es amtlich ermittelt worden ist, kolliweise, in Partien oder summarisch, in den Revisionsbefund eingetragen. Es braucht jedoch das Gewicht der zu einer gleichartigen Waarenpost gehörigen Kolli, auch wenn dasselbe kolliweise oder in Partien festgestellt ist, aus den über die Verwiegung geführten amtlichen Anschreibungen nur summarisch in die Anmeldung übernommen zu werden, sofern die Abfertigung unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung erfolgt.

3. Einrichtung der Begleitscheine I. im Allgemeinen.

§. 7. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. geschieht entweder

a) durch vollständige Ausfüllung aller Spalten des Begleitschein-Formulars nach Inhalt ihrer Ueberschrift und für sämmtliche zu der betreffenden Sendung gehörige Waaren (Muster A.), oder

b) in der Art, daß auf die dem Begleitschein anzustempelnde Anmeldung (§. 4.) Bezug genommen wird, oder endlich

c) unter Benutzung eines Anmeldungs-Formulars, welches mit dem zur Begleitschein-Ausfertigung erforderlichen Vordruck versehen ist (Muster B. und C.).

§. 8. Für die Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. a. sind die Anmeldungen in einem Exemplar, für

Digitized by Google

die Ausfertigungen nach §. 7. b. und c. jedoch in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen.

Besteht die Anmeldung aus mehreren einzelnen Bogen, so sind dieselben zu paginiren und entweder mit einem auf der ersten Seite amtlich anzusiegelnden Faden zu durchziehen oder aneinander anzuklemmeln.

Die gedruckten Formulare zu Anmeldungen werden dem Begleitschein-Empfänger Behufs Ertheilung einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten in Vorrath entnommen werden können.

Auch kann den Eisenbahn-Verwaltungen, Dampfschifffahrts-Agenturen, Spediteuren, Großhändlern ꝛc. von Seiten der Ausfertigungsämter gestattet werden, diese Formulare nach Maßgabe der vorgeschriebenen Muster auf eigene Kosten drucken zu lassen.

4. Wesentlicher Inhalt der Begleitscheine I.

§. 9. Der Begleitschein I. muß folgende Angaben enthalten:

a) Namen, Geschäft oder Firma und Wohnort des Begleitschein-Empfängers und der Waaren-Empfänger;

b) Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die Menge und Gattung der Waaren nach Maßgabe der Deklaration oder des Revisionsbefundes;

c) Art des angelegten amtlichen Verschlusses oder der etwa sonst angewendeten Maßregeln zur Sicherstellung der Identität der Waaren;

d) Namen des Ausfertigungs- und Empfangs-Amtes, Tag der Ausstellung des Begleitscheins, Nummer, unter welcher derselbe im Begleitschein-Ausfertigungs-Register eingetragen ist;

e) Frist zur Vorlage des Begleitscheins bei dem Empfangsamt, sowie Herkunft der Waaren und Zeitdauer der Lagerung in Niederlagen.

Von der unter d. vorgeschriebenen Bezeichnung eines bestimmten Empfangsamtes kann bei den zur Ausfuhr abgefertigten Postgütern abgesehen werden.

5. Verfahren bei Ausfertigung der Begleitscheine I.

§. 10. Bei der Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach der Bestimmung unter a. des §. 7. ist der Vordruck des Begleitschein-Formulars auf Grund der Anmeldung vollständig auszufüllen (Muster A.)

Insoweit die Gattung und Menge der Waaren in Spalte 8. bis 10. des Begleitscheins auf Grund amtlicher Ermittelung vollständig angegeben werden kann, bleiben die Spalten 5. bis 7. desselben unausgefüllt.

Wenn sich die amtlichen Gewichts-Ermittelungen auf Probe-Verwiegungen beschränken, wird das deklarirte Gewicht für sämmtliche zur Abfertigung angemeldeten Kolli, also auch für die probeweise verwogenen, in Spalte 6. bezeichnungsweise 7. eingetragen, jedoch gleichzeitig das bei einzelnen Kolli amtlich ermittelte Gewicht in Spalte 9. bezeichnungsweise 10. auf der betreffenden Linie ersichtlich gemacht.

Bei zusammen abgefertigten, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenposten genügt, auch wenn deren Gewicht in der Anmeldung im Einzelnen nachgewiesen ist, sofern die Waaren unter Raumverschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt werden, die Angabe des summarischen Gewichts in dem Begleitschein.

Bei den mit Begleitschein angekommenen oder einer Niederlage entnommenen Waaren, welche mit Begleitschein I. nach Muster A. weiter versendet werden sollen, wird daßjenige Gewicht, welches nach §§. 47. oder 103. des Vereinszollgesetzes die Grundlage der weiteren Abfertigung zu bilden hat, in den Begleitschein übernommen. Hat eine Verwiegung vor der Abfertigung stattgefunden, und ergiebt sich dabei ein Mehrgewicht gegen das in dem angekommenen Begleitschein überwiesene Gewicht beziehungsweise gegen das Einlagerungsgewicht, so ist das neu ermittelte Gewicht nachrichtlich im Begleitschein zu vermerken.

§. 11. Wenn die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. oder c. mittelst einer angestempelten oder mit Begleitschein-Vordruck versehenen Anmeldung stattfindet, so bilden die in der Anmeldung enthaltenen Angaben zugleich den Inhalt des Begleitscheins, und es sind alsdann nur die in der Anmeldung nicht enthaltenen erforderlichen Angaben in den Begleitschein einzutragen. Die Ausfertigung eines Begleitscheins I. nach §. 7. b. kann auch durch Anstempelung mehrerer Anmeldungen bewirkt werden.

In den Begleitscheinen, deren Ausfertigung nach §. 7. b. mittelst angestempelter Anmeldungen erfolgt ist statt der Ausfüllung der Spalten auf der ersten Seite auf die angestempelte Anmeldung durch Beifügung einer entsprechenden Verweisung, z. B.

„Laut angestempelter Deklaration Nr. 67. vom 15. Januar 1870"

Bezug zu nehmen.

§. 12. In dem Begleitschein, beziehungsweise in der angestempelten Anmeldung ist sowohl die Gesammtzahl der Kolli, auf welche der Begleitschein lautet, als auch das summarische Gewicht der Kolli jeder nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken. Die Gewichtsangabe in Buchstaben ist, wenn sämmtliche Kolli amtlich verwogen wurden, bei dem amtlich ermittelten Gewicht, wenn jedoch keine oder nur Probe-Verwiegungen stattgefunden haben, bei dem deklarirten Gewicht, unmittelbar unter der betreffenden Summe, zu bewirken.

Die Begleitscheine und zugehörigen Anmeldungen müssen deutlich geschrieben sein und es dürfen keine Rasuren darin stattfinden.

Nachträgliche Aenderungen, welche an einzelnen Eintragungen vor der Aushändigung des Begleitscheins an den Erklärenden etwa vorzunehmen sein möchten, sind jedesmal von dem Beamten, welcher die Abänderung bewirkt hat, durch seine Namensbeischrift zu beglaubigen. Die abzuändernden Worte oder Zahlen sind so zu durchstreichen, daß sie leserlich bleiben.

6. Waaren-Verschluß.

§. 13. Hinsichtlich der Anlegung des amtlichen Verschlusses sind die Bestimmungen in den §§. 43., 94.

Digitized by Google

und 95. des Vereinszollgesetzes und die deshalb ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Die Art des Waaren-Verschlusses und der Umfang, in welchem derselbe zur Anwendung gekommen ist, muß in den betreffenden Spalten der Begleitscheine, beziehungsweise der angestempelten Anmeldungen so deutlich und bestimmt angegeben werden, daß sich das Erledigungsamt vom unveränderten Zustande des Verschlusses bei Ankunft der Waaren vollständig zu überzeugen vermag. Bei Belassung eines von einem anderen Amte angelegten Verschlusses ist der Name dieses Amtes anzugeben.

7. Sicherstellung des Zollbetrages.

§ 14. In Beziehung auf die Sicherstellung des Zollbetrages sind die Bestimmungen im §. 45. des Vereinszollgesetzes zu beobachten.

Eine Entbindung von der Sicherheits-Bestellung kann außer in dem dort genannten Falle auch dann eintreten, wenn das Begleitschein-Ausfertigungsamt sich veranlaßt findet, amtliche Begleitung des ganzen Waarentransports eintreten zu lassen.

Ueber eingelegte Pfänder ist eine besondere Bescheinigung auszustellen, gegen deren Rückgabe nach geschehener Begleitschein-Erledigung die Herausgabe des Pfandes erfolgt (§. 55.).

Der zur Sicherheit baar niedergelegte Betrag kann auf den Antrag des Entrahenten auch bei dem Begleitschein-Empfangsamte zurückgezahlt werden, zu welchem Behufe dem Begleitschein ein entsprechender Vermerk beigefügen ist. Außer der Kautionssumme ist von dem Entrahenten der Portobetrag für deren zu frankirende Uebersendung an das Empfangsamt (§. 54.) zu hinterlegen.

Dritte Personen, welche für den Begleitschein-Entrahenten Bürgschaft leisten wollen, haben, insofern sie nicht etwa für alle bei dem betreffenden Amte von ihnen zu übernehmenden Bürgschaften eine generelle Bürgschaft geleistet, eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende spezielle Bürgschafts-Urkunde auszustellen.

8. Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 15 Bei Bestimmung der Frist, binnen welcher die im Begleitschein bezeichneten Waaren an dem darin angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen sind (V. Z. G. §. 44.), ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht über das Maaß des Bedürfnisses hinaus gegangen wird.

Namentlich ist bei dem Transport mittelst der Eisenbahnen und bei Benutzung anderer regelmäßiger Transportgelegenheiten die Transportfrist der reglementsmäßigen Lieferungszeit anzupassen.

Die Transportfrist ist in den Begleitscheinen in Buchstaben anzugeben.

9. Angabe der Herkunft der Waaren.

§. 16. Zur Bezeichnung der Herkunft der Waaren ist in den Begleitscheinen das Grenzzollamt, über welches die Waaren ursprünglich vom Vereins-Auslande eingegangen sind (V. Z. G. §§. 37., 63., 75., ꝛc.), das Land, aus welchem die Einfuhr erfolgte (nach Maßgabe der Vorschriften wegen Führung der Kommerzial-Register), und bei der Einfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser die Art des Transports bei Ueberschreitung der Vereinsgrenze anzugeben.

10. Angabe der Lagerzeit.

§. 17. Bei der Angabe der Lagerzeit ist auch die Zeit, während deren die Waaren in Privatlagern, welche unter Mitverschluß der Zollbehörde stehen, gelagert haben, jedoch nicht die Zeit der Lagerung in freien Niederlagen zu berücksichtigen.

Der Angabe der Lagerzeit bedarf es in den Fällen nicht, wenn Begleitscheine zum Zweck der Wiederausfuhr der Waaren ausgestellt werden.

11. Anerkennung der Begleitscheine I.

§. 18. Der Begleitschein-Entrahent hat den Empfang des Begleitscheins und die Uebernahme der aus demselben nach §§. 44. und 46. des Vereinszollgesetzes für ihn hervorgehenden Verpflichtungen durch unterschriftliche Vollziehung der Annahmeformel in dem Begleitschein und in einer besonderen, bei dem Ausfertigungsamte zurückbleibenden Annahme-Erklärung anzuerkennen.

Diese Annahme-Erklärung ist, wenn die Ausfertigung des Begleitscheins nach §. 7. a. oder b. erfolgt, nach Muster E. a. auszufertigen und entweder in die Anmeldung selbst oder in ein besonders, der Anmeldung anzuschließendes Formular aufzunehmen. Bei der Begleitschein-Ausfertigung nach §. 7. c. wird die Annahme-Erklärung in den übereinstimmend mit dem Begleitschein auszufüllenden Vordruck der Anmeldung aufgenommen.

12. Amtliche Vollziehung der Begleitscheine I.

§. 19. Die amtliche Vollziehung des Begleitscheins erfolgt durch den Führer des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers (§. 22.) oder einen andern, von dem Amtsvorstand damit beauftragten Beamten.

Dem leserlich zu schreibenden Namen muß die Angabe der Dienstlegenschaft und ein Abdruck des Amtsstempels beigefügt werden.

Der gedachte Beamte ist für die ordnungsmäßige Ausfertigung des Begleitscheins verantwortlich.

13. Verfahren bei dem Verlorengehen eines Begleitscheins I.

§. 20. Wenn ein Begleitschein verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitschein ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, auf Grund der Anmeldung an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitscheins ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats ist im Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.) zu vermerken.

B. Ausfertigung der Begleitscheine II.

§. 21. Bei der Ausfertigung der Begleitscheine II. (§. 1.) finden die Bestimmungen in den §§. 4. bis 20. mit den aus der Einrichtung des Musters D. und den nachfolgenden Bestimmungen sich ergebenden Maaßgaben Anwendung.

a) Der Ausfertigung eines Begleitscheins II. hat stets eine spezielle Waarenrevision (V. Z. G. §. 28.) und Berechnung des zu überweisenden Zollbetrages, welcher

Digitized by Google

in den betreffenden Spalten der Anmeldung anzugeben ist, voraus zugehen.

Der Zollbetrag wird in dem Begleitschein in der Landeswährung des Ausfertigungsamtes, unter Weglassung von Beträgen unter ½ Silbergroschen beziehungsweise 1 Kreuzer, angegeben.

b) In dem Begleitschein ist die Art der geleisteten Sicherheit anzumerken.

c) Statt der Frist zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt ist darin sowohl die Frist zur Vorlegung des Begleitscheins und Einzahlung des gestundeten Eingangszolls bei dem Empfangsamt nach den Bestimmungen im §. 15., als auch der entsprechend festzusetzende Zeitraum, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung bei dem Ausfertigungsamte (§. 53.) geführt werden muß, anzugeben.

d) Ein Begleitschein II. darf nur für einen Waaren-Empfänger ausgestellt werden.

Bei der Ausfertigung von Begleitschein II. können, außer den Formularen nach Muster D. (§. 7. a.), auch angestempelte Anmeldungen (§. 7. b.) und Anmeldungen mit Begleitschein-Vordruck (§. 7. c.) angewendet werden.

Wo es im Berührungsbezirk Begleitscheine II. nach Muster D. als Transportbezeichnung zu benutzen, kann das Formular durch Hinzufügung besonderer Spalten für die Angabe der Zahl und Art der Verpackung, der Zeichen und Nummern, sowie des Bruttogewichts der Kolli ergänzt werden.

C. Führung des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers.

§. 22. Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm ertheilten Begleitscheine I. und II. ein Begleitschein-Ausfertigungs-Register nach dem Muster F.

Der Zweck desselben ist, die vollständige Erledigung der ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen.

Bei größeren Aemtern, bei welchen verschiedene Abfertigungsstellen bestehen, kann nach dem Ermessen der Direktivbehörde eine Einrichtung dahin getroffen werden, daß die Ausfertigung der Begleitscheine bei den einzelnen betreffenden Stellen erfolgt, und in diesem Ende bei jeder derselben ein eigenes, mit einem besonderen Buchstaben (A., B., C. ..) zu bezeichnendes Ausfertigungs-Register geführt wird. Diese Buchstaben sind nebst den Nummern auch in die Begleitscheine und in die als Belege zurückbleibenden Begleitschein-Anmeldungen und Annahme-Erklärungen einzutragen.

Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register erledigt mit seinen Nummern diesseitigen Vorregister, aus welchen die Versendungen entsprungen sind (Deklarations-Register, Niederlage-Register ꝛc.) und wird selbst durch die Erledigungsscheine der Begleitschein-Empfangsämter (§ 53.) erledigt.

In dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register sind die zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gebrachten Aenderungen hinsichtlich des Erledigungsamts und der Gestellungsfrist (§. 23. ff.) mit rother Dinte zu vermerken.

III. Behandlung der Waaren während des Transports.

1. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waaren.

§. 23. Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein I. ertheilt worden ist, eine andere als die darin angegebene Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten zu der erforderlichen Abfertigung befugten Amte, unter Stellung des entsprechenden Antrags, abzugeben (V. Z. G. §§. 46. und 50.).

Soll die Erledigung des Begleitscheins bei diesem Amte stattfinden, so ist weiter nach den Bestimmungen in den §§. 31. ff. zu verfahren.

§. 24. Wird die Erledigung des Begleitscheins bei einem anderen als dem vorbezeichneten, zur Erledigung von Begleitscheinen befugten Amte beantragt, so hat der Waarenführer sowohl durch eine Erklärung auf dem Begleitschein, woraus der veränderte Bestimmungsort und Empfänger hervorgeht, als durch eine besondere, nach Muster E. b. auszufertigende Annahme-Erklärung, in die Verpflichtungen des Begleitschein-Erwähnten einzutreten und die nöthige Sicherheit (§. 14.) zu leisten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wird, hat sodann das neue Empfangsamt und die sich etwa als nöthig ergebende Aenderung der Gültigkeitsfrist in dem Begleitschein zu bemerken, auch in demselben einen Vermerk über die Beschaffenheit des vorgefundenen und, im Fall einer Erneuerung des Verschlusses, über den neu angelegten Verschluß aufzunehmen. Nach Vollziehung dieser Vermerke durch Unterschrift und Beidrückung des Amtsstempels ist der Begleitschein dem Waarenführer zur Fortsetzung des Transports zurückzugeben, die Annahme-Erklärung aber dem ursprünglichen Ausfertigungsamte zu übersenden.

Das Begleitschein-Ausfertigungsamt hat seinerseits nach erfolgter Erledigung des Begleitscheins durch das neue Empfangsamt die mit einer Erledigungsbescheinigung zu versehende Annahme-Erklärung des neuen Begleitscheins Betreffenden dem überweisenden Amte wieder zuzustellen, worauf dieses die Aufhebung der bei ihm gestellten Sicherheit veranlaßt.

§. 25. Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren dem ursprünglichen Empfangsamte mit dem Antrage auf Ueberweisung des Begleitscheins auf ein anderes zur Erledigung von Begleitscheinen I. befugtes Amt gestellt werden.

In unbedenklichen Fällen kann bei der Ueberweisung von Begleitscheinen von dem Verlangen der Vorführung und von der Revision der Waaren Umgang genommen werden.

Eine Ueberweisung ist auch dann zulässig, wenn die Waaren an das ursprüngliche Ausfertigungsamt als Empfangsamt zurückbefördert werden sollen, oder wenn bei der Ueberweisung zugleich ein Frachtwechsel eintritt, welcher die Erfassung des von dem Begleitschein-Ausfertigungsamt angelegten Nummerverschlusses durch einen neuen Nummer- oder Kolleverschluß nöthig macht.

Digitized by Google

In dem letzteren Falle findet eine Vergleichung der Ladung mit den Angaben in dem Begleitschein nach Art und Zahl der Kolli statt und ist eine Notiz über die Beschaffenheit des vorgefundenen Verschlusses und dessen Erneuerung in die betreffende Spalte des Begleitscheins aufzunehmen.

§ 26. Die überwiesenen Begleitscheine werden in dem Begleitschein-Ausfertigungs-Register des überweisenden Amtes, unter entsprechender Bezeichnung derselben in Spalte 4., eingetragen, von dem neuen Empfangsamte jedoch ebenso behandelt, als wenn dieselben unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

2. Verfahren, wenn unterwegs eine Theilung der Ladung stattfinden soll.

§ 27. Soll eine auf Begleitschein I. abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen I. befugten Zoll- oder Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag den mitgekommenen Begleitschein, den Vorschriften in den §§. 32. ff. entsprechend, erledigt und, nachdem die Theilung (V. Z. G. §. 50.) unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigt.

Wird die Theilung der Ladung durch unvorhergesehene Ereignisse (§. 28.) nöthig, so können auch solche Zoll- und Steuerämter, welche sonst nicht zur Begleitschein-Ausfertigung befugt sind, jedoch nur im Namen und nach Anleitung des vorgesetzten Hauptamtes, durch dessen Register die Begleitscheine laufen, die erforderlichen neuen Begleitscheine ausfertigen.

Rücksichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, wird auf die Bestimmungen des §. 38. Bezug genommen.

3. Verfahren bei Verhinderung der Fortsetzung des Transports durch unvorhergesehene Ereignisse.

§. 28. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraum zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte davon Anzeige zu machen (V. Z. G. §. 49.).

Kann der Transport nach dem Bestimmungsort nach Beseitigung der Ursache der Unterbrechung fortgesetzt werden, so ist die Veranlassung des Aufenthalts Seitens des Amtes, bei welchem die Anzeige erfolgte, in dem Begleitschein amtlich zu bezeugen und nöthigenfalls die Transportfrist zu verlängern.

Wird eine Umladung mit Aenderung des Verschlusses nöthig, so ist die Umladung nach erfolgter Prüfung und Abnahme des vorhandenen Verschlusses, unter Vergleichung der einzelnen Kolli nach Zeichen, Nummern und Verpackungsart mit den im Begleitschein enthaltenen Angaben, amtlich zu kontroliren, die Ladung wieder unter Verschluß zu setzen, auch, was geschehen, in dem Begleitschein anzumerken.

Von der etwa stattgehabten Aenderung der Transportfrist ist dem Ausfertigungsamte Nachricht zu geben.

Im Falle die gesammte Ladung eine andere Bestimmung erhält oder eine Theilung der Ladung einzutreten hat, wird nach den Bestimmungen in den §§. 23. bis 27. verfahren.

4. Verfahren bei Umladungen mit Aenderung des Verschlusses.

§. 29. Auch in andern als den im §. 28. bezeichneten Fällen können Waaren, welche mit Begleitschein I. unter Schiffs- oder Eisenbahnwagen-Verschluß abgefertigt worden sind, auf den Antrag des Waarenführers unterwegs an Orten, wo ein zur Erledigung von Begleitscheinen befugtes Amt seinen Sitz hat und die Oertlichkeit eine hinreichend sichernde Aufsicht gestattet, auch Behufs des Ueberganges von der Wasserstraße auf Eisenbahnen oder umgekehrt, umgeladen werden. Ebenso kann die Umladung der mit Begleitschein I. unter Kolloverschluß abgefertigten Waaren Behufs des Ueberganges unter Raumverschluß erfolgen. Hierbei ist nach §. 28. zu verfahren.

Eine solche Umladung ist auch dann zulässig, wenn der Transport unter amtlicher Begleitung erfolgt, beziehungsweise nach der Umladung unter amtlicher Begleitung fortgesetzt wird.

5. Verfahren bei zufälligen Verschluß-Verletzungen.

§. 30. Wird bei den mit Begleitschein I. versandten Waaren auf dem Transport der angelegte amtliche Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Waaren-Inhaber bei dem nächsten zur Verschlußanlegung kompetenten Amte unter Vorlage des Begleitscheins auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neue Verschlußanlage antragen (V. Z. G. §. 96.).

Das Amt hat einem solchen Antrag zu entsprechen und darüber, wie dies geschehen, eine Verhandlung aufzunehmen. Letztere ist bei Zurückgabe des Begleitscheins, in welchem auf die Verhandlung zu verweisen ist, dem Waarenführer zu seiner Legitimation bei dem Begleitschein-Empfangsamte zuzustellen.

IV. Erledigung der Begleitscheine.

A. Erledigung der Begleitscheine I.

1. Vorführung der Waaren.

§. 31. Der Waarenführer hat die mit Begleitschein I. abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vorlegung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß zu erhalten (V. Z. G. § 44).

Wenn an einem Transport nach einander verschiedene Waarenführer betheiligt sind, so geht die angegebene Verpflichtung zur Vorführung der Waaren und Vorlegung des Begleitscheins auf den letzten Waarenführer über.

Der Amtsvorstand ist befugt, bei Waaren, welche von dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt nach vorgängiger spezieller Revision ohne Verschluß abgelassen worden und zur Eingangs-Verzollung bestimmt sind, von der Vorführung und Revision der Ladung abzusehen.

Digitized by Google

2. Präsentation der Begleitscheine und Eintragung derselben in das Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 32. Der vorgelegte Begleitschein (§. 31.), in welchem der Amtsvorsteher oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird hierauf in ein nach Muster G. zu führendes Register, das Begleitschein-Empfangs-Register, unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 8. eingetragen.

Das genannte Register dient dazu, die vollständige Erledigung der auf das Empfangsamt ausgestellten Begleitscheine nachzuweisen und kann, wie das Begleitschein-Ausfertigungs-Register (§. 22.), in mehreren Exemplaren geführt werden.

Dem Waarenführer ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Abgabe des Begleitscheins zu ertheilen.

Das weiter einzuhaltende Verfahren ist verschieden, je nachdem die mit den Begleitscheinen angekommenen Waaren

a) mit Begleitschein weiter gesendet oder in eine Niederlage gebracht, oder zum Eingang abgefertigt, oder
b) unmittelbar in das Ausland ausgeführt werden sollen.

3. Verfahren, wenn die Waaren mit Begleitschein weiter versendet oder in eine Niederlage gebracht oder zum Eingang abgefertigt werden sollen.

a) Uebergabe der Begleitschein-Auszüge.

§. 33. Wenn die Waaren in der im §. 32. unter a. angegebenen Weise abgefertigt werden sollen, sind zu jedem Begleitschein, die in dem §. 39. bezeichneten Fälle ausgenommen, so viele Auszüge zu übergeben, als die darin verzeichneten Waaren verschiedenerlei Bestimmung erhalten. Die Begleitschein-Auszüge sind nach dem Muster H. auszufertigen.

Die Bestimmung der Waaren wird auf der ersten Seite der Auszüge durch den Waaren-Disponenten angegeben.

Die den Begleitschein-Auszügen zu gebende fortlaufende Nummern- oder Buchstaben-Bezeichnung ist in Spalte 9. des Begleitschein-Empfangs-Registers, unter Ausfüllung der Spalte 10. desselben, in der Art zu vermerken, daß für jeden Begleitschein zum Zweck der Eintragung der weiteren Nachweisungen über die Waaren in Spalte 11. bis 13. so viele Linien offen bleiben, als zu demselben einzelne Begleitschein-Auszüge gehören (§. 32., Absatz 2.).

Der Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers hat die Begleitscheine mit den übergebenen Begleitschein-Auszügen zu vergleichen und in letzteren die Uebereinstimmung mit den Begleitscheinen zu bescheinigen.

b) Revision der Ladung.

§. 34. Die Ladung ist in der Regel speziell zu revidiren.

Bei der Prüfung des Verschlusses, welche jedesmal mit besonderer Sorgfalt erfolgen muß, ist sowohl auf den unverletzten Zustand desselben, als auch darauf zu achten, ob derselbe in einer völlig sichernden Weise angelegt war.

Hat eine spezielle amtliche Ermittelung der Gattung und der Menge der Waaren oder einer von beiden nach Inhalt des Begleitscheins bereits stattgefunden, so kann das Erledigungsamt die Wiederholung des nämlichen Revisionsaktes unterlassen (s. auch §. 31., letzter Absatz), insofern nicht besondere Gründe für eine wiederholte Revision sprechen (z. B. §. 47., Abs. 2. d. V. Z. G.).

Auch kann, wenn die Waaren in dem Begleitschein speziell deklarirt sind oder der Begleitschein-Auszug nach §. 35. durch spezielle Deklaration ergänzt worden ist, die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revision erfolgen, sofern sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des deklarirten Gewichts überschreiten.

Die spezielle Revision kann unterbleiben,

a) wenn die Waaren mit Begleitschein I. weiter gesendet werden,
b) wenn die Waaren zur Lagerung in einer Niederlage bestimmt sind, unter den in dem Niederlage-Regulativ angegebenen Bedingungen,
c) bei den zur Eingangsverzollung bestimmten Waaren unter der im §. 32., Absatz 2., des Vereinszollgesetzes bezeichneten Voraussetzung.

§. 35. Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waaren-Empfänger am Bestimmungsorte, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt und berichtigt werden (V. Z. G. §. 46.).

Bei der Eintragung des Revisionsbefundes in die Spalten 14. bis 19. der Begleitschein-Auszüge ist nach Anleitung der Bestimmungen im §. 6. zu verfahren. In Spalte 23. und 24. derselben ist die Weiterabfertigung der Waaren nachzuweisen.

c) Weitere Abfertigung.

§. 36. Bei Waaren, welche mit Begleitschein I. weiter versendet werden sollen, tritt entweder die Ueberweisung des Begleitscheins nach §. 25., oder die Ausfertigung eines neuen Begleitscheins nach §§. 4 ff. ein.

Bei der Weiterversendung mit Begleitschein II. ist nach §. 21. zu verfahren.

Sollen die Waaren in eine Niederlage gebracht werden, so richtet sich das weitere Verfahren nach hierfür erlassenen besonderen Vorschriften.

Behufs der Eingangsverzollung der Waaren wird der Eingangszoll den bestehenden Bestimmungen gemäß berechnet und, nachdem die für die Gefälleberechnung in dem Begleitschein-Auszug vorgesehenen Spalten 20. bis 22. (Muster H.) dem Vordruck entsprechend ausgefüllt worden sind, zur Erhebung gebracht und gebucht.

§. 37. Hinsichtlich des Gewichts, welches der weiteren Abfertigung zu Grund zu legen ist, finden nach den §§. 47. und 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze Anwendung.

Das bei dem Empfangsamte ermittelte Gewicht bildet, sofern sich ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, wenn der amtliche Verschluß unverletzt befunden ist oder amtliche Begleitung stattgefunden hat und kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waaren

Digitized by Google

heimlich entfernt worden sei. Ergiebt sich dagegen ein Mehrgewicht, so ist — unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist — das im Begleitschein angegebene Gewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen.

Sind die Waaren ohne amtlichen Verschluß abgelassen, oder kommen sie mit verletztem Verschluß an oder liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich entfernt worden sei, so wird, unbeschadet der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, das im Begleitschein angegebene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt, im Falle der Weiterabfertigung mit Begleitschein I. oder zur Niederlage dagegen zwar das neu ermittelte Gewicht als zollpflichtig überwiesen, beziehungsweise im Niederlage-Register angeschrieben, jedoch zuvor von dem Mindergewicht der Eingangszoll erhoben.

Insoweit bei dem Begleitschein-Empfange Amts keine neue Gewichts-Ermittelung vorgenommen worden ist (§. 34.), bildet das im Begleitschein überwiesene Gewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung.

§. 38. Dieselben Bestimmungen (§. 37.) kommen zur Anwendung, wenn über eine zusammen abgefertigte, nach Inhalt und Verpackung gleichartige Waarenpost, deren Gewicht in dem Begleitschein nur summarisch angegeben ist, ungetheilt verfügt wird.

Sollen die zu der Waarenpost gehörigen Kolli bei dem Begleitschein-Empfangs Amt verschiedenerlei Bestimmung erhalten, so wird das bei dem Empfangsamte zu ermittelnde Gewicht, auch wenn sich im Ganzen ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt, der weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Gleicherweise ist zu verfahren, wenn ein Kollo getheilt wird. Hinsichtlich der Behandlung des sich etwa ergebenden Mindergewichts finden die Vorschriften des §. 37. Anwendung.

§. 39. Bei den zur Eingangsabfertigung bestimmten Waaren kann, wenn der Begleitschein genügenden Raum darbietet, der Antrag des Empfängers auf Verzollung, der Revisionsbefund, die Angabe des Zollbetrags und der Nachweis der erfolgten Buchung desselben in den Begleitschein selbst aufgenommen werden, und bedarf es alsdann der Ausfertigung eines Begleitschein-Auszugs nicht (Muster B.).

Bei der Eingangsabfertigung der mit Begleitschein I. abgefertigten, ihrer Gattung nach eingangszollfreien Gegenstände (B. Z. G. §. 41., letzter Absatz) genügt, auch wenn dieselben mit zollpflichtigen Gegenständen zusammen eingehen, der mündliche Antrag des Empfängers auf zollfreie Ablassung, die Angabe des Revisionsbefundes in dem Begleitschein und eine demselben beizufügende Bemerkung über die zollfreie Ablassung.

4. Verfahren, wenn die Waaren unmittelbar zum Ausgang abgefertigt werden sollen.

§. 40. Bei der Erledigung von Begleitscheinen I. über Gegenstände, welche zur unmittelbaren Ausfuhr über das Empfangsamt bestimmt sind, erstreckt sich die amtliche Thätigkeit der von dem Amtsvorstand oder dessen Vertreter zu bestimmenden Abfertigungs- und Begleitungsbeamten auf

a) die Revision der Ladung und

b) die Kontrolirung des Ausgangs derselben über die Grenze.

Die Revision der Ladung (a.) soll die Ueberzeugung gewähren, daß keine vorschriftswidrige Veränderung an derselben stattgefunden hat. Die Revision kann daher in der Regel auf die Prüfung der Zeichen, Nummern, Verpackungsart und des Verschlusses der Kolli, beziehungsweise des Verschlusses und der verschlußfähigen Beschaffenheit der Laderäume beschränkt bleiben.

Hin und wieder, auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, müssen jedoch probeweise einige Kolli aus einer Ladung vollständig revidirt und mit den Angaben in dem Begleitschein genau verglichen werden. Der Amtsvorstand ist verpflichtet, die Vornahme solcher vollständigen Revisionen unverrückt anzuordnen und deren Ausführung zu überwachen oder durch einen oberen Beamten überwachen zu lassen.

Der Verschluß an den zum Ausgang bestimmten Waaren wird, soweit nicht Verträge eine Ausnahme bedingen, bei dem Grenzzollamt angenommen. Bei unverschlossen abgelassenen Waaren hat die Ausgangs-Revision sich auf die Feststellung des Gewichts und der Waarenanzahl zu erstrecken; jedoch können in unverdächtigen Fällen die Ermittelungen auf einen Theil der Waarenkolli beschränkt bleiben.

Das Verfahren bei der Kontrolirung des Waarenausgangs (b.) ist je nach der Oertlichkeit und der Art des Transports verschieden.

Wenn der Ausgang der Waaren vom Amtslokal des Grenzzollamts oder dem zugehörigen Anlagerosten aus übergehend beobachtet werden kann, so haben die Abfertigungsbeamten den Ausgang zu kontroliren. Andernfalls erfolgt die Kontrolirung des Ausgangs durch Begleitungsbeamte.

Bei der Ausfuhr mittelst der Eisenbahnen oder zu Wasser unter Raumverschluß hat das Amt am Verladungsorte die Revision der Waaren vorzunehmen und das Einladen der Waaren, sowie nach bewirkter Verschlußanlage den Abgang des Transports, dagegen das Grenzzollamt oder der zugehörige Anlagerosten die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ankunft und den Ausgang über die Grenze in der vorher angegebenen Weise zu kontroliren.

Wie im Einzelnen die Ausgangs-Kontrole auszuführen ist, hat der Vorstand des Grenzzollamtes den örtlichen Verhältnissen entsprechend zu bestimmen.

Die Ausgangsabfertigung kann auf Antrag des Waarendisponenten auch dann eintreten, wenn der ursprüngliche Antrag des Versenders bei der Anmeldung zur Begleitschein-Ertheilung nicht auf Abfertigung zum Ausgang gerichtet war. Der Waarendisponent hat jedoch in diesem Falle, sofern nicht die Ausfuhr

Digitized by Google

unter den Augen des Amtes oder unter amtlicher Begleitung erfolgt, die Verpflichtungen des Begleitschein-Empfängers zu übernehmen.

5. Verfahren bei Abweichungen zwischen dem Inhalt der Begleitscheine I. und dem Revisionsbefund und sonstigen Anständen.

a) Feststellung des Sachverhalts.

§. 41. Wenn bei der Prüfung eines zur Erledigung übergebenen Begleitscheins oder der Revision der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) der im Begleitschein vorgeschriebene Zeitraum zur Gestellung der Waaren bei dem Empfangsamt nicht eingehalten worden ist, oder

b) die Abgabe des Begleitscheins und die Vorführung der Waaren bei einem andern als dem darin ursprünglich oder nachträglich (§§. 24. und 25.) bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder

c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder

d) die Gattung und Menge der Waaren nicht mit den Angaben in dem Begleitschein übereinstimmt oder andere Abweichungen zwischen denselben und dem Revisionsbefund wahrgenommen werden,

so ist der Waarenführer, nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen von dem Inhalt des Begleitscheins — in der Regel protokollarisch — zu vernehmen, und der Sachverhalt, soweit erforderlich, durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen. Auch sind nöthigen Falls geeignete Maßregeln zur Sicherstellung der Gefälle, Strafen und Kosten, den Vorschriften für das Strafverfahren entsprechend zu treffen.

Wenn sich die Erledigung des Begleitscheins über den vorgeschriebenen Zeitpunkt der Absendung des Erledigungsscheins (§. 53.) hinaus verzögert, so ist dem Ausfertigungsamt hierüber, unter Angabe der Veranlassung der Verzögerung, eine kurze Mittheilung zu machen (§. 56.).

Die alsbaldige Weiterabfertigung der Waaren darf in Fällen der bezeichneten Art nur dann stattfinden, wenn für den Eingang der Gefälle, Strafe und Kosten volle Sicherheit geleistet wird.

b) Behandlung der auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhenden Abweichungen.

§. 42. Ergiebt in den im §. 41. unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Hauptamtes, auf welches der Begleitschein gerichtet oder welches dem als Empfangsamt bezeichneten Nebenamt als Hauptamt vorgesetzt ist, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen und die für Gefälle, Strafe und Kosten geleistete Sicherheit aufgehoben werden.

Ebenso kann in dem im §. 41. unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstands beziehungsweise der dem Empfangsamte vorgesetzten Direktivbehörde, innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse, von einer Strafe abgesehen und der Begleitschein erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufälligkeiten beruhende Abweichungen handelt.

c) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitschein-Ausfertigungs-Amt veranlaßt sind.

§. 43. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitschein-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkennt und auf dem Begleitschein nachträglich eine entsprechende, mit Ort und Datum zu bezeichnende und amtlich zu vollziehende Bescheinigung ertheilt, die Erledigung des Begleitscheins unbeanstandet erfolgen.

Die Vornahme von Korrekturen in den zurückgesendeten Begleitscheinen ist dem Ausfertigungsamt nicht gestattet.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Empfangsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde, nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes, über die Erledigung des Begleitscheins zu entscheiden.

d) Verfahren bei havarirten oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustand ankommenden Begleitschein-Gütern.

§. 44. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren auf dem Transport Havarie erlitten haben, oder zu Grund gegangen, verdorben oder zerbrochen (V. z. G. §§. 29. und 48.), oder in ihrer Beschaffenheit verändert sind, so darf die Erledigung des Begleitscheins erst dann erfolgen, nachdem über den etwa beanspruchten Zollnachlaß Entscheidung getroffen ist.

In dem Begleitschreiben ist auf diese Entscheidung Bezug zu nehmen.

e) Strafverfahren.

§. 45. Treffen die Voraussetzungen nicht zu, unter denen nach §. 42. eine Erledigung des Begleitscheins ohne weitere Beanstandung erfolgen kann, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Beendigung des Strafverfahrens hat das Begleitschein-Empfangs-Amt, sofern hinsichtlich des Gefällspunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitschein zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entschließung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen.

Wenn die Erledigung des Begleitscheins nicht zulässig erscheint, so ist derselbe mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Letzteres hat dem Empfangsamt eine Bescheinigung über den Zurückempfang des Begleitscheins zu ertheilen und die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von dem Begleitschein-Entrahenten übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

f) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren bei dem Empfangsamte.

§. 46. Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren dem Empfangsamte nicht gestellt werden, so ist

Digitized by Google

über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

g) Verfahren bei unterlassener Verfügung über die Waaren.

§. 47. Sollte der Empfänger einer mit Begleitschein I. angekommenen Ladung nicht auszumitteln sein oder die Annahme und Verfügung über die Waaren verweigern oder ungehörig verzögern, und der Waarenführer sich nicht in der Lage befinden, über die Waaren zu verfügen, so ist, nachdem die Waaren in amtlichen Gewahrsam genommen sind, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt hiervon zur Benachrichtigung des Extrahenten Kenntniß zu geben. Wenn alsdann binnen einer festzusetzenden Frist keine Bestimmung über die Waaren getroffen wird, so ist der Begleitschein unerledigt an das Ausfertigungsamt zurückzusenden. Letzteres hat hierauf den zu entrichtenden Zollbetrag von dem Extrahenten einzuziehen und dem Empfangsamt eine bezügliche Mittheilung zu machen, worauf dieses die Waaren, nach vorheriger Berichtigung der durch die Aufbewahrung etwa entstandenen Kosten, dem Empfänger oder dem zur Empfangnahme bestimmten Beauftragten des Extrahenten zur Verfügung stellt.

B. Erledigung der Begleitscheine II.

§. 48. Die Begleitscheine sind nach ihrer Uebergabe in das Begleitschein-Empfangs-Register (§. 32.) einzutragen.

Der Gestellung der mit Begleitschein II. abgefertigten Waaren bedarf es nur dann, wenn dieselbe ausdrücklich in dem Begleitschein vorgeschrieben ist.

Der überwiesene Zollbetrag ist dem Begleitschein-Empfangs-Amte, unter Vorlage des Begleitscheins, innerhalb der in letzterem vorgeschriebenen Frist durch den Waarenführer oder den Waarenempfänger einzubezahlen.

Die Annahme des Begleitscheins ohne Zahlung des Zollbetrages ist dem Empfangsamte nicht gestattet.

Letzteres hat den im Begleitschein angegebenen Zollbetrag mit Rücksicht auf die darin enthaltenen Angaben über Gattung und Menge der Waaren zu prüfen, auch, wenn der Zollbetrag im Begleitschein nicht in der Landeswährung des Empfangsamtes angegeben ist (§. 21. a.), denselben darin mit den gestatteten Abrundungen zu berechnen und zu vereinnahmen.

Ergiebt sich bei jener Prüfung eine Abweichung hinsichtlich des überwiesenen und des wiederholt berechneten Zollbetrags, welche nicht in der Umrechnung in eine andere Währung begründet ist, so ist die Abweichung durch Korrespondenz mit dem Ausfertigungsamte aufzuklären und der höhere Zollbetrag einstweilen zu deponiren, demnächst aber der richtige Zollbetrag definitiv zu vereinnahmen.

Bei Anständen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes verschuldet sind, ist in der im §. 43. angegebenen Weise zu verfahren.

Die Annahme eines Begleitscheins II. nebst dem darin überwiesenen Zollbetrag von einem zur Erledigung von Begleitscheinen dieser Gattung befugten Amte ist auch dann nicht abzulehnen, wenn die darin angegebene Zahlungsfrist (§. 21. c.) bereits abgelaufen, oder wenn der Begleitschein auf ein anderes, als das schließlich gewählte Empfangsamt gerichtet ist. In Folge der gedachten Abweichungen von der Vorschrift des Begleitscheins tritt ein Strafverfahren nicht ein.

C. Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen und Schlußverfahren.

1. Erledigungs-Bescheinigungen des Empfangsamtes.

§. 49. Die Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen I. geschieht in der Art, daß

1) der Eingang des Begleitscheins — von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter (§. 32.),
2) die erfolgte Buchung im Begleitschein-Empfangs-Register — von dem mit der Führung des letzteren beauftragten Beamten (§. 32.),
3) der Revisionsbefund nebst Angabe der stattgehabten Revisionshandlungen — von den Revisionsbeamten (§. 34. und 35.),
4) bei ausgehenden Waaren der Waarenausgang — von denjenigen Beamten, welche die Ausgangsabfertigung bewirkt haben (§. 40.),

durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten, unter Beifügung seines Amts-Charakters, eingetragen und beglaubigt wird.

Ist ein Begleitschein-Auszug gefertigt, welcher die Revisions-Ergebnisse nachweist, so genügt eine einfache Bezugnahme auf diesen Auszug.

Bei der Waaren-Ausfuhr wird der dieselbe betreffende Vordruck auf der letzten Seite des Begleitscheins, soweit dieser Vordruck nicht anwendbar ist, durchstrichen.

In solchen Begleitscheinen, bei deren Erledigung sich Anstände ergeben haben (§. 41. ff.), ist dies unter Verweisung auf die betreffenden, dem Begleitschein beizufügenden Verhandlungen anzumerken.

§. 50. Nach Eintragung der Erledigungs-Bescheinigungen in die Begleitscheine I. ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitscheins durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitscheins Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung der Angabe seiner Dienstseigenschaft, zu vollziehen.

§. 51. Die Erledigung der Begleitscheine II. erfolgt durch die Ertheilung einer Bescheinigung über die Eintragung in das Begleitschein-Empfangs-Register und über die stattgehabte Buchung des erhobenen Zollbetrags, welche gemeinschaftlich von dem Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers und dem Führer des Einnahme-Journals, unter Angabe ihrer Dienstseigenschaft, zu vollziehen ist.

Digitized by Google

2. Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in dem Begleitschein-Empfangs-Register.

§. 52. Gleichzeitig mit der Vollziehung der Erledigungs-Bescheinigungen in den Begleitscheinen (§§. 49. bis 51.) sind die Spalten 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers auszufüllen.

Wenn zu einem Begleitschein I. zwei oder mehr Auszüge übergeben worden sind (§. 33.), so kann der Nachweis der weiteren Bestimmung der Waaren in den Begleitschein selbst aufgenommen und in Spalte 11. bis 13. des Begleitschein-Empfangs-Registers hierauf verwiesen werden.

3. Ertheilung der Erledigungsscheine

§. 53. Ueber die erledigten Begleitscheine sind Erledigungsscheine nach dem vorgeschriebenen Muster J. auszustellen und, nach erfolgter Prüfung und Vollziehung durch den Führer des Begleitschein-Empfangs-Registers oder einen anderen, von dem Amtsvorstande zu bestimmenden Beamten, dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amt zu übersenden.

Die Uebersendung der Erledigungsscheine erfolgt von vierzehn zu vierzehn Tagen, und zwar bis zum 20. bezieungsweise 5. des Monats.

Sind die erledigten Begleitscheine in verschiedenen Quartalen ausgefertigt worden, so ist für jedes dieser Quartale ein besonderer Erledigungsschein auszustellen.

Die Ordnungszahl, unter welcher jeder Begleitschein in dem Erledigungsschein eingetragen worden, und der Tag der Ausstellung des Erledigungsscheins sind in Spalte 14. und 15. des Begleitschein-Empfangs-Registers bei den betreffenden Begleitscheinen anzumerken.

4. Ersatzleistung für die durch Vermittelung des Empfangamts zurückgezahlten Baar-Kautionen.

§. 54. Wenn die Zurückzahlung einer baar geleisteten Kaution bei dem Begleitschein-Empfangs-Amte zu erfolgen hatte (§. 14.), so ist dem Erledigungsschein eine amtliche Bescheinigung über die stattgehabte Zurückzahlung beizufügen und die Ersatzleistung durch Benehmen mit dem Begleitschein-Ausfertigungs-Amte herbeizuführen.

5. Behandlung der Erledigungsscheine bei dem Ausfertigungsamte.

§. 55. Die von den Empfangsämtern ertheilten Erledigungsscheine (§. 53.) sind sogleich nach ihrer Ankunft hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den Anmeldungen und Annahme-Erklärungen und in formeller Hinsicht durch den Führer des Ausfertigungs-Registers zu prüfen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

Wenn sich bei der Prüfung nichts zu erinnern findet, so hat der gedachte Beamte unter den Annahme-Erklärungen die Nummer und Ordnungszahl des Erledigungsscheines, in welchem die Erledigung der betreffenden Begleitscheine nachgewiesen ist, unter Beifügung seiner Unterschrift, einzutragen und den Tag der Ankunft des Erledigungsscheines in Spalte 8. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers anzumerken.

Ergeben sich bei der vorzunehmenden Prüfung Anstände, so ist deren Erledigung im Wege des Schriftwechsels mit dem Empfangsamte oder nöthigenfalls durch Vorlage bei der dem Ausfertigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde herbeizuführen.

Nach vollständiger Erledigung des Begleitscheins ist wegen Aufhebung der von dem Begleitschein-Ertrahenten bestellten Sicherheit das Erforderliche zu veranlassen (§. 54.).

6. Verfahren bei dem Ausbleiben der Erledigungsscheine.

§. 56. Wird die Erledigung eines Begleitscheins I. oder II. innerhalb der vorgeschriebenen Frist (§. 53.) nicht nachgewiesen und ist inzwischen auch keine Nachricht von dem Empfangsamt über eine etwaige Verzögerung der Erledigung eingetroffen, so ist der Begleitschein-Ertrahent oder der Bürge aufzufordern, die erreichte Bestimmung der Waaren, beziehungsweise die Einzahlung des gesammten Zolles, binnen 14 Tagen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so ist der Ertrahent zur Einzahlung des Zollbetrags anzuhalten und die Nummer, unter welcher die Vereinnahmung in dem betreffenden Register stattgefunden hat, in Spalte 9. des Begleitschein-Ausfertigungs-Registers zu vermerken. Gleichzeitig ist dem Empfangsamt von der Einziehung des Zollbetrags Kenntniß zu geben.

Wenn durch das Empfangsamt eine Verzögerung der Erledigung des Begleitscheins angemeldet ist, letztere jedoch innerhalb einer angemessenen weiteren Frist nicht erfolgt, so ist über den Stand der Sache Erkundigung bei dem Empfangsamt einzuziehen, bei ungerechtfertigter Verzögerung der Erledigung aber der vorgesetzten Direktivbehörde Anzeige zu erstatten.

§. 57. Walten Zweifel über den zu zahlenden Betrag oder andere Anstände ob, so ist der Fall der Direktivbehörde vorzutragen.

Die hierauf ergehende Entscheidung ist der Anmeldung beizufügen und im Ausfertigungs-Register nach Datum und Nummer zu notiren.

Der Amtsvorstand ist gemeinschaftlich mit dem Registerführer dafür verantwortlich, daß wegen der nicht rechtzeitig erledigten Begleitscheine die geeigneten Maßregeln getroffen werden.

7. Abschluß und Einsendung der Register.

§. 58. Das Begleitschein-Ausfertigungs-Register wird nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt, bleibt aber nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres bis zur Ankunft der dann noch fehlenden Erledigungsscheine, insofern sich dieselbe nicht über die nächsten drei Monate nach dem Quartalschlusse verzögert, bei dem Amte zurück.

Sobald die Erledigungsscheine eingetroffen sind, längstens jedoch nach Ablauf der vorher bezeichneten Frist, wird das Register abgeschlossen und mit den zugehörigen Anmeldungen und Annahme-Erklärungen, welche nach der Nummerfolge der Begleitscheine zu ordnen sind, sowie mit den nach der Nummerfolge (§. 55.) zu ordnenden Erledigungsscheinen, zur Revision an die Direktiv-Behörde eingesendet.

Die alsdann etwa noch nicht erledigten Posten werden in das Register des nächstfolgenden Quartals,

Digitized by Google

unter Bezugnahme auf die alten Nummern, bei welchen auf die Nummern der neuen Eintragungen zu verweisen ist, durch alle Spalten übertragen, so daß z. B. die nicht erledigten Posten des ersten Vierteljahres die ersten Eintragungen in dem Register des dritten Vierteljahres ꝛc. bilden.

Vor der Absendung des Registers hat der Amtsvorstand oder in seinem Auftrag ein anderer oberer Beamte die stattgehabte Erledigung der darin eingetragenen Begleitscheine zu prüfen und dies in dem abgeschlossenen Register mit dem Anfügen zu bescheinigen, daß keine Posten unerledigt geblieben, oder daß die unerledigten sämmtlich in das neue (nach dem Quartal zu bezeichnende) Register richtig übertragen seien.

§. 59. Das Begleitschein-Empfangs-Register wird ebenfalls nach vierteljährigen Zeitabschnitten geführt und nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs abgeschlossen und mit den als Belägen beizufügenden erledigten Begleitscheinen, den zu letzteren gehörigen Anmeldungen, sowie den über die Erledigung einzelner Begleitscheine geführten Verhandlungen zur Revision eingesendet.

Die Beläge zum Begleitschein-Empfangs-Register sind nach der Folge der Register-Nummern zu ordnen und mit entsprechend bezeichneten Umschlägen zu versehen.

Die zur Zeit der Einsendung des Begleitschein-Empfangs-Registers ausnahmsweise noch unerledigten Posten werden in der im §. 58. angegebenen Weise in das Register für das Quartal, in welchem die Einsendung erfolgt, übernommen.

§. 60. Nach beendigter Revision werden die erledigten Begleitscheine nach den Bezirken der Direktivbehörden, in welchen die Ausfertigungsämter liegen, sowie nach den Ausfertigungsämtern und den Nummern der Ausfertigungs-Register geordnet, um noch mit den letzteren und den zugehörigen Belägen verglichen zu werden, und zu diesem Behufe, soweit die Vergleichung nicht bei der Revisionsbehörde der Empfangsämter selbst vorgenommen werden kann, den Direktivbehörden der betreffenden Ausfertigungsämter mitgetheilt.

Diese Mittheilung soll in der Regel sechs Monate nach dem Schluß des Quartals, in welchem die Begleitscheine erledigt worden sind, erfolgen.

Niederlage-Regulativ.

Inhaltsverzeichniß.

I.	Allgemeine Bestimmungen	§§. 1—5.
II.	Anmeldung und Annahme zur Niederlage	§§. 6—11.
III.	Niederlage-Scheine	§§. 12—15.
IV.	Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage	§§. 16—29.
V.	Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage	§§. 30—40.
VI.	Strafbestimmungen	§. 41.

In Gemäßheit des §. 106. des Vereinszollgesetzes werden für die allgemeinen und beschränkten Niederlagen folgende nähere Vorschriften ertheilt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Niederleger, worunter Derjenige verstanden wird, welchen die Zollbehörde als zur Dispposition über die niedergelegten Waaren befugt anerkennt, ist verbunden, sich nach den Vorschriften dieses Regulativs zu achten. Das Gleiche gilt für Jeden, welcher die Niederlage betritt.

Wer die Niederlage betreten will oder dieselbe verläßt, hat sich bei dem die Aufsicht führenden Zollbeamten zu melden. Auch können die Personen, welche die Niederlage verlassen, nach Maßgabe des §. 127. des Vereinszollgesetzes einer körperlichen Visitation unterworfen werden.

§. 2. In der Regel dürfen nur am Orte der Niederlage wohnhafte Personen dieselbe benutzen und müssen Auswärtige, welche sich der Niederlage bedienen wollen, einen am Orte wohnhaften Vertreter bestellen. Es steht jedoch für den Fall, daß der bezeichnete Empfänger einer Waare, binnen der zur Anmeldung vorgeschriebenen Frist, entweder nicht auszumitteln ist oder die Annahme und Anmeldung der Waare verweigert, dem Waarenführer, auch wenn er am Orte nicht wohnhaft ist, frei, die Waaren auf seinen Namen zur Niederlage zu deklariren.

Macht der Waarenführer von dem ihm eingeräumten Rechte keinen Gebrauch, so kann das Amt von Amtswegen einen Spediteur veranlassen, die Waaren anstatt des bezeichneten Empfängers zur Niederlage zu deklariren.

§. 3. Nach §. 98. des Vereinszollgesetzes dürfen in der Regel nur Waaren, auf denen noch ein Zollanspruch haftet, zur Niederlage gelangen.

Es dürfen indeß Gegenstände des freien Verkehrs mit der Maßgabe in die Niederlage zugelassen werden, daß sie mit ihrer Aufnahme in dieselbe die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und nach den Bestimmungen für die letzteren zu behandeln sind.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde können ausnahmsweise Güter des freien Verkehrs auch mit Beibehaltung ihrer Eigenschaft als solche, sowie unter Uebergangssteuer-Kontrole stehende Gegenstände in die Niederlage aufgenommen werden, sofern die Abfertigungs- und Niederlageräume für die zollpflichtigen Güter von denjenigen für Güter der obenbezeichneten Art auf sichernde Weise geschieden werden können.

Gegenstände, welche gegen Gewährung einer Zoll- oder Steuervergütung in die Niederlage aufgenommen sind, dürfen aus derselben nur gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolles in den freien Verkehr übergehen.

§. 4. Waaren, die gewöhnlich in verpacktem Zustande aufbewahrt werden, können nur in guter Ver-

Digitized by Google

packung zur Niederlage angenommen werden. Beschädigte Verpackungen müssen zuvor hergestellt werden.

In wie weit Gegenstände, auf den Wunsch des Niederlegers oder weil ihre Lagerung in geschlossenen Räumen entweder für sie selbst oder für das übrige Lagergut nachtheilig sein kann, im Freien niedergelegt werden dürfen, wird von dem Amtsvorstande bestimmt.

Waaren, deren Lagerung der Niederlage schädlich sein kann, als: der Verpestung verdächtige Sachen, Gegenstände, welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Aufbewahrung den nahe lagernden Waaren nachtheilig sein kann, so wie Waaren, die bald in Fäulniß übergugehen pflegen, werden zur Niederlage nicht angenommen.

§. 5. Ueber die niedergelegten Waaren wird ein Niederlage-Register nach dem vorgeschriebenen Muster A. geführt. Es bleibt jedoch den Direktivbehörden überlassen, die den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Abänderungen in dem Muster vorzunehmen, auch hinsichtlich der Führung und Revision des Registers das Nähere anzuordnen.

II. Anmeldung und Annahme zur Niederlage.

§. 6. Die Anmeldung zur Aufnahme in die Niederlage geschieht mittelst der Deklarationen oder mittelst Auszügen aus solchen oder aus Begleitscheinen, welche nach dem unter B. vorgeschriebenen Muster von dem Niederleger zweifach gefertigt und innerhalb der, von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist dem Amte übergeben sein müssen. Die Anmeldungen werden hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den ihnen zu Grunde liegenden Papieren durch die betreffenden Beamten geprüft und bescheinigt und bei der Revision der Waaren zum Inhalt genommen.

Die Deklarationen u. s. w. können mittelst dieser Anmeldung nach Maßgabe der §§. 23, 26, und 46. des Vereins-Zollgesetzes noch vervollständigt oder berichtigt werden.

§. 7. Behufs der Aufnahme in die Niederlage sind die Waaren in der Regel speziell zu revidiren.

Die Revision, welcher ein Niederleger oder ein Stellvertreter desselben beizuwohnen hat, kann jedoch auf eine allgemeine beschränkt werden, wenn

1. die unter Verschluß angekommenen oder nach §. 43. Absatz 2 des Vereinszollgesetzes ohne Verschluß abgelassenen Waaren schon bei einem Vorabfertigungs-Amte speziell revidirt worden sind, oder
2. — mag auch die Deklaration hinsichtlich der Waarengattung mangelhaft sein — wenn der dem Amte als zahlungsfähig bekannte Niederleger sich durch eine Erklärung in der Anmeldung zur Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Zollsatzes, sofern nicht ein anderer Zollsatz durch spezielle Revision festgestellt wird, verpflichtet und sich für den Fall, daß in den Kolli sich Gegenstände der im §. 4. Absatz 3 bezeichneten Art befinden sollten, einer Konventionalstrafe von 500 Thalern (875 Gulden) unterwirft. Die Waaren müssen aber alsdann, wenn sie nicht zur Durchfuhr bestimmt sind und die Wiederausfuhr nicht binnen einer von dem Amtsvorstande festzusetzenden kurzen Frist erfolgt, unter Kollowerschluß, beziehungsweise mit dem Verschluß, mit welchem sie angekommen sind, gelagert werden.

Bei einer aus mehreren Kolli bestehenden, nach Inhalt und Verpackung gleichartigen Waarenpost braucht nur das Gesammtgewicht durch Verwiegung ermittelt zu werden. Die Waarenpost wird summarisch nach Kollizahl, Zeichen und Gewicht, und, wenn die Kolli fortlaufende Nummern haben, nach Nummern im Niederlageregister angeschrieben.

Auch von der Ermittelung des Bruttogewichtes kann, sofern dieselbe nicht von dem Niederleger selbst beantragt wird, abgesehen werden:

a) bei den mit Begleitschein I. ohne amtlichen Verschluß abgefertigten Waaren, wenn der Niederleger auf die Abfertigung zur Durchfuhr verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, daß das im Begleitschein überwiesene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt werde;

b) bei den mit Begleitschein I. unter unverletztem amtlichen Verschluß ankommenden Waaren, wenn die Bruttowerwiegung entweder bei dem Niederlageamt selbst aus anderer Veranlassung bereits erfolgt ist, oder erst kürzlich bei einem anderen Amte stattgefunden hat.

§. 8. Rücksichtlich des als Einlagerungsgewicht zu behandelnden Gewichts und der vorgefundenen Abweichungen von dem im Begleitschein angegebenen Gewicht kommen nach Maßgabe des §. 47. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Werden die Waaren vor der Aufnahme in die Niederlage nicht verwogen, so ist das im Begleitschein überwiesene Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben.
2. Ergiebt sich bei der vorgenommenen Verwiegung ein Mehrgewicht gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht, so bildet, unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer bei der Abfertigung einzuleiten ist, das letztere ebenfalls das im Niederlageregister anzuschreibende Einlagerungsgewicht.
3. Ergiebt sich dagegen ein Mindergewicht, so ist zwar nur das durch die Verwiegung beim Niederlageamte ermittelte Gewicht als Einlagerungsgewicht im Niederlageregister anzuschreiben. Es muß indeß, wenn die Waaren unverschlossen oder mit verletztem amtlichen Verschluß angekommen sind, oder wenn der Verdacht einer heimlichen Entfernung von Waaren vorliegt, abgesehen von der etwa wegen Zolldefraude einzuleitenden Untersuchung, von dem vorgefundenen Mindergewicht der tarifmäßige Eingangszoll erhoben werden. Sind die Waaren dagegen mit unverletztem amtlichen Verschluß angekommen und ist zugleich anzunehmen, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei, so bleibt der Eingangszoll für dasselbe unerhoben.

§. 9. Waaren, welche bei dem Niederlageamte

Digitized by Google

unter Zollkontrole unverschlossen eingetroffen sind, und über deren Identität nach dem Ermessen des Amtsvorstandes Zweifel bestehen, dürfen in die Niederlage nicht anders, als gegen Verzichtleistung auf die Abfertigung zur Durchfuhr aufgenommen werden.

§ 10. Hat eine Nettoverwiegung der Waaren stattgefunden, so erfolgt die Anschreibung im Niederlageregister nach dem Brutto- und dem Nettogewicht. Ebenso wird bei der Aufnahme der in einem Kollo zusammenverpackten, verschieden tarifirten Waaren, sofern das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen festgestellt oder in der Anmeldung angegeben ist, auch das Nettogewicht der einzelnen Waarengattungen im Niederlage-Register angeschrieben.

§. 11. Wenn die Revision beendigt ist, hat der Niederleger die Waaren auf eigene Kosten zu den Lagerräumen und in denselben an denjenigen Ort zu schaffen, welcher für die Lagerung angewiesen wird.

Soweit es die Gattung der Waaren und der Raum gestatten und nicht andere Umstände entgegenstehen, sind die Waaren eines jeden Niederlegers auf dessen Antrag beisammen zu lagern und die später für ihn hinzukommenden an die früher gelagerten anzuschließen.

III. Niederlageschein.

§. 12. Nach geschehener Niederlegung wird dem Niederleger ein, hinsichtlich der Eintragung in das Niederlageregister bescheinigtes Exemplar der Anmeldung (§. 6.) zugestellt, welches ihm als Niederlageschein dient.

Die Zollverwaltung ist befugt, Denjenigen, welcher ihr den Niederlageschein vorlegt, als zur Disposition über die in demselben bezeichneten Waaren legitimirt anzusehen, und nicht verpflichtet, auf eine nähere Prüfung einzugehen, ob derselbe rechtmäßiger Besitzer des Niederlagescheins sei.

Sollte jedoch ein Schein in unrechte Hände gekommen sein und dies von Demjenigen, der daran Interesse hat, dem Amte angezeigt werden, so hat daselbe hierüber einen Vermerk im Niederlageregister zu machen und so lange keine Disposition über die Waaren zuzulassen, bis über den rechtmäßigen Besitz des Niederlagescheins von der zuständigen Behörde entschieden ist.

§. 13. Sollen Waaren, die in der Niederlage lagern, auf das Konto eines anderen Niederlegers übertragen werden, so ist dem Amte der Niederlageschein mit einem entsprechenden Antrage vorzulegen. Wenn, nach dem Ermessen des Amtes, kein Bedenken obwaltet, so findet die Umschreibung im Niederlageregister und die Abschreibung auf dem Niederlageschein, beziehungsweise die Ausstellung eines neuen Niederlagescheins statt.

§. 14. Sollte ein Niederlageschein verloren gehen, so muß der betreffende Niederleger dem Amte davon Nachricht geben. Nachdem der Niederlageschein in Gemäßheit der in dem betreffenden Vereinsstaate bestehenden Bestimmungen für ungültig erklärt und dies dem Amte nachgewiesen ist, wird im Niederlageregister das Nöthige vermerkt, ein Duplikat des Niederlagescheins ausgefertigt und darin die erste Ausfertigung für ungültig erklärt.

Meldet sich, nach erfolgter Benachrichtigung des Amtes von dem Verlust eines Niederlagescheins und bevor derselbe für ungültig erklärt worden ist, ein dritter Besitzer dieses Scheins, so ist durch gerichtliches Erkenntniß darüber zu entscheiden, wer über die niedergelegte Waare zu verfügen hat. In der Zwischenzeit ernennt das Amt einen Vertreter des Eigenthümers, welcher auf Kosten desselben und, wie dieser selbst, für die Erhaltung und Beaufsichtigung der Waaren zu sorgen hat. Hierbei treten, soweit es nöthig ist, die Vorschriften der §§. 16. und 40. ein.

§. 15. Jede Abschreibung im Niederlageregister ist vom Amte auf den vorzulegenden Niederlageschein zu vermerken. Wird durch die Abschreibung der ganze Inhalt eines Niederlagescheins nicht erledigt, so erhält der Niederleger denselben zurück. Sind sämmtliche darauf verzeichnete Waaren aus der Niederlage abgefertigt, so verbleibt der Schein beim Amte.

IV. Aufbewahrung und Behandlung auf der Niederlage.

§. 16. Die Niederlageverwaltung hat für die Sicherung der lagernden Waaren nach Maßgabe des §. 102. des Vereinszollgesetzes Sorge zu tragen. Die Niederleger sind verbunden die an sie ergehenden Anweisungen des Niederlageverwalters zur Verhütung oder Beseitigung von Beschädigungen der lagernden Waaren zu befolgen.

Im Fall fortgesetzter Säumniß eines Niederlegers ist derselbe zur Ergreifung der für die Erhaltung der Waaren erforderlichen Maßregeln oder Entnahme aus der Niederlage vom Amte schriftlich unter Bestimmung einer angemessenen Frist mit der Verwarnung aufzufordern, daß anderen Falls von Amtswegen das Nöthige auf seine Kosten werde verfügt werden.

§. 17. Der Niederleger hat auch seinerseits über die lagernden Waaren Aufsicht zu führen. Es bleibt ihm überlassen, die Kolli unter seinen Privatverschluß zu nehmen, in welchem Falle die Art des Verschlusses in der Anmeldung zu bemerken ist. Der Niederleger hat ferner von Zeit zu Zeit nach den Waaren zu sehen und mit darüber zu wachen, daß sie durch ihre Lage, durch Ungeziefer ꝛc. nicht leiden, auch, wenn er solches wahrnimmt, den Niederlage-Verwalter darauf aufmerksam zu machen.

§. 18. Von der einmal durch den Niederlage-Verwalter angewiesenen Stelle darf die Waare nur mit dessen Erlaubniß versetzt, und es muß jedenfalls dabei nach dessen Anweisung verfahren werden. Glaubt der Niederleger, daß seine Waare nicht gut lagere, und wünscht derselbe für sie eine andere Lagerstelle, so wird ihm diese, wenn Raum dazu vorhanden ist und die Versetzung ohne Störung geschehen kann, auch sonst kein Hinderniß entgegenstehl, gewährt werden.

Kann sich der Niederleger hierüber mit dem Niederlage-Verwalter nicht einigen, so entscheidet der Amts-Vorstand.

§. 19. Dem Niederleger ist gestattet, auf schriftliche Anmeldung bei dem Amte, Proben von den niedergelegten Waaren zu entnehmen. Das Oeffnen der Kolli,

Digitized by Google

die Entnahme der Proben und die neue Verschließung der Kolli kann nur unter amtlicher Aufsicht geschehen.

Das Gewicht der entnommenen Proben ist im Niederlageregister bei der betreffenden Post zu vermerken und, falls das Gesammtgewicht der entnommenen Proben zollpflichtig ist, bei der Räumung der Post besonders zur Verzollung zu ziehen.

§. 20. Die Auslegung ausgepackter Waaren zum Verkauf in der Niederlage ist nicht erlaubt. Die Auspackung und vorübergehende Auslegung von Waaren zur Besichtigung, sofern dazu nicht schon die Ansicht von Proben genügt, ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§. 21. Die Eigenthümer und Disponenten der lagernden Waaren sind befugt, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren Behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zwecke der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umpacken, insofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind. Es können indeß von der Direktivbehörde nach den örtlichen Verhältnissen für einzelne Niederlagen gewisse Grenzen festgesetzt werden, innerhalb deren die Theilung nur stattfinden darf.

Zur Ergänzung, Auffüllung ꝛc. der lagernden Waaren-Kolli können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dies muß jedoch vorher schriftlich, unter Angabe der Gattung und Menge, dem Niederlage-Amt angezeigt werden, welches alsdann die Waaren vor dem Einlaß in die Lagerräume speziell ermittelt und sowohl im Niederlageregister als im Niederlageschein dem zollpflichtigen Lagerbestand zuschreibt.

§. 22. Jede Umpackung ist dem Amte zuvor nach dem vorgeschriebenen Muster C. unter Vorlegung des Niederlagescheins schriftlich anzumelden, und erst, nachdem von dem Amte die erforderliche Aufsicht angeordnet worden ist, vorzunehmen.

Zu dem Antrage auf Gestattung der Umpackung kann auch das für die Abmeldung vorgeschriebene Formular (§. 30.) benutzt werden.

§. 23. Bei der Umpackung ist die Waare stets einer speziellen Revision zu unterwerfen, sofern nicht eine solche schon vorher stattgefunden hat. Neben dem Bruttogewicht ist, wenn es der Niederleger wünscht, auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli zu ermitteln. Ist jedoch mit der Umpackung eine Theilung verbunden, so muß jedesmal auch das Nettogewicht der alten und der neuen Kolli festgestellt werden. Die Waarenpost wird dann im Niederlageregister ab- und nach der neuen Feststellung wieder angeschrieben, und auch der Niederlageschein hiernach berichtigt oder ein neuer ausgestellt. Wird über den ganzen Inhalt eines zur Theilung angemeldeten Kollo nicht sofort vollständig verfügt, so kann, unter Beifügung einer erläuternden Bemerkung, die Abschreibung des abgemeldeten Theils und die Anschreibung des Bruttogewichts des Restes bei dem ursprünglich eingetragenen Kollo im Niederlageregister erfolgen.

Gewichtsabweichungen von dem ursprünglich angeschriebenen Gewicht sind sofort aufzuklären.

Soweit ein Mindergewicht lediglich durch den Akt der Umpackung oder durch zufällige Ereignisse oder durch Eintrocknen, Einziehen, Verstauben, Verdunsten oder gewöhnliche Leckage entstanden und nicht durch Ordnungswidrigkeiten herbeigeführt ist, darf solches zollfrei abgeschrieben werden.

In andern Fällen ist von der fehlenden Menge der tarifmäßige Eingangszoll einzuziehen, vorbehaltlich des einzuleitenden Strafverfahrens, wenn der Verdacht vorliegt, daß die Gewichtsverminderung in Folge heimlicher Entfernung eines Theils der Waare aus der Niederlage entstanden sei.

Diejenigen Umschließungen, welche durch Umpacken der Kolli während der Lagerung leer geworden sind, unterliegen, sofern sie an sich zollpflichtig, bei der Entnahme aus der Niederlage der tarifmäßigen Verzollung.

§. 24. Sollen Flüssigkeiten in Fässern durch Ueberleitung der Flüssigkeit in andere Fässer oder sonstige Umschließungen getheilt werden, so ist das Bruttogewicht des Fasses vor der Theilung festzustellen. Es wird demnächst das Bruttogewicht der neu gebildeten Kolli der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt. Ergiebt sich jedoch, nachdem über den ganzen Inhalt eines Fasses verfügt ist, daß die Summe der Bruttogewichte der Theilposten hinter dem im Niederlageregister angeschriebenen Gewichte des Fasses zurückbleibt, und ist nach den Umständen, wie es namentlich bei der Umfüllung in Ballons der Fall ist, anzunehmen, daß die Theilung nur erfolgt sei, um einen Theil des Gewichts des getheilten Fasses der Verzollung zu entziehen, so kann von dem Niederleger die Entrichtung des Eingangszolles für das sich ergebende Mindergewicht gegen das angeschriebene Gewicht des Fasses gefordert werden.

§. 25. Gelangen Waaren zur Theilung, für welche, neben der Tara für die äußere Umschließung, eine zusätzliche Tara für die weitere innere Umschließung gewährt wird, so kann, sofern nicht vom Niederleger Nettoverwiegung beantragt wird, ohne Rücksicht auf die äußere Umschließung das Gewicht der betreffenden Waare einschließlich ihrer inneren Umschließung zur Grundlage der Taraberechnung genommen werden. Im Falle einer Theilung zum Zweck der Versendung der Waaren mit Begleitschein I. ist das Gewicht derselben einschließlich deren innerer Umschließung im Begleitschein zu überweisen und das Bruttogewicht des neu gebildeten Kollo nur nachrichtlich darin zu bemerken.

§. 26. Die von Niederlagegütern ausgesonderten Unreinigkeiten oder verdorbenen Waaren können unter Zollkontrole in das Ausland zurückgeführt oder mit Genehmigung des Amtsvorstandes unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die erfolgte Vernichtung wird amtlich festgestellt und im Niederlageregister vermerkt.

§. 27. Waaren, welche während der Lagerung ihre Beschaffenheit dergestalt verändert haben, daß sie in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waarengattung übergegangen sind (z. B. Wein in Essig), können auf Antrag des Niederlegers und auf Grund amtlicher Feststellung, erforderlichenfalls nach erfolgter Denaturirung, mit Genehmigung des Hauptamtes nach

Digitized by Google

Maßgabe ihrer neuen Beschaffenheit im Niederlageregister und im Niederlageschein ungeschrieben werden.

§. 28. Die Waarenbestände der Niederlage sind von Zeit zu Zeit durch den Amtsvorstand oder durch einen von ihm beauftragten obern Beamten einer Revision zu unterwerfen. Zu welchem Zeitpunkte und in welchem Umfange dieselbe stattzufinden hat, bestimmt die Direktivbehörde.

Die Niederleger haben zum Zweck der Revision auf Verlangen Bestandsdeklarationen zu übergeben und das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen.

§. 29. Die zur Niederlage gebrachten Waaren dürfen in der Regel in der allgemeinen Niederlage nicht über 5 Jahre (V. Z. G. §. 98. Abs. 2.) und in der beschränkten Niederlage nicht über 6 Monate (V. Z. G. §. 105. Abs. 1.) lagern. Bei Berechnung der Lagerzeit ist die in andern Niederlagen oder in Privatlägern, welche unter amtlichem Mitverschluß stehen, nicht jedoch die in freien Niederlagen zugebrachte Zeit zu berücksichtigen.

Die für beschränkte Niederlagen bewilligte Frist wird ohne Rücksicht auf die etwa bereits in andern Niederlagen stattgehabte Lagerung gewährt; doch darf die Lagerzeit im Ganzen 5 Jahre nicht überschreiten.

Mit Genehmigung der Direktivbehörde kann ausnahmsweise in einzelnen Fällen eine Verlängerung der Lagerfrist eintreten.

V. Abmeldung und Verabfolgung aus der Niederlage.

§. 30. Wenn Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen, so wird darüber von dem Niederleger, unter Vorlegung des Niederlagescheines, eine Abmeldung nach dem vorgeschriebenen Muster D. dem Niederlage-Verwalter oder dem mit Führung des Niederlage-Registers besonders beauftragten Beamten übergeben, welcher die Uebereinstimmung der Angabe mit dem Register prüft und solche auf der Abmeldung bescheinigt, auch diejenigen Bemerkungen, welche sich auf die früher stattgehabten Revisionsakte und sonst auf die weitere Abfertigung der Waaren beziehen, hinzufügt. Hiernach und nach der über die Bestimmung der Waaren in Spalte 14 der Abmeldung gemachten Angabe richtet sich die weitere Abfertigungsweise. Nach dem Ermessen des Amtsvorstandes kann die Abmeldung auch in doppelter Ausfertigung verlangt werden. Sind die Waaren zur Weiterversendung mit Begleitschein bestimmt, so ist das im Begleitschein-Regulativ vorgeschriebene Formular zu benutzen.

Wünscht der Niederleger, daß nach Maßgabe des §. 103. Abs. 2. des Vereinszollgesetzes das Auslagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde gelegt werde, so hat er dies in seinem Antrage ausdrücklich zu bemerken.

§. 31. Auf Grund der Abmeldung zur Verzollung oder zur Versendung auf Begleitschein II. erfolgt die spezielle Revision, insofern solche nicht unmittelbar vor Aufnahme der Waaren in die Niederlage oder früher in derselben stattgefunden hat. Auch kann dieselbe dann unterbleiben, wenn auf den Antrag des Niederlegers die Verzollung nach dem höchsten Zollsatze des Tarifs gestattet wird (V. Z. G. §. 32. Abs. 2.).

Vor dem Beginn der speziellen Revision kann der Niederleger die Angaben in der Abmeldung hinsichtlich der Gattung und des Netto-Gewichtes der ohne spezielle Revision zur Niederlage genommenen Waaren ergänzen oder berichtigen (V. Z. G. §§. 23., 26. und 46.).

Wird bei Waaren, welche in der Niederlage umgepackt worden sind, eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Abweichung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkt, so hat die Nettowerwiegung zu erfolgen.

§. 32. Rücksichtlich des der Verzollung oder Abfertigung auf Begleitschein II. zu Grunde zu legenden Gewichts kommen nach §. 103. des Vereinszollgesetzes folgende Grundsätze zur Anwendung.

a) Ist das Gewicht jedes einzelnen Kollo im Niederlage-Register angeschrieben, oder wird eine aus mehreren Kolli bestehende, aber nur nach ihrem Gesammtgewicht angeschriebene Waarenpost auf einmal ungetheilt von der Niederlage entnommen, so kann

1. die nochmalige Verwiegung des betreffenden Kollo, beziehungsweise der ganzen Waarenpost dann unterbleiben, wenn der Niederleger nicht in Spalte 14 der Abmeldung die Abfertigung nach dem **Auslagerungsgewicht** beantragt hat und zugleich kein Verdacht einer heimlichen Entfernung eines Theils der Waaren während der Lagerung vorliegt.
2. Findet eine nochmalige Verwiegung Statt, und ergiebt sich hierbei
   - α) ein **Mindergewicht** gegen das Einlagerungsgewicht, so erfolgt die Abfertigung auf Grund des **Auslagerungsgewichts**, wenn anzunehmen ist, daß dieses Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse entstanden sei. Liegt jedoch begründeter Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist — abgesehen von der wegen Zolldefraude etwa einzuleitenden Untersuchung — jedesmal das Einlagerungsgewicht der Abfertigung zu Grunde zu legen.

     Ergiebt sich dagegen
   - β) ein **Mehrgewicht**, so bildet — unbeschadet der näheren Untersuchung wegen etwa vorgekommener Irrthümer — das Einlagerungsgewicht die Grundlage der Abfertigung.

In beiden Fällen (α. und β.) ist auf Antrag der Betheiligten jedes Kollo einer größeren Waarenpost, dessen Einlagerungsgewicht seiner Zeit besonders ermittelt und im Niederlage-Register angeschrieben war, bezüglich der Gewichtsabweichungen bei der Abmeldung als eine für sich bestehende Waarenpost zu behandeln, wenn über die Identität der einzelnen Kolli nach Zeichen und Nummer kein Zweifel besteht.

b) Wird eine aus mehreren Kolli bestehende, im Niederlage-Register unter einem **Gesammtgewicht** angeschriebene Waarenpost in Theilmengen aus der Niederlage entnommen, so erfolgt die Abfertigung

Digitized by Google

nach dem jedesmal zu ermittelnden Auslagerungsgewicht.

Ergiebt sich hierbei im Ganzen ein Mindergewicht gegen das Einlagerungsgewicht, so kommen bei der Abfertigung der letzten Theilpost die oben unter a. 2. α. ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung.

Hinsichtlich des Mindergewichts, welches sich bei den in Theilposten zur Abmeldung gelangenden Flüssigkeiten in Fässern gegen das Gewicht des getheilten Fasses ergiebt, wird auf den §. 24. Bezug genommen.

Für Wein, dessen Abfertigung nach dem Auslagerungsgewicht beantragt ist, wird ein Zollrabatt nicht gewährt.

§. 33. Sind die Waaren zur Verzollung abgemeldet, so hat der Niederleger, nachdem der Befund in der Abmeldung bescheinigt ist, den Gefällebetrag gegen Quittung zu entrichten, beziehungsweise ein Kredit-Anerkenntniß darüber zu ertheilen.

Bei der Abmeldung zur Abfertigung der Waaren auf Begleitschein II. tritt an die Stelle der Gefällerentrichtung die Extrahirung des Begleitscheins.

§. 34. Zum Zweck der Versendung von Niederlagegütern auf Begleitschein I. wird in der Regel das Auslagerungsgewicht ermittelt.

Ergeben sich bei dieser Verwiegung Abweichungen gegen das Einlagerungsgewicht, so wird im Allgemeinen nach der Vorschrift des §. 32. unter a. 2. und b. verfahren, jedoch mit der Maßgabe, daß

1. ein nach jener Vorschrift zollpflichtiges Mindergewicht sofort besonders zum Eingange zu verzollen und der Begleitschein-Abfertigung das Auslagerungsgewicht zu Grunde zu legen;
2. in Fällen, wo das Einlagerungsgewicht die Grundlage der weiteren Abfertigung bildet, auch das Auslagerungsgewicht im Begleitschein nachrichtlich zu vermerken ist.

§. 35. Die Verwiegung kann, sofern solche nicht vom Niederleger selbst begehrt wird, unterbleiben,

1. wenn die Waaren unter amtlichem Verschluß zur Niederlage gekommen sind und dieser Verschluß während der Lagerung unberührt geblieben ist;
2. wenn die Waaren zwar ohne amtlichen Verschluß zur Niederlage gelangt sind, jedoch
   a) nach der Beschaffenheit derselben eine Veränderung des Gewichts während der Lagerung nicht zu vermuthen ist, wie z. B. bei Metallen, Metallwaaren, Glas, Porzellan und dergleichen, oder
   b) ihre Lagerung nicht über drei Monate gedauert hat und keine Umstände vorliegen, welche auf eine ungewöhnliche Gewichts-Veränderung schließen lassen.

§ 36. Sollte für einzelne Niederlageplätze das Bedürfniß entstehen, den in das Ausland zu sendenden unverzollten Waaren Gegenstände des freien Verkehrs in dem nämlichen Kollo beizupacken, so darf dies unter folgenden Bedingungen nachgegeben werden:

1) die unverzollten Waaren sind im Innern des zu bildenden Kollo von den Gegenständen des freien Verkehrs durch besondere Verpackung getrennt zu halten, auch ist der der Menge nach geringere Theil der Waaren für sich amtlich zu verschließen;
2) das Gesammtkollo wird unter Bleiverschluß gesetzt und
3) im Begleitscheine der Beipackung von Gegenständen des freien Verkehrs erwähnt, auch die Gattung, Menge und der etwaige Verschluß der letzteren, sowie das Brutto-Gewicht des Gesammtkollo angegeben.

Ist wegen der Beschaffenheit der Waaren, die Bedingung unter 1. nicht zu erfüllen, so kann die Beipackung von Gütern des freien Verkehrs nur unter der Bedingung stattfinden, daß dieselben die Natur fremder unverzollter Waaren annehmen.

§. 37. Sollen Waaren aus der Niederlage eines Grenzzollamtes unmittelbar in das Ausland versendet werden, und erfolgt die Ausfuhr unter den Augen des Grenzzollamtes oder unter amtlicher Begleitung, so beschränkt sich die Abfertigung darauf, das die Ausfuhr von dem Amte oder den Begleitungsbeamten auf der Anmeldung bescheinigt wird.

§. 38. Die Waaren werden gegen Vorzeigung der Zoll-Quittung, beziehungsweise der betreffenden Abfertigungs-Papiere aus der Niederlage abgelassen. Es erfolgt demnächst ihre Abschreibung im Niederlage-Register. Binnen 24 Stunden müssen die Waaren aus der Niederlage entfernt werden.

§. 39. Wo Lagergeld erhoben wird (V. Z. G. §. 99.), ist dasselbe von dem bei der Einlagerung der Waaren angeschriebenen und im Falle einer Umpackung von dem dabei ermittelten Bruttogewichte zu erheben.

§. 40. Mit Niederlagegütern, deren Eigenthümer (Disponent) unbekannt ist, oder deren Abnahme von der Niederlage nach Ablauf der Lagerfrist (§. 29.) von dem der Zollbehörde bekannten Eigenthümer verweigert wird, ist nach §. 104. des Vereinszollgesetzes zu verfahren.

Bleibt in solchen Fällen beim öffentlichen Verkauf der Waaren das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolles zurück, so entscheidet die Direktivbehörde darüber, ob der Zuschlag zu ertheilen und der Erlös auf den Eingangszoll zu verrechnen oder ob die Waaren unter Abstandnahme von dem Verkauf amtlich zu vernichten seien.

VI. Strafbestimmungen.

§. 41. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§. 134—151. des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des §. 152. dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thalern geahndet.

Digitized by Google

Regulativ,

die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen betreffend.

Inhaltsverzeichniß.

I. Allgemeine Vorschriften. §§.
1. Transportgut 1
2. Abfertigungsstunden 2
3. Fahrpläne 3
4. Abfertigungsstellen 4
5. Abfertigungsräume 5
6. Transportmittel
a. deren Beschaffenheit . . . . . 6 und 7
b deren Kontrollirung 8
c. Ausnahmsweise Zulassung ofener Wagen 9
7. Amtlicher Verschluß 10
8. Amtliche Begleitung 11
9. Befugnisse der oberen Zollbeamten . . . 12

II. Besondere Vorschriften.
A. Waareneingang.
1. Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen verladen die Grenze überschreiten.
a. Beladung der Güter . . . . . 13 und 14
b Ordnung der Wagen 15
c. Abfertigung bei dem Grenzzollamte.
aa. Abschließung des Abfertigungsraums 16
bb. Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß 17
cc. Revision der Personenwagen und Sendung der Güterwagen 18
dd. Abfertigung
1. der Passagiereffekten . 19
2. der zollfreien Gegenstände 20
3. der auf der Eisenbahn weiter gehenden Wagen, Begleitzettel und Begleitzettelauskertigungsregister 21 und 22
4. der zurückgebliebenen Frachtgüter . . . 23
d. Behandlung der Waaren während des Transports.
aa. Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung 24
bb. Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte . . . . . 25 und 26
cc. Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung 27
e. Abfertigung am Bestimmungsorte. §§.
aa. Beobachtung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere 28
bb. Revision des Verschlusses. Begleitzettelempfangsregister . . 29
cc. Deklaration und Anlegung der Waaren . . . . . 30 und 31
dd. Erledigung der Begleitzettel u. Ladungsverzeichnisse. . . . 32
ee. Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.
1. Feststellung des Sachverhalts 33
2. Behandlung der auf Versehen oder Zufall beruhenden Abweichungen . . 34
3. Behandlung der Zuviele, welche durch das Begleitzettelausfertigungsamt veranlaßt sind . . . 35
4. Vollenlaß für auf dem Transport durch Zufall zu Grund gegangene, oder in verdorbenem oder gebrochenem Zustande ankommende Waaren . . 36
5. Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte . . . 37
6. Strafverfahren . . . 38
f. Abschluß und Einsendung des Register 39
2. Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung auf der Eisenbahn zugeführt werden 40
B. Waarendurchgang 41
C. Waarenausgang.
1. Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen 42
2. Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist 43
D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet . . . . . 44 und 45
E. Transport im Inlande
1. Güter des freien Verkehrs 46
2. Uebergangsbesteuerungspflichtige Gegenstände 47
3. Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet 48
III. Strafen 49

Digitized by Google

Zu Gemäßheit des §. 73. des Vereinszoll-Gesetzes werden über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effekten-Transports auf den Eisenbahnen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Transportzeit.

§. 1. Der Transport von Frachtgütern und Passagier-Effekten über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirks ist auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen bei Tag und Nacht gestattet (Vereinszoll-Gesetz §. 21. Absatz 5. lit. d.).

2) Abfertigungsstunden.

§. 2. Die Abfertigung der Passagier-Effekten, sowie der ankommenden sofort unter Raumverschluß (§. 10.) weiter gehenden Frachtgüter ist nach §. 133. Absatz 3. des Vereinszollgesetzes sowohl bei den Grenzämtern als bei den Aemtern im Innern jeglicher nach dem Eintreffen des Zuges zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen zu bewirken.

Andere Abfertigungen finden, sofern das Bedürfniß des Verkehrs nicht eine Erweiterung erfordert (V. Z. G. §. 133. Abs 4.), nur innerhalb der im §. 133. Absatz 1. des Vereinszollgesetzes bestimmten Geschäftsstunden statt.

3) Fahrpläne.

§. 3. Die Eisenbahnverwaltungen haben die Fahrpläne, ingleichen jede Abänderung derselben, bevor solche zur Ausführung kommen, der Direktivbehörde sowie den Hauptämtern, in deren Bezirk sich Stationsplätze oder Haltestellen befinden, mitzutheilen. Ebenso haben sie von etwa vorkommenden Ertrazügen und von voraussichtlich längeren Verzögerungen in der Ankunft der Züge sämmtlichen betheiligten Abfertigungsstellen (§. 4.) so zeitig wie möglich Anzeige zu machen.

4) Abfertigungsstellen.

§. 4. Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein-, aus- und durchgehenden Güter sind die an denselben gelegenen Grenzzollämter nach Maßgabe des §. 128. des Vereinszoll-Gesetzes kompetent. Die weitere Abfertigung der vom Grenzzollamte mit Ladungsverzeichniß (§. 21.) abgelassenen, sowie die Ausgangs-Abfertigung zoll- oder kontrolepflichtiger Güter im Innern kann nur bei Hauptämtern mit Niederlage oder solchen anderen Aemtern erfolgen, welche von der obersten Landes-Finanzbehörde dazu ermächtigt sind (V. Z. G. §. 131.).

Die zur zollamtlichen Abfertigung des Eisenbahnverkehrs kompetenten Aemter, einschließlich derjenigen, welche zur Gestattung von Umladungen oder Auslademen (§§. 25. und 26.), sowie zu Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses im Falle der Verschlußverletzung (§. 27.) befugt sind, werden öffentlich bekannt gemacht.

5) Abfertigungsräume.

§. 5. Die Eisenbahn-Verwaltungen haben — sofern nicht durch besondere Verträge zwischen einzelnen Eisenbahn-Verwaltungen und dem Staate oder den Kommunen etwas Anderes festgesetzt ist — nach §. 59. des Vereins-Zollgesetzes auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die erforderlichen Räume für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände zu stellen, beziehungsweise die nach Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen, doch liegt ihnen die Ausstattung der hergegebenen Räume und, sofern sie lediglich zu Zwecken der Zollverwaltung dienen, deren Erwärmung und Erleuchtung nicht ob.

Bei den zur Nachtzeit zur Abfertigung gelangenden Zügen haben die Eisenbahnverwaltungen die Wagenzüge und Geleise innerhalb der Stationsplätze ausreichend beleuchten zu lassen.

Die Eisenbahnverwaltungen müssen ferner im Einverständniß mit der Zollbehörde für die erforderliche Abschließung der Räume, in denen die Abfertigung stattfindet, Sorge tragen.

Die zur einstweiligen Niederlegung der Gegenstände bestimmten Räume müssen sicherab verschließbar sein und werden von der Zollbehörde und der Eisenbahnverwaltung unter Verschluß gehalten. Diese Räume dürfen nur für zoll- und kontrolepflichtige Güter benutzt werden. Sie haben nicht die zollgesetzlichen Eigenschaften von Niederlagen unverzollter Waaren und die Lagerung in denselben darf eine von dem Amtsvorstande nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende kurze Frist nicht überschreiten.

6) Transportmittel.

a) Deren Beschaffenheit.

§. 6. Wagen in den Güterzügen noch in den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen sich geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume befinden. Ebenso dürfen Personenwagen besondere zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume nicht enthalten (V. Z. G. §. 61. Abs. 2.). Einrichtungen zur Erwärmung des Fußbodens sind hiervurch nicht ausgeschlossen. Sie müssen jedoch dem Grenzeingangsamte besonders angemeldet werden und so beschaffen sein, daß sie ohne Schwierigkeit einer Revision unterworfen werden können.

Im Uebrigen ist die Eisenbahnverwaltung, soweit die Abfertigung der eingehenden Güter und Passagier-Effekten nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 39. bis 51. und 92. des Vereinszollgesetzes erfolgen soll, in den Transportmitteln, deren sie sich zur Einbringung der Güter über die Grenze bedienen will, nicht beschränkt.

§ 7. Dagegen dürfen zum Transport von Gütern und Passagier-Effekten, welche nach den Vorschriften dieses Regulativs mit Ladungsverzeichniß (§. 21.), beziehungsweise mit Anmeldung (§. 19.) auf Aemter im Innern abgelassen, oder welche unter Raumverschluß zum Aus- oder Durchgange abgefertigt werden sollen, in der Regel nur Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen sind (Kuliffenwagen), oder Abtheilungen solcher Wagen, oder Wagen mit Schutzdecken der unten bezeichneten Art oder abhebbare Kasten oder Körbe verwendet werden.

Digitized by Google

Die Wagen mit Schutzdecken müssen mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden mit 2½ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. Die Decke muß sich an den Vorder- und Hinterwänden und an den Seitenwänden glatt und ohne Falten anschließen.

Die Wagen u. s. w., welche zum Weitertransport der mit Ladungsverzeichniß, beziehungsweise mit Anmeldungen abgefertigten Waaren und Effekten dienen sollen, müssen so sicher unter Verschluß genommen werden können, daß ohne vorherige Lösung dieses Verschlusses die Oeffnung derselben nicht erfolgen kann.

(V. Z. G. §. 62.)

Jede Eisenbahnverwaltung hat die ihr zugehörigen Güterwagen an den beiden Längenseiten, sowie die abhebbaren Behälter mit einem, ihr Eigenthum an denselben kund gebenden Zeichen und mit einer Nummer bezeichnen zu lassen.

Befinden sich in einem Güterwagen mehrere von einander geschiedene Abtheilungen, so wird jede der letzteren durch einen Buchstaben bezeichnet. Alle diese Bezeichnungen müssen so angebracht werden, daß sie leicht in die Augen fallen.

b) Deren Kontrolirung.

§. 8. Die Zollbehörde kann zu jeder Zeit verlangen, daß ihr sowohl die Güter- wie die Personen-Wagen und abhebbaren Behälter, ingleichen die Lokomotiven und Tender zur Besichtigung gestellt werden. Derartige Besichtigungen sind nach Anordnung der Direktivbehörde von Zeit zu Zeit durch einen oberen Beamten vorzunehmen. Ergeben sich hierbei Abweichungen von den in den §§. 6. und 7. enthaltenen Vorschriften, so darf auf die von der Zollbehörde dieserhalb ergehende Anordnung das vorschriftswidrig befundene Transportmittel nicht weiter benutzt werden.

c) Ausnahmsweise Zulassung offener Wagen.

§. 9. Ausnahmsweise können zum Transport der zur Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß bestimmten ausländischen Güter, wenn es sich um Kolli handelt, welche einen halben Zentner oder mehr wiegen, auch offene Wagen mit Schutzdecken von anderer als der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit oder auch offene Wagen ohne Schutzdecken verwendet werden. Insbesondere sollen von der Abfertigung mit Ladungs-Verzeichniß nicht ausgeschlossen sein solche in offene Wagen verladene Güter, deren Verladung in Kulissenwagen oder in die in §. 7. bezeichneten Wagen mit Schutzdecken wegen ihres Umfanges (wie große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (wie Holz, Kohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roh- und Brucheisen aller Art, Stabeisen, Vieh, Heringe, Thran, Petroleum u. s. w.) nicht wohl zulässig erscheint.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, ob zur Sicherung gegen Entfernungen oder Vertauschungen Deckenverschluß anzubringen ist, oder Erkennungsblei anzulegen oder andere Maßregeln zu treffen sind, oder ob ausnahmsweise von einem Verschluß oder anderen Maßregeln zur Festhaltung der Identität überhaupt abzusehen sein möchte.

Auch kann amtliche Begleitung eintreten.

7) Amtlicher Verschluß.

§. 10. Die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, der abhebbaren Behälter, sowie der Räume für die einstweilige Niederlegung der Güter und Effekten (§. 5.) findet in der Regel mittelst besonderer Zollschlösser statt. Es kann jedoch in einzelnen Fällen, in denen wegen großen Güterandranges die nach den gewöhnlichen Bedürfnissen des Verkehrs bemessene Zahl von Schlössern bei einem Zollamt nicht ausreicht, die Verschließung der Wagen und Wagenabtheilungen, sowie der abhebbaren Behälter mittelst Bleien erfolgen.

Die Kosten der Verschluß-Einrichtung hat die Eisenbahnverwaltung zu tragen, wogegen die Zollverwaltung die sonst erforderlichen Schlösser anschafft, vorbehaltlich des Ersatzes für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser (V. Z. G. §. 95.).

Die zum Verschluß benutzten Schlösser, welche die Empfangsämter an die Abfertigungsstellen, die den Verschluß angelegt, zurückzusenden haben, ingleichen die an die Abfertigungsstellen leer zurückgehenden Taschen, welche zum Verschluß der Schlüssel, Ladungs-Verzeichnisse und Frachtbriefe gedient haben, sowie die zum Transport der Schlösser benutzte leer zurückgehende Emballage, sind von den Eisenbahnverwaltungen mit dem nächsten Eil- oder Personenzuge unentgeltlich zu befördern.

Die Schlösser ꝛc. sind in guter Verpackung mit Frachtbrief zurückzusenden.

8) Amtliche Begleitung.

§. 11. Eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte findet auf der zwischen der Zollgrenze und dem Grenzeingangsamte gelegenen Strecke, sofern dieselbe von dem Grenzamte nicht überzeugend beobachtet oder sonst nicht genügend kontrolirt werden kann, beim Eingange immer und beim Ausgange dann statt, wenn Güter befördert werden, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

Dem Ermessen des Abfertigungsamtes bleibt es überlassen, auch auf anderen Strecken amtliche Begleitung eintreten zu lassen, wenn eine solche im Zollinteresse nothwendig oder zweckmäßig erscheint.

Wenn ausnahmsweise auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung amtliche Begleitung eintritt, so sind die Kosten derselben von der Eisenbahnverwaltung zu tragen.

Den Begleitern muß ein Sitzplatz auf einem der Wagen nach ihrer Wahl und den von der Begleitung zurückkehrenden Beamten ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse unentgeltlich eingeräumt werden (V. Z. G. §. 60. Absatz 5.).

9) Befugnisse der oberen Zollbeamten.

§. 12. Diejenigen Oberbeamten der Zollver-

Digitized by Google

waltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt werden und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn durch eine von der Direktivbehörde ausgestellte Legitimationskarte ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltung sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seiten der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe, Frachtkarten und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit (V. Z. G. §. 21.) auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandene Gebäude und Lokale, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht bloß zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beobachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen.

Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit einer Legitimationskarte der erwähnten Art versehene Oberbeamte muß innerhalb derjenigen Strecke der Eisenbahn, welche auf der Karte bezeichnet ist, in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen zweiter Klasse unentgeltlich befördert werden.

(V. Z. G. §. 60. Abs. 1—4.)

II. Besondere Vorschriften.

A. Waaren-Eingang.

1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

a) Verladung der Güter.

§. 13. Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo, als in den Güterwagen, sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet. Auf den Lokomotiven und den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Angehörigen der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben (V. Z. G. §. 61.).

§. 14. Sämmtliche Frachtgüter und Passagier-Effekten, welche ohne Umladung (s. Abs. 2.) mit Ladungs-Verzeichniß (§. 17.) bezeichnungsweise mit Anmeldung §. 19.) abgefertigt werden sollen, müssen, soweit nicht nach §. 9. Ausnahmen nachgelassen sind, schon im Auslande in Güterwagen oder in abhebbare Behälter von der im §. 7. bezeichneten Beschaffenheit, und zwar Frachtgüter und solche Passagier-Effekten, welche nicht zum unmittelbaren Durchgange bestimmt sind, getrennt in verschiedene Wagen, Wagenabtheilungen oder abhebbare Behälter verladen sein.

Es ist aber gestattet, daß die eingegangenen Güter bei den Grenzämtern, nach vorheriger Auslabung in die Zollrevisionsräume, unter zollamtlicher Aufsicht für die einzelnen Bestimmungsorte sortirt und nach ihrer Wiedereinladung mit Ladungsverzeichniß abgefertigt werden. Hierbei finden die Bestimmungen in §. 10. Anwendung.

Frachtgüter, welche an verschiedenen Orten im Innern weiter abgefertigt werden sollen, sind in der Regel nach den verschiedenen Abfertigungsorten in verschiedene Wagen oder Wagenabtheilungen gesondert zu verladen. Ausnahmsweise dürfen die zur Abfertigung an verschiedenen Orten bestimmten zoll- oder kontrolepflichtigen Güter in einen Wagen oder eine Wagenabtheilung zusammen verladen werden. Es ist jedoch bei der Verladung dafür Sorge zu tragen, daß die Auslabung der Waaren an ihrem Bestimmungsorte erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Auslabung der weiter gehenden Güter bedarf.

b) Ordnung der Wagen.

§. 15. Die einen Zug bildenden Wagen müssen möglichst so geordnet sein, daß

1) sämmtliche vom Auslande eingehenden Güterwagen ohne Unterbrechung durch andere Wagen hintereinanderfolgen und
2) die bei dem Grenzzollamte und an den anderen Abfertigungsstellen zurückbleibenden Güterwagen mit Leichtigkeit von dem Zuge getrennt werden können.

c) Abfertigung bei dem Grenzzollamte.

aa) Abschließung des dazu bestimmten Raumes.

§. 16. Sobald ein Wagenzug auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes angekommen ist, wird der Theil des Bahnhofes, in welchem der Zug anhält, für den Zutritt aller anderen Personen, als der des Dienstes wegen anwesenden Zoll- und Postbeamten und der Eisenbahn-Angestellten abgeschlossen (§. 5.) und der für die mitgekommenen Passagiere bestimmte Ausgang unter die Aufsicht der Zollbehörde gestellt.

Die Zulassung anderer Personen zu dem abgeschlossenen Raume darf erst nach Beendigung der in den §§. 17. bis 20. erwähnten zollamtlichen Verrichtungen stattfinden.

bb) Anmeldung der Ladung. Ladungsverzeichniß.

§. 17. Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte über die nach §. 21. abzufertigenden Frachtgüter vollständige, in deutscher Sprache verfaßte und mit Datum und Unterschrift versehene Ladungsverzeichnisse in zweifacher Ausfertigung nach dem vorgeschriebenen Muster A. zu übergeben. Der

Digitized by Google

einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein (B. Z. G. §. 63. Absatz 1.).

Bei Waaren, welche dem Grenzzollamte sofort nach den §§. 22. und 24. des Vereinszollgesetzes speziell deklarirt und nach den §§. 39. bis 51. dieses Gesetzes abgefertigt werden, genügt die Angabe der speziellen Deklaration und bedarf es bezüglich solcher Waaren der Aufnahme in ein Ladungsverzeichniß nicht. Auch kann, soweit es sich um zollfreie Massenartikel z. B. Kohlen handelt, welche bei dem Grenzzollamt sofort in den freien Verkehr treten sollen, mit Genehmigung der Direktivbehörde die Abfertigung lediglich auf Grund der Frachtbriefe erfolgen.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Waaren nach Gattung und Bruttogewicht, bei verpackten Waaren auch nach der Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummer nachweisen, und dasjenige Amt, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird, bezeichnen. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abtheilbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein (B. Z. G. §. 63. Abs. 2.).

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in demselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der gelabenen Kolli (B. Z. G. §. 66. Abs. 4.).

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsamte bestimmt sind (B. Z. G. §. 63. Absatz 3.).

Es kann über jeden einzelnen Wagen beziehungsweise über jede Wagenabtheilung ein besonderes oder über sämmtliche nach demselben Abfertigungsorte bestimmte Wagen ein einziges Ladungsverzeichniß oder es können mehrere Ladungsverzeichnisse ausgefertigt werden. Einer Vergleichung der Ladungsverzeichnisse mit den Frachtbriefen bedarf es nicht.

cc) Revision der Personenwagen und Sendung der Güterwagen.

§. 18. Während die Anmeldung erfolgt (§. 17.) werden die Personenwagen, Locomotiven und Tender revidirt und, soweit nicht nach §. 20. eine Ausnahme eintritt, diejenigen Wagen, deren Ladungen bei dem Grenzzollamte in den freien Verkehr gesetzt oder zur Niederlage oder zur Versendung unter Begleitscheinkontrole abgefertigt werden sollen, von denjenigen gesondert, deren Ladungen ihre weitere Abfertigung bei Aemtern im Innern erhalten sollen.

dd) Abfertigung.

1) der Passagier-Effekten.

§. 19. Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anhalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind (B. Z. G. §. 92. Abs. 1.).

In der Regel werden die Passagier-Effekten sogleich bei dem Grenzeingangsamte schließlich abgefertigt (B. Z. G. §. 92. Absatz 3.). Die Effekten der mit demselben Zuge weiterfahrenden Reisenden gehen bei dieser Abfertigung den Effekten derjenigen Reisenden vor, welche die Eisenbahn am Grenzeingangsamte verlassen. Finden sich bei einzelnen weitergehenden Reisenden zollpflichtige Gegenstände in solcher Menge vor, daß deren sofortige Abfertigung mehr Zeit erfordern würde, als zum Verbleiben des Wagenzuges bestimmt ist, so müssen dergleichen Gegenstände einstweilen zurückbleiben, um — auf vorgängige Deklaration des Reisenden oder eines Beauftragten desselben — nach dem Abgange des Zuges abgefertigt und mit dem nächstfolgenden Wagenzuge weiter befördert zu werden.

Die Revision des Handgepäcks der Reisenden kann, sofern dies ohne Gefährdung der Zollsicherheit thunlich ist, in den Wagen erfolgen, ohne daß die Reisenden darum zum Aussteigen genöthigt werden.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Abfertigung der Passagier-Effekten bei dem Grenzeingangsamte unterbleiben und den zu solchen Abfertigungen besonders ermächtigten Aemtern im Innern überwiesen werden. Es können alsdann sämmtliche noch nicht abgefertigte Passagier-Effekten, auch wenn sie an verschiedenen Orten zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verladen werden, es ist aber dem Grenzeingangsamte für jeden Bestimmungsort eine besondere Anmeldung zu übergeben, welche die Effekten nach der Stückzahl und nach den Orten, an denen die Abfertigung stattfinden soll, getrennt nachweisen muß und dem auszustellenden Begleitzettel (§. 22.) beizufügen ist.

Als Passagier-Effekten im Sinne des Regulativs werden in der Regel nur diejenigen Effekten angesehen, deren Eigenthümer sich als Reisende in demselben Wagenzuge befinden. Es soll indeß in Fällen, in denen das Reisegepäck zwar von dem Reisenden getrennt ist, jedoch das spätere Eintreffen des Gepäcks zu erwarten steht, auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung das Gepäck während höchstens acht Tagen unter zollamtlichem Verschluß aufbewahrt und beim Eintreffen des Reisenden innerhalb dieser Frist als Reisegepäck behandelt werden. Ebenso sollen Gepäckstücke, welche Reisenden nachfolgen, auf diesfallsigen Antrag nicht als Frachtgut, sondern als Reise-Effekten abgefertigt werden.

2) der zollpflichtigen Gegenstände.

§. 20. Zollfreie Gegenstände können auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung, sofern nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes die Revision mit hinreichender Sicherheit bewirkt werden kann, auf Grund des Ladungsverzeichnisses, beziehungsweise der Deklara-

Digitized by Google

rationen oder Frachtbriefe (§. 17. Absatz 2.) von dem Grenzeingangsamte sofort in dem Zuge der speziellen Revision unterworfen und demnächst in den freien Verkehr gesetzt werden, dergestalt, daß ihre Weiterbeförderung mit demselben Zuge erfolgen kann, mit welchem sie eingegangen sind.

3) der auf der Eisenbahn weiterzugebenden Wagen ꝛc. Begleitzettel und Begleitzettel-Ausfertigungs-Register.

§. 21. Ueber die mit Ladungsverzeichniß abzufertigenden Wagen ꝛc. wird, nachdem dieselben unter amtlichem Verschluß gesetzt oder die nach §. 9. zulässigen anderen Vorkehrungen zur Festhaltung der Identität der Waaren getroffen worden sind, ein Begleitzettel (§. 22.) ertheilt.

Sodann wird die Gestellungsfrist, behufs deren Festsetzung für die einzelnen Bestimmungsorte die Zollbehörde sich mit der Eisenbahnverwaltung zu benehmen hat, und der Verarrest über den angelegten Verschluß sowie die Nummer des Begleitzettels, zu welchem das Ladungsverzeichniß gehört, in das letztere eingetragen beziehungsweise die zollamtliche Abfertigung auf demselben Seitens der Abfertigungsbeamten vollzogen und das Ladungsverzeichniß Seitens des Zugführers oder sonstigen Vertreters der Eisenbahnverwaltung unterzeichnet. Mit dieser Unterzeichnung übernimmt der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in dem Ladungsverzeichnisse genannten Wagen u. s. w. binnen der bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse dem betreffenden Abfertigungsamte zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften (V. Z. G. §. 64. Abs. 2.).

Schließlich werden die Duplate der Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, sowie die Schlüssel zu den zum Verschluß der Wagen verwendeten Schlössern amtlich verschlossen und die diese Gegenstände enthaltenen Taschen oder Kuverts, nachdem sie mit der Adresse des Erledigungsamtes, den Nummern der Begleitzettel und der Wagen bezeichnet sind, sowie auch die ausgefertigten Begleitzettel dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse bleiben bei dem Ausfertigungsamte zurück.

Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses versehenen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören (V. Z. G. §. 64. Abs. 3.).

§. 22. Die Begleitzettel sind nach dem vorgeschriebenen Muster B. auszufertigen. Die amtliche Vollziehung derselben erfolgt durch die betreffenden Ihren Revisionsbeamten unter Beidrückung des Amtssiegels.

Das Ausfertigungsamt führt über die von ihm erweiten Begleitzettel ein Ausfertigungsregister nach dem vorgeschriebenen Muster C.

In demselben werden die ausgefertigten Begleitzettel mit fortlaufenden Nummern unter Angabe der zugehörigen Ladungs-Verzeichnisse eingetragen und Aenderungen bezüglich des Erledigungsamtes oder der Gestellungsfrist, sobald sie zur Kenntniß des Ausfertigungsamtes gelangen, mit rother Dinte vermerkt.

Bei größeren Aemtern können mehrere, je mit einem besonderen Buchstaben zu bezeichnende Ausfertigungs-Register geführt werden.

Wenn ein Begleitzettel oder Ladungs-Verzeichniß verloren gehen sollte, so hat der Vorstand des Hauptamtes, welches den Begleitzettel ausgefertigt hat, beziehungsweise in dessen Bezirk das Ausfertigungsamt liegt, wenn sich kein Bedenken ergiebt, an Stelle des abhanden gekommenen Exemplars ein zweites mit Duplikat beziehungsweise Triplikat zu bezeichnendes Exemplar des Begleitzettels beziehungsweise Ladungs-Verzeichnisses ausfertigen zu lassen. Die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats beziehungsweise Triplikats ist im Begleitzettel-Ausfertigungsregister beziehungsweise auf dem Duplikat des Ladungsverzeichnisses zu vermerken.

4) der zollpflichtigen Transitgüter.

§. 23. Nach Abfertigung des weiter gehenden Wagenzuges sind die zurückgebliebenen Frachtgüter, soweit thunlich vor Ankunft des nächstfolgenden Zuges, dem Grenzzollamte Seitens der Eisenbahn-Verwaltung zur des Empfängers nach den Vorschriften des Vereinszollgesetzes (V. Z. G. §§. 39. bis 51.) zu deklariren, worauf die Abfertigung nach eben diesen Vorschriften erfolgt

Auf zollfreie Ladungen finden die Bestimmungen in Absatz 2. des §. 17. Anwendung.

4) Behandlung der Waaren während des Transports.

a) Verfahren bei veränderter Bestimmung der Waarenladung.

§. 24. Wenn eine Waarenladung, welche auf Ladungsverzeichniß abgefertigt ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat die Eisenbahnverwaltung den Begleitzettel nebst zugehörigen Ladungsverzeichnissen, Frachtbriefen und Schlüsseln bei dem nächsten zuständigen Amte unter Stellung des entsprechenden Antrages abzugeben.

Soll bei diesem Amte Begleitzettel und Ladungsverzeichniß definitiv erledigt werden, so tritt dasselbe ohne Weiteres an die Stelle des ursprünglich bezeichneten Erledigungsamtes.

Soll dagegen die Erledigung bei einem anderen Amte stattfinden, so hat der Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung sowohl durch eine Erklärung auf den betreffenden Ladungsverzeichnissen, woraus das neu gewählte Empfangsamt hervorgeht, als durch eine besondere nach dem Muster D. auszufertigende Annahme-Erklärung in die Verpflichtungen der Grenz-Eisenbahn-Verwaltung eintreten.

Das Amt, bei welchem der Antrag gestellt wurde, hat sodann das neue Empfangsamt und die etwa zu ertheilende Verlängerung der Transportfrist sowie die Nummer des nun auszufertigenden Begleitzettels auf den

Digitized by Google

Ladungsverzeichnissen zu bemerken, den Begleitzettel einzuziehen, an Stelle desselben einen neuen Begleitzettel auszufertigen und letzteren nebst den Ladungsverzeichnissen ꝛc. der Eisenbahnverwaltung auszuhändigen, die Annahme-Erklärung aber und den eingezogenen Begleitzettel dem ursprünglichen Auffertigungsamte zu übersenden.

Der ursprüngliche Begleitzettel ist im Begleitzettel-Empfangs-Register, der neu ausgestellte Begleitzettel im Begleitzettel-Ausfertigungsregister des überweisenden Amtes unter Bezugnahme auf den entsprechenden Eintrag in dem anderen Register einzutragen.

Die in dieser Art überwiesenen Ladungsverzeichnisse und neu ausgestellten Begleitzettel werden von dem neu gewählten Erledigungsamte ebenso behandelt, als wenn sie von dem ursprünglichen Ausfertigungsamte unmittelbar auf dasselbe ausgestellt worden wären.

Gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Wagen ꝛc. dem darin bezeichneten Empfangsamt mit dem Antrag auf Ueberweisung auf ein anderes zuständiges Amt gestellt werden.

(V. Z. G. §. 66. Abs. 6.)

bb) Umladungen und Ausladungen auf dem Wege zum Bestimmungsorte.

§. 25. Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann, sofern eine hinreichend sichernde amtliche Aufsicht ausführbar ist, unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung der mit Ladungsverzeichniß abgefertigten Güter bei einem dazu befugten Amte stattfinden.

Die Umladung oder Ausladung geschieht auf Grund des Ladungsverzeichnisses unter Vergleichung der Kolli nach Zahl, Zeichen, Nummer und Verpackungsart mit den im Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben und unter Leitung eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten.

Die weitere Abfertigung der ausgeladenen Waaren erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes.

Rücksichtlich der weiter gehenden umgeladenen Güter hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welche dieselben weiter befördert, durch eine Erklärung auf dem Ladungsverzeichniß in diejenigen Verpflichtungen einzutreten, welche die Grenz-Eisenbahnverwaltung hinsichtlich jener Güter der Zollverwaltung gegenüber übernommen hatte.

Die erfolgte Umladung oder Ausladung ist unter Angabe der Zahl, Art und Bezeichnung der betreffenden Kolli und Wagen auf dem Ladungsverzeichniß, die Abnahme und Wiederanlegung des Verschlusses, sowie die erfolgte Um- oder Ausladung unter Angabe der Wagen auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Treten Unglücksfälle ein, welche die Weiterbeförderung in dem nämlichen Güterwagen nicht gestatten, so ist dem nächsten Zoll- oder Steuer-Amte Anzeige zu machen. Die Umladung wird durch abzusendende Beamte überwacht und der Begleitzettel sowie das Ladungsverzeichniß mit entsprechendem Vermerk versehen.

(V. Z. G. §. 65. Abs. 1.)

§. 26. An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann unterwegs die Umladung der Güter aus den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und auch die Wiederverladung aus den Schiffen in Eisenbahnwagen unter Beobachtung der im §. 25. enthaltenen Bestimmungen über die Kontrolirung der Umladung gleichfalls stattfinden, mit folgenden Maßgaben:

1) Der Schiffsführer beziehungsweise Bevollmächtigte der Eisenbahn-Verwaltung hat auf dem Ladungsverzeichnisse die Erklärung abzugeben, daß er lediglich der richtigen Gestellung des neu gewählten, unter Verschluß gesetzten Transportmittels die gleichen Verpflichtungen übernehme, welche die Eisenbahnverwaltung gegenüber dem Grenzamte bezüglich der bei diesem abgefertigten Eisenbahnwagen eingegangen hatte.
2) Auf dem Begleitzettel beziehungsweise Ladungsverzeichnisse ist die Abnahme des Verschlusses an den Eisenbahnwagen, die erfolgte Umladung zu Schiff unter Angabe des Namens des Schiffsführers und des Schiffes, sowie die Art der Verschlußanlage, sodann bei stattfindender Wiederverladung in Eisenbahnwagen die Abnahme des Schiffsverschlusses, die Bezeichnung und Nummern der Eisenbahnwagen, Zahl, Zeichen und Art der in dieselben verladenen Kolli und der angelegte Verschluß amtlich zu bescheinigen.
3) Die im Ladungsverzeichnisse vorgeschriebene Gestellungsfrist kann im Umladeorte erforderlichen Falles verlängert werden. Von der Fristverlängerung ist das Ausfertigungsamt in Kenntniß zu setzen.
4) Kann die Umladung nicht sofort nach Ankunft der Waaren im Umladeorte erfolgen, so werden dieselben einstweilen in sicheren Gewahsam genommen, wozu die Eisenbahnverwaltung auf Verlangen der Zollbehörde die nöthigen Räumlichkeiten zu stellen hat.

(V. Z. G. §. 65. Abs. 2.)

cc) Prüfung des Verschlusses und Erneuerung desselben bei zufälliger Verletzung.

§. 27. Die Abfertigungsstellen, welche auf dem Transporte bis zum Bestimmungsorte berührt werden, haben auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung vor dem Abgange jedes Zuges sich von dem vorgeschriebenen Zustande des Verschlusses der mit dem Zuge weiter gehenden Wagen zu überzeugen und die erfolgte Revision und den Befund des Verschlusses auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Wird der Verschluß unterwegs durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Zugführer bei dem nächsten zur Verschlußanlage befugten Amte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Wagen zu gestellen sind, ab (V. Z. G. §. 96. Abs. 2.)

c) Abfertigung am Bestimmungsorte.

aa) Vorführung der Wagen und Uebergabe der Abfertigungspapiere ꝛc.

§. 28. Nach Ankunft der Wagen am Bestimmungsorte übergiebt der Zugführer oder sonstige Bevoll-

Digitized by Google

mächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte die anzulegenden adressirten Schlüssel und Papiere (§. 21.) Zugleich sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen.

bb) Revision des Verschlusses. Begleitzettel-Empfangsregister.

§. 29. Die Wagen beziehungsweise die abhebbaren Behälter werden in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Der vorgelegte Begleitzettel, auf welchem der Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter den Tag der Abgabe zu bemerken hat, wird in ein nach dem Muster E. zu führendes Register, das Begleitzettel-Empfangs-Register unter Ausfüllung der Spalten 1. bis 7. eingetragen.

cc) Declaration und Ausladung der Waaren.

§. 30. Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den §§. 22. ff. des Vereinszollgesetzes speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. derselben der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Die Angaben des Ladungsverzeichnisses in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren können, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, bei der Deklaration vervollständigt oder berichtigt werden (V. Z. G. §. 23. Abs. 3.)

Auf Antrag der Eisenbahnverwaltung kann die Ausladung der Waaren auf Grund des Ladungsverzeichnisses auch vor Abgabe der speziellen Deklarationen zugelassen und die Uebereinstimmung der in dem Ladungsverzeichniß enthaltenen Angaben rücksichtlich der Zahl, Zeichen, Nummer, Verpackungsart und des Bruttogewichts der Kolli mit dem Befund festgestellt werden.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden (V. Z. G. §. 66 Abs. 3.)

Im Uebrigen kommen hinsichtlich der Revision und weiteren Abfertigung die Bestimmungen in den §§. 31. und 39. bis 51. des Vereinszollgesetzes zur Anwendung.

§. 31. Wo der Schienenstrang nicht bis zum Dienstlokal des Amtes geführt ist, auch sich auf dem Bahnhofe keine Abfertigungsstelle befindet, werden die unter Wagenverschluß eingegangenen Güter unter Aufsicht eines Hauptamts-Assistenten oder höheren Zollbeamten aus dem Eisenbahnwagen ausgeladen und unter Verschluß oder Personalbegleitung zur Amtsstelle gebracht, wo die weitere Behandlung nach §. 30. stattfindet.

Die Revision des Verschlusses der angekommenen Wagen u. s. w. und deren Beschaffenheit, sowie die Vergleichung der Zahl und Art der geladenen Kolli mit den Angaben des Ladungsverzeichnisses muß von den mit der Beaufsichtigung der Ausladung beauftragten Zollbeamten bewirkt und beschränkt werden. Zollfreie Gegenstände können von diesen Beamten sogleich auf Grund des Ladungsverzeichnisses nach vorheriger Revision in den freien Verkehr gesetzt werden, sofern auf dem Bahnhofe die Revision in einer das Zollinteresse sichernden Weise ausgeführt werden kann.

dd) Erledigung der Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse.

§. 32. Hat sich bei der Revision der Wagen beziehungsweise der abhebbaren Behälter in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit sowie bei der Entladung der Wagen und Behälter in Bezug auf Zahl und Art der Kolli zu einer Beanstandung keine Veranlassung ergeben, so erfolgt die Erledigung des Ladungsverzeichnisses und Begleitzettels und die Rückäußerung des letzteren an das Grenzzollamt. Dagegen bleibt das erledigte Ladungsverzeichniß bei dem Empfangsamte als Registerbeleg zurück.

Die Vollziehung der Erledigungsnachweise auf dem Begleitzettel erfolgt in der Art, daß

1) der Eingang desselben sowie der dazu gehörigen Ladungsverzeichnisse und Schlüssel von dem Amtsvorstand oder dessen Stellvertreter,
2) die erfolgte Eintragung im Begleitzettel-Empfangs-Register von dem mit der Führung dieses Registers beauftragten Beamten,
3) der Revisionsbefund bezüglich des Verschlusses der Wagen und bezüglich der Zahl und Art der ausgeladenen Kolli von den Revisionsbeamten,
4) bei ausgehenden Wagen der Ausgang derselben von denjenigen Beamten, welche denselben kontrolirt haben, vermerkt und durch Unterschrift jedes einzelnen dieser Beamten unter Beifügung seines Amtscharakters beglaubigt wird.

Nach erfolgter Eintragung der Erledigungsnachweise ist das Erledigungsattest am Schlusse des Begleitzettels durch den Führer des Begleitzettel-Empfangs-Registers oder einen anderen vom Amtsvorstande damit beauftragten Beamten, welcher hierbei von der ordnungsmäßigen Erledigung des Begleitzettels Ueberzeugung zu nehmen hat, unter Beifügung seiner Dienstcigenschaft und eines Abdruckes des Amtsstempels zu vollziehen.

Ebenso ist bei der Erledigung der Ladungsverzeichnisse zu verfahren, doch bedarf es hier der Beidrückung des Amtsstempels nicht.

ee) Verfahren bei sich ergebenden Abweichungen.

1) Feststellung des Sachverhalts.

§. 33. Wenn bei der Prüfung der zur Erledigung übergebenen Begleitzettel und Ladungsverzeichnisse oder bei der Revision der Wagen rc. beziehungsweise der Ladung die Wahrnehmung gemacht wird, daß

a) die im Ladungsverzeichniß beziehungsweise Begleitzettel vorgeschriebene Frist zur Gestellung der Wagen rc. bei dem Erledigungsamte nicht eingehalten worden ist, oder
b) die Abgabe des Begleitzettels und die Vorführung der Wagen rc. bei einem anderen als dem ursprünglich oder nachträglich bezeichneten Amte stattgefunden hat, oder
c) der angelegte amtliche Verschluß verletzt ist, oder
d) die Zahl und Art der Kolli nicht mit den Angaben in den Ladungsverzeichnissen übereinstimmt,

so ist der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung und nach Umständen der Waarenempfänger über die Veranlassung der bemerkten Abweichungen — in der Regel

Digitized by Google

protokollarisch — zu vernehmen und der Sachverhalt nöthigenfalls im Benehmen mit dem Begleitzettel-Ausfertigungsamt und den auf dem Transport berührten Aemtern zu untersuchen.

Erhebliche Verzögerungen, die in der Erledigung des Begleitzettels hierdurch veranlaßt werden, sind dem Ausfertigungsamte anzuzeigen.

2) Behandlung der auf Irrthum oder Zufall beruhenden Abweichungen.

§. 34. Ergiebt in den vorstehend unter a. bis c. bezeichneten Fällen die Untersuchung, daß die vorgefundene Abweichung durch einen Zufall herbeigeführt oder sonst genügend entschuldigt ist, und liegt nach der Ueberzeugung des Erledigungsamtes, beziehungsweise des demselben vorgesetzten Hauptamtes, kein Grund zu dem Verdacht eines verübten oder versuchten Unterschleifs vor, so kann die Erledigung des Begleitzettels beziehungsweise Ladungsverzeichnisses, ohne weitere Beanstandung erfolgen.

Ebenso kann in dem im §. 33 unter d. angegebenen Falle nach der Bestimmung des Amtsvorstandes, beziehungsweise der dem Erledigungsamte vorgesetzten Direktivbehörde innerhalb der ihnen beigelegten Befugnisse von einer Strafe abgesehen und der Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß erledigt werden, wenn es sich um augenscheinlich auf Versehen oder Zufall beruhende Abweichungen handelt.

3) Behandlung der Anstände, welche durch das Begleitzettel-Ausfertigungsamt veranlaßt sind.

§ 35. Bei unerheblichen Abweichungen, welche durch Versehen des Ausfertigungsamtes bei der Begleitzettel-Ausfertigung veranlaßt sind, kann, wenn dasselbe das Versehen anerkannt und hierüber eine amtlich zu vollziehende Bescheinigung erhielt, die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses erfolgen.

Handelt es sich um erhebliche, durch das Ausfertigungsamt verschuldete Anstände, oder erkennt dasselbe einen von dem seinigen abweichenden Befund des Erledigungsamtes nicht als richtig an, so hat die dem letzteren vorgesetzte Direktivbehörde nach erfolgtem Einvernehmen mit der Oberbehörde des Ausfertigungsamtes über die Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise Ladungsverzeichnisses zu entscheiden.

4) Zollfreiheit für auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangene, oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommende Waaren.

§. 36. Wenn mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren auf dem Transport durch Zufall zu Grunde gegangen sind oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommen, findet der §. 67., beziehungsweise §. 48. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

5) Verfahren bei Nichtgestellung der Waaren beim Empfangsamte.

§. 37. Werden mit Ladungsverzeichniß abgefertigte Waaren dem Empfangsamt nicht gestellt, so ist über deren Verbleib Erörterung anzustellen und nach Umständen das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten.

Nach Erledigung des Strafpunktes sind die Verhandlungen der Direktivbehörde des Ausfertigungsamtes zur Erledigung des Gefällepunktes vorzulegen.

6) Strafverfahren.

§. 38. Treffen die angegebenen Voraussetzungen zur Erledigung des Begleitzettels, beziehungsweise des Ladungsverzeichnisses nicht zu, so tritt das gesetzliche Strafverfahren ein.

Nach Vernehmung des Strafverfahrens hat das Begleitzettel-Empfangsamt, sofern hinsichtlich des Gefällepunktes keine Zweifel bestehen, den Begleitzettel, beziehungsweise das Ladungsverzeichniß zu erledigen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der vorgesetzten Direktivbehörde einzuholen. Wenn die Erledigung der Begleitzettel, beziehungsweise Ladungsverzeichnisse nicht zulässig erscheint, so sind dieselben mit den erwachsenen Verhandlungen dem Ausfertigungsamte zu übersenden. Seitens des letzteren in sodann die Entscheidung der ihm vorgesetzten Direktivbehörde über die Folgen der Nichterfüllung der von der betreffenden Eisenbahnverwaltung in dem Ladungsverzeichniß übernommenen Verpflichtungen einzuholen.

7) Abschluß und Einsendung der Register.

§. 39. Das Begleitzettel-Ausfertigungs- und das Begleitzettel-Empfangsregister werden nach Maßgabe der Vorschriften über den Abschluß des Begleitschein-Ausfertigungs- und Empfangsregisters (Begleitschein-Regulativ §§. 58. und 59.) vierteljährlich abgeschlossen und mit den zugehörigen Belegen, welche nach der Nummerfolge der Einträge zu ordnen sind, an die Direktivbehörde eingesendet.

Die Duplikate der Ladungsverzeichnisse und die erledigt zurückkommenden Begleitzettel bilden die Belege zum Ausfertigungsregister und die Unikate der Ladungsverzeichnisse die Belege zum Empfangsregister.

Nach beendigter Revision der Begleitzettel-Empfangsregister findet in ähnlicher Weise wie bei den Begleitscheinen (Begleitschein-Regulativ §. 60.) noch eine Vergleichung der erledigten Ladungsverzeichniß-Unikate mit den Begleitzettel-Ausfertigungsregistern und den Belegen der letzteren statt.

2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfrachte oder Schiffs-Verkehr einem Grenzzollamte behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

§. 40. Die im gewöhnlichen Landfrachte oder Schiffsverkehr vom Auslande eingegangenen, zur Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn bestimmten Waaren, für welche die Abfertigung mit Ladungsverzeichniß nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer dem Grenzzollamte unter Uebergabe der Ladungspapiere vorzuführen, und bis der Weitertransport erfolgt, unter amtliche Aufsicht und Kontrole zu stellen. Die zu diesem Zweck erforderlichen Einrichtungen hat die Eisenbahnverwaltung nach Anordnung der Zollbehörde zu treffen. Der Weitertransport muß binnen einer von dem Amte nach Bedürfniß zu bemessenden Frist erfolgen. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen, oder, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen nicht ausführbar ist, jedenfalls vor der Abfertigung, hat der Beweis-

Digitized by Google

mächtigte der Eisenbahnverwaltung das im §. 17. vorgeschriebene Ladungsverzeichniß in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.

Die Verladung geschieht unter Aufsicht der Beamten, welche auf dem Ladungsverzeichnisse die Uebereinstimmung hinsichtlich der Angabe der Zahl, Zeichen und Art der Kolli mit den wirklich verladenen Kolli bescheinigen und Zeichen und Nummer der Wagen, in welche die Verladung erfolgt, beisetzen. Im Uebrigen kommen die Vorschriften der §§. 21. und 22. und 24. bis 39. zur Anwendung.

B. Waaren-Durchgang.

§. 41. Auf die zum unmittelbaren Durchgange auf der Eisenbahn bestimmten Güter finden die Bestimmungen in den §§. 13. bis 40. analoge Anwendung.

Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsgaamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausganges über die Grenze. Es bleibt inzeß vorbehalten, in Fällen des Verdachtes die Revision der zum Durchgange angemeldeten Waaren eintreten zu lassen, ferner nach Befinden die Vorlegung der Bücher und Papiere der Eisenbahnverwaltung zu fordern.

Dasselbe Verfahren findet bezüglich der zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldeten Güter auch dann statt, wenn die Zufuhr zum Grenzeingangsamt beziehungsweise die Abfuhr vom Grenzausgangsgamt auf anderen Wegen, als auf Eisenbahnen erfolgt. Im letzteren Falle hat jedoch das Ausgangsamt stets eine Vergleichung der anzulangenden Güter mit dem Inhalt des Ladungsverzeichnisses vorzunehmen und die Uebereinstimmung zu bescheinigen.

Der Antrag auf Abfertigung zur unmittelbaren Durchfuhr kann auch noch beim Grenzausgangsgaamte gestellt werden.

Die Vorschriften in den §§. 25. und 26. in Betreff der Zulässigkeit der Umladungen finden auf die zur unmittelbaren Durchfuhr abgefertigten Güter gleichfalls Anwendung.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

C. Waaren-Ausgang.

1) Gegenstände, welche einem Ausgangszolle unterliegen.

§. 42. Ausgangszollpflichtige Güter dürfen zur unmittelbaren Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht dieselben nach den Bestimmungen im §. 22. des Vereinszollgesetzes deklarirt und versteuert sind und der Ausgangszoll entweder entrichtet oder sichergestellt ist.

An Stationsorten, an denen sich eine kompetente Abfertigungsstelle befindet, können ausgangszollpflichtige Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen verladen und unter Verschluß der Wagen, sowie der Schlüssel, unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt werden. Bei dem Grenzausgangsgamte findet alsdann die Recognition und Lösung des Verschlusses, beziehungsweise die Entrichtung des Ausgangszolles statt.

Ist der Ausgangszoll sichergestellt, so ist von der Abfertigungsstelle eine Bescheinigung darüber auszustellen und dieselbe mit der Quittung des Grenzzollamtes über die erfolgte Abgabenentrichtung versehen, innerhalb bestimmter Frist behufs Löschung der gestellten Sicherheit zurückzureichen.

2) Waaren, deren Ausgang amtlich zu erweisen ist.

§. 43. Bei der Ausfuhr von Gütern, deren Ausgang amtlich bescheinigt werden muß, findet der §. 56. des Vereinszollgesetzes Anwendung.

An Stationsorten, wo sich Abfertigungsstellen (§. 4.) befinden, können derartige Güter ohne Kollo-verschluß, beziehungsweise nach Abnahme des letzteren, unter Aufsicht der Zollbehörde in die dazu bestimmten verschließbaren Wagenräume eingeladen und letztere verschlossen werden.

Die Zuladung anderer Güter in diese Räume ist nicht gestattet.

Das Amt am Verladungsorte hat bezüglich solcher Waaren als Ausgangsamt zu fungiren.

Auf der amtlichen Bezettelung der Güter (Begleitschein, Uebergangsschein, Deklarationsschein ꝛc.), welche dem Zugführer zu übergeben ist, wird von dem Amte des Verladungsortes das Einladen der Waaren, und der Verschluß des Wagens, sowie der Abgang des letzteren auf der Eisenbahn, dagegen von dem Grenzzollamte, beziehungsweise den Begleitungsbeamten die mit unverletztem Verschlusse erfolgte Ankunft beim Grenzausgangsgamte, sowie der Ausgang über die Grenze bescheinigt.

D. Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

§. 44. Bei Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Vereinsausland nach dem Vereinsgebiet kommt der §. 111. des Vereinszollgesetzes in Anwendung. Nach örtlichen Bedürfnissen können aber von der obersten Landes-Finanzbehörde für diesen Verkehr Erleichterungen zugestanden werden.

§. 45. Die nach Maßgabe der §§. 17. ff. mit Ladungsverzeichniß und Begleitzettel abgefertigten Waarensendungen, welche vor Erreichung des Bestimmungsortes das Ausland berühren, dürfen beim Wiedereingang, sofern der angelegte Verschluß unverletzt geblieben ist, behufs der Weiterbeförderung an ihren Bestimmungsort keiner nochmaligen Abfertigung.

E. Transport im Inlande.

1) Güter des freien Verkehrs.

§. 46. Insoweit überhaupt nach den zur Ausführung der §§. 119. und 125. des Vereinszollgesetzes von der obersten Landes-Finanzbehörde getroffenen Anordnungen der Transport im Grenzbezirke beziehungsweise im Binnenlande einer Kontrole unterliegt, findet diese Kontrole auch auf den Transport auf den Eisenbahnen Anwendung. Indessen ist der Transport von Gegenständen auf der Eisenbahn aus dem Binnenlande nach dem Grenzbezirk und aus dem letzteren nach dem

Digitized by Google

Auslande allgemein von der Legitimationsscheinkontrole befreit; doch haben die Eisenbahnverwaltungen ihre Register über die beförderten Frachtgüter der Zollbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2) Uebergangssteuerpflichtige Gegenstände.

§. 47. Gegenstände, welche bei dem Uebergange aus einem Vereinslande beziehungsweise aus einem Steuergebiete in das andere einer Uebergangsabgabe oder einer indirekten Steuer unterliegen, dürfen nur dann nach einem solchen Vereinslande oder Steuergebiete auf der Eisenbahn befördert werden, wenn sie mit den erforderlichen Abfertigungspapieren für den Transport versehen sind.

3) Güter, auf welchen ein Zollanspruch haftet.

§. 48. Die Abfertigung von Gütern, auf welchen ein Zollanspruch haftet, erfolgt nach den §§. 41. bis 51. des Vereinszollgesetzes. Wird die Abfertigung unter Wagenverschluß beantragt, so werden die Güter unter amtlicher Aufsicht in Güterwagen (§. 7.) verladen und auch die Schlüssel (§. 21. letzter Absatz) unter Verschluß gelegt.

Andere Güter dürfen in diese Güterwagen nicht mit verladen werden.

VII. Strafen.

§. 49. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden, sofern nicht nach den §§. 134. ff. des Vereinszollgesetzes eine höhere Strafe verwirkt ist, nach §. 152. desselben Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

Jede Eisenbahnverwaltung hat in Gemäßheit des §. 153. des Vereinszollgesetzes für ihre Angestellten und Bevollmächtigten rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche diese Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder der Vorschriften dieses Regulativs verurtheilt werden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den Eisenbahnverwaltungen übertragenen oder ein für alle Mal überlassenen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Druck von R. Graßmann in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 12. Arnsberg, den 19. März 1870.

I. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die Consolidation Preußischer Staatsanleihen betreffend.

161. Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. d. Mts. machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß den in der Zeit vom 14. März bis Ende September d. Js. zum Umtausch gegen Verschreibungen der konsolidirten Anleihe eingehenden Schuldverschreibungen der betreffenden älteren Anleihe die am 1. October d. Js. und später zahlbaren Coupons, den nach dem Ablaufe des September d. Js. eingehenden Schuldverschreibungen dagegen diejenigen Coupons, welche an dem auf die Einreichung zunächst folgenden Zinszahlungsterminen und später fällig werden, beizufügen sind. Für dieselben Zinszahlungstermine werden den auszureichenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe die Coupons beigefügt werden.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1862.

162. Die neuen Coupons Serie III. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. October 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staats-Papiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 8. März 1870.

Digitized by Google

163. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94. unten links, schon vom 17. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M., werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 10. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse auch die sämmtlichen Steuer- und Domainen-Kassen des Bezirks zur Annahme der fraglichen Coupons vom 20. d. Mts. an befugt und verpflichtet sind.

Arnsberg, den 15. März 1870.

164. Der Privatsekretair Karl Reimann zu Brilon, welcher diesseits als Agent des Auswanderer-Expedienten J. J. Siebers zu Bremen unter dem 8. April v. J. konzessionirt ist und für welchen in dieser Eigenschaft der Letztere eine Kaution von 500 Thlrn. bei uns bestellt hat, hat jetzt den Betrieb des fraglichen Gewerbes eingestellt und es ist danach die Rückgabe der Kaution beantragt worden.

Nach §. 14. des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern konzessionirten Personen, wird dieser Antrag hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des rc. Reimann herzuleitende Ansprüche an die bestellte Kaution binnen zwölfmonatlicher Frist bei uns angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Kaution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben wird.

Arnsberg, den 10. März 1870.

165. Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 21 Februar curr. ist genehmigt worden, daß in der Stadt Castrop, woselbst bisher 3 Jahrmärkte (im April, Juni und September) bestanden haben, noch 2 weitere Kram- und Viehmärkte errichtet und dieselben am zweiten Montage der Monate Februar und November alljährlich abgehalten werden.

Arnsberg, den 10. März 1870.

166. Polizei-Verordnung,
betreffend die Kennzeichnung der Fracht- und Hude-Fuhrwerke.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes, wie folgt:

§. 1. Vom 1. Mai 1870 an soll alles gewerbemäßig betriebene Frachtfuhrwerk, sowohl das vierrädrige als das zweirädrige, ohne Unterschied der Bespannung, (vergl. §. 1. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. März 1839, betreffend den Verkehr auf den Kunststraßen), desgleichen alles mit Hunden bespannte Fuhrwerk ohne Unterschied, beim Gebrauche auf öffentlichen Wegen mit einer für Jedermann sofort sichtbaren Blechtafel versehen sein, welche auf schwarzem Grunde in unverwischbarer weißer Schrift Namen und Wohnort des Eigenthümers angiebt.

§. 2. Wenn Jemand mehrere solcher Fuhrwerke besitzt, so müssen dieselben außerdem durch Nummern auf den bezeichneten Tafeln von einander unterschieden sein.

§. 3. Wer sich eines Frachtfuhrwerkes, welches den Vorschriften im §. 1. nicht entspricht, bedient, wird mit einer Polizeistrafe von 1 — 10 Thalern, an deren Falle im Unvermögensfalle entsprechende Gefängnißstrafe tritt, bestraft.

Arnsberg, den 26. Februar 1870.

III. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

167. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 29. December 1868 / 4. Januar 1869

wird dem Berg-Invaliden Friedrich Wilhelm Poth zu Witten das Eigenthum des Bergwerks **„Marsch Marsch zur Attaque“** in den Gemeinden Westerbauer, Voerde und Hasve, im Kreise Hagen, im Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Vierhundert acht und neunzig Tausend fünfhundert vier und zwanzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. H. G. und F. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 26. Februar 1870.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 26. Februar 1870.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

168. Vom 1. März curr. ab werden außer den bereits gegenwärtig zum Verkaufe gelangenden Wechsel-Stempelapoints noch Wechsel-Stempel-Marken und gestempelte Wechselblankets zum Stempel-Betrage von 22½ Sgr. ausgegeben werden.

Im diesseitigen Ober-Post-Directions-Bezirke werden bei den Post-Anstalten zu Altena, Bochum, Dortmund, Erwitte, Hagen, Hamm, Herdecke, Hoerde, Iserlohn, Lippstadt, Lüdenscheid, Menden, Schwelm, Siegen, Soest, Unna, Vetter a. d. Ruhr und Witten Marken und Blankets jener Sorte, dagegen bei den Post-Anstalten zu Arnsberg, Barop, Berleburg, Creuzthal, Dahlbruch, Fröndenberg, Gelsenkirchen, Geseke, Gevelsberg, Grüne, Haspe, Hattingen, Hilchenbach, Holzwickede, Langendreer, Letmathe, Limburg a. d. Lenne und Marten nur die betreffenden Marken zum Debit vorräthig gehalten.

Arnsberg, den 22. Februar 1870.

169. Während des Monats Februar curr. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

angestellt: die Packetträger Plett in Creuzthal und Habig in Schwerte;

ernannt: der Post-Secretair Danziger bei der Ober-Post-Direction in Arnsberg zum Ober-Post-Secretair, die Post-Eleven von Stölting in Arnsberg, Kerkhoff in Soest und Haertel in Bochum zu Post-Assistenten;

versetzt: der Post-Expediteur Brockhagen von Aplerbeck nach Oestinghausen und der Post-Expediteur Stolle von Oestinghausen nach Aplerbeck;

angenommen: der Post-Expedienten-Anwärter Alte in Olpe;

entlassen: der Landbriefträger Rüggeberg in Barop;

gestorben: der Post-Director Peterssen in Bochum und der Landbriefträger Franz Friedrich Schulte in Serkenrode.

Arnsberg, den 9. März 1870.

170. Außer den in Stück 49. und 50. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Arnsberg bezeichneten Post-Anstalten, ist die Packetbestellung im Ortsbestellbezirke im Laufe der Monate December pr. bis incl. Februar curr. noch bei den Post-Anstalten in:

Blankenstein, Eilpe, Niedersfeld, Rüggeberg, Stadtberge und Wenden

unter den in obigen Bekanntmachungen angegebenen Bedingungen eingeführt worden; bei der Post-Expedition in Stadtberge jedoch mit der Beschränkung, daß Packete nach Ober-Marsberg nur bis zum Gewichte von 15 Pfund einschließlich bestellt werden.

Arnsberg, den 10. März 1870.

171. Vom 16. März curr. ab werden aufgehoben:

1) die IIte Personenpost (bisher 8 Uhr 20 M. Vormittags) von Recklinghausen nach Herne,
2) die Vte Personenpost (bisher 7 45 Abends) von Herne nach Recklinghausen.

Die demnächst noch zwischen beiden Orten coursirenden 4 Personenposten erhalten folgenden Gang:

1ste	Post aus Herne	7 Uhr	Vormittags,
2te	dito desgl.	11 50	Vorm.,
3te	dito desgl.	3 45	Nachm.,
4te	dito desgl.	6 30	Abends,
1ste	Post aus Recklinghausen	5 45	früh,
2te	dito- dito	9 45	Vorm.,
3te	dito dito	1 30	Nachm.,
4te	dito dito	5 15	Nachm.

Vom 1. April curr. ab wird die 4te Post aus Herne um 6 35 Abends und die 4te Post aus Recklinghausen um 5 10 Nachmittags abgefertigt.

Arnsberg, den 11. März 1870.

172. Die Personenposten zwischen Bochum und Herne werden vom 16. März curr. ab, wie folgt, abgefertigt:

1ste	Post von Bochum nach Herne	9 50	Vorm.,
2te	desgl. dito	1 30	Nachm.,
3te	desgl. dito	5 15	Nachm.,
1ste	Post von Herne nach Bochum	7 5	Vorm.,
2te	desgl. dito	11 45	Vorm.,
3te	desgl. dito	6 35	Abends.

Arnsberg, den 11. März 1870.

173. Vom 20. März curr. ab werden die Personen-Posten zwischen Hattingen und Witten, wie folgt, abgefertigt:

I. Post von Hattingen nach Witten 8 Uhr Vormittags,
II. Post von Hattingen nach Witten 12 Uhr 40 Minuten Mittags,
III. Post von Hattingen nach Witten 5 Uhr 30 Min. Nachmittags,
I. Post von Witten nach Hattingen 9 Uhr 15 Min. Vormittags,
II. Post von Witten nach Hattingen 3 Uhr 30 Min. Nachmittags,
III. Post von Witten nach Hattingen 8 Uhr 5 Min. Abends.

Arnsberg, den 13. März 1870.

174. Vom 20. d. Mts. ab wird die Lübinghausen-Dortmunder Personenpost um 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags aus Lübinghausen abgefertigt werden und um 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags in Dortmund eintreffen.

Arnsberg, den 15. März 1870.

175. Vom 20. d. Mts. ab wird die zweite Lünen-Dortmunder Personenpost um 1 Uhr Nachmittags aus Lünen abgefertigt werden.

Arnsberg, den 15. März 1870.

V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

176. Unter der Benennung „Sächsisch-West-

Digitized by Google

fälischer Eisenbahn-Verband" ist zwischen den Verwaltungen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, der Hannoverschen-Braunschweigischen und der Westfälischen Bahn ein neuer Verband für den Transport von Gütern jeglicher Art gegründet worden, welcher am 20. d. Mts. in's Leben tritt. Der Verband wird vorläufig die Bahnstrecken von Leipzig und Gr. Weissand über Halle, Nordhausen, Northeim, Arenshausen, Kreiensen, Holzminden, Altenbecken, Warburg, Soest, Hamm und Emdetten umfassen.

Die einzelnen Verbandsstationen sind aus dem auf unsern sämmtlichen Stationen einzusehenden und käuflich zu habenden Verbandstarif zu ersehen. Bemerkt wird in dieser Hinsicht nur, daß zwischen Leipzig und Halle einerseits und Soest und Hamm andererseits, verschiedene Tarifsätze, je nachdem das Gut die letzteren Stationen transitirt oder für diese Orte bestimmt ist, eingeführt werden.

Da die Sächsisch-Westfälische Verbandsroute erheblich kürzer ist als die Route des Norddeutsch- und Rheinisch-Thüringlichen Verbandes und die Frachtsätze demgntsprechend niedriger gestellt sind, so wird das betheiligte Publikum hierauf besonders aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß, insofern die Güter im Bereiche der anschließenden Bahnen zum Transporte aufgeliefert werden, die Sächsisch-Westfälische Verbandsroute auf den Frachtbriefen ausdrücklich vorgeschrieben sein wird.

Münster, den 12. März 1870.

VI. Bekanntmachungen.

177. I. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 25. April curr. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 7. März 1870.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 19. April curr. an bis zum 30. April curr. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 7. März 1870.

Die Immatriculations-Commission.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

178. Der Barbier Gustav Lotz zu Schwerte hat nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß zur Ausübung folgender kleiner chirurgischen Verrichtungen erhalten: zum Zähne-Ausziehen, Schröpfen, Klystiersetzen, zur ersten Hilfeleistung bei Verunglückten, zur Krankenwartung und Reinigung der Wohnungen ꝛc. bei ansteckenden Krankheiten.

Der Schulamts-Kandidatin Therese Börner aus Paderborn ist die 3te Klasse bei der katholischen Schule zu Eickel, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 13. Arnsberg, den 26. März 1870.

179. Das 4. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 1. März 1870, enthält:

(Nro. 418.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Februar 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 7,200,000 Thalern.

(Nro. 419.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 18. Februar 1870.

(Nro. 420.) Bekanntmachung, betreffend den Debit von Bundesstempelmarken und gestempelten Blanketts zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer zum Betrage von 22½ Groschen. Vom 21. Februar 1870.

(Nro. 421.) Beglaubigung des Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers am Königlich Bayerischen Hofe, Freiherrn v. Werthern, in dieser Eigenschaft auch für den Norddeutschen Bund bei des Königs von Bayern Majestät.

(Nro. 422.) Ernennung des bisherigen Königlich Preußischen Generalkonsuls Freiherrn Alphons v. Rothschild zu Paris zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes, und des bisherigen Königlich Preußischen Konsuls Dr. Felix Bamberg zu Paris zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 423.) Ernennung des bisherigen Königlich Preußischen Generalkonsuls Freiherrn v. Rechenberg zu Warschau zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 424.) Ernennung des bisherigen Bundeskonsuls Dr. Rosen zu Belgrad zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 425.) Ernennung des bisherigen Advokaten Dr. Johannes Luehrsen aus Hamburg zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Smyrna.

(Nro. 426.) Ernennung des Kaufmanns Matthew Trotter Johnston in Viktoria (British Columbia) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 427.) Ernennung des bisherigen Königlich Preußischen Konsuls Chr. A. Creighton zu Halifax zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 428.) Ernennung des Kaufmanns J. Zieltzsch zu Coquimbo (Chile) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 429.) Ernennung des bisherigen Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes Dr. Hoyer zu Moskau zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 430.) Ernennung des Kaufmanns Georg Bollmar in Barcelona zum Konsul des Norddeutschen Bundes an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Bundeskonsuls Hermann Bollmar daselbst.

(Nro. 431.) Ernennung des Kaufmanns Georg Kopp in Palermo zum Konsul des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen Bundeskonsuls Kreßner daselbst.

(Nro. 432.) Ernennung des bisherigen Königlich Preußischen Vizekonsuls J. Uhler zu Mahon zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

180. Das 5., 6. und 7. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 14., 22. und 23. Februar, 1870, enthalten:

(Nro. 7583.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wesel nach Bocholt. Vom 17. September 1869.

(Nro. 7584.) Allerhöchster Erlaß vom 20. December 1869, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Station 2,07 der Burg-Möckerner Chaussee bis nach Hohenziatz, im Kreise Jerichow I., Regierungsbezirk Magdeburg.

(Nro. 7585.) Privilegium wegen Anfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Golbaer Kreises im Betrage von 58,000 Thalern III. Emission. Vom 9. Januar 1870.

(Nro. 7586.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der „Norddeutschen See- und Flußversicherungs-Aktiengesellschaft" zu Stettin beschlossenen Ausdehnung des Gegenstandes der Unternehmung auf die Uebernahme von Versicherungen gegen die Gefahren des Landtransportes. Vom 2. Februar 1870.

(Nro. 7587.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts des „Alperbecker Aktienvereins für Bergbau" zu Dortmund. Vom 2. Februar 1870.

(Nro. 7588.) Gesetz, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim. Vom 11. Februar 1870.

(Nro. 7589.) Allerhöchster Erlaß vom 15. Januar 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur

Digitized by Google

Erhebung eines Chausseegeldes zum 1½fachen Betrage der Sätze des für die Staats-Chausseen geltenden Tarifs ꝛc. an die Gemeinden Schönhelthausen und Schlippritthen, im Kreise Meschede des Regierungsbezirks Arnsberg, in Bezug auf die von ihnen ausgebaute Kommunalstraße von Haus Bamenehl an der Lenne-Staatsstraße bis zur Amtsgrenze zwischen Serkenrode und Estohe.

(Nro. 7590.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bochum im Betrage von 250,000 Thalern. Vom 24. Januar 1870.

(Nro. 7591.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Actienbank“ mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Actiengesellschaft. Vom 11. Februar 1870.

(Nro. 7592.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Danziger Schiffahrts-Actiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Danzig errichteten Actiengesellschaft. Vom 17. Februar 1870.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der am 1. April 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen betreffend.

181. Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 217) ausgegebenen, am 1. April d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. April 1869 werden vom 1. k. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 16. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Die 33. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1848 betreffend.

182. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooseten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. October 1870 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October 1870 fälligen Zinscoupons Serie VI. Nro. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihen aus den Jahren 1854, 1857 und 2ten 1859er, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. September v. J. stattgehabten, der Staats-Anleihe von 1848) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooseten und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den

Digitized by Google

Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1848 die Appoints Lit. F. à 10 Thlr. nunmehr sämmtlich ausgelooft und zur Rückzahlung der Kapitalien gekündigt sind. Die gekündigten Obligationen treten vom Tage des betreffenden, nach jeder Verloosung bekannt gemachten Kündigungstermines ab außer Verzinsung.

Berlin, den 12. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

183. Die Wahl des bisherigen Anstaltsgeistlichen Carl Buddeberg in Lengerich zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Castrop, Diöcese Bochum, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 22. Februar 1870.

184. An die Stelle des bisherigen Pfarrverwesers Plathoff, welcher einem anderweiten Rufe gefolgt ist, ist von uns der Pfarramts-Candidat August Müller in Bielefeld zum Pfarrverweser in Ubbedissen, Diöcese Bielefeld, angeordnet worden.

Münster, den 8. März 1870.

III. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Münster.

Personal-Chronik der Königlichen General-Commission zu Münster.

185. Der General-Commissions-Secretair Parmet ist vom 1. April curr. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und der bisherige Büreau-Assistent Hünnemeier zum General-Commissions-Secretair ernannt worden.

Münster, den 14. März 1870.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

186. Im Auftrage des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten machen wir hierdurch bekannt, daß bei dem Verlags-Buchhändler G. W. F. Müller in Berlin, Bendlerstraße Nro. 29, sowohl in Schwarzdruck als in Farbendruck ein Tableau der neuen Maaße und Gewichte des metrischen Systems erschienen ist, welches der Revision der Normal-Eichungs-Commission für den Norddeutschen Bund unterworfen worden ist, sich ebenso sehr durch Genauigkeit, wie durch Sauberkeit der Ausführung und durch Billigkeit des Preises auszeichnet und namentlich zur Benutzung für Landwirthe wohl geeignet ist.

Der Schwarzdruck kostet

bei Entnahme von 1 Exemplar . . . 9 Sgr.
" " " 10 " pro Stück 7 Sgr. 3 Pf.
" " " 25 " " " 6 Sgr. 9 Pf.
" " " 100 " " " 6 Sgr. — "

der Farbendruck dagegen

bei Entnahme von 1 Exemplar . . . 15 Sgr.
" " " 10 " pro Stück 12 Sgr.
" " " 25 " " " 11 Sgr. 3 Pf.
" " " 100 " " " 10 Sgr. — "

Arnsberg, den 18. März 1870.

Hauscollecte für die Gemeinden Höwelhoff und Stuckenbrock, Kreises Paderborn derr stend.

187. Die aus 1950 Einwohnern bestehenden Gemeinden Höre hof und Stuckenbreck, Kreises Paderborn, sind in Folge wiederholter Fehlernten verarmt, die einzelnen Einwohner tief verschu det, erwerb os und der Werth des Grundbesitzes sehr gesunken. Im vorigen Jahre haben beide Gemeinden wiederum eine völlige Mißernte erlitten, der Roggen ist erfroren, der an dessen Stelle gesäete Buchweizen mißrathen, Sommerfrucht und Viehfutter sind verdorrt. Es fehlt jetzt an Nahrungsmitteln für Menschen wie an Viehfutter und nicht minder an Mitte'n um beides anzuschaffen.

Schnelle Hülfe erscheint dringend nöthig, und hat deshalb der Herr Ober-Präsident die Abhaltung einer Haus-Collecte auch bei den Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirkes zu Gunsten der in Noth gerathenen Einwohner der genannten Gemeinden genehmigt. Dieselbe wird in den beiden Monaten April und Mai d. Js. durch die Ortsbehörden abgehalten werden und empfehlen wir sie der hülfreichen Theilnahme unserer Einsassen.

Die Ortsbehörden haben die eingehenden Erträge unter Beachtung unserer Verfügung vom 25. November 1857 A I b. 4781, rechtzeitig an die Steuerkassen zur Beförderung an unsere Haupt-Kasse abzuliefern.

Arnsberg, den 21. März 1870.

188. Polizei-Verordnung.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir höherer Anweisung gemäß, unter entsprechender Abänderung des §. 1 unserer Verordnung vom 9. Februar 1840 (Amtsbl. S. 44) betreffend die äußere Heilighaltung der Sonn- und Fest-Tage für den ganzen Umfang unseres Regierungs-Bezirks:

daß zu der dem §. 1 der Verordnung vom 9. Februar 1840 entsprechenden Feier des Char-Freitags nicht die Bekenner jedes Glaubens, sondern nur Diejenigen verpflichtet sind, für deren Confession dieser Tag als kirchlicher Feiertag angeordnet ist.

Arnsberg, den 17. März 1870.

Schenkungen und Vermächtnisse an Armen-Anstalten im Jahre 1869.

189. Die **Nachweisung** über die in dem hiesigen Regierungsbezirke während des Jahres 1869 den Armen-Anstalten zugewendeten Schenkungen und Vermächtnisse bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 28. Februar 1870.

Digitized by Google

Nro.	Namen und Wohnort des Gebers.	Benennung der Anstalt, welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung zugewendet worden.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rtl. Sgr. Pf.	Bemerkungen insbesondere über specielle Zwecke.
1	Gottfried Stamm, Landwirth zu Mülhefe	Armenfonds zu Valbert	15 — —	
2	Dr. Koop, Propst zu Arnsberg	Armenfonds zu Arnsberg	200 — —	die Zinsen sollen alljährlich an 4 arme Wittwen oder Familien vertheilt werden.
3	Wittwe Harbert zu Coblenz	demselben	2000 — —	die Zinsen sollen alljährlich an 20 Arme vertheilt werden.
4	Dieselbe	dem Marien-Hospital zu Arnsberg	2000 — —	
5	Anton Behrens zu Freienohl	Armenfonds zu Freienohl	10 — —	
6	B. Würzburger zu Bochum	Elisabeth-Kranken-Anstalt zu Bochum	25 — —	
7	J. Steinbrink daselbst	derselben	50 — —	
8	Zechen Hibernia zu Gelsenkirchen u. Schamrock zu Herne	derselben	20 — —	
9	C. Gremme zu Bochum	Elisabeth-Kranken-Anstalt zu Bochum	20 — —	
10	Scharpenseel das.	derselben	25 — —	
11	Pfarrer Cramer das.	derselben	20 — —	
12	Steus zu Weitmar	Augusta-Kranken-Anstalt zu Bochum	72 25 —	
13	B. Würzburger zu Bochum	derselben	25 — —	
14	Zeche Tannenbaum zu Laer	derselben	40 — —	für den Neubau der Anstalt.
15	Bochumer Verein	derselben	100 — —	wie vor.
16	Zeche Hannibal zu Hofstede	derselben	100 — —	wie vor.
17	Rechnungsrath Walter zu Bochum	derselben	50 — —	
18	Knappschafts-Verein zu Bochum	Katholisches Krankenhaus (Marienhospital) zu Witten	200 — —	für den Erweiterungsbau des Krankenhauses.
19	Wittwe Heinrich Mehring zu Westhofen	Armenkasse zu Westhofen	100 — —	
20	Ludwig Wulfert sen. zu Niederhemer	Amt Hemer	500 — —	zur Erbauung eines Armen- u. Krankenhauses für das Amt Hemer, ohne Religions-Unterschied.
21	Ferdinand Nieder zu Hezgen	Armenfonds des Kirchspiels Meschede	25 — —	
22	Derselbe	Ernestinische Kranken-Anstalt zu Meschede	25 — —	
23	Wittwe Pape zu Meschede	derselben	10 — —	
24	Dechant Lex zu Hemmerde	derselben	50 — —	
25	Dechant Luigs zu Calle	Armenfonds zu Calle	60 — —	
26	Habbel, Domcapitular zu Paderborn	Hospital-Armenfonds zu Attendorn	50 — —	die Zinsen sollen zur Aufnahme armer Kranken in das Hospital verwendet werden.
27	Tillmann Daub I. zu Eiserfeld	Gemeinde Eiserfeld	1000 — — und eine Scheune	die Scheune soll zu einem Krankenhause eingerichtet und dazu die 1000 Thlr. verwendet werden.
28	Nöh, Wilhelm, Ww. zu Haaren	Gemeinde Weidenau	380 — —	zur Errichtung eines Krankenhauses.
29	Erben Friedrich Wilhelm Krämer zu Freudenberg	Kirchspiels-Armenfonds zu Freudenberg	200 — —	
30	Ein Ungenannter	Armenfonds der Wiesen-Georgsgemeinde zu Soest	300 — —	

Digitized by Google

Lfd. Nro.	Namen und Wohnort der Geber.	Benennung der Anstalt, welcher das Vermächtniß resp. die Schenkung zugewendet worden.	Betrag des Vermächtnisses oder der Schenkung. Rtl. Sgr. Pf.	Bemerkungen insbesondere über specielle Zwecke.
31	Rentner Wilhelm Brune zu Soest	Waisenhaus zu Soest	150 — —	
32	Rentner Philipp Stern zu Soest	Armenkasse zu Soest	840 — —	die Zinsen sollen zu gleichen Theilen an verschämte evangelische, katholische und jüdische Hausarme vertheilt werden.
33	Joseph Röttger, Maurermeister zu Soest	Marien-Hospital zu Soest	1000 — —	
34	Einige Presbyter und Repräsentanten der St. Pauli-Gemeinde	den Armen der Pauli-Gemeinde zu Soest	8 — —	zur Anschaffung von Kohlen.
35	Erben des verstorbenen Rendanten W. Recholl zu Soest	denselben	15 — —	
36	Dieselben	denselben	25 — —	die Zinsen sollen unter die Armen vertheilt werden.
37	Theodor Sander, Maurer zu Werl	Krankenhaus zu Werl	100 — —	
38	Anna Maria Pente zu Lohne	Armenfonds zu Lohne	40 — —	
39	Schenke gt. Kolberg zu Büderich	Armenfonds zu Büderich.	100 — —	

V. Bekanntmachung.

190. Da beabsichtigt wird, die neu erbaute Bahnstrecke von Schwerte bis Arnsberg schon vor der Eröffnung des Personen- und Güterverkehrs mit Arbeitszügen zu befahren, so wird das in Nr. 12 S. 111 des Amtsblatts pro 1854 publicirte Bahnpolizei-Reglement für die Bergisch-Märkische Eisenbahn, sowie der dazu erlassene in Nr. 49 Seite 637 des Amtsblatts pro 1858 publicirte Nachtrag für die gedachte Bahnstrecke hiermit in Kraft gesetzt.

Elberfeld, den 19. März 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Arnsberg, den 22. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

191. Nachdem die Theilung der Gemeinde Wetter in zwei Schiedsmannsbezirke erfolgt ist, sind

a. für den ersten Bezirk, bestehend aus dem östlich desjenigen Weges, welcher an der evangelischen Schule vorbeiführend beim Garten der Wittwe J. Blank in der Witten-Wetter Aktienstraße mündet, befindlichen Theil von Wetter, — der Lehrer Schäperclaus,

b. für den zweiten, aus dem westlich des genannten Weges liegenden Theile bestehenden Bezirk der Post-Expeditenr Schmidt,

beide zu Wetter, als Schiedsmänner, mit der Verpflichtung zu gegenseitiger Vertretung, für die laufende Periode bis ultimo 1870 gewählt worden.

Außerdem ist für die nämliche Periode an Stelle des verstorbenen Schiedsmanns Wm. Kreuzer zu Ende der Wirth Gustav Bratzel daselbst zum Schiedsmann für den Bezirk Ende bestellt.

Hamm, den 12. März 1870.

VII. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

192. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Meschede die nachstehend benannten Personen für die daneben vermerkten Bezirke auf eine dreijährige Amtsdauer zu Schiedsmännern neu-beziehungsweise wiedergewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind:

Lfd. Nro.	Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirkes.	Bezeichnung der Schiedsmänner.	Beginn der Funktionszeit resp. der anderweiten Funktionszeit.
1	Fredeburg	Kaufmann Albert Happ zu Fredeburg	5. Februar 1870.
2	Bödefeld, Freiheit	Müller Joseph Albers zu Bödefeld	27. October 1869.
3	Schliprüthen	Gutsbesitzer Caspar Böhmer jun. zu Serkenrode	14. März 1870.

Arnsberg, den 22. März 1870.

Digitized by Google

VIII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

193. Wegen der starken Vermehrung des Bergwerksbetriebes in dem Bergrevier Essen ist die Theilung desselben, resp. die Bildung eines neuen Bergreviers, mit dem Sitze des Revierbeamten zu Gelsenkirchen, durch den Herrn Minister für Handel ꝛc. ꝛc. angeordnet worden und wird vom 1. April 1870 ab der Berg-Assessor Harz die Verwaltung des Letzteren übernehmen.

I. Das neugebildete Bergrevier Gelsenkirchen umfaßt:
1) Im Regierungsbezirk Münster:
a. den Kreis Recklinghausen,
b. diejenigen Theile der Kreise Coesfeld und Lüdinghausen, welche die Herrschaft Dülmen umfaßt;
2) Im Regierungsbezirk Arnsberg:
vom Kreise Bochum die Gemeinden Heßler, Brauerschaft, Schalke, Gelsenkirchen, Bulmke, Hüllen, Leithe, Ueckendorf, Günnigfeld und Battenscheid.

II. Bei dem Revier Essen verbleiben:
1) Aus dem Kreise Essen:
der östliche Theil des Stadtgebietes von Essen bis zur Bergisch-Märkischen Eisenbahn, die Gemeinden Steppenberg, Caternberg, Schoenebeck, Rotthausen, Leithe und die nördlich der Bergisch-Märkischen Eisenbahn gelegenen Theile der Gemeinden Frillendorf und Kray;
2) Aus dem Kreise Bochum:
die Gemeinden Königssteele, Freisenbruch, Leyinghausen und der nördlich der Bergisch-Märkischen Eisenbahn gelegene Theil der Gemeinde Eiberg.

Dortmund, den 14. März 1870.

IX. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

194. Vom 20. d. Mts. ab erhält die zwischen Halver und Lennep coursirende Personenpost folgenden Gang:

Abfahrt aus Halver 8 Uhr 30 Minuten Vorm.,
dito Rade v. Wald 10 Uhr 5 Min. Vorm.,
Ankunft in Lennep 11 Uhr 5 Minuten Vorm.,
Abfahrt aus Lennep 3 Uhr 40 Minuten Nachm.,
dito Rade v. Wald 4 Uhr 45 Min. Nachm.,
Ankunft in Halver 6 Uhr 25 Minuten Abends.

Arnsberg, den 17. März 1870.

195. Vom 26. März curr. ab wird die Personenpost von Hagen nach Halver um 9 Uhr 15 Minuten Abends aus Hagen abgefertigt.

Arnsberg, den 18. März 1870.

X. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

196. Unter der Benennung „Sächsisch-Westfälischer Eisenbahn-Verband" ist zwischen den Verwaltungen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, der Hannoverschen-Braunschweigischen und der Westfälischen Bahn ein neuer Verband für den Transport von Gütern jeglicher Art gegründet worden, welcher am 20. d. Mts. in's Leben tritt. Der Verband wird vorläufig die Bahnstrecken von Leipzig und Gr. Weissand über Halle, Northausen, Northeim, Arenshausen, Krelensen, Holzminden, Altenbecken, Warburg, Soest, Hamm und Emsbetten umfassen.

Die einzelnen Verbandsstationen sind aus dem auf unsern sämmtlichen Stationen einzusehenden und käuflich zu entnehmenden Verbandstarif zu ersehen. Bemerkt wird in dieser Hinsicht nur, daß zwischen Leipzig und Halle einerseits und Soest und Hamm andererseits, verschiedene Tarifsätze, je nachdem das Gut die letzteren Stationen transitirt oder für diese Orte bestimmt ist, eingeführt werden.

Da die Sächsisch-Westfälische Verbandsroute erheblich kürzer ist als die Route des Norddeutsch- und Rheinisch-Thüringischen Verbandes und die Frachtsätze dementsprechend niedriger gestellt sind, so wird das betheiligte Publikum hierauf besonders aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß, insofern die Güter im Bereiche der anschließenden Bahnen zum Transporte aufgeliefert werden, die Sächsisch-Westfälische Verbandsroute auf den Frachtbriefen ausdrücklich vorzuschreiben sein wird.

Münster, den 12. März 1870.

XI. Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1870.
Das Semester beginnt am 25. April.

197. 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Staatswirthschaftslehre, derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4) Geschichte der Landwirthschaft, Pietrusky.
5) Bodenkunde, Dr. Scholz.
6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomierath Dr. Rohde.
7) Handelsgewächsbau, Pietrusky.
8) Wiesenbau, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
9) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann.
10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Pietrusky.
11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.
12) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, derselbe.
13) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde.
14) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.
15) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden.

Digitized by Google

16) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausſäugethiere, derſelbe.
17) Geſundheitspflege der Hausſäugethiere, derſelbe.
18) Forſtwirthſchaftliche Productionslehre, akademiſcher Forſtmeiſter Wieſe.
19) Forſtwirthſchaftliche Excurſionen, derſelbe.
20) Organiſche Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer.
21) Uebungen im chemiſchen Laboratorium, Dr. Scholz.
22) Repetitorium der anorganiſchen Chemie, derſelbe.
23) Phyſik, Prof. Dr. Trommer.
24) Pflanzenſyſtematik, Prof. Dr. Jeſſen.
25) Anleitung zum Beſtimmen der Pflanzen, derſelbe.
26) Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen, derſelbe.
27) Botaniſche Excurſionen, derſelbe.
28) Mineralogie und Geſteinslehre, Dr. Scholz.
29) Uebungen im Beſtimmen der Foſſilien, derſelbe.
30) Feldmeſſen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs.
31) Landwirthſchaftliche Baukunſt, II. Theil, mit Demonſtrationen an den akademiſchen Gebäuden, Baumeiſter Müller.
32) Wege- und Waſſerbau für Landwirthe, derſelbe.

Beſondere Inſtitute der Akademie zu Eldena.

Die akademiſche Bibliothek iſt Mittwochs und Sonnabends im Winterſemeſter von 1—2 Uhr, im Sommerſemeſter von 11—12 Uhr geöffnet. Vorſteher Prof. Dr. Jeſſen.

Das akademiſche Leſeinſtitut leitet derſelbe.

Die landwirthſchaftliche Modellſammlung, welche im Sommerſemeſter an einem Wochentage zum Beſuche geöffnet iſt, verwaltet Lehrer der Landwirthſchaft Pietrusky.

Die Ackergeräthesſammlung und die Wollprobenſammlung beaufſichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemiſche Inſtitut verwalten Profeſſor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das phyſikaliſche Cabinet und die technologiſche Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemiſche Verſuchsſtation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derſelbe.

Das akademiſche Herbarium, die Früchte- und Saamenſammlung, die zoologiſche Sammlung, das mikroſkopiſche und pflanzenphyſiologiſche Inſtitut beaufſichtigt Prof. Dr. Jeſſen.

Die anatomiſche Präparatenſammlung, das thierphyſiologiſche Inſtitut, die Verſuchs- und Krankenſtälle und die verſchiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürſtenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derſelbe täglich.

Den botaniſchen Garten verwalten Profeſſor Dr. Jeſſen als Vorſteher, und der akademiſche Gärtner Fintelmann.

Die akademiſche Baumſchule, den Obſt-Mutter- und Muſtergarten, die Obſtpflanzungen, den Gemüſegarten und die Obſtmodellſammlung verwaltet der akademiſche Gärtner Fintelmann.

Das akademiſche Verſuchsfeld verwaltet Lehrer der Landwirthſchaft Pietrusky.

Die akademiſche Gutswirthſchaft leitet der Oeconomierath Dr. Rohde.

Eldena im Februar 1870.

Der Direktor Dr. E. Baumſtark.

XII. Königliches Landwirthſchaftliches Inſtitut der Univerſität Halle.

Das Sommerſemeſter 1870 beginnt am 25. April.

198. Von den für das Sommerſemeſter 1870 angezeigten Vorleſungen der hieſigen Univerſität ſind für die Studirenden der Landwirthſchaft folgende hervorzuheben:

a. in Rückſicht auf fachwiſſenſchaftliche Bildung.

Specielle Pflanzenbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Landwirthſchaftliche Betriebslehre: Derſelbe.
Pflanzenpathologie: Derſelbe.
Exterieur des Pferdes: Prof. Dr. Roloff.
Ueber äußere Krankheiten der Hausthiere, in Verbindung mit kliniſchen Demonſtrationen: Derſ.
Ueber Krankheiten der neugebornen Thiere: Derſelbe.
Ausgewählte Kapitel der landwirthſchaftlichen Maſchinen- und Geräthekunde mit praktiſchen Demonſtrationen und Verſuchen: Vector Dr. Perels.
Die landwirthſchaftlichen Nebengewerbe in mechaniſcher und bautechniſcher Beziehung: Derſelbe.
Encyclopädie der Forſt- und Jagdwiſſenſchaft: Dr. Ewald.
Grundlagen der Bodenkunde: Prof. Dr. Girard.
Allgemeine Geologie: Derſelbe.
Mineralogiſche und geologiſche Uebungen: Derſelbe.
Experimentalphyſik: Prof. Dr. Knoblauch.
Beſprechungen über phyſikaliſche Gegenſtände: Derſ.
Experimentalchemie: Prof. Dr. Siewert.
Organiſche Chemie: Prof. Dr. Heintz.
Beſprechungen über chemiſche Gegenſtände: Derſelbe.
Repetitorium der Chemie: Dr. Rathke.
Theoretiſche Chemie: Derſelbe.
Agriculturchemie 2. Theil, die Ernährung der Thiere: Prof. Dr. Stohmann.
Ueber volumetriſche Analyſe: Derſelbe.
Chemiſche Technologie mit beſonderer Berückſichtigung der landwirthſchaftlichen Gewerbe: Dr. Engler.
Grundzüge der Botanik: Prof. Dr. de Bary.
Pflanzenphyſiologie: Derſelbe.
Botaniſche Colloquia und Excurſionen: Derſelbe.
Ueber die Fortpflanzung der phanerogamiſchen Pflanzen: Dr. Graf zu Solms.
Uebungen im Unterſuchen und Beſtimmen der Pflanzen mit beſonderer Berückſichtigung der Culturgewächſe: Derſelbe.
Ueber die Gräſer: Dr. Rees.
Entomologie: Prof. Dr. Giebel.
Zoologiſche Demonſtrationen: Derſelbe.
Meteorologie und phyſikaliſche Geographie: Dr. Cornelius.
Ausgewählte Abſchnitte der Mechanik und Maſchinenlehre: Derſelbe.

Digitized by Google

Feldmessen und Nivelliren mit Instruction im Gebrauch der gewöhnlichen Instrumente: Lector Bau-Inspector Steinbeck.
Nationalökonomie, zweiter oder praktischer Theil: Prof. Dr. Schmoller.
Nationalökonomie: Prof. Dr. Eisenhart.

b. in Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung insbesondere für Studirende höherer Semester.

Theorie der Steuern: Prof. Dr. Eisenhart.
Ueber die Arbeiterfrage, das Armenwesen und Proletariat: Prof. Dr. Schmoller.
Norddeutsches Bundesrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Genossenschaftsrecht: Derselbe.
Deutsches und preußisches Staatsrecht: Prof. Dr. E. Meier.
Preußische Verfassungsurkunde: Derselbe.
Preußisches Landrecht: G. J.-R. Prof. Dr. Witte.
Logik: Prof. Dr. Ulrici.
Psychologie: Prof. Dr. Erdmann.
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Ulrici.
Kritische Geschichte der philosophischen Ethik: Prof. Dr. Haym.
Deutsche Geschichte von Rudolph von Habsburg an: Prof. Dr. Dümmler.
Geschichte der drei Jahrhunderte vom Ausgange des Mittelalters bis zum Tode Ludwigs XV.: Prof. Dr. Leo.
Geschichte der neueren deutschen Literatur seit Gottsched: Prof. Dr. Haym.
Erklärung des Nathan von Lessing: Prof. Dr. Gosche.
Ueber Shakespeares Leben, Charakter und dramatische Kunst: Prof. Dr. Ulrici.
Französisch: Lector Dr. Hoffmann.
Englisch: Derselbe.

Theoretische und praktische Uebungen.

Analytische Uebungen im Laboratorium: Prof. Prof. Dr. Dr. Heintz, Siewert.
Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Practische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe.
Veterinär-klinische Demonstrationen: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Knoblauch, Girard, Heintz, Heine, de Bary, Giebel, Kühn.

Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.

Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a./S., im Februar 1870.

Dr. **Julius Kühn,**
ordentl. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

XIII. Patent-Verleihungen.

199. Dem A. Wagenknecht zu Danzig ist unter dem 15. Februar d. Js. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Laffetten zum Auffangen des Rückstoßes und zum Ausrennen des Geschützes, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrik-Direktor Robert Hafenclever zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 4. März 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Röstofen, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur L. Müller zu Dresden ist unter dem 7. März 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Laufkloben für Fährketten oder Fährtaue zum Durchlassen quer über dieselben hingehender Ketten oder Taue, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

XIV. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

200. Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Neheim am 21. v. Mts. vorgenommene Wahl des Dr. med. Schulte daselbst zum Beigeordneten für die Stadt Neheim, Kreises Arnsberg, ist bestätigt worden.

Der Gymnasiallehrer Dr. Robert Gräbner zu Burg ist zum Rector an der evangelischen Rectorat-Schule zu Aplerbeck, Kreises Dortmund, ernannt worden.

Der Schulamts-Kandidatin Antonie Krieger aus Amelunxen ist die neu errichtete vierte Klasse bei der katholischen Schule zu Büderich, Kreises Soest, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei zu Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 14. Arnsberg, den 2. April 1870.

201. Auch in diesem Jahre sind Mir zu Meinem Geburtstage aus den sämmtlichen Provinzen Meiner Monarchie, aus anderen Theilen des deutschen Vaterlandes und aus dem Auslande von Corporationen, Gemeinden, Vereinen, Festversammlungen und einzelnen Personen so vielfache Glückwünsche theils schriftlich, theils telegraphisch zugesandt worden, daß Ich Mich gedrungen fühle, Allen, welche durch den Ausdruck Ihrer Liebe und Anhänglichkeit Mein Herz erfreut haben, Meinen aufrichtigen Dank zu erkennen zu geben und Sie hierdurch beauftrage, dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. März 1870.

gez. **Wilhelm.**

An den Minister des Innern.

202. Das 5. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 15. März 1870, enthält:

(Nro. 433.) Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 3. März 1870.

(Nro. 434.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 10. März 1870.

(Nro. 435.) Gesetz wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. Vom 10. März 1870.

(Nro. 436.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 2. März 1870.

203. Das 8., 9., 10., 11., 12., 13. und 14. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 4., 8., 11., 12., 14., 15. und 19. März, 1870, enthalten:

(Nro. 7593.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lebuser Kreises im Betrage von 200,000 Thalern, II. Emission. Vom 15. Januar 1870.

(Nro. 7594.) Allerhöchster Erlaß vom 9. Februar 1870, betreffend die Erhebung der Schifffahrtsabgaben in der Stadt Tolkemit im Kreise Elbing.

(Nro. 7595.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Finnentrop über Olpe nach Rothemühle durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 14. Februar 1870.

(Nro. 7596.) Privilegium wegen Emission von 3,600,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie Littr. C. der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Februar 1870.

(Nro. 7597.) Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Theilung und Vereinigung meierstättischen Eigenthums in dem Kreise Rinteln des Regierungsbezirks Kassel. Vom 21. Februar 1870.

(Nro. 7598.) Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Korporationen und andere juristische Personen. Vom 23. Februar 1870.

(Nro. 7599.) Gesetz über die Schonzeiten des Wildes. Vom 26. Februar 1870.

(Nro. 7600.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schrodaer Kreises im Betrage von 32,000 Thalern, II. Emission. Vom 15. Januar 1870.

(Nro. 7601.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: a) von der Quedlinburg-Croppenstedter Staatsstraße unweit Quedlinburg bis zum Dorfe Gatersleben, b) von Aschersleben bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Mehringen, c) von Schadeleben nach Cochstedt, d) von Aschersleben über Wilsleben nach Königsaue, im Kreise Aschersleben des Regierungsbezirks Magdeburg.

(Nro. 7602.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Aschersleber Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. Januar 1870.

(Nro. 7603.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Februar 1870, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 19. December 1869 wegen der Konsolidation Preußischer Staatsanleihen.

(Nro. 7604.) Gesetz, betreffend die Theilnahme der Staatsdiener in Neuvorpommern und Rügen an den Kommunallasten und den Gemeindeverbänden. Vom 23. Februar 1870.

Digitized by Google

(Nro. 7605.) Gesetz über die Handelskammern. Vom 24. Februar 1870.

(Nro. 7606.) Gesetz, betreffend die Jagdscheingebühr in der Provinz Hessen-Nassau. Vom 26. Februar 1870.

(Nro. 7607.) Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen wegen Beseitigung der doppelten Besteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen. Vom 16. April 1869.

(Nro. 7608.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lyck'er Kreises im Betrage von 40,000 Thalern, III. Emission. Vom 5. Februar 1870.

(Nro. 7609.) Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen einer Erweiterung des Bremerhaven-Distrikts. Vom 8. December 1869.

(Nro. 7610.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Berlin vom 26. Februar 1870. Vom 4. März 1870.

(Nro. 7611.) Gesetz, betreffend die Gebühren und den Geschäftsbereich der Rechtsanwalte für die Bezirke der Appellationsgerichte in Kassel, Kiel und Wiesbaden. Vom 2. März 1870.

(Nro. 7612.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutsche Bank, Aktiengesellschaft," mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 12. März 1870.

(Nro. 7613.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ratibor nach Lucafine, im Kreise Ratibor des Regierungsbezirks Oppeln, zum Anschluß an die Staats-Chaussee nach Rybnik, sowie der in dieser Chausseelinie liegenden Brücke über die Oder bei Ratibor.

(Nro. 7614.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ratiborer Kreises im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 19. Februar 1870.

(Nro. 7615.) Bestätigungs-Urkunde eines Nachtrages zum Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, betreffend die Erhöhung des Stammaktien-Kapitals auf 50 Millionen Thaler. Vom 26. Februar 1870.

(Nro. 7616.) Privilegium wegen Emission von 20,000,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen VII. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft. Vom 26. Februar 1870.

(Nro. 7617.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Frönbenberg nach Menden durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 2. März 1870.

I. Bekanntmachung.

Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut und Töchterpensionat zu Droyßig betreffend.

204. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig bei Zeitz im Regierungsbezirk Merseburg beginnt im August d. Js. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl junger Damen offen steht.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Entlassung der Zöglinge erfolgt nach einer von einer Königlichen Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren ausgestellten Qualifikationszeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und in höheren Töchterschulen.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und im christlichen Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder im christlichen Glauben und in der christlichen Liebe zu erziehen.

Sodann sollen sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungs-Methode bekannt gemacht werden, in welcher letzteren Beziehung sie in dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Töchterpensionat lehrend und erziehend beschäftigt werden.

Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt.

Der Unterricht in Geschichte, in Literatur und in sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen findet seine volle Vertretung unter vorzugsweiser Berücksichtigung der Zwecke weiblicher Bildung, wobei jede Verflachung zu vermeiden und die nothwendige Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen gesucht wird.

Zöglingen, welche den an sie zu stellenden Anforderungen nicht dauernd entsprechend, wird am Schluß des Jahrescursus der unteren und der mittleren Klasse die Wahl gelassen, in derselben Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und ebenso kann den Zöglingen, welche am Schluß des Cursus der obersten Klasse von dem Lehrercollegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 105 Thalern

Digitized by Google

jährlich, wofür sie den gesammten Unterricht volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben. Für die Anstalten ist ein besonderer Arzt angenommen.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind spätestens bis zum 1. Juni d. Js. unmittelbar an mich einzureichen. Denselben ist beizufügen:

1) Der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Aufzunehmenden das 17te Lebensjahr erreicht haben müssen.
2) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung; ein ebensolches von dem Ortsgeistlichen und Seelsorger über das Leben der Aspirantin in der Kirche und christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Aspirantin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe des Regulativs vom 2. October 1854 auszusprechen.
3) Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Erziehungs- und Lehrberufs hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung genügend vorgeschritten ist, um einen dreijährigen Aufenthalt in dem Institut ohne Gefährdung für ihre Gesundheit übernehmen zu können.
4) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 105 Thalern jährlich auf drei Jahre gezahlt werden soll.
5) Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.
6) Die aus den zuletzt besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7) Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr zu wählenden Director oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder bei einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und ein Zeugniß desselben über ihre Kenntnisse in der deutschen, englischen und französischen Sprache und Literatur, sowie in den Realgegenständen beizubringen. Diesem Zeugniß sind die schriftlich angefertigten und censirten Prüfungsarbeiten beizufügen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die selber betriebenen Studien.

Fertigkeit in den gewöhnlichen weiblichen Handarbeiten wird vorausgesetzt.

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger Wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

In dem mit dem Gouvernanten-Institut verbundenen Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Das Programm lautet:

In Verbindung mit dem zu Droyßig von des verewigten Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht, gestifteten evangelischen Lehrerinnen-Seminar und der Bildungs-Anstalt für Gouvernanten besteht eine Erziehungs-Anstalt für evangelische Töchter höherer Stände.

Die vereinigten Schul- und Erziehungs-Anstalten stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königlich Preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten in Berlin.

Die Erziehungs-Anstalt für Töchter ist auf höchstens 50 Stellen berechnet.

Aufgenommen können werden evangelische Kinder vom zehnten bis sechszehnten Lebensjahre.

Die Aufnahme findet in der Regel zu Ostern und Anfang September eines jeden Jahres statt. Ausnahmen sind in dazu geeigneten Fällen zulässig. Der Abgang eines Zöglings ist ein Vierteljahr vorher der Seminar-Direction anzuzeigen.

Bei der Anmeldung ist ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand des Kindes beizubringen, in welchem namentlich bescheinigt wird, daß das Kind nicht an Krämpfen leidet, sowie die natürlichen Blattern überstanden hat, oder mit Schutzblattern geimpft ist.

Das Pensionsgeld beträgt, ärztliche Behandlung und Medicin in Krankheitsfällen eingeschlossen, jährlich 205 Thaler Preuß. Courant, die in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlen sind. — Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Zahlung der Pension. Besonders berechnet wird nur die Besorgung der Leibwäsche; Bett und Bettwäsche wird von der Anstalt geliefert.

Die Kinder wohnen in Familiengruppen vertheilt, unter steter Aufsicht des Lehrerpersonals und der Gouvernanten in dem zweckmäßig eingerichteten, frei gelegenen Anstaltsgebäude.

Der Flecken Droyßig, Residenz des Prinzen von Schönburg-Waldenburg, Durchlaucht, liegt im Kreis Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, Provinz Sachsen, nahe bei Zeitz. Der Ort ist von den Eisenbahnstationen Naumburg, Weißenfels und Zeitz leicht zu erreichen.

Die Hügelkette welche hier beginnt und sich weiterhin zum Thüringer-Wald erhebt, ist mit fruchtbaren Feldern und reichem Laubwald bedeckt und von dem

Digitized by Google

nahen, lieblichen Elsterthale durchschnitten. Die Luft ist rein und stärkend, die Gesundheitsverhältnisse des Orts sind überhaupt günstig.

Der Garten der Anstalt, der fürstliche Schloßpark, sowie die unmittelbar an die Anstalt sich anschließenden Waldpartien, eine stundenlange Linden-Allee, ein für das Institut eingerichtetes Flußbad, Turnübungen verbunden mit der ländlichen Stille, bieten der körperlichen Entwicklung jede wünschenswerthe Unterstützung. Aerztliche Hülfe wird von dem im Orte wohnenden Anstalts-Arzt geleistet.

Die Beköstigung in der Anstalt ist überall einfach und reichlich. Das Pensionat, wie die übrigen Erziehungs- und Schul-Anstalten in Droyßig verfolgen, dem Willen ihres verewigten Stifters entsprechend, eine entschieden evangelisch-christliche Richtung.

Die in demselben durch Erziehung und Unterricht angestrebte Bildung soll die eigenthümlichen Bedürfnisse des weiblichen Gemüths- und Geistes-Lebens mit aller Umsicht berücksichtigen und darum und zugleich in die reiche Sphäre des weiblichen Berufs für das Reich Gottes einführen. Nicht der Schein der Wissenschaft, noch die glänzende inhaltlose Form, nicht ein abstractes oder weichliches, den heiligen Ordnungen Gottes entfremdetes Leben soll angestrebt werden; sondern eine bei aller Berücksichtigung der Schranken der weiblichen Natur gründliche Bildung und ein Leben, welches in einer aus innerer Wahrheit hervorblühenden edlen Form lebenskräftig und opferfähig an Familie, Vaterland und Kirche mit klarer Erkenntniß, mit warmer dankbarer Liebe sich anschließt und in deren Arbeit und Förderung mit freudiger Hingabe eingeht. So wird diese Bildung, wie hoch sie auch das Gute in dem Fremden achtet und sich aneignet, in ihrem innersten Wesen eine deutsche bleiben und die Tradition des edlen deutschen Frauencharacters in seiner Tiefe, Einfachheit und Thatkraft bewahren.

Die Erziehung, auf dem Wort Gottes sicher ruhend, soll das ganze Leben des Kindes in den Kreis der Heiligung ziehen, ihm eine Gehülfin zur Erlangung eines kindlichen, freudigen und frommen Geistes werden.

Dieses Bestreben findet seine Unterlage und Pflege in den gemeinsamen Morgen- und Abend-Andachten, in der Unterweisung im Worte Gottes, in der Beaufsichtigung und Leitung, die in demselben Sinn von den Lehrerinnen und Gouvernanten geübt wird, endlich in den Gottesdiensten, an denen die Anstalten Theil nehmen.

Dazu tritt die reiche und fruchtbare Uebung gegenseitiger Hülfe und Liebe, welche das gemeinsame Leben der Zöglinge fordert und mit sich bringt.

Der Unterricht wird so ertheilt, daß er zugleich die Zucht des Geistes an dem ganzen Menschen üben kann. In äußerlicher Beziehung wird bemerkt, daß für fähige Zöglinge von der Selecta des Pensionats aus der Eintritt in das Gouvernanten-Institut ohne besondere Prüfung gestattet wird.

Die kleine Zahl der Zöglinge, wie die Fülle der erziehenden Kräfte, gestatten es, etwaigen Verirrungen und Einseitigkeiten vorzubeugen, wie sie wohl sonst bei einer Anstalts-Erziehung hervortreten. Es soll hier die einzelne Persönlichkeit in ihrer eigenthümlichen Entwickelung volle Aufmerksamkeit und Berücksichtigung finden, wie das elterliche Haus sie übt; zugleich aber auch das Bewußtsein der Gemeinschaft geweckt und gestärkt werden.

Die äußere Gestaltung des Lebens soll wahr und einfach sein und die Sitte derjenigen gleichen, die von der edlen deutschen Familie dargestellt wird.

Die Kleidung ist möglichst einfach zu halten. Die Turnübungen machen auch einen Turnanzug nöthig, der indeß am Ort leicht beschafft werden kann. Sämmtliche Wäsche ꝛc muß gezeichnet sein. An Servietten ist $^1/_2$ Dutzend, an Handtüchern ebensoviel mitzubringen.

Was den Unterricht betrifft, so soll sich derselbe von den Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohl eingerichteten höheren Töchterschule erstrecken. Daß in Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes wissenschaftliches Scheinwesen ebenso ausgeschlossen ist, wie der christlichen Unterweisung überall eine maßgebende Stellung eingeräumt wird, erhellt aus dem früher Gesagten.

Die herzliche klare Aneignung des Heils in Christo Jesu, wie sie dem Kinde in der heiligen Taufe versiegelt ist, bleibt der oberste Zweck des Religionsunterrichts.

In das kirchliche Bekenntniß wird durch den Unterricht nach dem Lutherischen Katechismus eingeführt; der Confirmanden-Unterricht und die Einsegnung kann seitens des Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Beziehungen zur äußeren und inneren Mission fehlen nicht, so daß nach allen Seiten hin ein lebendig christlich-kirchliches Bewußtsein und Gemeindeleben angebahnt wird.

Der Unterricht, besonders in der vaterländischen Geschichte und Literatur, soll in die lebendige Gemeinschaft mit Fürst und Volk, mit dem Vaterland und seinen Gütern, mit seiner Vergangenheit und Gegenwart einführen. Vorzugsweise sollen die Schätze der Literatur, in dem Licht des Evangeliums betrachtet und nach dem Bedürfniß der weiblichen Eigenthümlichkeit ausgewählt und behandelt, den Töchtern ein reicher Quell von Erquickung, Läuterung und Kräftigung für Geist, Gemüth und Geschmack werden.

In ähnlicher Weise soll dem weiblichen Wesen der Unterricht im Gesang und Klavierspiel dienen. Derselbe bildet einen integrirenden Theil des Gesammt-Unterrichts.

In der englischen und französischen Sprache und Literatur soll fehlerfreier schriftlicher Ausdruck und Verständniß der prosaischen, so wie der leichteren poetischen Stücke unter allen Umständen erreicht werden. Dazu kommt die Conversation in beiden Sprachen.

Digitized by Google

Der Unterricht wird durch National-Lehrerinnen mit besorgt.

Alle übrigen Unterrichtsfächer finden ihre angemessene Vertretung. An dem Pensionat arbeiten vier Lehrer und sechs Lehrerinnen; die häuslichen Arbeiten der Pensionaire werden von den älteren Zöglingen des Gouvernanten-Instituts überwacht und geleitet.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Töchtern in die Erziehungs-Anstalt zu Dreyßig sind portofrei an die Seminar-Direction zu richten; von Seiten derselben wird auch die Correspondenz über die Zöglinge mit den Angehörigen unterhalten werden.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung. (gez.) Lehnert.

Die Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Dreyßig betreffend.

205. Zu Anfang August d. Js. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Dreyßig bei Zeitz im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Lehrerinnen-Beruf ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist zweijährig.

Das Seminar hat den Zweck, auf dem Grund des evangelischen Bekenntnisses, christliche Lehrerinnen für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen auszubilden, wobei nicht ausgeschlossen wird, daß die in ihm vorgebildeten Lehrerinnen nach ihrem Austritt Gelegenheit erhalten, in Privatverhältnissen für christliche Erziehung und für Unterricht thätig zu werden.

Der Unterricht des Seminars und die Uebung in der mit demselben verbundenen Töchterschule erstrecken sich auf alle für diesen Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, den Unterricht in der französischen Sprache und in Handarbeiten mit eingeschlossen.

Die Zöglinge des Seminars wohnen in dem für diesen Zweck vollständig eingerichteten Anstaltsgebäude. Das Leben in der Anstalt ruht auf dem Grund des Wortes Gottes und christlicher Gemeinschaft.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin wird eine in monatlichen Raten voraus zu zahlende Pension von 65 Thalern jährlich entrichtet. Zeitweise Abwesenheit aus der Anstalt entbindet nicht von der Fortzahlung der Pension.

Es sind Fonds vorhanden zur Unterstützung für würdige und bedürftige Zöglinge; eine solche kann jedoch in der Regel erst vom zweiten Jahr des Aufenthaltes ab gewährt werden.

Die Zulassung zu dem Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierung resp. für Berlin und für die Provinz Hannover der Königlichen Provinzial-Schul-Collegien in Berlin und in Hannover, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit.

Zöglingen, welche im Lauf des ersten Jahres nicht dauernd den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen, wird die Wahl gelassen, in der unteren Klasse noch ein zweites Jahr zu bleiben oder die Anstalt zu verlassen, und solchen Zöglingen, welche bei Ablauf des Cursus der oberen Klasse von dem Lehrer-Collegium zur Ablegung der Abgangsprüfung nicht für befähigt gehalten werden, kann der Aufenthalt in der Anstalt noch auf ein Jahr gestattet werden.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis spätestens zum 1. Mai d. Js. bei derjenigen Königlichen Regierung in deren Verwaltungs-Bezirk die Bewerberin wohnt unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 1. October d. Js. nicht unter 17 Jahre alt sein darf.
2) Ein Zeugniß eines Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an anderen die Ausübung des Lehramts behindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um den Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen zu können. Zugleich ist ein Zeugniß über stattgefundene Impfung vorzulegen.
3) Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über die sittliche Führung der Aspirantin, ein eben solches von ihrem Seelsorger über ihr Leben in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft.
4) Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Lebensgang zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zum Lehrberuf zu schließen ist. Dieses Schriftstück gilt zugleich als Probe der Handschrift.
5) Eine Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 65 Thalern jährlich auf zwei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß beizubringen, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen genau zu ersehen sind.

Zur Aufnahme in das Seminar sind, mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung der Seminar-Präparanden bezeichnet sind; außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im

Digitized by Google

Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspiel, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Berlin, den 12. März 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Vertretung: gez. Lehnert.

* * *

Bezugnehmend auf vorstehende Ministerial-Verfügung machen wir hierdurch bekannt, daß die Prüfung der Bewerberinnen um Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig, von dem Consistorial-, Regierungs- und Schulrathe Buschmann dahier am 23. und 24. Mai l. J. wird abgehalten werden.

Es sind die schriftlichen Anmeldungen zur Prüfung, unter Beifügung der vorstehend bezeichneten Zeugnisse und Schriftstücke, unfehlbar bis zum 1. Mai an den gedachten Examinator postfrei einzusenden und haben sich die zugelassenen Bewerberinnen demselben am Tage vor der Prüfung persönlich vorzustellen.

Arnsberg, den 21. März 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

206. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben unterm 7. Februar d. J. eine Bekanntmachung erlassen, wonach die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche, nach vorausgegangener unter dem 5. Mai 1860 öffentlich bekannt gemachter zwölfmonatlicher Einlösungsfrist präkludirt, und seit dem 1. Juni 1861 rechtlich werthlos geworden sind, deren Einlösung bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar aber nach Bekanntmachung vom 31. Juli 1861 noch bis auf Weiteres gestattet wurde, nunmehr nur noch bis 31. Mai dieses Jahres bei genannter Kasse gegen deren Werthsbetrag umgetauscht werden. Da sonach die Einlösung der genannten präkludirten Kassenscheine vom 31. Mai dieses Jahres ab definitiv geschlossen wird, so hat das Großherzoglich Sächsische Staats-Ministerium durch die Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. die Inhaber solcher Kassenscheine aufgefordert, die Präsentation derselben bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zu Weimar bis zu diesem Tage zu bewirken.

Berlin, den 11. März 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Moser.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage: Guenther.

* * *

Vorstehendes Rescript wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 24. März 1870.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

207. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Wittgenstein für den Bezirk Niederlaasphe an Stelle des mit Tode abgegangenen Georg Schaefer zu Puderbach der Schuhmacher Christian Schaefer in Niederlaasphe zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer vom 16. März d. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 23. März 1870.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

208. An Stelle des verstorbenen Kupferschlägers Wm. Gottschalk jun. zu Soest ist der Oekonom Friedr. Schwollmann daselbst zum Schiedsmann für den, „Jacobi-Hofe" genannten, Bezirk der Stadt Soest und zugleich zum Vertreter des für den Bezirk „Pauli-Hofe" bestellten Schiedsmanns Lehrers Gerber zu Soest, für die laufende Periode bis Ende 1870 gewählt und bestätigt worden.

Hamm, den 24. März 1870.

V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

209. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Bernard" bei Balve mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 9. März 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. August 1868 wird dem Rendanten Egon Flues, dem Schmiedemeister Franz Schaefer, dem Franz Bolmer und dem Johann Egels, sämmtlich zu Balve, unter dem Namen **„Bernard"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Balve, Dellinghofen und Volkringhausen, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend neunhundert fünf und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 9. März 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

VI. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

210. Die II. Botenpost von Werl nach Westönnen wird vom 1. April curr. ab um 4 Uhr 25 Minuten Nachmittags aus Werl abgefertigt werden.

Arnsberg, den 25. März 1870.

211. Vom 1. April curr. ab wird zwischen Camen und Werne eine Botenpost mit beschränkter Beförderung und mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Camen 8 Uhr 15 Minuten Vormittags,
in Werne 10 „ 15 „ dito,
aus dito 11 „ 45 „ dito,
in Camen 1 „ 45 „ Nachmittags.

Arnsberg, den 25. März 1870.

212. Vom 1. April curr. ab wird die Personenpost von Medebach nach Corbach um 4 35 früh, zurück um 7 35 Nachmittags abgefertigt.

Arnsberg, den 28. März 1870.

VII. Verzeichniß der Vorlesungen

welche auf der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn

im Sommerhalbjahr von 25. April bis zum

15. August 1870 gehalten werden.

213. Katholische Theologie.

Theorie der Offenbarung: Dieringer. — Biblische Hermeneutik; Buch Daniel: Reusch. — Buch Judith: Dr. Kaulen. — Die chaldäischen Stücke des alten Testaments: Reusch. — Das Evangelium des h. Johannes: Langen. — Apostelgeschichte: Hilgers. — Römerbrief: Langen. — Kirchengeschichte, II. Theil: Floß. — Patrologie: Hilgers. — Dogmatik, II. Theil: Dieringer. — Dogmengeschichte: Simar. — Moraltheologie, II. Theil: Floß. — Moraltheologie, II. Theil: Simar. — Pastoraltheologie, II. Theil; Verwaltung des Bußsacraments: Roth. — Hebräische Uebungen: Dr. Kaulen. — Disputationen über neutestamentliche Fragen: Langen. — Repetitorium der Dogmatik: Simar. — Moraltheologische Uebungen: Floß. — Homiletische Uebungen: Dieringer. — Katechetische Uebungen: Roth.

Evangelische Theologie.

Einleitung in's Alte Testament; Hiob; Brief an die Galater: Kamphausen. — Philipperbrief: Hundeshagen. — Zweiter Timotheusbrief: Christlieb. — Epheserbrief: Dr. Thoenes. — Kirchengeschichte, II. Theil: Hundeshagen. — Geschichte der römisch-katholischen Kirche seit dem Tridentinum; Dogmengeschichte und Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs: Krafft. — Apologetik; Ethik: Lange. — Theorie und Geschichte der Liturgik; Erklärung schwieriger Pericopen: Christlieb. — Uebungen des Königl. Theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Kamphausen; Neutestamentliche Abtheilung: Lange; Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. — Uebungen des Königlichen homiletisch-katechetischen Seminars: Christlieb.

Rechtswissenschaft.

Rechts-Encyklopädie: Aegidi. — Rechtsphilosophie (Naturrecht): Hüffer. — Institutionen; Erläuterung der justinianischen Institutionen: Böcking. — Römische Rechtsgeschichte; Ueber die Reception und wissenschaftliche Behandlung des Römischen Rechts in Deutschland: von Stintzing. — Pandekten (ohne Erbrecht): Sell. — Pandekten, erste Hälfte (Allgemeine Lehren und dingliche Rechte): von Stintzing. — Römische Lehre der dinglichen Rechte; Erbrecht: Sell. — Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte: Walter. — Dieselbe: Aegidi. — Dieselbe: Schroeder. — Quellenkunde des deutschen Rechts: Aegidi. — Deutsches Privat- und Lehnrecht: Dr. Loersch. — Handels-, See- und Wechselrecht: Schroeder. — Wechselrecht: Dr. Klostermann. — Besondere Lehren des deutschen Rechts; Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. — Katholisches und evangelisches Kirchen- und Eherecht: Bluhme. — Kirchliches und bürgerliches Eherecht: Bauerband. — Kirchliches Vermögensrecht mit besonderer Rücksicht auf die Verhältnisse in Preußen und am linken Rheinufer: Hüffer. — Eheliches Güterrecht des rheinischen Civilrechts: Dr. Loersch. — Deutsches Staatsrecht; Verfassung des norddeutschen Bundes: Hälschner. — Deutsches Staatsrecht mit besonderer Rücksicht auf die Preußische Verfassungs-Urkunde und die Verfassung des norddeutschen Bundes: Hüffer. — Europäisches Völkerrecht: Hälschner. — Gemeiner deutscher Civilprozeß: Bluhme. — Gemeiner deutscher Civilprozeß: Dr. Klostermann. — Rheinisches Civilprozeßrecht: Bauerband. — Strafrecht: Aegidi. — Uebungen im Pandektenrecht: Bluhme. — Uebungen im deutschen Privatrecht: Schroeder. — Uebungen im Civilprozeßrecht: Sell.

Heilkunde.

Geschichte der Medicin des 18. und 19. Jahrh.: Naumann. — Urgeschichte des Menschen: Schaaffhausen. — Ausgewählte Kapitel der topographischen Anatomie; Knochen- und Bänderlehre: de la Valette. — Osteologie des Beckens: Weber. — Anatomie der Sinnesorgane; Theorie und Gebrauch des Mikroskops; Mikroskopische Anatomie: Schultze. — Mikroskopische Uebungen: Derselbe und de la Valette. — Mikroskopische Uebungen: Schaaffhausen. — Bau und Naturgeschichte der Echinodermen; Wirbellose Thiere mit zootomischen und mikroskopischen Uebungen: Dr. Greeff. — Specielle Physiologie, I. Theil; Physiologische Chemie; Physiologischer Cursus; Physiologisches Seminar: Pflüger. — Allgemeine und vergleichende Physiologie: Schaaffhausen. — Ueber die pathologische Neubildung; Pathologisch-histologischer Cursus; Pathologisches Seminar: Rindfleisch. — Pharmakologisches Seminar und Practicum: Binz. — Physikalische und chemische Diagnostik; Laryngoskopie: Obernier. — Ausgewählte Kapitel der speciellen Pathologie; Medicinische Klinik und Poliklinik: Rühle.

Digitized by Google

— Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. — Verrenkungen, II. Theil; Chirurgische Klinik: Busch. — Chirurgischer Operations-Cursus: Derselbe und Dontrelepont. — Chirurgie; Syphilitische Krankheiten: Dontrelepont. — Augenärztliche Klinik; Augenspiegelcursus; Augenoperationscursus; Innere Erkrankungen des Auges: Sämisch. — Gynäkologie; Geburtshülfliche Klinik; Geburtshülflicher Operationscursus; Gerichtliche Medicin: Veit. — Gerichtliche Medicin für Juristen und Mediciner; Ueber Gesundheitspflege: Dr. Finkelnburg.

Philosophie.

Encyklopädie der Philosophie und Logik: Meyer. — Allgemeine Geschichte der Philosophie: Neuhaeuser. — Allgemeine Geschichte der Philosophie: Schaarschmidt. — Geschichte der Philosophie: Dr. von Hertling. — Plato's Leben, Schriften und Philosophie: Schaarschmidt. — Philosophie des Cartesius und Spinoza; Psychologie: Knoodt. — Psychologie: Neuhaeuser. — Pädagogik und Geschichte dieser Wissenschaft; Ueber den Einfluß der Philosophie auf die Fortschritte der Wissenschaften und Künste: Meyer. — Philosophische Uebungen: Neuhaeuser.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Syrische Sprache nach Roediger; Fortsetzung des Arabischen Cursus; Hariri; Elemente des Sanskrit; Sanskritische Schriftsteller; Panini und Sahana zum Rigveda; Firdosi; Arabische, Indische, Persische Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister. — Sanskrit, II. Cursus: Dr. Schmidt.

Klassische Philologie.

Griechische Grammatik: Dr. Schmidt. — Ueber die sprachlichen Differenzen der Attiker und Atticisten: Dr. Müller. — Metrik der Griechen und Römer: Bergk. — Geschichte der griechischen Tragödie: Dilthey. — Lateinische Literaturgeschichte: Bücheler. — Geschichte der römischen Literatur: Dr. Müller. — Geschichte der literarischen Kritik bei den Griechen und Deutschen: Bernays. — Encyklopädie der Archäologie: Dr. Dilthey. — Der homerische Hymnus auf den Merkur: Bücheler. — Hesiod's Werke und Tage: Dr. Hiller. — Ausgewählte Gedichte der griechischen Elegiker: Bergk. — Euripides' Medea: Heimsoeth. — Die Acharner des Aristophanes: Ritter. — Geschichte der griechischen Komödie und Erklärung von Aristophanes' Vögeln: Dr. Hiller. — Demosthenes Rede über den Kranz: Usener. — Erklärung von Aristoteles' Poetik und Einleitung in die Aristotelischen Schriften: Bernays. — Cicero's Rede für Sestius; Horaz' ausgewählte Episteln in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. — Livius Buch XXI. im philologischen Seminar; Disputationsübungen in demselben: Usener. — Exegetische und kritische Uebungen: Heimsoeth. — Disputirübungen in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. — Philologische Uebungen: Dr. Hiller. — Archäologische Uebungen: Dr. Dilthey.

Altdeutsche und neuere Philologie.

Elemente der althochdeutschen Grammatik: Diez. — Ueber Walther von der Vogelweide: Simrock. — Neuhochdeutsche Grammatik vom 15.—19. Jahrh.; Evangelium Lucas', gothisch; Deutsche Kirchensprache des Mittelalters: Dr. Birlinger. — Geschichte der romanischen Sprachen: Diez. — Ueber provenzalische Sprache und Literatur; Die drei ersten Gesänge der Lusiaden des Camoens: Diez. — Historische Grammatik der französischen Sprache; Dante's Divina Commedia; Shakspere's As you like it: Delius.

Kunst.

Kunstgeschichte der neuesten Zeit; Kunsthistorische Uebungen: Springer. — Harmonielehre; Unterricht im Orgelspiel, verbunden mit Gesangübungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Griechische Geschichte: Schaefer. — Quellenkunde der deutschen Geschichte des Mittelalters; Geschichte der Entstehung und Ausbildung des Kirchenstaats: Dr. Varrentrapp. — Neuere Geschichte seit dem westfälischen Frieden: Kampschulte. — Culturgeschichte des XVIII. Jahrhunderts: Springer. — Deutsche Geschichte: von Sybel. — Geschichte der Jahre 1830—1848: Dr. Bernhardt. — Uebungen des Königlichen historischen Seminars: von Sybel, Schaefer und Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik oder allgemeine Staatslehre; Geschichte der preußischen Verwaltungsorganisation: Nasse. — Nationalökonomie; Die wirthschaftlichen Errungenschaften des Norddeutschen Bundes: Held.

Mathematik.

Ueber Mitrometer; Populäre Astronomie; Pract. astronomische Uebungen: Argelander. — Uebungen im mathematischen Seminar: Lipschitz u. Kortum. — Elemente der Differential- und Integralrechnung; Theorie der Kräfte, die nach dem Newtonschen Gesetze wirken; Lipschitz. — Einleitung in die Analysis und Reihenlehre: Kortum. — Analytische Geometrie des Raumes; Dynamik: Dr. Gehring. — Ebene und sphärische Trigonometrie; Analytische Geometrie der Ebene: Radicke. — Hydrostatik und Hydrodynamik; Ausgewählte Abschnitte der analytischen Geometrie der Ebene; Analytische Geometrie des Raumes: Dr. Giesen.

Naturwissenschaften.

Mathematische Optik mit Experimenten; Practische Uebungen im physikalischen Laboratorium: Clausius. — Ausgewählte Kapitel der Physik; Einleitung in die theoretische Physik: Dr. Ketteler. — Die wichtigsten Lehren der allgemeinen Chemie: Kekulé. — Mechanische Theorie der chemischen Affinität: Mohr. — Ausgewählte Kapitel aus der theoretischen Chemie: Kekulé. — Ausgewählte Kapitel der Chemie; Reine und angewandte Experimentalchemie: Bischof. — Organische Chemie: Kekulé. — Practische Uebungen im chemischen Laboratorium: Kekulé u. Engelbach.

Digitized by Google

— Repetitorium der Chemie: Gasanalyse: Dr. Rieth. — Titrirmethode; Pharmacie: Mohr. — Pharmacie; Ausgewählte Kapitel aus der technischen Chemie: Engelbach. — Toxicologie: Dr. Rieth. — Mineralogie: Noeggerath. — Mineralogie: Dr. von Lasaulx. — Pharmaceutische Mineralogie; Ueber besondere Lagerstätten der Mineralien: Noeggerath. — Ausgewählte Kapitel der Geologie: Dr. von Lasaulx. — Geognesie, I. Theil, oder Petrographie; Geognostische Ausflüge: vom Rath. — Anleitung zur Aufnahme geognostischer Karten: Dr. Weiß. — Ueber die Pflanzen und Thiere der Vorwelt: Dr. Andrae. — Versteinerungskunde; Die geognostischen Verhältnisse des nordwestlichen Deutschlands: Dr. Schlüter. — Zoologie; Naturgeschichte der Mollusken: Troschel. — Allgemeine Botanik; Die Klassen, Ordnungen und Familien der phanerogamischen Pflanzen: Hanstein. — Ueber die Erscheinungen der Fortpflanzung bei den Gewächsen; Ueber die Flora von Bonn: Dr. Pfitzer. — Botanisch-mikroskopische Uebungen; Uebungen im Bestimmen der Pflanzen; Botanische Excursionen: Hanstein. — Uebungen im Königlichen Seminar für die gesammten Naturwissenschaften: Noeggerath, Bischof, Troschel, Clausius und Hanstein.

Gymnastische Fertigkeiten.

Fechtkunst: Akademischer Fechtmeister Ehrich.

VIII. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Sommer-Semester 1870 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28.) stattfinden werden.

214. 1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Racenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Thaer:
a. Encyclopädie der Landwirthschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 — 10 Uhr — privatim.
b. Ausgewählte Abschnitte aus den Lehren vom Ackerbau und der Thierzucht: Montags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Professor Dr. Eichhorn:
a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Karl Koch:
a. Systematische Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der mit dem Menschen in Beziehung stehenden Pflanzen, verbunden mit Excursionen: Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 8—9 Uhr — privatim.
b. Uebungen im Erkennen der Pflanzen der deutschen Flora: Mittwochs von 5—7 Uhr im Botanischen Garten — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Professor Dr. G. Rose:
Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker:
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Lehrer der Thierheilkunde Müller:
Allgemeine Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehren von der Ernährung der Hausthiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann:
a. Schafzucht: Montags und Donnerstag von 10 bis 11 Uhr — publice.
b. Pflege und Haltung der Hausthiere: Montags von 10—11 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Professor Dr. Spinola:
Exterieur und die äußeren Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Thiere: Montags, Dienstags und Donnerstags von 6—7 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule, Louisenstraße 56. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Großmann:
Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Freitags von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Manger:
Praktische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Professor Hörmann:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Dienstags von 3—5 Uhr — publice.

Digitized by Google

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quäſtur.

13) Dr. Stahlſchmidt:
Ueber Spiritus — Zuckerfabrikation: Sonnabends von 7—9 Uhr — publice.
Lehrſaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quäſtur.

14) Garten-Inſpektor Bouché:
Ueber Gartenbau, unter beſonderer Berückſichtigung des Gemüſe- und Obſtbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konſtruktion von Gewächshäuſern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice.
Lehrſaal im Institute (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur.

15) Stadtgerichtsrath Keyßner:
Ueber das preußiſche Civilrecht, mit beſonderer Rückſicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältniſſe: Montags von 12—2 Uhr — publice.
Lehrſaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Inſtituts-Quäſtur.

Hiernach ſind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
7—8	—	—	—	—	—	Stahlſchmidt
8—9	Koch	Koch	Koch	Koch	Koch	Stahlſchmidt
9—10	Thaer	Thaer	Gerſtäcker Eichhorn	Thaer	Thaer	Gerſtäcker Eichhorn
10—11	Hartmann	—	Eichhorn	Hartmann	—	Eichhorn
11—12	Hartmann	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Keyßner	—	Roſe	—	Großmann	Roſe
1—2	Keyßner	—	—	—	Großmann	—
3—4	—	Hörmann	Bouché	—	—	Manger
4—5	Thaer	Hörmann	Bouché	Thaer	—	Manger
5—6	Müller	Müller	Koch	Müller	v. Nathuſius	Manger
6—7	Spinola	Spinola	Koch	Spinola	v. Nathuſius	Manger

Außer dieſen, für die der Landwirthſchaft beſtiftenen Studirenden beſonders eingerichteten Vorleſungen, werden an der Univerſität und der Thierarzneiſchule noch mehrere Vorleſungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Intereſſe ſind und zu welchen denſelben der Zutritt frei ſteht, oder doch leicht verſchafft werden kann, ſtattfinden. Von den Vorleſungen an der Univerſität ſind beſonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Phyſik, Geologie, Zoologie, National-Oekonomie.

Die Vorleſungen beginnen gleichzeitig mit den Vorleſungen an der Königlichen Univerſität am 25. April 1870. Meldungen wegen der Anſnahme in das Inſtitut werden von Pref. Dr. Eichhorn, Behrenſtraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthſchaftlichen Miniſteriums, Schützenſtraße 48, iſt den Studirenden geſtattet, ebenſo haben dieſelben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthſchaftlichen Muſeums, Schöneberger Ufer 26.

Die Inſtituts-Quäſtur befindet ſich im Central-Bureau des Königlichen Miniſteriums für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten, Schützenſtraße 26, und iſt von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) von Nathuſius. Lüdersdorff. Olshauſen.

IX. Patent-Verleihung.

215. Dem Stephan Quaſt zu Stolberg bei Aachen iſt unter dem 7. März 1870 ein Patent auf eine ſelbſtthätige Vorrichtung an Garnhaspeln zum Abbinden der einzelnen Gebinde, in der durch Zeichnung und Beſchreibung erläuterten Zuſammenſetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

X. Patent-Zurücknahme.

216. Das den Maſchinen-Fabrikanten Klein, Forſt und Bohn in Johannisberg a./Rhein unter dem 3. December 1868 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſene Vorrichtung für Cylinderdruck-Maſchinen zum Zuführen der Druckbogen, in ſo weit ſolche als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beſchränken, iſt aufgehoben.

XI. Perſonal-Chronik der Königlichen Regierung.

217. Dem Lehrer Caſpar Pielſticker aus Oeſtrich iſt die zweite Lehrerſtelle bei der katholiſchen Schule zu Niederwenigern, Kreiſes Bochum, commiſſariſch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'ſchen Buchdruckerei zu Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 15. Arnsberg, den 9. April 1870.

218. Auf Ihren Bericht vom 6. März d. J. will Ich auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1846 genehmigen, daß die zu Dessau domicilirte Deutsche Continental-Gas-Gesellschaft das Eigenthum an dem, auf dem zurückfolgenden Situationsplane mit a b c d bezeichneten, in der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Hagen unter Flur 4. Nro. 1395/629. eingetragenen Grundstücke von 173 Ruthen 90 Fuß Flächen-Inhalt erwerbe.

Berlin, den 12. März 1870.

(gez.) **Wilhelm.**

Für den Minister des Innern:

(gez.) Gf. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Minister des Innern.

219. Das 6. und 7. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 28. und 29. März 1870, enthalten:

(Nro. 437.) **Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für das Jahr 1870. Vom 11. März 1870.**

(Nro. 438.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 25. März 1870.

(Nro. 439.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81.) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen folgenden Behörden die nachbenannten Beamten als Vereinsbeamte beigeordnet worden, und zwar:

I. als Vereinsbevollmächtigter:

der Königlich Preußischen Regierung zu Sigmaringen der dem Königlich Württembergischen Steuerkollegium zu Stuttgart und der Großherzoglich Badischen Zolldirektion zu Carlsruhe als Vereinsbevollmächtigter beigeordnete Königlich Preußische Geheime Regierungsrath v. Leffing, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Carlsruhe;

II. als Vereinskontrolеur:

A. im Königreich Preußen:

dem Salzsteuerамte zu Stetten der den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstadt, Heilbronn und Hall als Vereinskontroleur beigeordnete Großherzoglich Badische Ober-Zollinspektor Abegg, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart;

B. im Königreich Bayern:

dem Hauptamte zu Neuburg am Rhein der bei der Großherzoglich Badischen Zolldirektion in Carlsruhe angestellte Sekretair Kirsch, mit dem Wohnsitz in Carlsruhe;

C. im Königreich Württemberg:

1) den Hauptämtern zu Ludwigsburg, Reutlingen, Eßlingen, Göppingen und Gmünd der den Hauptämtern zu Stuttgart, Kannstadt, Heilbronn und Hall, sowie dem Salzsteueramte zu Stetten als Vereinskontroleur beigeordnete Großherzoglich Badische Ober-Zollinspektor Abegg, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Stuttgart,

2) den Hauptämtern zu Spaichingen und Waldsee der den Hauptämtern zu Friedrichshafen, Rothweil, Sulz, Constanz und Ueberlingen als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Preußische Steuerinspektor Billaret, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Constanz,

3) dem Hauptamte zu Heidenheim und vom 1. April d. J. ab dem Hauptamte zu Tübingen der den Hauptämtern zu München, Augsburg, Donauwörth und Ulm als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Preußische Steuerinspektor Offelsmeyer, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in München;

D. im Großherzogthum Hessen:

den Hauptämtern zu Mainz, Worms und Bingen an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich Preußischen Steuerinspektors Paalzow der Königlich Preußische Ober-Steuerkontroleur Hahn mit dem Wohnsitz in Mainz.

(Nro. 440.) **Ernennung des bisherigen Konsuls des Norddeutschen Bundes, Legationsrathes Dr. v. Bojanowski zu Moskau zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu St. Petersburg.**

(Nro. 441.) **Ernennung des früheren Legationssekretairs bei der Königlich Preußischen Gesandtschaft in München, Legationsraths v. Radowitz zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes zu Bukarest.**

(Nro. 442.) **Ernennung des Kaufmanns Oscar Mooyer zu Singapore zum Konsul des Norddeutschen Bundes an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen bisherigen Bundeskonsuls von der Heyde daselbst.**

Digitized by Google

(Nro. 443.) Ernennung des bisherigen Kanzlers des Bundeskonsulates in Singapore, Paul Wentzel zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Tientsin.

(Nro. 444.) Ernennung des Kaufmanns Don Miguel Salvà y Saguñola zu Palma zum Konsul des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen Bundeskonsuls J. Almirall daselbst.

(Nro. 445.) Ernennung des bisherigen Preußischen Vizekonsuls Julius Kalk zu Friedrichshafen zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 446.) Ernennung des Kaufmanns P. D. Martin zu Simonstown zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 447.) Ernennung des Kaufmanns Peter Borstelmann zu Maceio (Brasilien) zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 448.) Ernennung des Kaufmanns Carl Weiß zu Callao zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 449.) Ernennung des Kaufmanns Philipp Douglas Alexander zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Bristol.

(Nro. 450.) Ernennung des Kaufmanns José de Sevilla in Torrox zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 451.) Ertheilung des Exequaturs als Spanischer Vizekonsul für Hamburg und Altona mit dem Wohnsitz in Hamburg an den Don José Perignat, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 452.) Gesetz über die Ausgabe von Banknoten. Vom 27. März 1870.

(Nro. 453.) Allerhöchster Erlaß vom 17. März 1870, betreffend die Aufnahme des, einen Theil der Stadt Magdeburg bildenden Orten Sudenburg in die I. Servisklasse.

220. Das 15., 16., 17. und 18. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 22., 24. und 30. März 1870, enthalten:

(Nro. 7618.) Gesetz, betreffend die Rheinschifffahrtsgerichte. Vom 9. März 1870.

(Nro. 7619.) Gesetz, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. October 1868. Vom 17. März 1870.

(Nro. 7620.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode und seine Besitznachfolger in Bezug auf die von ihm in der Grafschaft Wernigerode, im Regierungsbezirk Magdeburg, ausgebauten Chausseen von Beckenstedt einerseits und von Schmatzfeld andererseits über Wasserleben nach dem jenseits des letzteren Orts belegenen Bahnhofe der Halberstadt-Bienenburger Eisenbahn.

(Nro. 7621.) Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Wiesbaden. Vom 7. März 1870.

(Nro. 7622.) Gesetz, betreffend die Gerichtskosten im Bezirke des Appellationsgerichts zu Kassel. Vom 7. März 1870.

(Nro. 7623.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Warschauer Eisenbahngesellschaft. (Preußische Abtheilung: Oels-Polnisch-Wartenberg-Kempen-Posenzer Theil.) Vom 12. März 1870.

(Nro. 7624.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Groß-Ammensleben im Anschluß an die Magdeburg-Neuhaldensleber Kunststraße über Gutenswegen bis zur Wolmirstedt-Neuhaldensleber Kreisgrenze in der Richtung auf Ackendorf.

(Nro. 7625.) Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1870, betreffend die Genehmigung des von dem Generallandtage des Pommerschen Landschaft gefaßten Beschlusses wegen Gewährung von Zuschußdarlehen.

(Nro. 7626.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Flensburger Dampfschifffahrtsgesellschaft von 1869“ mit dem Sitze zu Flensburg errichteten Actiengesellschaft. Vom 17. März 1870.

(Nro. 7627.) Gesetz, betreffend die Deckung der im Jahre 1870 erforderlichen Ausgaben zur weiteren Vervollständigung und besseren Ausrüstung von Staatseisenbahnen. Vom 7. März 1870.

(Nro. 7628.) Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Gesetze vom 17. Februar 1868 wegen Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes. Vom 7. März 1870.

(Nro. 7629.) Gesetz, betreffend die Einführungsbestimmungen zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch für das Jadegebiet und die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften in dasselbe. Vom 9. März 1870.

(Nro. 7630.) Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes vom 17. Februar 1868. (Gesetz-Samml. S. 71) über die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen Thaler zu Bedürfnissen der Eisenbahnverwaltung. Vom 10. März 1870.

(Nro. 7631.) Gesetz, betreffend die Bewilligung der zur Deckung der Ausgaben des Jahres 1868 erforderlichen Mittel. Vom 19. März 1870.

(Nro. 7632.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Februar 1870, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Heiligenbeil, im Regierungsbezirk Königsberg, für den Bau und die Unterhaltung einer Zweig-Chaussee von Rehfeld nach Deutsch-Thierau, welche bei Rehfeld an die vom Kreise unternommene Chaussee von Heiligenbeil nach Lichtenfeld sich anschließt.

Digitized by Google

I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

221. Uebersicht

des Kranken-Bestandes in den Provinzial-Irren-Anstalten zu Marsberg und Lenzerich für das Jahr 1869.

	Bestand am 31. December 1868.			Zugang im Jahre 1869.			Ueberhaupt			Abgang im Jahre 1869.																		Bleibt Bestand Ende 1869			Hiervon befinden sich in der Anstalt zu					
										geheilt			gebessert			beurlaubt			ungeeignet			ungeheilt			gestorben			Summa						Marsberg			Lenzerich		
	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa	Männer	Frauen	Summa
1) Aus dem Regbz. Münster . . .	94	38	132	46	25	71	140	63	203	8	6	14	7	6	13	2	—	2	2	1	3	2	1	3	13	10	23	34	24	58	106	39	145	86	31	117	20	8	28
2) Aus dem Regbz. Minden . . .	87	71	158	39	44	83	126	115	241	6	8	14	9	8	17	5	—	5	2	1	3	3	1	4	4	7	11	29	25	54	98	90	188	50	44	94	48	46	94
3) Aus dem Regbz. Arnsberg . .	180	150	330	72	64	136	252	214	466	17	15	32	13	12	25	5	2	7	5	1	6	4	3	7	18	14	32	62	47	109	189	167	356	87	67	154	102	100	202
4) Vom Militair .	2	—	2	1	—	1	3	—	3	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	1	—	1	1	—	1	—	—	—
5) Aus anderen Provinzen . .	2	1	3	—	2	2	2	3	5	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	2	1	3	—	2	2	—	1	1	—	1	1
6) Aus dem Auslande . . .	1	1	2	1	—	1	2	1	3	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	2	1	—	1	—	—	—
Im Ganzen .	366	261	627	159	135	294	525	396	921	35	30	65	29	26	55	12	2	14	9	3	12	10	5	15	35	31	66	130	97	227	395	299	694	225	144	369	170	156	325

Von den am Schlusse des Jahres 1869 in den Anstalten befindlichen Kranken waren 166 Männer und 155 Frauen evangelischer, 220 Männer und 136 Frauen katholischer, 9 Männer und 8 Frauen mosaischer Confession.

Von den Kranken litten: an angeborenem Blödsinn 27,
an Blödsinn mit Epilepsie 37,
an allgemeiner fortschreitender Lähmung 16.

Von den gesammten Kranken litten: an primärem (voraussichtlich heilbarem) Irresein . . 37 Männer, 45 Frauen,
an secundärem (voraussichtlich unheilbarem) Irresein 358 " 254 "
Zusammen 395 Männer, 299 Frauen.
694.

Münster, den 14. März 1870.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Blutegel-Preis.

222. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. Js. auf 1 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden.

Arnsberg, den 30. März 1870.

223. Uebersicht

über den Stand der Handwerker-Fortbildungsschulen im Regierungsbezirk Arnsberg für das Jahr 1869.

Nro.	Kreis.	Namen der Schulorte.	Zahl der Lehrer	Schüler.
1	Altena	Altena	3	45
		Lüdenscheid	7	169
		Hüttenbräucker-Rahmede	1	14
			11	228
2	Arnsberg	Arnsberg	2	55
		Warstein	2	18
			4	73
3	Bochum	Bochum	4	83
		Hattingen	2	52
			6	135
4	Dortmund	Dortmund	6	115
		Lünen	3	69
		Derne	1	8
		Schwerte	1	26
		Hörde	2	52
			13	270
5	Hagen	Hagen	1	86
		Haspenbruch	1	60
		Gevelsberg	1	25
		Friedenshöhe	1	8
		Wehringhausen	1	10
		Eilpe	1	8
		Schwelm	1	20
		Berge	1	19
		Wengern	1	12
		Grundschöttel	1	27
		Vetter	1	15
			11	290
6	Hamm	Hamm	5	95
		Unna	2	24
		Methler	1	7
			8	126
7	Iserlohn	Iserlohn	3	99
		Menden	2	62
		Hemer	1	22
		Limburg	1	11
			7	194
8	Lippstadt	Lippstadt	4	95
		Geseke	3	40
		Erwitte	2	7
			9	142
9	Meschede	Meschede	3	46
		Fredeburg	1	6
			4	52
10	Olpe	Olpe	3	35
		Attendorn	2	23
			5	58
11	Siegen	Siegen	5	192
		Burbach	1	14
		Holzhausen	2	7
		Crombach	2	36
		Eichen	1	20
		Littfeld	1	22
		Ferndorf	3	30
		Freudenberg	2	38
		Hilchenbach	2	58
		Müsen	1	15
			20	432
12	Soest	Soest	3	45
		Werl	3	62
		Dincker	1	10
			7	117
13	Wittgenstein	Berleburg	1	47
		Laasphe	1	16
			2	63
		Summa Summarum	107	2180

Arnsberg, den 23. März 1870.

224. Die evangelische Kirchengemeinde zu Niederwenigern im Kreise Bochum, deren Seelenzahl im Laufe der letzten 20 Jahre von 350 auf circa 950 gestiegen ist, muß gegenwärtig den Neubau einer Kirche in Angriff nehmen. Die jetzige Kirche der genannten Gemeinde, eine frühere Kapelle ohne Thurm und Dachreiter mit 25½ Fuß Länge und 19½ Fuß Breite, bietet nämlich einerseits nicht mehr den erforderlichen Raum, anderseits ist der bauliche Zustand derselben so schlecht, daß eine Restauration resp. Erweiterung derselben aus technischen Gründen nicht thunlich erscheint. Zum Zwecke der Ausführung dieses dringend nothwendigen Neubaues hat die genannte Kirchengemeinde ein geeignetes Grundstück bereits erworben.

Die Kosten des Neubaues der Kirche sind zu 10,200 Thlr. veranschlagt und ist zur Deckung derselben einschließlich des Ertrages einer zu diesem Zwecke bereits abgehaltenen Kirchen-Collekte erst die Summe von 2,500 Thlrn. vorhanden, während die Gemeinde einen Betrag von gleicher Höhe, insbesondere durch

Digitized by Google

Aufnahme einer Anleihe noch beschaffen will. Es fehlen alsdann immer noch 5,200 Thlr., zu deren Aufbringung die evangelische Kirchengemeinde zu Niederwenigern, welche zum überwiegend größten Theile aus Bergleuten und Fabrikarbeitern besteht und nur wenige Grundbesitzer oder wohlhabende Mitglieder zählt, nicht im Stande ist. Die Mitglieder derselben zahlen an direkten Staatssteuern 948 Thlr. 9 Sgr. 8 Pf., an Kommunalsteuer 613 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf., an Schul- resp. Kirchenabgaben 309 Thlr. 13 Sgr. 4 Pf. resp. 342 Thlr. 4 Sgr., in Summe 1,265 Thlr. 8 Pf., oder circa 134 Prozent der direkten Staatssteuern und wird sich diese Belastung durch die Zinsen und Amortisationskosten der zum Zwecke des Kirchenbaues aufzunehmenden Anleihe auf p. p. 150 Prozent der direkten Staatssteuern erhöhen.

In Berücksichtigung dieser Umstände hat der Herr Ober-Präsident der Provinz Westfalen der evangelischen Kirchengemeinde zu Niederwenigern zur Beschaffung der fehlenden Bankosten eine Haus-Kollekte bewilligt, welche während des sechsmonatlichen Zeitraums vom 1. Mai bis Ende October d. J. bei den evangelischen Eingesessenen der Provinz Westfalen durch Deputirte abgehalten werden wird.

Arnsberg, den 30. März 1870.

Bezollung der Fretter-Straße innerhalb der Gemeinde-Bezirke von Schönholthausen und Schlipprüthen betreffend.

225. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 15. Januar cr. (G. S. Nr. 7 de 70) zu genehmigen geruht, daß auf der Commmal-Chaussee vom Hause Bermenohl über Wehringhausen durch das Fretterthal bis zur Amtsgrenze zwischen Serkenrode und Eslohe ein Chausseegeld zum $1^1/_2$ fachen Betrage der Sätze des für die Staatsstraßen geltenden Tarifs erhoben werde.

Die Erhebung des Wegegeldes nach $1^1/_2$fachen Tarifsätzen und für $1^1/_2$ Meile wird demzufolge an der neu errichteten Hebestelle bei 0,17 zu Wehringhausen an dem Hause des Wilhelm Liebeley daselbst stattfinden und mit dem 15. d. Mts. ins Leben treten. Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 2. April 1870.

Umtausch von Schuldverschreibungen älterer Preußischen Staatsanleihen gegen Schuldverschreibungen der consolidirten $4^1/_2$ procentigen Staatsanleihe betreffend.

226. Durch die Bekanntmachung vom 3. d. Mts. im 11. Stücke des Amtsblattes ist das Verfahren wegen des Umtausches von Schuldverschreibungen älterer Preußischer 4 und $4^1/_2$ procentiger Staatsanleihen gegen Verschreibungen der consolidirten $4^1/_2$ procentigen Staatsanleihe veröffentlicht worden.

Auf höhere Anordnung werden diejenigen Beamten unseres Ressorts, welche Cautionen in den bezüglichen Staatspapieren bestellt haben, auf diese Bekanntmachung und auch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie, um die für den Umtausch-bewilligte Prämie zu erhalten, innerhalb der festgesetzten Präclusivfrist unter Einreichung der in ihren Händen befindlichen Coupons zu den von ihnen als Caution hinterlegten Schuldverschreibungen die bestimmte Erklärung abzugeben haben, daß sie die Letzteren gegen Schuldverschreibungen der consolidirten Anleihe umzutauschen wünschen.

Ebenso werden auch die Verwalter der milden Stiftungen und der sonstigen öffentlichen Fonds, welche den Umtausch der älteren Schuldverschreibungen in die der consolidirten Anleihe ihrem Interesse vorzugsweise entsprechend finden dürften, auf die obenerwähnte Bekanntmachung vom 3. v. Mts. Amtsblatt Stück 11 noch besonders hingewiesen.

Arnsberg, den 4. April 1870.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

227. 1) Der bisherige Gerichts-Assessor Pescatore hierselbst ist vom 1. März d. Js. ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Duisburg mit der Beschäftigung bei der Gerichts-Deputation zu Broich ernannt.

2) Der Rechts-Anwalt und Notar Sutro zu Meschede ist vom 1. April d. Js. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Bochum versetzt.

3) Der Hülfsbote Greve hierselbst ist zum Kreisgerichtsboten und Executor ernannt.

4) Der Kreisgerichtsbote und Executor Dickmann zu Lippstadt ist vom 1. April d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Arnsberg, den 31. März 1870.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat März 1870.

228. Ernannt sind:

1) Die Gerichts-Assessoren Hartmann und Brinkmann hierselbst zu Kreisrichtern, ersterer bei dem Kreisgericht zu Soest mit der Function bei der Gerichts-Deputation Forst, letzterer bei dem Kreisgerichte zu Bochum.
2) Der Büreau-Assistent Broecker zu Bochum vom 1. Mai d. J. ab zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgerichte zu Hagen.
3) Zu Büreau-Assistenten:
   a. Der Büreau-Diätar, Militair-Anwärter Luchs zu Iserlohn vom 1. Mai d. J. ab bei dem Kreisgericht zu Bochum;
   b. der Büreau-Diätar Erner zu Lübenscheid von demselben Tage ab bei dem Kreisgericht zu Bochum mit der Function an der Gerichts-Commission zu Witten;
   c. der Büreau-Diätar Dreimann hierselbst vom 1. Juli d. J. ab bei dem hiesigen Kreisgericht.
4) Zu gerichtlichen Auctions-Commissarien vom 1. Mai d. J. ab:

Digitized by Google

a. der Kreisgerichts-Secretair Kleine II zu Hagen bei dem Kreisgericht daselbst;
b. die Büreau-Assistenten Vogel zu Dortmund und Hünewinkel zu Essen, ersterer bei dem Kreisgericht zu Bochum, letzterer bei dem Kreisgericht zu Essen.

5) Der Kanzlei-Diätar Curtius zu Wesel zum Kanzlisten bei dem Kreisgerichte daselbst.

6) Zu Kreisgerichtsboten und Executoren:
a. der Gerichtsbote bei dem Kreisgericht daselbst;
b. der invalide Sergeant August Pfabe zu Emmerich bei dem Kreisgericht zu Wesel mit der Function bei der Gerichts-Commission zu Emmerich.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt:

1) die Rechtsanwalte und Notare Roeder in Witten und Justiz-Rath Mai in Paderborn an das Kreisgericht zu Dortmund, ersterer mit Anweisung seines Wohnsitzes in Dortmund, letzterer mit Anweisung seines Wohnsitzes in Hörde.
2) Der Rechtsanwalt Sutro in Meschede an das Kreisgericht in Bochum mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst.
3) Der Rechtsanwalt Reigers zu Ahlen an das Kreisgericht zu Wesel mit Anweisung seines Wohnsitzes in Emmerich,
sämmtlich unter Belassung des Notariats für das hiesige Departement.
4) Die Büreau-Assistenten Hollmann zu Schwelm und Nase zu Werden, ersterer an das Kreisgericht zu Dortmund, letzterer an das Kreisgericht zu Essen.
5) Der Büreau-Assistent Temme zu Witten an das Kreisgericht zu Hagen mit der Function an der Deputation zu Schwelm.

Der Büreau-Assistent Brücher hierselbst ist vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Gefangenwärter Striewe zu Iserlohn ist gestorben.

Hamm, den 1. April 1870.

V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

229. Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 14. März d. Js. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das jetzige Bergrevier Essen dem Königl. Berg-Assessor Jung, bisherigen Revierbeamten in Hannover, mit dem Wohnsitze in Essen vom 1. April a. c. ab übertragen worden ist.

Dortmund, den 1. April 1870.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

230. Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß vom 1. d. Mts. ab der Königliche Berggeschworne Gerlach die Verwaltung des Berg-Reviers Siegen II. an Stelle des verstorbenen Bergmeisters Jung zu Siegen und der Königl. Berggeschworne Höchst die Verwaltung des Berg-Reviers Olpe als Nachfolger des Berggeschwornen Gerlach übernommen haben.

Bonn, den 4. April 1870.

231. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Herrschaft Gemen" bei Balve mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. März 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 3. August 1868 wird dem Königl. Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, unter dem Namen **„Herrschaft Gemen"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Balve im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. März 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

232. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Drachenfels," „Lenne-Luft" und „Wolkenburg" bei Kickenbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 11. März 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Juni 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum bei Balve unter dem Namen **„Drachenfels"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Altenbundem, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn

Digitized by Google

belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert drei und neunzig sechszehntel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. E. F. G. H. J. K. L. M. N. C. B. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. März 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Juni 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wecklum bei Balve unter dem Namen **„Lenne-Lust"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Altenhundem, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben K. O. P. Q. B. S. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. März 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Juni 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wecklum bei Balve unter dem Namen **„Wolfenburg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Altenhundem, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert sechs und neunzig achtzehntel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. A. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 11. März 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VII. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

233. Vom 1. April cr. ab wird die Personen-Post von Rennerod nach Burbach um 5^{25} früh, zurück um 9^{10} Abends abgefertigt.

Arnsberg, den 31. März 1870.

234. Außer den in Stück 49 und 50 de 1869 und Stück 12 de 1870 des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Arnsberg bezeichneten Post-Anstalten, ist die Packetbestellung im Ortsbestellbezirke im Laufe dieses Monats noch bei den Post-Anstalten in Schwarzenau, Affinghausen und Olsberg unter den in obigen Bekanntmachungen angegebenen Bedingungen eingeführt worden, bei der Post-Expedition in Olsberg jedoch mit der Maßgabe, daß die Bestellung auf den geschlossenen Ort Olsberg beschränkt bleibt.

Arnsberg, den 31. März 1870.

VIII. Patent-Verleihungen.

235. Dem Heinrich Raetke in Berlin ist unter dem 18. März 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte Strickmaschine, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Wirth & Comp. zu Frankfurt a. M. ist unter dem 23. März 1870 ein Patent auf einen durch Abbildungen und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Schnellschützen für Webestühle, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Huf- und Wagenschmiedemeister Friedrich August Jörgens zu Wermelskirchen ist unter dem 24. März 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung dargestellte und für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, Radachsen zu richten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

IX. Patent-Zurücknahme.

236. Das dem Ingenieur Robert Dahms aus Danzig, zur Zeit in Riga, unter dem 11. Februar 1869, ertheilte Patent auf einen Distanzmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

237. Der der hiesigen Königl. Regierung überwiesene Forstmeister von Roessing ist heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Die durch die Versetzung des Kreisbaumeisters

Digitized by Google

Mertens nach Wesel erledigte Kreisbaumeisterstelle zu Brilon ist dem Kreisbaumeister Schumacher commissarisch übertragen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Peter Joseph Hammecke aus Rehringhausen ist die untere Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Hütten, Kreises Arnsberg, definitiv verliehen worden.

Die durch den Tod des Försters Franz Volbracht vacant gewordene Förstersstelle zu Ewig in der Oberförsterei Lützel-Bilstein ist dem Förster Friedrich Marchand zu Lattenberg vom 1. d. Mts. ab übertragen worden.

Der seitherige Forstaufseher Franz Schwabe zu Lützel ist vom 1. d. Mts. ab als Förster zu Lattenberg in der Oberförsterei Rumbeck definitiv angestellt worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 16. Arnsberg, den 16. April 1870.

I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

238. Das durch den Tod des Bibliothekars Guilleaume erledigte Amt des Unterbibliothekars an der Paulinischen Bibliothek hierselbst ist dem Professor Dr. Watterich, bisher Stadtpfarrer zu Andernach, übertragen worden.

Münster, den 4. April 1870.

Der Curator der Königlichen Akademie,
Ober-Präsident von Westfalen.
von Düesberg.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

239. Die Wahl des bisherigen Pfarrverwesers Johannes Platzhoff in Ubbedissen zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde reformirten Bekenntnisses zu Schwelm, in der Diöcese Hagen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 29. Januar 1870.

240. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Schnathorst, Diöcese Lübbecke, ist dem seitherigen Pfarrer zu Büren, Carl Friedrich Gustav Johanning, landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 12. März 1870.

241. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Brackwede, Diöcese Bielefeld, ist dem seitherigen Pfarrer Wedepohl zu Exter landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 15. März 1870.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegegeld-Erhebung auf der Olpe-Attendoner Communal-Chaussee betreffend.

242. Die auf der Olpe-Attendorner Communal-Chaussee bei Nummerstein 0,24 bestehende Hebestelle zu Rhode wird am 20. d. Mts. nach Klowald bei Nummerstein 0,49 verlegt und an letzterem Orte von genanntem Tage gleiches Chausseegeld, wie seither zu Rhode, erhoben werden.

Das betheiligte Publikum wird von dieser Anordnung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Arnsberg, den 7. April 1870.

243. Regulativ und Polizei-Verordnung wegen Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen auf den Eisenbahnen.

Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch die Versendung von G[illegible]en auf den Eisenbahnen herbeigeführt werden kö[illegible] wird hierüber unter Verweisung auf §. 345. [illegible] 4. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 [illegible]gendes angeordnet:

§. 1. Arse[illegible]n, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gel[illegible]rsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arse[illegible] Elisealgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) ꝛc. ꝛc., [illegible] nur dann zum Eisenbahn-Transporte angeno[illegible] wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpa[illegible]. Die Böden der Fässer müssen mit Einla[illegible] die Deckel der Kisten mit Reifen oder eiserne [illegible]ern gesichert werden. Die inneren Fässer ode[illegible] sind von starkem, trockenem Holze zu fertigen [illegible]nwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Ge[illegible] zu verkleben.

§. 2. Auf jedem Collo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)" angebracht sein.

§. 3. Andere giftige Metallpräparate, (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc. ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate als Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarben als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente; Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben; Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem, trocknem Holz gefertigten, mit Einlagereifen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ꝛc., ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Die vorstehend erwähnten Artikel sind in den Frachtbriefen unter ihren eigenthümlichen Benennungen aufzuführen und dürfen nicht unter allgemeinen Rubriken z. B. Materialwaaren, Droguen ꝛc. ꝛc. einbegriffen werden.

§. 4. Die in den §§. 1. und 3. genannten Stoffe dürfen nur getrennt von solchen Gegenständen verladen werden, welche unmittelbar oder mittelbar als Nahrungsmittel dienen.

Berlin, den 30. Januar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Weishaupt.
Der Minister des Innern.
In Vertretung: Birr.

* * *

Digitized by Google

Indem die unterzeichnete Regierung das vorstehende Regulativ hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, verordnet dieselbe auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang ihres Verwaltungsbezirkes, daß die Uebertretung oder Nichtbefolgung obiger Bestimmungen, insoweit nicht nach §. 345. Nr. [illegible] des Straf-Gesetzbuches vom 14. April 185[illegible] eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße von [illegible] Thlr. bis 10 Thlr. und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß geahndet werden soll.

Arnsberg, den 8. Apr[illegible]870.

Remonte-Ankaufs-Märkte pro [illegible]0 betreffend.

241. Im laufenden J[illegible] werden in der Provinz Westfalen folgende Remo[illegible]kaufs-Märkte abgehalten werden:

am 30. Juli in [illegible]a,
am 6. August in [illegible]l,
am 8. August in [illegible]n und
am 9. August in [illegible]burg.

Arnsberg, den 5. [illegible]870.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur des 7. Armee-Corps.

243. Verabschiedungen:

Rudolph, Proviantmeister in Minden, unter Verleihung des Charakters als Rechnungs-Rath auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt.

Versetzungen:

Abel, Intendantur-Secretair, von der Intendantur des 8. zu der des 7. Armee-Corps;

Trochel, Proviantmeister, von Wesel nach Graudenz;

Richter, Proviantmeister, von Graudenz nach Wesel;

Aldenkort, Rechnungs-Rath, Proviantmeister, von Münster nach Minden;

Marschall, Proviantmeister, von Brandenburg nach Münster;

Behrens, Depot-Magazin-Verwalter in Hamm, zum Proviant-Amt in Merseburg;

Bonne, Kasernen-Inspektor in Düsseldorf, Behufs Wahrnehmung der Vorstands-Geschäfte zur Garnison-Verwaltung in Osnabrück;

von Winkler, Kasernen-Inspektor, von Wesel nach Mainz.

Beförderungen:

Mathieu, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspektor in Düsseldorf zum Garnison-Verwaltungs-Direktor;

Ruth, ehemaliger Feldwebel im 6. Rheinischen Infanterie-Regiment Nro. 68.,

Boergmann, ehemaliger Vice-Wachtmeister im 1. Westfälischen Husaren-Regiment Nro. 8. zu interimistischen Kasernen-Inspektoren in Wesel resp. Düsseldorf.

Münster, den 1. April 1870.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

246. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 31. December 1867 wird dem Communal-Steuer-Empfänger Herrn Wilhelm Schennen zu Bochum, das Eigenthum des Bergwerks „Scheideweg" in den Gemeinden Hiddinghausen, Esborn, Vormholz und Bommern, in den Kreisen Bochum und Hagen, im Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Vierhundert zwei und vierzig Tausend, achthundert vier und zwanzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r. s. t. und u. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, soweit dieselben nicht bereits anderweitig verliehen sind und unter ausdrücklicher Ausschließung der ganz oder theilweise eingeschlossenen Längenfelder der Steinkohlen-Zechen „Elephant," „Neue-Tinebank," „Glückauf und Hegermann," „Elisabethenglück," „Emmelinenglück," „Reform," „Nachgedacht," „Vergißmeinnicht," „Strauß," „vereinigte Friedrich Wilhelm," „Hannchen" und „Reinhold," nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 19. März 1870.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 19. März 1870.

Königliches Ober-Berg-Amt.

247. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 15./16. November 1867 wird dem Communal-Steuer-Empfänger Herrn Wilhelm Schennen zu Bochum das Eigenthum des Bergwerks „Mina" in den Gemeinden Hiddinghausen, Esborn, Bommern und Durchholz, in den Kreisen Hagen und Bochum, im Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Vierhundert neunzehn Tausend und ein und neunzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. und T. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, so weit dieselben nicht bereits anderwärts verliehen sind und unter ausdrücklicher Ausschließung der ganz oder theilweise eingeschlossenen Längenfelder der Steinkohlen-Zechen „Sunderbank," „Reinhold,"

Digitized by Google

„Ratelbeck," „Regina," „Hannchen," „Strauß," „Rabe," „Vollmond," „Reform," „Emmelinenglück," „Nachgedacht" und „Glückauf & Hegermann," nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 21. März 1870.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 21. März 1870.

Königliches Ober-Berg-Amt.

VI. Patent-Verleihungen.

248. Dem Post-Direktor von Levetzow in Kiel ist unter dem 5. April 1870 ein Patent auf einen Blumen-Kultur-Topf, soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Werner Stauf in Berlin ist unter dem 6. April 1870 ein Patent auf ein aus der Pflanze Chlorogalum dargestelltes Polster-Material, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister F. W. Baumann zu Perleberg ist unter dem 5. April 1870 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Sicherheitsvorrichtung an Schlössern, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

249. Der praktische Arzt Dr. Gustav Bremme ist zum Kreiswundarzt des Kreises Soest ernannt worden.

Der Rendant Schürmann zu Hagen ist auf seinen Antrag aus der Stellung eines öffentlich angestellten, vereidigten außergerichtlichen Auctionators entlassen worden.

Nachbenannte Personen sind als Hebammen approbirt und vereidigt worden.

1) Ehefrau Therese Hesse für den Bezirk Schlipprüthen, im Kreise Meschede.
2) Ehefrau Walburga Schmidt für den Bezirk Felbecke, im Kreise Meschede.
3) Ehefrau Bernardine Stratmann für den Bezirk Oedingen, im Kreise Meschede.
4) Unverehelichte Marianne Kunze für den Bezirk Helberhausen, im Kreise Siegen.
5) Ehefrau Dina Meinhardt für den Stadtbezirk Siegen.
6) Unverehelichte Elisabeth Hundt desgl.
7) Ehefrau Elisabeth Klöckener für den Bezirk Deuz, im Kreise Siegen.
8) Wittwe Amalia Flender für den Bezirk Ferndorf, im Kreise Siegen.
9) Ehefrau Eleonore Stahl für den Bezirk Hilchenbach, im Kreise Siegen.
10) Unverehelichte Caroline Hepp für den Bezirk Cobbinghausen, Kreises Altena.
11) Unverehelichte Wilhelmine Gerdsmann für den Bezirk Berchum, Kreises Iserlohn.
12) Ehefrau Gertrud Frische für den Bezirk Oestinghausen, Kreises Soest.
13) Unverehelichte Josephine Müller für den Bezirk Medebach, Kreises Brilon.
14) Wittwe Anna Marg. Kellermann für den Bezirk Brachthausen, im Kreise Olpe.
15) Ehefrau Sophia Breddermann für den Bezirk Böhle, im Kreise Hagen.
16) Ehefrau Louise Eickelkamp für den Bezirk Hofstede, Kreises Bochum.
17) Ehefrau Magdalena Schwartpaul für den Bezirk Affeln, Kreises Arnsberg.
18) Ehefrau Ida Berg für den Stadtbezirk Lüdenscheid, Kreises Altena.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 17. Arnsberg, den 23. April 1870.

250. Das 8. und 9. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 4. und 9. April 1870, enthalten:

(Nro. 454.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 9. Februar 1870.

(Nr. 454.) Traité d'extradition entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique. Du 9. Février 1870.

(Nro. 455.) Ertheilung des Exequaturs als Konsul der Republik Chile für Berlin an den Kaufmann Joseph Behrend daselbst, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 456.) Ertheilung des Exequaturs als Königlich Schwedischer Vizekonsul zu Flensburg an den Kaufmann C. Hagen, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 457.) Ertheilung des Exequaturs als Königlich Schwedischer Vizekonsul zu Burg auf der Insel Fehmarn an den Kaufmann Matthias Wohler an Stelle des auf seinen Wunsch entlassenen bisherigen Königlich Schwedischen Vizekonsuls M. J. Lafrenz, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 458.) Ertheilung des Exequaturs zur Ernennung zum Generalkonsul der Republik Venezuela an den für den Norddeutschen Bund ernannten bisherigen Konsul von Venezuela in Hamburg J. A. Carillo y Návas mit dem amtlichen Wohnsitz zu Hamburg, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 459.) Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 6. April 1870.

(Nro. 460.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 8. April 1870.

251. Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 4. April 1870, enthält:

(Nro. 7633.) Allerhöchster Erlaß vom 21. März 1870, betreffend die Genehmigung zur Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Preußische Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin.

(Nro. 7634.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Central-Pfandbriefe und Kommunal-Obligationen der „Preußischen Central-Bodenkredit-Aktiengesellschaft" zu Berlin. Vom 21. März 1870.

(Nro. 7635.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Genehmigung des Statutnachtrages der Bank des Berliner Kassenvereins vom 29. Januar 1870, wegen Verlängerung des Privilegiums zur Ausgabe von Noten auf den Inhaber bis zum 15. April 1880.

I. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der am 1. Mai 1870 fälligen Preußischen Schatzanweisungen betreffend.

252. Die auf Grund des Gesetzes vom 1. Februar 1869 ausgegebenen, am 1. Mai d. J. fälligen Preußischen Schatzanweisungen vom 1. Mai 1869 werden vom 30. April curr. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage in den Dienststunden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, den Regierungs-Hauptkassen und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück eingelöst.

Da diese Schatzanweisungen vor der Auszahlung von der Staatsschulden-Tilgungskasse verificirt, und deshalb die bei den Provinzialkassen eingehenden an dieselbe eingesandt werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Provinzialkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, dieselben einige Tage vor dem Fälligkeitstermine an eine der oben genannten Provinzialkassen einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einlieferung der Werthpapiere ist zugleich ein doppeltes Verzeichniß derselben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und welches aufgerechnet und unterschrieben sein muß, abzugeben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und ist beim Empfange des baaren Betrages zurückzugeben.

Berlin, den 8. April 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Digitized by Google

Erections-Urkunde für die evangelische Filial-Gemeinde Gesete.

253. In Gemäßheit des im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrathe ergangenen Rescriptes des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 20. Januar 1870, Nro. 29,010 E., werden die evangelischen Eingesessenen des Magistrats-Bezirkes Gesete, der politischen Gemeinde Stürmete, Langeneicke, Ehringhausen, Ermsinghausen, Bönninghausen und Mömminghausen im Amte Störmede, und Langenstraße mit Heddinghausen im Amte Altenrüthen (Regierungsbezirk Arnsberg), sowie ferner des Magistrats-Bezirkes Salzkotten mit dem Rittergute Dreckburg und Vorwerk Bosenholz und der politischen Gemeinden Upsprunge, Verne mit Enthausen und Schwelle mit Holzen und Winkhausen (Regierungsbezirk Minden) zu einer Filial-Gemeinde der Jakobi-Stifts- und reformirten Kirchen-Gemeinde zu Lippstadt in der Art vereinigt, daß dieselben zu der letztgenannten Kirchengemeinde hierdurch vollständig und zwar unter nachstehenden näheren Bestimmungen eingepfarrt werden.

§. 1. Die neue Gemeinde, als deren Hauptort die Stadt Gesete betrachtet wird, führt den Namen evangelische Filial-Gemeinde Gesete und wird der Jakobi-Stifts- und reformirten Gemeinde zu Lippstadt unter dem Vorbehalte verbunden: daß ihre gänzliche oder theilweise Wiederabtrennung von derselben je nach Bedürfniß oder Zweckmäßigkeit zu jeder Zeit ohne Weiteres von den vorgesetzten Behörden verfügt werden kann, ohne daß dieserhalb von irgend einer Seite ein Widerspruch oder eine Entschädigung stattfindet.

§. 2. Der Pfarrer der Muttergemeinde zu Lippstadt ist auch der Pfarrer der Filial-Gemeinde Gesete und hat dieselbe unbeschadet der im §. 3. getroffenen Bestimmungen nach dem Maaße des vorhandenen und unter Mitwirkung der kirchlichen Aufsichtsbehörden näher festzustellenden beiderseitigen Bedürfnisses auch pfarramtlich und seelsorgerlich zu bedienen.

§. 3. So lange die Filial-Gemeinde die Mittel besitzt, einen eigenen Geistlichen zu unterhalten, wird demselben die Stellung als Vicarius des Pfarrers an der Jakobi-Stifts- und reformirten Gemeinde zu Lippstadt in der Art übertragen, daß er für den Bereich der Filial-Gemeinde Gesete sämmtliche Amtsgeschäfte statt desselben zu vollziehen, besondere Kirchenbücher zu führen, dagegen aber auch die anfkommenden Stolgebühren zu beziehen hat.

Für die Dauer dieses Verhältnisses bleibt auch jede vermögensrechtliche Beziehung zwischen der Jakobi-Stifts- und reformirten Gemeinde zu Lippstadt und der Filial-Gemeinde Gesete grundsätzlich völlig ausgeschlossen, und dürfen die Glieder der einen Gemeinde zu den Bedürfnissen der anderen in keinerlei Weise herangezogen werden.

§. 4. Neben dem Presbyterium an der Jakobi-Stifts- und reformirten Gemeinde zu Lippstadt wird für die Verwaltung des Vermögens und die Wahrnehmung der sonstigen Sonder-Interessen der Filial-Gemeinde Gesete in dieser ein Filial-Presbyterium constituirt, welches hierbei nach Maßgabe der Kirchen-Ordnung mit der Gemeinde-Versammlung resp. der event. zu bildenden Gemeinde-Vertretung zusammen zu wirken hat. Auf der Kreis-Synode vertritt aber das Presbyterium der Jakobi-Stifts- und reformirten Gemeinde zu Lippstadt auch die Filial-Gemeinde und wird der Pfarr-Vikar nur nach Maßgabe des Zusatzes 2. zu §. 35. der Kirchen-Ordnung an den Kreissynodal-Verhandlungen Theil nehmen können.

§. 5. Sollte es in Zukunft für nöthig oder rathsam erachtet werden, einige oder mehrere der vorstehend im Eingange genannten Ortschaften ganz oder theilweise von der Filial-Gemeinde Gesete und insofern auch von der mehrgedachten Muttergemeinde Lippstadt zu trennen, so haben die vorgesetzten Behörden hierüber allein zu entscheiden, und soll es zu einer solchen Trennung der Zustimmung der Betheiligten von keiner Seite und in keiner Weise bedürfen, und auf Seiten der bei der Gemeinde Gesete Verbleibenden gar keine Entschädigung, für die Ausscheidenden aber nur insofern und zu demjenigen Betrage stattfinden, wie solcher von den vorgesetzten Behörden für billig erachtet wird.

§. 6. Schließlich soll aus der mit Genehmigung der höchsten Staatsbehörde also erfolgten Constituirung der Filial-Gemeinde Gesete keinerlei Anspruch auf Sustentation aus Staatsmitteln für dieselbe gefolgert werden können.

Münster, den 26. Januar 1870.
(L. S.) Königliches Consistorium.
Wiesmann.

Arnsberg, den 12. Februar 1870.
(L. S.) Königliche Regierung.
v. Holzbrink.

Minden, den 26. Februar 1870.
(L. S.) Königliche Regierung.
v. Bodelschwingh.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

254. Durch die in Nro. 11. der diesjährigen Gesetzsammlung (S. 142.) publicirte Uebereinkunft zwischen Preußen und Sachsen vom 16. April 1869 wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung der beiderseitigen Staatsangehörigen haben die bestehenden Vorschriften über die Veranlagung der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer keine Aenderung erfahren. Es sind daher die sächsischen Staatsangehörigen auch fernerhin zu diesen Steuern, und zwar zur Gewerbesteuer eben sowohl vom Gewerbebetriebe im Umherziehen als vom stehenden Gewerbe lediglich nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen heranzuziehen.

Eben so wenig ist an dem Gesetze vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer, durch die gedachte Uebereinkunft zufolge Art. 5. derselben rücksichtlich derjenigen

Digitized by Google

Steuerpflichtigen etwas geändert worden, welche gleichzeitig Unterthanen des Königreichs Preußen und des Königreichs Sachsen sind. Dagegen erleidet dieses Gesetz in Betreff der sächsischen Staatsangehörigen, welche nicht gleichzeitig preußische Unterthanen und in Betreff der preußischen Staatsangehörigen, welche nicht gleichzeitig sächsische Unterthanen sind, folgende Modificationen:

1) Bei der Veranlagung zur Klassensteuer oder zur klassificirten Einkommensteuer muß das Einkommen von dem im Königreich Sachsen belegenen Grundbesitze, sowie aus den daselbst betriebenen Gewerben (gewerblichen oder Handelsanlagen), desgleichen das Einkommen aus Gehalten (Wartegeldern), welche Militairpersonen und Civilbeamte aus sächsischen Staatskassen beziehen, und aus Pensionen, welche aus diesen Kassen gezahlt werden, unter allen Umständen außer Betracht bleiben. Preußische Staatsangehörige bedürfen mithin des nach §. 17. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 erforderlichen Nachweises nicht mehr, daß sie wegen ihres im Königreich Sachsen belegenen Grundbesitzes einer mit der diesseitigen Einkommensteuer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

2) Wegen Heranziehung sächsischer Staatsangehörigen zur Klassensteuer bewendet es rücksichtlich des Beginns der Steuerpflicht bei den Bestimmungen des §. 6. zu cfr. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nur insoweit, als es sich um ein Einkommen handelt:

a. aus in Preußen belegenem Grundbesitze,
b. aus einem in Preußen betriebenen Gewerbe (gewerbliche oder Handelsanlage),
c. aus Gehalten von Militairpersonen und Civilbeamten, sowie aus Pensionen, welche aus Preußischen Staatskassen gezahlt werden,
d. der Gewerbegehilfen, Arbeiter und Dienstboten, welche ihren Wohnort in Preußen haben, sofern ihr Einkommen nicht aus Liegenschaften fließt, welche sich außerhalb des Preußischen Staates befinden.

Abgesehen von den vorausgeführten Fällen unterliegt ein sächsischer Staatsangehöriger der Klassensteuer in Preußen nur dann, wenn derselbe seinen dauernden Wohnsitz und Aufenthalt hierselbst genommen hat, ohne die preußische Staatsangehörigkeit zu erwerben, und seit Begründung des Wohnsitzes 5 Jahre verlaufen sind. In Betreff der Veranlagung zur Klassensteuer wird ein sächsischer Staatsangehöriger beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen bis zur Aufgebung seines Wohnsitzes hierselbst wie ein preußischer Unterthan behandelt.

3) Einkommensteuerpflichtig sind sächsische Staatsangehörige hier nicht allein wegen ihres Einkommens aus im Inlande belegenem Grundbesitze und aus hierselbst befindlichen gewerblichen oder Handelsanlagen — §. 18. des Gesetzes vom 1. Mai 1851 —, sondern auch wegen des Einkommens aus Gehalt (Wartegeld), welches Militairpersonen und Civilbeamte aus preußischen Staatskassen beziehen, sowie aus Pensionen, welche aus dergleichen Kassen gezahlt werden, desgleichen wegen des nicht aus Liegenschaften herrührenden Einkommens solcher Gewerbegehilfen, Arbeiter und Dienstboten, welche ihren Wohnort in Preußen haben, sofern das Letztere mit Hinzurechnung des Einkommens aus inländischem Grundbesitze 1000 Rthlr. übersteigt.

Außerdem unterliegen sächsische Staatsangehörige der klassificirten Einkommensteuer aber nur dann, wenn sie ihren dauernden Wohnsitz und Aufenthalt in Preußen genommen haben, ohne die Staatsangehörigkeit hierselbst zu erwerben, und seit Begründung des Wohnsitzes fünf Jahre abgelaufen sind. Bis zur Aufgebung des Wohnsitzes werden solche sächsische Staatsangehörige bei der Veranlagung zur Einkommensteuer den preußischen Unterthanen gleichgestellt.

4) Preußische Unterthanen, welche ihren dauernden Wohnsitz und Aufenthalt im Königreich Sachsen genommen haben, ohne die Staatsangehörigkeit daselbst zu erwerben, sind nach Ablauf von fünf Jahren seit Begründung und bis zur Aufgebung desselben in Betreff der Veranlagung zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer ebenso anzusehen, als wenn sie sächsische Unterthanen wären, welche in Preußen keinen oder seit einer kürzeren als fünfjährigen Frist einen Wohnsitz genommen haben. —

Diese Modifikationen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 sind bei allen von jetzt an erfolgenden Veranlagungen der betheiligten beiderseitigen Staatsangehörigen sorgfältig zu berücksichtigen. Da jedoch die Uebereinkunft vom 16. April v. Js. bereits mit dem 1. Januar d. Js. in Kraft getreten ist, so muß auch den Anträgen derjenigen sächsischen und preußischen Staatsangehörigen Folge gegeben werden, welche einen Erlaß oder eine Ermäßigung der auf sie seit dem Beginne dieses Jahres veranlagten Klassen- oder Einkommensteuer verlangen, insoweit diese Ansprüche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen begründet sind. Dergleichen Anträge müssen jedoch nach §. 1. des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 bis spätestens am 1. Juli curr. bei den Landräthen bezw. den Vorsitzenden der Einschätzungs-Commissionen angebracht werden, widrigenfalls es bei der erfolgten Veranlagung sein Bewenden hält.

Berlin, den 26. März 1870.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Arnsberg, den 8. April 1870.

Schenkungen und Vermächtnisse an Kirchen und Schulen im Jahre 1869.

235. Die **Nachweisung** über die in dem diesseitigen Regierungsbezirke während des Jahres 1869 zu Kirchen- und Schul-Zwecken erfolgten Schenkungen und Vermächtnisse wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 15. April 1870.

Digitized by Google

Nro.	Namen und Wohnort der Geber.	Benennung der Anstalt, welcher das Vermächtniß resp. Schenkung zugewendet worden.	Betrag des Vermächtnisses oder Schenkung. Rt.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
1	J. H. Ax zu Siegen	Evangl. Kirche und Schule zu Meggen	42	4	—	Für Kirchen und Schulzwecken.
2	Gottfried Stamm, Landwirth zu Mühlhofe	Kirchl. Armenfonds zu Valbert	33	—	—	
3	Düsseldorfer Kunstverein	Evangl. Kirche zu Werdohl	300	—	—	Als Antheil zur Anschaffung eines Altarbildes.
4	Weyland, Commissionsrath zu Meinerzhagen	Kirchlicher Armenfonds zu Meinerzhagen	10	—	—	
5	Fräulein Katharine Klotz zu Finnentrop	Evangl. Kirche zu Attendorn	—	—	—	Eine schwarze Altardecke.
6	Verstorbene Rentnerin Wittwe Ludwig Quincke zu Altena	Kirchenfonds der evangel. Gemeinde zu Dahle	500	—	—	
7	Dieselbe	Pfarrfonds daselbst	500	—	—	
8	Wittwe Julie Wicklinghoff zu Bochum	Kirchl. Armenfonds d. größ. ev. Gemeinde zu Bochum	50	—	—	Die Zinsen sollen den verschämten Hausarmen zugewandt werden.
9	Pfarrer Fernickel zu Hattingen	Pfarrer-Wittwe- u. Waisen-Fonds der größ. evangl. Gemeinde zu Hattingen	20	—	—	
10	Derselbe und Pfarrer Nonne daselbst	dito	20	—	—	
11	Von einem Ungenannten	dito	10	—	—	
12	Kirchmeister Lange u. Hesse zu Hattingen	dito	10	—	—	
13	Von einem Ungenannten	dito	2	25	—	
14	dito	Armenfonds der evangel. Gemeinde zu Stiepel	18	—	—	Zur Vertheilung an die Armen.
15	Wittwe Franz Hoffmann zu Bruchhausen	Vicarie zu Bruchhausen	25	—	—	Zur Stiftung einer Messe.
16	Armen-Seelen-Verein zu Bruchhausen	dito	25	—	—	desgl.
17	Von einem Ungenannten	Kathol. Pfarrfonds zu Niedermarsberg	40	—	—	Zur Stiftung von zwei Memorien-Messen.
18	dito	dito	20	—	—	desgl. einer Memorien-Messe.
19	dito	dito	50	—	—	desgl. eines Hochamtes.
20	dito	dito	20	—	—	desgl. einer Memorien-Messe.
21	dito	dito	20	—	—	desgl. eines Jahrgebetes.
22	Wilhelm Assauer zu Erlinghausen	Kapellen-Fonds zu Erlinghausen	40	—	—	desgl. eines Memorien-Hochamtes.
23	Philipp Assauer zu Erlinghausen	dito	40	—	—	desgl.
24	Lehrer Sträter zu Aplerbeck	Evangl. Kirche zu Aplerbeck	—	—	—	Ein Crucifix im Werthe von 25 Thlr.
25	Pfarrer Lohoff und Meinberg zu Aplerbeck	dito	—	—	—	Ein Paar vergoldete Armleuchter im Werthe von 40 Thlr.
26	Dieselben	dito	—	—	—	Eine neue Agende in Prachtband im Werthe von 6 Thlr.
27	Confirmanden und Catechumenen zu Aplerbeck	dito	—	—	—	Eine Altarbibel im Werthe von 5 Thlr. 20 Sgr.
28	Dieselben	dito	—	—	—	Eine Kanzelbibel im Werthe von 7 Thlr. 10 Sgr.
29	Von einer Ungenannten	Kirchenfonds der evangel. Gemeinde zu Aplerbeck	50	—	—	

Digitized by Google

Nro.	Namen und Wohnort der Geber.	Benennung der Anstalt, welcher das Vermächtniß resp. Schenkung zugewendet worden.	Betrag des Vermächtnisses oder Schenkung. Rtl. Sgr. Pf.	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
30	Verstorbener Rentner Friedrich Wilhelm Pröbsting zu Camen	Pröbstings Armen-Stiftung, der größ. evang. Kirchengemeinde zu Camen	200 — —	
31	Von Ungenannten	Kleinere evangel. Kirchengemeinde zu Camen	200 — —	Zur Reparatur des Kirchthurms.
32	Wilh. Friedrichs zu Camen	Evangl. Schule zu Camen	50 — —	Zum Schulhausbau.
33	Pfarrer Caspar Georg Lex zu Hemmerde	Evangl. Armenhaus zu Hemmerde	30 — —	
34	Verstorbene Wittwe Colon Büscher zu Steckum	Kirchl. Armenfonds d. evgl. Gemeinde zu Lünern	200 — —	Die Zinsen sollen für die Armen des Dorfes Steckum verwandt werden.
35	Colon Diedrich Luncke zu Westick	Armenfonds der evangel. Gemeinde zu Methler	25 — —	
36	Von Ungenannten	Ev. Kirche zu Opherdicke	40 — —	Zum Schmuck der Kirche.
37	Pfarrer Caspar Georg Lex zu Hemmerde	Kathol. Schulgemeinde Hemmerde	100 — —	Zur Gehaltsverbesserung des Lehrers der kathol. Schulgemeinde daselbst.
38	Fabrik-Inhaber Heinrich Witte zu Iserlohn	Evangelische Schulgemeinde Westig	— — —	Bauplatz für das zu erbauende neue Schulhaus im Werthe von 100 Thlr.
39	Kaufmann Alexander Kister zu Lippstadt	Evangl. Marien-Kirchen-Gemeinde zu Lippstadt	100 — —	
40	Von einem Ungenannten	dito	100 — —	
41	Rentner Brune zu Soest	Kirchenkasse der ev. Wiesen-Georgs-Gemeinde zu Soest	300 — —	
42	Von Ungenannten zu Soest	Kirchl. Armenkasse derselben Gemeinde	300 — —	
43	Landwirth Heinrich Schulze zu Neuengesecke	Armenkasse zu Neuengesecke	30 — —	
44	Landrath von Devivere zu Meschede	Vicariefonds zu Meschede	50 — —	Für eine stille heilige Messe in der Kapelle auf dem Plastenberge für Fräulein M. von Devivere.
45	Dechant Luigs zu Calle	Baufonds der Halloh Kapelle	40 — —	
46	Derselbe	Vicariefonds zu Calle	25 — —	Für eine stille Messe.
47	Derselbe	Pfarrfonds zu Calle	60 — —	Für ein Seelen-Hochamt.
48	Derselbe	dito	25 — —	Für das immerwährende Jahrgebet.
49	Lehrer Daniel Quiter zu Gerlingen	Katholischer Schulfonds zu Gerlingen	30 — —	Zur Verbesserung des Schulfonds.
50	Wittwe Nöh in Haardt	Frauen-Verein der Gustav-Adolphs-Stiftung zu Siegen	50 — —	
51	Wittwe Birlenbach zu Schneppenkauten	dito	14 — —	
52	Dieselbe	Für die Heide-Mission	6 — —	
53	Wittwe Joh. Heinr. Holdinghausen zu Achenbach	Evangl. Schule daselbst	500 — —	Die Zinsen sollen zur Aufbesserung des Lehrergehaltes verwendet werden.
54	Marie Elisabeth Klappert zu Siegen	Armen des Kirchspiels Ferndorf	5 — —	
55	Joh. Heinr. Dresler zu Siegen	Evangl. Schule zu Bürbach	— — —	Antheil an einem Grundstück im Werthe von 15 Thlr.
56	Catharine Krämer zu Wipperfürth	Kathol. Schule zu Wipperfürth	50 — —	Zur Beschaffung eines Schulfonds.
57	Von einem Ungenannten	Katholischer Pfarrfonds zu Oestinghausen	25 — —	

Digitized by Google

Nro.	Namen und Wohnort des Gebers.	Benennung der Anstalt, welcher das Vermächtniß resp. Schenkung zugewendet worden.	Betrag des Vermächtnisses oder Schenkung. Rtl.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen insbesondere über den Zweck.
58	Pfarrer Teipel zu Oestinghausen	Kirchenfonds daselbst	10	—	—	
59	Derselbe	Küstereifonds daselbst	10	—	—	Die Zinsen sollen alljährlich am
60	Derselbe	Organisten- und Calcantenfonds daselbst	10	—	—	13. März verwendet werden.
61	Derselbe	Pfarrfonds daselbst	30	—	—	
62	Theresia Bannekoh zu Niederbergstraße	Schulgemeinde Niederbergstraße	—	—	—	14 Ruthen Wiese.

256. Der auf Dienstag, den 3. Mai angesetzte Viehmarkt zu Lünen wird hiermit für das laufende Jahr auf Mittwoch, den 4. Mai verlegt.

Arnsberg, den 22. April 1870.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

257. An Stelle des nach Hagen verzogenen Fabrik-Inhabers Eduard Elbers ist der Fabrikant Gustav Käufer zu Wehringhausen zum Schiedsmann für den zweiten Bezirk der Gemeinde Wehringhausen, bestehend aus dem nördlich der Chaussee von Hagen nach Schwelm gelegenen Gemeindetheil, für die Periode bis Ende dieses Jahres gewählt worden.

Hamm, den 9. April 1870.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

258. Die Gewerkschaft des Steinkohlen-Bergwerks „ver. Dickebäckerbank & Anna Catharina“ bei Baak beschloß am 27. August 1868 und wiederholt am 3. November 1869 die reale Theilung des Feldes dieser Zeche in zwei selbstständige Felder und zwar in das über der Stollen-Sohle belegene Feld der Zeche „ver. Dickebäckerbank & Anna Catharina,“ welches diesen Namen beibehalten soll und in das unter der Stollen-Sohle anstehende Feld derselben, welchem der Name **„ver. Dickebäckerbank & Anna Catharina** Nro. I.“ beigelegt wurde.

Dieser Gewerken-Beschluß, dessen Bestätigung nachgesucht ist, wird hierdurch, unter Verweisung auf die §§. 51., 45., 46. und 47. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 8. April 1870.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

259. Die Station für alles Postfuhrwerk in Freudenberg bei Siegen wird mit dem 20. April d. Js. aufgehoben.

Arnsberg, den 13. April 1870.

260. Vom 24. d. Mts. ab wird die Botenpost von Geiecke nach Büren um 6 Uhr 15 Min. Vormittags abgefertigt.

Arnsberg, den 21. April 1870.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

261. Dem bisherigen Lehrer zu Ober-Holthausen, Heinrich Uebelgünne, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Welper, Kreises Bochum, verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Georg Gottlieb Heinrich Peters, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Düingsen, Kreises Iserlohn, definitiv verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 18. Arnsberg, den 30. April 1870.

262. Das 10. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 19. April 1870, enthält:

(Nro. 461.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 14. Januar 1870.

(Nro. 462.) Ertheilung des Exequaturs als Kaiserlich Französischer Konsul zu Danzig an den bisherigen Kaiserlich Französischen Konsul zu Boston Bellaigue de Bughas, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 463.) Ertheilung des Exequaturs zur Ernennung zum Generalkonsul der Republik Nicaragua an den für den Norddeutschen Bund ernannten Kaufmann Eduard Levy zu Hamburg, Namens des Bundes.

263. Das 20., 21. und 22. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 9., 16. und 20. April 1870, enthalten:

(Nro. 7636.) Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Altenburg wegen Anlage einer Eisenbahn von Zeitz über Meuselwitz nach Altenburg. Vom 22. Februar 1870.

(Nro. 7637.) Statut der Wiesengenossenschaft des oberen Ahrthales im Kreise Wetzlar. Vom 12. März 1870.

(Nro. 7638.) Allerhöchster Erlaß vom 12. März 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Thommen im Kreise Malmedy, Regierungsbezirks Aachen, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Schirm an der Aachen-Luxemburger Staatsstraße über Maldingen bis zur Landesgrenze bei Böho.

(Nro. 7639.) Privilegium wegen Ausgabe von 13,500,000 Thalern fünfprozentiger Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

(Nro. 7640.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Wilhelms- (Cosel-Oderberger) Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

(Nro. 7641.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes resp. des Eigenthums der Neiße-Brieger Eisenbahn auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 28. März 1870.

(Nro. 7642.) Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 6,300,000 Thalern Wilhelmsbahn-Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

(Nro. 7643.) Privilegium der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft zur Emission von 1,200,000 Thalern Neiße-Brieger Prioritäts-Obligationen. Vom 28. März 1870.

(Nro. 7644.) Konzessions-Urkunde für die Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft zu Altenburg zum Bau und Betrieb der Bahn von Altenburg nach Zeitz innerhalb des Preußischen Staatsgebiets. Vom 2. April 1870.

(Nro. 7645.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Rheinisch-Pommersche Ackerbau-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 6. April 1870.

(Nro. 7646.) Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1870, betreffend die Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Elbschleuse bei Magdeburg und der Saale- und Unstrutschleusen.

(Nro. 7647.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Breslauer Schlachtviehmarkt" mit dem Sitze zu Breslau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 9. April 1870.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

264. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Carl Josephson in Hamm zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde Maria zur Höhe in Soest, Diöcese Soest, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 21. März 1870.

265. Die Wahl des bisherigen Pfarrers in Meschede, Wilhelm Friedrich Philipp Patze zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Kierspe, in der Diöcese Lüdenscheid, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 23. März 1870.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

266. Das betheiligte Publikum machen wir hiermit darauf aufmerksam, daß durch das Gesetz vom

Digitized by Google

26. Februar d. J., betreffend die Schonzeit des Wildes (Ges.-S. p. 120) alle von uns früher über denselben Gegenstand erlassenen Polizei-Verordnungen aufgehoben und die Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle getreten sind.

Indem wir besonders auf den §. 7. des Gesetzes hinweisen, welcher den Verkauf und das Feilbieten von Wild innerhalb der Schonzeit, soweit nicht das Gesetz Ausnahmen zugelassen hat, mit Geldstrafen bis zu 30 Thaler bedroht, bemerken wir, daß diese Bestimmung auch Anwendung findet, wenn das Wild außerhalb Preußens erlegt ist und der Bezug desselben aus dem Auslande nachgewiesen werden kann.

Unsere Polizei-Verordnung vom 11. December vor. Js., betreffend die Einführung von Wildlegitimations-Attesten, bleibt fortdauernd in Kraft.

Arnsberg, den 27. April 1870.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1862.

267. Die neuen Coupons Serie III. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. October 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staats-Papiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

*

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 8. März 1870.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

268. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Siegen für den Bezirk Freudenberg I. der Uhrmacher Friedrich Müller zu Freudenberg, für den Bezirk Oberholzklau der Gemeinde-Vorsteher Hermann Baeumer zu Bühl und für den Bezirk Trupbach der Landwirth Heinrich Henrich in Seelbach zu Schiedsmännern wieder gewählt, als solche bestätigt und für eine fernere dreijährige Periode vom 12. October d. J. resp. vom 4. Februar und 13. April d. J. ab verpflichtet sind.

Arnsberg, den 21. April 1870.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

269. Während des Monats März curr. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1) angestellt: der Hauptmann a. D. Seeliger, unter Ernennung zum Postmeister, als Vorsteher des Post-Amts in Meschede und der Post-Expedient Altmann in Halver;
2) versetzt: der Post-Expedient Meise von Hagen

Digitized by Google

nach Dortmund und der Briefträger Saßmannshaus von Laasphe nach Hagen;

3) angenommen: der Post-Expedienten-Anwärter Mathias auf der Springe in Lümen;

4) freiwillig ausgeschieden: der Post-Expeditions-Gehülfe Welch in Herne, der Post-Conducteur Franke in Hagen, der Eisenbahn-Post-Conducteur Oxenfahrt in Soest und der Landbriefträger Dietz in Herne.

Arnsberg, den 23. April 1870.

270. Vom 1. Mai curr. ab ist die postmäßige Entfernung

1) von Sprockhoevel nach Herbede auf 1 Meile und von Herbede nach Witten auf 3/4 Meilen,
2) von Hattingen nach Blankenstein auf 1/2 Meile, von Blankenstein nach Herbede auf 1/2 Meile und von Herbede nach Witten auf 3/4 Meilen

festgesetzt.

Arnsberg, den 26. April 1870.

271. Vom 1. Mai curr. ab wird die Personenpost von Menden nach Iserlohn um 6 15 früh und 12 Uhr Mittags abgefertigt.

Arnsberg, den 26. April 1870.

272. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder
die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Converts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Arnsberg, den 16. Juli 1869.

V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

Abonnements-Billets für Schüler.

273. Vom 1. Mai curr. ab werden von und nach sämmtlichen Stationen der Westfälischen Eisenbahn Abonnements-Billets III. Wagenklasse für Schüler mit einer Preis-Ermäßigung von 50% ausgegeben. Die näheren Bedingungen sind auf sämmtlichen Stationen zu erfahren.

Münster, den 21. April 1870.

VI. Patent-Verleihungen.

274. Den Hof-Büchsenmachern H. Leue und Timpe in Berlin ist unter dem 20. April 1870 ein Patent auf ein Hinterladungsgewehr, soweit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung, Zeichnung und dem Modell für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Friedrich Siemens zu Dresden ist unter dem 1. April 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, kontinuirlich arbeitenden Glasschmelzhafen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanikus Herm. Schaefer in Nürnberg ist unter dem 21. April 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Stellvorrichtung für Drehbänke, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

275. Der Bau-Inspector Blanckenhorn zu Siegen ist in gleicher Eigenschaft nach Cassel versetzt und die Verwaltung der hierdurch erledigten Bau-Inspector-Stelle zu Siegen dem zum Bau-Inspector ernannten bisherigen Kreisbaumeister Benoit vom 24. d. Mts. ab übertragen worden.

An Stelle des Fabrik-Inhabers Ernst Ebbinghaus zu Letmathe, welcher seine Functionen als Amts-Beigeordneter niedergelegt hat, ist der Fabrik-Theilhaber B. F. Lürding zu Limburg zum 1ten Beigeordneten des Amtes Limburg, Kreises Iserlohn, ernannt worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Bonefeld, Wilhelm Pape, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Thöningsen, Kreises Soest, definitiv verliehen worden.

Dem Lehrer Heinrich Winkel aus Niederdielfen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Werthenbach, Kreises Siegen, commissarisch übertragen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Wilhelm Beckmann aus Ostbühren, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Berghofer Mark, Kreises Dortmund, definitiv verliehen worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 19. Arnsberg, den 7. Mai 1870.

276. Das 11. und 12. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 25. und 26. April 1870, enthalten:

(Nro. 464.) Bekanntmachung des dritten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 14. April 1870.

(Nro. 465.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154. Nro. 2. c. der Militair-Ersatzinstruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. April 1870.

(Nro. 466.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 16. April 1870.

(Nro. 467.) Ernennung des Kaufmanns Louis Frommann zu Greytown (Nicaragua) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 468.) Ernennung des Kaufmanns Friedrich Herrmann in Aux Cayes zum Konsul des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen Bundeskonsuls Philipp Herzfelder daselbst.

(Nro. 469.) Additional-Vertrag zu dem unterm 23./24. Februar 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden abgeschlossenen Postvertrage. Vom 20. März 1870.

(Nr. 469.) Additional-Fördrag till det under den 23./24. Februari 1869 emellan Nordtyska Förbundet och Sverige afslutna Postfördraget. Af den 20de Mars 1870.

(Nro. 470.) Ernennung des Kaufmanns L. Hoyack zu Amsterdam zum Konsul des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen Generalkonsuls Heyner daselbst.

(Nro. 471.) Ernennung des Kaufmanns Frank Hammond zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Deal, des bisherigen Königlich Sächsischen Vizekonsuls Ludwig Liepmann zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Nottingham, des bisherigen Königlich Preußischen Vizekonsuls John Tredwen zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Padstow, und des Kaufmanns Hugh Charles Godfroy zu Jersey zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Vizekonsuls des Norddeutschen Bundes de Saint Croix daselbst.

277. Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4. des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (Nro. 52. des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (Nro. 26. desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. December 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Berlin, den 16. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

I. Bekanntmachung,

betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte.

278. In Gemäßheit des §. 90. der Eichordnung vom 16. Juli 1869 werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871 geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß-

Digitized by Google

und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50	Kilogramm	=	100	Pfund = 1 Centner
			50	" = ½ "
20	"	=	40	"
10	"	=	20	"
5	"	=	10	"
			5	"
2	"	=	4	"
1	"	=	2	"
500	Gramm	=	1	"
			½	"
200	Gramm			
100	"			
50	"			
20	"			
10	"			
5	"			
2	"			
1	"			

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle ½ Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a. in der Decimal-Eintheilung die Stücke von

0,05	Pfund	oder	5	Quint.
0,005	"	"	5	Halbgramm oder Oertgen.
0,0005	"	"	0,5	" " "
0,00005	"	"	0,05	" " "

b. In der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des ½ Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen-, 3 Cent- und 3 Korn-Stücke.

c. In der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke mit Ausnahme des ½ Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872 ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zu Folge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. Alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den ½ Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen.

B. Alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von ½ Pfd. an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmlos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eicherordnung vom 16. Juli 1869 nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872 unbedingt und nach dem 1. Januar 1872 unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eicherordnung genügen.

III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1. des

Digitized by Google

Münzvertrages vom 24. Januar 1857 im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zwecken von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen.

Berlin, den 23. Februar 1870.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Die Einsammlung milder Gaben durch die Evangelische Pastoral-Hülfs-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen betreffend.

279. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat der Evangelischen Pastoral-Hülfs-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen wiederum auch für das laufende Jahr die Erlaubniß ertheilt, bei Freunden der Gesellschaft in der Provinz Westfalen milde Gaben zu sammeln.

Arnsberg, den 29. April 1870.

Begegeld-Erhebung auf der Iserlohn-Deilinghofer Actienstraße betreffend.

280. Die auf der Iserlohn-Deilinghofer Actienstraße bestehende Hebestelle zu Oberhemer wird am 15. Mai d. J. nach Westig bei Nummerstein 0,54 mit 1/3 meiliger Hebebefugniß verlegt und am letzteren Orte von genanntem Tage das Chausseegeld erhoben werden, wovon das betheiligte Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Arnsberg, den 28. April 1870.

Quittungen über die eingezahlte Domainen-Ablösungsgelder für das 4te Vierteljahr 1869 betreffend.

281. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bestätigten Quittungen über die an unsere Haupt-Kasse im vierten Vierteljahre 1869 eingezahlten Domainen-Ablösekapitalien sind den betreffenden Domainen-Kassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt worden und daher bei diesen Kassen gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Dagegen werden die Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten den betreffenden Pflichtigen, nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerkes, von den Gerichtsbehörden ausgehändigt werden.

Arnsberg, den 1. Mai 1870.

Verloren gegangener Gewerbeschein.

282. Die Ehefrau Gomme, Maria geborne Dicke, zu Oestrich hat den, ihr für das laufende Jahr unter der Nummer 368. von uns ertheilten, Gewerbeschein angeblich verloren.

Derselbe wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der Finder aufgefordert, ihn an die nächste Polizei-Behörde, zur Einsendung an uns, abzugeben.

Arnsberg, den 2. Mai 1870.

283. Die diesjährige Departements-Ersatz-Aushebung für das stehende Heer in dem zum Bereiche der 42. Infanterie-Brigade gehörenden Theile des hiesigen Regierungs-Bezirks findet an nachstehenden Orten und Tagen statt:

zu Brilon am 24. und 25. Mai d. J. für den Kreis Brilon,
" Winterberg am 27. Mai d. J.
" Berleburg am 28. Mai d. J. für den Kreis Wittgenstein,
" Siegen am 30., 31. Mai und am 1. und 2. Juni d. J. für den Kreis Siegen,
" Olpe am 4. und 7. Juni d. J. für den Kreis Olpe,
" Lüdenscheid am 9. und 10. Juni d. J. für den Kreis Altena,
" Altena am 11. Juni d. J.
" Arnsberg am 14. und 15. Juni d. J. für den Kreis Arnsberg,
" Meschede am 17. und 18. Juni d. J. für den Kreis Meschede.

Die Bekanntmachung der Orte und Tage, an welchen das diesjährige Departements-Ersatz-Aushebungs-Geschäft in dem zum Bereiche der 27. Infanterie-Brigade gehörenden Kreisen unseres Bezirkes stattfinden wird, bleibt vorbehalten.

Arnsberg, den 3. Mai 1870.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat April 1870.

284. Ernannt sind:

1) Der Kreisrichter von Eicken zu Bochum vom 1. Juni d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Dortmund, und zugleich zum Notar für das hiesige Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Schwerte.
2) Die Rechtscandidaten Carl Renckhoff aus Mülheim a./d. Ruhr, Hugo Bergholtz aus Hamm und Aloys Gummick aus Essen zu Referendarien.

Zu Rheinschifffahrts-Richtern für den Bezirk

a. des Kreisgerichts zu Wesel mit Ausschluß der Gerichts-Commissionen Rees und Emmerich der Kreisgerichts-Rath Schmidt zu Wesel und der Kreisgerichts-Rath te Peerdt daselbst zu dessen Vertreter;
b. des Kreisgerichts zu Duisburg der Kreisgerichts-Rath Schulz zu Duisburg und der Kreisrichter Fulda daselbst zum Vertreter desselben;
c. für den Bezirk der Gerichts-Commission zu Rees und Emmerich der Kreisrichter Sprickmann-Kerkering zu Emmerich.

Zu Gerichtsschreibern bei den sub a., b. und c. genannten Rheinschifffahrtsgerichten:

1) bei dem zu a. der Kreisgerichts-Secretair Grimberg zu Wesel,
2) bei dem zu b. der Büreau-Assistent Metzenthin zu Duisburg,

Digitized by Google

3) bei dem zu c. der Kreisgerichts-Secretair Hünewinckel zu Emmerich.

Der Militair-Anwärter Almstadt zu Hagen ist als Kreisgerichtsbote und Executor bei dem Kreisgericht daselbst, definitiv angestellt.

Dem Appellationsgerichts-Kanzlisten Thielmann hierselbst ist der Titel als „Kanzlei-Secretair" verliehen.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt:

1) Der Rechtsanwalt und Notar Mensing zu Ibbenbüren unter Beilegung des Notariats für das hiesige Departement an das Kreisgericht zu Bochum mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Witten.
2) Der Referendar Dr. Spiegel aus dem Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln in das hiesige.
3) Der Referendar Wasserfall aus dem hiesigen Departement in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.
4) Der Büreau-Assistent Temme zu Witten nach erfolgter Zurücknahme seiner Versetzung an das Kreisgericht zu Hagen mit der Funktion an der Deputation zu Schwelm, an das Kreisgericht zu Dortmund.

Die unterm 1. v. Mts. bekannt gemachte Versetzung des Büreau-Assistenten Hollmann zu Schwelm an das Kreisgericht zu Dortmund ist zurückgenommen.

Hamm, den 2. Mai 1870.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

285. Der Verwaltungs-Rath der Steinkohlen-Bergbau-Actien-Gesellschaft Vollmond zu Bochum theilte in Vertretung dieser Gesellschaft nach Ausweis der Verhandlung vom 6. April 1870 das aus den unterm 29. September 1849 verliehenen Steinkohlen-Grubenfeldern „Vollmond," „Vollmond Nro. II.," „Vollmond Nro. III.," „Vollmond Nro. IV." und „Vollmond Nro. V." bestehende 1,179,920 Quadratlachter große Gesammtfeld des für die genannte Actien-Gesellschaft zum Berg-Hypothekenbuche eingetragenen Steinkohlen-Bergwerks „Vollmond" in den Gemeinden Alten-Bochum, Kirchharpen, Laer und Werne des Kreises Bochum in zwei selbstständige Felder.

Der südöstlich von der auf dem Situations-Plan mit e. und d. bezeichneten Theilungslinie belegene 762,821 Quadratlachter große Theil des Feldes behält den Namen **„Vollmond;"** der nordwestlich von der Theilungs-Linie belegene, aus Theilen der Grubenfelder „Vollmond," „Vollmond Nro. II." und „Vollmond Nro. V." bestehende 417,099 Quadratlachter große Theil des Gesammtfeldes soll den Namen **„Caroline"** führen.

Diese reale Theilung des Feldes des Bergwerks Vollmond, deren Bestätigung nachgesucht ist, wird hierdurch, unter Verweisung auf die §§. 51., 45., 46. und 47. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 28. April 1870.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

286. Mit dem 1. Mai curr. tritt die für unsere Emshafenstationen Emden und Leer bestehende Krahnordnung vom 1. März 1868 nebst dazu gehörenden Tarif für die Erhebung des Krahngeldes auch für unsere Emshafenstation Papenburg in Kraft.

Exemplare dieser Krahnordnung zum Preise von 1 Sgr. pro Stück, sowie die vorgeschriebenen Anmeldezettel à 3 Pfg. werden von unserer Güter-Expedition auf Verlangen verabfolgt.

Münster, den 26. April 1870.

287. Für den Seetransitverkehr der Emshafenstationen Emden, Leer und Papenburg werden hierdurch die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

1) Bei Sendungen von 10,000 Ctr. auf einmal oder successive im Laufe eines Kalenderjahres in ganzen Wagenladungen im überseeischen Verkehr über die Westfälische Bahn wird ein Frachtnachlaß von 5 Sgr. pro 100 Ctr. gewährt.

Die Auszahlung findet nach Erfüllung des Transport-Quantums statt.

2) Lagerplatz-Pächter, welche in gleicher Weise mindestens 15,000 Ctr. im überseeischen Verkehr befördert haben, wird die Lagerplatz-Pacht erlassen.

Münster, den 27. April 1870.

288. Wir bringen hierdurch zur Kenntniß, daß von jetzt ab, bei unseren Güterexpeditionen auf Verlangen der Versender besondere Bescheinigungen über die Höhe der Nachnahme-Beträge, gegen Entrichtung einer Gebühr von 1 Sgr. für jeden Nachnahme-Schein, ausgegeben werden.

Münster, den 30. April 1870.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

289. Der Kreisbaumeister Oppert zu Iserlohn ist in den Ruhestand getreten und die Verwaltung der erledigten Kreisbaumeister-Stelle dem Kreisbaumeister Mottau vom 1. d. Mts. ab übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 20. Arnsberg, den 14. Mai 1870.

290. Das 13. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 4. Mai 1870, enthält:

(Nr. 472.) Convention Consulaire entre l'Allemagne du Nord et l'Espagne. Du 22 Février 1870.

(Nro. 472.) (Uebersetzung.) Konsular-Konvention zwischen dem Norddeutschen Bunde und Spanien. Vom 22. Februar 1870.

(Nro. 473.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 29. April 1870.

(Nro. 474.) Ernennung des bisherigen Preußischen Konsularagenten Viktor Stroh zu Amasia zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes.

291. Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 28. April 1870, enthält:

(Nro. 7645.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Revidirten Reglement für die Städte-Feuersocietät der Kur- und Neumark (mit Ausnahme der Stadt Berlin), sowie der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde.

(Nro. 7649.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Missions-Handelsaktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Barmen errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. April 1870.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

292. Des Königs Majestät haben dem Provinzial-Schul-Rath Dr. Suffrian hier den Charakter als Geheimen Regierungs-Rath zu verleihen geruht.

Münster, den 4. Mai 1870.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

293. Das Schulhaus der evangelischen Schulgemeinde Frönsberg, Kreis Iserlohn, ist sehr alt, baufällig und äußerst mangelhaft eingerichtet; es entsprechen die Räumlichkeiten dem Bedürfnisse durchaus nicht mehr. —

Das Gebäude, früher Privatwohnung eines kleinen Grundbesitzers, ist vor längeren Jahren von der Schulgemeinde angekauft und hatte von vornherein nicht die dem jetzigen Zwecke entsprechende Einrichtung.

Wenn das Gebäude bis jetzt beibehalten und durch ein neues nicht ersetzt ist, so lag dies an der geringen Leistungsfähigkeit der Schulgemeinde.

Endlich hat aber der Abhülfe des Mangels näher getreten werden müssen und haben mehrseitig eingeholte Gutachten von Sachverständigen ergeben, daß eine Erweiterung des Gebäudes nicht thunlich, daher ein Neubau unumgänglich nöthig ist.

Der Neubau ist zu 3000 Thaler veranschlagt. Zur Aufbringung dieser Kosten ist die sehr arme Schulgemeinde Frönsberg außer Stande.

Dieselbe zahlt jährlich:	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) an directen Staatssteuern . . .	275	12	1
2) für Corporationszwecke	321	23	11
3) an Privat-Abgaben, bestehend in gutsherrlichen und anderen Lasten, sowie an Zinsen von Hypothekenschulden	1597	—	—
Summa .	2194	6	—

Die in solcher Weise außerordentlich stark belasteten Schul-Interessenten bestehen in kleinen, verschuldeten Grundbesitzern, geringen Handwerkern und Tagelöhnern.

In Anbetracht dieser Verhältnisse hat der Herr Ober-Präsident von Westfalen der Schulgemeinde eine Haus-Collekte zu dem Schulhausneubau bei den evangelischen Eingesessenen des Regierungs-Bezirks Arnsberg bewilligt, welche während des dreimonatlichen Zeitraumes vom 1. Juli bis Ende September d. Js. abgehalten werden wird.

Arnsberg, den 28. April 1870.

294. Es ist genehmigt worden, daß die in der Gemeinde Gelsenkirchen bestehenden beiden Kram- und Viehmärkte auf den 3ten Montag im Mai und auf den 3ten Montag im September verlegt, sowie, daß daselbst zwei neue Viehmärkte errichtet und, daß dieselben am 1sten Mittwoch im April und am 1sten Mittwoch im August abgehalten werden.

Arnsberg, den 9. Mai 1870.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Rentenbriefen.

295. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß a. aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Digitized by Google

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooſ'ten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 9 bis 16 und Talons vom 1. October dieſes Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieſes Jahres ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Wir machen hierbei noch beſonders darauf aufmerkſam, daß nunmehr ſämmtliche Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt ſind.

Zugleich ſind in dem Verzeichniſſe **b.** die Nummern der ſeit zwei Jahren noch rückſtändigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derſelben zur Vermeidung weiteren Zeitverluſtes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß der am 3. Mai 1870 ausgelooſten, am 1. October 1870 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlrn.

Nro. 138. 308. 683. 948. 955. 1413. 1622. 1684. 1993. 2057. 2233. 2534. 2589. 2769. 2893. 2966. 2968. 3094. 3331. 3338. 3591. 3736. 4012. 4222. 4396. 4670. 4752. 4858. 5092. 5140. 5260. 5312. 5635. 5662.

13 Stück Littera B. von 500 Thlrn.

Nro. 172. 479. 569. 605. 732. 831. 843. 970. 1393. 1395. 1532. 1913. 1973.

74 Stück Littera C. von 100 Thlrn.

Nro. 2. 81. 151. 252. 345. 347. 701. 770. 828. 904. 1033. 1064. 1223. 1448. 1450. 1486. 1646. 1709. 1978. 2391. 2727. 2765. 2766. 2830. 2916. 2943. 3120. 3145. 3609. 3610. 3663. 3665. 3752. 3865. 3942. 4286. 4530. 4824. 4872. 4904. 5193. 5356. 5705. 5767. 6299. 6301. 6543. 6961. 7114. 7453. 7621. 7929. 8020. 8115. 8323. 8455. 8462. 8993. 8994. 9273. 9481. 9572. 9977. 10,063. 10,146. 10,740. 10,917. 11,161. 11,380. 11,440. 11,812. 11,902. 11,907. 11,970.

64 Stück Littera D. von 25 Thlrn.

Nro. 148. 174. 370. 619. 772. 874. 891. 1226. 1265. 1281. 1319. 1707. 1949. 2193. 2224. 2238. 2312. 2345. 2440. 2454. 2490. 2663. 2951. 3034. 3228. 3288. 3332. 3442. 3477. 3484. 3882. 3901. 3904. 4028. 4059. 4419. 4790. 5062. 5063. 5064. 5089. 5662. 5680. 5908. 5913. 6587. 7190. 7362. 7538. 7585. 7602. 7665. 8180. 8188. 8353. 8441. 8548. 9019. 9026. 9440. 9455. 9711. 9963. 10,153.

b.

Verzeichniß der bereits früher ausgelooſten und ſeit zwei Jahren rückſtändigen Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April	1860.	Littera	E. Nro. 3729. 7941.
1. October	1860.	„	E. Nro. 4155. 4726.
1. April	1861.	„	D. Nro. 5309.
		„	E. Nro. 6303. 12,024.
1. October	1861.	„	E. Nro. 4032. 4392. 11,565.
1. April	1862.	„	C. Nro. 2612.
		„	E. Nro. 5000. 6105. 7929. 8635.
1. October	1862.	„	E. Nro. 4343. 6134. 7226. 12,625.
1. April	1863.	„	E. Nro. 1729. 5835. 10,635. 12,853.
1. October	1863.	„	E. Nro. 13,232.
1. October	1864.	„	D. Nro. 3544.
1. April	1866.	„	D. Nro. 4745.
1. April	1867.	„	B. Nro. 959.
		„	C. Nro. 2485. 5209. 5784. 6813. 7046. 8237. 8645. 9630. 11,545.
		„	D. Nro. 124. 135. 234. 3643. 3949. 6411. 6630. 9110. 10,212.
1. October	1867.	„	A. Nro. 715. 5398.
		„	C. Nro. 5555. 5887. 7115. 9702. 9845. 11,475.
		„	D. Nro. 873. 2639. 5994.
1. April	1868.	„	B. Nro. 579. 893.
		„	C. Nro. 3248. 6662. 6777. 9794. 10,678.
		„	D. Nro. 1363. 1750. 2646. 3935. 3936. 5804. 8078.

Münſter, den 3. Mai 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Weſtfalen und die Rheinprovinz.

296. Nachſtehende Verhandlung: Verhandelt Münſter, den 3. Mai 1870.

Anweſend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Weſtfalen:
1) Herr Bürgermeiſter Schlichter von hier,
2) Herr Amtmann Brüning von Enniger;

II. Namens der Rentenbank:
1) Director, Geheimer Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Raſch,
2) Provinzial Rentmeiſter, Domainen-Rath Filbry;

III. der Notar, Herr Juſtizrath Leeſemann von hier.

Digitized by Google

Die in der beiliegenden vorschriftsmäßig aufgestellten Nachweisung vom 21. Februar d. Js. verzeichneten, von der Rentenbank-Kasse nach geschehener Auslosung baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, nämlich:

32 Stück Littr. A. über 1000 Thlr. zusammen	32,000	Thlr.
12 Stück Littr. B. über 500 Thlr. zusammen	6,000	Thlr.
57 Stück Littr. C. über 100 Thlr. zusammen	57,00	Thlr.
66 Stück Littr. D. über 25 Thlr. zusammen	1,650	Thlr.
4 Stück Littr. E. über 10 Thlr. zusammen	40	Thlr.
zusammen 171 Stück über	45,390	Thlr.

„Hundert Ein und siebenzig Stück, zusammen über Fünf und vierzig Tausend Dreihundert und Neunzig Thaler" nebst den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher angegebenen Eintausend Siebenhundert und Neunzehn Stück Zins-Kupons, imgleichen die zu Nro. 5 bis incl. 171 der Nachweisung abgegebenen Talons zur Serie IV., wurden im heutigen Termine vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden, darauf in unserer Gegenwart verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Schlichter. Brüning. Rasch. Filbry. Leefemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 3. Mai 1870.

Königliche Direction der Rentenbank.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

297. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Lippstadt für den Bezirk Mellrich der bisherige Schiedsmann, Ackersmann Heinrich Kemper zu Altenmellrich zum Schiedsmanne wieder gewählt, als solcher bestätigt und für eine fernere dreijährige Amtsdauer vom 1. Februar d. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 10. Mai 1870.

V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

298. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 5./6. December 1869 wird dem Herrn Heinrich Grimberg zu Bochum das Eigenthum des Bergwerks **„Prinz August"** in den Gemeinden Afferde und Camen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. und N. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 22. April 1870.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 22. April 1870.

Königliches Ober-Berg-Amt.

VI. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

299. Während des Monats April curr. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1) angestellt: die Post-Expedienten Weller in Plettenberg und Schmälling beim Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest;
2) ernannt: der Post-Expedient Hagemann beim Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest zum Post-Assistenten, der Post-Expedienten-Anwärter Immenkamp in Limburg a./d. Lenne zum Post-Expedienten;
3) versetzt: der Ober-Post-Secretair Kühne von Königsberg nach Arnsberg, die Post-Secretaire Hilbebrand von Hagen nach Elberfeld, Herrmann von Hattingen nach Sorau, Hoffheinz vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest nach Schwelm und Henneberger von Gera nach Hagen, der Post-Büreaudiener Becker von Witten als Packetbesteller nach Dortmund, der Briefträger Saßmannshaus von Laasphe nach Hagen i./W., der Wagenmeister Kaiser von Brilon als Post-Büreaudiener nach Siegen und der Briefträger Thiele von Warstein als Post-Büreaudiener nach Witten;
4) angenommen: der Postillon Roeser in Creuzthal zum Landbriefträger und Postfußboten daselbst;
5) pensionirt: der Briefträger Müller in Siegen;
6) freiwillig ausgeschieden: der Post-Expeditions-Gehülfe Jolk in Hörde, der Hülfs-Unterbeamte Mertens in Hattingen, der Landbriefträger und Postfußbote Loos in Creuzthal und der Landbriefträger Wiemann in Mengede;
7) gestorben: der Post-Director Wittenberg in Iserlohn, der Eisenbahn-Post-Conducteur Weyers vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest und der Landbriefträger Meyer in Schwerte.

Arnsberg, den 7. Mai 1870.

VII. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

300. Die in den zusätzlichen Bestimmungen zu §. 3. des Betriebs-Reglements B. für die Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 festgesetzten Beschränkungen der Transportzeit für solche Güter, welche zu den nur

Digitized by Google

bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenständen gehören und in Quantitäten von weniger als 40 Ctr. aufgegeben werden, sind für den Lokal-Verkehr der Westfälischen Bahn, so wie für den Verkehr des Westfälischen Eisenbahn-Verbandes außer Kraft gesetzt worden.

Münster, den 6. Mai 1870.

301. Die in der Zeit vom 15ten Mai bis 15ten September in Driburg nach Bedürfniß anhaltenden, zwischen Cöln und Berlin verkehrenden Courierzüge, werden von Driburg in der Richtung nach Berlin 4 Uhr 23 Minuten Morgens und in der Richtung nach Cöln 4 Uhr 58 Minuten Morgens abgefertigt werden.

Münster, den 8. Mai 1870.

VIII. Patent-Verleihung.

302. Dem Ingenieur Herrn Petit zu Roanne ist unter dem 27. April 1870 ein Patent auf einen dynamischen Zähler, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

303. Der seitherige Verwalter des Amtes Sprockhövel, im Kreise Hagen, Hauptmann W. Rintelen ist definitiv zum Amtmann des gedachten Amtes ernannt worden.

Der commissarische Verwalter des Amtes Langerfeld, Kreises Hagen, Eisenbahn-Secretair Fries, ist definitiv zum Amtmann des gedachten Amtes ernannt worden.

Der Oeconom Joseph Eßleben zu Drolshagen ist zum 2ten Beigeordneten des Amtes Drolshagen, Kreises Olpe, ernannt worden.

Dem Apotheker Friedrich Julius Fischer aus Berge ist die Concession zum Fortbetriebe der von ihm käuflich erworbenen, bisher Nagelschen Apotheke hierselbst ertheilt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Adolph Hegemann, ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Hasperbach, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg“

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 21. Arnsberg, den 21. Mai 1870.

I. Bekanntmachung,

betreffend die Bestimmungen über Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

304. Die mittelst der Ministerial-Erlasse vom 19. December 1857, 13. Juli 1862 und 12. Januar 1869 veröffentlichten Bestimmungen über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen haben einer Revision und erfahrungsmäßig begründeter Abänderungen bedurft.

Demgemäß werden nachstehend unter:

A. die allgemeinen Bestimmungen über die Bildung solcher Zuchtvereine,

B. das Schema einer Constituirungs-Urkunde,

C. und D. die Schemata einer Schuldurkunde

in revidirter Fassung zur Kenntniß des betheiligten Publikums mit dem Bemerken gebracht, daß nach Inhalt obiger Anlagen bei allen neu eingehenden Anträgen, welche Behufs Gründung eines Vereins die Nachsuchung der Staatshülfe bei Beschaffung eines Deckhengstes bezwecken, verfahren werden wird.

In die Constituirungs-Verhandlung (Anlage B.) sind Abänderungen aufgenommen, welche über den Umfang des Vereins, die Normirung der Sprunggelder, die Benutzung der Zuchthengste zunächst das selbstständige Ermessen der Genossenschaft walten, und darin eine Anregung zur zahlreicheren Bildung von Vereinen erwarten lassen. Die Bewilligung der Staatshülfe zum Ankauf von Zuchthengsten wird sich im Interesse der Landespferdezucht auf die Prüfung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens nach den Vorschlägen der Genossenschaft in jedem einzelnen Falle beschränken. Auch soll den Vereinen, um ihnen die oft schwierige und kostspielige Aufsuchung eines zur Zucht geeigneten Hengstes zu erleichtern, fortan nach Inhalt des II. Abschnitts der allgemeinen Bestimmungen (Anlage A.) eine Auswahl aus der jüngsten Remontirung der Landgestüt-Ställe gestattet werden.

In der Anlage C. ist der Entwurf der auszustellenden Schuldurkunde beigefügt, um bei Aufnahme der Constituirungs-Verhandlung dem gewählten Vereins-Vorstande den Umfang der gegen den Staat einzugehenden Schuldverpflichtung im Voraus erkennbar zu machen.

Die Bildung neuer Vereine durch Bewilligung zinsfreier und ratenweise zurückzahlbarer Darlehne, durch eine gleichartige Creditirung der Kaufgelder bei Hengst-Ankäufen zu unterstützen, werde ich auch ferner gern bereit sein, soweit es die mir für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gestatten.

Berlin, den 13. April 1870.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Selchow.

* * *

A.

Bestimmungen
über die Errichtung von Pferdezucht-Vereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn durch den Zusammentritt von Privatpersonen sich größere Vereine bilden, welche gute und werthvolle Hengste halten, und für deren Verwendung zur Bedeckung einer angemessenen Zahl von geeigneten Stuten Sorge tragen.

Das Ministerium hat diesen Zweck bisher nach Möglichkeit unterstützt, und wird ihn auch ferner zu fördern bemüht sein, indem es Vereinen:

I. durch Gewährung zinsfreier Darlehne,

II. durch zinsfreie Creditirung der Kaufgelder

Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung nach dem Schema B. unter Feststellung der darin bezeichneten Punkte sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung dafür eintreten lassen, daß für jede Zuchtabtheilung einer durch die Constituirungs-Verhandlung designirten Anzahl von Stuten ein Hengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine zunächst aufzunehmende Anmelde-Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung und von dort durch das Oberpräsidium an das Ministerium einzusenden, welches dann befinden wird, ob die Bildung des Vereins den Anforderungen eines gemeinnützigen, der Förderung der Landespferdezucht dienlichen Unternehmens entspricht, und ob und in welchem Umfange die erforderlichen Geldmittel bei den Centralfonds des Ministerii disponibel zu machen sind, damit demgemäß mit der Aufnahme der Constituirungs-Verhandlung und dem Pferde-Ankaufsgeschäft vorgegangen werden kann.

I. Die Bewilligung von Darlehnen zur Beschaffung von Hengsten erfolgt unter folgenden Bedingungen:

Digitized by Google

1) Der Verein stellt an einem, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüt nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze (im Inlande oder Auslande) befindlichen Hengst vor und giebt den mit dem Eigenthümer desselben vereinbarten Kaufpreis an.

2) Wenn die nach Befinden des Ministerii veranlaßte Untersuchung den Hengst preiswürdig und für den Zweck seiner Verwendung geeignet erachtet hat, so wird das Ministerium dem Vereine ein zinsfreies, in 4—6 Jahren ratenweise rückzahlbares Darlehn zum Ankaufe des Hengstes und zwar in der Regel in der ganzen Höhe des verabredeten Kaufpreises gewähren, sofern und insoweit die disponiblen Mittel dies gestatten.

3) Der Verein wird durch den Ankauf des Hengstes Eigenthümer desselben, hat sich aber zur Ueberwachung des Vereinszwecks und zur Sicherheit für die Rückgewähr des empfangenen Darlehns, dem staatlichen Aufsichtsrechte zu unterwerfen. Dies Aufsichtsrecht wird durch einen vom Ministerium damit beauftragten Beamten der Gestütverwaltung in zeitweisen Revisionen ausgeübt.

4) Der Verein übernimmt die Verpflichtung, den Hengst zur Bedeckung der designirten Stuten zu benutzen, und denselben hinsichtlich der Stallung, Wartung und Fütterung in bester Pflege zu halten, wozu wesentlich auch gehört, daß der Hengst nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher, seinen Kräften entsprechender, aber auch seiner Zuchtbestimmung nicht nachtheiliger Arbeit verwendet wird.

5) Ueber den Empfang des Darlehns hat der Vereins-Vorstand mit solidarischer Verbindlichkeit seiner Mitglieder eine Schuldurkunde nach dem Schema C. — C. auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, die fälligen Jahresraten des Darlehns jedesmal bis spätestens zum 1. December des betreffenden Jahres auf seine Kosten an die vom Ministerium bestimmte Empfangskasse abzuführen. Erfolgt die Zahlung nicht pünktlich bis zu jenem Termine, so kann die sofortige Rückzahlung des ganzen Darlehnsrestes verlangt werden.

6) Der Verein hat das Recht sich jederzeit durch Rückzahlung des ungetilgten Darlehnsbetrages von sämmtlichen gegen die Staatsverwaltung übernommenen Verbindlichkeiten zu befreien. So lange aber die Rückzahlung des Darlehns nicht vollständig erfolgt ist, darf der Verein sich ohne Vorwissen und Genehmigung des Ministerii des Hengstes nicht entäußern.

7) Ergeben die Revisionen des beauftragten Gestütbeamten, daß den gestellten Bedingungen in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, daß insbesondere entweder der Hengst schlecht gehalten oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so kann dem Ministerium die Rückzahlung des ganzen noch ungetilgten Darlehnsbetrages mit dreimonatlicher Kündigungsfrist verlangt werden, sofern der Verein es nicht vorzieht, in solchem Falle der Gestüt-Verwaltung auf ihr Anerbieten den Hengst selbst für einen Preis in Höhe des Darlehnsrestes käuflich zu überlassen. Ein solches Kaufgeschäft muß auf Verlangen der Gestüt-Verwaltung sofort Zug um Zug durch Uebergabe des Hengstes gegen Empfangnahme einer Bescheinigung über die erfüllte Gegenleistung ausgeführt werden. Die fällige Darlehnsrate des laufenden Jahres ist ohne Anrechnung auf den Kaufpreis an die Staatskasse abzuführen, falls der Hengst in dem betreffenden Jahre schon wiederholt zum Decken benutzt worden ist.

8) Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne Verschulden des Stationshalters, worüber der Nachweis geführt werden muß, ein, so wird das Ministerium nach Befinden der Umstände auf die Rückforderung des ungetilgten Darlehnsbetrages ganz oder zum Theil verzichten.

II. Die Creditirung der Kaufgelder beim Ankauf von Hengsten. Um den Pferdezüchtern, welche einen Verein zu bilden beabsichtigen, das Aufsuchen eines geeigneten Zuchthengstes zu erleichtern, soll ihnen auch eine Auswahl unter denjenigen vom Staate angekauften oder selbst gezüchteten Remonten, welche den Landgestüten zur Einstellung für die nächste Deckperiode überwiesen sind, gestattet werden. Das Ministerium wird den Anträgen auf käufliche Ueberlassung solcher Remonten zu entsprechen suchen, soweit es die etwa schon getroffenen Dispositionen über die Besetzung der Deckstationen und die für neue Ergänzungs-Ankäufe disponiblen Staatsmittel noch zulassen.

Bei einer solchen käuflichen Ueberlassung eines Remontebeschälers tritt die zinsfreie Creditirung der Kaufgelder und deren in 4—6 Jahren ratenweise zu bewirkende Abtragung an die Stelle der sub I. gedachten Darlehnsbewilligung unter den sub 3. und folgenden Nummern aufgeführten, beziehungsweise maßgebenden Bedingungen. Die Kaufsumme besteht bei den vom Staate käuflich erworbenen Remonten in der Erstattung des selbstgezahlten Kaufpreises und der bis zum Tage der Uebergabe der Staatskasse erwachsenen Transport- und Futterkosten, und bei den selbstgezüchteten Remonten in der Zahlung eines bei der Einstellung in das Landgestüt nach gemeinem Kaufwerthe zu bemessenden Taxpreises und der durch den Transport des Hengstes aus dem Hauptgestüt in das betreffende Landgestüt, und für die Fütterung von der Einstellung bis zur Uebergabe an den Verein entstandenen Unkosten.

Für creditirte Kaufgelder ist die Schuldurkunde nach dem Schema D. auszustellen. — D.

Auch wird zur Förderung der Vereinszwecke das Ministerium es an geeigneter Bereitwilligkeit nicht fehlen lassen, die nach Abschnitt I. Nro. 8. dieser Bestimmungen für besondere Unglücksfälle in Aussicht gestellte Staatsunterstützung nach Befinden selbst dahin zu erweitern, daß es verbehaltlich einer die etwaigen Werthsdifferenzen und die schon vom Vereine geleisteten Theilzahlungen ausgleichenden Abrechnung den Umtausch des Vereinshengstes gegen einen anderen, zur Einstellung bestimmten Remontehengst des neuesten Jahrganges gestattet, wenn ein solcher aus den Remonten eines Land-

Digitized by Google

gestützt käuflich erworbener Vereinshengst bis zum 1. Juli der zweijährigen Deckperiode sich als ein lässiger oder unfruchtbarer Beschäler erweisen, oder einen Erbfehler zu erkennen geben sollte.

B.

Schema
einer Constituirungs-Verhandlung.

Verhandelt zu Z. ..... den ..... 18.....

Heute trafen die nachbenannten Herren zusammen, um in Ausführung des ihnen bekannt gewordenen Erlasses des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom ..... durch Vollziehung dieser Verhandlung einen Pferdezucht-Verein zu bilden.

Demgemäß verpflichten sich in ..... aufeinanderfolgenden Jahren

[Die Zahl der Jahre hängt von der Behufs Abtragung der urkundlich übernommenen Schuld an die Staatskasse zu bestimmenden Dauer der Verpflichtung ab]

jährlich von dem Vereinshengste decken zu lassen:

Herr Z. ..... 2 Stuten,
" H. ..... 1 Stute
" A. ..... 3 Stuten
u. s. w.

Summa 00 Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

Die Verpflichtung zur Benutzung des Vereinshengstes für Stuten-Bedeckung erlischt mit dem Tode eines Mitgliedes.

[Die Zahl der für die Zuchtabtheilung Eines Hengstes zu designirenden Stuten bleibt der Feststellung des Vereins überlassen; sie darf aber nicht geringer sein, als die in der Anmeldungs-Verhandlung angegebene.]

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1) A. .....
2) B. .....
3) C. .....

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen der Staatsverwaltung gegenüber für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere auch für die pünktliche Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse nach Maßgabe der auszustellenden Schuldurkunde zu haften.

[Hierbei ist anzufügen, wie und von wem während der Tilgungsperiode des Staatsdarlehns die erforderlichen Zuschüsse zu leisten sind, wenn die Einnahmen aus den Sprunggeldern zur Deckung der Tilgungsraten nicht ausreichen.

Ebenso sind etwaige Bedingungen, welche die Vereinsmitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, hier nach Ermessen einzuschalten.]

Das Vereinsmitglied, Herr Z. ..... übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren, und dafür Sorge zu tragen; resp. darüber zu wachen, daß

a. der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Fütterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Condition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder als Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen, noch schädlich auf die Sehnen wirkt.

[Es ist die Ansicht, daß der Hengst in der zu leistenden Arbeit die Kosten seiner Wartung und Fütterung compensirt. Dem Vereine bleibt jedoch überlassen, dies Verhältniß anders aufzufassen, und dem Stationshalter auf Unkosten der Stationirung eine Vergütung zuzubilligen.]

b. in der Deckzeit ein Wärter gehalten werde, der das Deckgeschäft mit Sachkenntniß und Geschick zu leiten versteht,

c. die Sprungregister, und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungsnachweisungen richtig geführt, und bei den Revisionen, welchen der Stationshalter sowohl Seitens der Gestütverwaltung als auch Seitens des Vereins sich unterwirft, vorgelegt werden,

d. die Sprunggelder einkassirt und an den Vorstand abgeliefert werden,

e. dem Hengste kein Unfall oder keine Krankheit zustoße, und bei unabwendbaren Erkrankungen eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls unter Zuziehung eines approbirten Thierarztes, zu Theil werde.

[Es bleibt dem Verein überlassen, zu bestimmen und nach Ermessen hier einzuschalten, wie oft der Hengst täglich zum Decken benutzt werden darf, auf welche Stunden des Tages die Zulassung zum Decken beschränkt bleibt, und ob der Stationshalter unter seinen Arbeitspferden Behufs Schonung des Vereinshengstes einen Probirhengst zu halten verpflichtet werden soll.]

Das Sprunggeld für jede der designirten Stuten der Vereins-Mitglieder beträgt .....

[Hierbei wird der Verein zu ermägen und zu bestimmen haben, ob die stipulirten Tilgungs-Raten der der Staatskasse schuldigen Summe als Sprunggeld auf die im Eingange der Verhandlung als verpflichtet bezeichnete Stutenzahl repartirt werden soll.

Bestimmungen, zu welchen Preisen der Vereinshengst noch andere, durch die Constituirungs-Verhandlung im Voraus nicht ange-

Digitized by Google

meldete Stuten von Vereinsmitgliedern, sowie Stuten von anderen, dem Verein nicht angehörigen Besitzern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die von Vereinsmitgliedern, welche die angemeldete Zahl von Stuten dem Vereinshengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben, zu gewährende Entschädigung.

Endlich können noch Bestimmungen hinzugefügt werden, wie es mit der Verwendung des Hengstes gehalten werden soll, wenn der Verein sich auflöst, oder aus anderen eintretenden Gründen des Hengstes sich entäußern will, soweit die Dispositionsbefugniß nicht durch die Tilgung der Schuldforderung der Staatskasse beschränkt ist.]

Vorstehende Verhandlung haben die Comparenten nach Vorlesung genehmigt, und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich den Bedingungen des im Eingange dieses Protokolls gedachten Ministerial-Erlasses, resp. der Circular-Verfügung desselben Ministerii vom 13. April 1870 unterwerfen, vollzogen. (Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt

L. ....., den ..... 18.....

Der Landrath des Kreises

(L. S.) (Unterschrift.)

C.

Schema

einer Schuldurkunde über den Empfang eines Staatsdarlehns

(mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezucht-Verein zu ..... zum Ankaufe eines Vereins-Beschälers ein zinsfreies Darlehn von ..... Thlrn., schreibe ..... bewilligt, und durch die Königliche General-Staats-Kasse dem unterzeichneten Vereins-Vorstande gegen dessen Quittung zahlen lassen.

In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obigen Darlehnsbetrages und verpflichten sich solidarisch, also Einer für Alle und Alle für Einen, nach Maßgabe der Verhandlung vom ..... und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Rückzahlung des Darlehns zu haften, insbesondere dessen pünktliche Erstattung innerhalb ..... Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18..... und folgende ..... Jahre jedesmal bis zum 1. December ..... Thlr., schreibe ..... an die Kasse de..... Königlichen ..... zu ..... zur Beförderung an die Königliche General-Staats-Kasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Darlehnsbetrag in ungetrennter Summe zurückzuzahlen, soweit eine solche Rückzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen; auch ist es ihnen wohl bekannt, daß dem Darlehnsgeber hiernach freisteht, die Erfüllung von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

D.

Schema

einer Schuldurkunde über creditirte Kaufgelder

(mit tarifmäßigem Stempel).

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hat dem Pferdezucht-Vereine zu ..... das für die käufliche Ueberlassung des Beschälers ..... aus den Remonten des Landgestüts zu ..... an die Königliche General-Staats-Kasse zu erlegende Kaufgeld von ..... Thlrn., schreibe ..... creditirt. — In Folge dessen bekennen die unterzeichneten Vorstands-Mitglieder sich hiermit persönlich als Schuldner der genannten Kasse auf Höhe obiger Kaufsumme, und verpflichten sich solidarisch, also Alle für Einen und Einer für Alle, nach Maßgabe der Verhandlung vom ..... und der darin gedachten Ministerial-Verfügungen für die Bezahlung der Schuld zu haften, insbesondere deren pünktliche Abtragung innerhalb ..... Jahren in der Art zu bewirken, daß im Jahre 18..... und folgende ..... Jahre jedesmal bis zum 1. December ..... Thlr., schreibe ..... an die Kasse de..... Königlichen ..... zu ..... zur Beförderung an die Königliche General-Staats-Kasse frankirt gezahlt werden, ebenso aber auch den noch ungetilgten Betrag der Schuldsumme voll zuzahlen, soweit eine solche Vollzahlung nach den Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 13. April 1870 beansprucht werden kann.

Die Unterzeichneten haften mit ihrem ganzen Vermögen für die vollständige und pünktliche Erfüllung dieser übernommenen Verpflichtungen, entsagen rücksichtlich der Höhe des bedungenen Kaufpreises dem Einwande der Verletzung über die Hälfte, und bekennen, daß dem Gläubiger freisteht, die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen von jedem einzelnen Unterzeichneten zu verlangen, und sich nach seiner, des Gläubigers, Wahl an jeden Unterzeichneten auf Höhe des ganzen noch ungetilgten Schuldbetrages zu halten, oder auch von jedem Einzelnen nur die Erstattung eines Theilbetrages zu fordern.

(Ort, Datum, Unterschriften.)

Digitized by Google

II. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

305. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Arens-Berg" bei Bracht, „Rosenzweig," „Fürst Metternich," „Herzog von Modena," „Blumenkörbchen," „Nicolsburg," „Magdeburg," „Neu-Staffurt," „Floreffe," „Flora III," „Dublin," „Milchsack," „Schön-Burg" bei Meggen, „Nachbarliche Freundschaft" und „Neu-Langscheid" bei Langscheid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Situationsrisse gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegen.

Bonn, den 26. April 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 12. Juli 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum bei Balve unter dem Namen **„Arens-Berg"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Bracht, Elspe und Saalhausen, im Kreise Meschede, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend fünfhundert sechs und dreißig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. April 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Juni 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum unter dem Namen **„Rosenzweig"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sechs und neunzig, sechs und fünfzig Hundertstel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. E. D. W. V. U. T. X. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. April 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Juni 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum unter dem Namen **„Fürst Metternich"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sechs und achtzig, einzehntel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben Q. P. O. N. M. L. K. J. C. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. April 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Juni 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum unter dem Namen **„Herzog von Modena"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sechs und achtzig, einzehntel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben W. R. Q. P. O. N. S. T. W. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. April 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Juni 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum unter dem Namen **„Blumenkörbchen"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert neun und neunzig, vier und zwanzig hundertstel Quadraltlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. April 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. August 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum unter dem Namen **„Nicolsburg"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elspe und Altenhundem, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert acht und neunzig, vier und fünfzig Hundertstel Quadraltlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. G. H. J. K. L. C. S. Z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. April 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 16. Juli 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum unter dem Namen **„Magdeburg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg, und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert acht und neunzig Quadraltlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben T. U. V. W. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. April 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. September 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum unter dem Namen **„Neu-Staßfurt"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert sieben und neunzig Quadraltlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben N. M. T. W. V. U. X. Y. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. April 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. August 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum unter dem Namen **„Floreffe"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elspe und Altenhundem, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert neun und neunzig Quadraltlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben R. E. D. L. M. L. O. P. Q. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vor-

Digitized by Google

kommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. April 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. August 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum unter dem Namen **„Flora III."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert drei und achtzig, neunzig hundertstel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. April 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. September 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum bei Balve unter dem Namen **„Dublin"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elspe und Altenhundem, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert acht und neunzig, neunhundert und sechzig tausendstel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. April 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. September 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum bei Balve unter dem Namen **„Mülchsack"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Elspe und Altenhundem, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert acht und neunzig, acht und neunzig Hundertstel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben U. C. V. Q. R. S.' T. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. April 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. September 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum bei Balve unter dem Namen **„Schön-Burg"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elspe, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, neunhundert vier und neunzig, fünf und neunzig Hundertstel Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. April 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. August 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum unter dem Namen **„Nachbarliche Freundschaft"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Langscheid und Hövel, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberberg-

Digitized by Google

amtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. April 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 1. August 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen und dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum unter dem Namen **„Neu-Langscheid"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Langscheid und Hövel, im Kreise Arnsberg, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend, achthundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. C. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze und Schwefelkiese nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. April 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

306. Gemäß §. 33. der Verordnung vom 11. Februar 1859 wird über die Wirksamkeit der Schiedsmänner in den Kreisen Altena, Dortmund, Hagen, Hamm, Soest und Iserlohn für das Jahr 1869 nachstehende Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hamm, den 9. Mai 1870.

	Zahl der überhaupt anhängig gewesenen Sachen			Zahl der beendigten Sachen			Zahl der am Schlusse des Jahrs anhängig gebliebenen Sachen.
	überjährige.	diesjährige.	Summa.	durch Vergleich.	durch Zurücktreten der Parteien.	durch Ueberweisung an den Richter.	
1) Im Kreise Altena	2	295	297	126	51	119	1
2) „ „ Dortmund	28	1058	1086	319	246	492	29
3) „ „ Hagen	9	668	677	213	92	357	15
4) „ „ Hamm	10	423	433	121	62	240	10
5) „ „ Soest	9	319	328	104	71	149	4
6) „ „ Iserlohn	27	475	502	223	98	177	4
Summa überhaupt	85	3238	3323	1106	620	1534	63.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

307. Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Milspe an den Wochentagen sind, wie folgt, anderweit festgesetzt worden:

im Sommer von 7 Uhr } Morgens bis 12 Uhr
im Winter von 8 Uhr } Mittags, und
von 3 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Arnsberg, den 11. Mai 1870.

308. Vom 1. Juni curr. ab wird die „an der steinernen Brücke" an dem Hause des Wirthes Eichholz eingerichtete Posthaltestelle aufgehoben und dafür eine Haltestelle bei dem Hause Nro. 662. an der Altena-Lüdenscheider Chaussee, welches dem Wirthe Hesse gehört, errichtet werden. Die postmäßigen Entfernungen bis zu und von der neuen Haltestelle bleiben dieselben, wie solche bezüglich der bisherigen Haltestelle festgesetzt sind.

Arnsberg, den 18. Mai 1870.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

309. Der Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer Wüstenhöfer ist zum Ober-Buchhalter und der Buchhalter Schilling zum Kassirer bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Hauptkasse mit dem 1. April d. Js. ernannt worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Hilchenbach, Christian Balzer, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Katthausen, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 22. Arnsberg, den 28. Mai 1870.

310. Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanzministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R. G. Bl. Nro. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. December 1870;
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotte-Anlehens-Gewinnste,
   für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B.,
   für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
   für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
   für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Jänner 1871;
4) für die mit 1 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5) für die mit 2½ Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6) für die mit 3 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. December 1870;
7) für die mit 4 Procent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. December 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das 4½ procentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. October, beziehungsweise der 15. December 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Brestel m. p.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Erledigte Kreis-Wundarztstelle.

311. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Meschede ist erledigt. Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 17. Mai 1870.

Verloren gegangener Gewerbeschein.

312. Der Drehorgelspieler Franz Langenhorst zu Camen hat den, ihm für das laufende Jahr unter der Nummer 102. von uns ertheilten, Gewerbeschein angeblich verloren.

Derselbe wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der Finder aufgefordert, ihn an die nächste Polizei-Behörde, zur Einsendung an uns, abzugeben.

Arnsberg, den 21. Mai 1870.

313. Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 9. d. Mts. bestimmt, daß denjenigen Lazareth-Gehülfen, welche sich durch ein Zeugniß der betreffenden Ober-Militair-Aerzte darüber ausweisen, daß sie als solche fünf Jahre vorzüglich gut gedient haben, das in dem Circular-Erlaß vom 27. December pr. erwähnte Befähigungszeugniß als geprüfte Heildiener, bei welchem für den Umfang der Befähigung der Inhalt des beigebrachten obermilitairärztlichen Zeugnisses maßgebend ist, mit den in dem Circular-Erlaß bezeichneten Wirkungen ertheilt werde, ohne daß es der wiederholten Ablegung einer Prüfung bedarf.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das gedachte Befähigungszeugniß von uns ertheilt wird.

Arnsberg, den 18. Mai 1870.

II. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

314. Mit dem 1. Juni 1870 tritt auf der Westfälischen Eisenbahn der nachstehende Fahrplan in Kraft.

Digitized by Google

Fahrten von Holzminden und Warburg nach Emden.

			Morgens.	Morgens.	Vormitt.	Nachmitt.	Abends.		Nachmitt.
Holzminden	Abfahrt	.	4. 18	7. 10	10. 15	3. 29	6. 40	.	1. —
Höxter . .	„	. .	4. 28	7. 23	10. 29	3. 39	6. 52	.	1. 40
Godelheim .	„	. .	.	7. 34	10. 39	.	7. 2	.	1. 58
Brakel . .	„	.	.	7. 54	11. 2	.	7. 23	.	2. 45
Driburg . .	„	.	4. 58	8. 12	11. 22	4. 14	7. 42	.	3. 32
Altenbeken .	Ank.	.	5. 9	8. 26	11. 38	4. 27	7. 57	.	4. 3
									Nachmitt.
Warburg .	Abf.	.	.	7. 30	10. 36	3. 20	7. 5	.	.
Bonenburg .	„	.	.	7. 47	10. 54	3. 38	7. 21	.	.
Willebadessen	„	.	.	8. —	11. 7	3. 52	7. 34	.	.
Buke . .	„	.	.	8. 21	11. 28	.	7. 55	.	.
Altenbeken .	Ank.	.	5. 9	8. 28	11. 36	4. 20	8. 2	.	.
	Abf.	.	5. 12	8. 33	11. 43	4. 30	8. 8	.	.
Paderborn .	„	.	5. 34	8. 58	12. 14	4. 51	8. 32	.	.
Salzkotten .	„	.	.	9. 14	12. 36	.	8. 48	.	.
Geseke . .	„	.	.	9. 24	12. 50	5. 11	8. 58	.	.
Lippstadt .	„	.	6. 7	9. 40	1. 12	5. 25	9. 14	.	.
Benninghausen	„	.	.	9. 51	1. 25	.	9. 25	.	.
Sassendorf .	„	.	.	10. 4	1. 41	.	9. 39	.	.
Soest . .	„	.	6. 48	10. 28	2. —	5. 52	9. 53	.	.
Welver . .	„	Morgens.	7. 6	10. 46	2. 18	6. 6	10. 8	.	.
Hamm . .	„	5. 15	7. 33	11. 10	2. 42	6. 25	10. 35	.	.
Ermelinghof .	„	.	7. 42	.	2. 50	.	10. 43	.	.
Drensteinfurt	„	5. 36	8. 1	11. 35	3. 12	6. 46	11. —	.	.
Rinkerode .	„	.	8. 12	.	3. 24	6. 56	.	.	.
Hiltrup . .	„	.	8. 24	.	3. 36	7. 8	.	.	.
			Ank.		Ank.		Ank.		
Münster . .	„	6. 5	8. 35	12. 10	3. 46	7. 21	11. 25	.	.
Greven . .	„	6. 24	Morgens.	12. 33	Nachmitt.	7. 40	Abends.	.	.
Emsdetten .	„	6. 39	.	12. 51	.	7. 55	.	.	.
Mesum . .	„	6. 50	.	1. 3	.	8. 5	.	Nachmitt.	.
Rheine . .	„	7. 10	.	1. 40	.	8. 20	.	2. 40	.
Salzbergen .	„	7. 23	.	1. 55	.	8. 32	.	3. 12	.
Leschede . .	„	7. 35	.	2. 11	.	8. 46	.	3. 36	.
						Ank.			
Lingen . .	„	7. 54	.	2. 35	.	9. 4	.	4. 35	.
Meppen . .	„	8. 18	.	3. 5	.	Abends.	.	5. 30	.
Kellerberg .	„	8. 32	.	3. 22	.	.	.	5. 56	.
Lathen . .	„	8. 44	.	3. 37	.	.	.	6. 24	.
Kluse-Dörpen	„	8. 56	.	3. 51	.	.	.	6. 46	.
Aschendorf .	„	9. 13	.	4. 12	.	.	Morgens.	7. 24	.
Papenburg .	„	9. 24	.	4. 27	.	.	6. —	8. —	.
Ihrhove . .	„	9. 37	.	4. 44	.	.	6. 27	8. 24	.
Leer . . .	„	9. 53	.	5. 5	.	.	7. —	9. 20	.
Neermoor .	„	10. 5	.	5. 17	.	.	7. 23	9. 40	.
Oldersum .	„	10. 17	.	5. 28	.	.	7. 46	9. 58	.
Emden . .	Ankunft	10. 28	.	5. 40	.	.	8. 5	10. 15	.
		Vormitt.		Nachmitt.			Morgens.	Abends.	

Außerdem werden auf der Strecke Rheine-Salzbergen die nach-

Richtung Rheine-Salzbergen.

	Morgens.	Nachmitt.	Abends.
Abfahrt von Rheine .	5. 45	2. 10	7. 25
Ankunft in Salzbergen .	5. 55	2. 20	7. 34

Digitized by Google

Fahrten von Emden nach Warburg und Holzminden.

								Morgens.		Nachmitt.	Morgens.		
Emden	Abfahrt	.	.	.	.	.	8. 55	.	4. 23	5. —	1. 15
Oldersum	"	.	.	.	.	.	9. 11	.	4. 37	5. 22	1. 38
Neermoor	"	.	.	.	.	.	9. 25	.	4. 50	5. 40	1. 59
Leer	"	.	.	.	.	.	9. 47	.	5. 9	6. 10	2. 45
Ihrhove	"	.	.	.	.	.	10. 1	.	5. 22	6. 32	3. 7
											Anfft.
Papenburg	"	.	.	.	.	.	10. 23	.	5. 38	7. 5	3. 28
Aschendorf	"	.	.	.	.	.	10. 33	.	5. 48	7. 21	Nchm.
Klufe-Dörpen	"	.	.	.	.	.	10. 54	.	6. 8	7. 51	.
Bathen	"	.	.	.	.	.	11. 12	.	6. 26	8. 13	.
Kellerberg	"	.	.	.	.	.	11. 26	.	6. 40	8. 36	.
Meppen	"	.	.	.	Morg.	.	11. 44	.	6. 57	9. 12	.
Lingen	"	.	.	.	6. 45	.	12. 14	.	7. 28	10. 22	.
Leschede	"	.	.	.	7. 6	.	12. 36	.	7. 50	10. 56	.
Salzbergen	"	.	.	.	7. 21	.	12. 52	.	8. 7	11. 38	.
										Ankunft.	
Rheine	"	.	.	.	7. 40	.	1. 38	.	8. 23	11. 55	.
Mesum	"	.	.	.	7. 52	.	1. 50	.	8. 35	Dormitt.	.
Emsbetten	"	.	.	.	8. 3	.	2. 1	.	8. 46	.	.
Greven	"	.	.	Morgens.	8. 20	Mittags.	2. 18	Nachmitt.	9. 2	.	.
Münster	"	.	.	5. 10	8. 46	12. 6	2. 44	5. 7	9. 24	.	.
Hiltrup	"	.	.	.	8. 58	12. 17	.	5. 18	.	.	.
Rinkerode	"	.	.	.	9. 11	12. 29	.	5. 30	.	.	.
Drensteinfurt	"	.	.	5. 35	9. 22	12. 39	3. 13	5. 41	9. 52	.	.
Ermelinghof	"	.	.	.	.	12. 56	.	5. 58		.	.
								Ankunft			
Hamm	"	.	.	6. —	9. 50	1. 8	3. 41	8. —	10. 14	.	.
Welver	"	.	.	6. 16	10. 10	1. 26	4. —	8. 18	Abends.	.	.
		Morgens.	Morgens.			Ankunft					
Soest	"	2. —	2. 45	6. 35	10. 37	1. 41	4. 25	8. 47	.	.	.
Sassendorf	"	2. 12	.	6. 45	.	Nachmitt.	4. 35	8. 56	.	.	.
Benninghausen	"	2. 32	.	7. 1	.	.	4. 49	9. 10	.	.	.
Lippstadt	"	3. 19	3. 9	7. 16	11.2	.	5. 3	9. 23	.	.	.
Geseke	"	3. 45	.	7. 35	11.17	.	5. 20	9. 39	.	.	.
Salzkotten	"	4. 2	.	7. 48	.	.	5. 32	9. 51	.	.	.
Paderborn	"	4. 38	3. 44	8. 13	11.42	.	5. 54	10. 12	.	.	.
Altenbeken	Ankunft	5. 8	4. 8	8. 43	12.5	.	6. 24	10. 43	.	.	.
"	Abfahrt	5. 13	.	8. 53	12.12	.	6. 30	.	.	.	.
Bufe	"	5. 22	.	9. 4	.	.	6. 41	.	.	.	.
Willebadessen	"	5. 44	.	9. 29	12.36	.	7. 4	.	.	.	.
Bonenburg	"	5. 58	.	9. 46	12.48	.	7. 20	.	.	.	.
Warburg	Ankunft	6. 15	.	10. 5	1. 2	.	7. 35	.	.	.	.
		Morgens.									
											Nchm.
Altenbeken	Abfahrt	.	4. 11	8. 50	12.8	.	6. 34	10. 47	.	.	12. 18
Driburg	"	.	4. 23	9. 5	12.22	.	6. 51	11. 1	.	.	12.53
Brakel	"	.	.	9. 23	.	.	7. 12	11. 18	.	.	1. 35
Godelheim	"	.	.	9. 44	.	.	7. 35	.	.	.	2. 16
Höxter	"	.	4. 56	9. 54	12.57	.	7. 47	11. 44	.	.	2. 50
Holzminden	Ankunft	.	5. 5	10. 5	1. 6	.	8. —	11. 54	.	.	3. 10
			Morgens.	Dormitt.	Nchmt.		Abends.	Nachts.			Nchm.

stehenden Personenzüge der Niederländischen Bahn durchgeführt.

Richtung Salzbergen-Rheine.

	Nchm.	Abends.
Abfahrt von Salzbergen .	1. 6	7. 57
Ankunft in Rheine . .	1. 16	8. 6

Digitized by Google

Bemerkung. Die Fahrzeiten von 6 Uhr Abends bis inclusive 5 Uhr 59 Minuten Morgens sind eingerahmt.

Münster, den 12. Mai 1870.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

315. Von den diesjährigen Sommer-Prüfungen an den evangelischen Seminarien der Provinz werden stattfinden:

A. Zu Petershagen:

a. die Abgangs-Prüfung vom 13. bis 16. Juli,

b. die Prüfung der etwa vorhandenen, nicht in einem Seminar vorgebildeten evangelischen und jüdischen Schulamts-Candidaten resp. Candidatinnen für das Elementar-Schulamt, die Prüfung pro schola und für höhere Töchterschulen, sowie für die bis dahin gar nicht oder nicht genügend für den Orgeldienst vorgebildeten Lehrer am 18. Juli und den folgenden Tagen.

B. Zu Hilchenbach:

Die Prüfung wie Aa. am 27. bis 29. Juli.

Prüfungen wie Ab. werden für jetzt in Hilchenbach noch nicht abgehalten werden.

C. Zu Soest:

Die Prüfung wie Aa. am 10. bis 13. August.

Die Prüfung wie Ab. am 15. August und den folgenden Tagen.

Die Anmeldung derjenigen, welche sich zum Nachweise ihrer Lehrbefähigung für Rector- oder Stadtschulen der Prüfung pro schola zu unterziehen haben, ist mit Zeugnissen und Lebensläufen, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 1. Juni, und zwar, wenn die Candidaten Litteraten sind, bei uns, andernfalls bei der betreffenden Königlichen Regierung, die Meldung zur Prüfung für höhere Töchterschulen stets bei uns einzureichen.

Die persönliche Anmeldung bei dem Seminar-Director wird am Tage vor dem anberaumten Prüfungs-Termine erwartet.

Die den übrigen oben bezeichneten Categorien angehörenden Schulamts-Bewerber, einschließlich derjenigen, welche nur in einzelnen Unterrichts-Gegenständen geprüft zu werden wünschen, haben ihre Zeugnisse und Lebensläufe vier Wochen vor dem Prüfungs-Termine dem Seminar-Director einzusenden, und von demselben gleichfalls am Tage vor der mündlichen Prüfung die weiteren Anweisungen zu erbitten.

Endlich wird noch bemerkt, daß nach Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Januar 1864 für die Prüfung pro schola, zum Lehramte an höheren Töchterschulen und in einzelnen technischen Gegenständen eine Prüfungs-Gebühr von vier Thalern zu entrichten und nebst dem Betrage des Stempels für das Prüfungs-Zeugniß ad 15 Sgr., sogleich bei der persönlichen Anmeldung an den Seminar-Director zu erlegen ist.

Münster, den 10. Mai 1870.

316. An dem Evangelischen Gymnasium in Dortmund und der damit verbundenen Realschule erster Ordnung ist der bisherige Oberlehrer Dr. Dörfing zu Barmen von dem Gymnasial-Curatorium zum Director gewählt und von des Königs Majestät bestätigt worden.

Münster, den 13. Mai 1870.

317. Die diesjährigen Prüfungen für das Lehramt an katholischen Elementar- und Rectoratschulen werden abgehalten werden:

I. Bei dem Lehrer-Seminar zu Büren:

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 18. bis 20. Juli d. Js.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichts-Zweigen, pro rectoratu oder pro schola am 20. bis 22. Juli d. Js.

II. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn:

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 12. und 13. Juli d. Js.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichts-Zweigen, sowie für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchterschulen am 14., 15. und 16. Juli d. Js.

III. Bei dem Lehrerinnen-Seminar zu Münster:

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 22., 23. und 24. August d. Js.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Schulamts-Aspirantinnen und die Prüfung in besonderen Unterrichtszweigen, sowie für Vorsteherinnen und Lehrerinnen höherer Töchterschulen am 24., 25. und 26. August d. Js.

IV. Bei dem Lehrer-Seminar zu Langenhorst:

A. Die Entlassungs-Prüfung der Seminar-Zöglinge am 29. und 30. August d. Js.

B. Die Prüfung der nicht in einem Seminar vorgebildeten Elementar-Schulamts-Aspiranten und die Prüfung in besonderen Unterrichts-Zweigen pro rectoratu oder pro schola am 30. und 31. August und am 1. September d. Js.

Diejenigen, welche sich Behufs Nachweisung ihrer Lehrbefähigung zum Lehramte an Rectorat- oder Stadtschulen der Prüfung pro schola unterziehen wollen, haben ihre Anmeldung, welcher Zeugnisse und Lebenslauf beizufügen sind, unter Angabe des Seminars, bei welchem sie geprüft zu werden wünschen, bis zum 15. Juni d. Js., wenn sie ein academisches Triennium absolvirt haben, bei uns, wenn dieses nicht der Fall ist, bei der betreffenden Königlichen Regierung einzureichen.

Digitized by Google

Die übrigen Schulamts-Bewerber und Bewerberinnen, welche sich einer der ad B. bezeichneten Prüfungen unterwerfen wollen, haben ihr Gesuch, unter Beifügung der Zeugnisse, in welchen die von dem Bewerber nach dem Urtheile seiner bisherigen Lehrer erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einzelnen Fächern bestimmt angegeben sein müssen, nebst Lebenslauf vier Wochen vor dem Prüfungs-Termine dem betreffenden Seminar-Director einzusenden.

Am Tage vor der Prüfung haben sich die Examinanden persönlich bei dem Seminar-Director anzumelden, der ihnen die weiteren Anweisungen ertheilen wird.

Außerdem wird noch bemerkt, daß zufolge Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 25. Januar 1864 für die Prüfung pro rectoratu und pro schola, für Vorsteherinnen und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und in einzelnen technischen Gegenständen, von jedem Examinanden eine Gebühr von 4 Thalern zu entrichten und nebst dem Betrage des Stempels für das Prüfungs-Zeugniß ad 15 Sgr. sogleich bei der persönlichen Anmeldung bei dem Seminar-Director zu erlegen ist.

Münster, den 13. Mai 1870.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Rentenbriefen.

318. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß **a.** aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 9 bis 16 und Talons vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Litt. E. à 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse **b.** die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zeitverlustes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß der am 3. Mai 1870 ausgelosten, am 1. October 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlrn.

Nro. 138. 308. 683. 948. 955. 1413. 1622. 1684. 1993. 2057. 2223. 2534. 2589. 2769. 2893. 2966. 2968. 3094. 3331. 3338. 3591. 3736. 4012. 4222. 4396. 4670. 4752. 4858. 5092. 5140. 5260. 5312. 5635. 5662.

13 Stück Littera B. von 500 Thlrn.

Nro. 172. 479. 569. 605. 732. 831. 843. 970. 1393. 1395. 1532. 1913. 1973.

74 Stück Littera C. von 100 Thlrn.

Nro. 2. 81. 151. 252. 345. 347. 701. 770. 828. 904. 1038. 1064. 1223. 1448. 1450. 1486. 1646. 1709. 1978. 2391. 2727. 2765. 2766. 2830. 2916. 2943. 3120. 3145. 3609. 3610. 3663. 3665. 3752. 3865. 3942. 4286. 4550. 4824. 4872. 4904. 5193. 5356. 5705. 5767. 6299. 6301. 6543. 6961. 7114. 7453. 7621. 7929. 8020. 8115. 8323. 8455. 8462. 8993. 8994. 9273. 9481. 9572. 9977. 10,063. 10,146. 10,740. 10,917. 11,161. 11,380. 11,440. 11,812. 11,902. 11,907. 11,970.

64 Stück Littera D. von 25 Thlrn.

Nro. 148. 174. 370. 619. 772. 874. 891. 1226. 1265. 1281. 1319. 1707. 1949. 2193. 2224. 2238. 2512. 2345. 2440. 2454. 2490. 2663. 2951. 3034. 3228. 3288. 3332. 3442. 3477. 3484. 3882. 3901. 3994. 4028. 4059. 4419. 4790. 5062. 5063. 5064. 5089. 5662. 5680. 5908. 5913. 6587. 7199. 7362. 7538. 7585. 7602. 7665. 8180. 8188. 8353. 8441. 8548. 9019. 9026. 9440. 9455. 9711. 9963. 10,153.

b.

Verzeichniß der bereits früher ausgelosten und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April	1860.	Littera	E. Nro. 3729. 7941.
1. October	1860.	"	E. Nro. 4155. 4726.
1. April	1861.	"	D. Nro. 5309.
		"	E. Nro. 6303. 12,024.
1. October	1861.	"	E. Nro. 4032. 4392. 11,565.
1. April	1862.	"	C. Nro. 2612.
		"	E. Nro. 5000. 6105. 7929. 8635.
1. October	1862.	"	E. Nro. 4343. 6134. 7226. 12,625.
1. April	1863.	"	E. Nro. 1729. 5835. 10,635. 12,853.
1. October	1863.	"	E. Nro. 13,232.
1. October	1864.	"	D. Nro. 3544.

Digitized by Google

1. April 1866. Litera D. Nro. 4745.
1. April 1867. „ B. Nro. 959.
„ C. Nro. 2485. 5209. 5784. 6813. 7046. 8237. 8645. 9630. 11,545.
„ D. Nro. 124. 135. 234. 3643. 3949. 6411. 6630. 9110. 10,212.
1. October 1867. „ A. Nro. 715. 5398.
„ C. Nro. 5555. 5887. 7115. 9702. 9845. 11,475.
„ D. Nro. 873. 2639. 5994.
1. April 1868. „ B. Nro. 579. 893.
„ C. Nro. 3248. 6662. 6777. 9794. 10,678.
„ D. Nro. 1363. 1750. 2646. 3935. 3936. 5804. 8078.

Münster, den 3. Mai 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

319. In der am 3. d. Mts. öffentlich bewirkten Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Zwanzig Stück über 500 Thlr. jede:
14, 330, 573, 829, 926, 991, 992, 1288, 1670, 2773, 3990, 4286, 4726, 5289, 6276, 6295, 6805, 8435, 8463, 8538.

2) Neunzehn Stück über 400 Thlr. jede:
77, 483, 516, 669, 723, 1595, 1745, 1930, 1953, 4011, 4184, 4744, 5152, 5553, 5868, 6096, 6164, 7704 und 8390.

3) Achtzehn Stück über 300 Thlr. jede:
1235, 1909, 1983, 1991, 2548, 3041, 3304, 3706, 4246, 5049, 6391, 6618, 7428, 8107, 8793, 8845, 9001 und 9054.

4) Zwanzig Stück über 200 Thlr. jede:
378, 540, 599, 686, 2037, 2240, 2360, 2467, 2955, 3210, 3280, 3843, 4401, 4403, 5077, 5201, 5839, 6209, 6880 und 8843.

5) Ein und dreißig Stück über 100 Thlr. jede:
2274, 2305, 2385, 3768, 4476, 4538, 4629, 4912, 4943, 4956, 5014, 5087, 5284, 5318, 5322, 5335, 5669, 5713, 5952, 6119, 6648, 7115, 7312, 7321, 7447, 7640, 7872, 7874, 7916, 8256 und 8503.

6) Einhundert Ein Stück über 50 Thlr. jede:
92, 571, 1253, 1417, 1769, 1789, 2028, 2475, 2487, 2583, 2660, 2680, 2681, 2829, 2936, 2981, 3064, 3432, 3681, 3712, 3720, 3777, 4061, 4226, 4632, 4817, 4862, 4963, 5026, 5029, 5042, 5056, 5213, 5271, 5421, 5474, 5508, 5562, 5741, 5892, 6027, 6226, 6265, 6340, 6478, 6488, 6489, 6673, 6687, 6723, 6966, 6970, 6971, 7000, 7004, 7050, 7051, 7055, 7057, 7058, 7144, 7146, 7165, 7193, 7218, 7219, 7329, 7352, 7508, 7589, 7732, 7802, 7925, 7930, 7935, 7947, 7956, 8048, 8189, 8423, 8546, 8640, 8641, 8693, 8701, 8787, 8807, 8820, 8837, 8857, 8902, 8920, 8966, 8970, 9007, 9072, 9075, 9120, 9142, 9166 und 9171.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1871 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 — 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in courfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1870 hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuld-Verschreibungen auf und müssen daher die Zins-Coupons Ser. IX. Nro. 3. und 4. nebst Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Capitale gekürzt wird.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die frühern Verlosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1866
Nro. 7033 à 300 Thlr.
„ 590 à 100 Thlr.
II. Aus dem Verloosungstermine vom 15. November 1866
Nro. 8872 à 300 Thlr.
III. Aus dem Verloosungstermine vom 3. Mai 1867
Nro. 8077 à 50 Thlr.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zins-Verluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 13. Mai 1870.

Königliche Direction der Rentenbank.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

320. Vom Tage der Eröffnung der Schwerte-Arnsberger Eisenbahn-Strecke ab werden von der Station Langschede täglich je 3 Personenposten nach Iserlohn, Menden und Unna abgelassen, und es wird gleichzeitig in Langschede ein Beichaisen-Relais errichtet werden.

Arnsberg, den 21. Mai 1870.

321. Vom 1. Juni curr. ab wird die bisherige Post-Expedition II. Classe in Wimbern, Kreis Iserlohn, nach dem Orte Wickede a. d. Ruhr im Kreise Soest verlegt werden.

Arnsberg, den 25. Mai 1870.

Druck der H. F. Groteschen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 23. Arnsberg, den 4. Juni 1870.

322. Das 14. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 19. Mai 1870, enthält:

(Nro. 475.) Gesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung. Vom 13. Mai 1870.

(Nro. 476.) Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem dritten Verzeichnisse höherer zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienste berechtigten Lehranstalten. Vom 3. Mai 1870.

(Nro. 477.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81.) sind von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden, im Königreich Bayern belegenen Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Vereinskontroleure beigeordnet worden, und zwar:

1) den Hauptämtern zu Passau und Simbach an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich Preußischen Steuerinspektors Hoff der Königlich Preußische Steuerinspektor Biesterfeld mit dem Wohnsitz in Passau, und
2) den Hauptämtern zu Aschaffenburg, Marktbreit, Schweinfurt und Würzburg an Stelle des in den Ruhestand getretenen Königlich Preußischen Steuer-Inspektors Bou der Königlich Preußische Zoll-Expeditions-Vorsteher Altwasser mit dem Wohnsitz in Würzburg.

(Nro. 478.) Ernennung des Kaufmanns Miller in St. Vicente (Kap Verdische Inseln) zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 479.) Ernennung des Kaufmanns H. von Bremen in Ancona zum Konsul des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen Bundeskonsuls Johann Caspar Stieven daselbst.

(Nro. 480.) Ernennung des Hütten-Ingenieurs und Chemikers Ch. J. Schirbach zu Carlsforte zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 481.) Ernennung des Kaufmanns Ignacio Medina zu Arra zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 482.) Ernennung des Kaufmanns L. Marincola in Catanzaro zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 483.) Ertheilung des Exequatur als Königlich Italienischer Konsul zu Frankfurt a. M. an den Kaufmann Jacob Hahn daselbst, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 484.) Ertheilung des Exequatur als Königlich Portugiesischer Konsul für die Provinz Westphalen mit dem Wohnsitze in Harkorten im Kreise Hagen an den Fabrikbesitzer Wilhelm Dultheuer, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 485.) Ertheilung des Exequatur als Spanischer Konsul an den Kaufmann Wilhelm Helm zu Stettin.

323. Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 17. Mai 1870, enthält:

(Nro. 7650.) Statut für den Wiesenverband Hollage-Wackum in den Kreisen Osnabrück, Bersenbrück und Tecklenburg. Vom 25. April 1870.

(Nro. 7651.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Leegebiets zwischen Hohensörden und Scheerhorn im Amte Neuenhaus. Vom 25. April 1870.

(Nro. 7652.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die provisorische Einsetzung einer Behörde für die Geschäfte der Bahn-Unterhaltung und des engeren Betriebsdienstes der Wilhelmsbahn.

I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

324. Bei der vorschriftsmäßig stattgefundenen Ergänzungswahl von Mitgliedern und Stellvertretern der Handelskammer zu Bochum sind in Stelle

I. der ausgeschiedenen Mitglieder R. Berninghaus, F. Landvogt, H. Herz, H. Mönting und G. Müllensiefen:

der Kaufmann F. Landvogt zu Welper,
" Fabrikant H. Mönting zu Gelsenkirchen,
" Fabrikbesitzer A. Lohmann zu Witten,
" Kaufmann P. Würzburger zu Bochum und
" Fabrikant F. Soeding zu Witten

und in Stelle

II. der ausgeschiedenen Stellvertreter L. Oertel, M. Würzburger und H. Mönting

der Kaufmann M. Würzburger zu Bochum,

Digitized by Google

der Fabrikant A. Rosiny zu Witten und
" Kaufmann R. Brinkmann zu Bochum
gewählt resp. wiedergewählt worden.

Münster, den 24. Mai 1870.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

325. Nach §. 3. des Gesetzes vom 26. Mai 1868 (Bundesgesetzblatt Nro. 18. Seite 319) hat jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten steuerpflichtigen Grundfläche von 6 und mehr Quadratruthen der betreffenden Steuerstelle seines Bezirkes vor Ablauf des Monates Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe im Landesmaaße genau und wahrhaft schriftlich anzugeben, worüber ihm von der gedachten Steuerstelle eine Bescheinigung ertheilt wird.

Das betheiligte Publikum wird hierdurch auf die Beachtung dieser Vorschrift zur Vermeidung der, im §. 10. des allegirten Gesetzes bestimmten Strafen aufmerksam gemacht.

Münster, den 27. Mai 1870.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

326. Diejenigen Jünglinge, welche sich im nächsten Herbsttermine bei einem Gymnasium oder einer Realschule der Provinz Westfalen der Maturitäts-Prüfung unterziehen wollen, werden hierdurch angewiesen, sich bis zum 15. Juni unter Einreichung ihres Lebenslaufes und der erforderlichen Atteste über ihre wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung, sowie des Einwilligungs-Scheines ihrer Eltern oder Vormünder bei uns anzumelden.

Münster, den 25. Mai 1870.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

327. Die erledigte 2. Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Halle, Diöcese Halle, ist dem seitherigen Pfarrverweser Kluck zu Dülmen-Haltern landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 19. April 1870.

328. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers Carl Martin Emil Johannes Kunsemüller aus Oldendorf zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Deilinghoven, Diöcese Iserlohn, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 3. Mai 1870.

329. Anstatt des abberufenen Pfarrverwesers Greiff ist der bisherige Pfarramts-Candidat Bernhard Heinrich Ernst Ringleb aus Bielefeld zum Pfarrverweser bei der evangelischen Gemeinde Erwitte, Diöcese Soest, berufen worden.

Münster, den 5. Mai 1870.

330. Anstatt des bisherigen Pfarrverwesers Kluck, der einem anderweiten Rufe gefolgt ist, ist der bisherige Hülfsgeistliche Friedrich Wilhelm Schlüter aus Recke, Diöcese Tecklenburg, zum Pfarrverweser in der evangelischen Gemeinde Dülmen-Haltern, Diöcese Tecklenburg, berufen worden.

Münster, den 8. Mai 1870.

V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

331. Die Gewerkschaften

a. des Steinkohlenbergwerks Dannenbaum in den Gemeinden Laer, Steinkuhl, Eoy und Altenbochum, bestehend aus den am 23. Februar / 5. April 1849 verliehenen Grubenfeldern „Dannenbaum" und „Schöne Schwester,"
b. des Eisensteinbergwerks „Elise" in denselben Gemeinden, verliehen am 17./26. October 1849 und
c. des Steinkohlen- und Eisensteinbergwerks „Isabelle & Stollen" in den Gemeinden Laer und Altenbochum, bestehend aus dem unterm 18. Februar / 6. März 1790 verliehenen tiefen Stollen, sowie aus dem am 29. December 1848 / 25. Januar 1849 und 26. October / 26. November 1850 verliehenen Grubenfeld „Isabelle Litt. B." und dem am 29. December 1848 / 25. Januar 1849 und 1./17. Februar 1851 verliehenen Grubenfelde „Isabelle Litt. A." vereinigten in dem Consolidations-Vertrage vom 18. December 1868 die genannten Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen mit dem Namen **Dannenbaum** und bestimmten hierbei, daß an dem gemeinschaftlichen Steinkohlen- und Eisensteinbergwerke die Gewerkschaft der früheren Einzelzechen „Dannenbaum" und „Elise" mit 91 und $1^4/_{32}$ Kuxen, für beide also mit $92^1/_{32}$ Kuxen und die frühere Einzelzeche „Isabelle und Stollen" mit $35^{31}/_{32}$ Kuxen betheiligt werden solle.

Gemäß der Bestimmung im §. 45. und unter Verweisung auf diesen Paragraph und die §§. 46. und 47. des allgemeinen Bergegesetzes wird der wesentliche Inhalt des Consolidations-Akts hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 14. Mai 1870.

VI. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

332. Aus Anlaß der in der Zeit vom 1. Juni bis 1. September d. Js. in Cassel stattfindenden Industrie-Ausstellung finden folgende Verkehrserleichterungen statt:

1) Die bereits bestehenden Retourbillets zum $1^1/_2$fachen Tarifsatze der Einzelfahr-Billets von unseren Stationen Münster, Hamm, Soest, Lippstadt und Paderborn nach Cassel haben für die Dauer der Ausstellung 8tägige Gültigkeit und berechtigen zur Hin- und Herfahrt in den Personen- und Schnellzügen.
2) Am 4. Juni curr. und demnächst vorläufig bis

Digitized by Google

auf Weiteres jeden Sonnabend fährt im Anschluß an unseren Personenzug ab Lingen Mittags 12 Uhr ein Extrazug von Soest nach Cassel; Abfahrtszeit in Lippstadt 12 U. 37 M., Paderborn 1 U. 28 M., Altenbeken 2 U. 4 M., Warburg 3 U. 20 M.; Ankunft in Cassel 4 U. 25 M.

Zu diesen Zügen werden in Lingen, Rheine, Münster, Hamm, Soest, Lippstadt, Geseke, Paderborn, Altenbeken, Driburg, Brakel, Höxter, Holzminden und Bevenburg Extrazugbillets für Hin- und Rückfahrt mit fünftägiger Gültigkeit von Sonnabend bis Mittwoch incl. für die IIte und IIIte Wagenklasse mit 50% Ermäßigung der Einzelfahrpreise verausgabt.

Für die Rückfahrt haben die Billets nur Gültigkeit für die ab Cassel etwa zurückfahrenden Extrazüge oder zu den gewöhnlichen Personenzügen.

Die Verausgabung der Billets zu den Extrazügen findet nur Tags vorher bis Abends 7 Uhr von unseren Billetexpeditionen statt. Bei der Entnahme der Billets können Wohnungen in Cassel bestellt werden.

Münster, den 24. Mai 1870.

333. Mit dem 1. Juli curr. werden sämmtliche im Hessisch-Rheinisch-Westfälischen Verbande seither für Station Beckenheim im Haupttarif vom 1. Juni 1869 sowie in den zugehörigen Nachträgen bestandenen Tarifsätze aufgehoben und treten an deren Stelle vom genannten Tage ab andere Tarifsätze in Kraft.

Unsere Güter-Expeditionen sind angewiesen auf Erfordern weitere Auskunft zu geben.

Münster, den 24. Mai 1870.

334. Am 16. Mai 1870 ist ein Nachtrag zum Preußisch-Braunschweig'schen Verbands-Tarif vom 1. April 1868, enthaltend veränderte Tarifsatz nach und resp. von den Stationen der Bahnstrecke Bienenburg-Cöthen und für Special-Tarif I. nach und resp. von Stettin, sowie neue Tarifsätze für die Stationen Rhedt-Gneiken, Odenkirchen, Hattingen, Wasserleben und Thale in Kraft getreten, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, auch bei denselben käuflich zu haben ist.

Münster, den 24. Mai 1870.

335. Für Eisenbahnschienen und Schienenbefestigungsgegenstände, welche mit directen Frachtbriefen über Dresden hinaus im Sächsisch-Westfälischen Verbande zur Beförderung gelangen, kommen die für Soest und Hamm einer- und Leipzig andererseits bestehenden Tarifsätze der Classe D. des Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarifs zur Anwendung.

Münster, den 24. Mai 1870.

VII. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

336. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das an der Bahnstrecke von Dahlhausen nach Hattingen liegende Anschluß-Geleise der Henrichshütte dem Betriebe übergeben ist und daß nunmehr für diese Strecke die Polizei-Verordnung vom 28. October v. J. — Amtsblatt von 1869 Seite 342 — in Kraft tritt.

Arnsberg, den 23. Mai 1870.

337. In Verfolg der Bekanntmachung vom 3. d. Mts. (Amtsblatt Stück 19 Nro. 283) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Aushebungsgeschäft in den zum Bereiche der 27. Infanterie-Brigade gehörenden Theile unseres Bezirks an nachstehenden Orten und Tagen stattfinden wird:

zu Erwitte am 5. und 6. Juli curr. für den Kreis Lippstadt;

zu Soest am 7., 8. und 9. Juli curr. für den Kreis Soest;

zu Hamm am 11., 12. und 13. Juli curr. für den Kreis Hamm;

zu Dortmund am 14., 15., 16., 18., 19. und 20. Juli curr. für den Kreis Dortmund;

zu Bochum am 21., 22., 23., 25., 26., 27. und 28. Juli curr. für den Kreis Bochum;

zu Iserlohn am 29., 30. Juli und am 1. August curr. für den Kreis Iserlohn;

zu Hagen am 2., 3., 4., 5., 6. und 8. August curr. für den Kreis Hagen.

Arnsberg, den 24. Mai 1870.

338. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zufolge Erlasses des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 14. d. Mts. dem zum Portugiesischen Consul für die Provinz Westfalen mit Wohnsitze in Harkorten, Kreises Hagen, ernannten Fabrik-Besitzer Wilhelm Dulheuer in der bezeichneten Eigenschaft das Exequatur ertheilt worden ist.

Arnsberg, den 24. Mai 1870.

339. Der neuerrichteten evangelischen Kirchen-Gemeinde zu Annen-Wullen, Diöcese Bochum, ist für ihren nothwendigen Pfarrhaus- und Kirchenbau höheren Orts eine Collekte in den evangelischen Kirchen der Provinz Westfalen bewilligt worden und soll dieselbe nach Anordnung des Königlichen Consistoriums zu Münster am Sonntag den 19. Juni d. J. abgehalten werden.

Die Herren Geistlichen sind angewiesen worden, die aufgekommenen Erträge bis spätestens Mitte Juli d. J. an die betreffenden Steuerkassen abzuliefern, welche dieselben in vorgeschriebener Weise an unsere Hauptkasse zu befördern und bis zum 10. August d. J. die üblichen Nachweisungen an uns einzureichen haben.

Arnsberg, den 30. Mai 1870.

340. Nachweisung

der ausgeführten Forst-Kulturen und Verbesserungen in den zum Regierungsbezirk Arnsberg gehörenden Kommunal-Waldungen und Haubergen des Jahres 1869.

Digitized by Google

Pos. No.	Namen der Communal-Oberförsterei-Bezirke resp. Kreise.	Ungefähr Betrag der Forst-Grundstücke.	Im Jahre 1869							
			1) Saaten						2) Pflan-	
			Laubholz.		Nadelholz.		Summa.		Laubholz	
									Pflanzen.	Fläche.
			Mg.	Ruth.	Mg.	Ruth.	Mg.	Ruth.	Stück	Mg. Ruth.
	A. In den unter der Verwaltung der Communal-									
1	Arnsberg	18,426	51	135	—	—	51	135	29,410	30 135
2	Brilon	24,998	301	50	—	60	301	110	7,000	50 —
3	Marsberg	7,820	82	86	—	142	83	48	12,080	12 —
4	Meschede	24,178	162	137	1	99	164	56	55,420	46 90
5	Olpe	2,426	15	14	—	48	15	62	—	— —
6	Siegen-Siegen	4,593	88	174	1	110	90	104	4,500	15 135
7	Siegen-Hainchen	2,796	21	50	—	40	21	90	—	— —
8	Siegen-Hilchenbach	5,418	1	—	6	90	7	90	150	— 90
9	Warstein	35,175	310	45	17	—	327	45	155,740	166 —
10	Winterberg	31,564	37	—	—	—	37	—	29,550	18 84
	Summa A.	157,394	1071	151	28	49	1100	20	294,510	348 174
	B. In den übrigen Gemeinde-									
1	Altena	1,148	2	90	25	114	28	24	—	— —
2	Bochum	316	—	—	7	—	7	—	—	— —
3	Dortmund	1,133	—	—	—	—	—	—	2660	3 22
4	Iserlohn	3,832	—	—	52	90	52	90	—	— —
5	Wittgenstein	7,008	—	—	—	—	—	—	—	— —
	Summa B.	13,437	2	90	85	24	87	114	2660	3 22
	C. In den unter Aufsicht stehenden									
1	Olpe	50,039	755	83	24	110	780	13	39,600	39 —
2	Siegen-Siegen	66,292	1816	29	61	135	1877	164	130,700	254 85
3	Siegen-Hainchen	29,937	410	30	11	106	421	136	25,500	27 —
4	Siegen-Hilchenbach	33,997	1607	—	11	—	1618	—	40,718	172 110
	Summa C.	180,265	4588	142	108	171	4697	153	236,518	493 15
									Wieder-	
	Summa A.	157,394	1071	151	28	49	1100	20	294,510	348 174
	„ B.	13,437	2	90	85	24	87	114	2,660	3 22
	„ C.	180,265	4588	142	108	171	4697	153	236,518	493 15
	Summa totalis	351,096	5663	23	222	64	5885	87	533,688	835 31

Arnsberg, den 14. Mai 1870.

VIII. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

341. Die zur Bergisch-Märkischen Eisenbahn gehörige, neu erbaute Bahnstrecke zwischen Schwerte und Arnsberg wird am 1. Juni c. dem öffentlichen Verkehre übergeben, und es werden von demselben Zeitpunkte ab auf der neuen Strecke die Züge

6 Vm., 1^{22} Nm. und 6^{55} Abds.

in der Richtung von Arnsberg nach Schwerte resp. Hagen,

9^{42} Vm., 3^{55} Nm. und 9^{30} Abds

in der Richtung von Hagen resp. Schwerte nach Arnsberg

zu Posttransporten unter Begleitung von Eisenbahn-Post-Conducteuren benutzt. Bei den Zügen 7^{12} Vm. aus Schwerte und 3^{40} Nm. aus Arnsberg werden Briefpackete durch Vermittelung des Eisenbahn-Personals befördert.

Mit dem Tage der Bahneröffnung wird die Post-Expedition II. Klasse in Wimbern aufgehoben, und gleichzeitig in dem an der Strecke Schwerte-Arnsberg zwischen Neheim und Fröndenberg belegenen Orte Wickede a. d. Ruhr eine Post-Expedition II. Klasse errichtet.

An der neuen Bahnstrecke liegen außer der Post-Expedition in Schwerte, welche bereits zur Zahl der

Digitized by Google

3. die Personenpost von Langschede nach Menden um 8^{18} Bm., 5^{30} Nm. und 10^{20} Abends, retour um 5^{30} fr., 12^{45} Nm. und 6^{25} Abends.
4. „ „ „ Werl nach Wickede a. d. Ruhr um 9^{30} Bm. und 3^{25} Nm., retour um 2^{20} Nm. und 5^{15} Nm.
5. „ „ „ Hamm Bhf. nach Wickede a. d. Ruhr um 6^{30} Abends, retour um 7 Bm.
6. „ „ „ Arnsberg nach Meschede um 1 Nm., retour um 7^{45} Abends.
7. „ Güterpost von Hüsten nach Neheim um 6^{45} früh und 5^{15} fr. retour.

In Folge der Aenderungen im Gange der Züge auf der Bergisch-Märkischen und Westfälischen Eisenbahn werden vom 1. Juni c. ab die nachstehenden Posten, wie folgt, abgefertigt werden:

1. die 1. und 2. Personenpost von Lippstadt nach Meschede um 11^{30} Bm. und 6 Abends.
2. die Personenpost von Belecke nach Rüthen um 2^{45} Nm.
3. „ „ „ Lippstadt nach Waderloh um 11^{35} Bm.
4. „ „ „ Lippstadt nach Brilon um 6^{15} Abends.
5. „ „ „ Geseke Bhf. nach Brilon um 11^{45} Bm.
6. „ „ „ Büren nach Geseke um 7^{20} Bm., retour um 6 Abends.
7. „ Botenpost „ Büren nach Geseke um 6^{45} Abends.
8. „ 1. 2. und 3. Personenpost von Arnsberg nach Soest Bhof. um 7 Bm., 1^{15} Nm. und 5^{10} Nm.

die 2. Personenpost von Soest Bhf. nach Arnsberg um 2^{5} Nm.

9. die Personenpost von Belecke nach Drüggelte um 4^{10} Nm., retour um 9 Bm.
10. „ „ „ Neheim nach Drüggelte um 6^{45} fr.
11. „ 1. und 2. Personenpost von Arnsberg nach Brilon um 10 Bm. und 6^{20} Abds., retour 4^{30} fr. und 11^{30} Bm.
12. die Personenpost von Arnsberg nach Grevenbrück um 7^{5} Bm., retour 2^{40} Nm.
13. „ „ „ Meschede nach Schmallenberg um 8^{15} Bm., retour um 2^{20} Nm.
14. „ „ „ Winterberg nach Nuttlar um 9 Bm.
15. „ „ „ Medebach nach Niedersfeld um 7^{20} Bm.
16. „ „ „ Nuttlar nach Ramsbeck um 11 Abends, retour um 4^{35} fr.
17. die Botenpost von Nuttlar nach Ramsbeck um 2^{35} Nm., retour um 10^{40} Bm.
18. „ „ „ „ „ Olsberg um 6^{5} früh, retour um 4^{5} fr.
19. „ 1. und 2. Botenpost von Hemer nach Sundwig um 7^{10} Bm. und 2^{45} Nm., retour um 6^{10} fr. und 2^{20} Nm.
20. die Personenpost von Balve nach Menden um 10^{40} Bm., retour um 7 Abends.
21. „ „ „ Iserlohn nach Schwerte um 1 Nm.
22. die 1. 3. und 4. Botenpost von Grüne nach Letmathe um 6^{5} fr. 12 Mittags und 5^{45} Nm.
23. „ 1. 3. und 5. Botenpost von Letmathe nach Grüne um 6^{45} fr. 2^{30} Nm. und 10^{30} Abds.
24. „ 1. 2. 3. 4. und 5. Personenpost von Altena Bhf. nach Lüdenscheid um 9^{25} Bm., 11 Bm., 4^{30} Nm., 8^{40} Abds. und 10^{45} Abends.

die 1. 4. und 5. Personenpost von Lüdenscheid nach Altena Bhf. um 4^{20} fr, 4 Nm. und 7^{20} Abends.

24. die Personenpost von Lüdenscheid nach Altena Stadt um 6^{40} Abends.
25. die 1. Botenpost von Altena nach Dahle um 10 Bm. und retour die 1. und 2. Botenpost um 5^{45} fr. und 10^{25} Bm.
26. die 1. Personenpost von Lüdenscheid nach Halver um 1^{15} Nm.

die 2. „ „ Halver nach Lüdenscheid um 1^{30} Nm.

27. die Botenpost von Lüdenscheid nach Brügge um 11^{30} Bm., retour um 5 Nm.
28. die Personenpost von Brügge nach Meinerzhagen um 2^{10} Nm.
29. „ „ „ Arnsberg nach Werdohl um 2^{45} Nm., retour um 10 Bm.
30. „ „ „ Werdohl nach Lüdenscheid um 9^{30} Abends.
31. „ 2. Personenpost von Werdohl nach Neuenrade um 9^{40} Abends, retour um 12 Mittags.
32. „ 1. und 2. Personenpost von Finnentrop nach Attendorn um 5^{30} Nm. und 9^{25} Abends.
„ 2. Personenpost von Attendorn nach Finnentrop um 6^{55} Abends.
33. „ Personenpost von Finnentrop nach Olpe um 10^{40} Bm., retour um 3^{30} fr.
34. „ „ „ Attendorn nach Meinerzhagen um 12^{20} Nm.
35. „ „ „ Finnentrop nach Lenhausen um 8^{10} Abends, retour um 8^{40} Abends.
36. „ Botenpost von Finnentrop nach Serkenrode um 2^{15} Nm.
37. „ „ „ „ „ Lenhausen um 11 Bm., retour um 12 Mittags.

Digitized by Google

38. die Personenpost von Plettenberg nach Sundern um 1^{30} Nm.
39. „ 2. 3. 4. 5. Personenpost von Plettenberg Stadt nach Plettenberg Bahnhof um 9^{20} Bm. 12^{55} Nm., 4^{35} Nm. und 8^{25} Abends.
„ 1. 2. 3. 4. 5. Personenpost von Plettenberg Bahnhof nach Plettenberg Stadt um 7^{00} Bm., 9^{45} Bm., 1^{30} Nm., 5^{30} Nm., 9 Abends.
40. „ Personenpost von Plettenberg nach Herscheid um 10^{30} Bm.
41. „ „ „ Grevenbrück nach Olpe um 3 Nm., retour um 9^{40} Bm.
42. „ Botenpost „ „ „ Elspe um 10^{50} Bm.
43. „ „ „ „ „ nach Bilstein um 10^{45} Bm.
44. „ Personenpost von Altenhundem nach Schmallenberg um 11^{10} Bm., retour um 2^{10} Nm.
45. „ 1. und 2. Personenpost von Altenhundem nach Fredeburg um 3 Nm. und 11^{10} Abends.
46. „ Personenpost von Schmallenberg nach Medebach um 2^{30} Nm., retour um 7^{30} Bm.
47. „ „ „ Berleburg nach Hoheleye um 9^{15} Bm., retour um 5^{10} Nm.
48. „ „ „ Hallenberg nach Winterberg um 6^{35} fr.
49. „ 1. und 2. Botenpost von Altenhundem nach Kirchhundem um 10^{50} Bm., 2^{30} Nm., retour die 2. Botenpost 1 Nm.
50. „ Personenpost von Creuzthal nach Laasphe um 12^{45} Nm., retour um 4^{40} fr.
51. „ 2. und 3. Personenpost von Creuzthal nach Hilchenbach um 4^{20} Nm. und 10^{50} Abends.
52. „ Personenpost von Creuzthal nach Olpe per Wenden um 7^{40} Abends, retour um 8 Bm.
53. „ „ „ „ „ Littfeld um 7^{35} Abends, retour um 9^{50} Bm.
54. „ Botenpost von Erndtebrück nach Hilchenbach um 10^{30} Bm.
55. „ 2. Personenpost von Kirchen nach Freudenberg um 9 Abends.
56. „ 2. „ „ Marburg nach Laasphe um 8^{10} Abends, retour um 11^{30} Bm.
57. „ 2. „ „ Müsen nach Dahlbruch um 1^{5} Nm., retour um 2^{5} Nm.
58. „ Personenpost von Berleburg nach Leimestruth um 4^{25} Nm., retour um 6^{40} fr.
59. „ „ „ „ „ Laasphe um 5^{5} fr., retour um 4^{10} Nm.
60. „ 1. Botenpost von Werl nach Westönnen um 8^{3} Bm., retour um 9 Bm.
61. „ 1. Personenpost von Dortmund nach Lünen um 8^{15} Bm.
„ 2. „ „ Lünen nach Dortmund um 12^{40} Nm.
62. „ 2. und 3. Personenpost von Dortmund nach Hörde um 7^{30} Abends und 10^{45} Abends.
„ 1., 2. und 3. Personenpost von Hörde nach Dortmund um 8^{30} Bm., 1^{30} Nm. und 4^{30} Nm.
63. „ 2. Personenpost von Hörde nach Schwerte um 8^{15} Abends.
„ 1. und 2. Personenpost von Schwerte nach Hörde um 7^{25} Vorm. und 6 Nachm.
64. „ 1. bis 4. „ „ „ Bochum nach Hattingen um 7^{15} Bm., 12^{25} Nm., 6^{15} Abends und 9^{25} Abends, retour um 6^{35} Bm., 12^{25} Nm., 4^{40} Nm. und 8^{40} Abends.
65. „ 1. Personenpost von Bochum nach Eickel um 8 Bm., retour um 8^{50} Bm.
66 „ 1. „ „ Hattingen nach Witten um 6^{30} Bm.
„ 2. und 3. Personenpost von Witten nach Hattingen um 3^{45} Nachm. und 8^{30} Abends.
67. „ 2. Personenpost von Witten nach Sprockhövel um 10^{40} Abends.
68. „ Kariolpost von Volmarstein nach Wetter um 6^{30} fr. und 2^{5} Nm., retour um 7^{35} Bm. und 3^{30} Nm.
69. „ Personenpost von Schwelm nach Haßlinghausen um 7 Abends, retour um 7^{45} Bm.
70. „ 1. Botenpost von Börde nach Milspe um 10^{45} Bm., retour 12^{45} Mittags.
71. „ Personenpost von Milspe nach Rüggeberg um 4^{45} Nm.
72. „ Botenpost von Rüggeberg nach Milspe um 5^{30} fr.
73. „ Personenpost von Milspe nach Börde um 9 Abends, retour um 5^{40} fr.
74. „ 1. und 2. Botenpost von Langerfeld nach Rittershausen um 6^{30} Bm. und 12 Mittags.
„ 2. und 3. Botenpost von Rittershausen nach Langerfeld um 2^{35} Nm. und 8^{20} Abends.
75. „ Personenpost von Elberfeld nach Sprockhövel um 5^{45} Abends.
76. „ „ „ Burbach nach Renneröd um 9^{40} Abends.
77. „ „ „ Bonenburg nach Brilon um 1^{35} Nm.
78. „ „ zwischen Iserlohn und Menden erhält einen täglich viermaligen Gang:
aus Iserlohn: 7^{30} Bm., 11 Bm., 4^{45} Nm., 9 Abends; aus Menden: 6^{15} Bm., 10 Bm., 1^{50} Nm., 7^{15} Abends.
79. „ Personenpost von Eibelshausen nach Laasphe um 8^{30} Abends.

Arnsberg, den 27. Mai 1870.

Der Ober-Post-Director: Schultze.

Digitized by Google

IX. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

342. 1) Der Kreisrichter Dierick zu Freteburg ist vom 1. Juli d. J. ab an das Kreisgericht zu Ahaus versetzt.

2) Die Rechtskandidaten Dr. Happ in Freteburg und Seibertz in Arnsberg sind zu Referendarien ernannt.

Arnsberg, den 31. Mai 1870.

343. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Meschede die nachstehend benannten Personen für die daneben vermerkten Bezirke auf eine dreijährige Amtsdauer zu Schiedsmännern neu- beziehungsweise wiedergewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind:

lfde. Nro.	Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirkes.	Bezeichnung der Schiedsmänner.	Beginn der Funktionszeit resp. der anderweiten Funktionszeit.
1	Calle I.	Landwirth und Gemeinde-Verordneter Joseph Greve genannt Wichard zu Schüren	23. Januar 1870.
2	Bödefeld, Land	Landwirth und Gemeinde-Vorsteher Lorenz Grote zu Gelinghausen	14. Januar 1870.
3	Nuttlar	Posthalter Bernhard Sauerwald zu Nuttlar	9. Januar 1870.
4	Heringhausen	Wirth Friedrich Kulbe zu Andreasberg	20. Mai 1870.

Arnsberg, den 28. Mai 1870.

X. Patent-Verleihungen.

344. Dem Bandagisten und Mechanikus H. Hartmann in Berlin ist unter dem 10. Mai 1870 ein Patent auf ein Bruchband, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Heinrich Raetke zu Berlin ist unter dem 17. Mai d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zum Trennen von Holzblöcken, in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur G. Hövelmann in Barmen ist unter dem 24. Mai 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Stoffknöpfen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Astronomen der Sternwarte der naturforschenden Gesellschaft, E. Kayser, in Danzig ist unter dem 24. Mai 1870 ein Patent auf ein Winkelmeß-Instrument, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

345. Der Feldmesser Gustav Neuhaus zu Westhofen ist als solcher unterm 14. d. Mts. vereidigt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Albert Klostermann aus Potsdam, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu West-Ende, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 24. Arnsberg, den 11. Juni 1870.

346. Nachrichten

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich und Weißenfels eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als: Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militairverwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc., resp. als Civil-Beamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonetfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits als Unteroffiziere den resp. Truppentheilen überwiesen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile muß selbstverständlich die Rücksicht auf das Bedürfniß in der Armee vornehmlich maßgebend sein. Es sollen aber alle billigen Wünsche in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt und namentlich die aus Westphalen, der Rheinprovinz, sowie aus den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein gebürtigen Freiwilligen im Allgemeinen den heimathlichen Regimentern zugewiesen werden.

5) Die den Unteroffizier-Schulen angehörigen jungen Leute stehen unter den militairischen Gesetzen, wie alle anderen Soldaten des Heeres. Sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Unteroffizier-Schule auf die Kriegsartikel verpflichtet.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

7) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

8) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

9) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

10) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam, resp. Jülich, Bieberich und Weißenfels dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Auf diese besondere Dienstverpflichtung kommt jedoch die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule in Anrechnung. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Freiwilligen, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt gestalten: drei Jahre gesetzliche Dienstverpflichtung, dazu vier Jahre für den zweijährigen Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule, mithin nach Abrechnung der zweijährigen Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule im Ganzen fünf Jahre.

Bei späteren Versorgungen wird ihm die in der Unteroffizier-Schule zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

11) Er muß mit ausreichendem Schuhzeug und 2 Hemden versehen sein; imgleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unteroffizier-Schule die nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung beschaffen zu können.

12) Behufs Aufnahme in eine der Unteroffizier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Commando seiner Heimath oder dem Commandeur der Unteroffizier-Schule in Potsdam, resp. in Jülich, Bieberich und Weißenfels zu melden. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a. der Taufschein,

b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn;

Digitized by Google

c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Commando, resp. bei dem Commandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden,

und erfolgt sodann eine Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung.

13) Sind Prüfung und Untersuchung günstig ausgefallen, so hat der Freiwillige einer baldigen vorläufigen Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme entgegen zu sehen. Die definitive Entscheidung, resp. Einberufung erfolgt bis Mitte August jeden Jahres.

14) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet in der Regel jährlich einmal und zwar im Monat October statt.

Wer jedoch wegen Volljährigkeit zu diesem Termine nicht aufgenommen werden konnte, darf hoffen, bei entstehenden Vakanzen bis Ende des Jahres, andernfalls im nächsten October bestimmt eingestellt zu werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt. Eines wiederholten Nachweises der Qualifikation bedarf es jedoch nicht.

15) Bei der ad 12. gedachten Anmeldung hat der Freiwillige gleichzeitig anzugeben, ob derselbe in Potsdam, Jülich, Bieberich oder Weißenfels eingestellt zu werden wünscht, welcher Wunsch bei der Vertheilung an die vier Unteroffizier-Schulen möglichst berücksichtigt werden wird.

16) Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzulegen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin, den 14. April 1870.

Kriegs-Ministerium.
von Roon.

3417. Bekanntmachung,

betreffend den Umtausch von Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A. gegen Verschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Staatsanleihe.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 19. December 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1197), betreffend die Konsolidation Preußischer Staatsanleihen, werden diejenigen Besitzer von Schuldverschreibungen

der 4½ prozentigen Anleihe aus den Jahren 1856 und 1867 C. und

der 4 prozentigen Anleihe vom Jahre 1868 A.,

welche dieselben gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½ prozentigen Anleihe umtauschen wollen, hierdurch aufgefordert, die Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons in der Zeit vom 9. bis 29. Juni d. Js. bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst (Oranienstraße Nro. 92. und 93.) oder bei einer der Königlichen Regierungs- oder Bezirks-Hauptkassen oder der Königlichen Kreis-Steuerkassen oder der an den Kreis-beziehungsweise Amtsorten zur Erhebung der directen Steuern bestehenden Königlichen Kassen einzureichen.

In Frankfurt a./M. kann der Umtausch nicht nur durch die Königliche Kreiskasse, sondern auch durch das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne, welches sich zur Vermittelung bereit erklärt hat, bewirkt werden.

Die Schuldverschreibungen der beiden 4½ prozentigen Anleihen werden gegen einen gleichen Betrag der neuen 4½ prozentigen Obligationen umgetauscht; für je 900 Thlr., der 4prozentigen Anleihe werden je 800 Thlr. in neuen Obligationen ausgereicht.

Denjenigen, welche während der vorbezeichneten Frist bis zum 29. Juni d. Js. einschließlich Schuldverschreibungen der Eingangs aufgeführten drei Anleihen zum Umtausche einreichen, wird eine Prämie gezahlt, und zwar

a. beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. in Höhe von ½ Prozent,

b. beim Umtausche von Verschreibungen der Anleihen von 1856 und 1868 A., sofern jede einzelne Einlieferung von Schuldverschreibungen einer oder dieser beiden Anleihen nach dem Nominalbetrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe bemessen, weniger als 10,000 Thlr. beträgt, in Höhe von ¾ Prozent, sofern sie aber 10,000 Thlr. erreicht oder übersteigt, in Höhe von 1 Prozent

von dem Betrage der dagegen auszugebenden Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe.

Nach Ablauf der mit dem 29. Juni d. Js. endenden Präklusivfrist wird eine Prämie nicht mehr gezahlt; der Umtausch ohne Prämie findet auch später bis auf Weiteres noch statt.

Die Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe werden in Apoints zu 10,000 Thlr., 1,000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr., 100 Thlr. und 50 Thlr. ausgefertigt.

Die Wahl der zu empfangenden Apoints wird Jedem freigestellt, doch darf die Stückzahl derselben die Zahl der von dem Empfänger eingelieferten Obligationen nicht übersteigen. Wenn nicht Anträge auf bestimmte Apoints besonders ausgedrückt sind, werden die neuen Verschreibungen soweit als thunlich in denselben Apoints, wie die abgegebenen Dokumente, ausgereicht.

Soweit gleichwerthige Beträge für angebotene Verschreibungen der älteren Anleihen in Apoints der konsolidirten Anleihe nicht gewährt werden können, ist die Ausgleichung durch Ueberlassung des nächsthöheren, in Verschreibungen der konsolidirten Anleihe darstellbaren Betrages gegen baare Einzahlung der Differenz von Seiten des Einreichers nach dem durchschnittlichen Kurswerthe der konsolidirten Anleihe, wie derselbe durch den amtlichen Kursanzeiger der Berliner Börse für

Digitized by Google

den Tag der Einlieferung nachgewiesen wird, herbeizuführen.

Die Verzinsung der konsolidirten Anleihe erfolgt am 1. April und 1. October jeden Jahres.

In der Zeit vom 9. Juni bis 31. December c. Js. sind mit den Verschreibungen der oben bezeichneten drei Anleihen die am 2. Januar k. Js. und später fälligen Coupons nebst Talons abzuliefern, wogegen den Verschreibungen der konsolidirten Anleihe Coupons über die Zinsen vom 1. October d. Js. bis 31. März 1874 nebst Talons und außerdem ein Coupon über die Zinsen für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September d. Js. beigefügt werden.

Vom 1. Januar k. Js. ab sind mit den umzutauschenden Verschreibungen die am nächsten Termine und später fälligen Coupons nebst Talons abzugeben, dagegen werden den neuen Verschreibungen die Coupons über die Zinsen von dem letztvorhergegangenen Zinsfälligkeitstermine der konsolidirten Anleihe ab beigefügt werden, und der Empfänger hat den Zinsbetrag für ein Vierteljahr — welchen er nach Vorstehendem in Coupons weniger einzuliefern hat, als er empfängt — baar zu erlegen.

Beispielsweise hat derjenige, welcher Verschreibungen der Anleihe von 1867 C. zum Betrage von 1000 Thlrn. am 1. Februar k. Js. zum Umtausche einreicht, die am 1. Juli k. Js. und ferner fälligen Coupons über die Zinsen vom 1. Januar k. Js. ab nebst Talons abzuliefern, und 11 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. baar einzuzahlen, wogegen er die am 1. April k. Js. und ferner fälligen Coupons der konsolidirten Anleihe über die Zinsen vom 1. October d. Js. ab erhält.

Sofern einzelne der mitabzuliefernden Coupons fehlen, ist ihr Betrag einzuzahlen.

Die umzutauschenden Schuldverschreibungen sind mit einem, von dem Einreicher für jede Anleihe besonders doppelt aufzustellenden und zu unterschreibenden Verzeichnisse abzugeben; das eine Exemplar wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreichenden sofort zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Dokumente von demselben wieder abzuliefern. Bei directer Abgabe von Verschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere ist nur ein einfaches Verzeichniß für jede Anleihe erforderlich. Der Empfang der Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe, so wie der baaren Beträge ist unter einem von der Kontrolle der Staatspapiere aufzustellenden Verzeichnisse von dem Empfänger zu bescheinigen.

Formulare zu den erstgedachten Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und den oben bezeichneten Kassen, so wie bei dem Bankhause M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a./M. unentgeltlich zu haben.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Der Finanz-Minister.
Camphausen.

* * *

Obige Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß und werden diejenigen Beamten unseres Ressorts, welche Cautionen in den bezüglichen Staatspapieren bestellt haben, noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß sie, um die für den Umtausch bewilligte Prämie zu erhalten, innerhalb der festgesetzten Präclusivfrist unter Einreichung der in ihren Händen befindlichen Coupons zu den von ihnen als Caution hinterlegten Schuldverschreibungen die bestimmte Erklärung abzugeben haben, daß sie die letzteren gegen Schuldverschreibungen der konsolidirten Anleihe umzutauschen wünschen.

Auch die Verwalter der milden Stiftungen und der sonstigen öffentlichen Fonds, welche den Umtausch der älteren Schuldverschreibungen in die der konsolidirten Anleihe wünschenswerth finden dürften, werden auf diese Bekanntmachung wiederholt besonders hingewiesen.

Arnsberg, den 1. Juni 1870.

Königliche Regierung.

I. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der am 15. Juni d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

348. Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. Juni d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. December 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen eingelöst.

Die Einlösung erfolgt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse vom 13. Juni d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Dienststunden, dagegen bei den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 15. Juni d. J. ab.

Da die Bundes-Schatzanweisungen, deren Einlösung außerhalb Berlins erfolgen soll, vor derselben von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst verificirt, und deshalb zunächst an dieselbe eingesendet werden müssen, so bleibt den Besitzern solcher Papiere, welche den Betrag bei einer Bundes-Ober-Postkasse in Empfang zu nehmen wünschen, überlassen, die Papiere der betreffenden Ober-Postkasse schon vor dem 15. Juni d. J. einzureichen, damit die Zahlung des Kapitals nebst Zinsen pünktlich erfolgen kann.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich auf einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Bundes-Schatzanweisungen wegen Einlösung derselben nicht einlassen.

Bei Einreichung dieser Bundes-Schatzanweisungen ist zugleich ein Verzeichniß derselben in 2 Exemplaren abzugeben, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen (Kapital und Zinsen vor der Linie getrennt, in der Linie in einer Summe) aufzuführen sind, und

Digitized by Google

welches aufgerechnet und vom Inhaber unter Angabe seines Wohnorts unterschrieben sein muß.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sofort wieder ausgehändigt und mit dem Empfange des baaren Geldes zurückzugeben.

Die für die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst bestimmten Einsendungen von Schatzanweisungen geschehen direkt an diese Kasse, nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Berlin, den 25. Mai 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III. zur Preußischen Staats-Anleihe von 1862.

349. Die neuen Coupons Serie III. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1862 für die vier Jahre vom 1. April 1870 bis dahin 1874 nebst Talons werden vom 14. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 20. October 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staats-Papiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 2. März 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 8. März 1870.

350. Das für den hiesigen Regierungs-Bezirk bestimmte Stipendium zum Besuch der Königlichen Gewerbe-Akademie zu Berlin wird mit dem Schlusse des Sommer-Semesters, am 1. October d. J., wieder verfügbar.

Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 26. März 1855 (Seite 143) bringen wir dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Bewerbungen unter Einreichung der in der ebengedachten Bekanntmachung bezeichneten Zeugnisse spätestens bis zum 1. August d. J. bei uns anzubringen sind.

Arnsberg, den 2. Juni 1870.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Mai 1870.

351. Ernannt sind:

1) Der Kreisgerichts-Sekretair Franz Balve zu Hattingen vom 1. Juli d. J. ab zum Deposital- und Salarienkassen-Rendanten bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid.
2) Der Militair-Anwärter Büreau-Diätar Blumensaat zu Essen zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Hagen.

Als Kreisgerichtsboten und Executoren sind definitiv angestellt:

die Militair-Anwärter Hahn zu Dortmund bei

dem Kreisgericht daselbst, Thiele und Aßwerus zu Essen bei dem Kreisgericht daselbst und Brusch zu Schwelm bei dem Kreisgericht zu Hagen mit der Funktion an der Deputation zu Schwelm.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt:

die Referendarien Gustav von der Becke aus Soest und Adolph Busch aus Wesel in das Departement des Kammergerichts, Dr. juris v. Michels aus Soest in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Celle.

Der Deposital- und Salarienkassen-Rendant Brunsieb zu Lüdenscheid ist vom 1. Juli curr. ab als Salarienkassen-Rendant an das Kreisgericht zu Dortmund versetzt.

Der Appellationsgerichts-Kanzlist, Kanzlei-Sekretair Thielmann ist vom 1. Juli c. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar Riefenstahl zu Wesel und der gerichtliche Auctionskommissar Magney zu Altena sind gestorben. Die Stelle des letzteren wird nicht wieder besetzt.

Hamm, den 1. Juni 1870.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Rentenbriefen.

352. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichniß **a.** aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelooften Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 9 bis 16 und Talons vom 1. October dieses Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. October dieses Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Wir machen hierbei noch besonders darauf aufmerksam, daß nunmehr sämmtliche Rentenbriefe Littr. E. à 10 Thlr. ausgelooft und gekündigt sind.

Zugleich sind in dem Verzeichnisse **b.** die Nummern der seit zwei Jahren noch rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zeitverlustes an die Abhebung ihrer Kapitalien erinnert.

a.

Verzeichniß der am 3. Mai 1870 ausgelooften, am 1. October 1870 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

34 Stück Littera A. von 1000 Thlrn.

Nro. 138. 508. 683. 948. 955. 1413. 1622. 1684. 1993. 2057. 2233. 2534. 2589. 2769. 2893. 2966. 2968. 3094. 3331. 3338. 3591. 3736. 4012. 4222. 4396. 4670. 4752. 4858. 5092. 5140. 5260. 5312. 5635. 5662.

13 Stück Littera B. von 500 Thlrn.

Nro. 172. 479. 569. 605. 732. 831. 843. 970. 1393. 1395. 1532. 1913. 1973.

74 Stück Littera C. von 100 Thlrn.

Nro. 2. 81. 151. 252. 345. 347. 701. 770. 828. 904. 1038. 1064. 1223. 1448. 1450. 1486. 1646. 1709. 1978. 2391. 2727. 2765. 2766. 2830. 2916. 2943. 3120. 3145. 3609. 3610. 3663. 3665. 3752. 3865. 3942. 4286. 4530. 4824. 4872. 4904. 5193. 5356. 5705. 5767. 6299. 6301. 6543. 6961. 7114. 7453. 7621. 7929. 8020. 8115. 8323. 8455. 8462. 8993. 8994. 9273. 9481. 9572. 9977. 10,003. 10,146. 10,740. 10,917. 11,161. 11,380. 11,440. 11,812. 11,902. 11,907. 11,970.

64 Stück Littera D. von 25 Thlrn.

Nro. 148. 174. 370. 619. 772. 874. 891. 1226. 1265. 1281. 1319. 1707. 1949. 2193. 2224. 2238. 2312. 2345. 2440. 2454. 2490. 2663. 2951. 3034. 3228. 3288. 3332. 3442. 3477. 3484. 3882. 3901. 3994. 4028. 4059. 4419. 4790. 5062. 5063. 5064. 5089. 5662. 5680. 5908. 5913. 6587. 7199. 7302. 7538. 7585. 7602. 7605. 8150. 8188. 8353. 8441. 8548. 9019. 9026. 9440. 9455. 9711. 9963. 10,153.

b.

Verzeichniß der bereits früher ausgelooften und seit zwei Jahren rückständigen Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz und zwar aus den Fälligkeits-Terminen:

1. April	1860.	Littera	E. Nro. 3729. 7941.
1. October	1860.	"	E. Nro. 4155. 4726.
1. April	1861.	"	D. Nro. 5309.
		"	E. Nro. 6303. 12,024.
1. October	1861.	"	E. Nro. 4052. 4392. 11,565.
1. April	1862.	"	C. Nro. 2612.
		"	E. Nro. 5000. 6105. 7929. 8635.
1. October	1862.	"	E. Nro. 4343. 6134. 7226. 12,625.
1. April	1863.	"	E. Nro. 1729. 5835. 10,635. 12,853.
1. October	1863.	"	E. Nro. 13,232.
1. October	1864.	"	D. Nro. 3544.
1. April	1866.	"	D. Nro. 4745.

Digitized by Google

1. April	1867.	Litera	B. Nro. 959.
		"	C. Nro. 2485. 5209. 5784. 6813. 7046. 8237. 8645. 9630. 11,545.
		"	D. Nro. 124. 135. 234. 3643. 3949. 6411. 6630. 9110. 10,212.
1. October	1867.	"	A. Nro. 715. 5398.
		"	C. Nro. 5555. 5887. 7115. 9702. 9845. 11,475.
		"	D. Nro. 873. 2639. 5994.
1. April	1868.	"	B. Nro. 579. 893.
		"	C. Nro. 3248. 6662. 6777. 9794. 10,678.
		"	D. Nro. 1363. 1750. 2646. 3935. 3936. 5804. 8078.

Münster, den 3. Mai 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen und die Rheinprovinz.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

353. Vom 1. Juni curr. ab wird die Personenpost von Laasphe nach Eibelshausen um 1 Nm. abgefertigt.

Arnsberg, den 3. Juni 1870.

354. Die Beichaisen-Station in Neheim ist mit dem 31. Mai d. J. aufgehoben und daselbst vom 1. Juni curr. ab eine Station für ordinaire Posten und für Bahnhofsfahrten eingerichtet worden.

Arnsberg, den 3. Juni 1870.

355. Vom 9. Juni curr. ab wird die 2te Personenpost von Langschede nach Menden um 4 Uhr 45 Minuten Nm. abgefertigt.

Arnsberg, den 7. Juni 1870.

356. Die Station für alles Postfuhrwerk in Wimbern ist vom 1. Juni d. Js. ab aufgehoben worden.

Arnsberg, den 3. Juni 1870.

357. Vom 9. Juni curr. ab wird die Botenpost von Nuttlar nach Ramsbeck um 3½ Nachmittage abgefertigt.

Arnsberg, den 8. Juni 1870.

358. Vom 9. Juni curr. ab wird die Personen-Post von Menden nach Balve um 5 Uhr 55 Min. Abends abgefertigt.

Arnsberg, den 8. Juni 1870.

359. Vom 9. Juni curr. ab wird die I. Personenpost von Arnsberg nach Brilon um 10½ Vormittags abgefertigt.

Arnsberg, den 8. Juni 1870.

VI. Patent-Verleihungen.

360. Dem Herrn Marcus Bebro in Manchester ist unter dem 25. Mai 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Bedrucken von Papierbändern mit Schrift- und Nummerzeichen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Siedersleben und dem Premier-Lieutenant a. D. J. Siedersleben zu Piesdorf bei Alsleben a. S. ist unter dem 27. Mai 1870 ein Patent auf eine Kartätsche in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 25. Arnsberg, den 18. Juni 1870.

361. Verordnung,

betreffend die Einführung der Correspondenzkarten.

Auf Grund des §. 57. des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 werden folgende Bestimmungen getroffen.

Behufs Erleichterung des brieflichen Verkehrs werden fortan Correspondenzkarten zur Beförderung durch die Post zugelassen. Die Vorderseite der Correspondenzkarte enthält einen zur Einrückung der Adresse bestimmten Vordruck.

Die Rückseite kann in ihrer ganzen Ausdehnung zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleistift, Rothstift oder sonstigem färbendem Material geschrieben werden: nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Mittheilungen auf der Rückseite können auch durch Druck, Lithographie u. s. w. hergestellt werden, wobei alsdann auch schriftliche Einschaltungen zulässig sind. Der Absender braucht sich nicht zu nennen.

Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten, sowie bei den Briefträgern und Landbriefträgern bezogen werden. Diese Formulare sind bereits mit der die Gebühr für die Beförderung der Correspondenzkarten darstellenden Freimarke von 1 Groschen, beziehungsweise 3 Kreuzer beklebt. Für den Stadtpostverkehr und für den Verkehr aus dem Orte nach dem Landbestellbezirke und umgekehrt werden an denjenigen Orten, wo eine geringere, als die eben bezeichnete Taxe besteht, Formulare mit den entsprechenden Marken des geringeren Werths beklebt zum Verkauf an das Publikum bereit gehalten.

Nur der Betrag der aufgeklebten Marken ist bei Entnahme der Formulare zu Correspondenzkarten zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Auf Wunsch sollen den Correspondenten aber auch unbeklebte Formulare in Partien von wenigstens 100 Stück verabfolgt werden; in diesen Fällen wird für jedes Hundert der Selbstkostenpreis von 5 Groschen oder 18 Kreuzer berechnet.

Die mit der Marke von 1 Groschen beziehungsweise 3 Kreuzer beklebten Correspondenzkarten werden ohne weiteren Portoansatz nach allen Orten des Norddeutschen Postgebiets, ferner nach den Süddeutschen Staaten, nach Oesterreich und Luxemburg offen befördert. Das Verfahren der Recommandation und der Expreßbestellung ist auch auf die Correspondenzkarten anwendbar; dagegen können Postvorschüsse auf dieselben nicht entnommen werden.

Wo es im Bedürfnisse liegen sollte und ohne Anwendung besonderer Kosten geschehen kann, wird den Absendern namentlich bei größeren Postanstalten eine Schreibgelegenheit zur Ausfüllung der Correspondenzkarten in der Nähe der Postaufgabestellen gewährt werden.

Wenn ein mit der Marke beklebtes Formular zur Correspondenzkarte vor der Einlieferung zur Post beschädigt, oder sonst unbrauchbar werden sollte, so wird die Post den Umtausch desselben gegen ein unverletztes, mit der entsprechenden Marke beklebtes Exemplar unentgeltlich bewirken.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

I. Bekanntmachung.

362. Nach dem Beschlusse des Bundesraths des deutschen Zollvereins vom 23. Mai d. J. sind von jetzt ab bis auf Weiteres zu denaturiren:

a. das lose Viehsalz
bei Herstellung aus Siedesalz mit 1/4 Prozent Eisenoxyd und 1/2 Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut und bei Herstellung aus Steinsalz mit 3/4 Prozent Eisenoxyd und 1/4 Prozent Pulver von unvermischtem Wermuthkraut,

b. die sogenannten Viehsalzlecksteine
bei Herstellung aus Siedesalz mit 1/4 Prozent Eisenoxyd und 1/4 Prozent Holzkohlenpulver, bei Herstellung aus Steinsalz mit 3/4 Prozent Eisenoxyd und 1/4 Prozent Holzkohlenpulver.

Hierdurch sind die in der Bekanntmachung vom 11. Januar d. J. unter I. Nro. 1. a. und b. über die Denaturirung von Viehsalz veröffentlichten Vorschriften aufgehoben.

Berlin, den 6. Juni 1870.

Der Finanz-Minister.

gez. Camphausen.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

363. Nachweisung

über den Geschäftsbetrieb der Sparkassen des Regierungsbezirks Arnsberg pro 1869 in Vergleich mit den Vorjahren.

Digitized by Google

A. Geschäftsbetrieb der einzelnen Sparkassen.

Laufende Nro.	Bezeichnung der Sparkassen.	Gründungs-Jahr.	Betrag der Einlagen: am Schlusse des Jahres 1859. Thlr.	Sgr.	Pf.	am Schlusse des Jahres 1868. Thlr.	Sgr.	Pf.	am Schlusse des Jahres 1869. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der im Jahre 1869 erzielten Zins-Ueberschüsse. Thlr.	Sgr.	Pf.	Höhe des Reservefonds am Schlusse des Jahres 1869 einschließlich der Zins-Ueberschüsse pro 1869. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Altena	1841	37,359	10	3	92,438	23	1	103,606	20	7	1,110	4	10	5,419	9	4
2	Halver	1844	13,107	29	9	32,623	13	5	37,874	2	7	318	15	2	2,128	19	1
3	Kierspe	1869	—	—	—	—	—	—	4,400	6	6	25	28	5	131	4	2
4	Lüdenscheid	1845	32,170	15	11	122,879	19	9	146,707	11	1	1,493	23	5	7,813	14	1
5	Meinerzhagen	1859	1,690	3	—	19,516	4	11	23,832	16	6	287	25	10	862	1	8
6	Neuenrade	1861	—	—	—	16,249	23	11	23,927	2	9	177	18	1	1,199	23	4
7	Plettenberg	1855	6,967	22	4	40,828	4	8	62,540	7	2	443	12	1	2,685	24	8
8	Arnsberg	1837	340,908	22	5	484,046	—	8	523,666	10	4	2,277	—	—	55,013	1	8
9	Neheim	1852	138,604	19	1	315,651	3	—	389,425	24	10	2,092	22	10	20,306	4	2
10	Warstein	1847	170,349	11	6	274,051	27	10	311,795	26	—	2,744	18	7	33,234	17	2
11	Bochum (Stadt)	1838	228,793	10	3	1,220,389	16	7	1,325,640	20	5	12,647	20	3	39,925	19	5
12	Bochum (Amt)	1869	—	—	—	—	—	—	69,249	14	—	257	18	8	193	6	8
13	Gelsenkirchen	1869	—	—	—	—	—	—	49,753	22	—	298	23	—	224	2	3
14	Hattingen	1838	90,282	10	7	132,463	13	5	147,136	6	8	1,153	11	4	18,179	1	11
15	Herne	1867	—	—	—	163,984	6	5	201,691	1	2	1,453	19	9	2,838	13	2
16	Langendreer	1865	—	—	—	128,801	16	10	150,107	9	6	1,070	21	—	2,672	27	6
17	Wattenscheid	1864	—	—	—	172,208	12	8	174,751	7	6	1,802	12	4	5,474	12	7
18	Witten	1853	152,164	12	6	1,181,487	20	7	1,143,677	—	7	9,489	2	1	33,773	27	9
19	Brilon	1841	196,502	12	10	295,132	23	7	339,553	29	4	1,714	15	5	23,007	7	—
20	Marsberg	1857	26,155	3	3	161,149	2	9	184,035	14	—	1,252	11	10	7,294	21	1
21	Winterberg	1858	28,899	20	1	196,450	24	8	217,503	—	1	1,310	22	11	7,887	4	8
22	Alperbeck	1855	69,867	7	8	412,946	22	9	414,389	18	11	3,447	5	11	16,288	7	9
23	Dortmund	1841	1,158,497	9	3	2,384,225	3	3	2,629,564	21	7	26,602	17	5	114,197	14	9
24	Hoerde	1860	—	—	—	157,125	12	11	161,060	1	7	1,938	19	6	5,850	17	7
25	Lünen	1854	23,785	23	2	251,032	22	7	285,065	29	9	854	28	4	7,992	12	2
26	Schwerte	1853	150,419	9	—	676,362	20	6	722,372	10	4	5,338	23	9	41,214	7	11
27	Böhle-Hagen	1865	—	—	—	174,975	12	4	207,508	12	3	1,566	3	8	4,678	24	10
28	Ennepe	1858	3,959	28	7	90,731	2	4	100,960	24	10	755	18	3	3,390	3	6
29	Enneperstraße	1858	2,150	23	9	4,294	10	8	4,334	19	2	59	—	—	194	23	8
30	Hagen	1841	281,342	14	1	557,224	—	7	664,180	3	7	4,552	5	11	43,765	11	7
31	Schwelm	1846	193,162	17	5	485,870	—	10	564,004	29	3	4,414	13	8	28,073	28	7
32	Wetter	1853	13,329	2	8	73,434	19	4	68,450	18	—	309	16	—	2,226	10	2
33	Camen	1851	26,309	3	—	229,495	7	3	276,391	21	6	1,974	27	4	7,184	11	3
34	Froendenberg	1852	48,978	26	4	245,067	7	1	264,091	4	—	1,745	23	10	12,900	8	11
35	Hamm	1840	352,977	6	1	805,065	10	3	1,001,833	24	6	3,861	18	6	61,404	19	3
36	Rhynern	1868	—	—	—	37,565	5	3	48,536	26	10	201	18	1	276	26	1
37	Unna	1840	276,209	16	2	733,552	9	5	780,373	24	11	5,785	29	10	38,408	8	4
38	Unna-Camen	1865	—	—	—	173,046	11	3	225,092	9	10	1,266	16	2	2,075	8	11
39	Ergste	1867	—	—	—	13,772	14	5	15,715	22	1	133	1	6	63	14	4
40	Hemer	1868	—	—	—	13,657	18	4	21,115	17	11	166	26	5	125	4	10
41	Iserlohn	1838	309,430	5	7	408,903	12	6	485,650	5	11	3,764	17	7	44,424	19	8
42	Limburg	1852	30,971	—	7	73,695	24	10	100,781	20	1	845	2	3	6,066	3	9
43	Menden	1842	91,288	2	7	172,088	1	5	216,331	13	2	1,422	17	9	3,401	6	7
44	Erwitte	1865	—	—	—	146,197	20	2	191,774	28	1	1,173	19	3	2,100	25	9
45	Geseke	1854	80,611	29	—	281,458	14	4	333,169	18	3	1,917	29	1	18,911	20	—
46	Lippstadt	1842	427,194	9	6	718,099	12	6	911,183	—	8	6,126	2	2	43,32	29	—
47	Rüthen	1852	12,144	20	5	60,225	29	5	76,129	4	4	534	12	9	6,605	9	11
48	Boerkfeld	1862	—	—	—	33,490	3	10	46,425	10	2	263	9	—	1,160	19	3
49	Fredeburg	1859	1,943	—	—	96,172	6	5	128,208	15	3	832	27	10	2,714	28	9

Digitized by Google

Laufende Nro.	Bezeichnung der Sparkassen.	Gründungs-Jahr.	Betrag der Einlagen: am Schlusse des Jahres 1859. Thlr.	Sgr.	Pf.	am Schlusse des Jahres 1868. Thlr.	Sgr.	Pf.	am Schlusse des Jahres 1869. Thlr.	Sgr.	Pf.	Betrag der im Jahre 1869 erzielten Zins-Ueberschüsse. Thlr.	Sgr.	Pf.	Höhe des Reservefonds am Schlusse des Jahres 1869 einschließlich der Zins-Ueberschüsse pro 1869. Thlr.	Sgr.	Pf.
50	Meschede (Kreis)	1845	76,019	8	8	237,921	6	7	283,472	10	—	2,251	21	9	27,329	15	2
51	Meschede (Stadt)	1865	—	—	—	19,739	27	3	31,091	1	2	141	5	8	345	29	9
52	Schmallenberg	1855	59,763	25	9	97,285	2	5	111,753	14	6	1,200	7	4	9,342	14	3
53	Attendorn	1853	79,496	17	3	152,378	7	10	168,330	20	4	1,623	9	8	12,512	13	9
54	Bilstein	1862	—	—	—	39,268	13	5	53,113	8	9	333	3	10	1,193	12	10
55	Olpe	1841	152,705	5	3	218,180	2	4	238,960	1	4	2,828	—	8	28,026	4	5
56	Kirchhundem	1853	89,625	1	10	206,158	2	6	242,749	25	8	2,959	4	11	21,445	12	4
57	Burbach	1866	—	—	—	7,958	22	2	13,914	17	4	210	19	10	165	29	11
58	Ferndorf	1859	4,917	23	7	17,355	20	10	19,578	3	—	281	4	2	2,124	12	1
59	Hilchenbach	1854	18,940	—	3	35,828	17	10	39,980	8	11	519	29	1	3,488	19	6
60	Müsen	1863	—	—	—	6,967	29	10	9,042	6	6	99	21	9	359	—	3
61	Siegen	1842	92,730	10	10	371,563	1	1	426,215	18	8	5,472	23	11	24,379	19	10
62	Hovestadt	1866	—	—	—	66,373	9	3	132,919	26	2	560	11	4	1,216	17	1
63	Soest	1825	791,683	3	—	1,240,711	9	10	1,351,921	4	5	11,169	1	4	88,242	11	10
64	Soester-Boerde	1869	—	—	—	—	—	—	178,538	18	4	700	14	5	700	14	4
65	Werl	1844	288,319	21	9	487,953	11	—	578,729	14	10	3,514	3	6	56,349	6	8
66	Berleburg	1850	43,757	7	1	60,338	16	6	65,106	26	1	517	4	1	5,509	29	—
67	Laasphe	1849	29,684	25	9	47,556	9	6	54,635	3	3	321	23	9	3,787	16	7
	Haupt-Summa		6,748,198	13	4	17,873,710	28	8	20,570,119	9	7	158973	20	7	1,072,789	10	—

B. Uebersicht über die Entwickelung des Sparkassenwesens in den einzelnen Kreisen.

Laufende Nummer.	Benennung der Kreise.	1859: Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1859. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nach der Bevölkerung pro 1858 kam durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung des Kreises. Thlr.	Sgr.	Pf.	1868: Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1868. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nach der Bevölkerung pro 1867 kam auf den Kopf der Bevölkerung des Kreises. Thlr.	Sgr.	Pf.	1869: Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1869. Thlr.	Sgr.	Pf.	Nach der Bevölkerung pro 1868 kam auf den Kopf der Bevölkerung des Kreises. Thlr.	Sgr.	Pf.	Die Einlagen haben sich vermehrt: von 1859 bis 1868 %	um 1868 %	von 1868 bis 1869 %	um 1869 %
1	Altena	91,295	21	3	1	27	—	324,535	29	9	6	2	9	402,888	7	2	7	16	11	25,50	24,20		
2	Arnsberg	650,362	23	—	18	10	2	1,073,749	1	6	29	12	6	1,224,888	1	2	33	10	8	6,50	14,06		
3	Bochum	471,247	3	4	6	6	3	2,999,329	26	6	25	27	2	3,262,000	21	10	28	5	2	53,65	9,—		
4	Brilon	251,557	6	2	6	18	11	652,732	21	—	17	24	2	741,092	13	5	20	6	9	15,50	13,45		
5	Dortmund	1,402,569	19	1	17	—	1	3,881,692	22	—	34	18	1	4,212,452	22	2	37	16	7	17,65	8,45		
6	Hagen	495,465	—	8	5	20	10	1,386,529	16	1	13	16	10	1,609,439	17	1	15	22	2	17,95	16,10		
7	Hamm	704,474	21	7	14	6	5	2,223,791	20	6	38	9	3	2,595,819	21	7	44	21	6	21,25	17,—		
8	Iserlohn	431,689	8	9	9	21	5	682,117	11	6	13	8	2	839,594	19	2	16	10	1	5,80	23,06		
9	Lippstadt	519,950	28	11	15	23	2	1,205,981	17	5	34	—	8	1,512,256	21	4	42	19	10	13,15	25,45		
10	Meschede	137,726	4	5	4	13	7	484,658	18	6	14	23	4	595,950	21	1	18	5	2	25,15	18,75		
11	Olpe	321,826	24	4	11	16	7	615,984	26	1	20	8	5	703,153	26	1	23	4	6	9,15	10,35		
12	Siegen	116,588	4	8	2	12	2	439,674	1	9	7	24	10	508,730	24	5	9	1	9	27,75	5,80		
13	Soest	1,080,002	24	9	23	3	6	1,795,038	—	1	36	14	5	2,242,109	3	9	45	16	11	6,25	25,—		
14	Wittgenstein	73,442	2	5	3	14	4	107,894	26	—	5	2	5	119,741	29	4	5	18	9	4,75	10,90		
	Summe	6,748,198	13	4	—	—	—	17,873,710	28	8	—	—	—	20,570,119	9	7	—	—	—				
	Mithin kommen auf den Kopf der Bevölkerung des ganzen Regierungsbezirks		19	2	6	—	—	—	22	17	7	—	—	—	25	29	10	16,50	15,08				

Digitized by Google

Hiernach haben sich die Einlagen sämmtlicher Sparkassen des Regierungs-Bezirks vermehrt
von 1859 bis 1869 um 13,821,920 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., mithin durchschnittlich pro Jahr 1,256,538 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf.
von 1868 bis 1869 um 2,696,408 Thlr. 10 Sgr. 11 Pf.

Im Jahre 1859 kam auf durchschnittlich 16 Einwohner ein Sparer, auf jedes Sparkassenbuch 163 Thlr. 15 Sgr. Einlage und auf jeden Einwohner 10 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. Einlage.

Im Jahre 1868 kam auf durchschnittlich 10 Einwohner ein Sparer, auf jedes Sparkassenbuch 231 Thlr. Einlage und auf jeden Einwohner 22 Thlr. 17 Sgr. 7 Pf. Einlage.

Im Jahre 1869 kam auf durchschnittlich 9 Einwohner ein Sparer, auf jedes Sparkassenbuch 240 Thlr. 25 Sgr. Einlage und auf jeden Einwohner 25 Thlr. 29 Sgr. 10 Pf. Einlage.

C. Theilnahme-Verhältnisse der arbeitenden Klassen. (Handwerksmeister, Gesellen, Fabrikarbeiter, Dienstboten.)

Laufende Nummer.	Benennung der Kreise.	1859					1868					1869				
		Zahl der den Arbeits-Klassen angehörigen Sparer.	Prozentsatz zu den Gesammt-Theilnehmern.	Betrag der Einlagen der arbeitenden Klassen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prozentsatz zur Gesammt-Einlage.	Zahl der den Arbeits-Klassen angehörigen Sparer.	Prozentsatz zu den Gesammt-Theilnehmern.	Betrag der Einlagen der arbeitenden Klassen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prozentsatz zur Gesammt-Einlage.	Zahl der den Arbeits-Klassen angehörigen Sparer.	Prozentsatz zu den Gesammt-Theilnehmern.	Betrag der Einlagen der arbeitenden Klassen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prozentsatz zur Gesammt-Einlage.
1	Altena	417	45	31,121	10	2	34	1404	67	111,449	22	10	34 1/3	1647	69 3/4	138,823	7	4	34 1/6
2	Arnsberg	1669	49	154,751	23	10	23 1/3	2241	50 7/8	409,674	20	4	38	2413	51 1/4	454,393	21	1	37 1/6
3	Bochum	1562	54	166,648	22	7	35 1/3	4897	57 1/4	954,194	6	2	31 7/6	5369	55 2/3	997,002	26	8	30 5/6
4	Brilon	548	19	18,535	23	4	7 2/3	663	14 1/3	71,266	22	7	11	717	14 7/8	86,730	24	—	11 2/3
5	Dortmund	4312	76 1/2	753,986	14	6	53 1/3	8681	72	1,957,991	25	3	50 1/6	9506	71 1/2	2,149,405	17	4	51
6	Hagen	1703	63 2/3	210,170	16	3	42 1/3	4206	79 4/5	1,016,748	19	5	73 1/3	4780	81 2/3	1,046,443	16	5	65
7	Hamm	1880	42 1/3	158,290	12	9	22 2/3	3628	39 2/3	377,173	—	9	17	3895	38 3/4	423,169	28	2	16 1/3
8	Iserlohn	1412	54	210,096	27	2	48 2/3	2624	73 1/4	439,214	25	8	64 3/4	2902	71 1/2	529,609	7	8	63 1/6
9	Lippstadt	1420	40 3/4	85,957	—	—	16 1/3	3056	44 2/3	194,954	27	8	16 1/4	3351	44 3/4	253,212	5	4	16 3/4
10	Meschede	770	35 1/2	27,423	7	8	20	2464	47 3/4	107,643	24	10	22 1/4	3298	56 1/4	155,290	14	1	26 2/3
11	Olpe	897	37 1/2	46,487	24	8	11 1/3	1556	42	89,449	5	2	14 1/3	1688	42 1/4	106,192	24	11	15 1/6
12	Siegen	593	59 2/3	70,834	13	9	60 1/3	1383	59 2/3	213,226	12	10	49	1445	56 2/3	223,689	15	5	44
13	Soest	2926	48 7/8	248,914	6	6	23	3976	45 7/8	405,479	14	11	22 1/4	4346	44 2/3	427,372	24	8	19 1/6
14	Wittgenstein	326	44 2/3	32,077	26	2	43 2/3	394	44 1/4	49,312	8	9	45 2/3	457	47 1/2	56,151	15	6	47
	Summa	20435	49 durchschnittlich.	2,215,296	19	4	32 durchschnittlich.	41177	53 durchschnittlich.	6,397,749	27	2	35 1/4 durchschnittlich.	45881	53 2/3 durchschnittlich.	7,047,488	8	7	34 1/4 durchschnittlich.

Arnsberg, den 7. Juni 1870.

3671. Nach einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 30. v. Mts. wird zu Anfang October l. J. in der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sind zunächst solche Lehrer, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien und Real- und höheren Bürgerschulen, so wie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll oder welche, bereits als Turnlehrer fungirend, sich weiter vervollkommnen wollen; ferner auch Elementar-Lehrer, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turn-Unterrichts an ihrer Schule, zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Elementarschulwesens thätig zu sein. Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Meldung zu empfehlen.

Mit der Anmeldung ist ein gehörig motivirtes ärztliches Attest darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers, die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turn-Lehrer gestatten. Zugleich bleibt anzugeben, wie alt der Bewerber und ob er unverheirathet ist.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt.

Digitized by Google

Die durch die Theilnahme am Unterrichte entstehenden Kosten sind zunächst von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten aufzubringen.

In dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Aufenthalt zu Berlin, während Beihülfen zu den Reisekosten, der Vertretung im Amte, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden.

Ein Eleve braucht zu seinem Unterhalt in Berlin mindestens 30 Thlr. monatlich.

Jeder Bewerber muß bei der Anmeldung, nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse, bestimmt nachweisen, daß ihm für seinen Unterhalt zu Berlin der erwähnte Betrag zur Verfügung steht oder welcher Beihülfe er dazu bedarf.

Die Anmeldungen zum Eintritte sind durch die Herren Schul-Inspectoren unfehlbar vor dem 15. k. M. hier einzureichen.

Arnsberg, den 11. Juni 1870.

365. Die am 1. Juli d. Js. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine der Staats-Anleihen von 1856, 1859, 1867 (C.) und 1868 (A.), sowie der neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94. unten links, schon vom 20. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 8. December v. Js. zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuld-Verschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859 statt.

Die Schuldverschreibungen der Art können ebenfalls bei den übrigen oben genannten Kassen vom 20. d. Mts. ab eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 14. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse auch die sämmtlichen Steuer- und Domainen-Kassen des diesseitigen Bezirks zur Annahme der fraglichen Zinscoupons vom 20. d. Mts. an befugt und verpflichtet sind.

Arnsberg, den 15. Juni 1870.

III. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die 5te Verloosung von Stamm-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn betreffend.

366. Bei der heute öffentlich in Gegenwart eines Notars bewirkten Verloosung der am 2. Januar k. J. zu tilgenden Stamm-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn sind die 239 Stück à 100 Thlr.

Nro. 901 bis 910 — 1,071 bis 1,080 — 1,591 bis 1,600 — 1,681 bis 1690 — 1,881 bis 1,890 — 2,151 bis 2,160 — 2,641 bis 2,650 — 3,071 bis 30,80 — 3,253 bis 3,262 — 3,363 bis 3,372 — 4,203 bis 4,222 — 4,373 bis 4,382 — 4,833 bis 4,842 — 5,984 bis 5,993 — 6,725 bis 6,734 — 7,815 bis 7,824 — 8,186 bis 8,195 — 8,586 bis 8,595 — 8,847 bis 8,856 — 10,138 bis 10,147 — 10,570 bis 10,579 — 11,291 bis 11,300 — 11,445 bis 11,453 —

gezogen worden. Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1871 ab bei der Hauptkasse der Westphälischen Eisenbahn zu Münster in den gewöhnlichen Geschäftsstunden, gegen Quittung und Rückgabe der Actien nebst Talons, zu erheben.

Vom 1. Januar 1871 ab hört die Verzinsung dieser Actien auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, noch rückständigen Stamm-Actien Nro. 1,898 — 1,899 — 1,985 — 1,986 — 3,728 bis 3,730 — 4,917 — 6,179 — 11,761 — (3. Verloosung vom 6. Juni 1867) und Nro. 2,831 bis 2,840 — 3,763 bis 3,766 — 4,876 — 7,656 bis 7,660 (4. Verloosung am 6. Juni 1868) hierdurch wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung bereits mit dem 31. December des Jahres ihrer Verloosung aufgehört hat.

Berlin, den 8. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

367. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten Friedrich Wilhelm Ernst Klingemann aus Höxter zum Hülfsgeistlichen an der evangelischen Gemeinde zu St. Marien in Minden, Diöcese Minden, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 8. Mai 1870.

368. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Büren, Diöcese Paderborn, ist dem seitherigen Pfarrverweser Wiesner zu Fürstenberg-Westheim landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 17. Mai 1870.

Digitized by Google

V. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

369. Vom 1. Juni curr. ab wird die Botenpost von Ohl nach Rönsahl um 2 Uhr 10 Minuten Nachmittags, zurück um 7 „ 15 „ 1 Uhr 25 Minuten 6 „ 35 „ Nachmittags abgefertigt.

Arnsberg, den 10. Juni 1870.

370. Vom 1. Juni curr. ab wird die Personenpost von Ohl nach Meinerzhagen um 11 Uhr 55 Minuten Vormittags abgefertigt.

Arnsberg, den 10. Juni 1870.

371. Die Dienststunden für den Verkehr mit dem Publikum bei der Post-Expedition in Langschede sind, wie folgt, festgesetzt worden:

a. an den gewöhnlichen Wochentagen:
im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr: Vm. bis 1 Uhr Nm. und von 2 Uhr Nm. bis 8 Uhr Abends;

b. an Sonntagen:
im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr: bis 9 Uhr Vm. und von 5 Uhr Nm. bis 8 Uhr Abend;

c. an den nicht auf einen Sonntag fallenden gesetzlichen Feiertagen:
im Sommer von 7 Uhr, im Winter von 8 Uhr: bis 9 Uhr Vm., von 11 Uhr Vm. bis 1 Uhr Nm. und von 4 Uhr Nm. bis 8 Uhr Abends.

Arnsberg, den 11. Juni 1870.

372. Während des Monats Mai curr. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1) angestellt: der Post-Expedient Wuthorff in Meschede;
2) ernannt: der Post-Cleve Heise in Iserlohn zum Post-Assistenten und die Post-Expedienten-Anwärter Ritter beim Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest, Schmurr ebendaselbst und Sixtus in Lüdenscheid zu Post-Expedienten;
3) versetzt: der Post-Expedient Ebert von Mülheim am Rhein nach Altena, der Post-Conducteur Hiesemann in Bochum in eine Büreaudienerstelle daselbst, Post-Conducteur Rehm von Bochum nach Lüdenscheid, Post-Conducteur Roeper von Lüdenscheid als Briefträger nach Dortmund, die Post-Packetträger Dornhöfer von Altenhundem nach Gelsenkirchen, Helm von Barop nach Hagen i./W., Oerter von Creuzthal und Kabsch von Langendreer nach Hattingen;
4) angenommen: Secondelieutenant a. D. von Aigner zum commissarischen Amts-Vorsteher in Unna, Post-Expeditions-Gehülfe Carnein zum Post-Expediteur in Milspe, Post-Expeditions-Gehülfe Kraemer in Fredeburg zum Post-Expedienten-Anwärter, der Postillon Hillebrand in Hagen i. W. als Stadtpostbote daselbst und der Landwehrmann Heinrich Cramer als Landbriefträger in Schwerte;
5) freiwillig ausgeschieden: Post-Expediteur Schlünder in Wimbern;
6) gestorben: Post-Expediteur Funke in Elspe.

Arnsberg, den 11. Juni 1870.

373. Vom 17. Juni curr. ab wird die Personenpost von Witten nach Sprockhövel um 1030 Abends abgefertigt.

Arnsberg, den 15. Juni 1870.

VI. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

374. Die am 1. Juli d. J. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der frühern Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab, gegen Einreichung der Zins-Coupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a. bei unserer Haupt-Kasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,
b. bei unserer Stationskasse zu Hamm und
c. bei dem Banquier Herrn A. Paderstein zu Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet einzureichen.

Münster, den 3. Juni 1870.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

375. Es ist der Schul-Inspector Pfarrer Distelkamp zu Werde auf seinen Wunsch von Führung der Schul-Inspectionsgeschäfte des evangelischen Schulaufsichtskreises Ennepe entbunden und dagegen der Kreissynodal-Assessor Pfarrer Lehoff zu Ruggeberg zum Schul-Inspector für den gedachten Bezirk ernannt worden. Von dem Schul-Inspectionsbezirke Ennepe sind die Schulen in der Parochie Langenfeld abgezweigt und dem Schul-Inspector Nottebohm in Haßlinghausen zur Beaufsichtigung überwiesen.

Die Wiederwahl des Kaufmanns Ludwig Liese in Olpe zum Beigeordneten dieser Stadt ist bestätigt worden.

Der Lehrer Theodor Augustin Hiltenkamp zu Soest ist zum ersten Lehrer bei der dortigen katholischen Knabenschule definitiv ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Theodor Rammeld aus Rheinen ist die vierte Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Limburg, Kreises Iserlohn, definitiv verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 26. Arnsberg, den 25. Juni 1870.

376. Das 15. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 28. Mai 1870, enthält:

(Nro. 486.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 1. Juli 1865. Vom 17. Mai 1870.

(Nro. 487.) Bekanntmachung, betreffend die neue Redaktion des Vereins-Zolltarifs. Vom 23. Mai 1870.

(Nro. 488.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes, beziehungsweise zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 16. Mai 1870.

(Nro. 489.) Ernennung des Kaufmanns W. Hoffmann in Matanzas zum Konsul des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen Bundeskonsuls Kebbe daselbst.

(Nro. 490.) Ernennung des Kaufmanns Carl Ferdinand Heinrich Bolckow in Middlesborough zum Konsul des Norddeutschen Bundes an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Bundeskonsuls H. Bolckow daselbst.

(Nro. 491.) Ernennung des Grundbesitzers Johann Friedrich August Kelling zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Nelson (Neu-Seeland).

(Nro. 492.) Ernennung des Kaufmanns O. M. Bade zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Christiania, des Kaufmanns H. Gutzeit zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Frederikstad, des Kaufmanns A. F. Lyche zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Fredrikshald, des Kaufmanns B. C. Lange zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Drammen, des Kaufmanns H. J. Hammer zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Risesand, des Kaufmanns H. J. Crawfurd zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Grimstad.

(Nro. 493.) Ertheilung des Exequaturs als Spanischer Konsul zu Altona an den Kaufmann Fernando Gayen, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 494.) Ertheilung des Exequaturs als Königlich Italienischer Konsul zu Kiel an den Fabrikbesitzer Carl Scheibel daselbst, Namens des Norddeutschen Bundes.

377. Das 25., 26., 27. und 28. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 1., 9. und 14. Juni 1870, enthalten:

(Nro. 7653.) Allerhöchster Erlaß vom 4. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Bottrop nach Plankenhemm im Regierungsbezirk Münster.

(Nro. 7654.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen in den Kreisen Creutzburg und Rosenberg des Regierungsbezirks Oppeln.

(Nro. 7655.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

(Nro. 7656.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises (Provinz Schlesien) im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

(Nro. 7657.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ziegenhals, im Kreise Neiße, bis zur Kreisgrenze bei Wackenau in der Richtung auf Neustadt O. S.

(Nro. 7658.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Polnisch-Wartenberg, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Festenberg nach Kieferstrietscham an der Chaussee von Medzibor nach Oels.

(Nro. 7659.) Allerhöchster Erlaß vom 11. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gardelegen nach Letzlingen, im Kreise Gardelegen des Regierungsbezirks Magdeburg, an die Stadtgemeinde Gardelegen, das große Hospital St. Spiritus daselbst und die Landgemeinde Letzlingen.

(Nro. 7660.) Nachtrag zum Privilegium vom 16. Juni 1856 wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 11. April 1870.

(Nro. 7661.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde,

Digitized by Google

betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Aachen nach der Preußischen Landesgrenze bei Gemmenich, beziehungsweise über dieselbe hinaus zum Anschlusse an die von der Königlich Belgischen Staatsregierung konzessionirte Linie von Welkenrädt über Gemmenich nach der Belgischen Landesgrenze durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, sowie einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren. Vom 9. Mai 1870.

(Nro. 7662.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Petroleum-Lagerhof" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 19. Mai 1870.

(Nro. 7663.) Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Pyrmont. Vom 17. Mai 1870.

(Nro. 7664.) Nachtrags-Privilegium wegen theilweiser Abänderung des der Stadt Görlitz unterm 29. Mai 1869 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender 4½ prozentiger Stadt-Obligationen zum Betrage von 1,600,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

(Nro. 7665.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die weitere Ausführung des Gesetzes vom 19. December 1869 wegen der Konsolidation Preußischer Staatsanleihen.

(Nro. 7666.) Allerhöchster Erlaß vom 23. Mai 1870, betreffend die Genehmigung des Beschlusses des 28. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft wegen Verwerthung der fortan auszufertigenden Pfandbriefe.

(Nro. 7667.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Zauch-Belziger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

(Nro. 7668.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von München-Gladbach nach Cöln durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 16. Mai 1870.

(Nro. 7669.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung des Privilegiums wegen Ausgabe von Inhaber-Obligationen der Oberlausitz.

(Nro. 7670.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktien-Bauverein Passage" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 21. April 1870.

(Nro. 7671.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Deutscher Lloyd, Transportversicherungs-Aktiengesellschaft" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 30. April 1870.

(Nro. 7672.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Versicherungsgesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. Vom 21. Mai 1870.

(Nro. 7673.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Frankfurter Aktienbrauerei" mit dem Sitze zu Frankfurt a. d. O. errichteten Aktiengesellschaft. Vom 28. Mai 1870.

(Nro. 7674.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 50,000 Thalern IV. Emission. Vom 2. Mai 1870.

(Nro. 7675.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Königsberg im Betrage von 650,000 Thalern. Vom 18. Mai 1870.

378. Revidirtes Regulativ
für das Landes-Oekonomie-Collegium vom 24. Mai 1870.

Nachdem das Landes-Oekonomie-Collegium das Bedürfniß seiner zeitgemäßen Reform anerkannt und darüber berathen hat, wird für dasselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung vom 7. d. Mts. unter Aufhebung des Regulativs vom 24. Juni 1859 hiermit das nachstehende revidirte Regulativ erlassen.

Bestimmung des Collegiums.

§. 1. Das Landes-Oekonomie-Collegium hat die Bestimmung, die Gesammt-Interessen der Land- und Forstwirthschaft wahrzunehmen, insbesondere den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten in der Förderung dieser Wirthschaftszweige durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, in dieser Förderung mit den landwirthschaftlichen Central-Vereinen zusammenzuwirken und die Centralstelle der landwirthschaftlichen Technik der Monarchie zu bilden.

Das Landes-Oekonomie-Collegium ist die Spitze der landwirthschaftlichen Vereinen und ihm liegt die Vermittelung ob zwischen dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und den landwirthschaftlichen Central-Vereinen. Diesen bleibt jedoch überlassen, mit ihren Anträgen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten direct oder nach ihrer Wahl an das Landes-Oeconomie-Collegium sich zu wenden.

Sitz und Zusammensetzung des Collegiums.

§. 2. Das Landes-Oekonomie-Collegium hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht:

1) aus den jedesmaligen Präsidenten und Directoren der landwirthschaftlichen Central-Vereinen in den Provinzen (§. 3.),
2) aus den von diesen Central-Vereinen speciell zum Eintritt in das Landes-Oeconomie-Collegium gewählten Mitgliedern,
3) aus den vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannten Mitgliedern.

Vereins-Directoren.

§. 3. Als diejenigen Vereine, deren Präsidenten

Digitized by Google

oder Directoren Mitglieder des Landes-Oeconomie-Collegiums sind, werden für jetzt anerkannt:

die landwirthschaftlichen Central-Vereine für Ostpreußen, für Lithauen, für Westpreußen, für den Regierungsbezirk Potsdam, für den Regierungsbezirk Frankfurt, die Pommersche ökonomische Gesellschaft, der Baltische Central-Verein, die landwirthschaftlichen Central-Vereine für den Regierungsbezirk Posen, für den Netzdistrikt, für Schlesien, für Sachsen, für Schleswig-Holstein, für Hannover, für Westfalen, für den Regierungsbezirk Cassel, für den Regierungsbezirk Wiesbaden, für Rheinpreußen und für die Hohenzollernschen Lande.

Ueber etwaige Aenderungen, sowie über die Gewährung des gleichen Rechts an andere Vereine entscheidet der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Anhörung des Landes-Oeconomie-Collegiums.

Vereinsdeputirte.

§. 4. Außerdem wird von den Central-Vereinen (§. 3.) eine Anzahl von Mitgliedern des Landes-Oeconomie-Collegiums auf je drei Jahre gewählt, so daß einschließlich der Vereinsdirectoren die Zahl der Mitglieder aus den Provinzen Preußen, Schlesien und Rheinpreußen je 5, aus den Provinzen Brandenburg, Sachsen, Hannover und Westfalen je 4, und aus den Provinzen Pommern, Posen, Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau je 3 beträgt. In denjenigen Provinzen, in welchen die nach Abzug der Vereinsdirectoren sich ergebende Zahl der Vereins-Deputirten geringer ist, als die Zahl der wählenden Central-Vereine, wird beim Mangel der Einigung die Reihenfolge der Wahl vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt.

Ernannte Mitglieder.

§. 5. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernennt den Vorsitzenden und den General-Secretair des Landes-Oeconomie-Collegiums. Außerdem ist er befugt, andere Mitglieder desselben — bis zur Zahl von 15 — zu ernennen, namentlich Räthe nicht nur des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sondern auch derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die forstwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören, Gelehrte aus dem Gebiete der staatswirthschaftlichen Disciplinen, der Statistik, der Naturwissenschaften und der Gewerbskunde, sowie practische Landwirthe von anerkanntem Rufe.

Uebrigens steht dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich ist, die Zuziehung von Beamten und Sachverständigen zur persönlichen Theilnahme an den Verhandlungen des Landes-Oeconomie-Collegiums anzuordnen.

Plenum.

§. 6. Das Collegium versammelt sich zu seinen Berathungen regelmäßig jährlich einmal und außerdem bei hervortretendem Bedürfniß an den von dem Vorsitzenden bestimmten Tagen.

Die Mitglieder üben ihre Functionen als Ehrenamt. Die auswärtigen Mitglieder beziehen für ihre Zureisen die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten.

Die Beschlüsse des Collegiums werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ansichtsverschiedenheiten ist auch die Ansicht der Minderheit im Sitzungs-Protokoll aufzunehmen.

Die Sitzungs-Protokolle werden dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach jeder Sitzungs-Periode mit den nöthigen Beilagen und Erläuterungsberichten eingereicht.

Ausschuß.

§. 7. Das Collegium wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß auf drei Jahre und zwar für jede der 11 Provinzen ein derselben angehöriges Mitglied und eine gleiche Zahl von Stellvertretern. Außerdem gehören zum Ausschusse der Vorsitzende und der General-Sekretair als stimmberechtigte Mitglieder.

Der ständige Ausschuß hat die unaufschieblichen und laufenden Geschäfte zu bearbeiten; die Interessen der Land- und Forstwirthschaft in dringenden Fällen wahrzunehmen und die dem Plenum vorbehaltenen Fragen vorzubereiten. Der Ausschuß tritt auf die Einladung des Vorsitzenden zusammen. Eine solche muß erfolgen, wenn wenigstens sechs Mitglieder des Ausschusses darauf antragen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt die Anordnung besonderer Commissionen für Einzelfragen vorbehalten.

Functionen des Vorsitzenden.

§. 8. Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Collegiums und des Ausschusses. Er ernennt die Referenten, beraumt die Sitzungen an und leitet die Berathungen.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, dem Vorsitzenden die Decretur im Ministerium für die im Landes-Oeconomie-Collegium bearbeiteten Sachen zu übertragen.

Functionen des General-Sekretairs.

§. 9. Dem General-Sekretair liegt unter der Controle des Vorsitzenden ob:

1) die Führung der Protokolle in den Plenar-Versammlungen und soweit nöthig in den Ausschußsitzungen,
2) die Sorge für die Sammlungen des Collegiums, für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung,
3) die Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Correspondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung,
4) die Redaction der als Organ des Landes-Oeconomie-Collegiums geltenden Zeitschrift.

Er hat den Vorsitzenden bei Erledigung der im Landes-Oeconomie-Collegium bearbeiteten Sachen zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bleibt vorbehalten, den General-Sekretair

Digitized by Google

zur Decretur im Ministerium für die im Landes-Oeconomie-Collegium bearbeiteten Sachen und für andere landwirthschaftliche Gegenstände heranzuziehen.

Der General-Sekretair bezieht den im Staatshaushalts-Etat für ihn ausgebrachten Gehalt.

Büreau.

§. 10. Wenn das Collegium und der ständige Ausschuß nicht versammelt sind, werden die laufenden und keinen Aufschub ertragenden Geschäfte vom Vorsitzenden mit Zuziehung des General-Sekretairs erledigt.

Jahresbericht.

§. 11. Alljährlich erstatten der Vorsitzende und der General-Sekretair des Collegiums an den vorgesetzten Minister einen wesentlich auf die Vorarbeiten der Central-Vereine gestützten Bericht über den Zustand der Landeskultur in der Monarchie, welcher dem Collegium mitzutheilen ist.

Besondere Aufträge.

§. 12. Die einzelnen Mitglieder des Collegiums haben sich als beständige Commissarien desselben in den Provinzen anzusehen, auch ihre Beobachtungen und gutachtlichen Vorschläge in den Plenar- und Ausschußsitzungen zur Berathung zu bringen. Sie können vom Minister mit besonderen Aufträgen zur Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, zur Einleitung neuer Unternehmungen, zur Einrichtungen neuer Anstalten, zur Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine und dergleichen mehr versehen, auch zur Begutachtung einzelner Gegenstände aufgefordert werden.

Uebergangsbestimmung.

§. 13. Die gegenwärtigen Mitglieder des Landes-Oeconomie-Collegiums verbleiben in dem reorganisirten Collegium. Bei eintretenden Erledigungen wird die Zahl der ernannten Mitglieder bis auf die im §. 5. angegebene Anzahl beschränkt werden. Jedoch bleibt dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorbehalten, auch während des Uebergangsstadiums in dringenden Fällen einzelne Mitglieder zu ernennen.

Berlin, den 24. Mai 1870.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

gez. von Selchow.

* * *

Vorstehendes Allerhöchst genehmigtes Regulativ für das Landes-Oeconomie-Collegium wird hierdurch veröffentlicht.

Münster, den 3. Juni 1870.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
von Düesberg.

I. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die 15. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 betreffend.

379. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1871 fälligen Zinscoupons Ser. III. Nro. 8. nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, sowie der Anleihe vom Jahre 1856, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. December v. Js. stattgehabten, der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. December v. Js. ausgelosten und zum 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf dem Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 8. Juni 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung

380. Reglement und Tarif, betreffend den Verkehr auf der Ruhrbrücke bei Bommern.

Nachdem mit dem Eigenthümer der Steinhäuser

Digitized by Google

Ruhrbrücke bei Bommern Vereinbarungen getroffen sind, um die genannte Brücke in gewissen Fällen, namentlich bei Unfahrbarkeit der Ruhrfähre bei Witten dem öffentlichen Verkehr zu eröffnen, wird zur Regelung desselben auf Grund der §§. 6. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1. Die Steinhäuser Ruhrbrücke darf nur dann im öffentlichen Verkehr benutzt werden, wenn dies an den Zugängen auf beiden Seiten durch aufgestellte Tafeln mit den Worten: „Der Uebergang über die Brücke ist gestattet.“ bekannt gemacht ist.

§. 2. Fuhrwerk und Vieh darf nicht bei Nachtzeit über die Brücke geführt werden, falls dies nicht vom Eigenthümer ausdrücklich gestattet ist.

Als Nachtzeit gilt:

1) vom 16. November bis 15. Februar die Zeit von 5 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens,
2) vom 1. October bis 15. November und vom 15. Februar bis 1. April die Zeit von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens,
3) vom 1. April bis 1. October, die Zeit von 8 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 3. Zur Vermeidung von Störungen des Brückenverkehrs muß Fuhrwerk und Vieh vor den Brückenzugängen an den aufgestellten Tafeln (§. 1.), und zwar hintereinander geordnet, so lange angehalten werden, bis der Brückenmeister den Uebergang gestattet.

§. 4. Ein die Brücke passirendes zweirädriges Fuhrwerk darf nicht mehr als 15 Centner, ein vierrädriges nur 12 Centner geladen haben.

Wird das Gewicht der Ladung nicht durch einen glaubhaften Frachtschein nachgewiesen, so hat der Brückenmeister zu bestimmen, ob die Ladung im Ganzen oder getheilt hinübergeführt werden soll.

Auch dürfen ohne seine Erlaubniß zwei beladene Wagen nicht gleichzeitig die Brücke passiren.

§. 5. Wer den nach den vorigen Paragraphen zulässigen Anordnungen des Brückenmeisters nicht Folge leistet, kann von diesem an Ueberschreitung der Brücke gehindert werden.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen §. 1. werden mit Geldbuße von 1 Thlr. bis 10 Thlr., Zuwiderhandlungen gegen §§. 2.—4., resp. gegen die auf Grund derselben getroffenen Anordnungen des Brückenmeisters werden mit Geldbuße von 10 Sgr. bis 5 Thlr. bestraft.

Wer ohne nach dem nachstehenden Brückengeldtarife vom 15. Februar 1870 befreit zu sein und ohne Zahlung des Brückengeldes die Brücke oder deren Rampen überschreitet, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Thlr.

In allen diesen Fällen tritt im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe an die Stelle der Geldbuße.

Die gegenwärtige Polizei-Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Publikation durch das Amtsblatt in Kraft.

Arnsberg, den 2. Juni 1870.

* * *

Tarif,

nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Steinhauser (den Tecschen) Ruhrbrücke zu Bommern zu erheben ist.

An Brückengeld ist zu entrichten:

	Sgr.	Pf.
I. von Personen, einschließlich dessen was sie tragen, für jede Person	—	3
Personen, welche zu einem Fuhrwerke, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den Sätzen zu II. und III. entrichtet wird, sind frei;		
II. von Thieren:		
a. für ein angespanntes Zugthier	—	4
b. für ein nicht angespanntes Pferd oder einen Esel	—	9
c. für zwei nicht angespannte Pferde oder Esel	1	—
d. „ drei „ „ „ „	1	3
e. „ vier „ „ „ „	1	6
und so weiter für jeres Stück 3 Pfennige mehr;		
f. für Rindvieh, welches frei getrieben oder geführt wird, ist die Hälfte,		
g. für Schaafe, Kälber, Ziegen und Schweine in gleichem Falle ein Drittel der zu b. bis e. angegebenen Sätze zu entrichten.		
Ergeben sich bei Berechnung der Abgabe zu f. und g. Bruchtheile eines Pfennigs, so ist für ½ Pfennig oder mehr ein ganzer Pfennig zu zahlen.		
Geringere Bruchtheile bleiben außer Ansatz;		
III. vom Fuhrwerke, neben der Abgabe für das Gespann zu II. a.:		
a. für ein zweirädriges Riemen-, Fracht- oder anderes Fuhrwerk, beladen oder unbeladen	1	—
b. für ein vierrädriges desgleichen, beladen oder unbeladen	1	3
c. für ein Schiebkarren	—	2

Befreiungen.

Frei vom Brückengelde sind:

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören.
2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, Krieges-Vorspann- und Krieges-Lieferungs-Fuhren.
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerke und Thiere bei Dienstreisen, wenn sie sich deshalb gehörig legitimiren.

   Steuer-, Polizei- und Postbeamte in Uniform bedürfen keiner Legitimation.
4) Transporte, die für Rechnung des Staates geschehen.
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol-, Reit- und Fußboten-Posten nebst Beiwagen, imgleichen die öffentlichen Courire und Estafetten, und alle von Postbeförderungen leer zurückkehrende Wagen und Pferde.

Digitized by Google

6) Hülfefuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

7) Arbeiter der benachbarten Zechen, wenn ihnen die Befreiung von der Brückengeld-Abgabe von der Königlichen Staats-Regierung bewilligt werden möchte.

Auf Grund der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Februar 1853 ertheilten Ermächtigung wird vorstehender Tarif hiermit vorbehaltlich einer Revision von fünf zu fünf Jahren mit der Maßgabe genehmigt, daß bis auf Weiteres die Benutzung der Brücke von Thieren und Fuhrwerken (zu II. und III. des Tarifs) gestattet ist, wenn der Pegel an der Wittener Ruhrfahre mindestens 8 Fuß 6 Zoll Wasserstand über Null zeigt, die Benutzung von Personen (zu I. des Tarifs) aber erst dann, wenn dieser Pegel mindestens 12 Fuß Wasserstand über Null zeigt.

Berlin, den 15. Februar 1870.

(L. S.)

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Moser.

Kirchen-Collecte für die evangelische Erziehungs-Anstalt zum St. Petri-Stift in Höxter.

381. Mit Genehmigung des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths hat das Königliche Consistorium zu Münster zum Besten der evangelischen Erziehungs-Anstalt zum St. Petri-Stift in Höxter eine Kirchen-Collecte ausgeschrieben und als Termin der Einsammlung den 18., event. 25. September d. J. bestimmt.

Die sämmtlichen Steuerkassen unseres Verwaltungs-Bezirkes werden daher hiermit angewiesen, die aufkommenden Collectengelder von den evangelischen Geistlichen s. Z. einzuziehen und in hergebrachter Weise an die Steuerkassen der Kreis-Haupt-Orte rechtzeitig abzuliefern, welche letztere diese Gelder demnächst unverzüglich an unsere Haupt-Kasse, unter gleichzeitiger Einreichung der mit den Belegen versehenen Haupt-Ertrags-Nachweisung an uns, abzuführen haben.

Arnsberg, den 17. Juni 1870.

382. Für die Stadt **Hagen** und Umgegend wird alljährlich in den Monaten April und Mai, an jedem dritten Dienstage, und in den Monaten September, October und November an jedem Dienstage ein Viehmarkt zu **Eckesey** abgehalten werden.

Arnsberg, den 21. Juni 1870.

383. Nachstehende Bekanntmachung:

Nachdem auf Grund des §. 6. des höchsten Orts bestätigten Statuts-Nachtrags der Marks-Haindorf'schen Stiftung vom 26. August v. Js., welcher lautet:

„Zur Ausführung der vorstehenden Bestimmungen „erläßt der Präses des Curatorii bei vorkommenden „Gelegenheiten in den Regierungs-Amtsblättern der „beiden Provinzen rechtzeitig eine Aufforderung, ihm „ihre Vorschläge in der geeigneten Weise und wenigstens 8 Tage vor dem angesetzten Termine in „legaler Form einzureichen mit der rechtlichen Wirkung, daß den verspäteten Wahlvorschlägen ein Anspruch auf Berücksichtigung nicht zur Seite stehen solle.

„Der Nachweis, daß die bezügliche Aufforderung „an sämmtliche jüdische Gemeinden Westfalens und „der Rheinprovinz wirklich ergangen ist, muß durch „Vorlegung eines Exemplars der Amtsblätter der „bezüglichen Regierungen geführt, die von den Gemeinden einzureichenden Wahlvorschläge müssen, um „auf Berücksichtigung Anspruch zu haben, rücksichtlich „ihrer Legalität durch die Ortsbehörden attestirt „werden, während die Angabe des Präses des Curatoriums genügt, die Zahl der rechtzeitig eingegangenen Wahlvorschläge statutenmäßig festzustellen."

seitens des Curatoriums eine Neuwahl seiner Mitglieder beschlossen worden, fordern wir die Synagogen-Vorstände auf, die betreffenden Wahlen recht bald vornehmen zu lassen und ihre gehörig legalisirten Vorschläge dem unterzeichneten Präses spätestens bis zum 15. September d. J. einzureichen, indem die Prüfung der eingegangenen Verhandlungen am 23. September stattfinden soll, und später eingehende Vorschläge nicht berücksichtigt werden können.

Münster, den 17. Juni 1870.

Marks-Haindorf'sche Stiftung: Löb.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 19. Juni 1870.

III Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

384. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 1./2. September 1869 wird dem Fabrik-Inhaber Friedrich Hahn in Hagen das Eigenthum des Bergwerks **„Friederike"** in den Gemeinden Hagen, Eilpe und Eppenhausen, im Kreise Hagen, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. und D. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Schwefelkiese, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 31. Mai 1870.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 31. Mai 1870.

Königliches Ober-Berg-Amt.

385. Die Gewerkschaft der Steinkohlenbergwerke „St. Mathias Erbstollen" und „St. Mathias Nro. II." in den Gemeinden Weitmar und Baak des Kreises Bochum beschloß am 21. September 1868, jedes der Felder dieser Zechen in zwei selbstständige

Digitized by Google

Felder, und zwar in ein Feld über und in ein Feld unter der Stollensohle zu theilen. Die Felder über der Stollensohle sollen den Namen der Zeche weiter führen. Dem Felde unter der Stollensohle der Zeche „St. Mathias Erbstollen" wurde der Name „**St. Mathias Erbstollen** Nro. I." beigelegt. Dem Felde unter der Stollensohle der Zeche „St. Mathias Nro. II." wurde der Name „**St. Mathias** Nro. II. A." gegeben.

Dieser Gewerkenbeschluß, dessen Bestätigung nachgesucht ist, wird hierdurch unter Verweisung auf die §§. 51., 45., 46. und 47. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 öffentlich bekannt gemacht.

Dortmund, den 7. Juni 1870.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

386. In der am 3. d. Mts. öffentlich bewirkten Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Zwanzig Stück über 500 Thlr. jede:
14, 330, 573, 829, 926, 991, 992, 1288, 1670, 2773, 3990, 4286, 4726, 5289, 6276, 6295, 6805, 8435, 8463, 8538.

2) Neunzehn Stück über 400 Thlr. jede:
77, 483, 516, 669, 723, 1595, 1745, 1930, 1953, 4011, 4184, 4744, 5152, 5553, 5868, 6090, 6164, 7704 und 8390.

3) Achtzehn Stück über 300 Thlr. jede:
1235, 1909, 1983, 1991, 2548, 3041, 3304, 3706, 4246, 5049, 6391, 6618, 7428, 8107, 8793, 8845, 9001 und 9054.

4) Zwanzig Stück über 200 Thlr. jede:
378, 540, 599, 686, 2037, 2240, 2360, 2467, 2955, 3210, 3280, 3843, 4401, 4403, 5077, 5201, 5839, 6209, 6880 und 8843.

5) Ein und dreißig Stück über 100 Thlr. jede:
2274, 2305, 2385, 3768, 4476, 4533, 4629, 4912, 4943, 4956, 5014, 5087, 5284, 5318, 5322, 5335, 5669, 5713, 5952, 6119, 6648, 7115, 7312, 7321, 7447, 7640, 7872, 7874, 7916, 8256 und 8508.

6) Einhundert Ein Stück über 50 Thlr. jede:
92, 571, 1253, 1417, 1769, 1789, 2028, 2475, 2487, 2583, 2660, 2680, 2681, 2829, 2936, 2981, 3064, 3432, 3681, 3712, 3720, 3777, 4061, 4226, 4632, 4817, 4862, 4963, 5026, 5029, 5042, 5056, 5213, 5271, 5421, 5474, 5508, 5562, 5741, 5892, 6027, 6226, 6265, 6340, 6478, 6488, 6489, 6673, 6687, 6723, 6966, 6970, 6971, 7000, 7004, 7050, 7051, 7055, 7057, 7058, 7144, 7146, 7165, 7193, 7218, 7219, 7329, 7352, 7508, 7589, 7732, 7802, 7925, 7930, 7935, 7947, 7956, 8048, 8189, 8423, 8546, 8640, 8641, 8693, 8701, 8787, 8807, 8820, 8837, 8857, 8902, 8920, 8966, 8970, 9007, 9072, 9075, 9120, 9142, 9166 und 9171.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1871 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 — 12 Uhr sofort gegen Aushändigung der Schuldverschreibungen in coursmäßigem Zustande, oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kasse in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverschreibungen in coursfähigem Zustande gegen Rückgabe der von jener Kasse einstweilen darüber ausgefertigten Empfangsbescheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Baluta eine besondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kassen zu erhalten sind.

Mit dem 31. December 1870 hört die Verzinsung der obenbezeichneten Schuld-Verschreibungen auf und müssen daher die Zins-Coupons Ser. IX. Nro. 3. und 4. nebst Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Capitale gekürzt wird.

Nachstehende Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse sind durch die frühern Verlosungen gekündigt, bis jetzt aber nicht realisirt:

I. Aus dem Verloosungstermine vom 8. Mai 1866
Nro. 7033 à 300 Thlr.
„ 590 à 100 Thlr.

II. Aus dem Verloosungstermine vom 15. November 1866
Nro. 8872 à 300 Thlr.

III. Aus dem Verloosungstermine vom 3. Mai 1867
Nro. 8077 à 50 Thlr.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Münster, den 13. Mai 1870.

Königliche Direction der Rentenbank.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

387. Vom 17. Juni curr. ab wird die Personenpost von Winterberg nach Hallenberg um 7 Uhr Abends abgefertigt.

Arnsberg, den 16. Juni 1870.

388. Vom 18. Juni curr. ab wird die Botenpost von Milspe nach Rüggeberg um 8 Uhr 30 Minuten Vorm., und die Personenpost von Milspe nach Breckerfeld um 8 Uhr 20 Minuten Vorm. abgefertigt.

Arnsberg, den 16. Juni 1870.

389. Vom 18. d. Mts. ab werden zwischen Grüne und Letmathe täglich 6 Botenposten mit folgendem Gange coursiren:
aus Grüne 6^{5} Uhr früh, 8 Uhr Vorm., 11^{50} Uhr

Digitized by Google

Vorm., 3 40 Uhr Nachm., 5 35 Uhr Nachm. und 9 Uhr Abends;
aus Letmathe 7 Uhr Vorm., 9 20 Uhr Vorm., 2 30 Uhr Nachm., 4 10 Uhr Nachm., 8 10 Uhr Abends und 10 30 Uhr Abends.

Arnsberg, den 16. Juni 1870.

390. Vom 21. Juni curr. ab wird die Personenpost von Geseke nach Brilon um 12 Uhr Mittags abgefertigt.

Arnsberg, den 18. Juni 1870.

VI. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

391. Die am 1. Juli d. J. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der frühern Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab, gegen Einreichung der Zins-Coupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a. bei unserer Haupt-Kasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,
b. bei unserer Stationskasse zu Hamm und
c. bei dem Banquier Herrn A. Paderstein zu Berlin.

Mehrere zur Einlösung präsentirte Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet einzureichen.

Münster, den 3. Juni 1870.

392. Seit dem 1. Juni curr. ist ein Nachtrag zum See-Transit-Tarif der Königlichen Westfälischen Eisenbahn vom 1. März 1869, enthaltend Tarif-Sätze für die Station Geseke in Kraft getreten, welcher bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden kann.

Münster, den 15. Juni 1870.

VII. Patent-Verleihungen.

393. Dem Königlichen Kammermusikus Julius Kosleck und dem Königlichen Hof-Instrumentenmacher Joh. Friedr. Wilh. Wernicke in Berlin ist unter dem 10. Juni 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dämpfervorrichtung an Blechinstrumenten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Banquier G. E. Hirsch zu Berlin ist unter dem 11. Juni 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Freifallstücken beim Seilbohren zum Umsetzen des Meißels, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Charles Eincle Castel zu Clermont-Ferrand ist unter dem 15. Juni d. J. ein Patent auf ein Thermobarometer, soweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erfannt worden ist, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

394. Der von der Stadtverordneten-Versammlung zu Winterberg zum Bürgermeister der dasigen Stadt für die nächste 12jährige Wahlperiode gewählte Regierungs-Civil-Supernumerar Dransfeld ist bestätigt und derselbe zugleich definitiv zum Amtmann des Amtes Niederfeld ernannt worden.

Der bisher als Communalförster zu Silbach, Kreis Brilon, interimistisch angestellte forstversorgungsberechtigte Corpsjäger Ludwig Göpfert ist zum Königlichen Förster ernannt und ist demselben vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle zu Himmelpforten in der Oberförsterei gleichen Namens übertragen worden.

Der forstversorgungsberechtigte Corpsjäger Carl Otto Giese ist zum Königlichen Förster ernannt worden und ist demselben vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle zu Walpersdorf, Oberförsterei Haincken, übertragen.

Dem bisher zu Ebbinghausen angestellten Lehrer Heinrich Schulte ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Quambusch, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Hülfslehrer an der reformirten Pfarrschule in Elberfeld, Otto Küster, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Ebbinghausen, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Maria Stamen aus Rüthen ist die dritte Klasse bei der katholischen Schule zu Winterberg, Kreises Brilon, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Wilhelmine Wegener aus Werl ist die Lehrerinnenstelle bei der katholischen Schule zu Niederbergstraße, Kreises Soest, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Helene Lahme aus Lime ist die neu errichtete katholische Mädchen-Schule zu Hoentrop, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Mit diesem Stücke wird eine **Extra-Beilage** ausgegeben, betreffend den genehmigten Nachtrag zu den Statuten der Allgemeinen Renten-Kapital- und Lebensversicherungs-Bank Teutonia zu Leipzig vom 29. November v. J.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Extra-Beilage
zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Dem beifolgenden Nachtrage vom 29. November v. J. zu den Statuten der Allgemeinen Renten-Capital- und Lebensversicherungsbank **Teutonia** zu Leipzig wird die in der Konzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft. Berlin, den 17. April 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentl. Arbeiten.
v. **Itzenplitz.**

Der Minister des Innern.
In Vertretung
Bitter.

Genehmigungs-Urkunde.
Min. f. Handel ꝛc. IV. 5259.
Min. d. Innern: I. A. 3133.

Nachtrag zu den Statuten der Teutonia.

Die §§ 28 bis 45 der gegenwärtig geltenden Statuten der Teutonia kommen in Wegfall, und dafür treten die nachstehenden Paragraphen in Kraft:

§ 28. Die Rechte, welche den Actionären und den Versicherten der **Teutonia** in ihrer Gesammtheit zustehen, werden durch die Generalversammlung, durch den Ausschuß und durch das Directorium ausgeübt.

Generalversammlung.

§ 29. In der Generalversammlung können als stimmberechtigt nur Dispositionsfähige erscheinen, und zwar:

a) Actionäre, welche im statutenmäßigen Besitze mindestens Einer Actie sind, auf welche die ausgeschriebenen Einzahlungen geleistet worden, und

b) Versicherte, welche seit mindestens fünf Jahren dividendeberechtigt sind, sofern ihre Versicherungen einen Gesammtzeitwerth von mindestens 100 Thalern haben. Zur Vertretung dividendeberechtigter Versicherungen in der Generalversammlung sind diejenigen befugt, welchen nach § 59 Eigenthumsrechte an der Bank zustehen.

Der Umfang des Stimmrechts jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat (vergl. § 14 und § 21). Jedes volle hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Versicherungsscheine, die auf bereits verstorbene Personen lauten, berechtigen nicht zum Erscheinen.

Vor jeder Generalversammlung hat die Bank ein Verzeichniß der nach diesen Bestimmungen stimmberechtigten Personen mit Angabe der auf jede entfallende Stimmenzahl anzufertigen. Dieses ohne Namen, nur unter Angabe der Nummern der Actien, sowie der Nummern der betreffenden Versicherungsscheine, in Druck zu bringende Verzeichniß muß mindestens 21 Tage vor der Generalversammlung im Bureau der Bank ausliegen. Exemplare desselben werden auf Verlangen an zur Theilnahme an der Generalsammlung Berechtigte ausgegeben. Einwendungen gegen dasselbe sind bis acht Tage vor der nächsten Generalversammlung bei dem Directorium anzubringen, welches über dieselben zu entscheiden hat.

§ 30. Bei dem Eintritt in die Generalversammlung hat jeder Anwesende sich über seine Person zu legitimiren und den nach dem vorgedachten Verzeichniß mit der Stimmenzahl ausgefüllten Stimmzettel zu empfangen.

Bevollmächtigung ist nicht gestattet. Als Stellvertreter werden jedoch zugelassen Ehemänner, Vormünder und Curatoren.

Abwesende sind an die gefaßten Beschlüsse gebunden.

§ 31. Die Einladung zu der Generalversammlung hat das Directorium mit Angabe des Zweckes und unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen nach § 27 öffentlich bekannt zu machen.

Die Leitung derselben hat der Vorsitzende im Directorium; sie kann aber auch von diesem einem Anderen übertragen werden.

§ 32. In der ersten Hälfte jedes Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Außerordentliche General-Versammlungen sind abzuhalten, sobald der Ausschuß oder das Directorium sie beschließen, oder eine Anzahl von zur Theilnahme an den Generalversammlungen Berechtigter (s. § 29.), welche zusammen mindestens ein Zehntheil aller für die letztvorausgegangene Generalversammlung festgestellten Stimmen (gleichviel ob sie vertreten gewesen oder nicht) repräsentiren, eine solche bei dem Directorium beantragt hat.

§ 33. Der Generalversammlung steht insonderheit zu:

a) Die Einsicht und Prüfung der Jahres-Bilanz auf Grund des ihr vom Vorsitzenden des Directorium erstatteten Berichtes, die Bestimmung der Abschreibung an der Begründungsschuld und der Gewinnvertheilung, und die Justification der Jahresrechnung;

b) die Wahl von Mitgliedern des Ausschusses (s. § 36);

c) die Entscheidung über zwischen Ausschuß und Directorium etwa bestehende Differenzen;

d) der Beschluß wegen Erhöhung oder Verminderung des Actiencapitals;

e) der Beschluß von Aenderungen der Statuten und von Zusätzen zu denselben;

f) der Beschluß wegen Auflösung der Bank.

§ 34. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden die entscheidende Stimme zu.

Nur dann, wenn es sich um Widerruf der Bestallung des Vereins-Vorstandes, um Ausgabe neuer Actien oder um Aenderung oder Ergänzung der Statuten, oder endlich um freiwillige Auflösung der Bank handelt, ist zur Herstellung eines gültigen Beschlusses eine Mehrheit von zwei Dritteln Stimmen nöthig. Der Beschluß der freiwilligen Auflösung der Bank erlangt überdies nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei, mindestens zwölf Wochen auseinander liegenden Generalversammlungen gleichmäßig gefaßt ist.

Bei Wahlen ist, wenn eine absolute Stimmenmehrheit im ersten Wahlgange sich nicht ergiebt, eine Wiederholung der Wahl vorzunehmen, bei welcher relative Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmengleichheit das Loos entscheidet.

§ 35. Ueber die Verhandlungen der Generalversammlung ist — und zwar soweit gesetzlich nöthig, ein notarielles — Protokoll aufzunehmen, welches in der Generalversammlung, auf die es sich bezieht, vorzulesen und von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Ausschußmitgliedern, wie zwei andern Theilnehmern an der Generalversammlung zu unterzeichnen ist.

Digitized by Google

Aufsichtsrath. (Ausschuß.)

§ 36. Der aus 12 Mitgliedern bestehende Ausschuß (vergl. Art. 225 des Allgem. d. Handelsgesetzbuches) hat in Leipzig seinen Sitz. Zum Mitgliede wählbar ist mit Ausnahme der Directoren und der Angestellten der Bank Jeder, der zur Theilnahme an den General-Versammlungen nach § 29 berechtigt ist und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet.

In der jedes Jahr abzuhaltenden ordentlichen General-versammlung treten drei Mitglieder des Ausschusses aus und werden zwei Mitglieder des Ausschusses gewählt. Ein drittes Mitglied wird nach der Generalversammlung von dem Ausschusse selbst gewählt.

Die Reihe der Ausscheidenden richtet sich nach der Anciennität. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§ 37. Innerhalb acht Tagen nach jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Ausschuß aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben zu wählen, welche als solche bis zur Wahl ihrer Nachfolger zu fungiren haben. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen ihren Wohnsitz in Leipzig haben.

Ebenfalls innerhalb des vorgedachten Zeitraums hat der Ausschuß die Stellvertretung der Mitglieder des Directorium zu ordnen, indem er feststellt, in welcher Reihenfolge Mitglieder des Ausschusses nöthigen Falles zur Uebernahme dieser Function einzuberufen sind (s. § 44).

Wenn aus irgend einem Grunde ein Mitglied des Ausschusses außer der Reihe ausscheidet, so hat der Ausschuß durch Nachwahl aus der Zahl der nach § 36 Qualificirten sich zu ergänzen. Der auf solche Art in den Ausschuß Gelangte ist so lange Mitglied desselben, als der, an dessen Stelle er getreten, zu fungiren gehabt hätte. — Der Austritt ist den Ausschußmitgliedern jederzeit gestattet.

§ 38. Der Vorsitzende des Ausschusses ruft nach seinem Ermessen, oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses, oder auf Antrag des Directorium den Ausschuß zusammen, und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern erforderlich.

§ 39. Zu gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses und des Directorium kann sowohl der Vorsitzende des Ausschusses, als der Vorsitzende des Directorium einladen; in denselben führt der, von welchem die Einladung ausgegangen, den Vorsitz.

§ 40. Dem Ausschusse liegen insbesondere folgende Geschäfte ob:

a) die Wahl der Mitglieder des Directorium; die Feststellung der Anzahl derselben und der denselben zu gewährenden Remuneration und der etwaigen sonstigen Anstellungsbedingungen;

b) auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium die Genehmigung der Anstellung und Honorirung eines Bevollmächtigten im Sinne des § 46 der Statuten und des Bank-Cassirers und im Einvernehmen mit dem Directorium die Feststellung der den Angestellten der Bank etwa aufzuerlegenden Cautionen;

c) die Ueberwachung des Directorium;

d) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank (wobei der Bericht eines vereideten, vom Ausschusse bestellten Revisors zu hören), und nach Richtigbefinden die Mitunterschrift derselben durch den Vorsitzenden und zwei von ihm dazu requirirte Mitglieder des Ausschusses.

Vorstand. (Directorium.)

§ 41. Das außer dem Vorsitzenden mindestens aus drei Mitgliedern bestehende Directorium (vergl. Allgem. d. Handelsgesetzbuch Art. 227) hat in Leipzig seinen Sitz. Mitglieder desselben können nur solche Personen sein, welche dispositionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Das Directorium wählt seinen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Aus dem Directorium scheidet in der Regel und soweit nicht durch die Anstellungsbedingungen (cf. § 40a) etwas anderes festgestellt worden, jedes Jahr nach Genehmigung der Jahresrechnung ein Mitglied aus. Das ausgetretene Mitglied ist wieder wählbar. Die Reihe des Ausscheidens erfolgt nach der Anciennität. Der Austritt ist den Mitgliedern des Directorium jederzeit gestattet. (Vergl. § 40a.)

§ 42. Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directorium vorgeht, sofort und jedes Mal unter Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen öffentlich bekannt zu machen (s. § 27). Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt. Die Legitimation der Beamten der Bank geschieht durch Bescheinigung des Directorium.

§ 43. Der Vorsitzende des Directorium leitet den Geschäftsgang der Bank.

§ 44. Das Directorium ist beschlußfähig, sobald mindestens drei Mitglieder gegenwärtig sind. Wenn der Fall einträte, daß wegen Behinderung von Directorialmitgliedern ein Beschluß des Directorium nicht zu Stande zu bringen wäre, so ist die Ergänzung des Directorium aus der Zahl der Ausschußmitglieder zu bewirken nach der Reihenfolge, welche der Ausschuß (s. § 37) festgestellt hat.

§ 45. Das Directorium faßt seine Beschlüsse durch einfache Majorität. Bei Stimmengleichheit steht dem Vorsitzenden eine entscheidende Stimme zu.

Im Zusammenhange mit vorstehender Statutenänderung müssen noch folgende einzelne Paragraphen der Statuten wie nachstehend abgeändert werden.

§ 18. Anfatt: „und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen" ist zu setzen:

„und das Ergebniß der Generalversammlung zur Genehmigung vorzutragen."

§ 50 erhält folgende Fassung:

§ 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfniß einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen.

Dem Syndicus liegt ob:

a) Das Protocoll über die Directorialsitzungen zu führen;

b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In § 51 fallen die Worte: „und vom Ausschusse bestätigt", sowie „welches der Ausschuß zu genehmigen hat" weg.

§§ 73—75 fallen weg und dafür ist zu setzen:

„§ 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen, sobald Concurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe nur stattfinden, wenn die Generalversammlung sie beschließt (s. § 33 f. u. § 34). Sobald ein Antrag auf Auflösung der Bank auf die Tagesordnung einer Generalversammlung gesetzt werden soll, hat das Directorium der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen.

§ 76 erhält die Bezeichnung § 74; § 77 wird § 75 und § 78 fällt weg.

Transitorische Bestimmung.

Die zur Zeit fungirenden Ausschußmitglieder gelten gleich solchen, die auf Grund des gegenwärtigen Nachtrags ꝛc. gewählt sind.

Leipzig, am 29. November 1869.

Leipzig. C. G. Naumann.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 27. Arnsberg, den 2. Juli 1870.

395. Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 18. Juni 1870, enthält:

(Nro. 7676.) Allerhöchster Erlaß vom 25. April 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Lauban, im Kreise gleichen Namens des Regierungsbezirks Liegnitz, auf dem linken Queisufer bis zur Holzkircher Brücke und von diesem Punkte auf dem rechten Queisufer über Steinkirch und Beerberg bis Markliffa.

(Nro. 7677.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Laubaner Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 25. April 1870.

(Nro. 7678.) Statut für den Sommer-Deichverband Rheinberger Grind im Kreise Mörs. Vom 30. Mai 1870.

I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

Die Prüfung der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen betreffend.

396. Die zufolge meiner Amtsblatts-Bekanntmachung vom 6. September v. J. am 22. September v. J. zu Recklinghausen und am 15. October v. J. zu Dortmund abgehaltenen Prüfungen der im Hufbeschlage ausgebildeten Lehrlinge und Gesellen haben folgendes Ergebniß geliefert:

Zu der Prüfung in Recklinghausen hatten sich im Ganzen 18 Lehrlinge resp. Gesellen gestellt. Von diesen sind, nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlages, an Prämien zuerkannt worden:

1) dem Franz Bönte zu Recklinghausen 8½ Thlr.,
2) „ Theodor Berger zu Elpe (Landgemeinde Recklinghausen) . . . 8⅔ „
3) „ Joseph Bönte zu Recklinghausen 6½ „
4) „ Wilhelm Beckmann zu Gladbeck 6½ „
5) „ Hermann Elfert zu Horst . . 6½ „
6) „ Heinrich Bedmann zu Buer . 6½ „
7) „ Bernhard Norpoth zu Buer . 6½ „

Außerdem ist das Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlages ertheilt worden:

1) dem Bernhard Lohaus aus Olsen,
2) „ Johann Sengelhoff zu Recklinghausen,
3) „ Bertram Funke zu Recklinghausen,
4) „ Heinrich Bläuming zu Meckingheven,
5) „ Theodor Berghorn zu Horst.

Unter den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Geprüften beschäftigt gewesen sind, sind mit Rücksicht auf das Ergebniß der Prüfung an Prämien zuerkannt worden:

1) dem Joseph Bönte zu Recklinghausen . 9 Thlr.,
2) „ Wilhelm Beckmann zu Gladbeck . 3 „
3) „ Johann Tönnies zu Horst . . . 3 „
4) „ Bernhard Norpoth zu Buer . . 3 „
5) „ Hermann Norpoth zu Bottrop . 3 „

Zu der Prüfung in Dortmund hatten sich im Ganzen 11 Lehrlinge resp. Gesellen gestellt. Von diesen sind, nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlages und einem Lehr- und Handbuche der Hufbeschlagskunde an Prämien zuerkannt worden:

1) dem Rudolph Duhme zu Herbede . . 12 Thlr.,
2) „ Ignatz Böttcher zu Dortmund . 9 „
3) „ Wilhelm Stenberg zu Herbede . 9 „
4) „ Jakob Kloepper zu Dortmund . 9 „
5) „ Wilhelm Lutter zu Dortmund . 6 „
6) „ Zumdick zu Lippstadt . . . . 6 „

Von den außerdem geprüften Concurrenten:

1) Theodor Blanke aus Münster,
2) Bernhard Betting aus Altenberge,
3) Joseph Schiedmaier aus Münster,

welche, als dem Regierungsbezirke Münster angehörend, bei der Prämienvertheilung zu Recklinghausen zu berücksichtigen waren, sind mit Rücksicht auf das Ergebniß der Prüfung und die Concurrenz am letztern Orte, dem ersteingenannten 8 Thlr. 20 Sgr., den beiden anderen, einem jeden 6 Thlr. 10 Sgr., nebst dem Fähigkeits-Zeugnisse zur Ausübung des Hufbeschlages, an Prämien zuerkannt worden.

Ein von einem Meister zu Dortmund ausgebildeter, aus der Provinz Sachsen gebürtiger Concurrent, Namens Franz Nolte aus Freseneagen, erhält wie die übrigen ein Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung des Hufbeschlages, und wird dem betreffenden landwirthschaftlichen Vereine seiner Heimath zur Berücksichtigung, resp. Bewilligung einer Prämie von 12 Thlrn., wie solche dem gleichstehenden Mitbewerber des Regierungsbezirks Arnsberg zuerkannt worden ist, empfohlen werden.

Von den Schmiedemeistern, welche mit der Ausbildung der Lehrlinge, resp. Gesellen beschäftigt gewesen sind, sind nach dem Ergebnisse der Prüfung an Prämien zuerkannt worden:

1) dem Wilhelm Kloepper zu Dortmund 9½ Thlr.,
2) „ August Duhme zu Hagen . . 9½ „
3) „ Gottfried Lutter zu Dortmund . 9½ „
4) „ Friedrich Duhme zu Herbede . 6 „
5) „ Wilhelm Lutter zu Dortmund . 4 „
6) „ Meltrup zu Lippstadt . . . 4 „

Digitized by Google

Ferner ist für die Ausbildung der vorgenannten Lehrlinge und Gesellen, welche an der Prüfung zu Dortmund theilgenommen haben, und, als dem Regierungsbezirke Münster angehörend, bei der Prämienvertheilung zu Recklinghausen berücksichtigt worden sind, nach dem Ergebnisse der Prüfung

1) dem Thierarzt Stentrup hier eine Prämie von . . . . . 5⅔ Thlr.,
2) „ Meister Elshoff zu Nortwalde eine solche von . . . . . 3 „

zuerkannt worden.

Münster, den 25. Mai 1870.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

397. Polizei-Verordnung,
betreffend das Trödler-Gewerbe.

Zufolge der uns vom Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Behufs Ausführung des §. 38. der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni pr. ertheilten Auctorisation verordnen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 an Stelle der außer Kraft getretenen Polizei-Verordnung vom 5. Juli 1855 Folgendes:

§. 1. Wer mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche Handel, oder mit altem Metallgeräth oder Metallbruch Kleinhandel treibt, ——ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Schema angelegtes, durchweg mit Seitenzahlen versehenes und von der Ortspolizeibehörde gestempeltes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen und die nach den einzelnen Rubriken erforderlichen Eintragungen in dasselbe deutlich zu bewirken, auch jeden einzelnen Gegenstand mit einer der laufenden Nummer entsprechenden Bezeichnung zu versehen.

Das Geschäftsbuch muß sich stets in ordnungsmäßigem Zustande befinden, namentlich dürfen darin keine Rasuren vorgenommen oder Eintragungen unleserlich gemacht werden.

§. 2. Vor Abschluß eines jeden Einkaufs hat der Gewerbtreibende (Trödler) sich darüber zu vergewissern, ob der Verkäufer zur Verfügung über den Gegenstand berechtigt ist. Stellt sich dabei der Verdacht heraus, daß letzterer auf unredlichem Wege erworben sein möchte, so ist der Trödler verpflichtet, denselben anzuhalten und an die Polizeibehörde abzuliefern. Letzteres gilt insbesondere auch von denjenigen Gegenständen, von welchen der Trödler durch polizeiliche Bekanntmachung oder sonstige amtliche Mittheilung Kenntniß erhält, daß sie dem Eigenthümer durch ein Vergehen oder Verbrechen, oder durch Verlieren abhanden gekommen sind.

§. 3. Gegenstände, von denen der Trödler erfahren hat, daß sie mit Menschen oder Thieren in Berührung gekommen sind, welche an ansteckenden Krankheiten litten, dürfen nur angekauft werden, nachdem sich der Trödler überzeugt hat, daß dieselben vorschriftsmäßig desinfizirt worden sind.

§. 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thaler, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Arnsberg, den 17. Juni 1870.

Schema für das von den Trödlern zu führende Geschäftsbuch.

Laufende Nr.	Gegenstand.	Tag des Ankaufs.	Name, Stand und Wohnort des Verkäufers.	Einkaufspreis. Thlr. Sgr. Pf.	Tag des Verkaufs.	Verkaufspreis. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.

398.
Die seitens des Königlichen Finanz-Ministeriums veranlaßte Publikation des Werkes „Die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuerveranlagung" ist nunmehr für den ganzen Umfang der Provinzen Rheinland und Westfalen beendigt.

Dieses Werk bietet ein vorzügliches Material für die Kenntniß unserer landwirthschaftlichen Zustände dar, wie es kein anderer Staat in gleicher Vollständigkeit, Uebersichtlichkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Für jeden einzelnen Gemeindebezirk ertheilt dasselbe specielle Auskunft über Einwohnerzahl, Flächeninhalt, über Bonität und Reinertrag des Bodens, über den Bestand und Nutzungswerth der Gebäude, über die zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer ꝛc. ꝛc. Mit diesem Buche in der Hand vermag sich Jeder, der ein Gut zu erwerben oder zu pachten, oder auf hypothekarische Sicherheit Geld auszuleihen beabsichtigt, über den Werth des Bodens ꝛc. ꝛc. sofort und ohne alle Schwierigkeiten genau zu unterrichten. Um das Werk dem allgemeinen Nutzen in ausgedehntester Weise zugänglich zu machen, ist die Einrichtung getroffen, daß dasselbe sowohl in einzelnen Bänden, deren jeder einen Regierungsbezirk umfaßt, als auch in besonderen Heften für jeden Kreis bezogen werden kann.

Die Verkaufspreise sind, ganz außer Verhältniß zu den sehr bedeutenden Herstellungskosten, im Interesse

Digitized by Google

des Publikums auf einen möglichst geringen Betrag festgestellt worden. Der Preis eines Bandes für den Regierungsbezirk Arnsberg beträgt 2 Thlr. 15 Sgr., der Preis für jedes Kreisheft durchweg 7½ Sgr. Der Verkauf sämmtlicher Theile des Werkes ist vom Königlichen Finanz-Ministerium der landwirthschaftlichen Verlagshandlung von Wiegandt & Hempel, Zimmerstraße 91. in Berlin übertragen worden und kann jeder verlangte Theil des Werkes von dieser Handlung im gewöhnlichen buchhändlerischen Wege jederzeit bezogen werden.

Die Anschaffung des Werkes, sei es für den ganzen Regierungsbezirk, sei es in einzelnen Kreisheften können wir nach Vorstehendem nur empfehlen.

Arnsberg, den 18. Juni 1870.

Erledigte Kreis-Wundarztstelle.

399. Durch die Versetzung des Kreisthierarztes Hartmann zu Hamm in den Kreis Habelschwerdt, Regierungsbezirk Breslau, kommt die Kreisthierarzt-Stelle für den Kreis Hamm zur Erledigung.

Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung der entsprechenden Zeugnisse und eines curriculi vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 22. Juni 1870.

400. Der Herr Minister für Handel ꝛc. ꝛc. hat die dem Auswanderer-Expedienten Ernst Karl Friedrich Hermann Meyer, alleinigem Inhaber der Firma Ernst Mayer & Comp. zu Bremen ertheilte Erlaubniß zur Betreibung des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb des Preußischen Staates unter dem 10. d. Mts. widerrufen.

Wir bringen dieses unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. April 1867 (Amtsblatt Stück 16. Nro. 396) mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in Gemäßheit des §. 9. des Gesetzes vom 7. Mai 1853 die Konzessionen der Agenten und Unteragenten des ꝛc. Meyer durch den gedachten Widerruf erloschen sind.

Arnsberg, den 28. Juni 1870.

III. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

401. Die außerordentlich gesteigerte Entwickelung des Bergwerksbetriebes in dem Bergrevier Bochum macht die Theilung desselben erforderlich und ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten demgemäß durch Erlaß vom 14. Juni curr. die Bildung eines neuen Bergreviers, mit dem Sitze des Revierbeamten zu Recklinghausen, vom 1. Juli dieses Jahres ab angeordnet worden, dessen Verwaltung dem Bergmeister Roth übertragen worden ist.

Das neu gebildete Revier Recklinghausen umfaßt:

I. innerhalb des Regierungsbezirkes Arnsberg im Kreise Bochum, die Gemeinden Crange, Bickern, Röhlinghausen, Eickel, Holsterhausen, Bauckau, Herne, Horsthausen, Pöppinghausen und Bladenhorst, welche fast sämmtlich von der Cöln-Minden'er Eisenbahn zwischen den Stationen Wanne und Castrop durchschnitten werden;

II. innerhalb des Regierungsbezirkes Münster:

1) den Kreis Recklinghausen mit Ausnahme des westlich der von Crange über Buer nach Dorsten führenden Kunststraße gelegenen südwestlichen Theils desselben, welcher dem Revier Gelsenkirchen zugetheilt verbleibt;
2) denjenigen Theil des Kreises Coesfeld, in welchem die Standesherrschaft Dülmen gelegen ist;
3) den gesammten Kreis Lüdinghausen, welcher zum größeren Theile bisher zum Bergrevier Osnabrück gehörte.

Es wird hiermach das Revier Recklinghausen begrenzt:

1) nach Süden gegen das Bergrevier Bochum durch die südlichen Grenzen der Gemeinden Röhlinghausen, Eickel, Holsterhausen und Herne;
2) nach Osten:
   a. gegen das Revier Westlich-Dortmund durch die Grenze zwischen den Kreisen Bochum und Dortmund, sowie die Grenze zwischen den Kreisen Lüdinghausen und Dortmund;
   b. gegen das Revier Oestlich-Dortmund durch die Grenze des Kreises Lüdinghausen gegen die Kreise Dortmund und Hamm;
   c. gegen das Revier Osnabrück durch die Grenze des Kreises Lüdinghausen mit den Kreisen Beckum und Münster;
3) nach Norden und zwar gleichfalls gegen das Revier Osnabrück, durch die Grenze des Kreises Lüdinghausen und der Standesherrschaft Dülmen mit dem Kreise Münster und der Standesherrschaft Salm-Horstmar;
4) nach Westen:
   a. gegen das Revier Oberhausen durch die Grenze der Standesherrschaft Dülmen und des Kreises Recklinghausen gegen den Kreis Borken und die Rheinprovinz;
   b. gegen das Revier Gelsenkirchen durch die von Dorsten über Buer nach Crange führende Kunststraße und die westliche Grenze der Gemeinden Bickern und Röhlinghausen gegen die Gemeinden Braubauerschaft und Hüllen, welche letztere ohngefähr durch den von Hüllen in der Richtung nach Haus Grimberg fließenden Mühlenbach bezeichnet wird.

Dortmund, den 16. Juni 1870.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

402. Vom 24. Juni curr. ab werden

1) die II. Personen-Post von Dortmund nach Hoerde um 6 Uhr Abends und
2) die II. Personen-Post von Schwerte nach Hoerde um 8 Uhr 15 Minuten Abends, zurück um 9 Uhr 30 Minuten Abends

abgefertigt.

Arnsberg, den 22. Juni 1870.

Digitized by Google

403. Vom 27. Juni curr. ab wird die Personenpost von Milspe nach Rüggeberg um 7 Uhr 15 Min. Abends, zurück um 12 Uhr 45 Min. Mittags abgefertigt.

Arnsberg, den 24. Juni 1870.

404. In Hennen, Kreis Iserlohn, wird vom 1. Juli curr. ab eine Post-Expedition II. Klasse eingerichtet, deren Postverbindung durch die zwischen Iserlohn und Schwerte coursirende tägliche Personen-Post hergestellt wird.

Die Dienststunden bei der gedachten Post-Anstalt sind, wie folgt, festgesetzt:

a. an den gewöhnlichen Wochentagen:

im Sommer von 7 Uhr / im Winter von 8 Uhr — Morgens bis 11 Uhr Vorm. und von 1 Uhr Nachm. bis 6 Uhr Abends;

b. an Sonntagen:

im Sommer von 7 Uhr / im Winter von 8 Uhr — Morgens bis 9 Uhr Vorm. und von 5 Uhr Nachm. bis 7 Uhr Abends;

c. an den gesetzlichen Festtagen, welche nicht zugleich Sonntage sind und an Geburtstage Sr. Majestät des Königs:

im Sommer von 7 Uhr / im Winter von 8 Uhr — Morgens bis 9 Uhr Vorm. und von 4 Uhr Nachm. bis 7 Uhr Abends.

Arnsberg, den 27. Juni 1870.

405. Vom 1. Juli curr. ab wird die II. Personenpost von Herne nach Recklinghausen um 11 Uhr 45 Minuten Vormittags abgefertigt.

Arnsberg, den 28. Juni 1870.

406. Vom 25. Juni curr. ab wird die Personenpost von Meinerzhagen nach Ohl um 5 Uhr 35 Minuten früh abgefertigt.

Arnsberg, den 29. Juni 1870.

407. Aufforderung an die Versender, von der undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe ꝛc. Abstand zu nehmen.

Zur Uebermittelung von Geld durch die Post, unter Garantie, bietet sich

die Versendung des deklarirten Werthbetrages in Briefen und Packeten, oder

die Anwendung des Verfahrens der Post-Anweisung dar.

Bei der Versendung von Geld in Briefen oder Packeten, unter Angabe des Werthbetrages, wird, außer dem tarifmäßigen, nach Entfernungsstufen und resp. nach dem Gewichte zu berechnenden Fahrpost-Porto eine Assecuranz-Gebühr für den deklarirten Werth erhoben. Dieselbe beträgt bei Sendungen, welche nach Orten des Norddeutschen Postbezirks, sowie nach Süddeutschland oder Oesterreich gerichtet sind,

	unter und bis 50 Thlr.	über 50 bis 100 Thlr.
für Entfernungen bis 15 Meilen	1/2 Sgr.	1 Sgr.
für Entfernungen über 15 bis 50 Meilen	1 Sgr.	2 Sgr.
für größere Entfernungen	2 Sgr.	3 Sgr.

Zum Zwecke der Uebermittelung der zahlreichen kleinen Zahlungen ist das Verfahren der Post-Anweisung wegen der größeren Einfachheit vorzugsweise zu empfehlen. Dasselbe ist gegenwärtig innerhalb des Gesammtgebiets des Norddeutschen Postbezirks, im Verkehre mit Bayern, Württemberg, Baden und Luxemburg, sowie im Verkehre mit Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika zulässig.

Die Gebühr für die Vermittelung der Zahlung mittelst Post-Anweisung nach Orten, welche im Norddeutschen Postbezirke, in Süddeutschland oder in Luxemburg belegen sind, beträgt:

bis 25 Thlr. überhaupt . 2 Sgr.
über 25 Thlr. bis 50 Thlr. überhaupt . 4 Sgr.

Beim Gebrauche einer Post-Anweisung wird das zeitraubende und mühsame Verpacken des Geldes, die Anwendung eines Couverts und die fünfmalige Versiegelung völlig erspart. Auch bietet das Verfahren der Post-Anweisung den Vortheil, daß zwischen dem Absender und Empfänger Differenzen über den Befund an Geld niemals erwachsen können.

Um so mehr darf die Postbehörde an die Versender die erneuerte Aufforderung richten, sich einer undeklarirten Verpackung von Geld in Briefe oder Packete zu enthalten, vielmehr von der Versendung unter Werthsangabe oder von dem Verfahren der Post-Anweisung Gebrauch zu machen.

Arnsberg, den 16. Juli 1868.

V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

408. Am 1. Juli curr. tritt ein Nachtrag zum Deutsch-Holländischen Verbands-Gütertarif vom 1. November 1868, enthaltend ermäßigte Tarifsätze für Station Groningen und Winschoten, sowie Tarifsätze für Station Assen der Niederländischen Staatsbahn in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden kann.

Münster, den 24. Juni 1870.

VI. Patent-Verleihung.

409. Dem Ingenieur Herrn F. C. Gens in Cöln ist unter dem 15. Juni 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gährungsspund, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 28. Arnsberg, den 9. Juli 1870

410. Das 16., 17., 18., 19., 20. und 21. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 8., 11., 16., 20., 23. und 25. Juni 1870, enthalten:

(Nro. 495.) Einführungs-Gesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

(Nro. 496.) Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund. Vom 31. Mai 1870.

(Nro. 497.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Aufhebung der Telegraphendirektion in Schwerin und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Telegraphendirektion in Hamburg.

(Nro. 498.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81.) ist von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, folgenden Hauptämtern, und zwar:

A. im Königreich Preußen:

den Hauptämtern zu Wandsbeck und Neustadt,

im Herzogthum Lauenburg:

dem Hauptamte zu Lauenburg, und

B. in der freien und Hansestadt Lübeck:

dem zollvereinsländischen Hauptamt zu Lübeck

der Königlich Bayerische Grenz-Oberkontroleur Groß, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Bayerischen Zollinspektors Sieben, mit dem Wohnsitz in Lübeck, als Vereinskontroleur beigeordnet worden.

(Nro. 499.) Ertheilung des Exequaturs als Konsul der Republik Peru zu Frankfurt a. M. an den Kaufmann Müeller, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 500.) Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869. (Bundesgesetzbl. S. 145.) Vom 28. Mai 1870.

(Nro. 501.) Gesetz wegen Abänderung der Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 2. Mai 1870.

(Nro. 502.) Gesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn. Vom 31. Mai 1870.

(Nro. 503.) Gesetz über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.

(Nro. 504.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 1. Juni 1870 über die Abgaben von der Flößerei. Vom 1. Juni 1870.

(Nro. 505.) Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 30. Mai 1870.

(Nro. 506.) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870.

(Nro. 507.) Ernennung des bisherigen Bremischen Konsuls Otto Schuett zu Kap Hayti zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 508.) Ertheilung des Exequaturs als Kaiserlich Brasilianischer Konsul in Berlin an den Kaufmann Joseph Behrend, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 509.) Verleihung des Exequaturs als Königlich Schwedisch-Norwegischer Vizekonsul in Colberg an den Kaufmann Carl Lehment, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 510.) Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit. Vom 1. Juni 1870.

(Nro. 511.) Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Vom 6. Juni 1870.

(Nro. 512.) Ernennung 1) des Ober-Appellationsgerichtsraths Dr. Volgt, Mitglied des Hanseatischen Ober-Appellationsgerichts zu Lübeck, 2) des Königlich Preußischen Ober-Tribunalsraths v. Bangerow zu Berlin und 3) des Königlich Sächsischen Appellationsgerichtsraths Werner zu Leipzig zu Räthen des durch das Bundesgesetz vom 12. Juni v. J. (Bundesgesetzbl. S. 201.) begründeten obersten Gerichtshofes für Handelssachen in Leipzig.

(Nro. 513.) Ertheilung des Exequaturs als Königlich Belgischer Konsul zu Königsberg i. Pr. an den Kaufmann Edwin Fowler daselbst, Namens des Norddeutschen Bundes, an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsuls M. Oppenheim.

(Nro. 514.) Ertheilung des Exequaturs als Königlich Belgischer Konsul zu Stralsund an den Kaufmann Eugen Dieckmann daselbst, Namens des Norddeutschen Bundes, an Stelle des verstorbenen Konsuls M. Bartels.

(Nro. 515.) Gesetz, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften. Vom 11. Juni 1870.

Digitized by Google

I. Bekanntmachung.

411. Nach den Vereinbarungen des Telegraphen-Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden, Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden, de dato Baden-Baden, den 25. October 1868, treten mit dem 1. Juli d. J. für die telegraphische Vereins-Correspondenz neue Tarif-Bestimmungen in Kraft.

In Folge dessen erhält der §. 13. der Telegraphen-Ordnung vom December 1868 nachstehende veränderte Fassung:

„Beförderungsgebühren.

§. 13. Bei der Feststellung der Gebühren ist stets eine einfache Depesche, d. h. eine Depesche, welche höchstens 20 Worte enthält, zu Grunde gelegt. Die auf die einfache Depesche anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte mehr.

Zur Ermittelung der Gebühren für die telegraphische Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen, welche innerhalb des Vereinsgebietes verbleiben, ist das gesammte Vereinsgebiet dergestalt in viereckige Flächen zerlegt, daß jeder Breitengrad in 5, jeder Längengrad in 3 gleiche Theile getheilt und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallelkreise gezogen sind. Die dadurch entstandenen je 15 Vierecke werden Taxquadrate genannt.

Die Gebühren für einfache Depeschen von 20 Worten betragen nun:

a. 8 Sgr. = 28 Xr. Südteutsch = 40 Xr. Oesterreichische Währung = 0,50 Gulden Niederländisch = 1 Frc. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines und desselben Taxquadrats unter einander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten, das Taxquadrat umgebenden 8 Quadratreihen (Taxviereck) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Taxviereck eingeschriebenen Kreises fallen (I. Zone);

b. 16 Sgr. = 56 Xr. Südteutsch = 80 Xr. Oesterreichische Währung = 1 Gulden Niederländisch = 2 Frcs. Französisch,
bei der Beförderung zwischen Stationen eines Taxquadrates und allen übrigen außerhalb des Bereiches ad a. gelegenen Stationen (II. Zone).

Für den Verkehr mit dem Vereins-Auslande beträgt die Gebühr bis zur Vereinsgrenze, ohne Rücksicht auf die Entfernung:

24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterreichisch = 1 Fl. 24 Xr. Südteutsch = 1,50 Gulden Niederländisch = 3 Frcs.

Abweichend hiervon wird im Verkehr zwischen Baden, Bayern, Württemberg und Hohenzollern einerand Frankreich, der Schweiz und Italien andererseits nur die Vereinsgebühr von 8 Sgr. = 28 Xr. Südteutsch = 1 Frc. erhoben, wenn die Depeschen innerhalb des Vereins nur die Linien zweier oder mehrerer der obigen Länder berühren.

Zu dieser Vereinsgebühr treten die nach dem internationalen Tarif zu berechnenden außereuropäischen Gebühren.

Hierbei gilt als Regel, daß die Gebühren nach dem wohlfeilsten Wege zwischen dem Ursprungs- und dem Bestimmungsorte der Depesche zu berechnen sind, es sei denn, daß dieser Weg unterbrochen oder bedeutend weiter ist, oder daß der Aufgeber in seiner Depesche einen andern Weg vorgeschrieben hat confr. §. 6.).

Eine solche Vorschrift ist dann nicht nur für die Berechnung der Gebühren, sondern auch für die Instradirung der Depesche maßgebend, insofern nicht dienstliche Rücksichten es verhindern, in welchem Falle jegliche Beschwerde unzulässig ist.

Bei Berechnung der Gebühren für Depeschen, welche innerhalb des Norddeutschen Telegraphen-Gebietes verbleiben (ausschliesslich der Depeschen nach und aus den Hohenzollernschen Landen, welche dem Vereins-Tarif unterliegen), werden 3 Zonen unterschieden und betragen die Gebühren:

für die 1. Zone 5 Sgr.,
„ „ 2. „ 10 „
„ „ 3. „ 15 „

Die erste Zone begreift gegen 11 — 18, die zweite Zone gegen 44 – 52 Meilen directer Entfernung.

Für den Verkehr mit dem Auslande beträgt, wenn ausser den Norddeutschen nicht auch die Linien anderer Vereins-Staaten berührt werden, die Norddeutsche Gebühr ohne Rücksicht auf die Entfernung 20 Sgr. (unbeschadet jedoch solcher abweichenden Tarif-Bestimmungen, welche mit fremden Regierungen für den Verkehr mit den betreffenden Staaten vereinbart sind oder noch vereinbart werden sollten).“

Berlin, den 18. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung: Delbrück.

412. Abänderungen

des Reglements vom 11. December 1867 zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Das unterm 11. December 1867 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 57. des angeführten Gesetzes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 14., die Drucksachen betreffend erhalten die Absätze II., V. und VI. folgende Fassung:

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzband, oder

Digitized by Google

umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VI. Circulare ꝛc. ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

Im §. 20., betreffend durch Expressen zu bestellende Sendungen, erhalten der Absatz II. unter 2. und der Absatz III. folgende Fassung:

II. 2) Bei Expreßbestellungen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt:

Die Verpflichtung der Postverwaltung zu expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsschein oder den Begleitbrief und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreß-Postanweisungen nach dem Orts- oder Landbestellbezirke der Postanstalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

Im §. 22., betreffend den Ort der Einlieferung der Postsendungen, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche Briefe, Druckſachen und Waarenproben, recommandirte Sendungen,

Postanweisungen — im Einzelnen bis zum Werthbeziehungsweise Postvorschußbeträge von 50 Thalern oder 87½ Gulden.
Sendungen mit Werthdeclaration
Postvorschußsendungen

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

Im §. 34., betreffend die Aushändigung der Sendungen ꝛc. ꝛc. erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die anzuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 33.), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende, mit dem Namen des Arrestaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

Berlin, den 26. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung: Delbrück.

II. Bekanntmachung.

413. Das unterm 14. November 1863 auf Grund des §. 52. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erlassene Verbot der Zeitschrift: „Hermann, Deutsches Wochenblatt aus London," welche jetzt in London unter dem Titel:

„Londoner Zeitung Hermann"

erscheint, wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 21. Juni 1870.

Der Minister des Innern.

Gr. Eulenburg.

III. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

414. Seine Majestät der König haben dem Kataster-Controleur, Steuer-Inspector Stachelscheid zu Drolshagen aus Veranlassung seines Uebertritts in den Ruhestand den Rothen Adler-Orden 4. Klasse Allergnädigst zu verleihen geruht.

Münster, den 23. Juni 1870.

Der Ober-Präsident von Westfalen, General-Director des Katasters.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

415. An dem Evangelischen Gymnasium zu Hamm ist der bisherige commissarische Gymnasial-Elementarlehrer Böhmer definitiv angestellt worden.

Münster, den 28. Juni 1870.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Kirchen-Collecte zum Besten der Blödsinnigen-, Heil- und Pflege-Anstalt Hephata zu M. Gladbach betreffend.

416. Die der Blödsinnigen-, Heil- und Pflege-Anstalt Hephata zu M. Gladbach auch in der Provinz Westfalen bisher gewährte Kirchen-Collekte, ist von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rathe im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten für die Jahre 1870 und 1871 weiter bewilligt worden. Es wird diese Sammlung an dem auf den 15. Juli folgenden Sonntage abgehalten werden.

Wir veranlassen die Steuerkassen unseres Verwaltungsbezirkes hierdurch, die eingehenden Collektengelder von den betreffenden Geistlichen in Empfang zu nehmen, an die Steuerkassen der Kreisorte einzusenden, welche letztere demnächst diese Gelder baldmöglichst an unsere Haupt-Kasse abzuliefern, die vorgeschriebene Ertrags-

Digitized by Google

Nachweisung darüber aber gleichzeitig an uns einzusenden haben.

Arnsberg, den 28. Juni 1870.

Verloren gegangener Gewerbeschein.

417. Der Handelsmann Elias Levy zu Soest hat den, ihm für das laufende Jahr unter der Nummer 2499. von uns ertheilten, Gewerbeschein angeblich verloren.

Derselbe wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der Finder aufgefordert, ihn an die nächste Polizei-Behörde, zur Einziehung an uns, abzugeben.

Arnsberg, den 30. Juni 1870.

Kirchen- und Haus-Collecte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche betreffend.

418. Mit Allerhöchster Genehmigung hat der Evangelische Ober-Kirchen-Rath die Abhaltung einer Kirchen- und Haus-Collecte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landes-Kirche auch in diesem Jahre angeordnet.

Die Kirchen-Collecte soll am Sonntag des Erntefestes (2. October curr.), die Haus-Collecte in der Zeit nach diesem Feste durch kirchliche Organe abgehalten werden.

Die evangelischen Geistlichen unseres Verwaltungsbezirkes haben die gesammelten Erträge in der üblichen Weise an die Steuerkassen abzuführen, welche letztere hierdurch beauftragt werden, die aufkommenden Gelder in Empfang zu nehmen, an die Steuerkassen der Kreisorte abzuliefern, von welchen die Gelder bis zum 1. December d. J. an unsere Haupt-Kasse, die Ertrags-Nachweisungen darüber aber mit getrennter Angabe der Kirchen- und der Haus-Collecte an uns einzureichen sind.

Arnsberg, den 2. Juli 1870.

419. Polizei-Verordnung,
betreffend die Ausübung des Kammerjägergewerbes.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, wie folgt:

§. 1. Diejenigen Personen, welche das Gewerbe eines Kammerjägers betreiben, müssen die behufs dieses Gewerbebetriebes anzuwendende Giftstoffe, so weit sie dieselbe auf ihren Reisen nicht mit sich führen, in verschliessenen, nur ihnen selbst zugänglichen Räumen aufbewahren; auch müssen die Büchsen, deren sie sich zum Aufbewahren und zum Transport der Gifte bedienen, von fester, nicht leicht zerbrechlicher Masse, wohl verschlossen, und mit der Aufschrift „**Gift.**“ sowie mit drei Kreuzen († † †) bezeichnet sein.

§. 2. Alle Giftstoffe dürfen nur in augenfällig als ungenießbar sich darstellenden Mischungen und Formen, welche keine Verwechselung mit Nahrungsmitteln für Menschen und Hausthiere zulassen, geführt und angewandt werden, sie müssen vielmehr ein vom Genusse abschreckendes Ansehn, und soweit möglich einen widerlichen Geruch und Geschmack haben; Arsenik insbesondere muß mit Kienruß und Saftgrün im genügenden Verhältniß gemischt sein.

§. 3. Beim Auslegen des Giftes zur Vertilgung des Ungeziefers muß stets mit der gehörigen Vorsicht verfahren werden, damit Menschen oder Hausthiere keinen Schaden nehmen können.

§. 4. Die Kammerjäger dürfen das Gift nur selbst auslegen, und unter keiner Bedingung einem Käufer zum Selbstgebrauche überlassen.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thalern, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Gefängnißstrafe tritt, bestraft.

Arnsberg, den 5. Juli 1870.

VI. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

420. 1) Der Gerichts-Assessor Peitz ist vom 1. Juli d. J. ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Olpe mit der Funktion bei der Gerichts-Commission II. zu Freudenberg, und
2) der Referendarius Freusberg ist zum Gerichts-Assessor ernannt.
3) Der Kreisgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Koch zu Brilon ist zum 1. October d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt.
4) Der Kreisgerichts-Bote und Executor Peppe zu Erwitte ist vom 1. Juli d. J. ab in gleicher Eigenschaft nach Warstein versetzt.
5) Der Hülfsbote Haertter hierselbst ist zum Kreisgerichts-Boten und Executor ernannt.

Arnsberg, den 30. Juni 1870.

421. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Siegen für den Bezirk Ernsdorf an Stelle des aus dem Bezirke verzogenen Schiedsmannes, Buchhalters Wilhelm Boecker zu Kreuzthal der Lehrer Heinrich Friedrich Wagener in Ernsdorf zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer vom 29. Juni d. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 2. Juli 1870.

Zahlungen an die Deposital-Kassen der Gerichte betreffend.

422. Das Publikum wird darauf aufmerksam gemacht, daß jede an die Gerichts-Deposital-Kassen zu bewirkende Geldzahlung, so wie jede Deposition von Kostbarkeiten, Staatspapieren und anderen auf den Inhaber lautenden Documenten in Gegenwart der drei zur Deposital-Verwaltung gehörigen Gerichts-Personen, welche aus einer, in jedem Gerichtslokale aushängenden, Bekanntmachung zu ersehen sind, geleistet werden muß. Auch müssen die Quittungen über die zum Depositum erfolgten Zahlungen und Ablieferungen immer von diesen drei Beamten ausgestellt werden.

Arnsberg, den 2. Juli 1870.

423. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Brilon die nachstehend

Digitized by Google

bezeichneten Personen für die daneben bemerkten Bezirke auf eine dreijährige Amtsdauer zu Schiedsmännern neu- beziehungsweise wiedergewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind:

Nro.	Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirkes.	Bezeichnung der Schiedsmänner.	Beginn der Functionszeit resp. der anderweiten Functionszeit.
1	Küstelberg	Lehrer August Braun zu Deisfeld	29. Januar 1870.
2	Hesborn	Ortsvorsteher Konrad Berkenkopf genannt Ohmes zu Hesborn	10. Mai 1870.
3	Liesen	Ackerwirth Franz Anton Rohleder zu Braunshausen	13. Juni 1870.
4	Siedlinghausen	Vorsteher Franz Senge zu Siedlinghausen	1. Februar 1870.
5	Brilon I.	Sparkassen-Rendant Johann Schwickardi zu Brilon	16. Februar 1870.
6	Brilon II.	Stadt-Rentmeister Albert Weber zu Brilon	16. Februar 1870.
7	Niederalme	Vorsteher Johann Bunse zu Niederalme	16. Februar 1870.
8	Thülen	Vorsteher Mathias Gerhold zu Thülen	16. Februar 1870.
9	Oberalme	Landwirth August Bunse zu Alme	16. Mai 1870.
10	Bontkirchen	Vorsteher Friedrich Heunecke zu Bontkirchen	16. März 1870.
11	Messinghausen	Müller Friedrich Luce zu Messinghausen	16. Mai 1870.
12	Scharfenberg	Vorsteher Johann Siebert zu Scharfenberg	11. März 1870.
13	Olsberg	Rendant Heinrich Kropff zu Olsberg	15. März 1870.
14	Esshoff	Landwirth Anton Terborg zu Altenbüren	11. März 1870.
15	Madfeld I.	Vorsteher Franz Müller zu Madfeld	13. Juni 1870.
16	Madfeld II.	Landwirth Johann Finger zu Madfeld	13. Juni 1870.
17	Giershagen	Schreiner Eduard Müller zu Giershagen	14. Juni 1870.

Arnsberg, den 24. Juni 1870.

VII. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

124. An Stelle des abgegangenen Amtmanns Wiesmann ist der Kaufmann Caspar Broecking am Teich, Gemeinde Gevelsberg, zum Schiedsmann für den dritten Bezirk der Gemeinde Gevelsberg, bestehend aus dem auf der linken Seite des Krähenbaches bis zur Emepe gelegenen Gemeindetheil, für die Periode bis Ende dieses Jahres gewählt worden.

Hamm, den 27. Juni 1870.

Personal-Chronik für den Monat Juni 1870.

125. Ernannt sind:

1) Der Kreisgerichts-Rath Hosius zu Neuwied zum Appellationsgerichtsrath bei dem hiesigen Appellationsgericht;
2) der Büreau-Assistent Faehte zu Meinerzhagen zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid;
3) der Büreau-Diätar Foller zu Wesel zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid mit der Function an der Gerichts-Commission zu Meinerzhagen;
4) der Kanzlei-Diätar von Zayczeck zum Kanzlisten bei dem hiesigen Appellationsgericht;
5) der Militair-Anwärter Hanten zu Iserlohn und Wendler zu Unna zu Kreisgerichtsboten und Executoren; Ersterer bei dem Kreisgericht zu Iserlohn, Letzterer bei dem hiesigen Kreisgericht, mit der Function an der Deputation zu Unna.

Der Kreisgerichts-Secretair Droste zu Lüdenscheid ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Bochum, mit der Function als Sportel-Recepter und Deposital-Rendant an der Deputation zu Hattingen versetzt.

Der Kreisgerichts-Director, Geheime Justiz-Rath Jacobi hierselbst ist, unter Verleihung des Kronen-Ordens dritter Klasse, vom 1. October d. J. ab, aus dem Staatsdienste ausgeschieden.

Der Kreisgerichts-Secretair, Sportel-Rezeptor und Deposital-Rendant Bruchhaus zu Altena ist gestorben.

Hamm, den 1. Juli 1870.

VIII Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

126. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 23./24. December 1869 wird dem Steiger Joseph Großekettler zu Altenessen und dem Schiffs-Capitain Heinrich Böllert zu Duisburg das Eigenthum des Bergwerks **„Heinrich Carolinenglück"** in der Gemeinde Dahl, im Kreise Hagen, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Fünfhundert Tausend Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. und E. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze, soweit dieselben nicht den Gewerkschaften der Eisenstein-Bergwerke „Dahl" und „Limburg" bereits verliehen sind, nach Vor-

Digitized by Google

schrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 21. Juni 1870.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 21. Juni 1870.

Königliches Ober-Berg-Amt.

IX. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

127. Die Dienststunden bei der Post-Expedition in Herscheid an den Wochentagen sind auf die Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags und von 3 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Abends festgesetzt worden.

Arnsberg, den 29. Juni 1870.

128. Vom 10. Juli curr. ab werden die Personen-Posten zwischen Allendorf und Hachen und zwischen Plettenberg und Sundern auf der Strecke zwischen Allendorf und Sundern über die Stockumer Communal-Straße geführt, und wird bei dem Hause des Johann Neuhaus in Stockum eine Haltestelle zur Aufnahme von Personen eingerichtet werden.

Das Personengeld nach und von der Haltestelle in Stockum wird nach denselben Sätzen, wie nach und von der Haltestelle Seidfeld erhoben.

Die Beförderungsfrist wird in beiden Richtungen am 5 Minuten erhöht und die Post aus Allendorf um 5^{35} früh abgefertigt.

Arnsberg, den 1. Juli 1870.

129. Vom 6. Juli curr. ab wird die Personenpost von Ramsbeck nach Nuttlar um 4 Uhr 30 Minuten früh abgefertigt.

Arnsberg, den 2. Juli 1870.

X. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

130. Am 1. Juli curr. tritt ein Nachtrag zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif vom 20. März 1870, enthaltend directe Frachtsätze für den Verkehr zwischen Stationen der Cöln-Mindener Bahn einerseits und Stationen der Hannoverschen, Braunschweigischen, der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, und der Leipzig-Dresdener Bahn andererseits, sowie für den Verkehr zwischen Stationen der Westfälischen Bahn einerseits und Stationen der Leipzig-Dresdener Bahn andererseits, in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, auch bei denselben käuflich zu haben ist.

Münster, den 28. Juni 1870.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

131. Die dem Baumeister Schumacher zugewiesene commissarische Verwaltung des Baukreises Brilon ist wegen eingetretener Verhinderung desselben dem Kreisbaumeister Westermann zu Meschede neben seiner dortigen Stelle bis auf Weiteres mit übertragen worden.

Der bisherige Regierungs-Referendarius König ist zum Kreis-Sekretair des Kreises Dortmund ernannt worden.

Der Königliche Förster Wünsche zu Himmelpforten ist vom 1. d. Mts. ab in gleicher Eigenschaft nach Welver, Oberförsterei Himmelpforten, versetzt worden.

Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Kandidat Johannes Schulte ist zum Lehrer bei der katholischen Elementarschule zu Ramsbeck, Kreises Meschede, definitiv ernannt worden.

Der bisherige Schulverwalter, Schulamts-Kandidat Bernhard Kalthegener ist zum Lehrer bei der katholischen Elementar-Schule zu Andreasberg, Kreises Meschede, definitiv ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Hermann Marks aus Mülheim a. d. Ruhr ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Dortmund definitiv verliehen worden.

Der Kaufmann Karl Weber zu Niederneythen, Kreises Siegen, ist zum außergerichtlichen Auctionator für den Amtsbezirk Neythen ernannt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 29. Arnsberg, den 16. Juli 1870.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Remonte-Ankaufs-Märkte pro 1870 betreffend.

432. Im laufenden Jahre werden in der Provinz Westfalen folgende Remonte-Ankaufs-Märkte abgehalten werden:

am 30. Juli in Minden,
am 6. August in Brakel,
am 8. August in Hamm und
am 9. August in Warburg.

Arnsberg, den 5. April 1870.

433. Die im Regierungs-Bezirk Arnsberg, Kreis Lippstadt belegenen, bisher verpachtet gewesene Königliche Domaine Mentzelsfelde soll in dem Regierungs-Gebäude hierselbst in dem auf Donnerstag, den 15. September d. J., Vormittags 9 Uhr, angesetzten Termine alternativ zur Verpachtung auf 18 Jahre und zum Verkaufe, von Johannis k. J. ab, öffentlich ausgeboten werden.

Die Veräußerungs- und Verpachtungs-Bedingungen und die Regeln der Lizitation bei der Verpachtung können vom 15. d. M. ab, sowohl in unserer Domainen-Registratur, als auch bei dem Domainen-Pächter Grosse in Mentzelsfelde eingesehen werden; auch werden Abschriften derselben auf Verlangen gegen Erstattung der Kopialien mitgetheilt werden.

Auf der Domaine Mentzelsfelde sind die Flurkarte und die Pläne der Gebäude ausgelegt, und haben sich Kauf- und Pachtlustige wegen Besichtigung des Gutes an den Herrn rc. Grosse zu werden.

Das zu verpachtende resp. zu verkaufende Gut, zu welchem eine Brennerei gehört, hat nach der Grundsteuer-Mutterrolle der Gemeinde Lippstadt im Ganzen eine Fläche von 2125 Morgen 103,70 □Ruthen.

Die massiven Wohn- und Wirthschafts-Gebäude sind vor einigen Jahren neu aufgeführt und befinden sich in gutem Zustande.

Arnsberg, den 2. Juli 1870.

434. Das Königliche Ober-Präsidium hat die Verlegung des in der Stadt Hattingen bisher am 2. Dienstage des Monats December abgehaltenen Kram- und Viehmarktes auf den ersten Dienstag des Monats August genehmigt.

Arnsberg, den 9. Juli 1870.

435. Die frühere Kaiserlich Russische Gesetzgebung über den Erwerb der Staatsangehörigkeit hat in Bezug auf die Voraussetzungen und Bedingungen, unter welchen in Rußland die Aufnahme in den Kaiserlich Russischen Unterthanen-Verband zu erfolgen hat, durch ein im Jahre 1868 ergangenes Gesetz wesentliche Abänderungen erlitten. Es ist nämlich durch dieses Gesetz für das Gebiet des Russischen Kaiserreichs bestimmt worden:

1) daß Ausländer, welche das Russische Unterthanenrecht zu erwerben beabsichtigen, dem Gouvernementschef desjenigen Bezirks, in welchem sie sich niederlassen wollen, von ihrer Absicht Anzeige zu machen haben, daß sie aber erst dann wirklich in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden dürfen, wenn sie fünf Jahre lang in Rußland wirklich angesiedelt gewesen sind, und daß sie, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, den Nachweis ihrer Entlassung aus dem bisherigen Unterthanen-Verbande nicht zu führen brauchen, und
2) daß Minderjährige (bis zur Zurücklegung des 21. Lebensjahres) überhaupt niemals in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden dürfen, und daß die Ausnahme der Väter, Mütter rc. in den Russischen Unterthanen-Verband die Mitaufnahme ihrer Kinder nicht zur Folge hat.

Durch diese Bestimmungen wird für die diesseitigen nach Rußland auswandernden Unterthanen der Uebelstand herbeigeführt, daß sie, wenn sie diesseits ihre Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande nachsuchen und erhalten, und nunmehr nach Rußland auswandern, in den ersten fünf Jahren außer Stande sind, daß Russische Unterthanenrecht zu erwerben, daß sie daher während dieser Zeit in der nachtheiligen Lage verbleiben müssen, gar keine Staatsangehörigkeit zu besitzen und sich den Wechselfällen des gänzlichen Mangels einer Staats- und Heimaths-Angehörigkeit auszusetzen, sowie, daß ferner dann, wenn sie für ihre eigene Person nach Ablauf der fünfjährigen Frist in den Russischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, doch keine Möglichkeit vorliegt, für ihre Kinder, so lange diese nicht das 21. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Russische Unterthanen-Eigenschaft zu erwerben, und daß also in allen solchen Fällen die Kinder, selbst der bereits aufgenommenen Russischen Unterthanen, ohne Staatsangehörigkeit und heimathslos verbleiben und möglicher Weise in den Staat, dem ihre Eltern früher angehört haben, zurückgewiesen werden können.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich diejenigen Personen, welche nach Rußland auszuwandern beabsichtigen, auf die vorbezeichneten nachtheiligen Folgen, denen sie durch Nachsuchung von Entlassungs-Urkunden zum Zwecke jener

Digitized by Google

Auswanderung theils sich selbst, theils ihre Kinder möglicher Weise aussetzen, hiermit besonders aufmerksam.

Arnsberg, den 8. Juli 1870.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

436. Im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Berg-Eichungsamt hierselbst aufgelöst worden ist.

Bonn, den 1. Juli 1870.

437. In dem Bereiche der unterzeichneten Behörde sind seit dem 1. Januar d. J. folgende Personalveränderungen eingetreten:

Beim Oberbergamt ist dem Oberbergamts-Kassendiener Daubach das Allgemeine Ehrenzeichen und den Revierbeamten: Bergmeister Voß zu Düren, Wagner zu Aachen und Freiherr von Hoiningen genannt Huene zu Bonn der Charakter als Bergrath Allerhöchst verliehen; dem Bergmeister Hundt zu Siegen ist das Revier Siegen I., dem Berggeschworenen Gerlach zu Olpe das Revier Siegen II., dem Berggeschworenen Hoechst zu Schleiden das Revier Olpe, dem Berggeschworenen Morsbach nach seiner Versetzung aus dem Bezirke des Königlichen Oberbergamtes zu Dortmund das Revier Gemünd mit dem Wohnsitze Schleiden, und dem Bergmeister Roth zu Saarbrücken bei seiner Versetzung in den Bezirk des Königlichen Oberbergamtes zu Dortmund das Revier Recklinghausen übertragen und dem Revierbeamten des Reviers Trier, Berggeschworenen Groppe zu Trier, die Verwaltung des Reviers St. Wendel mit übertragen worden.

Außerdem sind die Berg-Referendare Wilhelm Sommer, Heinrich Koch, Dr. Bernhard Kosmann und Moritz Heyder zu Berg-Assessoren, sowie der Berg-Aspirant Emil Giesler zum Berg-Eleven ernannt; der Bergassessor Hermann Eduard Schilling ist gestorben und der Berg-Referendar Johann Natrop auf seinen Antrag ausgeschieden; der concessionirte Markscheider Arst zu Saarbrücken hat seinen Wohnsitz in den Bezirk des Königlichen Oberbergamtes zu Breslau und der concessionirte Markscheider Ittenbach den seinigen von Bonn nach Neussen bei Aachen verlegt. Bonn, den 1. Juli 1870.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

438. Vom 10. Juli curr. ab werden bei den Personenposten zwischen Hamm und Wickede a./d. Ruhr folgende Haltestellen zur Aufnahme unterwegs zugehender Personen eingerichtet:

In Hamm Stadt bei dem Hause der Wittwe Unkenbold,
zwischen Rhynern und Werl
in Kump beim Hause des Wirths Schneider,
in Hilbeck beim Hause des Wirths Sternberg (Barriere).

Die bisherige Haltestelle in Hamm (Stadt) bei dem Rathhause wird gleichzeitig aufgehoben.

Arnsberg, den 6. Juli 1870.

439. Die Packetbestellung im Ortsbrief-Bestellbezirke der Post-Expedition in Rüggeberg wird vom 15. Juli d. J. ab aufgehoben.

Arnsberg, den 9. Juli 1870.

440. Die Packetbestellung im Ortsbestellbezirke der Post-Expedition in Langerfeld ist aufgehoben worden. Arnsberg, den 12. Juli 1870.

IV. Patent-Verleihungen.

441. Dem Maschinenbauer Herrn Hermann Hahn zu Schönberg in Mecklenburg ist unter dem 26. Juni d. J. ein Patent auf eine Dampfmaschine, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Gutsbesitzer P. Possart in Berlin ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Woll-Waschmaschine und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herzoglich anhaltischen Berg-Rath a. D. Carl Bischof zu Halle a./S. ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Theer aus Steinkohlen zu gewinnen, soweit daßselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur der Actiengesellschaft für Maschinenbau- und Eisenindustrie Eduard Benninghaus zu Varel a. d. Jade ist unter dem 28. Juni 1870 ein Patent auf eine Feilen-Hau-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

442. Der der hiesigen Königlichen Regierung überwiesene Regierungsrath Flügge ist heute in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der Apotheker Ludwig Mues zu Eslohe ist zum Beigeordneten des Amtes Eslohe im Kreise Meschede ernannt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 30. Arnsberg, den 23. Juli 1870.

443. Das 22., 23. und 24. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 29. Juni, 5. und 8. Juli 1870, enthalten:

(Nro. 516.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.

(Nro. 517.) Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1871. Vom 15. Mai 1870.

(Nro. 518.) Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 11. Juni 1870.

(Nro. 519.) Gesetz wegen Aufhebung der Elbzölle. Vom 11. Juni 1870.

(Nro. 520.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und Oesterreich andererseits, die Aufhebung des Elbzolles betreffend. Vom 22. Juni 1870.

(Nro. 521.) Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869. Vom 22. Juni 1870.

(Nro. 522.) Bekanntmachung, betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1870.

(Nro. 523.) Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 3. Juni 1870.

444. Instruktion,
betreffend die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden (Ges.-Samml. S. 1165), wird, unter Bezugnahme auf die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion vom 6. Januar d. J. über die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungsgeschäfte Nachfolgendes bestimmt:

1) Die Eichung und Stempelung der beim Verkauf der Bergwerks-Produkte und bei Ermittelung der Bergwerksabgaben zur Anwendung kommenden Gemäß- und Fördergefäße liegt den mit der Befugniß zum Eichen von Hohlmaaßen versehenen Eichungs-Aemtern ob, welche dabei, soweit nicht im Nachfolgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den allgemeinen für ihre Geschäftsführung ertheilten Vorschriften zu verfahren haben. Die auf Grund der Instruktion vom 13. Februar 1863 errichteten besondern Berg-Eichungs-Aemter werden aufgelöst.

2) Um die Eichung der zu 1. gedachten Gemäße ꝛc. ꝛc. auf den Gruben zu erleichtern, sollen, wo hierzu Bedürfniß vorliegt, die Bergrevierbeamten ermächtigt werden, auf Antrag der Gruben-Verwaltungen innerhalb des ihnen anvertrauten Reviers-Eichungsgeschäfte auszuführen. Eine gleiche Befugniß kann für die Königlichen Gruben den bei den letzteren angestellten Berg-Inspectoren ertheilt werden.

3) Die Revierbeamten und Berg-Inspectoren, denen ein solcher Auftrag ertheilt wird, werden für diesen Zweck, dem Staats-Eichungs-Amte der Provinz, in welcher ihr Revier, beziehungsweise die unter ihrer Verwaltung stehende Königliche Grube belegen ist, zugeordnet und nehmen bei demselben die Stellung eines Eichmeisters ein.

Die Zuordnung erfolgt durch das ihnen vorgesetzte Ober-Bergamt im Einvernehmen mit dem Eichungs-Inspector. Der letztere hat sie mit den für ihre Geschäftsführung erforderlichen Normal-Maaßen und Stempeln zu versehen.

4) Die Revierbeamten haben die Eichungsgeschäfte regelmäßig bei der durch ihre Inspections-Geschäfte veranlaßten Anwesenheit auf den Gruben auszuführen. Haben sie auf Verlangen der Gruben-Verwaltungen besondere Reisen für diesen Zweck zu unternehmen, so sind sie zur Berechnung reglementsmäßiger Reisekosten und Diäten neben den Eichungsgebühren befugt.

Die Festsetzung der desfallsigen Liquidationen erfolgt durch das Eichungs-Amt.

5) In Bezug auf die Beschaffenheit der zu eichenden Gegenstände kommen im Bereiche der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. März 1816 die im beifolgenden Auszuge enthaltenen Vorschriften der §§. 10 — 13. der Instruktion für die Berg-Eichungs-Aemter vom 13. Februar 1863, so lange als die Gemäße dieses Systems noch zulässig bleiben, auch ferner zur Anwendung. Bei der Stempelung tritt an die Stelle des Ortsnamens des Berg-Eichungs-Amts, derjenige des Staats-Eichungs-Amts, welchem der betreffende Beamte zugeordnet ist.

6) An Gebühren werden für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes 7½ Sgr. erhoben. Findet nur die Prüfung eines bereits geeichten Gefäßes, nicht auch eine Berichtigung und neue Stempelung Statt, so beträgt die Gebühr 5 Sgr.

7) Ueber die erfolgte Stempelung werden Be-

Digitized by Google

glaubigungsscheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt.

Die als Eichmeister fungirenden Bergbeamten, welche Seitens des Eichungs-Amts mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungsscheine aus und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Eichungs-Amte ein. Jeder Beglaubigungsschein erhält daselbst eine laufende Journal-Nummer und wird, vom Eichungs-Inspector vollzogen, dem Rechnungsführer zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung übergeben.

8) Vierteljährlich wird Seitens des Eichungs-Amtes ein Auszug des Journals unter Beifügung der zugehörigen Beglaubigungsscheine und der etwaigen Liquidationen der Reisekosten und Diäten dem Oberbergamte übersendet, welches gegen Aushändigung dieser Beglaubigungsschein und Liquidationen die Gebühren, sowie Reisekosten und Diäten zugleich mit den Berwerksabgaben von den Gruben einzieht und an das Eichungsamt abführt.

Den als Eichmeister fungirenden Revierbeamten fließt als Vergütung die Hälfte der Eichgebühren für die von ihnen ausgeführten Eichungsgeschäfte zu; der entsprechende Betrag wird ihnen nach dem Jahresschluß durch das Eichungsamt ausgezahlt. Die etwaigen Reisekosten und Diäten hat letzteres alsbald nach deren Eingang an die betreffenden Revierbeamten auszuzahlen.

Für die von den Berg-Inspectoren auf Königlichen Gruben ausgeführten Eichungen werden Gebühren überhaupt nicht berechnet.

9) Die Bestimmungen der Instruktion vom 13. Februar 1863 treten, in so weit sie nicht im Vorstehenden ausdrücklich aufrecht erhalten sind, außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf v. Itzenplitz.

* * *

Instruktion.

§. 10. Meßgefäße mit ihren Unter-Abtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben, und entweder in parallelepipedischer, oder cylindrischer Form construirt sein, und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:

1) die ganze Tonne: 24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite, $21^1/_2$ Zoll Tiefe oder Höhe;
2) die dreiviertel Tonne: 24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite, $17^1/_2$ Zoll Tiefe oder Höhe;
3) die halbe Tonne: 24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite, $12^4/_5$ Zoll Tiefe oder Höhe;
4) die viertel Tonne: 18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite, $10^3/_5$ Zoll Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:

1) die ganze Tonne: 25,03 Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser;
2) die dreiviertel Tonne: 22,18 Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser;
3) die halbe Tonne, 19,55 Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser;
4) die viertel Tonne: 15,28 Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für $^1/_8$ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§. 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Construction in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maaßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnenzahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtel-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen, auszudrücken sein.

§. 12. Die in den §§. 10. und 11. bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein.

Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist.

Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen, und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§. 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an den Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und dem Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

Berlin, den 13. Februar 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) Graf v. Itzenplitz.

I. Bekanntmachung.

443. Nach der Bestimmung im Paragraph 9. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1867, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, darf die gedachte Vergütung auch in dem Falle gewährt werden, wenn inländischer Branntwein Behufs späterer Ausfuhr nach dem Zollvereins-

Digitized by Google

Auslande zu einer Packhofs-Niederlage abgeführt wird, es soll aber, falls solcher Branntwein wieder in den freien Verkehr zurückgeführt wird, für denselben eine der Eingangs-Abgabe für fremden unversteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer entrichtet werden. Diese letztere Anordnung wird in Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Zollvereins vom 14. vor. Mts. dahin abgeändert, daß im Falle der Rücknahme des Branntweins von der Niederlage, wenn derselbe nicht in den freien Verkehr des ganzen Zollvereins zu treten hat, nicht die Eingangsabgabe oder der derselben gleichkommende Betrag, sondern die Uebergangs-Abgabe zu erheben ist.

Berlin, den 24. Juni 1870.

Der Finanz-Minister.

gez. Camphausen.

II. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

446. Zufolge der Amtsblattsbekanntmachung des Ober-Präsidiums vom 9. April 1836 war durch Erlaß der Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 26. März ej. den Pfarrgeistlichen untersagt worden, an Personen, welche sich im Auslande aufhalten, und als ausgetretene Militairpflichtige oder Deserteure anzusehen sind, Geburtsscheine zu ertheilen oder deren Aufgebot zu bewirken.

Dieses Verbot ist mit Rücksicht darauf, daß ein Bedürfniß zur ferneren Aufrechterhaltung desselben nicht besteht, von den Herren Ministern der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten und des Innern mittelst Erlasses vom 6. d. Mts. aufgehoben worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Münster, den 14. Juli 1870.

III. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

447. Der bisherige Elementarlehrer an der höheren Bürgerschule zu Bochum R. Kramer ist zum Lehrer an der Uebungsschule des evangelischen Seminars zu Soest und Hülfslehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Münster, den 5. Juli 1870.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Remonte-Ankaufs-Märkte pro 1870 betreffend.

448. Im laufenden Jahre werden in der Provinz Westfalen folgende Remonte-Ankaufs-Märkte abgehalten werden:

am 30. Juli in Minden,
am 6. August in Brakel,
am 8. August in Hamm und
am 9. August in Warburg.

Arnsberg, den 5. April 1870.

449. Polizei-Verordnung,

betreffend die Verwendung des Sprengöls und des Dynamits.

Zur Ergänzung unserer Polizei-Verordnung vom 13. Januar pr., betreffend den Verkehr mit Sprengöl, verordnen wir auf Grund des §. 11. und 6. des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Gebrauch des Sprengöls und Dynamits, was folgt:

§. 1. Wer Sprengöl (Nitroglycerin — methylisirtes und nicht methylisirtes), Dynamit und andere Sprengöl enthaltende Stoffe verwenden will, hat dies unter Bezeichnung der Verwendungsstätte und vor Anschaffung der Sprengstoffe bei der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, Amtmann) anzuzeigen.

§. 2. Die Aufbewahrung der genannten Sprengstoffe, welche nach §. 3. der Polizei-Verordnung vom 13. Januar pr. außer an der Fabrikationsstätte überhaupt nur am Orte der unmittelbaren Verwendung zulässig ist, darf nur in eigends dafür errichteten Gebäuden geschehen, in welchen andere Gegenstände, namentlich auch gewöhnliches Schießpulver und andere explosive Stoffe (wie Knallsilber, Knallqueckilber, Zündhütchen und Zündmassen jeder Art) nicht aufbewahrt werden dürfen.

§. 3. Diese Bewahrungsstätten dürfen nur aus Holz oder leichtem Bindwerke, nicht aber massiv gebaut sein und müssen stets gut verschlossen gehalten werden.

§. 4. Die Bewahrungsstätte muß, wenn das Sprengmaterial (ad 1.) bis zu 25 Zollpfund-Gewicht in derselben bewahrt wird, mindestens 500 Schritt (1000 Fuß), bei Mengen über 25 Pfund mindestens 1000 Schritt (2000 Fuß) von bewohnten Gebäuden, Eisenbahnen, Chausseen und viel betretenen anderen Wegen entfernt sein. Ebenso weit müssen diese Bewahrungsstätten untereinander und von Pulvermagazinen oder Magazinen anderer explosiver Stoffe entfernt sein. Auch darf die Bewahrungsstätte durch losgesprengte Steine nicht erreicht werden können.

§. 5. Die hier in Rede stehenden Magazine dürfen niemals mit offener Leuchtflamme betreten werden, dürfen auch keinen Ofen oder andere Feuerstätten haben, auch darf in denselben nicht geraucht werden.

§. 6. Alles Sprengöl verbleibt im Magazine in den Originalgefäßen und diese sind in solcher Art aufzubewahren, daß sie bequem zugänglich sind und weder umfallen, noch auch von etwa herabfallenden Gegenständen erreicht werden können.

Das Gefäß ist nur durch eine leicht aufgesetzte Blechkapsel oder einen lockeren Kork zu verschließen. Unter allen Umständen muß das Gefäß mit der Mündung nach Oben stehen. Der Dynamit, beziehentlich die Patronen aus demselben, werden in Blechkasten mit nur leicht, nicht dicht schließendem Deckel aufbewahrt, und dürfen herabfallenden Gegenständen auch nicht ausgesetzt sein.

§. 7. Verschüttetes Sprengöl ist sofort mit Lap-

Digitized by Google

pen aufzunehmen und sind diese an einer Stelle zu vergraben, von welcher aus eine Verunreinigung von Hausgebrauchs- oder Trinkwasser durch das Sprengöl nicht droht. Dasselbe gilt von verschüttetem Dynamit.

§. 8. Durch Kälte erstarrtes Sprengöl darf nur durch Einsetzen des geöffneten Gefäßes in warmes Wasser in seiner ganzen Masse aufgethaut werden, so daß es durchweg flüssig ist. Das Wasser darf nicht im Magazine erwärmt werden (cf. 5.). Erstarrter Dynamit darf nur in derselben Weise aufgethaut werden.

§. 9. Verdorbenes Sprengöl, d. i. grüngewordenes und rothbraune Dämpfe von sich gebendes, ist in eine Erdgrube auszugießen und mit Erde zu bedecken; hierbei darf Gelegenheit zur Verunreinigung von Hausgebrauchs- oder Trinkwasser nicht gegeben werden (cf. 7.).

§. 10. Leere Sprengölgefäße oder Trichter, Waagschaalen u. s. w., welche mit Sprengöl benetzt sind, dürfen für andere Zwecke nicht benutzt, müssen vielmehr, wenn sie für Sprengöl nicht weiter gebraucht werden, mit der ad 7. und 9. erwähnten Vorsicht vergraben werden.

§. 11. Die Umwandlung des methylisirten Sprengöls in gewöhnliches (durch Scheidung mittelst Wassers) darf nicht bei Beleuchtung durch Flamme, vielmehr immer nur bei Tageslicht geschehen.

§. 12. Das Auf- und Zuschlagen von Fässern, Kisten ꝛc. ꝛc. oder anderweitiges Hämmern darf im Magazine nicht stattfinden.

§. 13. Wer die genannten Sprengstoffe an einem in Gemäßheit dieser Polizeiverordnung unzulässigen Orte aufbewahrt oder die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln nicht beachtet, verfällt in eine Geldbuße von 5—10 Thlr., an deren Stelle im Unvermögensfalle Gefängniß bis zu 14 Tagen tritt.

§. 14. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Sprengöl ꝛc. anders als beim Transport von der Fabrik zur Aufbewahrungsstätte (§. 2), oder von dieser zur Gebrauchsstätte bei sich führt, sowie wer solches zu einem anderen Zwecke verabfolgt, als um es zum Aufbewahrungsorte resp. zur Gebrauchsstätte zu schaffen.

Arnsberg, den 9. Juli 1870.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

450. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Wittgenstein für den Bezirk Berghausen der bisherige Schiedsmann, Schreinermeister Heinrich Born zu Berghausen zum Schiedsmanne wieder gewählt, als solcher bestätigt und für eine fernere dreijährige Amtsdauer vom 10. Juli d. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 11. Juli 1870.

451. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Lippstadt für den Bezirk Oestereiden an Stelle des aus der Gemeinde Oestereiden verzogenen Gutsbesitzers Kersting zu Oestereiden der Gutsbesitzer Caspar Tigges zu Friedrichsburg bei Oestereiden zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer vom 8. Juli d. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 11. Juli 1870.

452. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die bisherigen Schiedsmanns-Bezirke Hallenberg I. und Hallenberg II. im Kreise Brilon zu einem gemeinschaftlichen Schiedsmanns-Bezirke vereinigt sind, und für denselben der Communal-Rendant Franz Lachmeyer in Hallenberg zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und am 4. Juli 1870 für eine dreijährige Amtsdauer verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 11. Juli 1870.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungskasse betreffend.

453. In der am 3. d. Mts. öffentlich bewirkten Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kasse sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Zwanzig Stück über 500 Thlr. jede:
14, 330, 573, 829, 926, 991, 992, 1288, 1670, 2773, 3990, 4286, 4726, 5289, 6276, 6295, 6805, 8435, 8463, 8538.

2) Neunzehn Stück über 400 Thlr. jede:
77, 483, 516, 669, 723, 1595, 1745, 1930, 1953, 4011, 4184, 4744, 5152, 5553, 5868, 6096, 6164, 7704 und 8390.

3) Achtzehn Stück über 300 Thlr. jede:
1235, 1909, 1983, 1991, 2548, 3041, 3304, 3706, 4246, 5049, 6391, 6618, 7428, 8107, 8793, 8845, 9001 und 9054.

4) Zwanzig Stück über 200 Thlr. jede:
378, 540, 599, 686, 2037, 2240, 2360, 2467, 2955, 3210, 3280, 3843, 4401, 4403, 5077, 5201, 5839, 6209, 6880 und 8843.

5) Ein und dreißig Stück über 100 Thlr. jede:
2274, 2305, 2385, 3768, 4476, 4533, 4629, 4912, 4943, 4956, 5014, 5087, 5284, 5318, 5322, 5335, 5669, 5713, 5952, 6119, 6648, 7115, 7312, 7321, 7447, 7640, 7872, 7874, 7916, 8256 und 8508.

6) Einhundert Ein Stück über 50 Thlr. jede:
92, 571, 1253, 1417, 1769, 1789, 2028, 2475, 2487, 2583, 2660, 2680, 2681, 2829, 2936, 2981, 3064, 3432, 3681, 3712, 3720, 3777, 4061, 4226, 4632, 4817, 4862, 4963, 5026, 5029, 5042, 5056, 5213, 5271, 5421, 5474, 5508, 5562, 5741, 5892, 6027, 6226, 6265, 6340, 6478, 6488, 6489, 6673, 6687, 6723, 6966, 6970, 6971, 7000, 7004, 7050, 7051, 7055, 7057, 7058, 7144, 7146, 7165, 7193, 7218, 7219, 7329, 7352, 7508, 7589, 7732,

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 30. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 23. Juli 1870.

Thronrede Seiner Majestät des Königs zur Eröffnung des Reichstags.

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

161. Als Ich Sie bei Ihrem letzten Zusammentreten an dieser Stelle im Namen der verbündeten Regierungen willkommen hieß, durfte Ich es mit freudigem Danke bezeugen, daß Meinem aufrichtigen Streben, den Wünschen der Völker und den Bedürfnissen der Civilisation durch Verhütung jeder Störung des Friedens zu entsprechen, der Erfolg unter Gottes Beistand nicht gefehlt habe.

Wenn nichts desto weniger Kriegsdrohung und Kriegsgefahr den verbündeten Regierungen die Pflicht auferlegt haben, Sie zu einer außerordentlichen Session zu berufen, so wird in Ihnen wie in Uns die Ueberzeugung lebendig sein, daß der Norddeutsche Bund die deutsche Volkskraft nicht zur Gefährdung, sondern zu einer starken Stütze des allgemeinen Friedens auszubilden bemüht war und daß, wenn Wir gegenwärtig diese Volkskraft zum Schutze unserer Unabhängigkeit aufrufen, wir nur dem Gebote der Ehre und der Pflicht gehorchen.

Die Spanische Thronkandidatur eines Deutschen Prinzen, deren Aufstellung und Beseitigung die verbündeten Regierungen gleich fern standen und die für den Norddeutschen Bund nur in so fern von Interesse war, als die Regierung jener uns befreundeten Nation daran die Hoffnung zu knüpfen schien, einem viel geprüften Lande die Bürgschaften einer geordneten und friedliebenden Regierung zu gewinnen, hat dem Gouvernement des Kaisers der Franzosen den Vorwand geboten, in einer dem diplomatischen Verkehre seit langer Zeit unbekannten Weise den Kriegsfall zu stellen und denselben, auch nach Beseitigung jenes Vorwandes, mit jener Geringschätzung des Anrechtes der Völker auf die Segnungen des Friedens festzuhalten, von welcher die Geschichte früherer Beherrscher Frankreichs analoge Beispiele bietet.

Hat Deutschland derartige Vergewaltigungen seines Rechts und seiner Ehre in früheren Jahrhunderten schweigend ertragen, so ertrug es sie nur, weil es in seiner Zerissenheit nicht wußte, wie stark es war. Heut, wo das Band geistiger und rechtlicher Einigung, welches die Befreiungskriege zu knüpfen begannen, die deutschen Stämme je länger, desto inniger verbindet; heut, wo Deutschlands Rüstung dem Feinde keine Oeffnung mehr bietet, trägt Deutschland in sich selbst den Willen und die Kraft der Abwehr erneuter französischer Gewaltthat.

Es ist keine Ueberhebung, welche Mir diese Worte in den Mund legt. Die verbündeten Regierungen, wie Ich selbst, Wir handeln in dem vollen Bewußtsein, daß Sieg und Niederlage in der Hand des Lenkers der Schlachten ruhen. Wir haben mit klarem Blicke die Verantwortlichkeit ermessen, welche vor den Gerichten Gottes und der Menschen den trifft, der zwei große und friedliebende Völker im Herzen Europas zu verheerenden Kriegen treibt.

Das Deutsche, wie das französische Volk, Beide die Segnungen christlicher Gesittung und steigenden Wohlstandes gleichmäßig genießend und begehrend, sind zu einem heilsameren Wettkampfe berufen, als zu dem blutigen der Waffen.

Doch die Machthaber Frankreichs haben es verstanden, das wohlberechtigte, aber reizbare Selbstgefühl unseres großen Nachbarvolkes durch berechnete Mißleitung für persönliche Interessen und Leidenschaften auszubeuten.

Je mehr die verbündeten Regierungen sich bewußt sind, Alles, was Ehre und Würde gestatten, gethan zu haben, um Europa die Segnungen des Friedens zu bewahren, und je unzweideutiger es vor Aller Augen liegt, daß man uns das Schwert in die Hand gezwungen hat, mit um so größerer Zuversicht wenden Wir uns, gestützt auf den einmüthigen Willen der deutschen Regierungen des Südens wie des Nordens, an die Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit des deutschen Volkes mit dem Aufrufe zur Vertheidigung seiner Ehre und seiner Unabhängigkeit.

Wir werden nach dem Beispiele unserer Väter für unsre Freiheit und für unser Recht gegen die Gewaltthat fremder Eroberer kämpfen und in diesem Kampf, in dem wir kein anderes Ziel verfolgen, als den Frieden Europas dauernd zu sichern, wird Gott mit uns sein, wie er mit unsern Vätern war.

Adresse des Reichstages des Norddeutschen Bundes

auf die Thronrede Sr. Majestät des Königs.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Allergnädigster König und Herr!

Die erhabenen Worte, welche Ew. Majestät im Namen der verbündeten Regierungen an uns gerichtet

Digitized by Google

haben, finden im Deutschen Volke einen mächtigen Wiederhall.

Ein Gedanke, ein Wille bewegt in diesem ernsten Augenblicke die Deutschen Herzen.

Mit freudigem Stolze erfüllt die Nation der sittliche Ernst und die hohe Würde, mit welcher Ew. Majestät die unerhörte Zumuthung des Feindes zurückgewiesen, der uns zu demüthigen gedachte, jetzt aber unter schlecht ersonnenen Vorwänden das Vaterland mit Krieg überzieht.

Das Deutsche Volk hat keinen andern Wunsch, als in Frieden und Freundschaft zu leben mit allen Nationen, welche seine Ehre und Unabhängigkeit achten.

Wie in der ruhmreichen Zeit der Befreiungskriege zwingt uns heute wieder ein Napoleon in den heiligen Kampf für unser Recht und unsere Freiheit.

Wie damals, so werden heute alle auf die Schlechtigkeit und die Untreue der Menschen gestellten Berechnungen an der sittlichen Kraft und dem entschlossenen Willen des Deutschen Volkes zu Schanden.

Der durch Mißgunst und Ehrsucht irre geleitete Theil des französischen Volkes wird zu spät die böse Saat erkennen, welche für alle Völker aus dem blutigen Kampfe emporwächst.

Dem besonnenen Theile dieses Volkes ist es nicht gelungen, das gegen die Wohlfahrt Frankreichs und das brüderliche Zusammenleben der Völker gerichtete Verbrechen zu verhüten.

Das Deutsche Volk weiß, daß ihm ein schwerer und gewaltiger Kampf bevorsteht.

Wir vertrauen auf die Tapferkeit und die Vaterlandsliebe unserer bewaffneten Brüder, auf den unerschütterlichen Entschluß eines einigen Volkes, alle Güter dieser Erde daran zu setzen, und nicht zu dulden, daß der fremde Eroberer dem Deutschen Mann den Nacken beugt.

Wir vertrauen der erfahrenen Führung des greisen Heldenkönigs, des Deutschen Feldherrn, dem die Vorsehung beschieden hat, den großen Kampf, den der Jüngling vor mehr als einem halben Jahrhundert kämpfte, am Abend seines Lebens zum entscheidenden Ende zu führen.

Wir vertrauen auf Gott, dessen Gericht den blutigen Frevel straft.

Von den Ufern des Meeres bis zum Fuße der Alpen hat das Volk sich auf den Ruf seiner einmüthig zusammenstehenden Fürsten erhoben.

Kein Opfer ist ihm zu schwer.

Die öffentliche Stimme der civilisirten Welt erkennt die Gerechtigkeit unserer Sache.

Befreundete Nationen sehen in unserem Siege die Befreiung von dem auch auf ihnen lastenden Drucke bonapartischer Herrschsucht und die Sühne des auch an ihnen verübten Unrechts.

Das Deutsche Volk aber wird endlich auf der behaupteten Wahlstatt den von allen Völkern geachteten Boden friedlicher und freier Einigung finden.

Euer Majestät und die verbündeten Deutschen Regierungen sehen uns, wie unsere Brüder im Süden, bereit.

Es gilt unsere Ehre und unsere Freiheit.

Es gilt die Ruhe Europa's und die Wohlfahrt der Völker.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei zu Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 31. Arnsberg, den 30. Juli 1870.

462. Das 25., 26., 27. und 28. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 16., 17., 20. und 21. Juli 1870, enthalten:

(Nro. 524.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Juli 1870.

(Nro. 525.) Ernennung des Kaufmanns Robert Prowse zum Konsul des Norddeutschen Bundes in St. Johns (New-Foundland).

(Nro. 526.) Ernennung des Kaufmanns Adolf Bach zu Ostende zum Konsul des Norddeutschen Bundes an Stelle des verstorbenen Bundeskonsuls W. A. Bach daselbst, und des Kaufmanns Julius Rautenstrauch zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes in Antwerpen.

(Nro. 527.) Ernennung des Kaufmanns Paul Eisenstuck zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Chinandega (Nicaragua).

(Nro. 528.) Ernennung des Kaufmanns A. Evers zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Hiogo (Japan).

(Nro. 529.) Ernennung des Kaufmanns J. Th. Jansen zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes in Chefoo (China), des Kaufmanns Knight zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes in Niutschwang (China) und des Kaufmanns Cäsar Krüger zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes in Swatow (China).

(Nro. 530.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen und Kriegsbedarf. Vom 16. Juli 1870.

(Nro. 531.) Verordnung, betreffend die Aufbringung und Wegnahme französischer Handelsschiffe. Vom 18. Juli 1870.

(Nro. 532.) Auf Grund eines Beschlusses des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes vom 19. Juli 1870 werden alle in dem französischen Heere dienenden Norddeutschen hiermit aufgefordert, ungesäumt zurück zu kehren. Alle, welche dieser Aufforderung keine Folge leisten, werden auf die Strafen verwiesen, mit denen die Gesetze Denjenigen bedrohen, welcher die Waffen gegen das Vaterland trägt.

(Nro. 533.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie über die Grenzen von Memel bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen, und von Getreide und Hülsenfrüchten, von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten und von Rindvieh, Schweinen und Schaafvieh über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken, beide Orte eingeschlossen. Vom 20. Juli 1870.

(Nro. 534.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 18. Juli 1870.

(Nro. 535.) Ertheilung des Exequaturs als Persischer Generalkonsul in Berlin an den Kaufmann Otto Ludwig Volckart, Namens des Norddeutschen Bundes.

463. Das 30. und 31. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 28. und 30. Juni 1870, enthalten:

(Nro. 7679.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Salzwedeler Kreises im Betrage von 35,000 Thalern. Vom 2. Mai 1870.

(Nro. 7680.) Statut für den Verband zur Entwässerung des Szlapszill-Terrains im Kreise Memel. Vom 16. Mai 1870.

(Nro. 7681.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes an die Gemeinden Amern St. Anton, Amern St. Georg, Dilkrath und Boisheim, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, für den von denselben chausseemäßig ausgebauten s. g. Dilkrath-Boisheimer Kommunalweg.

(Nro. 7682.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Buk, im Regierungsbezirk Posen, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) vom Bahnhof Neutomysl durch die Bolewicer Forst bis zur Chaussee Neustadt-Tirschtiegel; 2) von Grätz durch die Stadt Opalenika nach dem Bahnhof daselbst; 3) vom Bahnhof Opalenika nach Neustadt b. P.; 4) vom Bahnhof Buk durch die Stadt gleichen Namens bis an die Samterſche Kreisgrenze zum Anschluß an die Chaussee von Sekowo über Dusznik in der Richtung Sendzinko.

(Nro. 7683.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Abänderung der Richtungslinie der zu 2. des Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1868 (Gesetz-Samml. für 1868 S. 483.) bezeichneten Chaussee im Kreise Berent, statt über Niedamowo, über Groß-Klinz, Eichenberg, Elsenthal und Alt-Kischau.

Digitized by Google

(Nro. 7684.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Siebzehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft. Vom 6. Juni 1870.

(Nro. 7685.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Wittenberge über Dömitz und Lüneburg bis zum Anschlusse an die Osnabrück-Bremen-Hamburger Eisenbahn, durch die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 6. Juni 1870.

(Nro. 7686.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Stadttölnischer Theater-Aktienverein" mit dem Sitze zu Cöln errichteten Aktiengesellschaft. Vom 15. Juni 1870.

(Nro. 7687.) Allerhöchster Erlaß vom 16. Mai 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Borrechte an den Grafen Erdmann Pückler auf Schedlau für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schedlau an der Falkenberg-Löwener Chaussee, im Kreise Falkenberg, Regierungsbezirks Oppeln, über die Basaltsteinbrüche am Mullwitzberge bei Groß-Guhrau.

(Nro. 7688.) Statut für den Deichverband des Großen Marienburger Werders. Vom 23. Mai 1870.

(Nro. 7689.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Aufhebung der Abgaben-Erhebung für die Erhaltung der Schiffbarkeit der Krückau.

(Nro. 7690.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Wilhelmshütte, Aktiengesellschaft für Maschinenbau und Eisengießerei," mit dem Sitze zu Wilhelmshütte bei Sprottau errichteten Aktiengesellschaft. Vom 13. Juni 1870.

I. Bekanntmachung.

464. In Folge eines Beschlusses des Bundesraths des Norddeutschen Bundes vom 3. vor. Mts. werden versuchsweise und zwar vom 1. September dies. Js. ab bis auf Weiteres folgende Anordnungen getroffen:

1) Die von den Steuerbehörden eines Norddeutschen Staats ertheilten Anerkenntnisse über Branntweinsteuer-Bonifikationen können bei den Steuerkassen eines anderen Staats in gleicher Weise in Zahlung auf geschuldete Branntweinsteuer gegeben werden, wie dies zulässig sein würde, wenn sie von den Behörden dieses Staates ausgestellt wären.

2) Jeder Inhaber eines Anerkenntnisses, welcher dasselbe in der unter Nro. 1. nachgelassenen Weise zur Zahlung geschuldeter Branntweinsteuer benutzt, hat auf demselben seinen Namen, Ort und Datum der Abgabe zu vermerken.

Berlin, den 1. Juli 1870.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: gez. Hasselbach.

II. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

465. Der bisherige Kataster-Assistent Gotthard zu Drolshagen ist zum Kataster-Controleur befördert und ihm die, durch die Pensionirung des Steuer-Inspectors Stachelscheid vacant gewordene Controleur-Stelle für den Kreis Olpe übertragen worden.

Münster, den 13. Juli 1870.

Der Ober-Präsident von Westfalen,
Genral-Director des Katasters.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

466. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Erter, Diöcese Wiethe, ist dem seitherigen 2. Pfarrer Brünger zu Rödinghausen landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 7. Juni 1870.

467. Die Wahl des bisherigen Pfarrers in Weidenhausen, Caspar Heinrich Carl Wilhelm Schütte zum Adjunct-Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Barop, Diöcese Dortmund, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 8. Juni 1870.

468. Die Wahl des bisherigen Pfarrgehülfen Feodor Eduard Wilhelm Emil Röttcher aus Halle zum Hülfsprediger an der evangelischen Gemeinde zu Kirchhörde, Diöcese Dortmund, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 10. Juni 1870.

469. Der seitherige zweite Geistliche an der St. Martini-Gemeinde zu Minden, Diöcese Minden, Rudolf Winzer, ist von uns zum zweiten Pfarrer an der genannten Gemeinde ernannt worden.

Münster, den 15. Juni 1870.

470. Die Wahl des bisherigen Pfarrverwesers Eduard Erfling in Bevenburg zum zweiten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Bönen, Diöcese Hamm, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 23. Juni 1870.

471. Der Pfarramts-Candidat Johann Dignus Laurent Hesselmann aus Anholt ist von uns zum Hülfsgeistlichen bei der evangelischen Gemeinde Netphen, Diöcese Siegen, ernannt und berufen worden.

Münster, den 23. Juni 1870.

472. Die Wahl des Pfarrers Wilhelm Krüger zu Linz am Rhein, zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Märkisch-Langenberg, Diöcese Hattingen, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 30. Juni 1870.

473. Die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Meschede, Diöcese Soest, ist dem seitherigen Pfarramts-Candidaten Albert von Martitz aus Lengerich landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 7. Juli 1870.

Digitized by Google

IV. Bekanntmachung.

474. Nach Vorschrift der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden, wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Das Eichamt zu Halver ist befugt, Längenmaaße, Hohlmaaße, Gewichte und Waagen, mit Ausnahme von Präcisions-Gegenständen, zu eichen.

Dortmund, den 21. Juli 1870.

Königliche Eichungs-Inspektion der Provinz Westfalen. Osthues.

V. Patent-Verleihungen.

475. Den Herren F. Edmund Tohde & Knoop in Dresden ist unter dem 1. Juli 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Grafen zu Münster zu Herrnmotschelnitz bei Wohlau ist unter dem 6. Juli 1870 ein Patent auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Egge, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Feldmesser und Oekonomen Gustav Adolph Weinandt in Berlin ist unter dem 12. Juli 1870 ein Patent auf ein durch Beschreibung und Modell nachgewiesenes Instrument zur Auffindung der Einlaufstellen bei Quellstellen in Deichen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Kleemann zu Schoeningen und dem Fabrik-Inspektor Wrede zu Königslutter im Herzogthum Braunschweig ist unter dem 9. Juli 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entsäften der Diffusions-Rückstände von Zuckerfabriken, ohne Jemand in der Anwendung von Bekanntem zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Johann Carl Gräbner zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 20. Juli d. J. ein Patent auf eine Vorrichtung an Dampfkesseln zur Verhütung von Kesselstein-Ablagerungen, soweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VI. Patent-Zurücknahme.

476. Das dem Berg-Ingenieur Adolph Schmitt zu Biebrich a. Rh. unter dem 14. Mai 1869 ertheilte Patent auf einen Erzklassir-Apparat mit aufsteigendem Trübestrome für Mehle und röschere Kornsorten, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ist aufgehoben.

Das dem Ernst Hiltl in Berlin unter dem 18. April 1869 ertheilte Patent auf ein Drehkreuz in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ist aufgehoben.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

477. Des Königs Majestät haben geruht, den Gerichts-Assessor, Gutsbesitzer Joseph Freusberg, mittelst Allerhöchster Bestallung vom 15. Juni d. Js. zum Landrathe des Kreises Olpe zu ernennen und ist derselbe am 14. dieses Monats in sein Amt eingeführt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Wilh. Fusche aus Wamge ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Listerscheid, Kreises Olpe, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Heinrich Kauke aus Fröndenberg ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Hülschotten, Kreises Olpe, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Rudolph Armbruchs aus Elberfeld ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Dortmund definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Grimme aus Siedlinghausen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Böinig, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten August Michels aus Blankenstein ist die Elementar-Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Barop, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Der Rendant Heinrich Bahlkamp zu Lippstadt ist auf seinen Antrag aus der Stellung eines öffentlich angestellten, vereidigten außergerichtlichen Auctionators entlassen worden.

Der Rentmeister Kipper zu Uentrop, Kreises Hamm, hat die Stelle eines öffentlich angestellten, vereidigten außergerichtlichen Auctionators freiwillig niedergelegt.

Der Barbier Carl Schmidt zu Dortmund hat nach bestandener Prüfung das Befähigungs-Zeugniß zur Ausübung folgender kleinen chirurgischen Verrichtungen erhalten: Zum Zähneausziehen, Schröpfen, Aderlassen, Klystier- und Blutegelsetzen, zur ersten Hülfeleistung bei Verunglückten, zum Anlegen kleiner Verbände, zur Krankenpflege und Reinigung der Wohnungen ꝛc. ꝛc. bei ansteckenden Krankheiten.

Nachbenannte Personen sind als Bezirks-Hebammen approbirt und vereidigt worden:

1) die Ehefrau Lisette Grünendahl für den Bezirk Herne, Kreis Bochum;

Digitized by Google

2) die Wittwe Liſette Paß für den Stadtbezirk Witten, Kreis Bochum;
3) die Ehefrau Charlotte Müller für den Bezirk Gelſenkirchen, Kreis Bochum;
4) die unverehelichte Louiſe Horn für den Bezirk Canſtein, Kreis Brilon;
5) die Ehefrau Anna Maria Catharina Neuhaus für den Bezirk Kirchlinden, Kreis Dortmund;
6) die Ehefrau Henriette Schmitz für den Bezirk Oespel, Kreis Dortmund;
7) die Ehefrau Caroline Schulte für den Bezirk Annen, Kreis Dortmund;
8) die Ehefrau Alwine Ibing für den Bezirk Hiddinghauſen, Kreis Hagen;
9) die Ehefrau Wilhelmine Raſenberg für den Bezirk Sprockhövel, Kreis Hagen;
10) die unverehelichte Clara Grieſe für den Stadtbezirk Menden, Kreis Iſerlohn;
11) die Ehefrau Juliane Wieſe für den Bezirk Callenhardt, Kreis Lippſtadt.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt beſtimmten Bekanntmachungen ſind unter der Adreſſe:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg“

einzuſenden. Sie müſſen, beſonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geſchrieben ſein und, wenn ſie in das nächſte Stück aufgenommen werden ſollen, **ſpäteſtens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben ſind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden heerſchaftlichen Rubrik zu verſehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten iſt, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die geſpaltene Zeile oder deren Raum an Inſertionsgebühren 2 Sgr berechnet. Die Verſendung geſchieht durch die Expedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Inſertionsgebühren (abgeſehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kaſſe. Nachbeſtellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger ſind bei der Redaktion anzubringen.

Druck der H. F. Grote'ſchen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 31. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 31. Juli 1870.

178. Bekanntmachung,
betreffend
die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 in Gemäßheit des Allerhöchsten Präsidialerlasses vom 24. Juli 1870 zu begebende 5prozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Durch das Bundesgesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung vom 21. Juli 1870 ist dem Unterzeichneten die Ermächtigung ertheilt, zur Bestreitung der durch die angeordnete Mobilmachung der Armee und durch die Kriegführung entstehenden außerordentlichen Ausgaben die Summe von 120 Millionen Thalern im Wege des Kredits flüssig zu machen.

Durch Allerhöchste Präsidialverordnung vom 24. Juli 1870 ist genehmigt worden, daß von jener Summe ein Betrag von 100 Millionen Thalern durch eine nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868 (Bundesgesetzblatt S. 339) zu verwaltende, mit jährlich fünf vom Hundert zu verzinsende Anleihe beschafft und zu diesem Zwecke ein entsprechender Betrag von Schuldverschreibungen ausgegeben werde.

Es handelt sich darum, den verbündeten Regierungen die umfangreichen Mittel zu schaffen, welche nöthig sind, um den Krieg zur Vertheidigung unseres Vaterlandes nachhaltig zu führen. Dies ist nur möglich, wenn alle Klassen der Bevölkerung mit patriotischer Hingebung zur Erfüllung der Aufgabe zusammenwirken. Es ist daher zur Begebung der Anleihe der Weg einer allgemeinen Subscription gewählt worden, durch welche einem Jeden Gelegenheit geboten wird, sich nach Maßgabe seiner Mittel zu betheiligen.

Die Anleihe wird unter nachfolgenden Bedingungen zur allgemeinen Zeichnung aufgelegt.

§. 1. Die Anleihe wird in dem Nominalbetrage zur Subscription gestellt, welcher erforderlich ist, um 100 Millionen Thaler flüssig zu machen.

Die Schuldverschreibungen werden in Abschnitten von 50 Thlrn., 100 Thlrn., 500 Thlrn., 1000 Thlrn. und 10,000 Thlrn. und mit halbjährlich, am 2. Januar und 1. Juli, fälligen Zinscoupons vom 1. Juli d. J. ab auf 4 Jahre, sowie mit Talons versehen.

Die Tilgung des Schuldkapitals wird in der Art erfolgen, daß die durch den Bundeshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankaufe einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden. Dem Norddeutschen Bunde bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzustellenden Frist zu kündigen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Norddeutschen Bund nicht zu.

§. 2. Die Subskription findet
am Mittwoch den 3. August und
am Donnerstag den 4. August
Anlage. d. J. von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends
bei den in der Anlage verzeichneten Stellen statt.

Der Subskriptionspreis wird wenige Tage vor dem 3. August festgesetzt und besonders bekannt gemacht werden.

§. 3. Die Subskription kann, unter Benutzung der von den Zeichnungsstellen auch schon vor Beginn der Zeichnungen anzugebenden Verpflichtungsscheine, auf beliebige, durch die Zahl 50 theilbare Nominalbeträge von Schuldverschreibungen erfolgen. Jede einzelne Zeichnung muß mindestens auf 50 Thlr. Nominalbetrag lauten.

§. 4. Außer dem Kapitalbetrage hat der Zeichner, vorbehaltlich der Bestimmung im §. 10, Stückzinsen nach dem Satze von 5 Prozent pro anno von den einzuzahlenden Beträgen für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis zum jedesmaligen Einzahlungstage zu vergüten.

§. 5. Bei der Subskription ist eine baare Anzahlung von zehn Prozent des gezeichneten Nominalbetrages zu leisten.

Es kann jedoch bei den in dem anliegenden Verzeichniß mit einem * bezeichneten Zeichnungsstellen statt der baaren Anzahlung eine Kaution von 20 Prozent des gezeichneten Nominalbetrages in zum Tageskourse zu veranschlagenden Effekten hinterlegt werden.

Als Kautionsobjekte werden angenommen: Staatsschuldverschreibungen der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, Rentenbriefe der Preußischen Rentenbanken, Pfandbriefe landschaftlicher Pfandbrief-Institute und staatlich garantirte Prioritäts-Obligationen Norddeutscher Eisenbahnen.

Bei folgenden Stellen, nämlich:
der Preußischen Haupt-Seehandlungskasse,
der Kasse der Preußischen Bank und den mit der Annahme von Zeichnungen beauftragten Komptoiren und Kommanditen der Preußischen Bank (I. b 3. des Verzeichnisses A.),
bei den Zeichnungsstellen in Frankfurt a. M.,

Digitized by Google

Leipzig, Hamburg und Bremen können auch andere kurshabende Werthpapiere als Kaution angenommen werden.

§. 6. Im Falle der Ueberzeichnung der Anleihe tritt eine verhältnißmäßige Reduktion der Zeichnungen, unter thunlichster Berücksichtigung der kleinen Beträge, ein. Den Subskribenten steht über den in diesem Falle überschießenden Theil der bei der Subskription geleisteten baaren Anzahlung oder Effektenkaution die freie Verfügung zu.

§. 7. Die baaren Anzahlungen, sowie die an ihrer Stelle hinterlegten Effektenkautionen verfallen zu Gunsten der Bundeskasse, wenn die beiden ersten im §. 9. bezeichneten Einzahlungen nebst Stückzinsen zur vorgeschriebenen Frist nicht vollständig geleistet werden.

§. 8. Bei der am 1. September fälligen Einzahlung wird die baare Anzahlung, einschließlich einmonatlicher Zinsen ihres Betrages zu 5 Prozent pro Jahr, auf den einzuzahlenden Betrag verrechnet, die Effektenkaution zurückgegeben.

Für die Erfüllung der weiteren durch die Zeichnung übernommenen Verpflichtungen haften dann die beiden ersten Einzahlungen in derselben Weise, wie die ursprüngliche baare Anzahlung oder Effektenkaution.

§. 9. Die Subskribenten sind verpflichtet, die Einzahlungen auf je 100 Thaler Nominalwerth zu leisten:

am	10. August	mit 10	Thalern,
„	1. September	„ 20	„
„	1. Oktober	„ 15	„
„	1. November	„ 20	„
„	1. Dezember	„ 15	„
„	28. „	„ dem Reste des Subscriptionspreises,	

nebst den nach §. 4. zu berechnenden Stückzinsen.

§. 10. Wer die Vollzahlung des gezeichneten Betrages am 10. August leistet, hat keine Stückzinsen zu vergüten. Wer die Vollzahlung nach dem 10. August bis zum 1. September einschließlich leistet, hat die Stückzinsen nur für den Monat Juli zu vergüten. Für die auf diese Vollzahlung anzurechnende Anzahlung findet dagegen eine Zinsvergütung nicht statt.

Vom 1. September ab ist die Vollzahlung, sowie die Vorauszahlung einer oder mehrerer rückständiger Einzahlungsraten in dem in §. 9. bezeichneten Theilbeträgen nur noch an den im §. 9. festgesetzten Einzahlungsterminen zulässig. Jedoch sind dann die Stückzinsen von dem einzuzahlenden Betrage nach Maßgabe des §. 4. vom 1. Juli d. J. bis zu dem Tage der Voll- resp. Vorauszahlung zu vergüten.

§. 11. Ueber die geleistete Anzahlung resp. die hinterlegte Effektenkaution wird von der Zeichnungsstelle eine auf den Namen des Subskribenten lautende Empfangsbescheinigung ausgestellt, auf welcher demnächst auch über jede vor dem 1. September erfolgende Einzahlung interimistisch quittirt wird.

Diese Empfangsbescheinigung wird am zweiten Einzahlungstermine (1. September) gegen Zusageschein der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche auf den Inhaber lauten, ausgetauscht. Ueber die weiteren Einzahlungen wird auf diesem Zusageschein quittirt.

§. 12. Nach erfolgter Vollzahlung werden die Zusageschein gegen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870, nebst den dazu gehörigen Coupons und Talons, in dem Maße, wie die Anfertigung der Schuldverschreibungen fortschreitet, umgetauscht.

§. 13. Die sämmtlichen Einzahlungen sind bei derjenigen Kasse zu leisten, bei welcher die Subskription erfolgt ist.

Jedoch wird die Königlich Preußische Staatsschuldentilgungskasse zu Berlin auf den Antrag des Inhabers eines Zusagescheines nach vorheriger Kommunikation mit der Kasse, bei welcher die ersten Einzahlungen erfolgt sind, die Annahme der ferneren Einzahlungen übernehmen.

§. 14. Es bleibt vorbehalten, einzelne Kassen von der Annahme sowohl der Zeichnungen, wie der ferneren Einzahlungen nachträglich auszuschließen und für dieselben rücksichtlich der Einzahlungen andere Kassen zu substituiren.

Berlin, den 26. Juli 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Graf von Bismarck-Schönhausen.

Anlage.

Verzeichniß der Kassen,

von welchen Subskriptionen auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 angenommen werden.

(Die mit einem * bezeichneten Kassen nehmen Effektenkautionen an.)

I. In Preußen mit Lauenburg:

a. In Berlin:
1) bei der *Staatsschulden-Tilgungskasse, Oranienstraße 94,
2) bei der *Seehandlungs-Hauptkasse, Jägerstraße 21,
3) bei der *Kasse der Preußischen Bank, Jägerstraße 34,
4) bei der *Kasse der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern, Markgrafenstraße 47.

b. In den Provinzen:
1) bei allen „Regierungs-Hauptkassen, den *Bezirks-Hauptkassen in der Provinz Hannover und der *Landeskasse in Sigmaringen;
2) bei sämmtlichen Kreis-Steuerkassen; in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland bei sämmtlichen Steuer-Empfängern;

Digitized by Google

3) bei den *Comtoirs bezw. *Commanditen der Preußischen Bank in Aachen, Altona, Bielefeld, Breslau, Bromberg, Cassel, Coblenz, Cöln, Cöslin, Crefeld, Danzig, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Emden, Essen, Flensburg, Frankfurt, a. O., Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Graudenz, Halle, Hannover, Insterburg, Königsberg i. Pr., Landsberg a. d. W., Magdeburg, Memel, Minden, Münster, Nordhausen, Osnabrück, Posen, Siegen, Stettin, Stolp, Stralsund, Thorn und Tilsit;

4) in Frankfurt a. M. bei der * Ober-Postkasse, der * Kreiskasse und der * Haupt-Steueramtskasse.

Außerdem

in Lauenburg

bei der * Centralkasse in Ratzeburg und der * Haupt-Steueramtskasse in Lauenburg.

II. **Im Königreich Sachsen:**

1) bei der Königlichen * Finanzhauptkasse in Dresden;

2) bei der Königlichen * Lotterie Darlehnskasse zu Leipzig;

3) bei den * Haupt-Zollamtskassen in Zittau, Schandau, Marienberg, Annaberg und Elbenstock;

4) bei den * Haupt-Steueramtskassen in Bautzen, Löbau, Pirna, Meißen, Freiberg, Chemnitz, Glauchau, Zwickau, Plauen, Grimma und Riesa;

5) bei den Bezirks-Steuereinnahmen in Dippoldiswalde, Augustusburg, Rochlitz, Leisnig, Borna, Wurzen, Rossen, Wolkenstein, Schneeberg, Adorf, Kamenz und Großenhain.

III. **Hessen:**

bei der Großherzoglichen * Staatsschulden-Tilgungskasse in Darmstadt und der Großherzoglichen * Ober-Einnehmerei in Gießen.

IV. **In Mecklenburg-Schwerin:**

bei der Großherzoglichen Renterei in Schwerin, der Großherzoglichen Amtskasse in Güstrow und bei den Stadtkassen in Rostock, Wismar, Parchim und Waren.

V. **Im Großherzogthum Sachsen:**

bei der Großherzoglichen * Staatsschulden-Tilgungskasse in Weimar und den Großherzoglichen * Rechnungsämtern in Eisenach und Weida.

VI. **In Mecklenburg-Strelitz:**

bei der Großherzoglichen *Rentei in Neu-Strelitz und der Großherzoglichen *Hauptkasse des Fürstenthums Ratzeburg in Schönberg.

VII. **In Oldenburg:**

bei der Großherzoglichen *Landeskasse in Oldenburg und den *Haupt-Zollamtskassen in Brake, Bareel und Delmenhorst.

VIII. **In Braunschweig:**

bei der Herzoglichen *Haupt-Finanzkasse in Braunschweig, bei der Herzoglichen *Leihhauskasse daselbst und bei den kombinirten Herzoglichen *Kreis- und Leihhauskassen in Wolfenbüttel, Helmstädt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg.

IX. **In Sachsen-Meiningen:**

bei der Herzoglichen *Hauptkasse in Meiningen, den Herzoglichen *Amts-Einnahmen in Meiningen, Salzungen, Wasungen, Römhild, Hildburghausen, Heldburg, Eisfeld, Schalkau, Sonnenberg, Gräfenthal, Saalfeld, und Camburg.

X. **In Sachsen-Altenburg:**

bei der Herzoglichen *Finanz-Hauptkasse in Altenburg, bei dem Herzoglichen *Rentamt in Roda, und bei den Steuer- und Rentämtern in Lucka, Schmoelle, Rönneburg, Eisenberg und Kohla.

XI. **In Sachsen-Coburg-Gotha:**

1) In Gotha:
bei der Herzoglichen *Staatskasse in Gotha und den Herzoglichen Rent- und Steuer-Aemtern in Gotha, Ohrdruf und Waltershausen.

2) In Coburg:
bei der Herzoglichen *Staatskasse in Coburg und bei den Amts-Einnahmen in Rodach, Neustadt, Sonneseld und Königsberg.

XII. **In Anhalt:**

bei der Herzoglichen *Landes-Hauptkasse in Dessau und bei den *Kreiskassen in Cöthen, Zerbst, Bernburg und Ballenstedt.

XIII. **In Schwarzburg-Rudolstadt:**

bei der Fürstlichen * Haupt-Landeskasse und den Fürstlichen Rent- und Steueramts-Kassen in Königsee und Frankenhausen.

XIV. **In Schwarzburg-Sondershausen:**

bei den Fürstlichen * Bezirkskassen in Sondershausen, Arnstadt und Gehren.

XV. **In Waldeck:**

bei der * Fürstlichen Staatskasse in Arolsen.

XVI. **In Reuß älterer Linie:**

bei der Fürstlichen Landeskasse in Greiz.

XVII. **In Reuß jüngerer Linie:**

bei der Fürstlichen * Haupt-Staatskasse in Gera, bei dem Fürstlichen * Haupt-Steuer-

Digitized by Google

amt daſelbſt und bei den Fürſtlichen Steuer-Aemtern in Schleiz und Lobenſtein.

XVIII. **In Schaumburg Lippe:**
bei der * Fürſtlichen Landeskaſſe in Bückeburg.

XIX. **In Lippe:**
bei der Fürſtlichen Landkaſſe in Detmold und der Fürſtlichen Leihekaſſe daſelbſt.

XX. **In Lübeck:**
bei der * Stadtkaſſe in Lübeck.

XXI. **In Bremen:**
bei der * Generalkaſſe in Bremen und bei den Steuer-Rendanturen in Vegeſack und Bremerhafen.

XXII. **In Hamburg:**
bei der * Handelskammer in der Hamburgiſchen Börſe und den Amtskaſſen in Bergedorf und Ritzebüttel.

Druck der H. F. Grote'ſchen Buchdruckerei zu Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 32. Arnsberg, den 6. August 1870.

I. Bekanntmachung.

479. Der eingetretenen Kriegs-Ereignisse wegen, werden die für den nächsten Monat noch anberaumten Remonte-Ankaufs-Märkte

zum 6. August in Brakel,
" 8. " " Hamm,
" 9. " " Warburg

für jetzt aufgehoben.

Berlin, den 29. Juli 1870.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. Mentzel. v. Buddenbrock.

480. Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanzministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R. G. Bl. Nro. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) Für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. December 1870;
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste,
   für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B.,
   für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
   für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
   für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Jänner 1871;
4) für die mit 1 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5) für die mit 2½ Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6) für die mit 3 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. December 1870;
7) für die mit 4 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. December 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das 4½ percentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. October, beziehungsweise der 15. December 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Brestel m. p.

481. Beschreibung

der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 499) auszugebenden Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler.

Die Darlehnskassenscheine des Norddeutschen Bundes zu 25, 10 und 5 Thaler, 4" 10½"" breit und 3" 1"" hoch, sind auf Hanfpapier gedruckt, und ist die Schau- und Kehrseite mit einem farbigen von weißen guillochirten Linien durchbrochenen Untergrund versehen.

Die Farbe des Untergrundes ist bei den Scheinen
zu 25 Thlr. blau,
zu 10 Thlr. roth,
zu 5 Thlr. grün.

Die Schauseite enthält in schwarzem Typendruck links: das Wappen des Norddeutschen Bundes und unter demselben die Werthzahl auf gemustertem Felde, rechts daneben in Zeilen untereinander:

Darlehns-Kassenschein

Fünfundzwanzig (Zehn oder Fünf) Thaler
vollgültig in allen Zahlungen
Gesetz vom 21. Juli 1870.
Berlin, den 1. August 1870.
Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

Digitized by Google

und die Strafandrohung gegen die Nachbildung.

Die Kehrseite enthält in schwarzem Typendruck an den Seiten rechts und links:

25 Thaler 25 (10 Thaler 10, 5 Thaler 5)

oben die Littera und Nummer, auf der rechten Seite die Werthzahl und unter derselben: „Ausgefertigt“ mit der Namensunterschrift des Beamten.

Auf der linken Seite befindet sich als Trockenstempel das Wappen des Norddeutschen Bundes und darunter die Werthzahl auf guillochirter Rosette in der Farbe des Untergrundes.

Berlin, den 28. Juli 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

482. Bei der vorschriftsmäßig stattgefundenen Ergänzungswahl von Mitgliedern und Stellvertretern der Handelskammer zu Hagen sind in Stelle der

I. ausgeschiedenen Mitglieder:

Julius Funcke, A. Könnemann, Leffmann Stern, Friedrich Schürmann, Reinhard Kuhn und Peter Harkort:

1) der Kaufmann Peter Harkort zu Schede,
2) „ „ Julius Funcke zu Hagen,
3) „ „ Leffmann Stern zu Hagen,
4) „ „ P. C. Schulte sen. zu Gevelsberg,
5) „ „ Wilhelm Escher zu Vorhalle und
6) „ „ Wilhelm Dredermann zu Gevelsberg;

II. ausgeschiedenen Stellvertreter:

Carl Jung und Heinrich Wiesener:

1) der Kaufmann Wilhelm Vermeulen zu Wetter u.
2) „ „ Carl Jung zu Dahl

gewählt resp. wiedergewählt worden.

Münster, den 22. Juli 1870.

483. Bei der vorschriftsmäßig bewirkten Ergänzungs-Wahl von Mitgliedern und Stellvertretern der Handelskammer zu Dortmund sind: für die ausgeschiedenen Mitglieder:

W. Overbeck, W. von Born, C. Ruetz und Herm. Schulz,

sowie für die ausgeschiedenen Stellvertreter:

Aug. Wulff, Emil Koettgen und Wilh. Hollmann gewählt resp. wiedergewählt:

A. als Mitglieder:

1) der Commerzienrath W. Overbeck zu Dortmund,
2) „ Kaufmann W. von Born zu Dortmund,
3) der Kaufmann C. Ruetz zu Dortmund,
4) „ „ „ Alfred Schmemann zu Dortmund,

und B. als Stellvertreter:

1) der Kaufmann Emil Koettgen zu Dortmund,
2) „ „ August Wulff zu Dortmund,
3) „ Fabrikbesitzer W. Reinnert zu Annen.

Münster, den 29. Juli 1870.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

484. 1) Der Appellationsgerichts-Rath Krüger ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht zu Celle versetzt.

2) Der Gerichts-Assessor Freusberg ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Kreises Olpe aus dem Justizdienste geschieden.

3) Der Gerichts-Assessor Hülbrock zu Paderborn ist vom 1. August d. J. ab zum Rechtsanwalt bei dem hiesigen Kreisgericht und zugleich zum Notar im diesseitigen Departement mit Anweisung seines Wohnsitzes in Meschede ernannt.

4) Dem Appellationsgerichts-Kanzleiinspector Brinkmann ist der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen.

Arnsberg, den 1. August 1870.

IV. Patent-Verleihung.

485. Den Fabrikanten Pfaff & Clacius zu Hannover ist unter dem 23. Juli 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene und als neu und eigenthümlich erkannte Strickmaschine, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

486. Dem Apotheker Gustav Holthausen ist die Concession zum Betriebe der von ihm mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten neu angelegten zweiten Apotheke in Witten für seine Person und auf Lebenszeit ertheilt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Gustav Reusch aus Siegen, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu unterm Hain, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Jacob Ostwald, ist die Lehrerstelle bei der jüdischen Elementar-Schule zu Witten, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Mit dem Stück 31. ist **ein Extrablatt** ausgegeben worden. Dasselbe enthält: Bekanntmachung, betreffend die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 in Gemäßheit des Allerhöchsten Präsidialerlasses vom 24. Juli 1870 zu begebende 5prozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Zum Stück 32. wird nachträglich **ein Extrablatt** ausgegeben. Dasselbe enthält: Bahn-Polizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 32. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 8. August 1870.

Bekanntmachung, betreffend das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde. Vom 3. Juni 1870.

487. In Ausführung des Artikels 43. der Verfassung des Norddeutschen Bundes hat der Bundesrath das nachfolgende

Bahnpolizei-Reglement

für die

Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde

beschlossen:

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der im §. 25. festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechselungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücke ꝛc. oder aus sonstigem Grunde unfahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unfahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Haltesignale abgeschlossen werden.

§. 2. Sämmtliche Geleise, auf denen Züge bewegt werden, müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß mindestens das auf beigefügtem Blatte dargestellte Normalprofil des lichten Raumes für die freie Bahn, beziehungsweise für die Bahnhöfe, vorhanden ist.

§. 3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Stellung derjenigen Weichen, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 300 Metern zu erkennen ist.

Die Weichen, welche nicht zu den Bahnhöfen gehören, müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

Bei beweglichen Brücken sind Einrichtungen zu treffen, welche die richtige Stellung der im §. 1. gedachten Absperrsignale für die Dauer der Unfahrbarkeit sichern.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 4. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Als solche werden auch Gräben mit Seitenaufwurf angesehen.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrièren in angemessener Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen.

Für den Abstand der geöffneten Barrièrenflügel von den Geleisen sind die Bestimmungen des §. 2. zu beachten.

Zugbarrièren sind auf Uebergänge für wenig frequente Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 600 Meter von der Barrière entfernt sein darf, übersehen werden können.

Die Zugbarrièren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Jeder Uebergang mit Zugbarrièren erhält eine Glocke, mit welcher vor dem Niederlassen der Sperrbäume zu läuten ist.

§. 5. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Locomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangs-Barrièren sind 3 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen werden durch die Eisenbahnverwaltung beziehungsweise Aufsichtsbehörde besonders festgestellt.

Die Barrièren von Privatwegen, welche nicht besonders bewacht werden, sind unter Verschluß zu halten (cfr. §. 56.).

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrièren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und Kommunalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrièren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit eine halbe Stunde vor der Ankunft, beziehungsweise Abfahrt der Züge, welche Personen befördern, die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Sämmtliche Bahnstrecken müssen durch die Wärter bei Tage mindestens dreimal und bei Dunkelheit, sowie auf Tunnelstrecken, soweit es thunlich ist, vor jedem Zuge revidirt werden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§. 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu

Digitized by Google

versehen, welche bei Tage vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind, und Entfernungen von ganzen und 1/100 Meilen angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an denen die Neigungen der Bahn deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betreffenden Strecken anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirzeichen anzubringen, welches die Grenze angiebt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem anderen zu hindern.

In angemessener Entfernung vor den Wegeübergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich die Stelle des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrièren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 25.) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparaturwerkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheitsventile, resp. die Richtigkeit der Federwagen und Manometer an den Lokomotiven zu prüfen.

§. 9. Ueber die von den Lokomotiven zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Jede Lokomotive ist von Zeit zu Zeit einer gründlichen Revision zu unterwerfen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Locomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach je 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der Lokomotiven erstrecken muß, ist der Dampfcylinder vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe zu probiren.

Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung Anwendung gefunden hat.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

Höchstens 8 Jahre nach Inbetriebstellung der Lokomotive muß eine innere Revision des Kessels vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu entfernen sind. Nach mindestens je 6 Jahren ist diese Revision zu wiederholen.

Ueber die Lokomotivrevisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

Jede Lokomotive muß versehen sein:

1) mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß außerdem geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive den Wasserstand im Kessel auf der normalen Höhe zu erhalten;
2) mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels. Bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des Normalwasserstandes angebracht sein;
3) mit wenigstens zwei vorschriftsmäßigen Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann. Die Belastung dieser Sicherheitsventile ist derartig einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von 3 Millimetern möglich ist;
4) mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß die größte zulässige Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein;
5) mit einer Dampfpfeife.

§. 10. Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, sowie mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 11. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 12. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen, mit elastischen Zug-

Digitized by Google

apparaten und an beiden Enden mit elastischen Buffern versehen sein.

Sämmtliche Räder müssen mit Spurkränzen versehen sein.

Die Stärke schmiedeeiserner und stählerner Radreifen muß bei Lokomotiven und Tendern mindestens 22 Millimeter betragen, bei Wagen können schmiedeeiserne Radreifen bis auf 19 Millimeter, stählerne bis auf 16 Millimeter abgenutzt werden.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Enden jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der vollen Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 50 Millimeter von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§. 13. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn

	bei Personenzügen,	bei Güterzügen,
bis einschließlich $^1/_{300}$	der 8. Theil,	der 12. Theil,
„ „ $^1/_{300}$	„ 6. „	„ 10. „
„ „ $^1/_{200}$	„ 5. „	„ 8. „
„ „ $^1/_{100}$	„ 4. „	„ 7. „
„ „ $^1/_{60}$	„ 3. „	„ 5. „
„ „ $^1/_{40}$	„ 2. „	„ 4. „

der Räderpaare gebremst werden kann. Gemischte Züge, welche mit der Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Für Bahnstrecken mit stärkeren Steigungen als $^1/_{40}$ sind für das Bremsen der Züge von den Aufsichtsbehörden besondere Vorschriften zu erlassen.

§. 14. Die Thüren der Personenwagen, welche sich an den Langseiten befinden, sind nur auf ihren Außenseiten mit Vorrichtungen zum Oeffnen zu versehen, und zwar haben diese Thüren einen doppelten Verschluß, worunter ein Vorreiber, zu erhalten.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung 3 Minuten oder mehr gebraucht werden, Anwendung.

Die Personen- und bedeckten Güterwagen sind mit den erforderlichen Vorrichtungen zur Anbringung der Signallaternen zu versehen.

§. 15. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sicheren Bedeckung versehen sein, soweit nicht Ausnahmen durch das Betriebsreglement gestattet sind.

§. 16. Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 3000 bis 4000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je zwei Jahren einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

§. 17. Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist:

a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört;
b) die Ordnungsnummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisionsregistern geführt wird;
c) das eigene Gewicht, einschließlich Achsen und Räder;
d) das größte Ladegewicht, mit welchem er belastet werden darf;
e) das Datum der letzten Revision.

§. 18. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§. 19. Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist. Auf größeren Bahnhöfen müssen die Zeitangaben sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen bei Tage wie auch im Dunkeln erkennbar sein.

Die Zugführer, Lokomotivführer, Bahnmeister und Bahnwärter müssen im Dienst beständig eine richtig gehende Uhr bei sich tragen.

§. 20. Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren.

Ausnahmen von dieser Regel sind nur bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen gestattet.

Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 21. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn sich nicht eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 20 Minuten die Meile nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zulässig;

a) beim Ersteigen stark geneigter Bahnstrecken;
b) bei Ingangbringung der Züge in den Stationen.

§. 22. Mehr als 200 Achsen sollen in keinem Eisenbahnzuge gehen. Solche Züge, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen stark sein.

§. 23. Die Fahrt der Lokomotive mit dem Tender voran ist bei fahrplanmäßigen Zügen nur in Ausnahmefällen, bei Arbeitszügen und bei Güterzügen

Digitized by Google

zwischen den Stationen und benachbarten gewerblichen Etablissements, sowie auf Bahnhöfen dann gestattet, wenn die Fahrgeschwindigkeit nicht mehr als höchstens 20 Minuten die Meile beträgt.

§. 24. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplan angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Züge, wohin auch leer gehende Lokomotiven zu rechnen, dürfen einander nur in Stationsdistanz folgen. Nöthigenfalls sind zu dem Behuf Signal-Zwischenstationen anzulegen.

An solchen Zügen, welchen andere, nicht fahrplanmäßige nachfolgen, ist dies zu signalisiren.

§. 25. Die größte Fahrgeschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1:200 und Krümmungen von nicht weniger als 1000 Meter Radius:

für Schnellzüge auf 5 Minuten,
„ Personenzüge „ 6 „
„ Güterzüge „ 10 „

pro Meile festgesetzt; auf stärker geneigten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden:

a) Wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden;
b) beim Uebergang über Drehbrücken;
c) wenn das Signal zum Langsamfahren gegeben wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 26. Bei der Einfahrt aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt bei dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 150 Meter zum Stillstand gebracht werden kann.

§. 27. Bei Kurier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 25. angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) die Fahrzeuge unter sich, sowie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
b) die im §. 13. vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein;
c) achträdrige Wagen sich nicht darin befinden.

§. 28. Die Kurier- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Einzelne Wagen mit Eilgut, welche etwa in die Schnellzüge eingestellt werden möchten, dürfen höchstens mit $^2/_3$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit belastet werden.

§. 29. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthaltes auf den Stationen sein, insofern nicht als sicher angenommen werden kann, daß die entstehende Verspätung durch rascheres Fahren innerhalb der festgesetzten Geschwindigkeitsgrenzen bis zur nächsten Station wieder beseitigt werden wird;
b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen;
c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden.

§. 30. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, kann mit den Güterzügen auch Personenbeförderung stattfinden; jedoch darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 31. Jeder Zugführer hat einen Stundenzettel zu führen, in welchem die Abgangs- und Ankunftszeiten auf den einzelnen Haltepunkten genau zu verzeichnen sind.

§. 32. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13. vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 zu 200 soll der letzte Wagen eine Bremse haben.

Bevor der Zug die Abgangsstation verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung zwischen den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet, die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht und die Bremsen vorschriftsmäßig vertheilt sind. Diese Revision ist unterwegs bei jeder Veränderung in der Zusammensetzung des Zuges und so oft der Aufenthalt es gestattet, zu wiederholen.

In den Personenzügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren. In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und unmittelbar hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 33. In jedem zur Beförderung von Passagieren bestimmten Zuge muß mindestens Ein Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Bei der den Postwagen zu gebenden Stellung ist auf die Bedürfnisse des Postdienstes möglichste Rücksicht zu

Digitized by Google

nehmen; die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen ist thunlichst zu vermeiden.

§. 34. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§. 35. Arbeitszüge dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten resp. deren Vertretern und ist fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren.

Die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen müssen von der Bewegung solcher Züge Kenntniß erhalten. Letzteres gilt auch von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens ¼ Stunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der Züge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, Lokomotiven und einzelnen Wagen geräumt sein. Ausnahmen sind nur auf Bahnhöfen und zwar auch nur in dem Falle statthaft, daß diese durch Haltesignale gegen das Einfahren ankommender Züge gesichert sind. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden wie die ordentlichen Züge signalisirt.

§. 36. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge in entsprechendem Abstande mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Zuglokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht auf besonderen Rädern gehen, sind zulässig.

§. 37. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Beamten Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 38. Bei angeheizten Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen ꝛc. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 39. Jeder im Dunkeln sich bewegende Zug, sowie jede einzeln fahrende Lokomotive muß vorn mit zwei in der Richtung der Fahrt weit leuchtenden Laternen und hinten mit mindestens Einer nach rückwärts roth leuchtenden Schlußlaterne versehen sein.

Am Schlusse eines jeden im Dunkeln stehenden Zuges ist außerdem ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach hinten und nach vorn leuchtendes Laternensignal anzubringen.

Bei Bewegung der Lokomotiven auf Bahnhöfen genügt die Anbringung einer Laterne mit weißem Licht an jedem Ende der Lokomotive beziehungsweise am Tender.

Auch Draisinen und Materialien-Transportwagen (§. 35.) auf freier Bahn müssen im Dunkeln angemessen beleuchtet sein.

§. 40. Auf der Bahn müssen folgende Signale gegeben werden können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) der Zug soll langsam fahren,
3) der Zug soll still halten,

und zwar soll im Dunkeln das Signal

ad 1. durch weißes Licht,
ad 2. durch grünes Licht,
ad 3. durch rothes Licht,

gegeben werden.

§. 41. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Locomotivführer geben können.

§. 42. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§. 43. Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer von der Eisenbahnverwaltung resp. Aufsichtsbehörde erlassenen Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können.

Die Signale

1) der Zug geht nicht ab,
2) es soll eine Hülfslokomotive kommen,

dürfen nicht mittelst optischer, sondern müssen mittelst elektrischer Telegraphen erfolgen.

Zum Herbeirufen von Hülfslokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen oder an geeigneten Stellen elektrische Apparate aufgestellt sein.

§. 44. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen in der Regel durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

Kann eine solche Signalisirung nicht stattfinden, so dürfen nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven nur abgelassen werden, wenn eine bezügliche Verständigung der beiden betreffenden Stationen stattgefunden hat, und die Wärter vorher von dem Abgang derselben durch den elektromagnetischen Telegraphen zeitig benachrichtigt sind.

§. 45. Die jedesmalige Stellung der Weichen der Bahnhöfe muß, mindestens in den Hauptgeleisen, dem Lokomotivführer auf 150 Meter Entfernung kenntlich sein. Die dazu dienenden Zeichen müssen durch die Bewegung der Weichenzungen gestellt werden.

Vor der Ankunft und vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Digitized by Google

Für die Weichen in den Hauptgeleisen ist eine normale Stellung als Regel vorzuschreiben.

Zu den Hauptgeleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren, resp. benutzt werden.

§. 46. Die Stellung der Ausgußröhren der Wasserkrahne soll im Dunkeln kenntlich gemacht sein.

§. 47. Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur Einem Beamten untergeordnet sein, welcher als vorzugsweise verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit des Zuges stets derart placirt sein muß, daß er den ganzen Zug übersehen, die Bahnsignale erkennen und mit dem Lokomotivführer in Verbindung treten kann. Dasselbe gilt bezüglich der Placirung auch von den Schaffnern und Bremsern, soweit dieser die Beaufsichtigung des Zuges resp. die Bedienung der Bremsen obliegt. Zur Verständigung zwischen Zugpersonal und Lokomotivführer soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive oder mit einem Wecker an der Lokomotive verbundene Zugleine resp. geeignete andere Vorrichtung angebracht sein, welche bei Personenzügen von dem ganzen Zug, bei gemischten Zügen mindestens über alle Personenwagen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachhabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 48. Bei Unfällen und wenn sonst aus irgend einer Veranlassung Züge auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 49. Jede Weiche, gegen deren Spitze fahrplanmäßige Züge fahren, muß während des Durchgangs des Zuges entweder verschlossen gehalten werden oder von einem Weichensteller bedient sein.

Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, ebenso den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Geschäfte, durch welche die sorgfältige Wahrnehmung ihrer Funktionen beeinträchtigt werden könnte, nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 50. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotiven mindestens soweit vertraut sein, um dieselbe erforderlichen Falls still- oder zurückstellen zu können.

IV. Bestimmungen für das Publikum.

§. 51. Die Eisenbahnreisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform oder Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahnpolizei-Beamten (§. 72.) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 52. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen nur von den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschutz-, Zoll- und Steuer-, und Polizeibeamten und den Beamten der Staatsanwaltschaften betreten werden; dem Publikum ist das Ueberschreiten der Bahn nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren oder sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 53. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Polizeibehörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, der Staatsanwälte, der exekutiven Polizeiund der in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Post-, Telegraphen-, Forstschutz- und Zoll- und Steuerbeamten, darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude (Dienstlokale) außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind.

Die Festungskommandanten, Fortifikationsoffiziere und Fortifikationsbeamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Polizeichefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungsrayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen anfahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizei-Beamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

§. 54. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§. 55. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

Das Uebertreiben von größeren Viehheerden über die Bahnübergänge darf zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen eines Zuges nicht mehr stattfinden.

§. 56. Privatübergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den von der Eisenbahnverwaltung vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

Digitized by Google

§. 57. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Treiber von Viehheerden, bei den aufgestellten Warnungstafeln halten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die Glocken an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen ertönen. Fußgänger dürfen sich den verschlossenen Barrièren nähern, dieselben aber nicht öffnen.

§. 58. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweicheverrichtungen und überhaupt die Vornahme aller, den Betrieb störenden Handlungen.

§. 59. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckwagen mitzuführen, oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden.

Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien und feuergefährlichen Gegenständen verbleibt es bei den besonderen hierüber erlassenen Bestimmungen des Betriebsreglements.

§. 60. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden; das Zugpersonal ist befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 61. Das Tabackrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet, in der ersten Klasse jedoch nur unter Zustimmung aller in denselben Koupés Mitreisenden. In den Wagen der zweiten und wo thunlich auch der dritten Klasse müssen Koupés für Nichtraucher vorhanden sein.

§. 62. Hunde und andere Thiere dürfen von den Reisenden in den Personenwagen nicht mitgeführt werden; dasselbe gilt von solchen Gepäckstücken, durch welche die Mitreisenden belästigt werden können.

§. 63. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche bereits in die Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen; ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Wartesälen oder auf den Bahnhöfen und Haltestellen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf den Ersatz des etwa gezahlten Personengeldes.

§. 64. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahnpolizei-Beamten nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des gezahlten Personengeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 65. Sichtlich kranke und solche Personen, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Koupé für sie gelöst wird. Anderen Falls wird beim Ausschluß von der Fahrt etwa gezahltes Fahrgeld ihnen zurückgegeben.

§. 66. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gesetzten Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Oeffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 67. Wer im Eisenbahnzuge ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke, und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze, vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 2 Thalern zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 10 Sgr. erhöhten Fahrpreis zu zahlen. Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden und bleibt die gerichtliche Einziehung der erwähnten Beträge der Verwaltung vorbehalten.

§. 68. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung der in den §§. 51—60. und 66. enthaltenen Bestimmungen wird mit einer, von den zuständigen Behörden festzusetzenden Geldstrafe bis zu 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 69. Die zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen und verpflichteten Eisenbahnbeamten (§. 72.) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende angemessene Kaution erlegt, deren Höhe jedoch das Maximum der Strafe in keinem Falle übersteigen darf, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, vorläufig zu ergreifen und festzunehmen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kautionsbestellung der vorläufigen Ergreifung und Festnahme nicht entziehen.

Jeder Festgenommene ist ungesäumt an die nächste Polizeibehörde resp. an den Staats- oder Polizei-Anwalt abzuliefern.

§. 70. Im Falle einer Festnahme ist den Bahnpolizei-Beamten gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonale in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und mit seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventionsverhandlung vertritt, welche in der Regel an demselben Tage, an dem die

Digitized by Google

Kontravention konstatirt wurde, spätestens aber am Vormittage des folgenden Tages an die Polizeibehörde oder den kompetenten Staats- oder Polizei-Anwalt eingesendet werden muß.

§. 71. Ein Abdruck der §§. 51—71. dieses Reglements muß in jedem Passagierzimmer ausgehängt, und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch ausgelegt sein.

V. Bahnpolizei-Beamte.

§. 72. Zur Ausübung der Bahnpolizei sind zunächst berufen und verpflichtet folgende Eisenbahnbeamte:

1) der Betriebsdirektor, beziehungsweise der Ober-Ingenieur,
2) der Ober-Betriebsinspekter,
3) die Betriebsinspektoren und die Betriebskontroleure,
4) die Eisenbahnbaumeister, beziehungsweise Abtheilungsbaumeister und Ingenieure,
5) die Bahnmeister und die Ober-Bahnwärter,
6) die Bahn- und Hülfsbahnwärter,
7) der Bahnkontroleur,
8) die Stationsvorsteher, beziehungsweise Bahnhofs-Inspektoren,
9) die Stationsaufseher,
10) die Stationsassistenten,
11) die Weichensteller,
12) die Zugführer, Packmeister und Schaffner,
13) die Portiers und Nachtwächter.

Die Bahnpolizei-Beamten müssen bei Ausübung ihres Dienstes die vorgeschriebene Dienstuniform resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen, oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 73. Allen im §. 72. genannten Bahnpolizei-Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahnverwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

§. 74. Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahre alt und unbescholtenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 75. Die Bahnpolizei-Beamten werden von der kompetenten Behörde vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizeibeamten.

§. 76. Die Bahnpolizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten.

Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahnpolizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpolizei-Beamten Personalakten anzulegen und fortzuführen.

§. 77. Die Amtswirksamkeit der Bahnpolizei-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und ferner noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen oder noch zu erlassenden Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 78. Die Staats- und Gemeinde-Polizeibeamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahnpolizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahnpolizei zu unterstützen. Ebenso sind die Bahnpolizei-Beamten verbunden, den übrigen Polizei-Beamten bei der Ausübung ihres Amts innerhalb des im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Gebiets Assistenz zu leisten, soweit es die den Bahnbeamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

VI. Beaufsichtigung.

§. 79. Die Aufsicht über die Ausführung der im Vorstehenden zur Sicherung des Betriebes gegebenen Vorschriften liegt

a) bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen den Eisenbahn-Direktionen,
b) bei den unter Privatverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen dem obersten Betriebsdirigenten, beziehungsweise den Eisenbahndirektionen und den von den einzelnen Bundesregierungen eingesetzten Aufsichtsorganen ob.

VII. Schlußbestimmung.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1. Januar 1871 auf allen im Norddeutschen Bunde belegenen Bahnen in Kraft.

Dasselbe wird durch das Bundesgesetzblatt und außerdem durch die Bundesregierungen, unter Aufhebung aller gegenwärtig bestehenden Spezialreglements, in geeigneter Weise publizirt.

Die von den Bundesregierungen beziehungsweise Eisenbahnverwaltungen erlassenen Ausführungsbestimmungen sind dem Bundeskanzler-Amte mitzutheilen.

Berlin, den 3. Juni 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung: Delbrück.

Digitized by Google

Anlage zum Bahnpolizei-Reglement.

Normalprofil
des lichten Raumes,
für
die freie Bahn. | die Bahnhöfe.

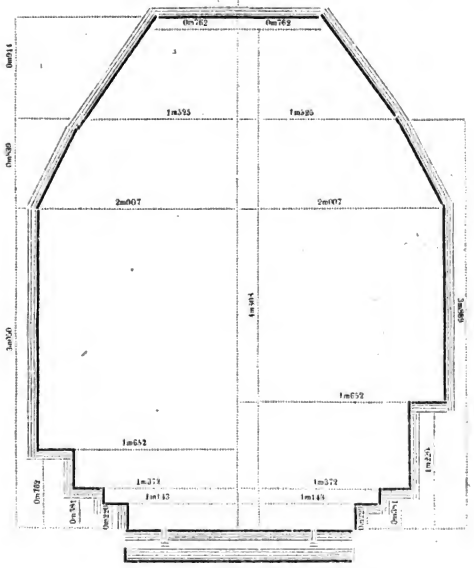

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei zu Arnsberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 33. Arnsberg, den 13. August 1870.

488. Das 29., 30., 31. und 32. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 22., 23. und 27. Juli 1870, enthalten:

(Nro. 536.) Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung. Vom 21. Juli 1870.

(Nro. 537.) Gesetz, betreffend die zu Gunsten der Militairpersonen eintretende Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens. Vom 21. Juli 1870.

(Nro. 538.) Gesetz, betreffend die Wirksamkeit der §§. 17. und 20. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundesgesetzbl. S. 355). Vom 21. Juli 1870.

(Nro. 539.) Gesetz, betreffend eine zusätzliche Bestimmung zum ersten Satz des Artikels 24. der Verfassung des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Juli 1870.

(Nro. 540.) Gesetz, betreffend die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassenscheinen. Vom 21. Juli 1870.

(Nro. 541.) Verordnung, betreffend die Erklärung des Kriegszustandes in den Bezirken des achten, eilften, zehnten, neunten, zweiten und ersten Armeekorps. Vom 21. Juli 1870.

(Nro. 542.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Anleihe.

489. Das 32., 33., 34. und 35. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 24. und 29. Juli und 2. August 1870, enthalten:

(Nro. 7691.) Urkunde über die Erneuerung des eisernen Kreuzes. Vom 19. Juli 1870.

(Nro. 7692.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend einen Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg und die Niederlausitz vom 15. Januar 1855.

(Nro. 7693.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen. Vom 25. Juni 1870.

(Nro. 7694.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Aktiengesellschaft Unions-Gestüt Hoppegarten" mit dem Sitze zu Berlin errichteten Aktiengesellschaft. Vom 2. Juli 1870.

(Nro. 7695.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der von der Aktien-Gesellschaft „Vorwärts, Gesellschaft für Flachsspinnerei und Weberei in Bielefeld" beschlossenen Abänderungen ihres Statuts. Vom 6. Juli 1870.

(Nro. 7696.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Heilsberger Kreises im Betrage von 150,000 Thalern, II. Emission. Vom 30. Mai 1870.

(Nro. 7697.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Treskow bis zur Grenze des Osthavelländischen Kreises vor Fehrbellin.

(Nro. 7698.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Osthavelland, Regierungsbezirks Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen.

(Nro. 7699.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osthavelländischen Kreises im Betrage von 278,550 Thalern. Vom 11. Juni 1870.

(Nro. 7700.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Wolmirstedt, Regierungsbezirks Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Wolmirstedt über Glindenberg nach der fiskalischen Ablagestelle an der Elbe.

(Nro. 7701.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Croppenstedt, beziehentlich den Kreis Oschersleben, für den chausseemäßigen Ausbau des Weges von Croppenstedt, im Anschluß an die Mageburg-Halberstädter Staatsstraße, bis zur Wanzlebener Kreisgrenze in der Richtung auf Hadmersleben.

(Nro. 7702.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Langensalza, Regierungsbezirk Erfurt, im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 11. Juni 1870.

(Nro. 7703.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen

Digitized by Google

Vorrechte an die Gemeinden Schlebusch und Wiesdorf, im Kreise Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf, für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Berlin-Cölner Staatsstraße bei Schlebusch über den Bahnhof Schlebusch nach der Cöln-Arnheimer Staatsstraße bei Wiesdorf.

(Nro. 7704.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadtgemeinde Königsberg i. Pr. Behufs Anlage einer Kanal- und Röhrenleitung.

(Nro. 7705.) Konzessions-Urkunde für die Halberstadt-Blankenburger Eisenbahngesellschaft zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Halberstadt nach Blankenburg. Vom 8. Juli 1870.

(Nro. 7706.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1870, betreffend den Lokomotivbahn-Anschluß der Hermannshütte bei Hörde an die Dortmund-Soester Eisenbahn.

(Nro. 7707.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lyck bis zur Preußisch-Russischen Landesgrenze. Vom 25. Juli 1870.

(Nro. 7708.) Privilegium wegen Ausgabe von 1,400,000 Thalern Prioritäts-Obligationen II. Emission der Ostpreußischen Südbahn-Gesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

(Nro. 7709.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1870, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen vor dem Christianssooge (Wöhrdener Hafen) im Kreise Süderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig.

(Nro. 7710.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 21. Juli 1870 anzunehmende Bundesanleihe und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldverschreibungen.

I. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat Juli 1870.

490. Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Otto Loerbroks zu Soest ist gestorben.

Der Rechtsanwalt und Notar Baur in Sigmaringen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wesel mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst vom 1. September c. J. ab versetzt.

Die Referendarien Wiethaus und Carl Henneke sind zu Gerichts-Assessoren ernannt.

Der Gerichtsbote und Executor, Botenmeister Schracke zu Wesel ist vom 1. November 1870 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der interimistische Gerichtsbote und Executor Schmidt zu Dortmund ist definitiv angestellt worden.

Hamm, den 1. August 1870.

II. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

491. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Hoffnungsgrün" bei Eisern mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 21. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Februar 1870 wird dem Uhrmacher Wilhelm Keßler zu Netphen und dem Eduard Klippel zu Mittelagger unter dem Namen „Hoffnungsgrün" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wilnsdorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von vier und zwanzig Tausend neunhundert fünf und fünfzig Quadratlachtern hat, jedoch hinsichtlich der Eisenerze durch das Längenfeld „Michel" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Kupfer-, Silber-, Zink-, Antimon- und Nickelerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 21. Juli 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

III. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

492. Am 1. August curr. ist für den Sächsisch-Westfälischen Eisenbahn-Verband ein Special-Tarif für den Transport von Steinkohlen, Koks, Steinkohlenasche, Kokesasche und Briquets von Köln-Mindener Kohlenstationen via Hamm-Holzminden nach Stationen der Braunschweig'schen, der Hannover'schen und der Halle-Casseler Bahn in Kraft getreten, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, auch bei denselben käuflich zu haben ist.

Der Tarif vom 1. November 1869 für den Verkehr mit Stationen der obengenannten Bahnen ist vom genannten Tage ab außer Kraft getreten und hat derselbe nur für den Verkehr mit Stationen der Nordhausen-Erfurter Bahn noch Gültigkeit behalten.

Münster, den 2. August 1870.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 34. Arnsberg, den 20. August 1870.

193. Das 33. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 5. August 1870, enthält:

(Nro. 543.) Gesetz über die Ausgabe von Papiergeld. Vom 16. Juni 1870.

(Nro. 544.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thalern. Vom 31. Juli 1870.

(Nro. 545.) Auf Grund der Bestimmung im Artikel 20. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 (Bundesgesetzbl. S. 81.) ist von dem Präsidium des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, dem im Königreich Bayern belegenen Hauptamte zu Lindau an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preußischen Steuerinspektors Thormann, der den Hauptämtern zu Mittenwald, Pfronten und Kempten mit dem Wohnsitz in Kempten als Vereinskontroleur beigeordnete Königlich Preußische Steuerinspektor Lehmann, unter Belassung in seiner Stellung zu diesen Hauptämtern und unter vorläufiger Beibehaltung seines bisherigen Wohnsitzes, als Vereinskontroleur beigeordnet worden.

194. Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 4. August 1870, enthält:

(Nro. 7711.) Allerhöchster Erlaß vom 27. Juni 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Chausseen ꝛc. im Kreise Westhavelland, Regierungsbezirk Potsdam.

(Nro. 7712.) Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Landkreises Königsberg: 1) von Powunden über Carmitten, Bollgehnen bis zur Königsberg-Cranzer Staatsstraße bei Kanten, 2) von Lisca-Schaaken nach Schaaken zum Anschluß an die von Schmeckenkrug nach Schaaken und Schaakswitten führende Kreisstraße.

(Nro. 7713.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 38,000 Thalern, III. Emission. Vom 5. Juli 1870.

(Nro. 7714.) Allerhöchster Erlaß vom 6. Juli 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung eines halbmeiligen Wegegeldes Seitens des Bredstedter Marschwegedistrikts im Kreise Husum, Regierungsbezirk Schleswig.

(Nro. 7715.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juli 1870, betreffend die Genehmigung zu der von dem Rittergutsbesitzer Dr. Strousberg zu Berlin beabsichtigten Anlage einer für den Locomotivbetrieb einzurichtenden Eisenbahn von dem „Berliner Viehmarkt" nach dem Bahnhofe Gesundbrunnen der neuen Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn.

I. Bekanntmachung.

195. Um die Kenntnißnahme von den Verlusten der Armee während des gegenwärtigen Krieges möglichst zu erleichtern, sind folgende Anordnungen getroffen worden:

1) Die Verlustlisten werden durch den „Preußischen Staats-Anzeiger" und das „Militair-Wochenblatt" veröffentlicht werden.

2) Den Königlichen Landräthen (resp. Amts-Hauptmännern) wird eine Anzahl von Exemplaren der Verlustlisten übersandt werden, um dieselben in ihren Bureaux und in allen Städten ihres Bezirks öffentlich anzulegen. Eine gleiche Mittheilung wird an die Ortspolizei-Behörden der nicht zu einem Kreisverbande gehörigen Städte erfolgen.

3) In jedem Kreise (resp. Amte) sollen aus den Verlustlisten alle diejenigen Namen, welche den Kreis (das Amt) unmittelbar angehen, ausgezogen und diese Auszüge sowohl durch die Kreisblätter veröffentlicht, als auch den Redaktionen der übrigen im Kreise erscheinenden Blätter mitgetheilt werden.

4) Um allen Denjenigen, welche die Verlustlisten selbst zu besitzen wünschen, die Möglichkeit hierzu (abgesehen von der etwaigen Veröffentlichung derselben durch die Zeitungen) zu verschaffen, ist Veranstaltung getroffen worden, daß die Listen zum Herstellungspreise durch alle Postanstalten zu beziehen sein werden.

Da sich die Ausdehnung der Listen und demgemäß der Herstellungspreis nicht im voraus veranschlagen läßt, so sind für den fortlaufenden Bezug eines Exemplars derselben, zehn Silbergroschen als Maximalpreis bei der betreffenden Post-Anstalt einzuzahlen; nach dem Schlusse der Veröffentlichung wird der etwa überschießende Betrag zurückgezahlt werden.

Digitized by Google

Für die durch Briefträger zu bestellenden Exemplare wird eine Bestellgebühr von 2 Sgr. erhoben.

Berlin, den 11. August 1870.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

496. Hinsichtlich des Vertriebs der Regierungs-Amtsblätter sind höheren Orts neue Bestimmungen erlassen worden, welche mit dem 1. Juli curr. bereits in Kraft getreten sind. Nachstehend bringen wir einen Auszug aus der Zusammenstellung der bezüglichen Vorschriften, soweit solche für das Publikum Interesse haben, zur öffentlichen Kenntniß:

Die Redactions- und Verlagsgeschäfte bei den Preußischen Regierungs-Amtsblättern werden durch die von den Königlichen Regierungen damit beauftragten Beamten wahrgenommen. Die Post-Verwaltung hat mit diesen Geschäften keine Befassung.

Den gesammten Debit der Regierungs-Amtsblätter besorgen die Postanstalten. Entgegenstehende Einrichtungen kommen vom 1. Juli 1870 in Wegfall.

Das Abonnement ist theils ein freiwilliges, theils unterliegt es der Zwangspflicht.

Außerdem wird den Behörden und einzeln stehenden Beamten ꝛc. ꝛc. das Amtsblatt pro inventario unentgeltlich geliefert. (Gratis-Exemplare.)

Die Einzeldistribution der Amtsblätter sowohl für zwangspflichtige Abonnenten, als auch für Gratis-Empfänger wird von den Post-Anstalten in derselben Weise besorgt, wie die Einzeldistribution der Zeitschriften, für welche der Abonnementspreis entrichtet wird; mithin im Falle der Abholung von der Post portofrei, im Falle der Bestellung durch die Briefträger bezw. Landbriefträger gegen Einziehung des tarifmäßigen Bestellgeldes. Die bisher in einzelnen Regierungsbezirken bezw. landräthlichen Kreisen bestandene Einzeldistribution durch die Landrathsämter, Verwaltungsämter bezw. Kommunal-Behörden ꝛc. ꝛc. kommt künftig in Wegfall.

Freiwillige Amtsblatts-Abonnenten bestellen die Exemplare bei der Postanstalt ihres Wohnorts und erhalten sie von derselben im Wege des gewöhnlichen Zeitungsdebits provisionsfrei. Im Falle der Abtragung durch die Briefträger bezw. Landbriefträger zahlt der Abonnent die tarifmäßige Bestellgebühr. Der kürzeste Abonnements-Termin ist halbjährlich. Wo bisher nur ganzjährliche Abonnements zugelassen sind, behält es dabei sein Bewenden. Die Abonnementsbeträge für die freiwillig gehaltenen Amtsblatts-Exemplare werden den Amtsblattskassen durch die Postanstalt ihres Wohnorts kostenfrei übermittelt.

Wenn im Laufe des Abonnements die Ueberweisung eines Amtsblatts-Exemplares für freiwillige Abonnenten auf eine andere Norddeutsche Postanstalt verlangt wird, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungsgebühr von 2½ Sgr. (9 Kr.). Zwangspflichtige Abonnenten haben für die Ueberweisung eine Gebühr nicht zu entrichten.

Arnsberg, den 11. August 1870.

497. Nach einem Rescripte des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten vom 2. d. Mts. können Personen, welche als Hühneraugen-Operateure geprüft zu werden wünschen, zu einer solchen, nach Maßgabe der Verfügung vom 25. August 1845 vorzunehmenden Prüfung mit dem Bemerken zugelassen werden, daß sie durch Ablegung dieser Prüfung nur das Recht erlangen, sich als geprüfte Hühneraugen-Operateure zu bezeichnen, und daß ihnen das Prüfungs-Zeugniß mit dem daraus hervorgehenden Rechte nach Maßgabe des §. 53. al. 2. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 entzogen werden würde, wenn aus ihren Handlungen oder Unterlassungen ein Mangel derjenigen Eigenschaften erhelle, welche bei Ertheilung des Prüfungs-Zeugnisses vorausgesetzt werden mußten.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 15. August 1870.

498. In Folge des Krieges mit Frankreich ist die im Artikel 26. des mit diesem Staate abgeschlossenen Handelsvertrages vom 2. August 1862 den französischen Fabrikanten und Kaufleuten, sowie ihren reisenden Dienern eingeräumte Freiheit von Gewerbesteuer fortgefallen.

Die für das laufende Jahr bereits ausgehändigten derartigen Gewerbescheine werden hierdurch für ungültig erklärt.

Arnsberg, den 13. August 1870.

Verloren gegangener Gewerbeschein.

499. Der Handelsmann Isaak Eisenberg zu Horn hat den, ihm für das laufende Jahr unter der Nummer 2669. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren.

Derselbe wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der Finder aufgefordert, ihn an die nächste Polizei-Behörde, zur Einsendung an uns abzugeben.

Arnsberg, den 15. August 1870.

500. Nach Vorschrift des §. 13. des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. J. machen wir bekannt, daß die Darlehnskasse in Dortmund am 17. dies. Mts. eröffnet werden wird.

Bundesbevollmächtigter derselben ist der Herr Landrath Freiherr von der Heyden-Rynsch zu Dortmund, dessen Stellvertreter in Behinderungsfällen der Herr Bankdirector Fahle daselbst.

Außerdem gehören zum Vorstande die Herren Ed. Adriani, Wilh. von Born, Louis Brügmann, M. Engelhard, M. J. Graf, Carl Koch, Emil Köttgen, Carl Rüetz, Alfred Schmemann und W. Wiesmann, von denen je zwei im wöchentlichen Wechsel die Geschäfte der Darlehnskasse begleiten werden.

Alle Ausfertigungen der Darlehnskasse müssen vom Bundesbevollmächtigten vollzogen sein. Das Geschäfts-

Digitized by Google

lokal befindet sich im Ludw. Teichgräber'schen Hause in der Nähe der Königlichen Bankcommandite.

Berlin, den 13. August 1870.

Die Hauptverwaltung der Darlehnskassen des Norddeutschen Bundes.

501. Publicandum.

Es wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß zum Geschäftsbezirke der unterzeichneten Darlehnskasse die Regierungsbezirke Arnsberg, Minden und Münster und der Kreis Essen gehören.

Die Anträge auf Bewilligung von Darlehnen müssen schriftlich eingereicht werden. Denselben sind außer einem Specialverzeichnisse der zu verpfändenden Gegenstände, bei Effecten mit Angabe der Buchstaben und Nummern, bei Waaren mit Angabe der Zahl, des Maaßes oder Gewichtes und des Preises, die etwa vorhandenen amtlichen Wage- und Meßatteste resp. Niederlagescheine und die Feuerversicherungspolicen beizufügen.

Als Pfand sollen nur solche Waaren, Boden- und Bergwerks-Erzeugnisse und Fabrikate angenommen werden, welche dem Verderben nicht ausgesetzt und von guter Beschaffenheit sind.

Die zu verpfändenden Papiere dürfen nicht außer Cours gesetzt und es müssen die laufenden Zins- und Dividenden-Scheine dabei befindlich sein. Papiere, welche nicht auf den Inhaber lauten, müssen der Darlehnskasse cedirt werden.

Der Vorstand versammelt sich an den Wochentagen Vormittags zwischen 11—12 Uhr im Geschäftslocale, im Ludw. Teichgräber'schen Hause, Brückstraße 695 in der Nähe der Königlichen Bankcommandite zur Beschlußfassung über die eingelaufenen Anträge.

Das Büreau ist täglich mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage von Morgens 9—12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr geöffnet und können die Anträge daselbst abgegeben werden.

Dortmund, den 15. August 1870.

Darlehnskasse des Norddeutschen Bundes.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

502. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Brest" bei Völlinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Juli 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerksbesitzer Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum bei Balve, unter dem Namen „**Brest**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Völlinghausen, Körbecke, Uentrop und Oeventrop, im Kreise Soest, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert sechs und neunzig Tausend neunhundert sechs und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juli 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

503. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Dublin II." bei Völlinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Juli 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum bei Balve unter dem Namen „**Dublin II.**" das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Körbecke, Oeventrop, Uentrop und Völlinghausen, im Kreise Soest, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend fünfhundert und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juli 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

504. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Cund" bei Völlinghausen mit dem Bemerken zur

Digitized by Google

öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Juli 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum bei Balve unter dem Namen **„Sund"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Völlinghausen und Körbecke, im Kreise Soest, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend neunhundert und sechzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juli 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

505. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Bristol" bei Völlinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Juli 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum bei Balve unter dem Namen **„Bristol"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Völlinghausen und Oeventrop, im Kreise Soest, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend achthundert acht und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juli 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

506. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Eton" bei Völlinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Juli 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum bei Balve unter dem Namen **„Eton"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Völlinghausen, Oeventrop und Uentrop, im Kreise Soest, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend dreihundert und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juli 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

507. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Birmingham" bei Völlinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 19. Juli 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-

Digitized by Google

Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum bei Balve unter dem Namen **„Birmingham“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Völlinghausen, Uentrop und Oeventrop, im Kreise Soest, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend, achthundert vier und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juli 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

508. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Glasgow“ bei Völlinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. Juli 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum bei Balve unter dem Namen **„Glasgow“** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Völlinghausen und Oeventrop, im Kreise Soest, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend zweihundert ein und sechzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juli 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

509. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „James-Watt“ bei Völlinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Emmerich zu Arnsberg, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. Juli 1869 wird dem Königlichen Standesherrn Grafen Friedrich von Landsberg-Velen und Gemen zu Gemen, dem Fabrikbesitzer L. W. Ziervogel zu Staßfurt, der Rentnerin Wittwe August Schulte mit ihren Kindern zu Siegen, dem Rentner Leonhard Glaeser zu Siegen, dem Fabrik- und Bergwerks-Director Wilhelm Brackelmann zu Schloß Wocklum bei Balve unter dem Namen **„James-Watt“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Völlinghausen, im Kreise Soest, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vierhundert neun und neunzig Tausend zweihundert Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. Juli 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

510. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Celsius,“ „Berzelius“ und „Plinius“ bei Werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Höchst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. Juli 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 5. Mai 1870 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „Burmeister“ bei Möllmicke unter dem Namen **„Celsius“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Juli 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Mai 1870 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „Burmeister“

Digitized by Google

bei Möllmicke unter dem Namen **„Berzelius"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert ein und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben G. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. V. X. J. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Juli 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Mai 1870 wird der Gewerkschaft des Bergwerks „Burmeister" bei Möllmicke unter dem Namen **„Plinius"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben C. G. H. J. K. E. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. Juli 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

311. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Antonius" und „Wilhelminenglück" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschworenen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juli 1870 wird dem Obersteiger J. A. Alfes zu Brün, der Wittwe Wilhelm Weingarten zu Wilhelmsthal und dem Bergwerksbesitzer Joseph Weingarten daselbst unter dem Namen **„Antonius"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brün, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert fünf und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 18. Juni 1870 wird dem Obersteiger J. A. Alfes zu Brün, der Wittwe Wilhelm Weingarten zu Wilhelmsthal und dem Bergwerksbesitzer Joseph Weingarten daselbst unter dem Namen **„Wilhelminenglück"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Brün, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert fünf und zwanzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. d. e. f. g. b. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

312. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Westphalia" bei Möllmicke mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. August 1869.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 15. April 1870 wird dem Obersteiger J. A. Alfes zu Brün, der Wittwe Wilhelm Weingarten zu Wilhelmsthal und dem Bergwerksbesitzer Joseph Weingarten daselbst unter dem Namen **„Westphalia"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Möllmicke, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

313. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Unsicht" und „Einsicht" bei Elben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß

Digitized by Google

gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Hoechst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 2. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 20. Juli 1870 wird dem Steiger Johann Peter Koch zu Elben unter dem Namen **„Umsicht"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend siebenhundert Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld „Carolus" einen Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben B. C. D. E. X. Y. H. J. K. Z. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen- und Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. Juli 1870 wird dem Steiger Johann Peter Koch zu Elben unter dem Namen **„Einsicht"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Drei und zwanzig Tausend vierhundert drei und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben J. H. O. N. L. K. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 2. August 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

514. Während des Monats Juli curr. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

angestellt: der Post-Expedient Schmidt beim Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest, der Post-Expediteur Dunckel in Hilchenbach und der Oeconom Schulte genannt Nölle als Post-Expediteur in Hennen, der Landbriefträger Breuing in Blankenstein, die Militair-Invaliden Kaiser als Briefkastenleerer in Lippstadt, Eckermann als Stadtpostbote in Witten, Wichmann als Eisenbahn-Post-Conducteur beim Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest und Hintze als Briefträger in Witten;

ernannt: der Post-Eleve Scheitzel in Dortmund zum Post-Assistenten, die Post-Expedienten-Anwärter Siebeneicher in Hamm i./W. und Giese in Hagen i./W. zu Post-Expedienten;

versetzt: der Briefkastenleerer Surholt in Hamm i./W. in eine Landbriefträger-Stelle daselbst und der Eisenbahn-Post-Conducteur Trenks von Düsseldorf als Post-Büreaudiener nach Witten;

angenommen: der Post-Expeditions-Gehilfe Kuiey in Soest zum Post-Expedienten-Anwärter, die Militairs Bittinghoff als Postfußbote in Camen und Heimann genannt Papenberg als Landbriefträger in Hemen;

freiwillig ausgeschieden: der Landbriefträger Biller in Barop, die Post-Packetträger Wienpahl in Bönen und Breer in Kabel, der Postfußbote Röbelbronn in Camen und der Stadtpostbote Hammerschmidt in Witten;

pensionirt: der Landbriefträger Friedrich Grote in Valbert;

gestorben: der Eisenbahn-Post-Conducteur Peters in Düsseldorf vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest.

Arnsberg, den 16. August 1870.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

515. Am 15. August 1870 tritt ein 3ter Nachtrag zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif, enthaltend ermäßigte Frachtsätze für Rohzucker-Transporte im Verkehr zwischen Halle, Leipzig, Dresden, Riesa und Döbeln einerseits und Düsseldorf, Duisburg, Ruhrort, Oberhausen, Wesel, Emmerich, Bergeborbeck, Altenessen, Essen Stadtbahnhof, Dortmund und Camen andererseits, sowie verschiedene Kenderungen der Frachtsätze des am 1. Juli curr. eingeführten Nachtrags I. in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güterexpeditionen eingesehen werden kann, auch bei denselben unentgeltlich abgegeben wird.

Münster, den 9. August 1870.

516. Die Annahme von Privat-Depeschen kann fortan bei unseren Stationen nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen wieder stattfinden.

Depeschen über das Gebiet des Norddeutschen Bundes hinaus sind hierbei jedoch unbedingt ausgeschlossen, und hat deren Aufgabe anschließlich bei den Bundes-Telegraphen-Stationen zu erfolgen.

Münster, den 16. August 1870.

517. Von heute ab wird der Güter-Transport von und über unsere Bahn nach allen Richtungen wieder aufgenommen. Es findet dabei, insbesondere im Sächsisch-Westfälischen, im Preußisch-Braunschweigischen, im Rheinisch-Thüringischen, im Westfälischen Verbande ꝛc., überall wieder directe Expedition statt, soweit überhaupt directe Frachtsätze bestehen.

Von der Annahme sind nur Güter ausgeschlossen, welche nach den in der Nähe des Kriegs-Schauplatzes gelegenen und bis jetzt für den Güter-Transport noch

Digitized by Google

nicht eröffneten Bahnen und darüber hinaus bestimmt sind.

Auch wird im Uebrigen bis auf Weiteres weder für Einhaltung einer Lieferfrist noch für Verladung in gedeckten Wagen garantirt.

Münster, den 15. August 1870.

518. Das Wintersemester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau beginnt am 1. October. Das Institut hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei im preußischen Staate, besonders die Nutzgärtner, und namentlich den Obstbau, zu fördern.

Während des 2jährigen Cursus kommen folgende Gegenstände aus dem theoretischen und praktischen Gebiete zur Behandlung:

Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie. Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstbau, Obstkenntniß, Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren, Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Die Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beifügung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage jede weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1870.

Der Director des pomologischen Instituts: Stoll.

VI. Patent-Verleihungen.

519. Dem Kaufmann August Schlesinger in Berlin ist unter dem 22. Juli 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung der Hufnägel, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Thomas Brown in London ist unter dem 26. Juli 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Schaltvorrichtung an Gesteinsbohrmaschinen zum Umsetzen des Bohrers, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den C. W. und W. W. Marsh und Julian Kune in Berlin ist unter dem 27. Juli 1870 ein Patent auf eine Ablegevorrichtung an Getreide-Mähmaschinen, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrmacher Benedict Hauck zu Freiburg in Schlesien ist unter dem 1. August 1870 ein Patent auf eine durch Modelle und Beschreibung nachgewiesene und für neu und eigenthümlich erkannte Fraise zum Schneiden von Radzähnen, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Eduard Hoyer in Berlin ist unter dem 4. August 1870 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Sicherheitsventil für Dampfkessel, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

520. Der der hiesigen Königlichen Regierung überwiesene Regierungs-Assessor Settemaier ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Der der hiesigen Königlichen Regierung überwiesene Assessor von Trotta genannt Treyden ist am 12. August curr. in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Auf den Wunsch des Schul-Inspektors Müller zu Hagen ist derselbe von der Beaufsichtigung der evangelischen Schulen in der Pfarr-Gemeinde Enneperstraße entbunden.

Wir haben für diese Schulen einen besonderen Aufsichtskreis gebildet und dafür den Pfarrer Beyer in Hagen zum Schul-Inspektor ernannt.

Der bisherige Verwalter des Amtes Castrop, im Kreise Dortmund, Major a. D. Hermann von Mayer, ist definitiv zum Amtmann dieses Amtes ernannt worden.

Dem Apotheker Johannes Friedrich Eduard Leitzen aus Stadtoldendorf ist die Concession zur Uebernahme und zum Fortbetriebe der von ihm käuflich erworbenen, bisher Kannegießer'schen Apotheke zu Herdecke ertheilt worden.

Dem Candidaten des höheren Schulamtes, Dr. Gustav Luppe aus Dessau, ist eine wissenschaftliche Lehrerstelle bei der evangelischen höheren Bürgerschule zu Witten, Kreises Bochum, verliehen worden.

Der bisherige Lehrer zu Wichlinghausen, Diedrich Horn, ist zum Lehrer und Rector bei der evangelischen Elementar-Schule zu Witten, Kreises Bochum, definitiv ernannt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 35. Arnsberg, den 27. August 1870.

521. Das 34. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 9. August 1870, enthält:

(Nro. 546.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Kriegsmunition, Blei, Schwefel und Salpeter. Vom 8. August 1870.

(Nro. 547.) Ernennung des Kaufmanns Louis Heldbeck zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Lagos.

(Nro. 548.) Ernennung des Kaufmanns P. Olsson zum Konsul des Norddeutschen Bundes in Helsingborg.

(Nro. 549.) Ertheilung des Exequaturs zu dieser Ernennung als Konsul der Republik Venezuela, mit der Residenz in Hamburg, an den Herrn H. R. Jany, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 550.) Dem Freiherrn Alphons von Rothschild in Paris ist auf sein Ansuchen die Entlassung von dem Posten eines Generalkonsuls des Norddeutschen Bundes daselbst ertheilt worden.

522. Das 37. und 38. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 9. und 12. August 1870, enthalten:

(Nro. 7716.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Pommersche Central-Eisenbahngesellschaft. Vom 5. Juli 1870.

(Nro. 7717.) Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1870, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg, vorbehaltlich einer Abzweigung von Hildesheim nach Braunschweig, unter gleichzeitiger Bewilligung des Expropriationsrechts.

(Nro. 7718.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Löhne über Hameln und Hildesheim nach Vienenburg Seitens der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zu dem Statute der letzteren. Vom 29. Juni 1870.

(Nro. 7719.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 28. Juli 1824, nach welchem das Brückengeld auf der Elbbrücke bei Wittenberg zu erheben ist.

523. Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4. des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (Nro. 52. des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (Nro. 26. desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. December 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grunrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Jannar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Berlin, den 16. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ihenplitz.

Der Finanz-Minister.

Camphausen.

I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

524. Bei den vorschriftsmäßig vorgenommenen Ergänzungs-Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter der Handelskammer für die Kreise Arnsberg, Meschede und Brilon sind in Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Brökelmann, Preen und Schaefer, sowie der ausgeschiedenen Stellvertreter Unkraut und Lex gewählt resp. wiedergewählt worden:

I. zu Mitgliedern:

der Commerzien-Rath F. W. Brökelmann zu Neheim,

der Fabrikant H. Eichhoff zu Meschede und

der Hütten-Inspector C. Preen zu Olsberg;

II. zu Stellvertretern:

der Fabrikant F. Schaefer zu Meschede und

der Kaufmann E. Unkraut zu Brilon.

Münster, den 15. August 1870.

Digitized by Google

II. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

525. Der bisherige Pfarr-Vikar Hermann Reuter in Herborn ist zum Hülfsprediger an der evangelischen Gemeinde in Siegen gewählt und am 26. Juni d. Js. als solcher eingeführt worden.

Münster, den 25. Juli 1870.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Wegegeld-Erhebung auf der Hennen-Billigster Actienstraße betreffend.

526. Se. Majestät der König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli d. J. zu genehmigen geruht, daß die Hennen-Billigster Wegebaugesellschaft zu Iserlohn, das ihr durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Juli 1864 auf fernere 6 Jahre bewilligte Chausseegeld zum anderthalbfachen Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 für eine Meile bestimmten Sätze, noch fernerweit erheben darf.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. September 1864, Amtsblatt de 1864 Nro. 417. wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 19. August 1870.

Eröffnung der niederen Jagd.

527. Auf Grund des §. 2. des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar curr. verordnen wir hierdurch, daß in den Kreisen Altena, Arnsberg, Brilon, Hagen, Iserlohn, Meschede, Olpe, Siegen, Wittgenstein, sowie in dem Amte Cörbecke des Kreises Soest, und in dem Stadtbezirke Rüthen und dem Amtsbezirke Altenrüthen des Kreises Lippstadt die Eröffnung der niederen Jagd auf den **8. September** festgesetzt wird, während dieselbe in den übrigen Theilen unseres Bezirks nach §. 1. des citirten Gesetzes am **1. September** stattfindet.

Arnsberg, den 19. August 1870.

* * *

Aus Veranlassung der bevorstehenden Eröffnung der niederen Jagd werden folgende Polizei-Verordnungen wiederholt bekannt gemacht:

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch für den ganzen Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes:

Jagdberechtigte, welche bei Ausübung der Jagd, nach erfolgter Eröffnung derselben, ohne Erlaubniß des Eigenthümers die noch in der Reife befindlichen, nicht eingeernteten Halm- oder Oelfrüchte beschädigen, verfallen, insofern nicht der Thatbestand einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Vermögensbeschädigung (§. 281. des Strafgesetzbuches) vorliegt, in eine Geldstrafe bis zu zwei Thaler.

Arnsberg, den 23. August 1854.

Da das Fangen der Krammetsvögel als eine Ausübung des Jagdrechts anzusehen ist, darf dieser Fang nur von solchen Personen ausgeführt werden, welche mit einem Jagdscheine versehen und zugleich zur Ausübung der Jagd berechtigt sein.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, die Bestrafung derjenigen, welche unbefugter Weise und ohne im Besitze eines Jagdscheines zu sein, den Krammetsvögelfang ausüben, herbeizuführen.

Arnsberg, den 13. October 1865.

Unter Aufhebung unserer Verordnung vom 2. Mai pr., das Jagen mit Bracken betreffend, verordnen wir zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und zur Schonung der Feldfrüchte auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

§. 1. Das Jagen mit Bracken ist nur denjenigen Jagdeigenthümern und Jagdpächtern gestattet, welche zur Ausübung des Jagdrechtes auf einem eigenthümlichen oder angepachteten im Zusammenhange belegenen Jagdbezirke von mindestens 5000 Morgen Flächen-Inhalt berechtigt sind. Als zu einem solchen Jagdbezirke gehörig, sind solche Flächen nicht anzusehen, welche nicht kraft eigenen Rechtes, sondern nur auf Grund eines Erlaubnißscheines des Jagdeigenthümers oder Jagdpächters bejagd werden. Die Trennung, welche Wege und Gewässer bilden, wird als eine Unterbrechung des Zusammenhanges nicht angesehen. Insofern dergleichen Jagdberechtigten das Jagen mit Bracken vermöge speziellen Rechtstitels, insbesondere auf Grund von Verträgen, untersagt sein sollte, behält es dabei sein Bewenden.

§. 2. Das Jagen mit Bracken ist den zu 1. genannten Jagdberechtigten nur erlaubt in der Zeit vom 15. October bis zum 1. Februar.

§. 3. Bracken, welche innerhalb der Zeit vom 15. October bis 1. Februar auf fremden Revieren betroffen werden, sind einzufangen. Der Besitzer des Hundes hat bei Wiederaushändigung desselben neben den Futter- und sonstigen Kosten Zehn Silbergroschen Pfandgeld für jeden aufgekoppelten Hund an den Jagdberechtigten desjenigen Reviers, auf welchem die Bracken betroffen worden, zu entrichten.

§. 4. Die Besitzer von Bracken, welche außerhalb der Zeit vom 15. October bis zum 1. Februar auf fremden Revieren betroffen werden, verfallen in eine Geldstrafe von 2 bis 5 Thaler und sind außerdem im Falle des Einfangens der Hunde zur Entrichtung des Pfandgeldes ꝛc. (§. 3.) verpflichtet. Bezüglich der Befugniß, während der geschlossenen Jagdzeit überlaufende Bracken zu tödten, behält es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 5. Wer den Bestimmungen der §§. 1. und 2. zuwider handelt, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Thalern.

§. 6. Die Strafgelder (§§. 4. und 5.) fließen zur Armenkasse derjenigen Gemeinde, zu deren Feldmark das Revier, auf welchem die Bracke betroffen resp. die Contravention begangen wurde, gehört.

Arnsberg, den 12. October 1866.

Digitized by Google

528. Der durch unsere Bekanntmachung vom 2. v. Mts. auf den 15. September d. J. anberaumte Termin zur Veräußerung resp. Verpachtung des Domainen-Vorwerks „Mentzelsfelde" bei Lippstadt, wird in Folge der gegenwärtigen Kriegs-Verhältnisse aufgehoben.

Arnsberg, den 23. August 1870.

529. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. d. Mts. dem König-Wilhelm-Verein zu Berlin Behufs Beschaffung von Geldmitteln zur Unterstützung der zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten und der Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger die Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie nach einem Plane zu ertheilen geruht, zufolge dessen 200,000 Loose à 2 Thaler in zwei getrennten Abtheilungen mit besonderen Gewinnziehungen ausgegeben und für jede Abtheilung Geldgewinne im Gesammtbetrage von 90,000 Thlrn. ausgesetzt werden sollen.

Der Verkauf der Loose zu der erwähnten Lotterie ist Allerhöchsten Orts den Königlichen Lotterie-Einnehmern gestattet worden.

Dies wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 23. August 1870.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

530. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Kohlenbacher Thal" und „Heinrich I." bei Eiserfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Mai 1870 wird dem Bergwerksbesitzer Johann Heinrich Steffe zu Eiserfeld unter dem Namen **„Kohlenbacher Thal"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eiserfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert ein und dreißig Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Eisenerz-Bergwerks „Junge Kohlenbach" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben d. e. f. g. h. a. i. k. l. m. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. August 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 8. April 1870 wird dem Bergwerksbesitzer Johann Heinrich Steffe zu Eiserfeld unter dem Namen **„Heinrich I."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eiserfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend achthundert drei und fünfzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. August 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

531. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Junge Stirngrube" bei Eiserfeld mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 8. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 7. Mai 1870 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks „Eiserfelder Spies" bei Eiserfeld unter dem Namen **„Junge Stirngrube"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Eiserfeld, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend, einhundert ein und siebenzig Quadratlachtern hat, jedoch durch die Längenfelder der Eisenerz-Bergwerke „Tiefe Kohlenbach," „Junge Kohlenbach" und „Oberste Kohlenbach" Ausfälle erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 8. August 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

532. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Congora" bei Siegen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 10. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 14. Juni 1870 wird dem Johannes Heider und dem Heinrich Eduard Fischer zu Siegen unter dem Namen **„Congora"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Achenbach und Siegen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. August 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

533. Die für den Lokal-Verkehr der Westfälischen Eisenbahn nach pag. 31. sub 11. des Tarifs vom 1. August 1867 bestehende Bestimmung, wornach von dem Versender der Betrag der Nachnahme auf dem Frachtbriefe auch in der Note vor den auszuwerfenden Frachtbeträgen an den hierfür bestimmten Stellen aufzuführen ist, wird hierdurch aufgehoben, und bleibt für den Versender nur die Verpflichtung, den Betrag der Nachnahme im Frachtbriefe unter der Adresse in Zahlen und Buchstaben aufzuführen, bestehen.

Münster, den 12. August 1870.

534. Privat-Transporte nach Bingerbrück und darüber hinausgelegenen linksrheinischen Stationen werden, sofern sie nicht mit Militair-Requisitionsscheinen aufgegeben werden, nur francirt und ohne Nachnahme zum Transport angenommen.

Münster, den 18. August 1870.

535. Vom 22. August curr. ab werden bis auf Weiteres die folgenden Züge unseres Fahrplans vom 1. Juni curr. wieder gefahren.

A. Fahrten in der Richtung von Holzminden und Warburg nach Emden.

Personenzug 1. ab Hamm 5° 15' Morgens, in Emden 10° 28' Vormittags.

Courier- und Personenzug 3. ab Holzminden 4° 18' Morgens, in Münster 8° 35' Vormittags.

Personenzug 5. ab Warburg 7° 30' Morgens, in Emden 5° 40' Nachmittags.

Personenzug 7. ab Holzminden 10° 15' Vormittags, in Soest 1° 50' Nachmittags.

Schnell- und Personenzug 9. ab Holzminden 3° 29 Nachmittags, ab Warburg 3° 20' Nachmittags, in Lingen 9° 4' Abends.

Personenzug 11. ab Holzminden 6° 40' Abends, ab Warburg 7° 5' Abends, in Münster 11° 25' Abends.

Gemischter Zug 33. ab Rheine 2° 40' Nachmittags, in Emden 10° 15' Abends.

B. Fahrplan in der Richtung von Emden nach Warburg und Holzminden.

Courierzug 4. ab Soest 2° 45' Morgens, in Holzminden 5° 5' Morgens.

Personenzug 6. ab Münster 5° 10' Morgens, in Warburg 10° 5' Vormittags, in Holzminden 10° 5' Vormittags.

Personenzug und Schnellzug 8. ab Lingen 6° 45' Morgens, in Warburg 1° 2' Nachmittags, in Holzminden 1° 6' Nachmittags.

Personenzug 12. ab Emden 8° 55' Morgens, in Warburg 7° 35 Abends.

Personenzug 14. ab Münster 5° 7' Nachmittags, in Holzminden 11° 54' Abends.

Personenzug 16. ab Emden 4° 23' Nachmittags, in Hamm 10° 14' Abends.

Gemischter Zug 24. ab Emden 5° Morgens, in Rheine 11° 55' Vormittags.

Auf der Strecke Rheine-Salzbergen werden außerdem auch die Niederländischen Personen- und Schnellzüge ebenfalls nach dem Fahrplan vom 1. Juni curr. wieder durchgeführt.

Das Nähere ergeben die auf den Stationen ausgehängten Fahrpläne.

Münster, den 20. August 1870.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

536. Der nächste Termin zur Prüfung derjenigen Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste, welche ihre wissenschaftliche Qualification nicht durch Schul-Atteste (§. 154. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868) nachweisen, wird bei der unterzeichneten Commission am 28. und 29. September cr. im Königlichen Regierungs-Gebäude hierselbst stattfinden.

Die Gesuche um Zulassung sind mit den, in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. Januar cr. bezeichneten stempelfreien Attesten zu belegen, und spätestens bis zum 20. September cr. hier einzureichen, widrigenfalls sie für den angegebenen Termin nicht mehr berücksichtigt werden.

Münster, den 6. August 1870.

Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

VII. Bekanntmachung.

537. Das Studienjahr 1870/71 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 4ten October a. c., von welchem Tage an die Immatriculation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7. bis 9. der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3ten September 1868 gefordert werden, bis spätestens

Digitized by Google

zum 30ten September a. c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Die Vorlesungen werden am 17ten October a. c. beginnen.

Die Vorschriften sind in dem Büreau der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 10. August 1870.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie,
Geheimer Ober-Bau-Rath: Grund.

338. Vorlesungen

auf der Königlich Preußischen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster im Winter-Halbjahr 1870—71.

Die mit einem * bezeichneten Vorlesungen werden öffentlich oder unentgeltlich gehalten.

Theologie.

* Apologetische Theologie: Prälat Prof. Berlage.
* Der zweite Theil der Dogmatik: Derf.
* Einleitung in's alte Testament: Domkap. Prof. Reinke.
* Erklärung wichtiger Messianischer Weissagungen: Derf.
* Erklärung schwieriger und wichtiger Stellen des alten Testaments: Derf.
* Erster Zeitraum der Kirchengeschichte: Officialats-Rath Prof. Cappenberg.
* Kanonisches Recht: Derf.
* Einleitung in die Pastoraltheologie: Erster Theil der praktischen Anweisung für den Beichtvater: Domkapitular Prof. Püngel.
* Ueber die Behandlung der Pönitenten nach ihren besondern Klassen: Derf.
* Katechetik: Derf.
* Erklärung der Briefe Petri, Jakobi und Judä: Prof. Bisping.
* Allgemeine und specielle Einleitung in's Neue Testament: Derf.
* Allgemeiner Theil der Moraltheologie: Prof. Schwane.
* Fortsetzung der speciellen Moraltheologie: Derf.
* Ueber das Sakrament der Ehe von seiner dogmatischen, rechtlichen und sittlichen Seite: Derf.
* Einleitung in die gesammte Moraltheologie: Prof. Friedhoff.
* Die Abhandlungen über den Dekalog, über die einzelnen Stände, über Recht und Gerechtigkeit, über die Sakramente: Derf.
* Dogmatik: Derf.
* Ueber den Beruf zum geistlichen Stande: Derf.
* Biblische Archäologie: Prof. Rohling.
* Erklärung der Psalme mit besonderer Beziehung auf das Brevier: Derf.

Philosophie.

* Pädagogik: Prof. Stöckl.
Psychologie: Derf.
Logik und Erkenntnißlehre: Derf.
* Ueber die Philosophie und Theologie des Dante Alighieri: Prof. Schlüter.
* Geschichte der neuern Philosophie von Carteſius bis auf unsere Zeit: Derf.
Psychologie: Dr. Hagemann.
Logik und Noetik: Derf.

Mathematik.

* Mathematische Uebungen: Prof. Heis.
* Populäre Astronomie: Derf.
Sphärische Trigonometrie: Derf.
Sphärische Astronomie: Derf.
Analysis der algebraischen Funktionen: Derf.

Naturwissenschaften.

* Ueber die Wärme: Prof. Hittorf.
Experimental-Chemie: Derf.
* Systematische Botanik: Prof. Karsch.
Anthropologie: Derf.
Systematische Naturgeschichte: Derf.
Praktische Uebungen: Derf.
* Petrographie: Prof. Hosius.
Mineralogie, II. Theil: Derf.
* Ueber Pflanzenpathologie: Prof. Nitschke.
Ueber die Pflanzenzelle: Derf.
Ueber die natürlichen Pflanzenfamilien; Derf.
Mikroskopische Uebungen: Derf.
* Ornithologie: Dr. Landois.
Praktische naturhistorische Uebungen: Derf.

Geschichte.

* Geschichte unserer Zeit von 1815—1848: Prof. Rospatt.
Griechische Geschichte: Derf.
* Geschichte der französischen Revolution: Prof. Niehues.
Römische Geschichte: Derf.
Fortsetzung der Geschichte der Deutschen im Mittelalter: Derf.
* Ueber die Verdienste Brandenburg-Preußens um Deutschland: Dr. Tourtual.
Ueber Quellenkunde der mittelalterlichen Geschichte: Dr. Nordhoff.

Philologie.

* Erklärung auserlesener Siegesgesänge Pindars: Prof. Winiewski.
Geschichte der Religion der Griechen und Römer: Derf.
Erklärung der Werke und Tage des Hesiodes, im philologischen Seminar: Derf.
* Erklärung auserwählter Stellen aus Lukrez: Prof. Langen.
Lateinische Grammatik: Derf.
Fortsetzung der Erklärung des ersten Buches der Oden des Horaz, im philologischen Seminar: Derf.
* Erklärung der Perser des Aeschylus: Prof. Parmet.

Digitized by Google

* Der Unsterblichkeitsglaube bei den Griechen und Römern: Derf.

Erklärung der Germania des Tacitus: Derf.

Deutsche Sprache und Litteratur.

* Erklärung der Nibelungen: Prof. Stork.

Geschichte der deutschen Litteratur seit Opitz: Derf.

Morgenländische Sprachen.

* Hebräische Grammatik in Verbindung mit Uebersetzung leichterer Stellen aus dem Hebräischen: Prof. Reinke.

* Arabische Grammatik in Verbindung mit Uebungen im Uebersetzen leichterer Stellen aus dem Arabischen: Derf.

Sanskrit-Grammatik: Prof. Stork.

* Hebräische Uebersetzungs-Uebungen: Prof. Bickell.

* Biblisches Chaldäisch: Derf.

Hebräische Grammatik: Derf.

VIII. Patent-Verleihungen.

539. Dem William Henry Baxter zu Brixton Hill in der Grafschaft Surrey (England) ist unter dem 4. August d. J. ein Patent auf eine selbstthätige Getreidewaage in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem C. F. Contström in Berlin ist unter dem 15. August 1870 ein Patent auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, Flaschen zu entkorken, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem M. H. Kernaul zu Berlin ist unter dem 16. August 1870 ein Patent auf eine Fräsmaschine für Schraubenmuttern und Schraubenköpfe, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

IX. Patent-Verlängerung.

540. Das den Herren Eugen Langen und Nikolaus August Otto zu Cöln auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete atmosphärische Gas-Kraftmaschine unter dem 21. April 1866 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent ist auf fernere drei Jahre, also bis zum 21. April 1874, verlängert worden.

X. Patent-Zurücknahme.

541. Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann zu Berlin und dem Stadt-Bau-Rath Licht zu Danzig unter dem 27. Mai 1858 für den damaligen Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum ununterbrochenen Betrieb beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, sowie das denselben Personen unter dem 22. Mai 1860 für das vormalige Kurfürstenthum Hessen ertheilte Patent auf einen neu konstruirten ringförmigen Brennofen mit immerwährendem Betrieb, sind aufgehoben.

XI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

542. Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Brachthäuser aus Werthenbach ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Wilnsdorf, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Eduard Beckmann aus Niederhofen, ist die eine Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Dortmund, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Ferdinandine Beine aus Lütgeneder ist die Lehrstelle bei der katholischen Elementar-Mädchen-Schule zu Scheidingen, Kreises Soest, definitiv verliehen worden.

Der Barbier Anton Vigano zu Brilon hat nach bestandener Prüfung das Fähigkeits-Zeugniß zur Ausübung folgender kleinen chirurgischen Verrichtungen erhalten: zum Zähneausziehen, Schröpfen, Aderlassen, Klystier- und Blutegelsetzen, zur ersten Hülfeleistung bei Verunglückten, zum Anlegen kleiner Verbände, zur Krankenpflege und Reinigung der Wohnungen ꝛc. ꝛc. bei ansteckenden Krankheiten.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 36. Arnsberg, den 3. September 1870.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

543. Mit Bezug auf die in den Regierungs-Amtsblättern erschienene Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 23. August v. J. bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß nach einem Beschlusse des Bundesraths des Zollvereins auch das Haupt-Steuer-Amt zu Minden und das Steuer-Amt zu Plotho zur Abfertigung von Rohzucker zum Zollsatze von 4 Thlrn. für den Centner ermächtigt und mit den bezüglichen Mustertypen versehen worden sind.

Münster, den 25. August 1870.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

544. An der Realschule 1. Ordnung zu Iserlohn ist der ordentliche Lehrer Ernst Danz zum zweiten und der ordentliche Lehrer Otto Heerhaber zum dritten Oberlehrer befördert worden.

Münster, den 22. August 1870.

III. Bekanntmachung,

Einlösung der am 15. September cr. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

545. Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. September d. J. fälligen Bundes-Schatzanweisungen vom 15. December 1869 werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. September d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen vom Fälligkeitstage, den 15. September d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf die in früheren Fällen, zuletzt unterm 25. Mai d. J., von uns erlassenen Bekanntmachungen, Preußischer Staats-anzeiger Nro. 125, Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26. August 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

546. Der auf den 7. bis 9. September angesetzte Krammarkt zu Altena wird hierdurch auf den Antrag der dortigen Stadtbehörden für das laufende Jahr aufgehoben.

Arnsberg, den 29. August 1870.

547. Unter Bezugnahme auf die Veränderungen, welche die Bestimmungen über das Hebammenwesen in der neuesten Zeit erfahren haben, machen wir diejenigen Kandidatinnen, welche sich auf eigene Kosten, ohne von einem Hebammenbezirke gewählt zu sein, zu Hebammen wollen ausbilden lassen, mit folgenden Anordnungen bekannt:

Die Lehrkurse in der Provinzial-Hebammen-Anstalt beginnen am 1. Februar und am 1. October jedes Jahres und dauern 4 Monate. Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen mit den erforderlichen Zeugnissen bei der Ortsbehörde der Kandidatin, und zwar für den am 1. Februar beginnenden Lehrkursus spätestens zum 1. December des vorhergehenden Jahres, für den am 1. October beginnenden, spätestens zum 1. August eingereicht werden. Diejenigen Kandidatinnen, welche von einem Hebammenbezirke als künftige Bezirks-Hebamme gewählt sind, und auf Kosten des Hebammenbezirkes ausgebildet werden sollen, haben hinsichtlich der Zulassung zum Unterrichte den Vorzug vor denjenigen, welche auf eigene Kosten lernen wollen, indem zunächst Kandidatinnen der ersten Art, und solche der zweiten Art nur in so weit aufgenommen werden, als noch Platz für sie in der Anstalt vorhanden ist.

Die Schülerinnen, welche auf eigene Kosten lernen, sonach nicht Bezirkshebammen werden wollen, haben vor dem Eintritte in den Lehrkursus für Beköstigung auf 4 Monate, Wäsche, Wohnung mit Bett, und für den Unterricht fünfzig Thaler an den Rendanten der Lehranstalt zu entrichten; im Erkrankungsfalle haben sie die Arzneikosten, und wenn die Unterbringung im Krankenhause nothwendig werden sollte, auch die dadurch entstehenden Kosten selbst zu tragen; endlich haben sie das Hebammenlehrbuch, sowie Apparate, welche ihnen von der Anstalt verabfolgt werden besonders zu bezahlen.

Im Uebrigen haben sich solche Schülerinnen allen für die Lehrtöchter der Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen zu fügen, und werden sie andern Falles sofort entlassen.

Arnsberg, den 25. August 1870.

Digitized by Google

Hengste-Körung.

548. Die Pferdezüchter des hiesigen Regierungs-Bezirkes werden davon in Kenntniß gesetzt, daß die Termine zur Körung der Privatbeschäler für das laufende Jahr in nachstehender Weise werden abgehalten werden:

1)	für die Kreise Soest und Lippstadt in	Soest	den 19.	September,	Vormittags 9 bis 11 Uhr,
2)	„ den Kreis Brilon in	Brilon	„ 21.	dito	dito dito
3)	„ „ „ Meschede in	Reiste	„ 22.	dito	dito dito
4)	„ „ „ Arnsberg in	Arnsberg	„ 23.	dito	dito dito
5)	„ die Kreise Hagen und Iserlohn in	Hagen	„ 26.	dito	dito dito
6)	„ den Kreis Bochum in	Bochum	„ 27.	dito	dito dito
7)	„ „ „ Dortmund in	Dortmund	„ 28.	dito	dito dito
8)	„ „ „ Hamm in	Hamm	„ 29.	dito	dito dito.

Während des Termins werden gleichzeitig die Fohlen, welche von den Beschälern des Königlichen Westfälischen Landgestüts abstammen, mit dem Königlichen Brennzeichen versehen werden, wenn die Besitzer solcher Fohlen dieselben unter Vorzeigung der Deckscheine vorführen.

Arnsberg, den 25. August 1870.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

549. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Siegen für den Bezirk Holzhausen der Schmiedemeister Johannes Georg in Holzhausen und für den Bezirk Wahlbach an Stelle des verstorbenen Schiedsmannes Heinrich Wilhelm Lorenz zu Wahlbach der Gastwirth Leonhard Heinrich Ginsberg daselbst zu Schiedsmännern wieder resp. neu gewählt, als solche bestätigt und für eine dreijährige Periode vom 13. resp. 18. August 1870 ab verpflichtet sind.

Arnsberg, den 23. August 1870.

550. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Lippstadt für den Bezirk Anröchte an Stelle des Adam Schulte zu Anröchte der Landwirth Ernst Bürger in Anröchte zum Schiedsmann gewählt, als solcher bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer vom 19. September 1870 ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 31. August 1870.

VI. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

551. Das Publicum wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Bahnverwaltungen bis auf Weiteres für die Einhaltung der reglementsmäßigen Lieferfrist und für die Deckung der aufgegebenen Güter keine Garantie übernehmen, und daß demgemäß die Annahme der Güter Seitens der Güterexpeditionen nur erfolgen kann, wenn der beigegebene Frachtbrief einen entsprechenden Vermerk „Auf Einhaltung einer Lieferfrist, sowie auf Deckung des Gutes wird Verzicht geleistet“ oder dergleichen enthält.

Münster, den 30. August 1870.

VII. Patent-Verleihungen.

552. Dem Herrn Felix Sievers zu Raecknitz bei Dresden ist unter dem 20. August 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Papierhülsen-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Webermeister Jacob Eck zu Elberfeld ist unter dem 22. August 1870 ein Patent: auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an mechanischen Webestühlen, zur Herstellung von Fadenverschlingungen in der Mitte eines Gewebes Behufs seiner Trennung in zwei Breiten, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 37. Arnsberg, den 10. September 1870.

553. Das 35. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 27. August 1870, enthält:

(Nro. 551.) Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Pferden. Vom 25. August 1870.

(Nro. 552.) Ernennung des Kaufmanns Heinrich Werlemann zu Lüttich zum Konsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

(Nro. 553.) Ernennung des Kaufmanns John Makintosh zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Inverneß.

(Nro. 554.) Ernennung des Kaufmanns P. S. B. Wesenberg zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes in Laurvig, und des Kaufmanns A. Natvig zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes in Krageroe.

(Nro. 555.) Ernennung des Kaufmanns Joseph Strangmann zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Waterford.

(Nro. 556.) Ertheilung des Exequaturs als Königlich Schwedisch-Norwegischer Vizekonsul an den Kaufmann H. Kock zu Heiligenhafen, Namens des Norddeutschen Bundes, an Stelle des verstorbenen Vizekonsuls Branman daselbst.

554. Das 39., 40. und 41. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 27. und 31. August und 2. September 1870, enthalten:

(Nro. 7720.) Allerhöchster Erlaß vom 11. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

(Nro. 7721.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 280,000 Thalern, III. Emission. Vom 11. Juli 1870.

(Nro. 7722.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Wreschen, Regierungsbezirk Posen.

(Nro. 7723.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wreschener Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 25. Juni 1870.

(Nro. 7724.) Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1870, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem revidirten Reglement für die Feuersozietät des Preußischen Markgrafthums Oberlausitz vom 5. August 1863.

(Nro. 7725.) Verordnung für die Hohenzollernschen Lande zur Ausführung der Gesetze über die Kriegsleistungen und die Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve. Vom 17. August 1870.

(Nro. 7726.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Lippe wegen Anlage einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim resp. Steinheim. Vom 10. Juli 1870.

(Nro. 7727.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Schweinitz, im Regierungsbezirk Merseburg, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Collechau über Lebusa bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Dahme.

(Nro. 7728.) Allerhöchster Erlaß vom 3. August 1870, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren der Schlei zu erheben ist.

I. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

555. Die Zusagescheine auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 haben bei der Kürze der Zeit nicht durchweg in den von den Zeichnern gewünschten Abschnitten ausgefertigt werden können. Um diesen Wünschen nachträglich zu entsprechen, sind wir bereit, diejenigen Zusagescheine, welche auf höhere Beträge lauten, als von den Zeichnern nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 4. d. Mts. bei der Einzahlung am 10. d. Mts. beantragt war, in die am 10. d. Mts. beantragten kleineren Abschnitte umzuschreiben, sofern ein auf diese nachträgliche Umschreibung gerichteter Antrag bis zum 20. d. Mts. bei der Kontrolle der Staatspapiere schriftlich eingereicht wird.

In denjenigen Fällen, in welchen hinsichtlich der Höhe der Zusagescheine am 10. d. Mts. keine Wünsche ausgesprochen sind, ist eine Umschreibung der Zusagescheine in kleinere Abschnitte der Regel nach unstatthaft. Ausnahmen von dieser Regel können nur dann nachgelassen werden, wenn ganz besondere, uns näher darzulegende Umstände, namentlich bei Zeichnungen von sehr beträchtlicher Höhe, dafür geltend zu machen sind. Die Entscheidung auf derartige Anträge, welche gleichfalls

Digitized by Google

bis spätestens den 20. d. Mts. schriftlich bei der Kontrolle der Staatspapiere anzubringen sind, müssen wir unserem freien Ermessen vorbehalten.

Die gegenwärtige Bekanntmachung bezieht sich — gleich der am 4. v. Mts. erlassenen — ausschließlich auf die Zusagescheine, nicht auf die gegen letztere einzutauschenden Obligationen.

Berlin, den 3. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

II. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

336. 1) Dem Kreisgerichts-Rath Lyncker zu Olpe ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen.

2) Der Kreisrichter Wermuth zu Kirchhundem hat als Second-Lieutenant bei dem 2. Hessischen Infanterie-Regimente Nro. 82. in der Schlacht bei Wörth seinen Tod gefunden.

3) Der Kreisgerichts-Rath Woerner zu Siegen und der Salarien-Kassen-Rendant, Rechnungs-Rath Bongoll zu Lippstadt sind vom 1. October d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und ist Beiden zugleich der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen.

4) Der Referendarius Lehr ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

5) Der Kreisgerichts-Secretair Biegener zu Rüthen ist vom 1. October d. J. ab zum Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgericht zu Lippstadt ernannt.

6) Der Gerichtsbote Gerdsen zu Marsberg ist vom 1. October d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Brilon und der Gerichtsbote Humburg zu Brilon ist von demselben Tage ab in gleicher Eigenschaft an die Gerichts-Commission zu Marsberg versetzt.

Arnsberg, den 31. August 1870.

III. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Staats-Anwalts zu Arnsberg.

337. Der Staatsanwalt Hüttemann in Siegen ist vom 1. December 1870 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Arnsberg, den 1. September 1870.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat August 1870.

338. 1) Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Sipman hierselbst ist zum 1. October 1870 in den Ruhestand versetzt, und ist ihm zugleich der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen.

2) Dem Justizrath Brinkmann zu Hagen ist die nachgesuchte Entlassung von seinen Aemtern als Rechtsanwalt und Notar zum 1. September d. J. unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife ertheilt.

3) Dem Gerichts-Assessor Eduard Hueck zu Dortmund ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

4) Der Kreisgerichts-Sekretair Reese zu Soest und der Gerichtsbote und Executor Sauerborn zu Dortmund sind, ersterer vom 1. October cr. und letzterer vom 1. December cr. ab in den Ruhestand versetzt.

5) Der Referendar Ueberhorst hierselbst und der Gerichtsbote und Executor Korte in Schwerte sind, ersterer in Folge der am 6. August cr. bei Saarbrücken erhaltenen Schußwunden, gestorben.

6) Ernannt sind:

a. der Referendar Freiherr Ernst von Werthern zum Gerichts-Assessor;

b. die Rechtskandidaten Wilhelm Werckshagen aus Valbert, Kreis Altena, Ludwig Humperdinck aus Dortmund und Wilhelm Spaeing aus Herscheid, Kreis Altena, zu Referendarien;

c. der Büreau-Assistent Bierhoff zum Sekretair bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid und speziell bei der Gerichts-Kommission zu Altena, unter Uebertragung der Functionen als Sportel-Receptor und Deposital-Rendant;

d. der Militair-Anwärter und Büreau-Diätar Pittius zu Unna zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Lüdenscheid;

e. der Militair-Anwärter Glade zu Menden als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Iserlohn mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Menden.

7) Die Kreisgerichts-Sekretaire Schlösser zu Iserlohn und Börstinghaus zu Schwelm sind, ersterer an das Kreisgericht zu Soest und letzterer an das Kreisgericht zu Iserlohn, in gleicher Eigenschaft versetzt.

Hamm, den 2. September 1870.

V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

339. Die Gewerkschaft der Steinkohlenbergwerke:

a. Gutes Recht I., verliehen am 15. April 1857,
b. Gutes Recht II., verliehen am 7. Mai 1857,
c. Gutes Recht III., verliehen am 8. August 1857 und 29. October 1866 und
d. Gutes Recht IV., verliehen am 28. April 1857 und 29. October 1866,

sämmtlich bei Horsthausen im Kreise Bochum, beschloß nach dem Consolidations-Akte vom 22. Juni d. J. die Vereinigung der genannten Bergwerke zu einem einheitlichen Ganzen unter dem Namen **Friedrich der Große** und bestimmte hierbei, daß an dem consolidirten Werke

a. Gutes Recht I. mit $^2/_{10}$,
b. Gutes Recht II. mit $^2/_{10}$,

Digitized by Google

c. Gutes Recht III. mit $^{3}/_{10}$ und
d. Gutes Recht IV. mit $^{3}/_{10}$

betheiligt werden solle.

Diese Bestimmung wird gemäß der Vorschrift im §. 45. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, unter Verweisung auf diesen Paragraph und auf die §§. 46. und 47. des Berggesetzes hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 31. August 1870.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

560. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Jäger II." bei Oberscheldenn mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 17. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 9. April 1870 wird der Gewerkschaft des konsolidirten Bergwerks „Jäger" bei Oberscheldenn unter dem Namen „**Jäger II.**" das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Oberscheldenn, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Achttausend achthundert zwei und neunzig Quadratlachtern hat, wobei jedoch durch die Längenfelder der Eisenerz-Bergwerke „Hornsberg" und „Jäger" Ausfälle entstehen, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben F. G. H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 17. August 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

561. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Wintersemester 1870—71 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Racenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Thaer: a. Die allgemeinen Grundsätze der Landbau-Wissenschaft: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. b. Die verschiedenen Betriebsweisen der praktischen Landwirthschaft in Norddeutschland: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5 Uhr — privatim. c. Excursionen und Colloquien an näher zu bestimmenden Tagen und Stunden — publice.
Lehrsaal im Universitäts-Gebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Professor Dr. Eichorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Dr. Karl Koch: a. Allgemeine Botanik oder Anatomie, Physiologie und Morphologie der Pflanzen: Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. b. Landwirthschaftliche Botanik: Freitags von 5—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Dr. Knop: a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Mittwochs und Sonnabends von 6—7 Uhr und Sonnabends von 12—1 Uhr — publice. b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Lehrer der Thierheilkunde Müller: Allgemeine Physiologie mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann: a. Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice. b. Schafzucht: Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice. c. Rindviehzucht: Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — publice. d. Von den Stallungen und der Haltung und Pflege der Hausthiere: Donnerstags von 10—11 Uhr — publice.

Digitized by Google

Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Professor Dr. Spinola: Exterieur und äußere Krankheiten des Pferdes, verbunden mit Demonstrationen am lebenden Pferde: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Großmann: Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnungen bei Ablösungen und Amortisirung: Dienstags von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Professor Hörmann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Donnerstags von 2—4 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. Scheibler: Die landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Stadtgerichtsrath Keyßner: Ueber das preußische Civilrecht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Mittwochs von 12—2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliss[e]nen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Die Vorlesungen beginnen gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Königl. Universität am 15. October 1870. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.
(gez.) von Rathusius. Lüdersdorff. Olshausen.

*

Vorstehendes Verzeichniß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Lections-Verzeichniß jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden kann.

Arnsberg, den 29. August 1870.
Königl. Regierung, Abthl. des Innern.

362. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der spezielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Freytag. — Landwirthschaftliche Betriebslehre. Schafzucht. Landwirthschaftliche Buchführung. Zootomische Uebungen: Administ. Dr. Freytag. — Allgemeiner Ackerbau. Geschichte der Landwirthschaft und landwirthsch. Schul- und Vereinswesen. Landwirthschaftliches Seminar: Dr. Oehmichen. — Obstbaumzucht: Garteninspector Sinning. — Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation: Oberförster Herf. — Unorganische Experimental-Chemie. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practicum: Prof. Dr. Freytag. — Ueber die Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. — Experimental-Physik. Physikalisches Practicum: Dr. Budde. — Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Prof. Dr. Körnicke. — Mineralogie: Dr. Andrae. — Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. — Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. — Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Dr. Klostermann. — Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Pferdezucht, Geburtshülfe, Hufbeschlag: Dep.-Thierarzt Schell. — Landwirthschaftl. Baukunde. Wege- und Wasserbau. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage. Zeichnenunterricht: Baumeister Dr. Schubert.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Be-

Digitized by Google

reicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die Universität den Akademikern Gelegenheit, auch noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die bei A. Marcus in Bonn erschienene Schrift „die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf," sowie das in demselben Verlage erschienene, zur Jubelfeier der Universität Bonn herausgegebene Festprogramm „Mittheilungen der Akademie Poppelsdorf." Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn im August 1870.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie:
Prof. Dr. M. Freytag.

563. Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Erläuterungen im Winter-Semester 1870—71.

Das Semester beginnt am 17. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie): Professor Dr. Heinzel.

II. Wirthschaftslehre:
1) National-Oekonomie: Dr. von Scheel.
2) Ueber den norddeutschen Bund und den deutschen Zollverein: Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen:
1) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau incl. Geräthkunde: Dr. Werner.
2) Spezieller Pflanzenbau: Administrator Schnorrenpfeil.
3) Gemüse-, Hopfen- und Weinbau: Garten-Insp. Hannemann.
4) Obstbenutzung: Derselbe.
5) Vergleichendes Exterieur der Hausthiere: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast.
6) Pferdezucht und Pferdehandel: Professor Dr. Dammann.
7) Rindviehzucht: Dr. Werner.
8) Schafzucht und Wollkunde: Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast.
9) Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Derselbe.
10) Schweinezucht: Professor Dr. Dammann.
11) Landwirthschaftliche Buchführung: Rechnungsrath Schneider.
12) Anleitung zur Verschönerung der Landgüter: Garten-Insp. Hannemann.

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen:
Forsttaxation und Forstbenutzung: Oberförster von Ernst.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:
1) Unorganische Experimental-Chemie: Professor Dr. Krocker.
2) Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Derselbe.
3) Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen: Professor Dr. Heinzel.
4) Experimental-Physik (Mechanik, Wärmelehre und Meteorologie): Dr. Pape.
5) Physiologie der Hausthiere: Dr. Henfel.
6) Anatomie der Hausthiere: Prof. Dr. Dammann.
7) Allgemeine Zoologie: Dr. Henfel.
8) Geognosie: Dr. Gruner.
9) Bodenkunde: Derselbe.
10) Physiologische Experimental-Chemie: Dr. Weiske.

VI. Technologie: Dr. Friedländer.

VII. Thierheilkunde:
1) Geburtshülfe mit Uebungen am Phantom: Professor Dr. Dammann.
2) Veterinär-klinische Demonstrationen: Derselbe.
3) Hufbeschlagkunde: Derselbe.

VIII. Landwirthschaftliche Baukunde: Baurath Engel.

IX. Mathematik: Dr. Pape.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und von 4 Vorwerken aus in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhülfsemittel dienen:
Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station, von dem Lehrer der Landwirthschaft und dem Vorsteher der agricultur-chemischen Versuchs-Station geleitet;
Der botanische Garten;
Das pomologische Institut und das Arboretum;
Die Anatomie;
Das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet;
Das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen;
Das zoologische Cabinet;
Die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte

Digitized by Google

Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist ferner zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Der akademische landwirthschaftliche Verein, von den Studirenden gegründet, beschäftigt sich mit der Erörterung und Besprechung von Fragen landwirthschaftlichen oder allgemein wissenschaftlichen Inhalts. Die Lehrer der Akademie nehmen als Gäste daran Theil.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau;“ auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1870.

Der Director, Geheimer Regierungsrath:
Dr. Settegast.

VII. Patent-Verleihungen.

564. Dem August Schiebel, Dr. Otto Burg und Wilhelm Burg ist unter dem 29. August 1870 ein Patent: auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen elektrischen Alarmzeichenapparat, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Gustav Bischof jun. zu Bonn ist unter dem 1. September 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur Prüfung von Metall-Legirungen, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

565. Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Schwelm, im Kreise Hagen, am 28. v. Mts. getroffene Wiederwahl des Apothekers W. Cobet daselbst zum Beigeordneten für die Stadt Schwelm ist bestätigt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Franz Korf aus Oestinghausen, ist die obere Knabenklasse bei der katholischen Schule zu Hüsten, Kreises Arnsberg, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Anton Steinbach aus Werl ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Müschede, Kreises Arnsberg, definitiv verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

241

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 38. Arnsberg, den 17. September 1870.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

566. Auf Grund der im Monate Juli l. J. in den Königlichen Schullehrer-Seminarien zu Petershagen und Hilchenbach abgehaltenen Prüfungen, sind die Seminar-Zöglinge:

Friedrich Wilde aus Blankenstein, Hermann Haarmann aus Blankenstein, Leopold Rode aus Methler, Friedrich Schauf aus Elfringhausen, Carl Fincke aus Tengern, Philipp Demandt aus Niederndorf, Jacob Bätzel aus Bedelhausen, Friedrich Bleicher aus Limburg, Hugo Claudi aus Berleburg, Giesbert Erlenbauer aus Dingen, August Hellmann aus Affholderbach, Otto Kniebe aus Ergste, Heinrich Meinhard aus Sieghütte, Heinrich Müller aus Schwarzenau, Carl Schreiber aus Buschhütten, Carl Schröder aus Rahm und Wilhelm Watermann aus Ickern,

sowie die außerhalb eines Seminares vorgebildeten und zu Soest geprüften

Albert Schröder aus Waldniel und Fräulein Adolphine Zoesinger aus Arnsberg,

für wählbar zu einer evangelischen Elementarlehrer- resp. Lehrerinnen-Stelle, endlich die in der Marks-Haindorf'schen Stiftung vorgebildeten

Gustav Bendix aus Lünen und Carl Steinweg aus Wickede,

welche gleichfalls zu Soest geprüft sind, für wählbar zu einer jüdischen Elementarlehrer-Stelle erklärt worden.

Zur Uebernahme eines Organistendienstes sind befähigt, bei großem Orgelwerke:

Schröder und Watermann;

bei mittlerem Orgelwerke:

Fincke, Demandt, Kniebe und Müller;

bei kleinem Orgelwerke;

Schauf, Haarmann, Bätzel, Bleicher, Claudi, Erlenbauer, Hellmann, Meinhard und Schreiber.

Arnsberg, den 6. September 1870.

567. Der auf den 29. und 30. September d. J. angesetzte Krammarkt zu Lüdenscheid wird hierdurch auf den Antrag der dortigen Stadtbehörden für das laufende Jahr aufgehoben.

Arnsberg, den 13. September 1870.

568. Nachstehend bringen wir das Resultat der im vorigen Jahre stattgehabten Verbesserungen des Einkommens der Elementar-Schullehrerstellen in unserem Verwaltungsbezirke zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind verbessert worden:

A. Aus Gemeinde-Mitteln:

a. 127	evangelische Lehrerstellen um . .	9549	Thlr. 29 Sgr.	3 Pf.
b. 65	katholische Lehrerstellen um . .	2174	" 2 "	3 "
	in Summa 192 Lehrerstellen um	11,724	Thlr. 1 Sgr.	6 Pf.

B. Aus Staatsfonds:

a. 33	evangelische Lehrerstellen um . .	700	Thlr. — Sgr.	— Pf.
b. 26	katholische Lehrerstellen um . .	510	" — "	— "
	in Summa 59 Lehrerstellen um	1210	Thlr. — Sgr.	— Pf.

Außerdem sind an einmaligen außerordentlichen Unterstützungen gewährt worden:

A. Aus Gemeinde-Mitteln:

a. 86	evangelichen Lehrern	2470	Thlr. — Sgr.	
b. 31	katholischen Lehrern	838	" — "	
	in Summa 3308 Thlr. — Sgr.			

B. Aus Staatsfonds:

a. 47	evangelischen Lehrern	1525	Thlr. — Sgr.	
b. 56	katholischen Lehrern	1498	" 15 "	
	in Summa 3023 Thlr. 15 Sgr.			

Es sind somit vom Jahre 1852 bis Ende 1869 überhaupt für 2592 Lehrerstellen = 97,213 Thlr. 24 Sgr. 8 Pf. an Gehaltsverbesserungen gewährt worden.

Es fallen hiervon:

auf 1507	evangelische Lehrerstellen	62,221	Thlr. 5 Sgr.	10 Pf.
auf 1085	katholische Lehrerstellen	34,992	" 18 "	10 "

Hierzu wurden:

aus Gemeindemitteln		85,236	Thlr. 25 Sgr.	8 Pf.
aus Staatsfonds .		11,976	" 29 "	— "
	in Summa	97,213	Thlr. 24 Sgr.	8 Pf.

bewilligt.

Wir nehmen hierbei wiederholt Veranlassung, den betreffenden Schulgemeinden für die gezeigten Bestrebungen zur Verbesserung der äußeren Lage der Elementar-Schullehrer unsere Anerkennung auszusprechen.

Arnsberg, den 5. September 1870.

Haus-Collekte zu Gunsten der evangelischen Heil- und Pflege-Anstalt „Hephata" zu Rheydt betreffend.

569. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen

Digitized by Google

hat zu Gunsten der evangelischen Heil- und Pflege-Anstalt „Hephata“ zu Rheydt eine Haus-Collekte bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Westfalen für die drei Jahre 1870, 1871 und 1872 bewilligt, welche innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes während des dreimonatlichen Zeitraumes vom 15. September bis 15. December jeden Jahres durch mit Legitimationen Seitens des Verwaltungs-Rathes der Anstalt versehene Personen, abgehalten werden wird.

Arnsberg, den 12. September 1870.

570. In Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung eines beschränkten Güter-Transport-Betriebes auf der Strecke der Emscherthal-Bahn von Herne bis Zeche Erin bei Castrop wird die, Seite 236 u. fgde. unseres Amtsblattes Jahrgang 1861, abgedruckte Polizei-Verordnung nebst Bahn-Polizei-Reglement vom 21. Juni 1861 auch für die vorbezeichnete Strecke hierdurch in Kraft gesetzt.

Arnsberg, den 14. September 1870.

II Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

571. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 11. Mai 1870 wird dem Heinrich Grimberg zu Bochum das Eigenthum des Bergwerks **„Prinz August II.“** in den Gemeinden Afferde und Camen, im Kreise Hamm, Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Vierhundert neun und neunzig Tausend zweihundert und vierzig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben b. C. D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. und Q. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 5. September 1870.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 5. September 1870.

Königliches Ober-Berg-Amt.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

572. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Deklarations- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Felix“ bei Wenden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Höchst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 31. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Juli 1870 wird der Gewerkschaft des Eisenerz-Bergwerks **„Felix“** bei Wenden das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wenden, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des vorgenannten Eisenerz-Bergwerks „Felix,“ dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse näher bezeichnet sind, zur Mit-Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Bleierze nach §. 55. des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 31. August 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

573. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Bergißmeinnicht I., II. und III.“ bei Burgholdinghausen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister Schmidt zu Müsen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. August 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Juni 1870 wird dem Hüttenverwalter Eberhard Hambloch zu Burgholdinghausen unter dem Namen **„Bergißmeinnicht I.“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Burgholdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert acht und sechzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. b. C. D. E. F. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei-, Silber- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. August 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 11. Juni 1870 wird dem Hüttenverwalter Eberhard Hambloch zu Burgholdinghausen unter dem Namen **„Bergißmeinnicht II.“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Burgholdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert vier und siebenzig und ein halbes Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. G. H. J. K. L. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-

Digitized by Google

Blei-, Silber- und Kupfererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. August 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. Juni 1870 wird dem Hüttenverwalter Eberhard Hambloch zu Burgholdinghausen unter dem Namen **„Vergißmeinnicht III."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Burgholdinghausen, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert vier und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben D. E. F. G. H. J. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisen-, Blei- und Silbererze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. August 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

574. Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechtes, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission, soweit sie in deren Bezirke gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß, bei Verlust des Anrechts, spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche sich im Besitze genügender Schulzeugnisse befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungs-Schein zum einjährigen Militairdienste ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden.

In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ter Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Untersekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Für diejenigen jungen Leute, welche bis zum 1. October 1868 die Schule verlassen haben, ist nachgelassen, daß denselben bis zu dem vorschriftsmäßigen Termine, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste noch auf Grund der den Anforderungen des §. 131. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Schulzeugnisse ertheilt werden darf, den Schülern der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ter Ordnung also, wenn sie mindestens ein halbes Jahr dieser Klasse angehört und ihre Leistungen dem Standpunkte derselben entsprechen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß, wenn darin nach Wahl des Examinanden zum Nachweise der Gymnasial-Schulbildung geprüft wird, Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Caesar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Real-Schulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will.

Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen, auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syntax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Die Planimetrie, die Buchstaben-Rechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Digitized by Google

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden schriftlichen Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugnisse (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist;
2) Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule mehr besuchen, sich gewidmet haben.

Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügender Schulzeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens am 1. September d. Js. bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf Montag den 26. September d. Js., Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualification durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. Septemker d. Js. bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungsbezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Acten verbleiben müssen und, daß Anträge um Rückgabe derselben zurückgewiesen werden. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn diese nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, amtlich beglaubigte Abschriften einzureichen.

Minden, den 31. Mai 1870.

Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

v. Pannewitz.	Klingholz.
Major und Bataillons-Commandeur.	Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

V. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

573. Der Ober-Regierungsrath Illing ist an die Regierung in Coblenz versetzt worden.

Der katholische Pfarrer Soreth zu Neheim, hiesigen Kreises, ist zum Schulinspector des Aufsichtskreises Arnsberg ernannt worden.

Der frühere Bürgermeister Lange ist zum Kreissecretair bei dem Landraths-Amte zu Hagen ernannt worden.

Dem Apotheker Friedrich Cobet zu Schwelm, Kreises Hagen, ist die Concession zum Fortbetriebe der von seinem Vater, dem Apotheker Wilhelm Cobet käuflich erworbenen Apotheke daselbst ertheilt worden.

Der frühere Gewerbeschullehrer Peter Uerpmann ist zum ersten Lehrer und Rector an der Rectoratschule zu Lünen, Kreises Dortmund, definitiv ernannt worden.

Dem bisherigen Lehrer zu Caan, Wilhelm Spieß aus Volmsberg, ist die commissarische Verwaltung der 2ten Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Weidenau, Kreises Siegen, übertragen worden.

Dem Lehrer Carl Proß zu Elberfeld ist eine Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Hamm definitiv verliehen worden.

Folgende aus den Seminarien der Provinz hervorgegangene evangelischen Schulamts-Candidaten sind mit der commissarischen Verwaltung von Lehrerstellen beauftragt:

1) Friedrich Schauf aus Elfringhausen zu Berleburg, 3. Stelle;
2) Friedrich Wilde aus Blankenstein zu Meinerzhagen, 2. Stelle;
3) Hermann Haarmann aus Blankenstein zu Bormholz, 2. Stelle;
4) Leopold Rode aus Methler zu Neuenrade, 3. Stelle;
5) Carl Fincke aus Tengern zu Gevelsberg, 6. Stelle;
6) Philipp Demandt aus Niedernorf zu Caan;
7) Jacob Bätzel aus Beddelhausen zu Schwarzenau, 1. Stelle;
8) Friedrich Bleicher aus Limburg zu Wilgersdorf;
9) Hugo Glandi aus Berleburg zu Birckelbach;
10) Giesbert Erlenbauer aus Dingen zu Schüren, 2. Stelle;
11) August Hellmann aus Affholderbach zu Allenbach;
12) Otto Kniebe aus Ergste zu Wickede, 3. Stelle;
13) Heinrich Meinhard aus Sieghütte zu Achenbach;
14) Heinrich Müller aus Schwarzenau zu Breitenbach;
15) Carl Schreiber aus Buschhütten zu Dentz;
16) Carl Schröder aus Rahm zu Herzkamp, 2. Stelle;
17) Wilhelm Watermann aus Ickern zu Brünninghausen, 2. Stelle.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 39. Arnsberg, den 24. September 1870.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

376. Nachdem der Bundesrath des Norddeutschen Bundes sich mit dem Erlasse von Bestimmungen, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Controle zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden, einverstanden erklärt hat, werden diese Bestimmungen nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im diesseitigen Verwaltungsbezirke bis jetzt nur eine Erstattung der Abgabe von dem zum Einpökeln verwendeten Salze für auszuführende Schinken und Speck zum Betrage von höchstens Sechs Silbergroschen für den Centner netto Schinken oder Speck und nur solchen Personen gewährt wird, welche diese Gegenstände in größeren Anstalten zur Ausfuhr bereiten; nicht aber denjenigen, welche sie in ihren Haushaltungen bereiten und an Aufkäufer zum Export absetzen noch auch den Letzteren.

Der im §. 3. der nachstehenden Bestimmungen gedachte Minimalsatz wird auf 10 Pfd. festgesetzt.

Münster, den 6. September 1870.

* * *

Bestimmungen, betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für Salz, welches nicht unter stehender Controle zum Einsalzen, Einpökeln ꝛc. von Gegenständen verwendet worden ist, die ausgeführt werden.

§. 1. Für welche nicht unter stehender steuerlicher Controle eingesalzenen, eingepökelten ꝛc. Gegenstände bei der Ausfuhr in das Zollvereins-Ausland von dem zu ihrer Zubereitung verwendeten Salz eine Erstattung der Abgabe gewährt wird, sowie nach welchen Normen diese Erstattung erfolgt, wird von der obersten Landes-Finanzbehörde nach Maßgabe der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bestimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Abgabe wird nicht erstattet, wenn deren Betrag für einen Transport bei Butter 15 Sgr., bei einem andern Gegenstande 1 Thlr. nicht erreicht.

Ueberschießende Beträge von weniger als 1 Sgr. bleiben außer Ansatz.

§. 2. Wer Fleisch, Speck oder Käse zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erstattung der Salzabgabe einpökeln ꝛc. beziehungsweise unter Verwendung von Salz zubereiten will, hat diese Absicht zuvor der Steuerstelle seines Wohnorts anzumelden und über den Salzverbrauch ein Buch über Zugang und Abgang zu führen, welches mit den Quittungen über die Verabgabung des aus dem Auslande bezogenen und mit den Nachweisen über den Bezug des aus dem Inlande beschafften Salzes zu belegen und auf Erfordern zur amtlichen Einsicht vorzulegen ist.

In diesem Buche sind auch die empfangenen Vergütungen an Salzabgabe zu vermerken.

Käsefabrikanten haben außerdem die Zeit, in welcher sie Käse fabriziren, anzumelden und die probeweise Beaufsichtigung des Salzverbrauches durch Steuerbeamte zu gestatten.

§. 3. Wer die Erstattung der Abgabe in Anspruch nehmen will, hat die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände (§. 1.) der dem Versendungsorte zunächst belegenen, zur Ausfertigung von Begleitscheinen befugten, oder zu Abfertigungen der in Rede stehenden Art von der Direktivbehörde besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerstelle mit einer in zwei Exemplaren zu übergebenden schriftlichen Anmeldung vorzuführen, welche nach Maßgabe des beigefügten Musters A. den Namen und Wohnort des Anmeldenden, die Zahl, Art, Bezeichnung, Inhalt, Bruttogewicht und, wenn die Abgabenvergütung nach dem Nettogewichte erfolgt, auch das Nettogewicht der einzelnen Kolli, sowie das Ausgangsamt ergeben und die Versicherung enthalten muß, daß zum Einsalzen ꝛc. der betreffenden Gegenstände auf den Centner derselben nicht weniger Salz, als der von der obersten Landes-Finanzbehörde für jeden dieser Gegenstände beziehungsweise für den betreffenden Bezirk angenommene Minimalsatz verwendet worden ist.

Anmeldungen, welche unvollständig sind, undeutlich geschrieben sind, Rasuren oder nicht mit Genehmigungsvermerk versehene Durchstreichungen enthalten, sind zurückzuweisen.

§. 4. Die Amtsstelle unterwirft die vorgeführten Gegenstände einer Revision und stellt hierbei ihre Beschaffenheit und ihr Gewicht fest.

Die Feststellung des Gewichts der Abgangsposten kann nach dem Ermessen des Abfertigungsamts durch Probeverwiegungen erfolgen. Der amtlichen Verwiegung bedarf es überhaupt nicht, wenn die Abgabenbefreiung für ein gewisses gleichbleibendes Maaß, z. B. Tonnen, zugesichert ist, dessen Gewicht handelsüblich oder gesetzlich feststeht, und wenn die Waare in Kolli von diesem gleichen Maaße zur Abfertigung gestellt wird.

Ebenso genügt zu Feststellung des Inhalts eine

Digitized by Google

probeweise Ermittelung. In jedem Falle ist jedoch die Prüfung zugleich darauf zu richten, ob die vorgeführten Waaren derart mit Salz zubereitet sind, daß gegen die wirklich geschehene Verwendung der als Minimalsatz angenommenen Salzmenge begründete Bedenken nicht obwalten. Ist nach dem Ergebniß dieser Prüfung, oder nachdem in Zweifelsfällen einzuholenden Gutachten von Sachverständigen als sicher anzunehmen, daß eine geringere Menge Salz als jener Minimalsatz verwendet worden ist, so findet kein Anspruch auf Abgabenvergütung statt. Ebensowenig, wenn Gegenstände, für welche eine Vergütung nach dem Bruttogewicht gewährt wird, in einer schwereren, als der gewöhnlichen, beziehungsweise handelsüblichen Umschließung ausgeführt werden sollen.

Bei solchen verpackten Gegenständen, für welche die Vergütung nach dem Nettogewicht gewährt wird, erfolgt die Ermittelung des letzteren durch Abrechnung der Tara nach den Sätzen des Zolltarifs. Handelt es sich um eine Verpackung, für welche im Zolltarif keine Tara ausgeworfen ist, oder wird eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart oder eine erhebliche Entfernung von dem im Tarif angenommenen Tarasatz bemerkbar, so wird das Nettogewicht durch Abschätzung oder durch probeweise Verwiegung ermittelt. Für einfache Leinwandsäcke ist eine Tara von 1% vom Bruttogewicht zu gewähren.

§. 5. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr geschehen ist, nicht zugleich das Ausgangsamt, so wird die Ladung nach beendigter Revision unter amtlichen Verschluß gesetzt und die Art des angelegten Verschlusses in der Anmeldung bemerkt.

Die in beiden Exemplaren bescheinigte Anmeldung ——wird in das nach dem Muster B. zu führende Anmeldungsregister eingetragen, dessen laufende Nummer sie erhält. Das eine Anmeldungs-Exemplar verbleibt bei dem Anmeldungsregister, während das andere Exemplar dem Anmeldenden zurückgegeben wird, welcher dasselbe unter gleichzeitiger Vorführung der Waaren dem Ausgangsamte vorzulegen hat. Die Ausfuhr der Waaren muß bei Verlust des Anspruchs auf Abgaben-Erstattung binnen 3 Monaten nach der Abfertigung zur Ausfuhr (§§. 3. und 4.) erfolgen.

In geeigneten Fällen kann die Directivbehörde des Ausfertigungsamtes von Ueberschreitungen dieser Frist ausnahmsweise absehen. Zur Ausgangsabfertigung sind die Hauptzollämter, die Nebenzollämter erster Klasse und diejenigen Zoll- oder Steuerstellen im Inlande ermächtigt, welche beim Schiffs- und Eisenbahnverkehr zur Ertheilung von Ausgangsbescheinigungen über zoll- oder kontrolepflichtige Güter befugt sind. Der Directivbehörde bleibt überlassen, auch andere Aemter ausnahmsweise mit dieser Ermächtigung zu versehen.

§. 6. Wird der angelegte Verschluß während des Transports der Ladung durch zufällige Umstände verletzt, so hat der Waarenführer davon dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige zu machen, welches nach Feststellung des Befundes den Verschluß erneuert und solches auf der Ausfuhr-Anmeldung, mit Bezug auf die über den Hergang aufgenommene und der Anmeldung anzuschließende Verhandlung bemerkt.

§. 7. Eine Umladung oder Theilung der Ladung darf bei Verlust des Anspruchs auf Vergütung der Abgabe unterwegs nur unter steueramtlicher Aufsicht und bei einem zu Abfertigungen der hier in Rede stehenden Art (§. 3.) befugten Amte vorgenommen werden. Letzteres hat im Falle einer bloßen Umladung über diese und die anderweite Verschlußanlage das Nöthige in der Ausfuhr-Anmeldung zu vermerken, im Falle der Theilung der Ladung aber auf Grund der ihm mit der bisherigen Anmeldung vorzulegenden neuen Ausfuhr-Anmeldungen (§. 3.) eine neue Abfertigung gemäß den in den §§. 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen, jedoch ohne abermalige Revision des Inhalts zu bewirken.

§. 8. Erhält die Ladung auf dem Transport eine andere Bestimmung und wird in Folge dessen einem anderen als dem in der Anmeldung bezeichneten Ausgangsamte vorgeführt, so ist hierüber bei Bescheinigung des Ausgangs das Geeignete in der Anmeldung zu vermerken.

§. 9. Das Ausgangsamt hat die ihm vom Transportanten vorgelegte Anmeldung in das Anmel——dungs-Empfangsregister (Muster C.) einzutragen, sie mit der laufenden Nummer dieser Eintragung zu versehen, den Ausgang der Waaren in derselben Weise, wie die Ausfuhr von Waaren, die auf Begleitschein I. abgefertigt sind, zu kontroliren und in der Anmeldung zu bescheinigen, und demnächst die Anmeldung dem Ausfertigungsamte (§§. 3. und 4.) zurückzusenden, welches sofort die auf derselben befindlichen Vermerke und Atteste prüft und, sofern sich hierbei Anstände ergeben, solche zur Erörterung und zur Erledigung bringt.

§. 10. Ist das Amt, bei welchem die Anmeldung zur Ausfuhr erfolgt (§. 3.) zugleich das Ausgangsamt, so braucht die Anmeldung bloß in einem Exemplare abgegeben zu werden, und wird der Tag des Ausgangs in der Bemerkungsspalte des Anmeldungs-Registers vermerkt. Einer Eintragung der Anmeldung in das Register C. bedarf es nicht.

§. 11. Die Ausfertigungsämter (§. 3.), sofern sie Unterämter sind, haben die bei ihnen im Laufe des Quartals wieder eingegangenen mit der vorschriftlichen Ausfuhrbescheinigung versehenen Anmeldungen am Quartalschlusse mit einem Nachweise dem vorgesetzten Hauptamte behufs Liquidirung der Erstattungsbeträge einzureichen. Letzteres hat die Abgabenbeträge, welche auf Grund dieser Anmeldungen, sowie der bei ihm selbst ausgefertigten und im Laufe des Quartals mit Ausfuhrbescheinigung versehen wieder eingegangenen Anmeldungen zu erstatten sind, im ersten Monate des nächsten Quartals mittelst einer mit diesen sämmtlichen ——Anmeldungen belegten Nachweisung (Muster D.) bei der Directivbehörde behufs Zahlungsanweisung zu liquidiren, zuvor aber die von den Unterämtern ein-

Digitized by Google

gegangenen Anmeldungen auch seinerseits einer Prüfung zu unterziehen.

§. 12. Sofort nach erfolgter Anweisung der zu erstattenden Abgabenbeträge ist deren Auszahlung zu bewirken, und ist diese durch die Quittungen der Empfänger zu belegen.

§. 13. Bei Gegenständen, die als Proviant für Seeschiffen dienen sollen, bedarf es der im §. 2. vorgeschriebenen Buchführung nicht. Es bleibt ferner der obersten Finanz-Landesbehörde überlassen, rücksichtlich dieser Gegenstände dahin Anordnungen zu treffen, daß die Revision derselben auf Grund der abgegebenen Deklaration (§. 3.), in welcher die Bestimmung der Gegenstände zum Schiffsproviant anzugeben ist, am Bord des Schiffes stattfinden, und daß die Abgabenvergütung geleistet werden darf, sobald durch die Revision das Vorhandensein der deklarirten Gegenstände an Bord des zum Ausgange bestimmten Schiffes festgestellt worden ist.

§. 14. Wer mittelst unrichtiger Angaben eine Salzabgaben-Vergütung in Fällen zu erlangen sucht, in welchen dieselbe nach den bestehenden Bestimmungen nicht zu gewähren ist, kann, abgesehen von den etwa sonst gesetzlich verwirkten Strafen, nach dem Ermessen der Directivbehörde für die Folge von dem Anspruch auf Gewährung der Salzabgaben-Vergütung für auszuführende Gegenstände ausgeschlossen werden.

A.

Nro. des Anmelde-Registers.

Ausfuhr-Anmeldung.

Behufs Erlangung der Salzsteuer-Vergütung werden dem Königlichen . . . . . Amte zu . . . . . nachbenannte eingesalzene (eingepökelte, eingeräucherte) Gegenstände angemeldet, welche über das Königliche Haupt-(Neben-)Zoll-Amt zu . . . . . (zur Verproviantirung des dem . . . . . in . . . . . gehörenden Seeschiffes Fortuna dienen und mit diesem) ausgeführt werden sollen.

Laufende Nr.	Anzahl, Art und Zeichen der Kolli.	Inhalt.	Gewicht brutto Ctr. Pfd.	Gewicht netto Ctr. Pfd.	Revisions-Befund: Anzahl, Art und Zeichen der Kolli.	Revisions-Befund: Inhalt.	Revisions-Befund: Gewicht brutto Ctr. Pfd.	Revisions-Befund: Gewicht netto Ctr. Pfd.	Angabe über den angelegten Verschluß.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1	1 Faß A. Nr. 1	Butter.	2 64	— —	1 Faß A. Nr. 1	Butter.	2 64	— —	Jeder Boden der Fässer ist	
2	1 „ „ „ 2		2 67	— —	1 „ „ „ 2		2 68	— —		
3	1 „ „ „ 3		2 66	— —	1 „ „ „ 3		2 65	— —		
4	1 „ C. „ 4		2 70	— —	1 „ C. „ 4		2 69	— —		
5	1 „ L. „ 18		2 69	— —	1 „ L. „ 18		2 70	— —		
6	1 „ „ „ 19		2 80	— —	1 „ „ „ 19		2 80	— —		
		Summa	16 16	— —			16 16	— —		
7	1 Kiste Nr. 9	20 Stück geräucherte Schinken	4 80	4 —	1 Kiste Nr. 9	20 Stück geräucherte Schinken	4 80	4 —		
8	1 „ „ „ 10	Geräucherte Wurst	2 60	2 25	1 „ „ „ 10	Geräucherte Wurst	2 60	2 25	Jede Kiste durch ein Blei.	
9	1 „ „ „ 11	desgl. . .	2 80	2 50	1 „ „ „ 11	desgl. . .	2 80	2 50		
10	50 Packen in Leinen S	50 Stück geräucherte Schinken	10 42	10 15	50 Packen in Leinen S	50 Stück geräucherte Schinken	10 42	10 12	Je ein Blei.	
		Summa	20 62	18 90			20 62	18 87		

Daß zur Einsalzung der Butter (des geräucherten Schinkens und der geräucherten Wurst) nicht weniger als . . . . . Pfd. . . . . Salz auf den Centner verwendet worden sind, wird hiermit versichert.

N. N., den . . ten . . . . . 18 . .

N. N.

N. N. den . . ten . . . . . 18 . .

Königliches . . . . . Amt

gez. N. N.

(Siegel.)

Digitized by Google

Vermerke über Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses ꝛc.	Ausgangs-Bescheinigung.
Antrag des Waarenführers.	
1. Ich beantrage Wiedererneuerung des verletzten Verschlusses der Kiste ☞ Nro. 9. N., den . . ten . . . 18. .	1. Verschluß erneuert und angestempelte Verhandlung darüber dem Waarenführer W. aus A. übergeben. N., den . . ten . . . . . 18. . Königlich Preußisches Steuer-Amt. Unterschrift. (Stempel.)	(I. Wenn das Abfertigungsamt zugleich das Ausgangsamt ist.) Die umstehend bezeichneten Gegenstände sind heute nach erfolgter Revision unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers . . . . . .) über die Grenze ausgeführt (auf das zur Reise nach . . . . . bestimmte Schiff . . . . . gebracht) worden. N. N., den . . ten . . . . . 18 . . Königlich Preußisches Haupt-Zoll-(Neben-) Amt. N. N. (Stempel.)
2. Ich beantrage eine Umladung der umstehend verzeichneten Waaren. N., den . . ten. . . . 18. . N. N.	2. Die beantragte Umladung ist unter amtlicher Aufsicht heute vorgenommen und die darauf bezügliche angestempelte Verhandlung, aus welcher die eingetretenen Veränderungen sich ergeben, dem Waarenführer N. N. aus . . . . . übergeben. N. N., den . . ten . . . 18. . Königlich Preußisches Steuer-Amt. Unterschrift. (Stempel.)	(II. Wenn das Ausgangsamt nur als solches fungirt.) Nro. des Anmeldungs-Empfangs-Registers. Die umstehend verzeichneten Gegenstände sind heute hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzt befundenen Verschlusses unter unseren Augen (unter Aufsicht des Grenzaufsehers . . . . . .) über die Grenze geführt. N. N., den . . ten . . . . . 18 . . Königlich Preußisches Haupt-(Neben-) Zollamt. (Unterschrift.) (Stempel.)

B.

Anmeldungs-Register

für

die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrole eingesalzener ꝛc. Gegenstände

. . . . . Amt zu . . . . . .

Das Register enthält . . . . Blätter mit einer Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Der Ober- . . . . Inspector.

Geführt vom . . . . . .

Digitized by Google

Laufende Nr.	Tag der Abfertigung.	Name des Ausstellers der Ausfuhr-Anmeldung.	Auf welches Amt als Ausgangsamt die Anmeldung gerichtet worden.	Tag, an welchem die Anmeldung erledigt zurückgekommen ist.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

C.

Anmeldungs-Empfangs-Register

für

die Ausfuhr nicht unter stehender Kontrole eingesalzener Gegenstände

. . . . . Amt zu . . . . . .

Dies Register enthält . . . . Blätter mit der Schnur durchzogen, welche auf dem Titelblatte mit dem Siegel des Unterzeichneten angesiegelt ist.

Geführt vom . . . . . .

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Der Ober- . . . Inspector.

Laufende Nr.	Tag der Eintragung.	Der Anmeldungen			Tag des Ausgangs der Waare in's Ausland.	Tag der Rücksendung der erledigten Anmeldung.	Bemerkungen.
		Ausstellungsart.	Nro.	Tag und Monat.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Digitized by Google

D.

Nachweisung

der

im . . . . . Quartale 187 . bei dem Königlichen Haupt-Zoll-(Steuer-)Amte zu . . . . . eingegangenen Anmeldungen zur Gewährung der Salzsteuer-Vergütung für ausgeführte nicht unter stehender Kontrole eingesalzene, eingepökelte ꝛc. Gegenstände.

Laufende Nr.	Der Abgegebenen Anmeldungen. Nummer.	Datum. Monat.	Tag.	Der Anmelder. Namen.	Wohnort.	Angabe des Ausgangsamtes.
1.	h	März	5.	Kaufmann Werther	Quakenbrück.	Großherzoglich Oldenburgisches Neben-Zollamt I. zu Wahrthurm.

Revisionsbefund des Abfertigungsamtes. Der einzelnen Kolli. Zahl und Art.	Gewicht brutto Ctr.	Pfd.	netto Ctr.	Pfd.	Gattung des Gegenstandes.	Steuervergütungs-Satz pro Centner. Thlr.	Sgr.	Betrag der auf jede Anmeldung zu zahlenden Vergütung. Thlr.	Sgr.	Die Ausfuhr ist erfolgt. Monat.	Tag.	Bemerkungen.
218 Stück	—	—	32	31	Schinken	—	8	8	18	März	9.	

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Verloren gegangener Gewerbeschein.

377. Der Handelsmann Peter Hecker zu Grünmannsheide, Gemeinde Oestrich, hat den, ihm für das laufende Jahr unter der Nummer 360. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren.

Derselbe wird hierdurch für ungültig erklärt, und der Finder aufgefordert, ihn an die nächste Polizei-Behörde, zur Einsendung an uns abzugeben.

Arnsberg, den 14. September 1870.

Digitized by Google

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

578. Die Coupons Serie VI. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, sowie die Coupons Serie V. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staats-Papiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse, als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 20. September 1870.

579. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen von Preußischen Staatsschuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94. unten links, schon vom 22. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. werden diese Coupons vom 26. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schulden-Gattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse die Einlösung der durch unsere Bekanntmachungen vom 12. März d. J. zur Auszahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuld-Verschreibungen der freiwilligen Anleihe von 1848 statt. Bei den Regierungs-Hauptkassen und den übrigen, oben genannten Kassen können die Schuldverschreibungen von 1848 ebenfalls vom 26. d. Mts. ab eingereicht werden, sie müssen jedoch von diesen Kassen vor der Auszahlung der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden.

Berlin, den 13. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der Regierungs-Haupt-Kasse auch die Steuerkassen des Bezirks zur Annahme der fraglichen Zinscoupons vom 26. d. Mts. an, befugt und verpflichtet sind.

Arnsberg, den 20. September 1870.

Digitized by Google

Quittungen über die eingezahlten Domainen-Ablösungsgelder für das 1te Vierteljahr 1870 betreffend.

580. Die von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bestätigten Quittungen über die an unsere Hauptkasse im 1. Vierteljahre d. J. eingezahlten Domainen, Ablösungskapitalien sind den betreffenden Domainen-Kassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt worden und daher bei diesen Kassen gegen Rückgabe der, Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Dagegen werden die Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten den betreffenden Pflichtigen, nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerkes, von den Gerichtsbehörden ausgehändigt werden.

Arnsberg, den 14. September 1870.

Erledigte Kreis-Thierarztstelle.

581. In Folge Versetzung des Kreisthierarztes Pech zu Meschede in den Kreis Hamm kommt die Kreisthierarzt-Stelle für die Kreise Brilon und Meschede im Laufe dieses Monats zur Erledigung.

Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung der entsprechenden Zeugnisse und eines curriculi vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 14. September 1870.

Prüfung pro schola am Seminar zu Büren.

582. Bei der am Seminar zu Büren abgehaltenen Prüfung ist den Kandidaten pro schola

1) Caspar Brieden zu Soest, 2) Jos. Schwickardi zu Lippstadt, 3) Heinr. Tommes zu Lippstadt, 4) Salomon Schindler zu Rüthen, 5) Schulte zu Wilnsdorf

das Befähigungs-Zeugniß ertheilt worden.

Arnsberg, den 17. September 1870.

Wahlfähigkeits-Erklärung der an den katholischen Seminaren zu Büren und Langenhorst geprüften Schulamts-Kandidaten des Regierungsbezirks Arnsberg.

583. Auf Grund der an den katholischen Seminaren zu Büren und Langenhorst im Juli und August d. J. abgelegten Prüfungen haben wir folgende Schulamts-Kandidaten für wahlfähig zum Elementarlehramte erklärt:

1) Heinrich Droste aus Olpe, 2) Gottfried Heine aus Bödefeld, 3) J. Hoffmann aus Altenbüren, 4) W. Kayser aus Illingen, 5) F. Meyer aus Oberense, 6) H. Morgenstern aus Wetter, 7) J. Oehler aus Husen, 8) F. Schonlau aus Geseke, 9) A. Schulte aus Belmede, 10) F. Schunck aus Hemer, 11) H. Schunadel aus Menden, 12) A. Volmer aus Belmede, 13) C. Wahle aus Winterberg, 14) C. Westhoff aus Bremen, 15) F. Schwager aus Blankenstein, 16) J. Schmitz aus Scheidingen, 17) C. Körner aus Unna.

Arnsberg, den 17. September 1870.

Prüfung für höhere Töchterschulen am Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn.

584. Bei der diesjährigen Prüfung am Lehrerinnen-Seminar zu Paderborn haben sich die Befähigung zur Anstellung an höhern Töchterschulen erworben:

1) Amanda Bönninghaus aus Hamm, 2) Antonia Haan aus Arnsberg, 3) Ottilia Haan aus Arnsberg, 4) Fanny Boner aus Hovestadt.

Arnsberg, den 17. September 1870.

Wahlfähigkeits-Erklärung der an den katholischen Lehrerinnen-Seminaren zu Paderborn und Münster geprüften Schulamts-Kandidatinnen des Regierungsbezirks Arnsberg.

585. Auf Grund der an den katholischen Lehrerinnen-Seminaren zu Paderborn und Münster im Juli und August d. J. abgelegten Prüfungen haben wir folgende Schulamts-Kandidatinnen für wahlfähig zum Elementarlehramte erklärt:

1) Maria Abel aus Mülheim, 2) Franziska Adämmer aus Westernkotten, 3) Therese Bathe aus Balve, 4) Friederike Becker aus Brüninghausen, 5) Josephina Braun aus Arnsberg, 6) Anna Heinz aus Niedermarsberg, 7) Friederica Hüsemann aus Soest, 8) Gertrud Jsing aus Drewer, 9) Clara Kühlmann aus Werl, 10) Adelheid Lübke aus Altena, 11) Clara Nolte aus Niederbergheim, 12) Helena Nandebrock aus Bochum, 13) Maria Reiter aus Arnsberg, 14) Maria Severin aus Balve, 15) Therese Wrede aus Olsingen, 16) Therese Erlemann aus Cleve, 17) Lisette Homann aus Castrop, 18) Anna von Orsbach aus Erwitte, 19) Ida Schmalohr aus Bödefeld, 20) Bernardina Göbde aus Lechtarl, 21) Maria Grawinkel aus Soest, 22) Maria Martin aus Meschede, 23) Gertrud Remberg aus Fretter, 24) Sophia Menfing aus Werl, 25) Antonia Haan aus Arnsberg, 26) Ottilia Haan aus Arnsberg, 27) Fanny Boner aus Hovestadt.

Arnsberg, den 17. September 1870.

III. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

586. Die Wahl des bisherigen Hülfspredigers in Westhofen, Richard Heinrich Julius Tigges, zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Evingen, Diöcese Iserlohn, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 20. August 1870.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

587. Die Station für ordinaire Posten und für Bahnhofsfahrten in Schwelm wird mit dem 30. September d. J. aufgehoben.

Arnsberg, den 20. September 1870.

Digitized by Google

588. Während des Monats August cur. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

angestellt: der Post-Expedient Kesting in Lippstadt, die Landbriefträger Voß in Camen und Birkelbach in Erndtebrück, der Militair-Invalide Lambertz als Eisenbahn-Post-Conducteur beim Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest;

ernannt: der Post-Eleve Scholz in Hattingen zum Post-Assistenten;

versetzt: der Post-Director Thierbach von Sigmaringen nach Bochum, der Postmeister Gaebel von Saarlouis nach Iserlohn und der Post-Expedient Conrad von Warstein nach Hamm i./W.;

gestorben: der Briefträger Grevde in Lippstadt und der Wagenmeister Humpert in Meschede.

Arnsberg, den 7. September 1870.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

589. Höheren Orts sind wir ermächtigt worden, bei Fahrten größerer Gesellschaften, sei es in einem Extra-Zuge oder in einem gewöhnlichen Personenzuge, den tarifmäßigen Fahrpreis bis zu 50%, je nachdem die Anzahl der Personen resp. die durchzufahrende Strecke größer oder geringer ist, zu ermäßigen, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Dieserhalb zu stellende Anträge sind an uns zu richten.

Münster, den 12. September 1870.

590. Wir bringen hiermit zur Kenntniß des Publikums, daß die unter der Verwaltung der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Saarbrücken stehenden Bahnstrecken (Bingerbrück-Neunkirchen-Forbach-Saargemünd und Saarbrücken-Trier) für den Güterverkehr wieder eröffnet worden sind, Sendungen nach Stationen dieser Strecken, also von unseren Güterexpeditionen zur Beförderung wieder angenommen werden.

Betreffs der Personenbeförderung machen wir darauf aufmerksam, daß anschließend an den um 7 Uhr 25 Minuten Morgens von Cöln, um 10 Uhr 15 Minuten Vormittags von Frankfurt abgehenden Personenzug täglich ein Schnellzug I. und II. Klasse ab Bingerbrück um 12 Uhr 42 Minuten Mittags abgelassen wird, der 5 Uhr 40 Minuten Nachmittags in Saarbrücken, 8 Uhr 10 Minuten Abends in Trier und 8 Uhr Abends in Remilly (Station in der Nähe von Metz) eintrifft.

Münster, den 14. September 1870.

591. Am 20. September curr. tritt für die Dauer des Kriegszustandes bis auf Weiteres im Westfälisch-Oldenburgischen Verkehr zwischen den Stationen Bremen und Bremen-Neustadt einerseits und der Station Emden andererseits ein See-Transittarif in Kraft, welcher bei unserer Güterexpedition Emden eingesehen werden kann, bei derselben auch für 1 Sgr. käuflich zu haben ist.

Dieser Seetransit-Tarif kommt nur unter gleichen Voraussetzungen, wie der für den Lokalverkehr der Westfälischen Bahn bereits bestehende Seetransittarif zur Anwendung, d. h. nur bei Auflieferung ganzer Wagenladungen und wenn die mit der Bahn beförderten Güter mit Seeschiffen zur Weiterbeförderung gelangen, oder wenn der Beförderung mit der Eisenbahn die Beförderung auf dem Seewege vorangegangen ist. Daß dies der Fall, ist auf dem Frachtbriefe vom Aussteller besonders zu declariren.

Münster, den 17. September 1870.

592. Die Courierzüge Nro. 3. und 4. unseres Fahrplans werden vom 25. September curr. ab bis auf Weiteres in Driburg nicht mehr anhalten.

Münster, den 19. September 1870.

593. Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Wintersemester 1870—71.

Das Semester beginnt am 15. October 1870.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Einleitung in die Statistik und ausgewählte Parthien der preußischen Staatskunde, derselbe.
3) Darstellung der preußischen Staatsverfassung und Behördenorganisation, derselbe.
4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky.
6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe.
7) Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe.
8) Ausgewählte Hauptstücke aus dem Pflanzenbau, Freiherr Dr. v. Canstein.
9) Rindviehzucht, Prof. Dr. Rhode.
10) Schafzucht, derselbe.
11) Anleitung zum praktischen Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
12) Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe.
13) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.
14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
15) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer.
16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
17) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg.
18) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer.
19) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
20) Analytische Chemie, derselbe.
21) Düngerlehre, derselbe.
22) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
23) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen

Digitized by Google

Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Prof. Dr. Jessen.
24) Pflanzengeographie und Klimatologie, derselbe.
25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
27) Geognosie, Dr. Scholz.
28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller.
29) Praktische Arithmetik, Prof. Dr. Fuchs.
30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rhode.

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Prof. Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademisch Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst- Mutter- und Mustergarten, die Obstpflanzungen, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Freiherr Dr. v. Canstein.

Der landwirthschaftliche Verein der Studirenden und Lehrer versammelt sich jeden Monat an einem Abend.

Genaueres in der Schrift: Baumstark, die kgl. staats- und landwirthschaftliche Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, im Juni 1870.

Der Direktor: Dr. E. Baumstark.

594. Königliches Landwirthschaftliches Institut der Universität Halle.

Das Wintersemester 1870/71 beginnt am 17. October.

Von den für das Wintersemester 1870/71 angezeigten Vorlesungen der hiesigen Universität sind für die Studirenden der Landwirthschaft folgende hervorzuheben:

a) In Rücksicht auf fachwissenschaftliche Bildung.

Allgemeine Ackerbaulehre: Prof. Dr. Kühn.
Specielle Ackerbaulehre: Dr. Orth.
Drainage und Wiesenbau: Lector Dr. Perels.
Allgemeine und specielle Thierzuchtlehre: Prof. Dr. Kühn.
Encyklopädie, Methodologie und Geschichte der Landwirthschaft: Derselbe.
Landwirthschaftliches Repetitorium: Dr. Orth.
Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Lector Dr. Perels.
Agrikulturchemie, erster Theil: Naturgesetze des Feldbaues: Prof. Dr. Stohmann.
Ueber Seuchen und ansteckende Krankheiten der Hausthiere: Prof. Dr. Roloff.
Sporadische Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.
Ausgewählte Kapitel der Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Derselbe.
Privatforstwirthschaftslehre (Ueber Nadelholzkulturen): Dr. Ewald.
Landwirthschaftliche Baukunde: Lector Bauinspector Steinbeck.
Landwirthschaftsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Nationalökonomie, erster oder allgemeiner Theil: Prof. Dr. Schmoller.
Experimentalphysik: Prof. Dr. Knoblauch.
Repetitorium der Physik: Dr. Rathke.
Grundlehren der theoretischen Physik: Dr. Cornelius.
Mechanik und Maschinenlehre: Derselbe.
Ueber Messen und Wägen: Lector Dr. Perels.
Experimentalchemie: Prof. Dr. Heintz.
Chemische Technologie (die landwirthschaftlichen Gewerbe): Prof. Dr. Stohmann.
Ueber die volumetrische Analyse: Derselbe.
Repetitorium der Chemie: Dr. Engler.
Physikalische Chemie: Dr. Rathke.
Mineralogie: Prof. Dr. Girard.
Grundlagen der Bodenkunde: Derselbe.
Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Prof. Dr. de Bary.
Ueber die wichtigsten exotischen Nutzpflanzen: Derselbe.
Die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Graf zu Solms-Laubach.
Ueber Algen, Pilze und Flechten: Dr. Reeß.
Ueber die für den Arzt und Landwirth wichtigsten parasitischen Pflanzen und Thiere: Prof. Dr. Vogel.
Zoologie und vergleichende Anatomie: Prof. Dr. Giebel.
Naturgeschichte der Säugethiere: Derselbe.
Ueber die Nahrungsmittel des Menschen: Dr. Rasse.

b) In Rücksicht auf staatswissenschaftliche und allgemeine Bildung, insbesondere für Studirende höherer Semester.

Populäre Astronomie: Prof. Dr. Rosenberger.

Digitized by Google

Allgemeine Naturlehre des Staates: Prof. Dr. Eisenhart.
Geschichte der Staatstheorien des 18. und 19. Jahrhunderts: Prof. Dr. Schmoller.
Geschichte der preußischen Verfassung und Verwaltung von 1410 bis jetzt: Prof. Dr. Schmoller.
Nationalökonomische und statistische Uebungen: Derselbe.
Finanzwissenschaft: Prof. Dr. Eisenhart.
Geschichte der Nationalökonomie: Derselbe.
Handelsrecht: Prof. Dr. Anschütz.
Wechselrecht: Derselbe.
Deutsche Rechtsgeschichte: Prof. Dr. E. Meier.
Preußisches Landrecht: Prof. Dr. Dernburg.
Logik: Prof. Dr. Haym.
Geschichte der Philosophie: Prof. Dr. Erdmann und Prof. Dr. Haym.
Geschichte der neueren Philosophie seit Kant: Prof. Dr. Ulrici.
Ueber den Begriff und Grenzen der Religionsphilosophie: Prof. Dr. Erdmann.
Das Verhältniß des Protestantismus zum Katholicismus: Prof. Dr. Jacobi.
Geschichte der französischen Revolution: Geh.-R. Prof. Dr. Leo.
Einleitung in die allgemeine Literaturgeschichte: Prof. Dr. Gosche.
Geschichte des deutschen Drama's seit Lessing: Prof. Dr. Haym.
Geschichte der bildenden Kunst christlicher Zeitrechnung: Prof. Dr. Ulrici.
Englisch: Lector Dr. Hollmann.

c) Theoretische und practische Uebungen.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium: Prof. Dr. Heintz.
Phytotomisches Practicum: Prof. Dr. de Bary.
Mineralogische und geologische Uebungen: Prof. Dr. Girard.
Uebungen im landwirthschaftlich-physiologischen Laboratorium: Prof. Dr. Kühn.
Practische Demonstrationen und Excursionen: Derselbe.
Demonstrationen in der thierärztlichen Klinik: Prof. Dr. Roloff.
Uebungen im mathematischen und naturwissenschaftlichen Seminar: Prof. Prof. Dr. Dr. Rosenberger, Heine, Knoblauch, Heintz, Girard, de Bary, Giebel, Kühn.
Unterricht im Zeichnen und Malen: akademischer Zeichenlehrer H. Schenck.

d) Gymnastische Künste.

Reitkunst: Stallmeister André. Tanzkunst: Tanzmeister Rocco. Fechtkunst: Fechtmeister Löbeling.
Nähere Auskunft über das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a./S., im September 1870.

Dr. Julius Kühn,
ordent. öffentl. Professor und Director des landwirthschaftlichen Instituts an der Universität.

595. Königlich Preußisches Landwirthschaftliches Institut Wiesbaden. (Gegründet im Jahre 1818.)

Der theoretische Unterrichtscursus der Anstalt umfaßt zwei Winterhalbjahre. Im bevorstehenden Semester beginnt der Unterricht am 17. Oktober und werden folgende Fächer gelehrt:

1) Allgemeine und landwirthschaftliche Mineralogie (Dryktognosie) und
2) Allgemeine und landwirthschaftliche Geognosie (mit Geologie) — von Docent Dr. Luck.
3) Experimental-Physik mit Meteorologie — von Professor Dr. Neubauer.
4) Thierärztliche Arzneimittellehre,
5) Krankheiten der Hausthiere und
6) Thierärztliche Geburtshülfe — von Departements-Thierarzt Groll.
7) Besonderer Theil des Pflanzenbaues,
8) Obst- und Weinbau, sowie
9) Rindvieh- und Pferdezucht — von Professor Dr. Medicus.
10) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre (einschließlich der Elemente der Volkswirthschaftslehre),
11) Landwirthschaftliche Buch- und Rechnungsführung und
12) Ländliche Baukunst — von Professor Dr. Dünkelberg,
13) Landwirthschaftliche Technologie — von Geheimer Hofrath Dr. Fresenius.

Den zwischen den beiden theoretischen Unterrichtscursen liegenden Sommer verwenden die Zöglinge zu ihrer praktischen Fortbildung auf wohlbewirthschafteten Gütern; die Unterkunft auf solchen vermittelt auf geäußerten Wunsch die Direktion der Anstalt.

Die hiesige Stadt bietet sonstige Bildungsmittel aller Art; unter Anderem auch Privat-Vorbereitungscurse für das Examen zum einjährig freiwilligen Militärdienste.

Von den Aufnahme-Bedingungen wird hier hervorgehoben, daß die Schüler das 17. Lebensjahr angetreten haben müssen.

Für unbemittelte und durch die Instituts-Direktion empfohlene Zöglinge aus dem Reg.-Bezirke Wiesbaden hat der Verein Nassauischer Land- und Forstwirthe eine Anzahl von Stipendien zu 12 und 8 Thalern ausgesetzt.

Weitere Auskunft über die Anstalt gewähren Prospektus, Vorlesungen-Verzeichniß und Statuten, welche durch den Unterzeichneten oder die hiesigen Buchhandlungen bezogen werden können.

Wiesbaden, den 1. September 1870.

Die Königliche Instituts-Direktion.
Prof. Dr. Medicus, stellvertr. Direktor.

VI. Patent-Verleihungen.

596. Dem Civil-Ingenieur und Fabrikbesitzer A. Werckmeister zu Westend bei Charlottenburg ist

Digitized by Google

unter dem 14. September 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Flüssigkeitsmesser, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Bernhard und Moritz Politzer in Wien ist unter dem 16. September 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene lithographische und typographische Presse, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

397. Berichtigung. — Das Bergwerk „Hoffnungsgrün," dessen Verleihungsurkunde am 21. Juli 1870 im Stück 33. des Amtsblatts Nr. 49. bekannt gemacht ist, liegt nicht in der Gemeinde Wilnsdorf, sondern in der Gemeinde Eisern im Kreise Siegen.

Bonn, den 16. September 1870.

Königliches Oberbergamt.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

393. Die von der Stadtverordneten-Versammlung zu Bochum unterm 15. Juli d. J. vorgenommene Wahl eines Beigeordneten für die Stadt Bochum für die nächste gesetzliche Amtsdauer in der Person des Kaufmanns Philipp Würzburger zu Bochum ist Allerhöchsten Orts bestätigt worden.

Dem seitherigen zweiten Lehrer zu Linden, Gustav Befemann, ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Bensfeld, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Johann Reinhold Richard Drinhausen aus Remscheid ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Rüggeberg, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Theodor Däumer aus Dürhölten ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Elsen, Kreises Altena, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Philipp Rayermann aus Herdecke ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Querenburg, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Knispel aus Bonn ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Brilon definitiv verliehen worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren oder mit einer erlaubten und genügenden herrschaftlichen Rubrik zu versehen, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr berechnet. Die Versendung geschieht durch die Spedition des Amtsblattes, die Erhebung der Abonnements-Gelder und der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind bei der Redaktion anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 40. Arnsberg, den 1. October 1870.

I. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

599. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 16. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 40 Serien

Nro. 3. 28. 49. 82. 98. 311. 322. 345. 396. 427. 467. 520. 521. 532. 558. 593. 617. 648. 669. 700. 740. 833. 889. 914. 916. 921. 1032. 1083. 1098. 1116. 1152. 1176. 1177. 1249. 1251. 1308. 1339. 1370. 1429. 1448.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4000 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thalern für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage resp der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. II. Nro. 8 über die Zinsen vom 1. April 1870 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1871 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1871 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien sind zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Ser. 1279 und 1328;

aus der achten Verloosung (1863)
von Ser. 1402;

aus der neunten Verloosung (1864)
von Ser. 74. 136. 148. 299. 312. 371. 398. 528. 589. 742. 746. 804. 805. 1089.;

aus der zehnten Verloosung (1865)
von Ser. 44. 134. 165. 205. 369. 376. 453. 476. 489. 506. 527. 562. 636. 638. 643. 683. 704. 732. 813. 817. 870. 919. 952. 986. 1024. 1074. 1106. 1207. 1208. 1289. 1388;

aus der elften Verloosung (1866)
von Ser. 70. 298. 338. 354. 429. 463. 522. 569. 600. 657. 790. 884. 1114. 1127. 1178. 1246. 1267. 1337;

aus der zwölften Verloosung (1867)
von Ser. 16. 22. 59. 88. 114. 214. 324. 359. 364. 474. 496. 575. 602. 618. 650. 658. 766. 773. 824. 843. 875. 891. 940. 943. 956. 1082. 1087. 1216. 1280. 1335. 1348. 1376. 1377. 1446. 1461. 1481;

aus der dreizehnten Verloosung (1868)
von Ser. 43. 166. 258. 265. 269. 282. 426. 428. 530. 610. 625. 761. 835. 888. 960. 1046. 1200. 1303. 1323. 1345. 1423. 1473;

aus der vierzehnten Verloosung (1869)
von Ser. 35. 40. 45. 69. 107. 158. 167. 196. 240. 254. 256. 283. 300. 309. 387. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1295. 1299. 1361. 1367. 1483. 1494;

aus der fünfzehnten Verloosung (1870)
von Ser. 99. 177. 201. 343. 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 842. 877. 886. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

II. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

600. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October curr. bis ultimo März f. a. auf 1 Sgr. 6 Pf. festgesetzt worden.

Arnsberg, den 27. September 1870.

Digitized by Google

III. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

601. Der Rheinisch-Westfälische Rentenbrief Littera A. Nro. 5112 über 1000 Thlr. nebst den dazu gehörigen Zins-Kupons Serie III. Nro. 9 bis incl. 16 und Talon ist dem letzten Inhaber Professor Dr. W. Wiedasch am Lyceum zu Hannover angeblich abhanden gekommen.

Wir machen dieses mit der Aufforderung bekannt, daß derjenige, welcher rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, sich ohne Verzug bei uns melde. Münster, den 21. September 1870.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

602. Vom 1. October curr. ab wird in Stelle der Haßlinghausen-Schwelmer Personenpost eine Kariolpost mit dem Gange aus Haßlinghausen 6 Vorm., aus Schwelm 7 20 Vormittags eingerichtet.

Von demselben Zeitpunkte ab wird in Haßlinghausen eine Station für ordinaire Posten etablirt.

Arnsberg, den 22. September 1870.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

603. Die Artikel: „Spiritus, Kaffee, Tabak, Petroleum und Heringe" werden bei Aufgabe von mindestens 100 Centnern im Verkehr zwischen Hamburg und Emden via Bremen während der Dauer des Krieges zum Frachtsatz von 10,3 Sgr. pro Centner befördert.

Diese Frachtbegünstigung tritt sofort in Kraft.

Münster, den 20. September 1870.

604. Vom 1. October curr. ab werden für den inneren Verkehr zwischen allen Stationen unserer Bahn

Abonnements-Karten für die I., II. und III. Wagenklasse mit 40% Ermäßigung des einfachen Fahrpreises, gültig für 30 Hin- und 30 Rückfahrten und für die Personen- und diejenigen Schnell-(Courier-) Züge, welche an der betreffenden Station halten, eingeführt.

Die Bestellung dieser Karten hat bei unseren Stationskassen unter Angabe des Tages, mit welchem das Abonnement beginnen soll, zu erfolgen. Die Karten werden auf den Namen des Abonnenten ausgestellt und berechtigen für die Dauer von drei Monaten, welche von dem, in der Karte angegebenen Tage gerechnet werden, zu 30 Hin- und 30 Rückfahrten zwischen den in der Karte angegebenen Stationen.

Jede Karte ist mit 30 Coupons zur Hin- (H.) und 30 Coupons zur Rückfahrt (R.) versehen und muß bei jedesmaliger Benutzung, sowohl auf der Hin- als Rückfahrt, zum Coupiren dem revidirenden Beamten vorgezeigt werden.

Freigepäck wird nicht bewilligt. —

Nach vollständiger Ausnutzung der Karte oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Karte abzugeben. —

Abonnements-Karten in der bisher üblichen Form, wie solche seit dem 15. August 1868 mit Jahres-Gültigkeits-Dauer eingeführt sind, werden künftig nicht mehr ausgegeben, behalten aber bis zum Ablauf der Frist, auf welche sie lauten, beziehungsweise bis zu ihrer Ausnutzung, ihre Gültigkeit.

Münster, den 20. September 1870.

605. Vom 1. October d. J. ab findet eine directe Personenbeförderung in der I., II., III. Wagenklasse mit 50 Pfund Freigepäck zwischen Münster, Hamm, Soest, Lippstadt, Paderborn, Driburg, Hörter einerseits und Roßla, Sangerhausen, Eisleben, Halle, Leipzig, Cöthen, Dresden andererseits via Holzminden, Kreiensen, Northeim, Herzberg sowie zwischen Heiligenstadt und Leinefelde und den vorgenannten diesseitigen Stationen via Northeim-Arenshausen statt.

Münster, den 20. September 1870.

606. Mit dem 1. October d. Js. tritt für den Lokal- und Verbands-Verkehr, sowie für den Verkehr von Bahn zu Bahn bei der Westfälischen Eisenbahn das

„Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde"

(publicirt durch das Bundesgesetzblatt d. J. Nro. 23. Seite 419 ff.) in Kraft. Exemplare dieses Reglements sind bei unseren Güterexpeditionen zum Preise von 4 Sgr. pro Stück käuflich zu beziehen.

Das bisherige Betriebs-Reglement für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 ist vom genannten Tage ab aufgehoben.

Münster, den 24. September 1870.

607. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche auf der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr vom 15. October 1870 ab gehalten werden.

Evangelische Theologie.

Hebräische Uebungen: Lic. Thoenes. — Genesis; Alttestamentliche Apokryphen: Kamphausen. — Geschichte des Reiches Gottes im a. Bunde: Krafft. — Einleitung in das Neue Test.: Kamphausen. — Hermeneutik: Lange. — Evangelium Matthäi mit Berücksichtigung der beiden andern Synoptiker: Lic. Thoenes. — Brief des Jacobus: Lange. — Erklärung schwieriger Pericopen: Christlieb. — Leben Jesu: Krafft. — Erster Theil der Kirchengeschichte; Geschichte der evangel. Theologie im 18. Jahrh.: Hundeshagen. — Dogmatik: Lange. — Katechetik; Homiletik: Christlieb. — Uebungen des Königlichen Theologischen Seminars, Alttestamentliche Abtheilung: Kamphausen; Neutestamentliche Abtheilung: Lange; Kirchenhistorische Abtheilung: Krafft. — Uebungen

Digitized by Google

des Königlichen homiletisch-katechetischen Seminars: Christlieb.

Katholische Theologie.

Beruf und Vorbereitung zum geistlichen Stande: Roth. — Einleitung in das Alte Test.: Reusch. — Genesis: Dr. Kaulen. — Die mosaische Urgeschichte: Reusch. — Grammatische Erklärung des Buches Josue: Dr. Kaulen. — Messianische Weissagungen: Reusch. — Einleitung in das Neue Test.; Evangelium Lukas: Langen. — Brief an die Hebräer: Hilgers. — Politische und religiöse Zustände der Juden zur Zeit Christi: Langen. — Kirchengeschichte I. Theil; Kirchengeschichte III. Theil: Floß. — Kirchliche Archäologie: Hilgers. — Dogmatik I. Theil; Eschatologie: Dieringer. — Moraltheologie, I. Theil: Floß. — Moraltheologie, I. Theil: Simar. — Pastoraltheologie, I. Theil: Roth. — Homiletik: Dieringer. — Katechetik: Roth. — Exegetische Uebungen: Reusch. — Uebungen über die Geschichte der Erzdiöcese Köln: Floß. — Repetitorium der Dogmatik: Simar. — Homiletische Uebungen: Dieringer. — Katechetische Uebungen: Roth. (Achterfeldt hält keine Vorlesungen.)

Rechtswissenschaft.

Rechts-Encyklopädie (Einleitung in das Rechtsstudium): Aegidi. — Rechtsphilosophie (Naturrecht): Haelschner. — Institutionen und Quellenkunde des römischen Rechts: Sell. — Dieselben: von Stintzing. — Erläuterung des ersten Buches des Gaius; Römische Rechtsgeschichte: Sell. — Pandekten erster Theil (Allgemeine Lehren und dingliche Rechte): Bluhme. — Pandekten zweiter Theil (Obligationen-, Familien- und Erbrecht); Ausgewählte Lehren der Pandekten: von Stintzing. — Deutsche Rechtsgeschichte: Dr. Loersch. — Deutsche Verfassungsgeschichte: Aegidi. — Heutiges deutsches Privatrecht: Schroeder. — Handels-, See- und Wechselrecht: Dr. Loersch. — Besondere Lehren des deutschen Rechts: Walter. — Heutiges deutsches Pfand- u. Hypothekenrecht: Schroeder. — Das Urheberrecht an Schriften und Kunstwerken: Dr. Klostermann. — Kirchenrecht beider Confessionen: Walter. — Dasselbe: Aegidi. — Dasselbe und Eherecht: Hüffer. — Institutionen des Staatsrechts oder die Lehre vom Staat; Deutsches Staatsrecht: Aegidi. — Deutsches und preußisches Staatsrecht: Hüffer. — Gemeiner deutscher und preußischer Civilprozeß: Sell. — Strafrecht: Haelschner. — Gemeiner Rheinischer und Preußischer Strafprozeß: Bluhme. — Preußisches Civilrecht: Dr. Klostermann. — Rheinisches Civilrecht; Eheliches Güterrecht nach dem Rhein. Civilgesetzbuch: Bauerband. — Exegetische Uebungen im römischen Recht: Bluhme. — Uebungen im Pandektenrecht: Sell. — Handelsrechtliche Uebungen: Schroeder. — Strafrechtliche Uebungen: Haelschner.

Heilkunde.

Encyklopädie und Methodologie der Medicin: Schaaffhausen. — Geschichte der Medicin der alten Zeit und des Mittelalters: Naumann. — Anatomie des Menschen (Knochen-, Muskel- und Nervenlehre); Eingeweidelehre: Schultze. — Lage der Eingeweide; Gefäßlehre: de la Valette. — Präparirübungen: Schultze, Weber und de la Valette. — Vergleichende Anatomie: Schultze. — Medicinische Zoologie; Ueber Parasiten: Dr. Greeff. — Physiologie II. Theil; Specielle Physiologie der Sinnesorgane; Physiologisches Seminar: Pflüger. — Anthropologie; Allgemeine Pathologie: Schaaffhausen. — Dieselbe: Obernier. — Ueber Knochenkrankheiten; Pathologische Anatomie; Obductions-Cursus; Pathologisches Seminar für eigene Arbeiten: Rindfleisch. — Experimentelle Arzneimittellehre, I. Theil: Binz. — Ueber specielle Pathologie und Therapie; Ueber Krankheiten des Nervensystems: Rühle. — Syphilitische Krankheiten; Verbandlehre: Doutrelepont. — Chirurgische Krankheiten der Harnwerkzeuge: Busch. — Physikalische u. chemische Diagnostik; Ueber epidemische Krankheiten: Obernier. — Innere Erkrankungen des Auges; Augenspiegel-Cursus: Saemisch. — Gynäkologie; Geburtshülfe: Veit. — Anomalien des weiblichen Beckens, II. Theil; Geburtshülflicher Operationscursus: Dr. Hoening. — Medicinische Klinik und Poliklinik: Rühle. — Chirurgische Klinik: Busch. — Geburtshülfliche Klinik: Veit. — Augenärztliche Klinik: Saemisch. — Poliklinik für Kinderkrankheiten: Binz. — Gerichtliche Medicin; Psychiatrie: Dr. Finkelnburg. — Medicinische Geographie und Klimatologie in Verbindung mit Balneologie: Naumann.

Philosophie.

Logik und Encyklopädie der Philosophie: Schaarschmidt. — Logik: Knodt. — Logik: Neuhaeuser. — Logik: Dr. von Hertling. — Psychologie und Anthropologie: Meyer. — Geschichte der vorsokratischen griechischen Philosophie: Knodt. — Spinoza's Philosophie und ihr Einfluß auf die spätere Philosophie: Meyer. — Darstellung und Kritik der Kantischen Philosophie: Schaarschmidt. — Aristoteles' Metaphysik und philosophische Uebungen: Neuhaeuser. — Erörterung ausgewählter Fragen der aristotelischen Philosophie im Anschlusse an Metaph. lib. XII.: Dr. von Hertling. — Philosophische und pädagogische Gesellschaft: Meyer.

Philologie.

Orientalische Philologie.

Elemente des Arabischen; Arabische Schriftsteller; Fortsetzung des Syrischen Cursus; Hamasa; Fortsetzung des Sanskrit: Gildemeister. — Elemente der Sanskritgrammatik; Geschichte des Indogermanischen Sprachstammes: Dr. Schmidt. — Sanskritstudien, Persische ꝛc. Schriftsteller nach Bedürfniß: Gildemeister.

Klassische Philologie.

Religionsgeschichte und Mythologie des klassischen Alterthums: Usener. — Staats- und Privatalterthümer der Griechen: Bergk. — Geschichte der antiken Kunst: Kekulé. — Metrik der Griechen und Römer: Dr. Hiller. — Accentlehre, besonders der

Digitized by Google

griechischen und lateinischen Sprache: Usener. — Griechische und lateinische Paläographie nebst Uebungen: Dr. Klein. — Pindar: Heimsoeth. — Sophokles' Electra in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. — Entwicklungsgeschichte der griechischen Rhetorik und Erklärung Thucydideischer Reden; Erklärung der Briefe an M. Tullius Cicero und Geschichte des Untergangs der römischen Republik: Bernays. — Horaz' Oden: Bücheler. — Erklärung ausgewählter Elegien des Properz: Dr. Dilthey. — Erklärung der Germania des Tacitus: Ritter. — Tacitus' Annalen: Dr. Hiller. — Aristophanes' Ritter und Cicero's Rede gegen Vatinius im philologischen Seminar: Bücheler. — Dionysios' Kunsturtheile über die griechischen Klassiker im philologischen Seminar: Usener. — Horaz' Satiren im philologischen Seminar: Heimsoeth. — Disputations-Uebungen in demselben: Usener u. Heimsoeth. — Uebungen des archäologischen Seminars: Kekulé. — Philologische Uebungen: Bergk. — Disputirübungen in der philologischen Gesellschaft: Dr. Klein. — Philologische Uebungen: Dr. Müller und Dr. Hiller.

Altdeutsche und neuere Philologie.

Gothische Grammatik nebst Erklärung des Marcus-Evangeliums: Diez. — Althochdeutsche Grammatik: Dr. Birlinger. — Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur: Simrock. — Deutsche Urkundensprache: Dr. Birlinger. — Ueber Sprachgebrauch u. Sprachrichtigkeit im Deutschen; Etymologische Untersuchungen auf dem Gebiete der deutschen Sprache: Dr. Andresen. — Walther von der Vogelweide: Simrock. — Ueber Meier Helmbrecht: Dr. Birlinger. — Spanische Sprache: Diez. — Provenzalisch und Altfranzösisch; Geschichte der englischen Litteratur; Shakspere's King Lear: Delius.

Kunst.

Geschichte der Architectur; Kunstgeschichte der neuesten Zeit; Kunsthistorische Uebungen: Springer. — Geschichte der Musik, insbesondere der Kirchenmusik; Unterricht im Orgelspiel nebst Gesangübungen: Breidenstein.

Geschichte und geschichtliche Hülfswissenschaften.

Römische Geschichte seit der Zeit der Gracchen: Schaefer. — Quellenkunde der deutschen Geschichte des Mittelalters: Dr. Varrentrapp. — Geschichte des Mittelalters: Kampschulte. — Geschichte des Reformationszeitalters: Dr. Varrentrapp. — Preußische Geschichte seit dem Regierungsantritte des großen Kurfürsten: Schaefer. — Geschichte der Jahre 1848 bis 1866: Dr. Bernhardt. — Uebungen des Königlichen historischen Seminars: von Sybel, Schaefer und Kampschulte.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Politik: von Sybel. — Nationalökonomie: Nasse. — Finanzwissenschaft: Held. — Die Lehre von den Banken: Nasse. — Wirthschaftliche Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes: Held. — Bergwerks-Verwaltung: Noeggerath. — Staatswirthschaftliche Uebungen: Held.

Mathematik.

Höhere Algebra: Dr. Gehring. — Höhere Algebra und algebraische Analysis: Dr. Giesen. — Elemente der analytischen Geometrie: Lipschitz. — Differential-Rechnung: Kortum. — Theorie der bestimmten Integrale: Lipschitz. — Variationsrechnung; Methode der kleinsten Quadrate: Arglander. — Analytische Statik; Meteorologie: Radicke. — Wärmetheorie in mathematischer Behandlungsweise: Dr. Giesen. — Ueber das Leben und die Arbeiten Leonhard Eulers: Dr. Gehring. — Uebungen im mathematischen Seminar: Lipschitz und Kortum. — Praktische Astronomie und geographische Ortsbestimmung; Praktische astronomische Uebungen: Arglander.

Naturwissenschaften.

Experimentalphysik: Clausius. — Elemente der theoretischen Optik; Theorie der Interferenzerscheinungen: Dr. Ketteler. — Farbenlehre mit besonderer Berücksichtigung der Spectralanalyse; Mathematisch-physikalische Uebungen: Dr. Budde. — Praktische Uebungen im physikalischen Laboratorium: Clausius. — Experimentalchemie, I. Theil; Unorganische Chemie: Kekulé. — Reine u. angewandte Experimentalchemie; Ausgewählte Kapitel der Chemie: Bischof. — Organische Chemie (elementare); Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie: Kekulé. — Praktische Uebungen im chemischen Laboratorium: Kekulé u. Engelbach. — Chemie des Lebens und der Gewerbe: Mohr. — Qualitative Analyse und Einleitung in die quantitative; Präparatenkunde: Engelbach. — Titrirmethode: Dr. Rieth. — Toxicologie: Mohr. — Physikalische Geographie als Einleitung in die Geologie: Dr. von Lasaulx. — Einleitung in die Geologie: Dr. Schlüter. — Geologie: Noeggerath. — Geologie: Dr. von Lasaulx. — Die Erustaceen in Rücksicht auf Geologie u. Zoologie: Dr. Schlüter. — Allgemeine Geognosie: Dr. Andrae. — Geognosie, II. Theil; Geognostisch-paläontologische Uebungen: Dr. Schlüter. — Petrographie: Dr. von Lasaulx. — Ueber Leit-Versteinerungen; Ueber die Steinkohlenformation besonders der Rheinlande: Dr. Weiß. — Elemente der Krystallographie und Mineralogie; Krystallographische u. krystallometrische Uebungen: vom Rath. — Naturgeschichte der Echinodermen; Pharmaceutische Zoologie: Troschel. — Specielle Botanik (Phanerogamen); Pflanzen-Physiologie: Hanstein. — Naturgeschichte der Kryptogamen (Algen, Pilze, Flechten, Moose und Farren); Botanische Pharmakognosie; Die Lehre von der Pflanzenzelle: Dr. Pfitzer. — Ueber Nahrungspflanzen und ihre Produkte; Botanisch-mikroskopische Uebungen: Hanstein. — Uebungen im Königlichen Seminar für die gesammten Naturwissenschaften: Noeggerath, Bischof, Troschel, Clausius u. Hanstein.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 41. Arnsberg, den 8. October 1870.

608. Das 36. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 23. September 1870, enthält:

(Nro. 557.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des unterm 20. Juli d. J. erlassenen Verbotes der Ausfuhr und Durchfuhr von Getreide u. s. w. über die Grenze von Nordhorn bis Saarbrücken. Vom 21. September 1870.

(Nro. 558.) Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 29. August 1870.

(Nro. 559.) Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1870, betreffend die Abänderung des §. 15. der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868.

(Nro. 560.) Ernennung des Legationsraths v. Jasmund zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für Egypten.

(Nro. 561.) Ernennung des bisherigen Legationssekretairs Theodor v. Bunsen zum Generalkonsul des Norddeutschen Bundes für Peru, und Beglaubigung desselben zugleich als Geschäftsträger des Norddeutschen Bundes bei der Regierung der genannten Republik.

(Nro. 562.) Verleihung des Charakters als Generalkonsul an den Konsul des Norddeutschen Bundes in Serajewo Dr. Blau.

(Nro. 563.) Ernennung des Kaufmanns Eduard Koelle zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Paramaribo.

(Nro. 564.) Ernennung des Kaufmanns Paul Govenius zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Lules.

(Nro. 565.) Ernennung des Konsularagenten Simeon Murad zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Jaffa.

(Nro. 566.) Ernennung des Kaufmanns Emanuele Alcala zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes in Pizzo.

609. Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 21. September 1870, enthält:

(Nro. 7729.) Allerhöchster Erlaß vom 20. Juli 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Jüterbog-Luckenwalde, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Daßme bis zur Schweinitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Herzberg.

(Nro. 7730.) Allerhöchster Erlaß vom 8. August 1870, betreffend den Bau und Betrieb einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen den Werken der Firma Jacobi, Haniel und Huyssen zu Gutehoffnungshütte.

(Nro. 7731.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Altona im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 10. August 1870.

(Nro. 7732.) Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuhaldensleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, über Satuelle bis zur Braunschweigischen Landesgrenze in der Richtung auf Uthmoeden.

(Nro. 7733.) Allerhöchster Erlaß vom 10. August 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, auf der Kreis-Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt a. d. D. nach Hohenofen.

(Nro. 7734.) Allerhöchster Erlaß vom 13. August 1870, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an die Stadt Danzig zur Durchführung des Kanalisationswerkes dortselbst.

610. Kundmachung des Kaiserlich Oesterreichischen Finanzministeriums vom 2. April 1870, womit ein letzter Zinsentermin für einige zur Convertirung bestimmte Gattungen der allgemeinen Staatsschuld festgesetzt wird.

Kraft der mit dem Gesetze vom 24. März 1870 (R. G. Bl. Nro. 37) ertheilten Ermächtigung wird für nachfolgende Gattungen der Staatsschuld als letzter Zinsentermin, an welchem noch auf Grund der bisherigen zur Convertirung bestimmten alten Schuldtitel eine Zinsenzahlung geleistet wird, festgesetzt:

1) Für das Silberanlehen vom 11. Mai 1864 der 1. November 1870;
2) für das Silberanlehen vom 23. November 1865 der 1. December 1870;
3) für das Convertirungs-Anlehen vom 1. Juli 1849 für kapitalisirte Zinsen und Staatslotto-Anlehens-Gewinnste,
   für das Anlehen vom 30. September 1851, Serie B.,

Digitized by Google

für das in England negocirte Anlehen vom 1. Juli 1852,
für das Silberanlehen vom 1. Juli 1854 in Frankfurt und Amsterdam, und
für das in England negocirte Anlehen vom Jahre 1859 der 1. Jänner 1871;

4) für die mit 1 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. Jänner, beziehungsweise der 1. Februar 1871;
5) für die mit 2½ Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. November 1870, beziehungsweise der 1. Jänner, 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
6) für die mit 3 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. December 1870;
7) für die mit 4 Percent verzinslichen Conventionsmünze-Anlehens-Obligationen der 1. December 1870, beziehungsweise der 1. Februar, 1. März und 1. April 1871;
8) für das 4½ percentige Anlehen vom Jahre 1849 der 15. October, beziehungsweise der 15. December 1870;
9) für das Anlehen auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1866 der 1. November 1870.

Die nach diesen Terminen fällig werdenden Zinsen werden auf Grund der alten Schuldtitel aus den bezeichneten Anlehen von der Staatskasse nicht mehr realisirt, die nach diesen Terminen fällig werdenden Coupons derselben auch nicht mehr als Zahlung für landesfürstliche Steuern und Abgaben angenommen, und wird die weitere Verzinsung nur auf Grund der neuen (Convertirungs-) Schuldtitel geleistet werden.

Der letzte Zinsentermin für die alten Schuldtitel der in vorstehender Kundmachung nicht bezeichneten Gattungen der Staatsschuld wird später festgesetzt werden.

gez. Bretfel m. p.

I. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der am 15. October d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Nordeutschen Bundes.

611. Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 157 bezw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. October d. J. fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 15. Februar d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. October d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen vom Fälligkeitstage, den 15. October d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J., (Preußischer Staats-Anzeiger Nro. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 27. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

612. Mit Bezug auf §. 12. des Vereins-Zoll-Gesetzes vom 1. Juli 1869 und auf den, vom 1. k. Mts. an in Kraft tretenden und in Nro. 15. des Bundesgesetz-Blatts des Norddeutschen Bundes, Jahrgang 1870 Seite 143 ff. veröffentlichten Vereins-Zoll-Tarif mache ich hiermit bekannt, daß das zur richtigen Anwendung des letzteren dienende amtliche Waarenverzeichniß bei den Zoll- und Steuerstellen zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten wird, auch im Wege des Buchhandels von der v. Decker'schen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zum Preise von 20 Sgr. für das Exemplar, einschließlich des vorgedachten Vereins-Zoll-Tarifs, bezogen werden kann.

Münster, den 22. September 1870.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

613. Der auf den 12. October d. J. angesetzte Viehmarkt zu Laasphe wird aus sanitätspolizeilichen Rücksichten für das laufende Jahr aufgehoben.

Arnsberg, den 1. October 1870.

614. Die nachbenannten im Kreise Siegen angesetzten Viehmärkte und zwar:

1) zu Obernetphen am 12. October,
2) „ Wilnsdorf „ 19. „
3) „ Krombach „ 24. „

werden aus veterinairpolizeilichen Rücksichten für das laufende Jahr aufgehoben.

Arnsberg, den 4. October 1870.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

615. 1) Der Gerichts-Assessor Hesse in Warstein ist zum Kreisrichter ernannt.
2) Der Appellationsgerichts-Kanzlist Schneider ist gestorben.

Vom 1. October d. J. ab sind ernannt worden:

3) Der Kreisgerichts-Secretair Quinker in Kirchhundem zum Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Kreisgericht zu Brilon.
4) Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Duerr in Lippstadt zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Olpe mit der Beschäftigung bei der Gerichts-Commission zu Kirchhundem.
5) Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Hillebrand in Medebach zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht zu Lippstadt mit der Beschäftigung bei den Gerichts-Commissionen zu Rüthen, und

Digitized by Google

6) Die Büreau-Diätare Schrage in Lippstadt und Stadler in Brilon zu Kreisgerichts-Büreau-Assistenten.

Arnsberg, den 30. September 1870.

V. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat September 1870.

616. 1) Der Kreisgerichts-Direktor Düsterberg in Iserlohn ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Hamm versetzt.

2) Ernannt sind:

a. der Gerichts-Assessor Mock zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Bochum;

b. der Referendar Adriani zum Gerichts-Assessor;

c. die Büreau-Assistenten Romberg zu Hagen und Wolfmann zu Dortmund zu Kreisgerichts-Sekretairen; ersterer bei dem Kreisgericht zu Hagen, letzterer bei dem Kreisgericht zu Bochum mit der Funktion an der Deputation zu Hattingen;

d. die Büreau-Diätarien Kochs zu Hattingen und Nippels zu Hamm zu Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Hagen; ersterer mit der Funktion an der Deputation zu Schwelm.

3) Gestorben sind:

a. der Referendar Vorwerk aus Soest und der Büreau-Assistent Booß zu Hattingen, als Seconde-Lieutenants in der Schlacht bei Mars-la-Tour;

b. der gerichtliche Auctions-Commissar Böttcher zu Iserlohn.

4) Der Büreau-Assistent Tapprogge zu Hagen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Dortmund versetzt.

5) Der Kreisgerichts-Sekretair Heinrich Schreiner zu Hattingen ist in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses seines Amtes verlustig geworden.

6) Der Kreisgerichts-Bote und Executor Rustemeyer zu Hagen ist vom 1. October d. J. ab in den Ruhestand versetzt.

Hamm, den 1. October 1870.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

617. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 15./16. April 1870 wird dem Emil Ebbinghaus zu Asseln das Eigenthum des Bergwerks „Doctor **Strousberg**“ in den Gemeinden Brackel, Grevel, Kirchderne und Wambel, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirks Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Vierhundert neunn und neunzig Tausend, neunhundert sechs und achtzig — vierhundert fünf und siebenzig Ein Tausendtel Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. α. β. γ. c. d. e. f. g. h. i. und k. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Eisenerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 15. September 1870.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 15. September 1870.

Königliches Ober-Berg-Amt.

VII. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

618. Mit dem 1. October d. Js. tritt für den Lokal- und Verbands-Verkehr, sowie für den Verkehr von Bahn zu Bahn bei der Westfälischen Eisenbahn das

„Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde“

(publicirt durch das Bundesgesetzblatt d. J. Nro. 23. Seite 419 ff.) in Kraft. Exemplare dieses Reglements sind bei unseren Güterexpeditionen zum Preise von 4 Sgr. pro Stück käuflich zu beziehen.

Das bisherige Betriebs-Reglement für die Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen vom 3. September 1865 ist vom genannten Tage ab aufgehoben.

Münster, den 24. September 1870.

619. Mit dem 10. October curr. tritt ein Nachtrag IV. zum Güter-Reglement und Tarif des Sächsisch-Westfälischen Verbands vom 20. März 1870, enthaltend verschiedene Aenderungen, Ergänzungen und Frachtermäßigungen in Kraft, welcher von unsern Güterexpeditionen, soweit der Vorrath reicht, auf Wunsch kostenfrei verabfolgt wird.

Münster, den 1. October 1870.

VIII. Bekanntmachungen.

620. I. Das bevorstehende Studien-Semester unserer Universität nimmt mit dem 15. October c. seinen gesetzlichen Anfang. Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir Diejenigen, welche die Absicht haben, die hiesige Universität zu besuchen, darauf aufmerksam, daß sie sich pünktlich mit dem Beginne des Semesters hier einzufinden haben, um sich dadurch vor den Nachtheilen zu bewahren, welche ihnen durch das Versäumen des Anfangs der Vorlesungen unausbleiblich erwachsen müssen. Zugleich ersuchen wir hiermit die Eltern und Vormünder der Studirenden, auch ihrerseits zur Beobachtung dieses wichtigen Punktes der akademischen Disciplin möglichst mitzuwirken. In Ansehung derjenigen Studirenden, welche auf Grund vorschriftsmäßiger Dürftigkeits-Atteste die Wohlthat der Stundung des Honorars für die Vorlesungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen oder um ein akademisches Stipendium sich bewerben wollen, bemerken wir, daß nach neueren gesetzlichen Vorschriften derartige Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksich-

Digitized by Google

tigung, und zwar die Stundungsgesuche innerhalb der ersten Woche und die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums innerhalb der ersten vierzehn Tage nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters von den Petenten in Person eingereicht werden müssen, und daß von denjenigen Studirenden, welchen die Wohlthat der Stundung bereits zuerkannt worden ist, unter dem Präjudiz des Verlustes ihrer Berechtigung von dem erhaltenen Stundungsscheine innerhalb der ersten Woche nach dem gesetzlichen Anfange des Semesters bei der Quästur Gebrauch gemacht werden muß.

Bonn, den 23. September 1870.

Rektor und Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

II. Die Immatriculation für das bevorstehende Studien-Semester findet vom 1. October c. an bis zum 22. October c. incl. statt. Später können nach den bestehenden Vorschriften nur diejenigen Studirenden noch immatriculirt werden, welche die Verzögerung ihrer Anmeldung durch Nachweisung gültiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermögen. Behufs der Immatriculation haben 1) diejenigen Studirenden, welche die Universitäts-Studien beginnen, insofern sie Inländer sind, ein vorschriftsmäßiges Schulzeugniß und, falls sie Ausländer sind, einen Paß oder sonstige ausreichende Legitimations-Papiere, 2) diejenigen, welche von anderen Universitäten kommen, außer den vorstehend bezeichneten Papieren noch ein vollständiges Abgangs-Zeugniß von jeder früher besuchten Universität vorzulegen. Diejenigen Inländer, welche keine Maturitäts-Prüfung bestanden, beim Besuche der Universität auch nur die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise oder eine besondere Bildung für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, können auf Grund des §. 36. des Reglements vom 4. Juni 1834 nur nach vorgängiger, ihnen hierzu Seitens des Königlichen Universitäts-Curatoriums ertheilter Erlaubniß immatriculirt werden.

Bonn, den 23. September 1870.

Die Immatriculations-Commission.

IX. Patent-Verleihungen.

621. Dem Theodor Kromer zu Neustadt in Baden ist unter dem 20. September d. J. ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläutertes Sicherheits-Schloß, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Theodor Kroner zu Neustadt in Baden ist unter dem 20. September 1870 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung erläuterites Kombinationsschloß, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

X. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

622. Der Regierungs-Assessor von und zur Mühlen ist an die Königliche Regierung zu Münster versetzt worden.

Der Candidat Schotte ist zum Regierungs-Assessor ernannt und an die Regierung zu Gumbinnen versetzt worden.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 16. v. Mts. den Kaufmann Carl Kuhbier in Hagen als unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Hagen für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

Der Dr. med. Carl Wiesel zu Wengern ist an Stelle des ausgeschiedenen Rentners Oskar Boerster zum Beigeordneten des Amtes Volmarstein, Kreises Hagen, ernannt worden.

Dem Lehrer Caspar Pielsticker aus Niederweningern ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Wüllste, Kreises Brilon, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Eberhard Großlohmann aus Sümmern ist die vierte Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Soest commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Schönlau aus Gesecke ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Berleburg, Kreises Wittgenstein, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Joseph Hesse aus Warstein, welcher die Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Cörbecke, Kreises Soest, seit dem 7. November 1867 commissarisch verwaltet, ist diese Stelle nunmehr definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Ernst Schüler aus Elberfeld ist die vierte Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Herdecke, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Der Lehrerin Lisette Petermeier aus Gesecke ist die Lehrerinnenstelle bei der katholischen Schule zu Cörbecke, Kreises Soest, definitiv verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 41. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 12. Oktober 1870.

623.

Reglement

zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 15. September und 23. September 1867 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes vom 11. März 1869 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6. der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15. der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahl-Bezirke (§§. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahl-Bezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3. des Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahl-Bezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahl-Bezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1. des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungs-Behörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahl-Bezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahl-Bezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahl-Bezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob, an deren Stelle auf dem Lande in Schleswig-Holstein, so weit und so lange es die dortigen besonderen Verhältnisse erheischen, Seitens des Landrathes andere Organe bestimmt werden können.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde oder dem derselben gemäß §. 3. des Reglements auf dem Lande in Schleswig-Holstein substituirten Organe, in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,
in Hannover nur in den selbstständigen Städten

den Gemeinde-Verwaltungs-Behörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei

Digitized by Google

Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

A. Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort, bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (resp. auf dem Lande in Schleswig-Holstein das nach §. 3. des Reglements substituirte Organ), im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13. der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im §. 1. des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des §. 16. der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§. 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5. des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Dauer der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des §. 4. des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe unerlaubt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 11. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, und sich in Folge dessen nicht an seinem

B. ständigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht; derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,

b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,

Digitized by Google

c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,

d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§. 12. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer von den im §. 1. des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§. 4. des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 24. des Reglements) beizufügen ist.

§. 13. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2. Nr. 1. des Gesetzes vom 11. März 1869.).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für diese nach §. 19. dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§. 14. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18—25. der Verordnung und der §§. 14—20. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 5. und 9. des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 15. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als 4 Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer andern Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§. 16. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 17. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 14. des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

Digitized by Google

§. 18. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18. der Verordnung, oder nach §. 19. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 19. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zu engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§. 20. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen 3 Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 21. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§. 16. des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§. 20. des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im §. 12. gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§. 22. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§. 18. der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) anzuordnen.

§. 23. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

C. §. 24. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 25. Die Regierungen (Landdrosteien) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 26. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach §. 1. des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 27. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 28. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, sowie der §§. 29. bis 32. dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 26. des Reglements) vorgelesen.

Digitized by Google

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§. 14. und 15. zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 29. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme gibt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 30. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergibt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 31. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 32. Der gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29 der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§. 33. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei) gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Diese §§. sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

Berlin, den 10. Juli 1870. Königliches Staats-Ministerium.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Camphausen.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste* des Urwahlbezirks №

des Kreises (Amts, Wahlbezirks) ..... bestehend aus der (den) Gemeinde (n),
(Ortschaften u. s. w.) .....
oder:
der Stadt (Gemeinde u. s. w.) ..... des Kreises (Amts, Wahlbezirks) ..... ,
umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.) .....

Der Urwahlbezirk enthält ..... Seelen,
hat also zu wählen ..... Wahlmänner,
und zwar in der I. Abtheilung ..... „
„ „ „ „ II. „ ..... „
„ „ „ „ III. „ ..... „
Zusammen ..... „

* Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste, mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname“ noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Bei denjenigen landwehrpflichtigen Urwählern, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen sind und sich in Folge dessen nicht an ihrem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befinden (§. 11 des Reglements) ist dies in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
	Der Urwähler.			
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Auborf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	„
3	Richter	Carl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	12 Thlr. Klassen- 2 „ Gebäude- 20 „ Grundsteuer	. . . . .	Auborf
6	Fröhlich	Leopold	Gastwirth	„
7	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	„
8	Baer	Emil	„	„
9	Clarus	Ernst	Grundbesitzer	Auborf
10—14	5 Grundbesitzer à	6 Thlr. Klassen- 1 Thlr. 6 Sgr. Gebäude- 8 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	„
15	Koch	Eduard	Metzger	„
16, 17	2 Gewerbetreibende à	6 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbe- 1 Thlr. 18 Sgr. Gebäudesteuer	. . . . .	„
18	Lorch	Michael	Bäckermeister	„
19—28	10 Grundbesitzer à	4 Thlr. Klassen- 1 Thlr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	„
29—31	3 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	„
32, 33	2 Hausirer à	2 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbesteuer	. . . . .	„
34—45	12 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	„
46—53	8 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	Auborf
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	„
55	Cramer	Friedrich	Windarzt	„
56	Lippert	Franz	Beamter	„
57—76	20 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 3 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	„
77—84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	2 Thlr. Klassen- 6 Sgr. Gebäude- 2 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	„
85—87	3 Pächter à	4 Thlr. Klassensteuer	. . . . .	„
88—90	3 Pächter à	3 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	„
91	Meyer	Hirsch	. . . . .	„
92—111	20 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 24 Sgr. Gebäudesteuer	. . . . .	„
112	Knoch	Carl	Hausbesitzer	„
113—121	9 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 8 Sgr. Gebäudesteuer	. . . . .	„
122, 123	2 Pächter à	2 Thlr. Klassensteuer	. . . . .	„
124—153	30 Tagelöhner à	1 Thlr. Klassensteuer	. . . . .	„
154—203	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à	½ Thlr. Klassensteuer	. . . . .	„
204—210	7 steuerfreie Personen	— —	. . . . .	„
				Summa
				Davon ein Drittheil

Digitized by Google

Jahresbetrag der Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer, oder der directen Kommunalsteuer od. d. Einschätzung. Thlr.	Jahresbetrag der Gewerbesteuer. Thlr.	Jahresbetrag der Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.	Jahresbetrag der Grundsteuer (in Schleswig u. Holstein Landsteuer, Kontribution und ausgeiondeite stehende Gefälle.) Thlr.	Sgr.	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. Thlr.	Sgr.	Steuer-Betrag der Abtheilung. Thlr.	Bemerkungen. (Siehe Anmerkung.)
48	30	7	18	10	.	95	18		I. Abtheilung.
24	.	6	12	50	.	80	12		
18	30	3	.	20	.	71	.		
24	.	4	.	40	.	68	.	397	
12	10	2	6	15	.	39	6		
8	.	1	12	12	.	21	12		
8	.	1	12	12	.	21	12		
8	.	1	12	12	.	21	12		II. Abtheilung.
30	.	6	.	40	.	76	.		
4	8	1	24	.	.	13	24		
12	12	3	6	.	.	27	6		
4	6	1	6	.	.	11	6		
40	.	10	.	60	.	110	.	392	
6	.	1	6	18	.	25	6		
4	12	.	.	.	.	16	.		
36	.	7	6	48	.	91	6		
24	.	4	24	32	.	60	24		III. Abtheilung.
3	4	.	.	.	.	7	.		
6	.	.	12	.	.	6	12		
6	.	.	.	.	.	6	.		
40	.	8	.	60	.	108	.		
16	.	1	18	16	.	33	18	336⅓	
12	.	.	.	.	.	12	.		
9	.	.	.	3	.	12	.		
3	.	.	.	.	.	3	.		
40	.	16	.	.	.	56	.		
2	.	.	9	.	.	2	9		
18	.	2	12	.	.	20	12		
4	.	.	.	.	.	4	.		
30	.	.	.	.	.	30	.		
25	.	.	.	.	.	25	.		
.	.	.	.	.	.	.	.		
624	112	91	15	448	.	1175	15		
.	.	.	.	.	.	391	25		

Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7, 8, 9 gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.

Digitized by Google

Anmerkung. Da nach §§. 15 und 17 des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmabgabe der Urwähler eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen" fortzulassen, und es sind statt derselben geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchen der Urwähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme giebt. Demnach muß auch der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars so großes Papier-Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Anlage B.

Der Landwehrmann
aus , Kreis (Amt) (Wahlbezirk)
welcher in dem aus
den Ortschaften
den Straßen
bestehenden Urwahlbezirke Nr. Urwähler und mit einem Steuerbetrage von
Thlr. Sgr.
zum Ansatz gekommen ist, wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)
1. den
2. den

den ten 1870.
(Unterschrift)
Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt
Compagnieführer

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons zurückzusenden an

Anlage C.

Verhandelt . . . . . den . . ten 187

In dem auf heute zur Wahl von . . . . . Wahlmännern für den Urwahlbezirk . . . . . anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18 — 25. der Verordnung vom 30sten Mai 1849 und der §§. 14 — 20. des Reglements vom 10ten Juli 1870 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den

und zu Beisitzern die
1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. . . . . .
5. . . . . .
6. . . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Digitized by Google

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht vollständig eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn keine Abtheilung vorhanden ist.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "
6. . . . . "
7. . . . . "
8. . . . . "
9. . . . . "
10. . . . . "
11. . . . . "
12. . . . . "

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu Wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:
1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . . "
(4.) . . . . . "
Da der . . . . . aus . . . . . .
und der . . . . . aus . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat }, so { sind sie / ist er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß { sie / er } die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich
1. . . . . .
2. . . . . .

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungslisten fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
Da der . . . . . aus . . . . . .
. . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt, und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur **Wahl der Wahlmänner** geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht eingegangen sind.

oder unausgefüllt eingegangen sind.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

wird durchstrichen, wenn keine Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "
6. . . . . "
7. . . . . "
8. . . . . "
9. . . . . "

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da
1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Digitized by Google

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . . "
(4.) . . . . . "

Da der . . . . . aus . . . . . .
und der . . . . . aus . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { hat / haben }, so { ist er / sind sie } hiernach { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (u) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (u) { derselbe / dieselben }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der . . . . . aus . . . . . .
. . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Digitized by Google

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn die Ausstände nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Ausstände unausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen
2. . . . . "
3. . . . . "
4. . . . . "
5. . . . . "
6. . . . . "
7. . . . . "
8. . . . . "

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19. des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
(3.) . . . . . "
(4.) . . . . . "
Da der . . . . . aus . . . . . .
und der . . . . . aus . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben } so { sind sie } hiernach
{ hat } { ist er }
zu Wahlmännern / zum Wahlmann } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
Da der . . . . . aus . . . . . .
. . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Digitized by Google

..... Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, wird / werden hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Der Protokollführer.

....

.....

.....

Urwählerlisten sowie **Wahlabtheilungslisten** in der vorschriftsmäßigen Einrichtung befinden sich auf meinem Lager und können pro Buch für 10 Sgr. bezogen werden.

Arnsberg, den 8. October 1870. H. F. Grote.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei zu Arnsberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 42. Arnsberg, den 15. October 1870.

624. Auf Grund des §. 28. des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Marienwerder, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Merseburg und Cöln, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. 1. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Im Uebrigen können daher neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger nur bei den vorstehend nicht genannten Königlichen Regierungen und bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover angenommen werden.

Berlin, den 29. September 1870.

Der Finanz-Minister.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

625. Höherer Vorschrift gemäß wird hierdurch bekannt gemacht, daß auf Grund des §. 6. des Gesetzes vom 22. December 1869 zu Curatoren der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Casse des hiesigen Regierungs-Bezirks von den zu den Kreisvorständen gehörenden Kassen-Mitgliedern erwählt sind:

1) Der Rector Bieth hierselbst, 2) der Lehrer Thiel zu Bochum, 3) der Lehrer Huffschmidt zu Unna;

und zu Stellvertretern derselben:

1) der Lehrer Rahlenbeck zu Iserlohn, 2) der Lehrer Heufer zu Hagen, 3) der Lehrer Tüfelmann zu Wellinghofen.

Arnsberg, den 4. October 1870.

626. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anschlußbahn für die Zeche Schamrock an die Zweigbahn von Bochum nach Herne dem Betriebe übergeben ist, und daß nunmehr für diese Anschlußbahn die Polizei-Verordnung vom 28. October v. J. — Amtsblatt von 1869 Seite 342 — in Kraft tritt.

Arnsberg, den 8. October 1870.

627. Polizei-Verordnung,

betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest.

Da die Rinderpest in den die Kreise Wittgenstein und Siegen begrenzenden Gebieten ausgebrochen ist, so verordnen wir auf Grund des Bundes-Gesetzes vom 7. April 1869 über die Maßregeln gegen die Rinder-Pest und auf Grund der dazu erlassenen Instruction vom 26. Mai 1869 wie folgt:

1) Die Abhaltung von Viehmärkten innerhalb der Kreise Wittgenstein und Siegen ist bis auf Weiteres verboten.

2) Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen in die Kreise Wittgenstein und Siegen, so wie der Transport dieser Vieh-Gattungen durch die genannten Kreise ohne polizeiliche Bescheinigungen darüber, daß das Vieh aus Orten komme, in denen Fälle von Rinderpest, noch Fälle sonstiger Viehseuchen nicht vorgekommen sind, ist bis auf Weiteres verboten.

Uebertretungen dieser Anordnungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 307. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 bestraft.

Arnsberg, den 8. October 1870.

628. In Rücksicht darauf, daß viele Angehörige von im gegenwärtigen Kriege gefallenen ꝛc. ꝛc. Soldaten im Unklaren sind über den Weg, den sie einzuschlagen haben, um in den Genuß der gesetzlichen Unterstützungen resp. Erziehungsbeihülfen zu gelangen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß Gesuche um Unterstützungen von Wittwen der vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel ꝛc. ꝛc. abwärts, ebenso wie Gesuche um Erziehungsbeihülfe für Kinder solcher gebliebenen ꝛc. ꝛc. Militair-Personen an die Königlichen Landraths-Aemter (in Hannover Aemter) zu richten sind.

Bezüglich der weiteren Behandlung derartiger Gesuche wird auf die von den Herren Finanz-Minister, Kriegs-Minister und Minister des Innern erlassene Verfügung vom 30. März 1867 (Amtsblatt de 1867 Seite 198 und 329) hingewiesen.

Arnsberg, den 10. October 1870.

Digitized by Google

II. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

629. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Declarations- und Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Brüderschaft" bei Obersdorf mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Gerlach zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 28. September 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthungen vom 9. und 16. Juli 1870 wird der Gewerkschaft des Bleierz-Bergwerks **„Brüderschaft"** bei Obersdorf das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Obersdorf, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde des durch die angeheftete Urkunde vom 12. Juni 1869 verliehenen Bleierz-Bergwerks „Brüderschaft," dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Mit-Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Zink- und Kupfererze nach dem Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 28. September 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

630. Mit dem 15. October 1870 tritt ein Nachtrag V. zum Güter-Tarif des Sächsisch-Westfälischen Verbandes vom 20. März 1870, enthaltend Tarifsätze für den Verkehr von und nach der Station Osterode der Hannoverschen Bahn in Kraft, welcher bei unsern Güter-Expeditionen einzusehen, auch bei denselben, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich zu haben ist.

Münster, den 7. October 1870.

631. Mit dem 16. Juni resp. 15. Juli curr. ist ein Special-Tarif für den Transport von Steinkohlen, Coaks und Briquets von Stationen der Bergisch-Märkischen Bahn nach Stationen der Westfälischen, Oldenburgischen und Hannoverschen Bahn zur Einführung gekommen und sind die im Westfälischen Verbandsverkehr seither bestandenen bezüglichen Tarifsätze dadurch außer Kraft gesetzt.

Genannter Tarif ist bei unsern Güter-Expeditionen einzusehen, auch bei demselben, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich zu haben.

Münster, den 7. October 1870.

632. Mit dem 15. October curr. tritt ein Nachtrag zum Tarif für den Güterverkehr im Westfälischen Eisenbahn-Verbande vom 1. April 1868, enthaltend Tarifsätze zwischen der bisherigen Haltestelle Belpe der Hannoverschen Bahn einer- und Stationen der Bergisch-Märkischen und Westfälischen Bahn andererseits, sowie eine Bestimmung wegen Beförderung von See- und Flußkrebsen, Austern und sonstigen Seeschalthieren in Kraft, welcher bei unsern Güter-Expeditionen einzusehen, auch, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich zu haben ist.

Münster, den 8. October 1870.

IV. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

633. Die Verwaltung der Steuer-Kasse zu Berleburg ist dem bisherigen commissarischen Steuer-Empfänger von Kleinsorgen definitiv übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Philipp Wiegers aus Rüthen ist die Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Antfeld, Kreises Brilon, commissarisch verliehen worden.

Zum 41. Stücke ist nachträglich **ein Extra-Blatt** ausgegeben worden. Dasselbe betrifft: „Reglement zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 43. Arnsberg, den 22. October 1870.

634. Das 37., 38., 39., 40. und 41. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 28. September, 5., 8. und 15. October 1870, enthalten:

(Nro. 567.) Bekanntmachung des vierten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 24. September 1870.

(Nro. 568.) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der Griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154. Nro. 2. c. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 bezeichneten Lehr-Anstalten gehören. Vom 24. September 1870.

(Nro. 569.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbotes der Ausfuhr und Durchfuhr von Hafer und Kleie. Vom 3. October 1870.

(Nro. 570.) Ernennung des Kaufmanns R. H. Heydemann zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Bradford.

(Nro. 571.) Allerhöchster Erlaß vom 30. September 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern.

(Nro. 572.) Ernennung des Kaufmanns Peter Le Coq zum Konsularagenten des Norddeutschen Bundes zu Guernsey.

(Nro. 573.) Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und den Vereinigten Staaten von Mexiko. Vom 28. August 1869.

(Nro. 574.) Ernennung des Kaufmanns Carl Ostermayer zum Konsul des Norddeutschen Bundes zu Zacatecas (Mexico).

(Nro. 575.) Allerhöchster Erlaß vom 2. October 1870 wegen Abänderung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. Juli 1870, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Juli 1870 zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Anleihe.

635. Das 43. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 11. October 1870, enthält:

(Nro. 7735.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar in Betreff der Herstellung einer Eisenbahn von Straußfurt nach Sulza. Vom 31. Juli 1870.

(Nro. 7736.) Allerhöchster Erlaß vom 20. August 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Nordgermersleben bis auf die Magdeburg-Helmstedter Staats-Chaussee in der Richtung auf Groppendorf an die Bau-Unternehmer, die Gemeinden Rottersleben und Nordgermersleben und die Domaine Alvensleben.

(Nro. 7737.) Privilegium für die Stadt Gleiwitz zur Ausgabe von 120,000 Thalern Stadt-Obligationen. Vom 25. August 1870.

(Nro. 7738.) Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Odenkirchen über Jülich nach Düren an Stelle einer Eisenbahn von Erkelenz über Jülich nach Düren. Vom 23. September 1870.

I. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

636. Die erledigte zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Rödinghausen, Diöcese Herford, ist dem aus der von dem Patron der Stelle, Freiherrn Ostmann von der Leye, gebildeten Dreizahl von den Gemeinde-Collegien erwählten seitherigen Hülfsprediger Eduard Friedrich Wilhelm Gronemeyer in Spenge landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 10. September 1870.

637. Die Wahl des Hülfspredigers Heinrich Wilhelm Kieneker aus Lengerich zum ersten Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Herbede in der Diöcese Hattingen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 10. September 1870.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

638. Der am 12. d. Mts. ausgefallene Krammarkt in Laasphe wird am **26.** d. Mts. abgehalten werden; Viehmarkt findet nicht Statt.

Arnsberg, den 18. October 1870.

639. Uebersicht

der im Jahre 1869 im Regierungs-Bezirke Arnsberg zu kirchlichen und Schul-Zwecken ꝛc. abgehaltenen Collekten.

Digitized by Google

Nro.	Bezeichnung der Collekten.	Summa des Ertrages für 1869. Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. Ständige Collekten.			
1	Allgemeine Kirchen-Collekte für die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Regierungsbezirks Arnsberg	335	5	6
2	Kirchen-Collekte für den evangelischen Schulverbesserungsfonds des Regierungsbezirks Arnsberg	208	22	11
3	Kirchen-Collekte für den katholischen Schulverbesserungsfonds des Regierungsbezirks Arnsberg	103	22	9
4	Allgem. Kirchen-Collekte für die dürftigen und würdigen Studirenden der Universität Bonn	644	24	5
5	Allgem. Kirchen-Collekte zur Verbreitung der Bibel	364	17	6
6	Evangel. Kirchen-Collekte zum Besten der Schullehrer-Seminarien zu Soest und Hilchenbach	226	12	11
7	Kirchen- und Haus-Collekte zum Besten der Rettungs-Anstalt zu Düsselthal	2113	15	3
8	" " " " " " Diaconissen- " " Kaiserswerth	3139	23	7
9	Haus-Collekte zum Besten des Rettungshauses zu Schildesche	1647	1	7
10	" zur Fortsetzung des Dombaues in Cöln	116	28	3
11	Allg. Kirchen- und Haus-Collekte zum Besten der Taubstummen-Anstalten der Provinz	3073	10	6
	Summa A.	11,974	5	2
	B. Nicht ständige Collekten.			
1	Evangel. Haus-Collecte für den Neubau einer evangel. Kirche zu Böhle	3210	19	5
2	" " " " " eines evang. Schulhauses zu Raumland	1537	23	1
3	Kathol. " " " Um- resp. Erweiterungs-Bau der kathol. Kirche zu Berleburg	1752	15	3
4	Kathol. Haus-Collekte für den Neubau eines kathol. Pfarrhauses zu Neunstenberg	1300	5	5
5	" " " " " einer kathol. Kirche zu Assinghausen	2865	26	2
6	Evangl. " " " " " ev. Kirche zu Ramsbeck-Neuandreasberg	1651	22	9
7	" " " " " eines evangel. Schulhauses zu Berchum	1683	4	9
8	Kathol. " " " " kathol. " " Silberg	1474	17	9
9	" " " " " " " " " Hattingen	1447	22	2
10	Evangl. Kirchen-Collekte für die kl. evangl. (lutherische) Gemeinde zu Camen	324	3	6
11	" " " den Neubau einer evangl. Kirche zu Linden	254	22	10
12	Kathol. Haus-Collekte " " " eines kath. Schul- u. Küsterhauses zu Cobbenrode	509	3	2
13	" " " " " " " Schulhauses zu Oestrich	2067	26	4
14	" " " " " " " Bleche	1192	23	10
15	Evangl. Kirchen-Collekte " " " einer evangl. Kirche zu Olpe	254	15	1
16	Kathol. Haus-Collekte " " " " kathol. Kapelle zu Erlinghausen	1895	6	—
17	Evangel. Kirchen-Collekte zum Besten der Anstalt für blödsinnige Kinder zu München-Gladbach	322	23	8
18	Evangel. Kirchen-Collekte zum Besten der Rheinisch-Westfälischen Gefängnißgesellschaft	221	7	—
19	" Kirchen- und Haus-Collekte zum Besten der Soester Abtheilung der von Vincke'schen Prov.-Blinden-Anstalt	2006	5	4
20	Kathol. Haus-Collekte zum Besten der Paderborner Abtheilung der von Vincke'schen Prov.-Blinden-Anstalt	900	9	10
21	Kathol. Haus-Collekte zum Besten der Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Haus Hall	573	8	11
22	Evangel. Kirchen-Collekte zum Besten der Diaconissen-Anstalt zu Ducsburg	299	13	11
23	" " " " " " Hülfs-Gesellschaft für Rheinland und Westfalen in Barmen	275	7	2
24	Kathol. Haus-Collekte für den Neubau einer kath. Kirche zu Heiden	1448	24	8
25	" " " " " " " " " Homberg	932	10	2
26	Haus-Collekte zu Gunsten des Waisenhauses zu Olpe	2268	9	1
27	" " " der Abgebrannten zu Laisa	896	4	11
28	" " " " Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Kinder zu Hörter	1690	15	6
29	Evangel. Kirchen-Collekte für den Bau eines Thurmes an der ev. Kirche zu Anholt	252	27	10

Digitized by Google

Nro.	Bezeichnung der Collekten.	Summa des Ertrages für 1869. Thlr.	Sgr.	Pf.
30	Haus-Collekte für den Neu- resp. Erweiterungsbau an der kath. Kirche zu Berlingerode	435	10	—
31	Evangel. Haus-Collekte zum Besten des Rettungshauses zu Pollertshof	1282	7	1
32	" " zu Gunsten der westfälisch-rheinischen evang. Anstalt für Epileptische zu Bielefeld	2123	19	10
33	Kathol. Haus-Collekte für den Neubau einer kath. Kirche zu Eppe, im Fürstenthum Waldeck	1686	17	6
34	Haus-Collekte zum Besten der Abgebrannten zu Essentho	13	7	3
35	Evangel. Haus-Collekte für den Neubau einer evang. Kirche zu Mariennünster-Niedeim-Steinheim	969	13	9
36	Evangel. Kirchen-Collekte für den Neubau einer evang. Kirche zu Brambach	270	6	2
37	" Kirchen- und Haus-Collekte zum Zwecke der Errichtung einer deutschen evang. Kirche zu Jerusalem	2129	—	4
	Summa B.	44,419	27	5
	Hierzu Summa A.	11,974	5	2
	Summa A. und B.	56,394	2	7

Arnsberg, den 8. October 1870.

Verloren gegangener Gewerbeschein.

640. Der Friedrich August Gerken zu Bolmarstein hat den, ihm für das laufende Jahr unter der Nummer 1202. von uns ertheilten Gewerbeschein angeblich verloren.

Der Gewerbeschein wird daher hierdurch für ungültig erklärt, und der Finder aufgefordert, ihn an die nächste Polizeibehörde, zur Ablieferung an uns, abzugeben.

Arnsberg, den 13. October 1870.

641. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 5. Februar d. J. die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Frankfurter Allgemeine Rückversicherungs-Actien-Bank" mit dem Sitze zu Frankfurt a./O., sowie deren Statut vom 20. resp. 23. December 1869 zu genehmigen geruht.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Statut als Beilage zu Nro. 8. des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O. pro 1870 veröffentlicht worden ist.

Arnsberg, den 13. October 1870.

642. Polizei-Verordnung,

betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest.

Da die Rinderpest in der Bürgermeisterei Borbeck, Kreis Essen, Regierungsbezirk Düsseldorf, ausgebrochen ist, so verordnen wir auf Grund des Bundes-Gesetzes vom 7. April 1869 über die Maßregeln gegen die Rinderpest und auf Grund der dazu ergangenen Instruction vom 26. Mai 1869 wie folgt:

1) Die Abhaltung von Vieh- und Kram-Märkten innerhalb des Kreises Bochum ist bis auf Weiteres verboten.

2) Die Einfuhr von Rindvieh, Schaafen und Ziegen über die Grenze des Kreises Essen in den Kreis Bochum, so wie der Transport dieser Vieh-Gattungen aus dem Kreise Essen durch den Kreis Bochum, ebenso die Einfuhr von Rauhfutter, Streumaterialien und Dünger über die Grenze des Kreises Essen in den Kreis Bochum, sowie der Transport dieser Gegenstände von der Grenze des Kreises Essen durch den Kreis Bochum ohne polizeiliche Bescheinigungen darüber, daß das Vieh resp. die Materialien aus Orten kommen, in denen Fälle von Rinderpest nicht vorgekommen sind, ist bis auf Weiteres verboten.

Uebertretungen dieser Verbote werden nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 307. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 bestraft.

Arnsberg, den 17. October 1870.

643. Der Termin zur Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuerklasse A. I. für die Jahre 1871 — 1873 wird für den Bereich des ersten Wahlbezirks, welcher die Kreise Arnsberg, Meschede, Brilon, Lippstadt und Soest umfaßt, auf

Donnerstag, den 10. November d. Js., zu Belecke;

der Wahltermin für den zweiten Wahlbezirk, welcher die Kreise Wittgenstein, Olpe und Siegen umfaßt, auf

Samstag, den 12. November d. Js., zu Siegen;

und der Wahltermin für den dritten Wahlbezirk, welcher die Kreise Altena, Hagen, Iserlohn, Bochum, Dortmund und Hamm umfaßt, auf

Montag, den 14. November d. Js., zu Dortmund,

hierdurch festgesetzt.

Der erste Wahlbezirk hat drei, der zweite drei und der dritte fünf Abgeordnete und ebenso viel Stellvertreter zu wählen.

Mit der Leitung der Wahlen ist unser Commissarius für die Veranlagung der Gewerbesteuer in der Klasse A. I., Regierungs-Rath Dr. Mathien beauftragt.

Arnsberg, den 18. October 1870.

Digitized by Google

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

644. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Arnsberg die nachstehend benannten Personen für die daneben bemerkten Bezirke auf eine dreijährige Amtsdauer zu Schiedsmännern neu- beziehungsweise wiedergewählt, als solche bestätigt und verpflichtet worden sind:

Ord. Nro.	Bezeichnung des Schiedsmanns-Bezirkes.	Bezeichnung der Schiedsmänner.	Beginn der Funktionszeit resp. der anderweiten Funktionszeit.
1	Arnsberg II.	Apotheker Erich d'Hauterive zu Arnsberg.	6. April 1870.
2	Neheim	Lehrer Rettger Flashar zu Neheim.	17. September 1870.
3	Amecke	Ackersmann Friedrich Pieper zu Stockum.	6. April 1870.
4	Hagen	Ackersmann Johann Nolte zu Hagen.	6. April 1870.
5	Allendorf	Kaufmann Wilhelm Heuell zu Allendorf.	6. April 1870.
6	Endorf	Ackersmann Johann Behme genannt Weber zu Endorf.	6. April 1870.
7	Sundern	Kaufmann Theodor Schütte zu Sundern.	6. April 1870.
8	Hellefeld	Landwirth Franz Georg Volpert zu Herblinghausen.	6. April 1870.
9	Altenhellefeld	Gutsbesitzer Joseph Berghoff genannt Ising zu Selschede.	18. August 1870.
10	Grevenstein	Gutsbesitzer Ewald Nagel zu Grevenstein.	5. October 1870.
11	Uentrop	Faktor Joseph Bauer zu Rumbeck.	18. August 1870.
12	Dinschede	Gemeinde-Vorsteher Joseph Raulf zu Oeventrop.	6. April 1870.
13	Freienohl	Amtmann Franz Ley zu Freienohl.	6. April 1870.
14	Hüsten	Amtmann August Brahe zu Hüsten.	6. April 1870.
15	Voßwinkel	Lehrer Wilhelm Großmann zu Voßwinkel.	6. April 1870.
16	Hövel	Landwirth Eberhard Nevеling zu Hövel.	6. April 1870.
17	Herdringen	Rentmeister Franz Anton Selle zu Herdringen.	6. April 1870.
18	Holzen	Gutsbesitzer Franz Schulte zu Mimberge.	18. August 1870.
19	Hachen	Gemeinde-Vorsteher Franz Stockebrand zu Hachen.	6. April 1870.
20	Müschede	Gemeinde-Vorsteher Heinrich Frische zu Wennigloh.	18. August 1870.
21	Warstein	Amtmann Koffler zu Warstein.	10. Mai 1870.
22	Hirschberg	Stadtvorsteher Franz Schulte zu Hirschberg.	10. Mai 1870.
23	Allagen	Gemeinde-Vorsteher Eberhard Eichhoff zu Oberbergheim.	10. Mai 1870.
24	Waldhausen	Landwirth Joseph Pieper gut. Mertensmann zu Mülheim.	29. Juli 1870.
25	Belecke	Gastwirth Hermann Kroll genannt Schlüter zu Belecke.	29. Juli 1870.
26	Balve	Oeconom Heinrich Glasmacher zu Balve.	6. April 1870.
27	Affeln	Ehren-Amtmann Wilhelm Plaßmann zu Althof.	6. April 1870.
28	Langenholthausen	Gemeinde-Vorsteher Joseph Bristen zu Langenholthausen.	6. April 1870.
29	Beckum	Gastwirth Friedrich Schmidt zu Sanssouci.	6. April 1870.

Arnsberg, den 17. October 1870.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

645. Während des Monats September curr. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen. Es sind:

1) angestellt: der Post-Expedient Hollweg in Gelsenkirchen, der invalide Postillon Dölle als Wagenmeister in Meschede;
2) ernannt: die Post-Expedienten-Anwärter Schneider in Lünen und Sixtus in Hamm zu Post-Expedienten;
3) versetzt: der Post-Secretair Lübeck vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 1. und 2. in Berlin zum Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest, der Post-Büreaudiener Hiesemann in Bochum in eine Briefträger-Stelle daselbst, die Eisenbahn-Post-Conducteure vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest: Stoffer, Rohe, Langenbach, Seydel, Bergmann, Blankenburg, Beckmann, Picker, Wulff und Barthel nach Aachen;
4) angenommen: zum Post-Eleven der Abiturient Ulrich in Brilon;
5) pensionirt: der Briefträger Kemper in Bochum;
6) gestorben: der Post-Expedienten-Anwärter Kersting.

Arnsberg, den 13. October 1870.

646. Vom 21. October curr. ab wird die III. Personen-Post von Dortmund nach Hoerde um 10 15 Abends abgefertigt.

Arnsberg, den 19. October 1870.

V. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

647. Von jetzt ab findet die Annahme und

Beförderung von Privat-Depeschen Seitens unserer Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, mit Ausschluß des Verkehrs nach Frankreich, wieder allgemein in dem früheren Umfange statt.

Münster, den 14. October 1870.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Telegraphen-Direction.

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

648. Die längs Chausseen und anderen Landstraßen geführten Telegraphenleitungen sind häufig der muthwilligen Beschädigung, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so macht die unterzeichnete Telegraphen-Direction hierdurch auf die, durch die nachstehend abgedruckten, § 5. des Strafgesetzbuches für dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen, aufmerksam. Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen an den Telegraphenleitungen der Art zur Anzeige bringt, daß die Thäter zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden können, Prämien bis zur Höhe von 5 Thalern in jedem einzelnen Falle gezahlt werden.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches lauten:

„**§. 296.** Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft. Handlungen dieser Art sind insbesondere die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstiger Zubehörungen der Telegraphen-Anlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphen-Anlage, die Verhinderung der bei der Telegraphen-Anlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297. Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphen-Anstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zwanzig Jahren.

§. 298. Wer gegen eine Telegraphen-Anstalt des Staates oder einer Eisenbahn-Gesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zwei Jahren bestraft."

Cöln, den 5. October 1870.

Telegraphen-Direction.
Richter.

VII Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

649. Die Wahl des Ingenieurs Daniel Hilgenstock zu Hörde, Kreises Dortmund, zum Beigeordneten für die Stadt Hörde auf die gesetzliche Amtsdauer ist bestätigt worden.

Dem Lehrer August Große-Weischede zu Eickel ist die commissarische Verwaltung einer Lehrerstelle bei der größeren evangelischen Schule zu Bochum übertragen worden.

Dem bisherigen Lehrer Gustav Schüler zu Dümpten ist die erste Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Wickede, Kreises Dortmund, und unter Zustimmung des Superintendenten, auch die dasige Küsterstelle commissarisch übertragen worden.

Dem Hülfslehrer Carl Gustav Heymer aus Elberfeld ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Lindenberg, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Lappe aus Holzen ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Stentrop, Kreises Hamm, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Bernhard Schmitz zu Möllenkotten ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Quambusch, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Müller aus Erdbach ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Würgendorf, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Victor Simon aus Linz ist die Lehrerstelle bei der jüdischen Schule zu Camen, Kreises Hamm, definitiv verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 43. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 25. October 1870.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

650. Aus Anlaß der in mehreren benachbarten Bezirken ausgebrochenen **Rinderpest** wird die Abhaltung **sämmtlicher Viehmärkte** im diesseitigen Regierungs-Bezirke hierdurch bis auf Weiteres verboten.

Uebertretungen dieses Verbots werden nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 307. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 bestraft.

Arnsberg, den 25. October 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 44. Arnsberg, den 29. October 1870.

I. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

631. Die Zusagescheine der auf die fünfprozentige Anleihe des Norddeutschen Bundes v. J. 1870 gezeichneten Beträge, auf welche Vollzahlung der letzteren erfolgt ist, werden vom 3. November d. J. ab bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst durch Vermittelung derjenigen Kassen, bei welchen die Vollzahlung geleistet worden, gegen Schuldverschreibungen nebst Zinscoupons für die vier Jahre vom 1. Juli 1870 bis dahin 1874 und Talons, umgetauscht. Die Inhaber von solchen Zusagescheinen werden aufgefordert, dieselben in allen Fällen bei der betreffenden Zeichnungsstelle behufs der Einsendung seitens der Letzteren an die genannte Kontrolle, zur Verifikation, abzugeben, und dabei zu erklären, in welchen Appoints sie die Schuldverschreibungen zu erhalten wünschen, wobei wir uns jedoch darüber, in wie weit solchen Wünschen entsprochen werden kann, die Entscheidung vorbehalten müssen.

Die Ausreichung der Schuldverschreibungen findet in der Regel bei der betreffenden Zeichnungsstelle statt. Ausnahmsweise können dieselben jedoch, wenn ein darauf gerichteter Wunsch bei Abgabe der Zusagescheine der Zeichnungsstelle erklärt wird, auch bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst gegen Rückgabe der von der Zeichnungsstelle ausgestellten Empfangsbescheinigung, und Legitimation des zum Empfange Berechtigten in Empfang genommen werden. In einen Schriftwechsel hierüber kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.

Berlin, den 2. October 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Eck.

II. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Hengste-Körung.

632. Die nachstehend näher bezeichneten Hengste sind von der Kör-Kommissien in den Terminen zu Soest, Brilon, Reiste, Bochum, Dortmund, Hamm angekört worden und dürfen daher für die Periode 1870/71 als Beschäler benutzt werden.

Nr.	Kreis.	Des Eigenthümers Name.	Wohnort.	Beschreibung der Beschäler: Farbe.	Abzeichen.	Alter Jahr.	Größe Fuß.	Zoll.	Race.
1	Soest	Jürgens	Flerke	Schwarzschimmel	beide Hinterfessel weiß	7½	5	2	Landschlag.
2	Lippstadt	Colon Krick gt. Niggenaber	Völlinghausen	Rothfuchs	Stern, große Schnibbe	4	5	2	Karrenschlag.
3	Brilon	Joh. Freese	Dittmaringhausen	Schwarzschimmel		7	5	2	veredelt.
4	dito	Terburg	Altenbüren	Rothschimmel	brauner Kopf	6	5	2	desgl.
5	Meschede	Anton Vollpert gt. Kersting	Wallen	Dunkelfuchs	Bläße, rechter Hinterfuß linke Hinterfessel weiß	6½	5	1	desgl.
6	dito	Joh. Grewe	Heimminghausen	rothbraun	schattirter Stern	3½	5	2½	Karrenschlag.
7	Bochum	Schulte Hiltrop	Hiltrop	Schimmel		14	5	3	Percheron.
8	Dortmund	Gosselke	Braubauerschaft	dunkelbraun	Stern, linker Hinterfuß weiß	8	5	4	Karrenschlag.
9	dito	Kemper	Rüdinghausen	Dunkelfuchs	durchgehende Bläße	7	5	½	Landschlag.
10	dito	F. Schulte	Geiseke	Grauschimmel		6	5	2	veredelt.
11	dito	C. Gockel	Geiseke	Rothschimmel	durchgehende Bläße	6½	5	1	desgl.
12	dito	Wilmsmann	Berghofen	Rappe	Flecke	10	5	5	Karrenschlag.
13	Hamm	Speckenwirth	Bramey	Braunschimmel	rechter Hinterfuß weiß	16	5	2	veredelt.
14	dito	Schepper	Sandbochum	Grauschimmel	schwarzer Kopf	6	5	5	desgl.
15	dito	Neugarten, Pferdehändler	Unna	Grauschimmel	weiße Mähne u. Schweif	6	5	3	desgl.

Digitized by Google

Summa der angekörten Beschäler	15.
Hierzu kommen	
zurückgesetzt	4.
abgekört	1.
Summa Summarum der vorgeführten Beschäler . . .	20.

Arnsberg, den 24. October 1870.

III. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

633. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Wilhelm III." bei Wahlbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem stellvertretenden Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. October 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1870 wird dem Bergwerksbesitzer Bernhard Müller zu Cöln unter dem Namen **„Wilhelm III."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Wahlbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. October 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

634. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Bernhard II." bei Wahlbach mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem stellvertretenden Königlichen Revierbeamten Bergmeister Schmidt zu Betzdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 14. October 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 29. Juni 1870 wird dem Bergwerksbesitzer Bernhard Müller zu Cöln unter dem Namen **„Bernhard II."** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Wahlbach und Emmerzhausen, in den Kreisen Siegen und Altenkirchen, den Regierungsbezirken Arnsberg und Coblenz und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert zwei und sechszig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 14. August 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Zum 43. Stücke ist nachträglich **ein Extra-Blatt** ausgegeben worden. Dasselbe betrifft das Verbot der Abhaltung sämmtlicher Viehmärkte im diesseitigen Regierungs-Bezirke aus Anlaß der in mehreren benachbarten Bezirken ausgebrochenen Rinderpest.

Hierbei **ein Extra-Blatt,** betreffend den Tag der Wahl der Wahlmänner und den der Abgeordneten.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr. berechnet. Die Versendung der Amtsblätter und die Erhebung der Abonnements-Gelder geschieht durch die Post, die Einziehung der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind für die freiwilligen Leser bei der Post anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 44. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 29. October 1870.

655. In Gemäßheit der Artikel 73. und 75. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 setze ich auf Grund der §§. 17. und 28. der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 den Tag der Wahl der Wahlmänner

auf den **9.** November d. Js.

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

auf den **16.** November d. Js.

hierdurch fest.

Berlin, den 26. October 1870.

Der Minister des Innern.

gez. Graf Eulenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Arnsberg, den 28. October 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Zweites
Extra-Blatt
zum 44. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 31. October 1870.

Bekanntmachung, betreffend Maßregeln gegen die Rinder-Pest.

656. Da die Rinder-Pest in einem Gehöfte der Ortschaft Osterfeld, Kreises Recklinghausen im Regierungs-Bezirk Münster ausgebrochen ist, so verordnen wir auf Grund des Bundes-Gesetzes vom 7. April 1869 über die Maßregeln gegen die Rinder-Pest und auf Grund der dazu ergangenen Instruction vom 26. Mai 1869 wie folgt:

1) Das durch unsere Verfügung vom 25. d. M. ausgesprochene Verbot der Vieh-Märkte innerhalb des Regierungs-Bezirkes wird für den an den Kreis Recklinghausen grenzenden Kreis Dortmund auch auf alle Kram-Märkte ausgedehnt.

2) Für den gleichfalls an den Kreis Recklinghausen grenzenden Kreis Bochum behält es bei dem schon unterm 17. d. M. ausgesprochenen Verbote aller Vieh- und Kram-Märkte das Bewenden.

3) Die Einfuhr von Rindvieh, Schaafen und Ziegen über die Grenze des Kreises Recklinghausen in die Kreise Dortmund und Bochum, so wie der Transport dieser Vieh-Gattungen aus dem Kreise Recklinghausen durch die Kreise Dortmund und Bochum, ebenso die Einfuhr von Rauhfutter, Streu-Materialien und Dünger über die Grenze des Kreises Recklinghausen in die Kreise Dortmund und Bochum, so wie der Transport dieser Gegenstände von der Grenze des Kreises Recklinghausen durch die Kreise Dortmund und Bochum ohne polizeiliche Bescheinigungen darüber, daß das Vieh resp. die Materialien aus Orten kommen, in denen Fälle von Rinder-Pest nicht vorgekommen sind, ist bis auf Weiteres verboten.

Uebertretungen dieser Verbote werden nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 307. des Strafgesetz-Buchs vom 14. April 1851 bestraft.

Arnsberg, den 30. October 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 45. Arnsberg, den 5. November 1870.

657. Das 42., 43., 44. und 45. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 19., 17. und 24. October 1870, enthalten:

(Nro. 576.) Posivertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Niederlanden. Vom 1. September 1868.

(Nro. 577.) Ernennung des Kaufmanns Arnd Nicolai Brodtkorb zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Bardö.

(Nro. 578.) Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, Schweinen und Schafvieh, sowie die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr und Durchfuhr von Steinkohlen und Koks für die Grenze südlich von Malmedy bis Saarbrücken einschließlich. Vom 13. October 1870.

(Nro. 579.) Ertheilung des Exequatur als Kaiserlich Brasilianischer Vizekonsul an den Kaufmann Isidor Meyer zu Stettin, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 580.) Vertrag zwischen dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes und dem General-Postamte des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland. Vom 25. April 1870.

(Nro. 581.) Additional-Vertrag zu dem zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag für die Verbesserung des Postdienstes zwischen den beiden Ländern, unterzeichnet zu Berlin, den 21. October Ein Tausend Acht Hundert Sieben und Sechzig. Vom 7./23. April 1870.

(Nro. 582.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 20,000,000 Thalern. Vom 16. October 1870.

(Nro. 583.) Allerhöchster Erlaß vom 18. October 1870, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 3,700,000 Thalern.

(Nro. 584.) Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande. Vom 4. Mai 1870.

658. Das 44. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 22. October 1870, enthält:

(Nro. 7739.) Verordnung, betreffend die Abtrennung des Amts Neustadt von dem Bezirke des Oberbergamts zu Clausthal und die Vereinigung desselben mit dem Bezirke des Oberbergamts zu Halle a. S. Vom 30. September 1870.

(Nro. 7740.) Privilegium wegen Emission von zwölf Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. Juli 1870.

I. Bekanntmachung.

659. Auf Grund einer Verständigung unter sämmtlichen Regierungen des deutschen Zollvereins wird bestimmt, daß in Betreff der Kontrole der Verwendung zollfrei einzulassender Melasse zur Branntweinbereitung in Zukunft die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen statt der Vorschriften, welche in der Anlage A. der zur Ausführung des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni 1869 erlassenen Bekanntmachung vom 23. August 1869 aufgeführt sind, zur Anwendung gelangen sollen.

Berlin, den 14. October 1870.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Anlage.

Bestimmungen

über die Kontrole, unter welcher Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei zuzulassen ist.

1) Wer Melasse zur Branntweinbereitung zollfrei einführen will, hat, unter Angabe der zu beziehenden Menge bei der Zolldirektiv-Behörde die Ertheilung eines Erlaubnißscheines zu beantragen. Der Erlaubnißschein wird für die Dauer eines Kalender-Jahres ausgestellt.

2) Die zollfreie Ablassung der zur Branntwein-Bereitung eingehenden Melasse erfolgt nach vorheriger Denaturirung Seitens des Abfertigungsamtes durch einen Zusatz von einem Prozent Englischer Schwefelsäure, welche mit der drei- bis vierfachen Menge von Wasser verdünnt worden ist.

Die zur Denaturirung erforderliche Schwefelsäure haben die Betheiligten zu liefern.

3) Die Abfertigung kann bei dem Grenzzollamte oder bei einem Amte im Innern stattfinden, wohin auf den Antrag der Betheiligten die Melasse im Anfageverfahren oder mit Begleitschein I. abzulassen ist.

4) Der ertheilte Erlaubnißschein ist dem Abfertigungsamte vorzulegen. Dasselbe hat die abgefertigte Menge auf dem Erlaubnißschein zu vermerken.

5) Der Zollverwaltung bleibt vorbehalten, von

Digitized by Google

der wirklichen Verwendung der Melasse zur Branntweinbereitung auch in anderer Weise, namentlich durch specielle Ueberwachung des Brennereibetriebes, Ueberzeugung zu nehmen und kann in solchen Fällen, in denen die Kontrole über die Verwendung in anderer Weise zuverlässig ausgeübt werden kann, von der Denaturirung der Melasse Abstand genommen werden.

II. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der am 15. November d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

660. Die auf Grund der Bundesgesetze vom 9. November 1867 und 20. Mai 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 157 beziehw. Seite 137) ausgegebenen, am 15. November d. J. fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 15. Februar d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 12. November d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Post-Kassen vom Fälligkeitstage, den 15. November d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J., (Preußischer Staats-Anzeiger Nro. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 26. October 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Eck.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

661. An dem Evangelischen Seminar zu Soest ist an Stelle des an das Seminar zu Segeberg versetzten Lehrers Karow der provisorische Lehrer Albert Bogt als dritter ordentlicher und Musiklehrer, und an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Seminar-Hülfs- und Uebungslehrers Riecke der bisherige Lehrer an der Vorschule der höhern Bürgerschule zu Bochum, Robert Kramer als Seminar-Hülfslehrer und Ordinarius der Uebungsschule definitiv angestellt worden.

Münster, den 15. October 1870.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

662. Die Coupons Serie VI. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, sowie die Coupons Serie V. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staats-Papiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Löwe. Meinecke. Eck.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können

Digitized by Google

sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse, als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.

2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 20. September 1870.

Kirchen- und Haus-Collekte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche betreffend.

663. Nachdem Seine Majestät der König die einstweilige Aussetzung der für die dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche bewilligten Kirchen-Collekte zu genehmigen geruht haben, ist auch die Haus-Collekte bis dahin aufgehoben, wo der Zeitpunkt für die Kirchen-Collekte anderweit bestimmt sein wird.

In Verfolg der Verfügung vom 2. Juli d. Js. (Amtsblatt Stück 28 Nro. 416) wird solches hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Arnsberg, den 27. October 1870.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

Personal-Chronik.

664. 1) Der Obergerichts-Rath Freiherr von Bülow zu Hameln ist zum Appellationsgerichts-Rath hierselbst ernannt.
2) Dem Kreisgerichts-Rath, Director Becker zu Laasphe ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienste verliehen.
3) Der Kreisgerichts-Secretair und Deposital-Kassen-Rendant Eberhard Goebel zu Siegen ist gestorben.

Arnsberg, den 31. October 1870.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

665. Vom 18. October curr. ab werden die Personenposten

von Unna nach Langschede um 9 Vorm., 3 Nachm. und 8 30 Abends;

von Menden nach Langschede um 5 35 fr., 1 Nachm. und 6 30 Abends;

retour um 10 45 Vorm., 4 40 Nachm. und 10 10 Abends;

von Langschede nach Iserlohn um 10 40 Vorm., 4 35 Nachm. und 10 5 Abends

abgefertigt.

Arnsberg, den 27. October 1870.

666. Vom 1. November curr. ab wird die Botenpost von Gescke nach Büren um 8 Uhr Vormittags abgefertigt.

Arnsberg, den 27. October 1870.

667. Vom 1. November curr. ab werden die Personenposten von Müsen nach Dahlbruch um 7 Uhr früh resp. um 1 5 Nachmittags abgefertigt.

Arnsberg, den 29. October 1870.

VI. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

668. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von heute Abend ab bis auf Weiteres nach Stationen der Köln-Mindener Bahn außer Kohlen, Erzen und Eilgut keine Güter zur Beförderung angenommen werden.

Münster, den 31. October 1870.

669. In Folge höherer Anordnung werden vom 1. November curr. bis ultimo April 1871 im Lokalverkehr der Westfälischen Eisenbahn Kartoffeln in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centnern zu dem Tarifsatze von 1 Pfennig pro Centner und Meile mit einer Expeditions-Gebühr von 1 Thaler pro 100 Centner befördert.

Der hierfür aufgestellte Special-Tarif kann bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden, wird auch von denselben soweit der Vorrath ausreicht, unentgeltlich verabreicht.

Münster, den 31. October 1870.

VII. Patent-Verleihung.

670. Dem Kaufmann Hellmuth Kirchberg zu Essen a. d. Ruhr ist unter dem 18. October 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Walzen von Nieten und ähnlichen Körpern, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VIII. Patent-Zurücknahme.

671. Das dem Anton Mirecki zu Paris unter dem 13. September 1869 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Bewegungsmechanismus an Heupressen ist aufgehoben.

IX. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

672. Der Baurath Dieckmann zu Hagen ist vom 1. October d. J. ab in den Ruhestand getreten, die Bau-Inspection daselbst dem Bau-Inspector Heinemann vom genannten Tage ab übertragen und die durch Versetzung des letzteren nach Hagen vacant gewordene Kreisbaumeisterstelle zu Altena dem Kreisbaumeister Scheele verliehen worden.

Der Feldmesser Hugo Gellhorn zu Brilon ist, im Einverständniß mit der Königlichen General-Commission zu Münster, zum Vermessungs-Revisor von uns ernannt und als solcher am 24. d. Mts. verpflichtet worden.

Digitized by Google

Dem Schulamts-Kandidaten Hermann Becker, aus Königsberg ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Steinhauserberg, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Julius Gelhausen aus Hofferhoff ist die vierte Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Gelsenkirchen, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Hermann Krahnefeld aus Rüttsch ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Zur Straße, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Franz Meyer aus Oberense ist die neu errichtete Knabenklasse bei der katholischen Elementar-Schule zu Bochum, Kreises Bochum, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Wilhelm Morgenstern aus Wetter ist die Elementar-Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Limburg, Kreises Iserlohn, commissarisch verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Clara Kühlmann aus Werl ist die neu errichtete Elementar-Mädchen-Schulklasse bei der katholischen Schule zu Ramsbeck, Kreises Meschede, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Heinrich Schüfer aus Herringsen ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Werne, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Zum 44. Stücke ist nachträglich **ein zweites Extra-Blatt** ausgegeben worden. Dasselbe enthält:

„Bekanntmachung, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest."

Hierbei **ein Extra-Blatt**, betreffend die Nachweisung der Wahlbezirke, der Wahlorte und der Wahl-Commissarien für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr. berechnet. Die Versendung der Amtsblätter und die Erhebung der Abonnements-Gelder geschieht durch die Post, die Einziehung der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind für die freiwilligen Leser bei der Post anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Extra-Blatt

zum 45. Stücke des Amtsblattes der Königlichen Regierung.

Arnsberg, den 5. November 1870.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

673. In Verfolg unserer durch ein Extrablatt zum Stücke 44. unseres diesjährigen Amtsblatts erfolgten Bekanntmachung vom 28. v. Mts., betreffend die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, bringen wir nachstehend die Nachweisung der durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung S. 357.) für den Regierungsbezirk Arnsberg gebildeten Wahlbezirke, der danach bestimmten Wahlorte und der Zahl der zu wählenden Abgeordneten, sowie der gemäß §. 25 des Wahl-Reglements vom 10. Juli d. Js., letzteres veröffentlicht in dem Extrablatte zu Stück 41. unseres diesjährigen Amtsblatts, von uns ernannten Wahl-Commissarien zur öffentlichen Kenntniß.

Arnsberg, den 2. November 1870.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der Wahlbezirke, der Wahlorte und der Wahl-Commissarien für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Nro. der Wahl-Bezirke.	Bezeichnung der Wahlbezirke.	Wahlorte.	Wahl-Commissarien.	Zahl der zu wählenden Abgeordneten.
1	Kreis Wittgenstein „ Siegen	Siegen	Freiherr von Dörnberg zu Siegen	1.
2	Kreis Olpe „ Meschede	Meschede	Landrath von Devivere zu Meschede	1.
3	Kreis Altena „ Iserlohn	Iserlohn	Landrath von Holzbrink zu Altena	2.
4	Kreis Hagen	Hagen	Landrath von Hymmen zu Hagen	2.
5	Kreis Bochum „ Dortmund	Dortmund	Landrath Freiherr von Rynsch zu Dortmund	3.
6	Kreis Hamm „ Soest	Soest	Landrath Fritsch zu Soest	2.
7	Kreis Lippstadt „ Arnsberg „ Brilon	Warstein	Landrath Freiherr von Lilien zu Arnsberg	2.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 46. Arnsberg, den 12. November 1870.

674. Auszug

aus dem Regulativ vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. October 1868.

Auf Grund der §§. 5., 11. und 15. des Gesetzes vom 17. März 1870, betreffend die Ausführung der revidirten Rheinschifffahrtsacte vom 17. October 1868 wird das nachstehende Regulativ erlassen:

I. In Betreff der Rheinschiffer-Patente.

§. 1. Wer das im Art. 15. der revidirten Rheinschiffahrtsacte vom 17. October 1868, resp. im §. 1. des Gesetzes vom 17. März 1870 vorgeschriebene Patent über die Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes als Rheinschiffer erwerben will, muß nachweisen,

daß er eine Lehrzeit oder Beschäftigung im Schiffergewerbe von mindestens vier Jahren durchgemacht, und davon wenigstens zwei Jahre auf Schiffen zugebracht habe, welche den Rhein entweder in der ganzen Länge, oder doch in derjenigen Strecke befahren, für welche das Patent nachgesucht wird.

Bewerber um ein Patent zur Führung von Dampfschiffen haben außerdem ein Zeugniß darüber vorzulegen, daß sie von den vorerwähnten vier Jahren wenigstens ein Jahr die Dampfschifffahrt praktisch erlernt haben.

§. 2. Der im §. 1. erforderte Nachweis ist durch ein Zeugniß derjenigen patentirten Rheinschiffer, bei welchen der Bewerber gelernt oder in Dienst gestanden hat, zu führen. Sind diese nicht mehr am Leben oder zur Ausstellung eines Zeugnisses außer Stande, so genügt ein Zeugniß von zwei anderen patentirten Rheinschiffern, welchen zuverlässig bekannt ist, daß der Bewerber durch die vorgeschriebene Zeit als Rheinschiffer gelernt oder die Rheinschifffahrt erlernt hat. Das Zeugniß muß angeben, ob der Bewerber bei der Befahrung die Führung des Ruders mitbesorgt hat.

Die Vollziehung des Zeugnisses muß in Gegenwart eines öffentlichen Beamten geschehen und von demselben beglaubigt werden.

§. 3. Das Gesuch um Ertheilung eines Schiffer-Patentes ist mit einem Signalement der Person des Bewerbers und dem im §. 2. dieses Regulativs bezeichneten Zeugnisse dem Königlichen Rheinschifffahrts-Inspektor zu überreichen und ist damit das Schiffsdienstbuch (Art. 4. des Schluß-Protokolls zur revidirten Rheinschifffahrts-Acte vom 17. October 1868 l. B.) vorzulegen. Das Gesuch muß die Strecke des Rheinstromes angeben, für welche das Patent nachgesucht wird. Der Rheinschifffahrts-Inspektor hat den Antrag nach eigenem Wissen oder eingezogenen Erkundigungen zu prüfen und der Königlichen Regierung des Bezirks, in welchem der Patentbewerber seinen Wohnsitz hat, mit seiner gutachtlichen Aeußerung zu überreichen. Sind die gesetzlichen Bedingungen erfüllt, so wird das Patent von der Regierung nach dem am Schluß des Regula-
A. tivs angegebenen Formular ertheilt, und dem Bewerber nach Beifügung dessen eigener außer dem Familiennamen auch die Vornamen enthaltender Unterschrift ausgehändigt. Davon, daß dies geschehen, wird dem Rheinschifffahrts-Inspektor behufs Eintragung in das Schiffer-Verzeichniß Mittheilung gemacht.

An die Königliche Regierung des Wohnortes sind auch Anträge auf Aenderung oder Erneuerung des Signalements (Art. 17. der revidirten Rheinschifffahrts-Acte) zu richten.

Verlegt ein patentirter Rheinschiffer seinen Wohnsitz aus einem andern Uferstaate nach dem Inlande, so hat er sich bei der Königlichen Regierung, in deren Bezirk der neue Wohnort liegt, zu melden, welche den letzteren nach Art. 15. der revidirten Rheinschifffahrts-Acte auf dem Schiffer-Patente vermerken und dem Rheinschifffahrts-Inspektor davon Kenntniß geben wird.

Behufs Berichtigung des Schiffer-Verzeichnisses ist dem Rheinschifffahrts-Inspektor auch von der Einziehung und dem Erlöschen von Rheinschiffer-Patenten (§. 3. des Gesetzes vom 17. März c.) Kenntniß zu geben.

§. 4. Außer dem Stempel für das Patent sind für Ertheilung desselben Gebühren oder Kosten nicht zu entrichten.

§. 5. Die im Art. 18. der revidirten Rheinschifffahrts-Acte, resp. im §. 2. des Gesetzes vom 17. März 1870 erwähnten Bescheinigungen für Schiffer der Nebenflüsse des Rheins und der Wasserstraßen zwischen dem Rheine und der Schelde sind ebenfalls nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen nachzusuchen und zu ertheilen.

§. 6. Im Falle der Zurücknahme resp. der Einziehung eines Schiffer-Patentes, sowie nach dem Ableben des Patentinhabers hat die Polizeibehörde an dem Wohnorte des letzteren das Patent einzuziehen und

Digitized by Google

dasselbe der Königlichen Regierung, welche es ausgestellt hat, zu überreichen.

Ist die Einziehung nicht ausführbar, so ist das Erlöschen des Patentes durch das Amtsblatt der Regierung bekannt zu machen.

§. 7. An Stelle eines verloren gegangenen Patentes kann ein neues Patent ausgefertigt werden, jedoch ist die Ungültigkeit des verlorenen auszusprechen und die bezügliche Erklärung auf Kosten des Antragstellers durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 8. Die Bestimmungen der §§. 6. und 7. finden auch auf die im Art. 18. der Rheinschifffahrts-Acte erwähnten Bescheinigungen Anwendung.

§. 9. Die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen ertheilten Rheinschiffer-Patente bleiben, sofern sie nicht zurückgenommen oder sonst erloschen sind, auch ferner in Kraft. Im Fall des §. 6. geschieht die Zurückreichung eines solchen Patentes an die Königliche Regierung des Bezirkes, in welchem der Wohnort des Patentinhabers liegt.

A. Rheinschifffahrts-Patent.

Nachdem der N. N. (Vorname und Familienname), . . . Jahre alt, Sohn des N. N. (Vor- und Familienname des Vaters), zu N. N. im Regierungsbezirke N. N. wohnhaft, nachgewiesen hat, daß er die erforderliche Qualification zum Betriebe der Rheinschifffahrt besitzt, so wird demselben hierdurch die Befugniß zur Führung

eines Segelschiffes
Dampfschiffes

auf dem Rheine in seiner ganzen Ausdehnung von Basel bis in das offene Meer

für die Strecke des Rheinstromes
von N. N. bis N. N.

ertheilt.

Gegeben . . . .

(L. S.)
Königlich Preußische Regierung.
#

Signalement des Patentinhabers.

* * *

Höherer Anordnung gemäß bringe ich die vorstehenden Bestimmungen des Regulativs zu dem Gesetze vom 17. März 1870 mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß obige Bestimmungen auf die Patente für die Schifffahrt auf den Preußischen Strecken der Nebenströme des Rheins, daher auch auf den Ruhrstrom und den Lippestrom mit der Maßgabe Anwendung finden sollen, daß, was daselbst von dem Rheinstrome, den Rheinschiffern und der Rheinschifffahrt gesagt ist, analog bezüglich der Nebenströme Ruhr und Lippe gilt, daß ferner in dem zu ertheilenden Patenten statt des Rheins resp. der Strecken desselben, die Strecken der genannten Nebenströme, auf welchen die Schifffahrt betrieben werden darf, bezeichnet werden und endlich, daß an die Stelle der in den obigen Bestimmungen bemerkten Schifffahrts-Inspektoren, die betreffenden Kreisbaubeamten treten.

Münster, den 27. October 1870.

Der Ober-Präsident von Westfalen.
von Düesberg.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

673. Polizei-Verordnung für den Ruhrfluß.

Für den Ruhrfluß vom Einflusse der Neger in die Ruhr oberhalb Olsberg ab, bis zu dem Stauwehre bei Witten wird, um die Räumung und Instandhaltung des Flusses im Interesse der Vorfluth zu sichern, auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, unter Berücksichtigung des Vorfluthgesetzes vom 15. November 1811 und des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§. 1. Die Breite, welche der Ruhr an einzelnen Stellen oder Strecken zum Behufe der Vorfluth gegeben werden muß, ist durch die Schau-Commissionen (§. 17.) nach Maßgabe des Bedürfnisses mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmen und den Betheiligten auf dem für die Veröffentlichung ortspolizeilicher Verordnungen vorgeschriebenen Wege bekannt zu machen. Es ist überall darauf zu sehen, daß das Wasser seinen natürlichen, Winter und Sommer hindurch gesicherten Abfluß habe.

§. 2. Es ist dafür zu sorgen, daß die Tiefe des Flußbettes überall eine solche sei, um dem Wasser den zur Beschaffung der Vorfluth erforderlichen Abfluß zu verschaffen.

§. 3. Die Nothwendigkeit und der Umfang der Räumung und Instandhaltung, wird nach Maßgabe der Oertlichkeit von der Schau-Commission festgesetzt und den Betheiligten in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

§. 4. Nach Bekanntmachung dieses Reglements werden die Schau-Commissionen wegen der im Interesse der Vorfluth erforderlichen Räumung und Instandhaltung des Flußbettes der Ruhr das Nöthige sofort anordnen und demnächst der Königlichen Regierung einen genauen Befundbericht über die Breiten, Tiefen und überhaupt den gesammten Zustand des Flußgebietes und dessen Bedürfnisse einreichen.

§. 5. In jedem Frühjahre, sobald das Winterwasser abgelaufen ist, wird durch die Schau-Commission, unter Zuziehung der Orts-Polizei-Verwalter, eine Flußschau vorgenommen, bei welcher festgestellt wird, was in dem bevorstehenden Sommer an den einzelnen Stellen im Bette und an den Ufern des Ruhrflusses geschehen muß.

Zeit und Ort der Schau wird von der Commission festgesetzt. Die Uferbesitzer sind zu der Schau in ortsüblicher Weise zu laden; dieselben sind berechtigt,

Digitized by Google

bei der Schau etwaige Anträge und Einwendungen vorzubringen.

Ueber den Befund werden Verhandlungen aufgenommen und Extracte aus denselben den betreffenden Orts-Polizeibehörden zugestellt, um darnach das Erforderliche wegen der Räumung und Instandhaltung zu veranlassen.

§. 6. Die im Interesse der Vorfluth erforderliche Räumung und Instandhaltung liegt den bisher dazu Verpflichteten ob. Entsteht über die Verpflichtung Streit, so ist die Räumung und Instandhaltung einstweilen von den Uferbesitzern auf jeder Seite bis zur Mitte des Flußbettes zu bewerkstelligen. Den Uferbesitzern bleibt der Rechtsweg gegen den eigentlich Verpflichteten vorbehalten.

§. 7. Die Räumung und Instandhaltung erfolgen binnen der von der Schau-Commission alljährlich festzusetzenden Frist, spätestens bis zum 15. October. Sobald die Frist abgelaufen ist, hat, wenn die Schau-Commission es nicht für nöthig findet, selbst eine Nachschau anzustellen, die Ortspolizei-Behörde genau nachzusehen, ob die Räumung und Instandhaltung in der festgesetzten Weise ausgeführt sind, über den Befund ein Protokoll anzunehmen und die Räumung und Instandhaltung, wenn solche nicht ordnungsmäßig erfolgt sind, ohne Weiteres auf Kosten des Pflichtigen auszuführen und die Kosten nöthigenfalls zwangsweise im Wege der administrativen Execution von ihm einzuziehen.

§. 8. Die Schau-Commission kann auch eine außerordentliche Schau und Räumung oder Instandhaltung anordnen.

§. 9. Die Räumungspflichtigen sind gehalten, die bei der Räumung aus dem Flußbette zu entfernenden Gegenstände, als Asche, Schlacken, Wasserpflanzen, Sand, Mulver u. s. w. auszuwerfen, und so weit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb acht Tagen vom Ufer zu entfernen.

§. 10. Der Schau-Commission, wie überhaupt den Ortspolizei-Behörden steht der ungehinderte Zutritt zu den Ufergrundstücken zu.

§. 11. Die Uferbesitzer haben, sofern nicht besondere Rechtstitel ein Anderes bestimmen, die Ufer im Stande zu halten und zu befestigen, soweit dies nach dem Ermessen der Schau-Commission im Interesse der ungehinderten Vorfluth erforderlich ist. — Alles Wurzelwerk, welches in das Flußbett hemmend hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen. Holzpflanzungen und Strauchwerk an den Ufern dürfen nur so weit beibehalten oder neu angepflanzt werden, als solches nach dem Ermessen der Schau-Commission ohne Nachtheil zulässig ist.

§. 12. Zum Neu- und Umbau von Brücken, sowie zur Anlage neuer Buhnen im Flußbette, ist die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich, und vor Ertheilung derselben das Gutachten der Schau-Commission einzuholen, welche darauf zu sehen hat, daß die ungehinderte Vorfluth gesichert bleibt. Bei der Ausführung solcher Bauten sind die von der Commission vorgeschriebenen Bedingungen genau zu beachten.

§. 13. Die Anlegung von Fischhaltern, Aufstauwehren, Stegen und Durchfahrten u. s. w., ebenso das Niederlegen von Fischkörben, Flachs, Latten, Bauholz und anderen Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen in dem Flußbette ist nicht gestattet, wenn dadurch nach dem Urtheil der Schau-Commission die Vorfluth gehindert wird.

Die zur Begrenzung der Viehweiden bisweilen in den Fluß hinein aufgestellten Stangen können während der Weidezeit geduldet werden.

§. 14. Einschnitte in den Ufern sind gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbette selbst nicht gemacht werden dürfen. Diese Einschnitte müssen aber so angelegt werden, daß dadurch nach dem Urtheil der Schau-Commission die Vorfluth nicht gehindert wird.

§. 15. Des Einwerfens und Einwälzens von losen Steinen, Erde, Asche, Schlacke und anderen Materialien in die Ruhr muß ein Jeder sich enthalten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn solches zum Behuf einer Anlage am Ufer nothwendig ist und daraus nach dem Urtheil der Schau-Commission kein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers entsteht.

§. 16. Bei neuen Wasserstauwerken wird bei der Concessions-Ertheilung jedesmal die Setzung von Markpfählen und die Anlegung von Grundschleusen auf Kosten der Stauwerksbesitzer zur Bedingung gemacht werden.

§. 17. Zur Ausführung des gegenwärtigen Polizei-Reglements werden für die im Eingange bezeichnete Strecke der Ruhr Schau-Commissionen gebildet. Dieselben bestehen in jedem landräthlichen Kreise

1) aus dem Kreislandrathe, als Vorsitzendem;
2) aus dem Kreisbaubeamten;
3) aus drei von dem Kreistage zu wählenden Mitgliedern.

Auf denjenigen Strecken der Ruhr, auf welchen nicht beide Ufer zu demselben landräthlichen Kreise gehören, treten die Schau-Commissionen der betreffenden beiden Kreise zur gemeinschaftlichen Verhandlung zusammen. Der Vorsitz gebührt in diesem Falle dem im Dienstalter älteren Landrath.

Die Schau-Commission kann, in so weit sie es für zweckmäßig erachtet, außer den Orts-Polizei-Verwaltern (§. 5.), die Gemeinde-Vorsteher, sowie sonstige mit den Verhältnissen des Ruhrflusses besonders vertraute Einwohner als Beirath zuziehen.

Die Schau-Commission verfügt in dem Bezirke, für welchen sie ernannt ist, selbstständig. Dieselbe ist beschlußfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Ausführung der Beschlüsse der Schau-Commission erfolgt durch den Vorsitzenden derselben.

Ueber Beschwerden gegen die Anordnungen der Schau-Commission hat die Königliche Regierung zu Arnsberg und in weiterer Instanz das Königliche Mini-

Digitized by Google

sterium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu entscheiden.

§. 18. Zuwiderhandlungen gegen das gegenwärtige Reglement werden mit einer Polizeistrafe von 10 Silbergroschen bis zu 10 Thalern belegt. — Die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten des Uebertretenden bleibt vorbehalten.

Arnsberg, den 4. November 1870.

676. Mit Hinblick auf die Maaß- und Gewichts Ordnung für den norddeutschen Bund hat das Königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bestimmt, das vom 1. Januar 1872 an für Ziegelsteine ein einziges Format von 25 Centimeter Länge, 12 Centimeter Breite und 6½ Centimeter Dicke als Normal-Format bezeichnet werden und bei allen Staatsbauten in der Regel zur Anwendung kommen soll. Die bisher gültigen Vorschriften über die Abmessungen der Mauer- und Dachsteine treten vom 1. Januar 1872 an außer Kraft.

Wir machen das Publikum und besonders die Fabrikanten von Ziegelsteinen auf das oben bezeichnete von der größten Mehrzahl der Bau-Techniker und Besitzern ausgebehnter Ziegeleien als besonders zweckmäßig anerkannte Normalform aufmerksam.

Arnsberg, den 7. November 1870.

II. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Einlösung der am 1. December d. J. fälligen Schatz-Anweisungen des Norddeutschen Bundes.

677. Die auf Grund des Bundesgesetzes vom 21. Juli d. J. und gemäß der Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 31. Juli d. J. (Bundes-Gesetzblatt Seite 491 beziehw. Seite 508) ausgegebenen, am 1. December d. J. fälligen Bundes-Schatz-Anweisungen vom 1. August d. J. werden in Berlin von der Staatsschulden-Tilgungskasse schon vom 28. November d. J. ab, und außerhalb Berlins von den Bundes-Ober-Postkassen vom Fälligkeitstage, den 1. December d. J. ab in gewöhnlicher Weise eingelöst werden.

Wegen der bei der Einlösung der Schatzanweisungen zu beobachtenden Formen wird auf unsere Bekanntmachung vom 25. Mai d. J. (Preußischer Staats-Anzeiger Nro. 125) Bezug genommen, und nur noch besonders bemerkt, daß die für die Staatsschulden-Tilgungskasse bestimmten Einsendungen direkt an diese Kasse und nicht an die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu richten sind.

Berlin, den 4. November 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Eck.

III. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat October 1870.

678. Ernannt sind:

1) Der Stadtgerichts-Rath Raether zu Breslau zum Rath bei dem hiesigen Appellationsgerichte.
2) Der Büreau-Diätar Rustemeyer zu Soest zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Hagen.
3) Der Kreisgerichtsbote und Executor Gräbing zu Wesel zum ersten Gerichtsdiener bei dem Kreisgericht daselbst.
4) Der Gefängniß-Oberaufseher Oldenburg zu Hagen zum Botenmeister bei dem Kreisgericht zu Bochum.

Die bisherigen Hülfsboten und Militair-Anwärter Joël zu Hagen, Becker zu Iserlohn und Stuhlert zu Wesel sind definitiv angestellt.

Der Referendar von Hartwig ist aus dem Bezirke des App.llationsgerichts zu Celle und der Büreau-Assistent Kochs zu Schwelm an das Kreisgericht zu Bochum mit der Funktion an der Deputation zu Hattingen versetzt.

Die Rechts-Anwalte und Notare Justizräthe Schmieding und von Othegraven zu Dortmund, der Appellationsgerichts-Secretair Steffen und der Gerichtsbote Schöning zu Rees sind gestorben.

Hamm, den 1. November 1870.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Staats-Anwalts zu Arnsberg.

679. Der Staatsanwalt Richter in Neustadt in Oberschlesien ist vom 1. December cr. ab in gleicher Eigenschaft an die Kreisgerichte in Siegen und Olpe mit Anweisung seines Wohnsitzes in Siegen versetzt.

Arnsberg, den 7. November 1870.

V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

680. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Altes Erzbergwerk" bei Freudenberg mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Hundt zu Siegen, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 26. October 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 22. August 1870 wird dem Heinrich Farnschläder zu Mudersbach, dem Peter Farnschläder I. daselbst und dem Johannes Nöh zu Freudenberg unter dem Namen **„Altes Erzbergwerk"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Freudenberg, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit

Digitized by Google

den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Blei-, Kupfer-, Eisen- und Zinkerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 26. October 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VI. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

681. Vom 6. November curr. ab wird die Personen-Post von Milspe nach Rüggeberg um 6 Uhr 55 Minuten Abends, zurück um 12 Uhr 45 Minuten Mittags abgefertigt.

Arnsberg, den 4. November 1870.

682. Vom 15. November curr. ab wird die Personen Post von Dortmund nach Bork um 6 Uhr Abends abgefertigt.

Arnsberg, den 10. November 1870.

VII. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

683. Da ein großer Theil unserer Wagen neuerdings wieder für Militairtransporte in Anspruch genommen ist, sehen wir uns genöthigt die Annahme der Güter zum Transport nach Maßgabe der uns zur Verfügung stehenden Betriebs-Mittel einstweilen bis auf Weiteres erheblich einzuschränken. Die Güter-Expeditionen sind demgemäß mit Anweisung versehen.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die Vertheilung der Güterwagen auf die verschiedenen Stationen durch unsere Ober-Betriebs-Inspection hierselbst zu erfolgen hat und daß deshalb etwaige Anträge wegen Ueberweisung von Wagen nicht an uns, sondern an diese Dienststelle zu richten sind.

Münster, den 5. November 1870.

684. In Folge höherer Anordnung werden vom 10. November curr. bis ultimo April 1871 im Westfälischen Verbands-Verkehr Kartoffeln in ganzen Wagenladungen von mindestens 100 Centnern zu dem Tarifsatze von 1 Pfennig pro Centner und Meile mit einer Expeditions-Gebühr von 1 Thaler pro 100 Centner befördert.

Münster, den 8. November 1870.

VIII Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

685. Se. Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 8. d. Mts. den Dr. Wilhelm von der Marck und den Bürgermeister a. D. Eduard Loerbrocks zu Hamm als unbesoldete Beigeordnete dieser Stadt für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer zu bestätigen geruht.

Dem bisherigen Lehrer zu Düingsen, Georg Gottlieb Heinrich Peters, ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Linden, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Wahle aus Winterberg ist eine Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Meschede, Kreises Meschede, commissarisch verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 47. Arnsberg, den 19. November **1870.**

686. Das 46. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 11. November 1870, enthält:

(Nro. 585.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 10,000,000 Thalern. Vom 7. November 1870.

(Nro. 586.) Ertheilung des Exequatur als Schwedisch-Norwegischer Vizekonsul an den Kaufmann Ludwig Brügmann in Papenburg, Namens des Norddeutschen Bundes.

687. Das 45. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 5. November 1870, enthält:

(Nro. 7741.) Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1870, betreffend die Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinde Billerbeck, Kreis Coesfeld, Regierungsbezirk Münster, für die bis zur Billerbeck-Rottuiner Gemeindegrenze ausgebaute Kommunalstraße.

(Nro. 7742.) Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Brauergilde der Königlichen Residenzstadt Hannover im Betrage von 150,000 Thalern. Vom 12. October 1870.

(Nro. 7743.) Konzessions-Urkunde, betreffend den Betrieb der Zweigbahn von den Zechen Bonifacius und Dahlbusch nach dem Cöln-Mindener Bahnhofe Gelsenkirchen durch die Rheinische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 12. October 1870.

(Nro. 7744.) Konzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lennep über Born nach Hückeswagen und Wipperfürth, sowie von Barmen-Ritterhausen durch das Sprockhöveler Bergwerks-Revier zur Ruhr-Thal-Bahn und von letzterer nach Witten. Vom 17. October 1870.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

688. Auf Anweisung des Herrn Finanz-Ministers wird meine Bekanntmachung vom 6. September d. J. — Amtsblatt Stück 39. Seite 245. unter 576. — wie folgt berichtigt:

„Nachdem der Bundesrath des Norddeutschen „Bundes sich mit dem Erlasse, von Bestimmungen, „betreffend die Gewährung der Abgabenfreiheit für „Salz, welches nicht unter stehender Controle zum „Einsalzen, Einpökeln ꝛc. ꝛc. von Gegenständen ver„wendet werden ist, die ausgeführt werden, einver„standen erklärt hat, werden diese Bestimmungen „nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen „Kenntniß gebracht, daß im diesseitigen Verwaltungs„bezirke bis jetzt nur eine Erstattung der Abgabe „von dem zum Einpökeln verwendeten Salze für „auszuführenden Schinken und Speck zum Betrage „von höchstens Sechs Silbergroschen für den Cent„ner netto Schinken oder Speck gewährt wird.

„Der im §. 3. der vorbemerkten Bestimmungen „gedachte Minimalsatz wird auf 10 Pfund festgesetzt.

Die in der Bekanntmachung vom 6. September d. J. angezogenen Bestimmungen bleiben unverändert.

Münster, den 9. November 1870.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

689. An dem Evangelischen Gymnasium und der damit verbundenen Realschule zu Dortmund ist die neu eingerichtete 7. ordentliche Lehrerstelle dem Schulamts-Candidaten Leonhard übertragen worden.

Münster, den 7. November 1870.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

690. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat die Errichtung einer besonderen Kreisthierarztstelle für den Kreis Bochum genehmigt.

Wir fordern demnach qualifizirte Thierärzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, auf, sich binnen 6 Wochen unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes bei uns zu melden.

Arnsberg, den 13. November 1870.

691. Der mittelst notarieller Akte d. d. Paris den 13. April 1859 zum General-Inspektor und Bevollmächtigten der

Lebens- und Renten-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Impériale in Paris

bestellte Dr. Eiferling in Paderborn hat angezeigt, daß er diese Stellung aufgegeben habe.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. August v. J. Amtsblatt von 1869 Stück 35 Nro. 554) setzen wir das Publikum hiervon in Kenntniß.

Ein Nachfolger für den ꝛc. Eiferling ist noch nicht ernannt, und eine Einwirkung auf die Organe der Gesellschaft läßt sich unter den jetzigen Verhältnissen nicht ausüben.

Digitized by Google

Die am 31. Mai 1861 für die Gesellschaft ausgefertigte Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist indessen zur Zeit noch in Kraft. Wir bemerken deshalb, daß durch die gedachte Anzeige des ꝛc. Eitering die Stellung der nach Artikel 29. der Gesellschafts-Statuten durch den Administrationsrath zu ernennenden Haupt- und Neben-Agenten, sofern deren (ihrem Wortlaute nach uns nicht bekannte) Bestallungen nicht besondere Abweichungen enthalten, nicht berührt wird. Es darf also erwartet werden, daß dieselben ihre bisherige Geschäftsführung noch weiter fortsetzen, insbesondere aber gemäß §§. 50. und 52. ihrer Instruktion die fälligen Prämien noch ferner in Empfang nehmen werden.

Arnsberg, den 14. November 1870.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

692. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß das für den Oberbergamts-Distrikt Dortmund bisher bestandene Berg-Eichungsamt zu Dortmund am 2. November 1870 aufgelöst worden ist und seine Thätigkeit mit Ausnahme der Abwicklung der einer früheren Periode anzehörenden, bis zu obigem Zeitpunkt noch rückständigen Geschäftssachen eingestellt hat.

Die bisherigen Functionen des gedachten Berg-Eichungsamts sind innerhalb des Bezirks der Königlichen Regierung zu Arnsberg auf das Staats-Eichungs-Amt zu Dortmund mit dem oben erwähnten Zeitpunkt übergegangen.

Zugleich wird die Instruktion des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14. April 1870, betreffend die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte nebst den beiden Anlagen derselben mit dem Bemerken hierunter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königlichen Revierbeamten, Bergmeister von Reneſſe in Dortmund, Bergmeister Offenberg in Dortmund, Bergrath Gallus in Witten, Bergrath Hilgenſtock in Bochum, Bergmeister Knibbe in Bochum, Bergmeister Schmid in Spreckhövel, Bergmeister Roth in Recklinghausen, Bergassessor Harz in Gelsenkirchen, Bergmeister Hausmann in Essen, Bergassessor Jung in Essen, zu Berg-Eichmeistern durch uns ernannt und in dieser Eigenschaft, und insoweit das ihnen zugewiesene Berg-Revier dem Regierungsbezirk Arnsberg angehört, dem Staats-Eichungs-Amt zu Dortmund im Einvernehmen mit dem Eichungs-Inspektor der Provinz Westfalen zugeordnet worden sind.

Dortmund, den 8. November 1870.

* * *

Instruktion

betreffend die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte.

Auf Grund des Gesetzes vom 26. November 1869, betreffend die Eichungsbehörden (G. S. S. 1165), wird, unter Bezugnahme auf die zur Ausführung desselben erlassene Instruktion vom 6. Januar d. J. über die künftige Wahrnehmung der Berg-Eichungs-Geschäfte Nachfolgendes bestimmt:

1) Die Eichung und Stempelung der beim Verkauf der Bergwerksprodukte und bei Ermittelung der Bergwerks-Abgaben zur Anwendung kommenden Gemäß- und Fördergefäße liegt den mit der Befugniß zum Eichen von Hohlmaaßen versehenen Eichungsämtern ob, welche dabei, soweit nicht im Nachfolgenden abweichende Bestimmungen getroffen sind, nach den allgemeinen für ihre Geschäftsführung ertheilten Vorschriften zu verfahren haben. Die auf Grund der Instruktion vom 13. Februar 1863 errichteten besondern Berg-Eichungs-Aemter werden aufgelöst.

2) Um die Eichung der zu 1. gedachten Gemäße ꝛc. ꝛc. auf den Gruben zu erleichtern, sollen, wo hierzu Bedürfniß vorliegt, die Berg-Revierbeamten ermächtigt werden, auf Antrag der Grubenverwaltungen innerhalb des ihnen anvertrauten Reviers Eichungsgeschäfte auszuführen. Eine gleiche Befugniß kann für die Königlichen Gruben den bei den letzteren angestellten Berg-Inspektoren ertheilt werden.

3) Die Revierbeamten und Berginspektoren, denen ein solcher Auftrag ertheilt wird, werden für diesen Zweck dem Staats-Eichungs-Amte der Provinz, in welcher ihr Revier, beziehungsweise die unter ihrer Verwaltung stehende Königliche Grube belegen ist, zugeordnet und nehmen bei demselben die Stellung eines Eichmeisters ein. Die Zuordnung erfolgt durch das ihnen vorgesetzte Oberbergamt im Einvernehmen mit dem Eichungs-Inspektor. Der letztere hat sie mit den für ihre Geschäftsführung erforderlichen Normal-Maaßen und Stempeln zu versehen.

4) Die Revierbeamten haben die Eichungsgeschäfte regelmäßig bei der durch ihre Inspektions-Geschäfte veranlaßten Anwesenheit auf den Gruben auszuführen. Haben sie auf Verlangen der Gruben-Verwaltungen besondere Reisen für diesen Zweck zu unternehmen, so sind sie zur Berechnung reglementsmäßiger Reisefesten und Diäten neben den Eichungsgebühren befugt. Die Feststellung der desfallsigen Liquidationen erfolgt durch das Eichungsamt.

5) In Bezug auf die Beschaffenheit der zu eichenden Gegenstände kommen im Bereiche der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. März 1816 die im ——beiliegenden Auszuge enthaltenen Vorschriften der §§. 10. bis 13. der Instruktion für die Berg Eichungsämter vom 13. Februar 1863, so lange als die Gemäße dieses Systems noch zulässig bleiben, auch ferner zur Anwendung. Bei der Stempelung tritt an die Stelle des Ortsnamens des Berg-Eichungs-Amts derjenige des Staats-Eichungsamts, welchem der betreffende Beamte zugeordnet ist.

6) An- Gebühren werden für die Eichung und Stempelung jedes Gefäßes 7½ Sgr. erhoben. Findet nur die Prüfung eines bereits geeichten Gefäßes, nicht auch eine Berichtigung und neue Stempelung Statt, so beträgt die Gebühr 5 Sgr.

Digitized by Google

7) Ueber die erfolgte Stempelung werden Beglaubigungsscheine nach dem anliegenden Schema ausgefertigt.

Die als Eichmeister fungirenden Bergbeamten, welche Seitens des Eichungs-Amts mit der erforderlichen Anzahl von Formularen zu versehen sind, füllen die Beglaubigungsscheine aus und reichen dieselben, mit ihrer Unterschrift versehen, dem Eichungsamte ein. Jeder Beglaubigungsschein erhält daselbst eine laufende Journal-Nummer und wird, vom Eichungs-Inspektor vollzogen, dem Rechnungsführer zur Buchung und vorläufigen Aufbewahrung übergeben.

8) Vierteljährlich wird Seitens des Eichungs-Amtes ein Auszug des Journals unter Beifügung der zugehörigen Beglaubigungsscheine und der etwaigen Liquidationen der Reisefesten und Diäten dem Obergamte übersendet, welches gegen Aushändigung dieser Beglaubigungsscheine und Liquidationen die Gebühren, sowie Reisefesten und Diäten zugleich mit den Bergwerksabgaben von den Gruben einzieht und an das Eichungsamt abführt. — Den als Eichmeistern fungirenden Revierbeamten fließt als Vergütung die Hälfte der Eichgebühren für die von ihnen ausgeführten Eichungsgeschäfte zu; der entsprechende Betrag wird ihnen nach dem Jahresschluß durch das Eichungsamt ausgezahlt. Die etwaigen Reisefesten und Diäten hat letzteres alsbald nach deren Eingang an die betreffenden Revierbeamten auszuzahlen.

Für die von den Bergin[illegible]toren auf Königlichen Gruben ausgeführten Eichungen werden Gebühren überhaupt nicht berechnet.

9) Die Bestimmungen der Instruktion vom 13. Februar 1863 treten, insoweit sie nicht im Vorstehenden ausdrücklich aufrecht erhalten sind, außer Kraft.

Berlin, den 14. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Graf v. Itzenplitz.

* * *

Auszug.

Instruktion.

ꝛc. ꝛc.

§. 10. Meßgefäße mit ihren Unterabtheilungen, welche der Eichung unterworfen werden sollen, müssen senkrecht zur Bodenfläche stehende Seitenwände haben und entweder in parallelepipedischer, oder cylindrischer Form construirt sein und folgende lichte Abmessungen haben:

A. Meßgefäße in parallelepipedischer Form:
1) die ganze Tonne:
24 Zoll Länge, 24 Zoll Breite,
21½ Zoll Tiefe oder Höhe;
2) die dreiviertel Tonne:
24 Zoll Länge, 22 Zoll Breite,
17½ Zoll Tiefe oder Höhe;
3) die halbe Tonne:
24 Zoll Länge, 20 Zoll Breite,
12⅛ Zoll Tiefe oder Höhe;
4) die viertel Tonne:
18 Zoll Länge, 16 Zoll Breite,
10⅞ Zoll Tiefe oder Höhe.

B. Meßgefäße in cylindrischer Form:
1) die ganze Tonne:
25,03 Zoll Höhe oder Tiefe, 25 Zoll Durchmesser;
2) die dreiviertel Tonne:
22,18 Zoll Höhe oder Tiefe, 23 Zoll Durchmesser;
3) die halbe Tonne:
19,55 Zoll Höhe oder Tiefe, 20 Zoll Durchmesser;
4) die viertel Tonne:
15,28 Zoll Höhe oder Tiefe, 16 Zoll Durchmesser.

Als Gemäß für ½ Tonne kommt ausschließlich das gesetzliche halbe Scheffelmaaß in Anwendung, dessen Eichung den Communal-Eichungs-Aemtern zu überlassen ist.

§. 11. Fördergefäße sind bei dauerhafter Construktion in jeder Form zu eichen, insofern der Inhalt derselben sich durch alleinige Anwendung eines geeichten Maaßstabes und nach den allgemeinen Formeln der Stereometrie bestimmen läßt. Der Inhalt muß jedoch entweder in ganzen Tonnen-Zahlen oder in halben und viertel Tonnen, oder in ganzen Tonnen-Zahlen, verbunden mit den aus der Halbirung bis zur Achtels-Tonne einschließlich sich ergebenden Brüchen, auszudrücken sein.

§. 12. Die in den §§. 10. und 11. bezeichneten Maaße und Gefäße können sowohl aus Holz, als auch aus Eisen gefertigt sein.

Die hölzernen Gefäße müssen am Rande und am Boden mit Eisen beschlagen und die Verbindungen der einzelnen Wände müssen von der Art sein, daß ein Ausbiegen nicht möglich ist. — Bei der Eichung der Meßgefäße ist darauf zu sehen, daß das Holz gehörig ausgetrocknet ist.

Die eisernen Gefäße müssen aus hinreichend stark gewalzten Platten bestehen und in den Seitenwänden tüchtig verbunden sein. Außerdem muß die Bodenplatte durch von unten angebrachte Kreuzrippen so verstärkt sein, daß eine Durchbiegung des Bodens nicht eintreten kann.

Gefäße, welche nach dem pflichtmäßigen Gutachten des betreffenden Sachverständigen wegen zu schwacher Construktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes mit Sicherheit nicht erwarten lassen, sind als nicht eichungsfähig zurückzuweisen.

§. 13. Die geeichten Gemäße oder Gefäße werden sowohl an dem Boden, als an den Seitenwänden und auf dem oberen Rande mit dem Stempel und dem Ortsnamen des Berg-Eichungs-Amtes versehen und zwar im Holze eingebrannt, auf Metall dagegen eingeschlagen.

ꝛc. ꝛc.

Berlin, den 13. Februar 1863.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Graf v. Itzenplitz.

Digitized by Google

Schema.

Beglaubigungsschein

für nachstehende von dem Eichungs-Amte zu . . . . . .
geprüfte und geeichte Gegenstände.

Nro.	Datum.	Namen und Wohnort des Eigenthümers der geeichten Gegenstände.	Benennung der geeichten Gegenstände.	Betrag der Gebühren pro Stück.	Betrag der dafür nach der Taxe erlegten Gebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.

. . . . . , den . . . ten 187

Das Eichungs-Amt.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

693. Während des Monats October cur. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1) angestellt: die Post-Expedienten Neuhaus und Jung bei den Post-Anstalten in Dortmund resp. Gelsenkirchen;
2) ernannt: der Post-Expedienten-Anwärter Barnesens beim Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest zum Post-Expedienten;
3) versetzt: der Post-Secretair Köhler vom Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest zum Lokal-Amte daselbst; der Post-Expedient Stein von Warstein nach Deutz; der Post-Expedient Schmidt von Soest nach Rheine zum Eisenbahn-Post-Amte Nro. 22.; der Post-Expedient Kelp von Altena nach Lippstadt;
4) entlassen: der Post-Expediteur Hartnacke in Welschenennest.

Arnsberg, den 10. November 1870.

694. Vom 16. November cur. ab wird die 2te Personenpost von Werdohl nach Neuenrade um 9 Uhr Abends abgefertigt.

Arnsberg, den 10. November 1870.

695. Vom 18. November cur. ab werden die Personenposten:

von Berleburg nach Laasphe . . 4 45 früh,
von Lelmestruth nach Berleburg 6 25 früh,
von Laasphe nach Crenzthal . . 4 20 früh

abgefertigt.

Arnsberg, den 14. November 1870.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

696. Am 16. d. Mts. tritt ein Nachtrag zum See-Transit-Tarif der Königlichen Westfälischen Eisenbahn vom 1. März 1869, enthaltend Tarifsätze für die Station Höxter, in Kraft, welcher bei unseren sämmtlichen Güter-Expeditionen eingesehen werden kann und auf Erfordern unentgeltlich verabfolgt wird.

Münster, den 12. November 1870.

VII. Patent-Verleihung.

697. Dem James Moore Clements in Birmingham ist unter dem 22. October 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Nähmaschine für schwere Stoffe, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 48. Arnsberg, den 26. November 1870.

698. Das 47. und 48. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 17. und 18. November 1870, enthalten:

(Nro. 587.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 12. November 1870.

(Nro. 588.) Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe. Vom 18. März 1870.

(Nro. 589.) Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 14. November 1870.

699. Das 46. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 14. November 1870, enthält:

(Nro. 7745.) Staatsvertrag zwischen Preußen und der freien Hansestadt Bremen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Uelzen nach Langwedel. Vom 17. Juli 1870.

(Nro. 7746.) Allerhöchster Erlaß vom 8. October 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld an der Lippebrücke am Flahm bei Wesel zu erheben ist.

I. Bekanntmachung des Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directoriums.

700. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 29. October curr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Kommandite in Liegnitz ihre Wirksamkeit am 1. December 1870 beginnen wird.

Die von derselben zu betreibenden Geschäfte bestehen in:

1) dem Ankauf von Wechseln auf Liegnitz, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Filial-Anstalten der Preußischen Bank befinden, sowie von Wechseln auf andere fremde Plätze, welche an der Berliner Börse einen Cours haben;
2) der Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren und im Inlande lagernden, dazu geeigneten Kaufmannswaaren;
3) der Ausstellung von Anweisungen auf die Haupt-Bank und deren Filialanstalten in den Provinzen, sowie Einlösung der Anweisungen dieser Anstalten auf die neue Bank-Kommandite;
4) der Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
5) der Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Die Verwaltung der Königlichen Bank-Kommandite, welcher vorbehaltlich anderweiter Bestimmung die Kreise Liegnitz, Lüben, Goldberg, Jauer, Scheenau, Bolkenhagen, Hirschberg und Landeshut als Geschäftsbezirk zugewiesen sind, ist dem Bank-Rendanten Schaeling als ersten und dem Buchhalterei-Assistenten Zimmermann als interimistischen zweiten Vorstands-Beamten gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 14. November 1870.

II. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Erledigte Kreis-Wundarztstelle.

701. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Meschede ist erledigt.

Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 17. November 1870.

III. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Rentenbriefen.

702. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelosten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 10 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über

Digitized by Google

den Empfang der Baluta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dieses Jahres einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. über 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 15. November 1870 ausgelooſten, am 1. April 1871 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Littera A. über 1000 Thaler.

Nro. 180. 359. 491. 695. 786. 855. 1170. 1244. 1246. 1350. 1425. 1611. 1834. 1895. 1901. 1973. 2018. 2036. 2194. 2237. 2382. 2496. 2554. 2646. 2960. 3811. 3828. 4103. 4188. 4197. 4432. 4983.

13 Stück Littera B. über 500 Thaler.

Nro. 82. 189. 283. 320. 364. 787. 853. 860. 918. 1216. 1276. 1473. 1821.

60 Stück Littera C. über 100 Thaler.

Nro. 77. 83. 241. 242. 243. 777. 1546. 1979. 2056. 2222. 2256. 2547. 2661. 3404. 4166. 4358. 4433. 4437. 4502. 5270. 5294. 5301. 5365. 5421. 6113. 6447. 6475. 6478. 6511. 6660. 7055. 7058. 7100. 7255. 7288. 7341. 7433. 7675. 7794. 8072. 8595. 8857. 8875. 9361. 9417. 9485. 9810. 9913. 9960. 10,019. 10,089. 10,334. 10,418. 10,639. 10,832. 11,245. 11,517. 11,817. 12,070. 12,110.

59 Stück Littera D. über 25 Thaler.

Nro. 7. 45. 284. 639. 984. 1441. 1608. 1697. 1709. 1711. 1946. 1981. 2036. 2347. 2363. 2385. 2484. 2574. 3096. 3200. 3965. 4077. 4200. 4272. 4297. 4727. 4787. 4788. 4892. 5222. 5262. 5451. 5529. 5630. 6120. 6324. 6337. 6351. 6429. 6913. 7001. 7379. 7591. 7672. 7861. 8085. 8173. 8358. 8481. 8757. 8761. 8825. 9160. 9685. 9878. 9931. 10,056. 10,147. 10,192.

Münster, den 15. November 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

703. Nachstehende Verhandlung: Verhandelt Münster, den 15. November 1870.

Anwesend:

I. Die Abgeordneten der Provinz Westfalen:
1) Herr Bürgermeister Schlichter von hier,
2) Herr Amtmann Brüning von Ennigerloh;

II. Namens der Rentenbank:
1) Director, Geheimer Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath Rasch,
2) Provinzial-Rentmeister, Domainen-Rath Filbry;

III. der Notar, Herr Justiz-Rath Leesemann von hier.

Die in der beiliegenden vorschriftsmäßig aufgestellten Nachweisung vom 17. October curr. verzeichneten, von der Rentenbank-Kasse nach geschehener Auslooſung baar ausgezahlten Rheinisch-Westfälischen Rentenbriefe, nämlich:

34 Stück Littr. A. über 1000 Thlr.	zusammen	34,000	Thlr.
14 Stück Littr. B. über 500 Thlr.	zusammen	7,000	Thlr.
72 Stück Littr. C. über 100 Thlr.	zusammen	7,200	Thlr.
54 Stück Littr. D. über 25 Thlr.	zusammen	1,350	Thlr.
13 Stück Littr. E. über 10 Thlr.	zusammen	130	Thlr.
zusammen 187 Stück über		49,680	Thlr.

„Einhundert Sieben und achtzig Stück über Neun und vierzig Tausend Sechshundert und Achtzig Thaler" nebst den dazu gehörigen, in der Nachweisung näher angegebenen Eintausend sechshundert und drei und neunzig Stück Zins-Coupons, imgleichen die zu Nro. 16. bis incl. 187. der Nachweisung abgegebenen Talons zur Serie IV. wurden im heutigen Termine vorgelegt, nachgesehen und richtig befunden und darauf in unserer Gegenwart verbrannt.

Vorgelesen, genehmigt, unterschrieben.

gez. Schlichter. gez. Brüning. gez. Rasch. gez. Filbry. gez. Leesemann, Notar.

wird hiermit veröffentlicht.

Münster, den 15. November 1870.

Königliche Direction der Rentenbank.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

704. Vom 1. December curr. ab wird die IIte Personen-Post zwischen Altenhundem und Fredeburg aufgehoben und dafür eine zweite Personen-Post zwischen Altenhundem und Schmallenberg in Gang gesetzt; ferner eine täglich einmal courirende Botenpost mit Brief- und beschränkter Fahrpost-Beförderung zwischen Schmallenberg und Fredeburg eingerichtet.

Die zweite Personen-Post courirt
aus Altenhundem 11 10 Abends,
aus Schmallenberg 3 30 früh;
die Botenpost aus Fredeburg 8 30 Abends,
aus Schmallenberg 6 früh
mit 1½stündiger Beförderungszeit.

Arnsberg, den 23. November 1870.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

705. Am 16. d. Mts. tritt ein Nachtrag zum Sächsisch-Westfälischen Verbands-Tarif vom 20. März 1870, enthaltend ermäßigte Frachtsätze für Eisenbahn-

Digitized by Google

schienen und Schienenbefestigungsgegenstände von den Stationen Berge, Borbeck, Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Empel, Essen, (alten) Essen, (Stadtbhff.) Oberhausen, Ruhrort, Kohlst. Ruhrort, (Rheinbhfst.) Sterkrade und Wesel nach den Stationen Halle, Leipzig, Dresden, Riesa, Döbeln, Cottbus, Meißen und Großenhein in Kraft, welcher bei unseren Güter-Expeditionen eingesehen werden kann, auch, soweit der Vorrath ausreicht, von den Güter-Expeditionen unentgeltlich verabfolgt wird.

Münster, den 11. November 1870.

706. Mit dem 20. November d. Js. kommt ein Nachtrag VII. zum Güter-Tarif des Sächsisch-Westfälischen Verbandes vom 20. März 1870 zur Einführung, enthaltend Tarifsätze für den Verkehr mit der Station Lingen der Westfälischen Bahn.

Genannter Nachtrag ist bei unseren Güter-Expeditionen einzusehen, auch unentgeltlich zu haben.

Münster, den 14. November 1870.

707. Vom 14. d. Mts. ab werden Güter aller Art zur Beförderung nach Stationen der Cöln-Mindener Bahn, sowie darüber hinaus belegenen Bahnen, jedoch unter den für diese bestehenden Beschränkungen, nach Maßgabe der uns zur Verfügung stehenden Betriebsmittel, in welcher Beziehung wir auf unsere Bekanntmachung vom 5. November cur. verweisen, wieder angenommen.

Münster, den 15. November 1870.

708. Vom 20. d. Mts. bis ultimo April 1871 tritt für Kartoffelsendungen im Sächsisch-Westfälischen Eisenbahn-Verbande eine Frachtermäßigung in Kraft.

Das Nähere ist bei unseren Güter-Expeditionen zu erfahren.

Münster, den 15. November 1870.

709. Mit dem 25. November cur. treten für den Westfälischen Verbands-Verkehr verschiedene Aenderungen resp. Ergänzungen in den reglementarischen und tarifarischen Vorschriften in Kraft, welche bei unsern Güter-Expeditionen einzusehen sind.

Münster, den 15. November 1870.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Prüfungs-Commission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Termin zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

710. Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu, mit Aufgabe des Rechtes, an der Losung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission, soweit sie in deren Bezirke gestellungspflichtig sind, nachzusuchen.

Die Anmeldung dazu darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und muß, bei Verlust des Anrechts, spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Mit dieser Einschränkung kann die Anmeldung derjenigen jungen Leute, welche im Besitze genügender Schulzeugnisse sich befinden, jederzeit bei uns erfolgen und es wird ihnen der Berechtigungs-Schein zum einjährigen Militairdienste ohne persönliche Gestellung ertheilt und zugefertigt werden. In Bezug auf die Abgangs-Zeugnisse für die aus der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung abgehenden Schüler, welche mindestens 1 Jahr der Klasse angehört haben müssen, machen wir darauf aufmerksam, daß solche, von der Lehrer-Conferenz festgestellt, ausdrücklich darzuthun haben, ob der Schüler sich das Pensum der Untersekunda gut angeeignet und sich gut betragen hat, und daß Abgangs-Zeugnisse, welche sich über den Stand der erworbenen Kenntnisse, sowie über Fleiß und Betragen ungünstig aussprechen, nicht als genügend werden angesehen werden, deren Inhaber vielmehr der wissenschaftlichen Prüfung sich zu unterwerfen haben.

Für diejenigen jungen Leute, welche bis zum 1. October 1868 die Schule verlassen haben, ist nachgelassen, daß denselben bis zu dem vorschriftsmäßigen Termine, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, der Berechtigungs-Schein zum einjährigen freiwilligen Militairdienste noch auf Grund der den Anforderungen des §. 131. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Schulzeugnisse ertheilt werden darf, den Schülern der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule 1ster Ordnung also, wenn sie mindestens ein halbes Jahr dieser Klasse angehört und ihre Leistungen dem Standpunkte derselben entsprochen haben.

Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der zu Prüfende denjenigen Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher durch Vorlegung von Schulzeugnissen nachzuweisen ist.

In dieser Beziehung bemerken wir, daß die Examinanden den nachfolgenden Anforderungen genügen müssen:

a. Lateinische Sprache. In derselben muß, wenn darin, nach Wahl des Examinanden, zum Nachweise der Gymnasial-Schulbildung geprüft wird, Kenntniß der Formenlehre und der elementaren Syntax, sowie die Fähigkeit, einen leichten Historiker, z. B. Caesar, in's Deutsche zu übertragen, als Minimum gefordert werden.

b. Griechische oder englische Sprache. Mit Rücksicht auf Gymnasial- und Real-Schulbildung ist es dem Examinanden freigestellt, in welcher von diesen beiden Sprachen er sich der Prüfung unterwerfen will.

Er hat in einer von beiden die Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den gangbarsten syntaktischen Regeln nachzuweisen, auch muß er im Stande sein, leichtere historische Prosa zu übersetzen.

c. Französische Sprache. Es hat der Examinand nachzuweisen, daß er in der Formenlehre und in den gewöhnlichen Erscheinungen der Syn-

Digitized by Google

tax sicher, sowie in der Uebersetzung historischer Prosa hinlänglich geübt ist.

d. Geschichte. Die Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die griechische, römische, deutsche und preußische Geschichte.

e. Geographie. Außer der politischen Geographie, namentlich von Europa, Deutschland und Preußen, sind aus der mathematischen Geographie nur die Fundamentalsätze, sowie die topische Geographie Gegenstand der Prüfung.

f. Mathematik. Planimetrie, die Buchstaben-Rechnung, die Lehre von den Potenzen und Wurzeln müssen dem Examinanden theoretisch und praktisch geläufig sein.

g. Deutsche Sprache. Die hinlängliche Fertigkeit im Gebrauche derselben ist durch schriftliche Clausurarbeiten nachzuweisen.

Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, haben ihre desfallsigen, entweder selbst oder durch die Eltern oder Vormünder bei uns anzubringenden schriftlichen Gesuche mit folgenden Zeugnissen zu belegen:

1) dem Geburts-Zeugnisse (Taufschein), welches, wie wir nachrichtlich bemerken, stempel- und gebührenfrei zu ertheilen ist;
2) Einwilligungs-Attest des Vaters, beziehungsweise Vormundes;
3) dem Schulzeugnisse;
4) einem Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) von dem Director, beziehungsweise Rektor der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Auch muß aus den Gesuchen oder deren Beilagen der Lebensberuf ersichtlich sein, welchem die Aspiranten, die keine Schule besuchen, sich gewidmet haben.

Die Gesuche derjenigen Bewerber, welche nicht im Besitze genügender Schulzeugnisse sich befinden, müssen bis spätestens

am 1. Februar k. Js.

bei uns eingehen, worauf dieselben eine besondere schriftliche Vorladung zum Erscheinen in dem auf Montag, den 13. März k. Js., Morgens 8 Uhr, im hiesigen Regierungs-Gebäude anberaumten Termine, behufs Feststellung ihrer wissenschaftlichen Qualification durch abzuhaltende Prüfung, zu gewärtigen haben.

Die nach dem 1. Februar k. Js. bei uns eingehenden derartigen Gesuche und solche, welche nach Vorstehendem nicht gehörig belegt sind, können keine Berücksichtigung finden.

Den dem Regierungsbezirke Arnsberg angehörenden und innerhalb desselben wohnhaften jungen Leuten bleibt es freigestellt, sich beliebig bei einer der in Düsseldorf, Münster und Minden bestehenden Prüfungs-Commissionen der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste anzumelden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die nach Obigem einzureichenden Schriftstücke bei unseren Acten verbleiben müssen und, daß Anträge um Rückgabe derselben zurückgewiesen werden. Es ist aber unbenommen, von den Schulzeugnissen, wenn diese nicht lediglich zu dem in Rede stehenden Zwecke ausgestellt sind, amtlich beglaubigte zu lassen.

Minden, den 12. November 1870.

Prüfungs-Commission
der Freiwilligen zum einjährigen
Militairdienste.

v. Pannewitz.	Klingholz.
Major und Bataillons-Commandeur.	Geheimer Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

711. Der Ober-Regierungsrath Keßler ist zum Dirigenten der Abtheilung des Innern an Stelle des nach Coblenz versetzten Ober-Regierungsraths Illing ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Lehrer Johann Carl Theodor Gennit aus Usseln ist zum Lehrer an einer Unterklasse der evangelischen Schule zu Hagen, definitiv ernannt worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Wilhelm Hölscher aus Mark, ist die erste Lehrerstelle bei der katholischen Schule zu Niederwenigern, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Franz Schulte aus Mellrich, ist die Unterklasse bei der katholischen Elementar-Schule zu Horn, Kreises Lippstadt, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Schulamts-Kandidaten Franz Schmitz aus Altengeseke, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Schallern, Kreises Lippstadt, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Joseph Hoffmann aus Altenbüren ist die Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Wulmeringhausen, Kreises Brilon, commissarisch verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Carl Dohl zu Wattenscheid ist die neu gegründete zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Laer, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Adelheid Lübke aus Altena ist die neu errichtete Mädchen-Schulklasse bei der katholischen Elementar-Schule zu Opherdicke, Kreises Dortmund, commissarisch verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 49. Arnsberg, den 3. December 1870.

712. Eröffnungsrede des Reichstages vom 24. d. Mts.,

verlesen durch den Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, Staats-Minister Delbrück.

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Seine Majestät der König von Preußen hat mir den Auftrag zu ertheilen geruhet, den Reichstag des Norddeutschen Bundes im Namen der verbündeten Regierungen zu eröffnen.

Es würde Seiner Majestät zu hoher Befriedigung gereicht haben, heute in Ihrer Mitte zu sein, um an dieser Stelle Gott für die Erfolge zu danken, mit welchen die Waffen der deutschen Heere gesegnet worden sind und um Ihnen auszusprechen, welchen Antheil die nationale Haltung und die Einmüthigkeit des Reichstages bei Bereitstellung der, zur Führung des Krieges erforderlichen Mittel an diesen Erfolgen gehabt haben. Durch die in der Kriegsgeschichte beispiellosen Siege, welche nach Gottes Willen die heldenmüthige Tapferkeit und die einsichtige Führung der deutschen Heere erfochten haben, ist der Angriff, den Frankreich im Juli auf Deutschland unternahm, zurückgeworfen worden. Das französische Volk muß die Ueberzeugung gewonnen haben, daß seine jetzige Kriegsmacht, nach der Vernichtung der gegen uns aufgestellten Heere, der geeinten Wehrkraft Deutschlands nicht gewachsen ist. Wir könnten daher den Abschluß des Friedens als gesichert betrachten, wenn unser unglückliches Nachbarland eine Regierung hätte, deren Träger ihre eigene Zukunft als untrennbar von der ihres Landes betrachteten. Eine solche Regierung würde jede Gelegenheit ergriffen haben, die Nation, an deren Spitze sie sich aus eigener Machtvollkommenheit gestellt hat, zur Wahl einer Volksvertretung und durch diese zur Aussprache über die Gegenwart und die Zukunft des Landes in den Stand zu setzen. Aber die Aktenstücke, welche Ihnen, meine Herren, von dem Präsidium des Bundes vorgelegt werden sollen, werden Ihnen den Beweis liefern, daß die jetzigen Machthaber in Frankreich es vorziehen, die Kräfte einer edlen Nation einem aussichtslosem Kampfe zu opfern.

Die unverhältnißmäßige Erschöpfung und Zerrüttung, welche für Frankreich die Folgen der Fortsetzung dieses Kampfes unter den gegenwärtigen Umständen sind, müssen zwar die Kraft des Landes in dem Maaße schwächen, daß dasselbe zu seiner Erholung längerer Zeit bedürfen wird, als bei einem regelmäßigen Verlaufe des Krieges der Fall gewesen wäre. Die verbündeten Regierungen haben aber mit Bedauern der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß der Friede zwischen den beiden großen Nachbarvölkern, auf dessen ungetrübte Dauer sie noch vor weniger als einem halben Jahre zählten, durch die Erinnerungen, welche die Eindrücke dieses Krieges in Frankreich hinterlassen werden, nur um so sicherer gefährdet sein wird von dem Augenblicke an, wo Frankreich durch die Erneuerung der eigenen Kraft oder durch Bündnisse mit andern Mächten sich stark genug fühlen wird, den Kampf wieder aufzunehmen.

Die Bedingungen, unter welchen die verbündeten Regierungen zum Frieden bereit sein würden, sind in der Oeffentlichkeit besprochen worden. Sie müssen zu der Größe der Opfer, welche dieser ohne jeglichen Grund, aber mit der Zustimmung der gesammten französischen Nation unternommene Krieg unserm Vaterlande auferlegt hat, im Verhältniß stehen; sie müssen vor allen Dingen gegen die Fortsetzung der von allen Machthabern Frankreichs seit Jahrhunderten geübten Eroberungspolitik eine vertheidigungsfähige Grenze Deutschlands dadurch herstellen, daß sie die Ergebnisse der unglücklichen Kriege, welche Deutschland in der Zeit seiner Zerrissenheit nach Frankreichs Willen führen mußte, wenigstens theilweise rückgängig machen und unsere süddeutschen Brüder von dem Drucke der drohenden Stellung befreien, welche Frankreich seinen früheren Eroberungen verdankt. Die verbündeten Regierungen haben das Vertrauen zu dem Norddeutschen Reichstage, daß derselbe ihnen die Mittel, welche zur Erreichung dieses Zieles noch erforderlich sind, nicht versagen werde. Sie sind gewiß, jetzt, wo es gilt, die erlangten Erfolge zu sichern, bei Ihnen der nämlichen patriotischen Hingebung zu begegnen, welche sie fanden, als es darauf ankam, die heute gewonnenen Erfolge zu erreichen. Es ist ihr lebhafter Wunsch, daß es möglich werde, jene Mittel nicht in vollem Umfange zu verwenden.

Um Ihnen einen vollständigen Ueberblick der politischen Lage zu gewähren, werden Ihnen die Mittheilungen vorgelegt werden, welche dem Auswärtigen Amte bezüglich des Pariser Friedens-Vertrages vom 30. März 1856 neuerdings zugegangen sind und an welche die verbündeten Regierungen den Ausdruck ihrer Hoffnung knüpfen, daß die Wohlthaten des Friedens den Völkern erhalten bleiben werden, welche sich derselben bisher erfreut haben.

Digitized by Google

Die Fortdauer des Krieges hat eine friedliche Arbeit nicht verhindert. Das Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches durch gemeinsame Gefahr und durch gemeinsam erkämpfte Siege belebt ist, das Bewußtsein der Stellung, welche Deutschland zum ersten Male seit Jahrhunderten durch seine Einigkeit errungen hat, die Erkenntniß, daß nur durch Schöpfung dauernder Institutionen der Zukunft Deutschlands das Vermächmiß dieser Zeit der Opfer und der Thaten gesichert werden könne, haben schneller und allgemeiner, als noch vor Kurzem denkbar erschien, das deutsche Volk und seine Fürsten mit der Ueberzeugung erfüllt, daß es zwischen dem Süden und Norden eines festeren Bandes bedürfe als der völkerrechtlichen Verträge. Diese unter den Regierungen einhellige Ueberzeugung hat zu Unterhandlungen geführt, als deren erste, auf dem Felde des Krieges erwachsene Frucht Ihnen eine, zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarte, vom Bundesrathe einstimmig angenommene Verfassung eines Deutschen Bundes zur Genehmigung vorgelegt werden wird. Die auf gleichen Grundlagen mit Bayern getroffene Verständigung wird ebenfalls Gegenstand Ihrer Berathungen werden, und die Uebereinstimmung der Ansichten, welche mit Württemberg über das zu erstrebende Ziel besteht, läßt hoffen, daß eine gleiche Uebereinstimmung über den Weg zum Ziele nicht ausbleiben werde.

Sie werden, geehrte Herren, mit diesem Werke eine Thätigkeit würdig abschließen, wie solche wenigen gesetzgebenden Versammlungen vergönnt gewesen ist. In wenig mehr, als drei Jahren haben Sie durch eine lange Reihe wichtiger, in die verschiedensten Verhältnisse des Volkslebens tief eingreifender Gesetze den Ihrer Mitwirkung anvertrauten ersten Ausbau der Bundesverfassung fördern helfen und durch die letzte, vor dem Ablauf Ihrer Amtsdauer Ihnen zugehende Vorlage soll diese Verfassung und sollen die, auf derselben beruhenden Gesetze über die Grenze ausgedehnt werden, welche bisher unsere süddeutschen Brüder von uns schied. Der große nationale Gedanke, welcher Sie stets bei Ihren Berathungen leitete, wird durch die letzte Berathung, zu welcher Sie zusammentreten, so Gott will, um einen entscheidenden Schritt seiner vollen Verwirklichung näher geführt werden.

Und so erkläre ich, auf Allerhöchsten Präsidial-Befehl, im Namen der verbündeten Regierungen den Reichstag des Norddeutschen Bundes für eröffnet.

I. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfälischen Provinzial-Hülfs-Kasse.

713. Nach Vorschrift des Statuts der Provinzial-Hülfs-Kasse bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten die Zins- und Amortisations-Sätze für das nächste Jahr in folgender Weise festgestellt sind:

§. I. Für Einlagen:

1) von den Sparkassen rückzahlbar:
   a. nach 14tägiger Kündigung zu 6⅓%,
   b. nach 6monatlicher Kündigung zu 4%,
   c. an dem nach 18monatlicher Kündigungsfrist fallenden 15. Juni resp. 15. December zu 4⅓%;
2) von den Kirchen- und Schulbaufonds, wie auch von öffentlichen Instituten ꝛc. ꝛc., sofern sie angenommen werden können:
   a. auf 3monatliche Kündigung zu 3⅓%,
   b. auf längere Kündigung wird für jeden einzelnen Fall die Vereinbarung über den Zinssatz vorbehalten.

Eine Verpflichtung zur Annahme der Einlagen lehnen wir ab, vielmehr ist vor Uebersendung derselben sowohl über die Annahme, wie auch über die Kündigungsfrist vorab eine Verständigung zu veranlassen.

§. II. Darlehen Seitens der Hülfskasse auf 6monatliche Kündigung und terminliche Abschlagszahlungen sind einschließlich der Verwaltungskosten mit 5% zu verzinsen.

§. III. Für Amortisations-Darlehen gelten folgende Sätze:

a.	auf 11	Jahre zu	12%,
b.	„ 14¼	„ „	10%,
c.	„ 16⅔	„ „	9%,
d.	„ 22½	„ „	7⅓%,
e.	„ 30	„ „	6⅓%.

Ueber die in Antrag gebrachten Amortisationsfristen bleibt die Entscheidung der Direction vorbehalten.

Die Zinsen und Amortisationsrenten sind halbjährig, am 1. Juni und 1. December pünktlich und portofrei an unsere Kasse zu zahlen.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß Darlehensgesuche, welche auf Bedürfnisse in einer fern gelegenen Zeit sich gründen, nicht eher in Berücksichtigung genommen werden können, als die disponibel werdenden Fonds sich näher übersehen lassen. — Bereits ertheilte Zusagen von Darlehen bleiben, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, für die Direction nur 6 Monate verbindlich, so daß, wenn bei deren Ablauf die betreffende Urkunde nicht eingegangen ist, die Bewilligung als erloschen angesehen wird.

Von dem zur Empfangnahme des Darlehens bestimmten Tage beginnt die Verzinsung, auch dann, wenn die betreffende Schuldurkunde noch nicht eingegangen oder nicht in Ordnung befunden sein sollte.

Münster, den 19. November 1870.

II. Bekanntmachungen des Königlichen Consistoriums.

714. Die Wahl des Pfarramts-Candidaten August Heinrich Ploeger aus Soest zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Methler in der Diöcese Unna, ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 24. October 1870.

Digitized by Google

715. Die erledigte zweite Pfarrstelle an der evangelischen Gemeinde zu Arnsberg, Diöcese Soest, ist dem seitherigen Hülfsprediger in Hamm, Ludwig Klöne, landesherrlich verliehen worden.

Münster, den 3. November 1870.

III. Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

716. Aus einem Bericht der technischen Commission für pharmaceutische Angelegenheiten hierselbst habe ich ersehen, daß sich vielseitig der Wunsch nach einer Aenderung der die Bereitung der trocknen narkotischen Extracte betreffenden Vorschrift der Landes-Pharmakopöe deshalb bemerklich gemacht hat, weil diese Extracte wegen der Unlöslichkeit des denselben zugemengten Süßholzpulvers in Wasser nur zu Pulvern und Pillen, nicht aber zu flüssigen Mixturen zweckmäßig verwendet werden können.

Da nun in Folge angestellter Versuche in dem reinen Dextrin eine indifferent wirkende, nicht hygroskopische, geschmacklose und in Wasser völlig lösliche Substanz ermittelt worden ist, welche sich als Ersatz für das Süßholzpulver zur Verbindung mit den narkotischen Extracten sowohl in getrocknetem Zustande als auch in Auflösungen besonders geeignet gezeigt hat, so bestimme ich auf den Antrag der vorgedachten Commission, daß die trocknen narkotischen Extracte künftig nicht mehr mit Süßholzpulver gemengt, sondern mit Zusatz von reinem Dextrin, im Uebrigen aber auf die in der Landes-Pharmakopöe vorgeschriebenen Weise bereitet werden sollen.

Für die betreffende Vorschrift der Pharmacopoea Borussica Ed. VII. tritt hiernach folgende Aenderung ein:

Pag. 58. ibid. lin. 6. ist statt: Radice Glycyrrhizae pulverata zu setzen: Dextrino puro und

Pag. 58. ibid. lin. 10. ist statt: Radicis Glycyrrhizae zu setzen: Dextrini puri.

Die auf diese Weise bereiteten trocknen narkotischen Extracte, deren Standgefäße in den Apotheken wie bisher die Signatur: sumatur duplum führen müssen, dürfen demnach auch in Auflösungen verwendet und in Anrechnung gebracht werden.

Berlin, den 14. November 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: gez. Lehnert.

* * *

Obige Ministerial-Verfügung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die vorstehende Bestimmung mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tritt.

Arnsberg, den 24. November 1870.

717. Polizei-Verordnung.

Im Interesse des Handelsverkehrs haben wir uns veranlaßt gefunden, die durch unsere Polizei-Verordnung vom 12. Januar d. J. (Amtsblatt Stück 3. Nro. 31) über die Lagerung und Aufbewahrung von Petroleum und ähnlichen flüchtigen Mineral-Oelen erlassenen Vorschriften in einigen Punkten zu modificiren und erlassen daher auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 unter entsprechender Abänderung unserer Polizei-Verordnung vom 12. Januar curr. folgende Nachtrags-Bestimmungen zu derselben:

Zu §. 1. „Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, insofern das örtliche Bedürfniß dies erfordert, mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung (Landdrostei) das Maximum der in den Verkaufsräumen gestatteten Vorräthe auf 100 Pfund (50 Kilogr.) zu erhöhen.

Zu §. 3. Das im §. 3. bezeichnete Maximum wird auf 600 Pfund (300 Kilogr.) erhöhet.

Zu §. 5. Ausgenommen von den im §. 5. bezeichneten Beschränkungen sind bereits bestehende Petroleumlagerhäuser, insofern dieselben auf Grund polizeilicher Genehmigung schon bisher zur Lagerung größerer Quantitäten der im §. 1. bezeichneten Stoffe benutzt werden durften.

Bei neuen Anlagen dieser Art können, wonach den örtlichen Verhältnissen die Einhaltung der im §. 5. vorgeschriebenen Bedingungen in Bezug auf die Entfernung von anderen Baulichkeiten oder hinsichtlich der Construction mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, durch die Ortspolizeibehörden mit Genehmigung der vorgesetzten Regierungen Abweichungen von denselben zugestanden werden. Die Ortspolizeibehörde hat in diesem Falle in der die Errichtung beziehungsweise Benutzung der Anlage genehmigenden Verfügung die nach Maßgabe der Umstände erforderlichen baulichen Vorsichtsmaßregeln und das Maximalquantum der darin unterzubringenden feuergefährlichen Stoffe speciell vorzuschreiben."

Arnsberg, den 23. November 1870.

718. Höherem Auftrage zufolge werden diejenigen Behörden, welche auf das „Central-Polizei-Blatt" zu abonniren beabsichtigen, daran erinnert, daß das Abonnement alljährlich zeitig vor Anfang des neuen Jahres bei der nächsten Postbehörde anzumelden ist, da nach der Zahl dieser Anmeldungen die Größe der Auflage sich bestimmt.

Zugleich werden alle Behörden, insbesondere auch diejenigen, welche auf das Blatt nicht abonniren, darauf aufmerksam gemacht, daß Inserate in dasselbe zwar unentgeltlich, jedoch nur einmal und ohne Lieferung von Belagsblättern aufgenommen werden können.

Arnsberg, den 28. November 1870.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

719. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „Molitor V." bei Elben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37

Digitized by Google

jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Höchst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 16. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 24. August 1869 wird dem Bergwerksbesitzer Gustav Lehrkind zu Haspe unter dem Namen **„Molitor V."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Elben, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Bleierze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 16. November 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

V. Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction.

720. Vom 21. November curr. ab wird die I. Personen-Post von Hattingen nach Bochum um 6 Uhr 30 Minuten früh abgefertigt.

Arnsberg, den 24. November 1870.

721. Vom 1. December curr. ab wird die Personen-Post von Hemmerde nach Unna um 6 Uhr 35 Minuten früh abgefertigt.

Arnsberg, den 25. November 1870.

722. Vom 1. December curr. ab wird die Personen-Post zwischen Hagen und Brügge auf die Strecke Hagen-Dahlerbrücke beschränkt. Bei der neuen Post wird ein sechssitziger Omnibuswagen eingestellt, das Personengeld nach dem Satze von 5 Sgr. pro Meile erhoben und die Beichaisen-Gestellung ausgeschlossen.

In dem Gange tritt eine Aenderung nicht ein.

Arnsberg, den 27. November 1870.

VI. Bekanntmachung.

723. In Witten a. d. Ruhr ist eine Bank-Agentur zur Vermittlung von Lombard-Wechsel-Geschäften errichtet, und die Verwaltung derselben dem Herrn August Langenfeld übertragen worden.

Dortmund, den 30. November 1870.

Königliche Bank-Commandite.

Fahle. Richter.

VII. Patent-Verleihung.

724. Dem Fabrikanten Rudolph Thomas und dem Techniker Wilhelm Berghaus ist unter dem 9. November 1870 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Pumpe, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

725. Der Ehrenamtmann a. D. und Gewerke Wilhelm Klein zu Dahlbruch ist zum Kreisdeputirten für den Kreis Siegen gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Der vormalige Regierungs-Referendarius Forkenbeck ist zum Kreissecretair bei dem Königl. Landraths-Amte zu Hagen ernannt worden.

Dem bisherigen Lehrer an der Realschule zu Eschwege, Dr. Reinhard Schreiber aus Beckerhagen, ist die dritte Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule zu Witten, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Lehrer Franz Düdder zu Olpe ist die dritte Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Breckerfeld, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Reininghaus aus Hardenberg ist eine Lehrerstelle an der evangelischen Elementar-Schule zu Hamm definitiv verliehen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 50. Arnsberg, den 10. December 1870.

726. Das 49. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 30. November 1870, enthält:

(Nro. 590.) Gesetz, betreffend den ferneren Geldbedarf für die Kriegführung. Vom 29. November 1870.

(Nro. 591.) Ernennung des Agenten des Lloyd Robert Langford in Padstow zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes daselbst.

727. Das 47. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 25. November 1870, enthält:

(Nro. 7747.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises im Betrage von 130,000 Thalern. Vom 19. October 1870.

(Nro. 7748.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes des Amtes Stolzenau, Provinz Hannover, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 21. October 1870.

(Nro. 7749.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen III. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 21. October 1870.

(Nro. 7750.) Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1870, betreffend den Tarif, nach welchem das Hafengeld zu Iyehoe an der Stoer im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu entrichten ist.

728. Das Großherzoglich Hessische Ministerium der Finanzen hat in Gemäßheit des Artikels 4. des Gesetzes vom 26. April 1864, die Einziehung der Grundrentenscheine und die Ausgabe eines neuen Staatspapiergeldes betreffend, und mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 23. November 1866 (Nro. 52. des Großherzoglich Hessischen Regierungsblatts) und vom 29. Mai 1867 (Nro. 26. desselben Blatts), nach welchen im November 1866 mit der Einziehung der Grundrentenscheine der Anfang gemacht worden ist und dieselben seit dem 1. Juli 1868 ihre Eigenschaft als Zahlungsmittel verloren haben und nur noch bis auf weitere Bestimmung bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse eingelöst werden, mittelst Bekanntmachung vom 8. März d. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Termin, nach dessen Ablauf die Grundrentenscheine allen Werth verlieren und einen Anspruch an den Staat nicht mehr begründen können, auf den 31. December 1870 festgesetzt worden ist. Die Inhaber von Großherzoglich Hessischen Grundrentenscheinen à 1 Fl., 5 Fl., 10 Fl., 35 Fl. und 70 Fl. sind daher durch die eben gedachte Bekanntmachung aufgefordert worden, dieselben jedenfalls vor dem 1. Januar 1871 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt zur Einlösung zu präsentiren, da vom 1. Januar 1871 an eine Einlösung dieser gesetzlich werthlos gewordenen Scheine nicht mehr stattfinden kann.

Berlin, den 16. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Itzenplitz.
Der Finanz-Minister.
Camphausen.

I. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Westfalen.

729. Die vorjährige Kirchen- und Haus-Collecte für die Taubstummen-Anstalten der Provinz hat ihrem Ertrage nach in Folge der vielfachen und dringlichen, den Orts- und Kreisbehörden aus den gegenwärtigen Zeitverhältnissen erwachsenden Arbeiten erst jetzt festgestellt werden können. Es gereicht mir deshalb zu besonderer Befriedigung, daß ich das Ergebniß derselben als ein in aller Beziehung befriedigendes, und den in meiner Bekanntmachung vom 21. Juli v. Js. ausgedrückten Erwartungen entsprechendes bezeichnen darf. Die Collekte für das Jahr 1869 hat nämlich eingetragen:

Nro.	Bezeichnung der Kreise.	Betrag pro 1869. Thlr.	Sgr.	Pf.
	I. Regierungsbezirk Münster.			
1	Stadt Münster	95	—	7
2	Kreis Münster	106	4	9
3	„ Warendorf	74	3	—
4	„ Recklinghausen . . .	135	12	10
5	„ Tecklenburg . . .	130	6	—
6	„ Lüdinghausen . . .	166	9	7
7	„ Beckum	87	14	11
8	„ Coesfeld	82	3	11
9	„ Ahaus	93	12	8
10	„ Steinfurt	144	16	2
11	„ Borken	64	21	8
	Summa I.	1179	16	1

Digitized by Google

Nro.	Bezeichnung der Kreise.	Betrag pro 1868. Thlr.	Sgr.	Pf.
	II. Regierungsbezirk Minden.			
1	Kreis Minden	187	10	7
2	" Bielefeld	135	12	9
3	" Halle	100	23	7
4	" Warburg	60	11	9
5	" Paderborn	89	5	6
6	" Herford	266	13	4
7	" Wiedenbrück . . .	77	29	6
8	" Lübbecke	126	15	5
9	" Büren	69	7	5
10	" Höxter	73	7	5
	Summa II.	1186	17	3
	III. Regierungsbezirk Arnsberg.			
1	Kreis Arnsberg	119	3	6
2	" Altena	305	25	7
3	Kreis Bochum	354	28	4
4	" Brilon	93	23	8
5	" Dortmund	438	29	7
6	" Hagen	348	26	10
7	" Hamm	304	28	5
8	" Iserlohn	198	23	5
9	" Lippstadt	147	14	11
10	" Meschede	114	24	9
11	" Olpe	79	25	2
12	" Siegen	254	17	10
13	" Soest	279	21	—
14	" Wittgenstein . . .	31	21	8
	Summa III.	3073	13	8
	Hierzu " II.	1186	17	3
	" " I.	1179	16	1
	Summa Summarum .	5439	17	—

und zwar im Einzelnen für den Regierungsbezirk:

	Münster. Thlr.	Sgr.	Pf.	Minden. Thlr.	Sgr.	Pf.	Arnsberg. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
1) Die Haus-Collecte	909	24	2	825	29	11	2396	24	6	4132	18	7
2) die Kirchen-Collecte												
a. der katholischen Gemeinden .	192	21	2	51	19	8	230	28	4	475	9	2
b. der evangelischen Gemeinden	56	9	7	283	6	8	400	14	8	740	—	11
c. der jüdischen Gemeinden .	20	21	2	25	2	1	45	6	2	91	18	4
	1179	16	1	1186	17	3	3073	13	8	5439	17	—

Im Vergleiche mit dem Vorjahre 1868 ist sonach eingegangen:

in dem Regierungsbezirke Münster weniger 39 Thlr. 10 Sgr. 3 Pf.,

in dem Regierungsbezirke Minden weniger 15 Thlr. 11 Sgr. 11 Pf.,

in dem Regierungsbezirke Arnsberg mehr 81 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf.,

im Ganzen also 27 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. mehr, als in dem Vorjahre, und unter diesen günstigen Verhältnissen ist es auch für das Schuljahr 1869/70 möglich geworden, die Gesammtzahl der Zöglinge auf der Höhe des Vorjahres zu erhalten, wenngleich eine dem wirklichen Bedürfnisse der Provinz entsprechende Wiedervermehrung derselben bis zu ihrer früheren Zahl schwerlich vor dem Wiedereintritte einer größeren Betheiligung des Provinzial-Landtags an den Aufgaben für diese wichtigen Anstalten zu bewerkstelligen sein wird.

Die Leistungen der einzelnen Kreise für die gedachte Collecte sind sich gegen das Vorjahr 1868 im Ganzen gleich geblieben; erheblich zurückgeblieben sind nur die Kreise Recklinghausen, Lüdinghausen, Beckum, Minden, Höxter, Iserlohn, Meschede, Olpe, während der dadurch entstandene Ausfall überwiegend durch die reichlichen Beiträge der Kreise Soest, Hamm, Hagen, Bochum, Altena, Herford übertragen worden ist. Ich darf deshalb mit vollem Vertrauen der Erwartung Raum geben, daß, ob auch die gegenwärtigen Kriegs-Verhältnisse die Opferwilligkeit unserer Provinz nach gar vielen Seiten hin in Anspruch nehmen, doch die seit Jahrzenten bewährte Mildthätigkeit ihrer Bewohner auch in diesem Jahre der hülfsbedürftigen taubstummen Kinder nicht vergessen und dadurch die Aufsichts-Behörde in den Stand setzen werde, den zahlreichen auf Gewährung von Freistellen gerichteten Anträgen auch für die nächste Zeit in dem bisherigen Maaße zu genügen.

Die Leistungen der vier Anstalten der Provinz dürfen nach den Beobachtungen der Departements-Räthe auch für das verflossene Jahr als allseitig befriedigend angesehen werden; auch ist das Lehrer-Personal der Anstalt zu Büren inzwischen wieder vollständig ergänzt und die Uebersiedelung der letzteren in das für sie erworbene und eingerichtete Gebäude im Sommer d. J. zur Ausführung gebracht worden, so daß sich jetzt sämmtliche vier Anstalten in eigenen, zugleich ihren Hauptlehrern eine Dienstwohnung darbietenden Gebäuden befinden.

Die Gesammtzahl der am 31. December d. Js. in den vier Anstalten befindlichen, der Provinz angehörigen Zöglinge belief sich (wie im Vorjahre) auf 123; davon befanden sich in Büren 44, in Langenhorst 24,

Digitized by Google

in Petershagen 19 und in Soest 39; darunter 76 Knaben und 47 Mädchen. Von denselben waren 62 katholischer, 56 evangelischer Confession und 5 jüdischer Religion, und von letzteren 3 Kinder in Büren und je eins in Soest und Petershagen untergebracht. Außerdem sind gegen Zahlung der vollen Unterhaltungskosten und eines angemessenen Schulgeldes fünf der Provinz nicht angehörige Kinder zugelassen worden, nämlich ein Knabe aus Waldeck in Soest, ein Knabe und ein Mädchen aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf ebendaselbst, ein Knabe aus dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe und ein Mädchen aus dem Regierungsbezirk Hannover in Petershagen.

Von den 123 einheimischen Kindern gehörten:

dem Regierungsbezirk Münster 17,
" " Minden 48,
" " Arnsberg 58,
} zusammen 123, wie oben,

an. Als ausgebildet haben nach vorgängiger Confirmation, bezüglich Zulassung zum heiligen Abendmahl im Sommer v. Js. entlassen werden können 24 Zöglinge, nämlich aus Büren 11, aus Langenhorst 7, aus Petershagen 3, und aus Soest 3; außerdem ist aus Petershagen in Folge von Familien-Verhältnissen ein Kind abgegangen, ohne das Ziel seiner Ausbildung erreicht zu haben. An die Stelle jener 25 Entlassenen haben nur eben so viel neue Zöglinge eintreten können, obwohl die Anzahl der auf Aufnahme wartenden, bereits im aufnahmefähigen Alter befindlichen Expectanten weit über das Doppelte hinausreichte. Für das Unterkommen der Entlassenen ist auch diesmal wieder in der bisherigen, jetzt seit Jahren erprobten Weise gesorgt worden, auch über Verhalten und Fleiß der Entlassenen den Anstaltsvorstehern überwiegend nur Günstiges bekannt geworden. Ich spreche deshalb allen Denen, welche bisher für das Gedeihen und die Wohlfahrt dieser für die Provinz so wichtigen und wohlthätigen Anstalten gewirkt haben, gern meine dankbare Anerkennung für diese Thätigkeit aus, und empfehle dieselben, namentlich auch für die in nächster Zeit abzuhaltende Haus-Collekte der allseitigen Theilnahme der Bewohner dieser Provinz auf das Angelegentlichste.

Münster, den 15. November 1870.

II. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Steuer-Directors.

730. Obwohl die früher bestandenen Provinzial-Steuer-Kassen mit dem Schlusse des Jahres 1852 aufgehoben worden sind, kommt noch hin und wieder der Fall vor, daß Gelder, insbesondere Geldbeträge für auszufertigende Stempelbogen von mehr als 100 Thaler an Werth, unmittelbar an die unterzeichnete Stelle eingesandt werden.

Zur Vermeidung von Weiterungen und einer unnützen Portoaufwendung wird daher das betheiligte Publikum hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß alle Zahlungen von indirekten Steuern bei den dafür eingesetzten Hebestellen zu erfolgen haben, die Einzahlung des Geldbetrages für Stempelbogen von höherem Werth, als 100 Thaler aber nur bei einem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt geschehen kann, welches alsdann die Ausfertigung und Zusendung des Stempelbogens bei mir in Antrag zu bringen hat.

Münster, den 25. November 1870.

Der Provinzial-Steuer-Director.
gez. Göring.

III. Bekanntmachung des Königlichen Consistoriums.

731. Die Wahl des bisherigen Hülfsprebigers Constantin Johannes Dietrich Felthege aus Benninghausen zum Pfarrer an der evangelischen Gemeinde zu Ohle in der Diöcese Lüdenscheid ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Münster, den 14. November 1870.

IV. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

732. In Rücksicht darauf, daß viele Angehörige von im gegenwärtigen Kriege gefallenen ꝛc. ꝛc. Soldaten im Unklaren sind über den Weg, den sie einzuschlagen haben, um in den Genuß der gesetzlichen Unterstützungen resp. Erziehungsbeihülfen zu gelangen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß Gesuche um Unterstützungen von Wittwen der vor dem Feinde gebliebenen oder an erlittenen Verwundungen gestorbenen, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilmachung resp. bis zur Auflösung der Kriegsformation verstorbenen Militairpersonen vom Feldwebel ꝛc. ꝛc. abwärts, ebenso wie Gesuche um Erziehungsbeihülfe für Kinder solcher gebliebenen ꝛc. ꝛc. Militair-Personen an die Königlichen Landraths-Aemter (in Hannover Aemter) zu richten sind.

Bezüglich der weiteren Behandlung derartiger Gesuche wird auf die von den Herren Finanz-Minister, Kriegs-Minister und Minister des Innern erlassene Verfügung vom 30. März 1867 (Amtsblatt de 1867 Seite 198 und 329) hingewiesen.

Arnsberg, den 10. October 1870.

733. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anschlußbahn für die Koaksbrennerei des Ingenieurs Schulz bei der Zeche Hasenwinckel an die Eisenbahn von Dahlhausen nach Soest dem Betriebe übergeben ist, und daß nunmehr für diese Anschlußbahn die Polizei-Verordnung vom 28. October v. J. — Amtsblatt von 1869 Seite 342 — in Kraft tritt.

Arnsberg, den 1. December 1870.

Erledigte Kreis-Wundarztstelle.

734. Die Kreiswundarztstelle des Kreises Brilon ist erledigt.

Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 3. December 1870.

Digitized by Google

735. **Verzeichniß mehrerer vacanten Communal-Forststellen.**

Name der Commune.	Bezeichnung und Name der Forststelle.	a. Kreis. b. Regierungs-Bezirk.	Jährliches Einkommen nach Thalern.	Bemerkungen.
Allenstein.	Försterstelle im Diwitter- und Langsee-Walde.	a. Allenstein. b. Königsberg.	259.	Das Revier ist 4,352 Morgen groß und ungefähr 1 Meile lang, erfordert daher einen kräftigen Beamten.
Loitz.	Stadtjägerstelle.	a. Grimmen. b. Stralsund.	225.	Das Revier ist 800 Morgen groß. Die Stelle wird am 10. Januar 1871 vacant.
Hauterode-Ober-Heldrungen.	Forstaufseherstelle.	a. Eckartsberga. b. Merseburg.	150.	
Mühlhausen.	Hilfsförsterstelle.	a. Mühlhausen. b. Erfurt.	180 baar.	Außerdem: 4 melirte Malter und 2 Schock Buchen Zopfwellen.
Mixstadt.	Stadtförsterstelle.	a. Schildberg. b. Posen.	220.	150 Thlr. baar, 20 Thlr. Miethsentschädigung, 1 Sgr. 3 Pf. Stammgeld pro Thaler. — Bewerber müssen polnisch sprechen.
Lublinitz.	dito.	a. Lublinitz. b. Oppeln.	110 baar.	Außerdem: 4 Morgen Dienstland, Gräserei, 4 Klafter Kiefern Leibholz, 10,000 Patzen Torf, freie Wohnung. —
Büsbach.	Gemeinde-Försterstelle.	a. Landkreis Aachen. b. Aachen.	300.	Außerdem: 8 Morgen Dienstland und freie Wohnung.
Daun.	Communal-Försterstelle.	a. Daun. b. Trier.	170.	Außerdem: 4 Klaftern Derbholz, 6 dito Reiser.
Oestrich.	dito.	a. Rheingau. b. Wiesbaden.	2 Sgr. pro Morgen Sa. 274.	Ist nicht pensionsberechtigt. — Meldungen bei dem Königlichen Oberförster Cronenbold in Oestrich.

Vorstehendes Verzeichniß ist uns von der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen zu Berlin zur Bekanntmachung an beschäftigungslose forstversorgungsberechtigte und Reserve-Jäger mitgetheilt worden.

Arnsberg, den 30. November 1870.

Königliche Regierung.

736. Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat genehmigt, daß an Stelle der bisher in der Stadt Meschede stattgehabten 3 Jahrmärkte und zwar:

ein Krammarkt am 21. März,
" dito " 29. August,
" Kram- und Viehmarkt am 7. November,

künftig folgende vier Märkte abgehalten werden:

1) am 24. Februar Vieh- und Krammarkt,
2) " 6. Mai Vieh- und Krammarkt,
3) " 29. August Schaf- und Hammelmarkt und
4) " 30. August Vieh- und Krammarkt.

Arnsberg, den 1. December 1870.

Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie XVI. zu den Preußischen Staatsschuldscheinen.

737. Die neuen Coupons zu den Staatsschuldscheinen Serie XVI. Nro. 1. bis 8. über die Zinsen für die vier Jahre 1871 bis 1874 nebst Talons werden vom 15. d. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 1. September 1865 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte

Digitized by Google

unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den innerhalb der Monarchie wohnenden Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Eck.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Haupt-Kasse als auch bei sämmtlichen Steuerkassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maaßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 5. December 1870.

V. Bekanntmachungen des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

738. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Lippstadt für den Bezirk Overhagen der bisherige Schiedsmann, Rentmeister Anton Goecke in Overhagen zum Schiedsmanne wieder gewählt, als solcher bestätigt und für eine fernere dreijährige Amtsdauer vom 29. November d. J. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 30. November 1870.

Personal-Chronik.

739. 1) Der Kreisgerichts-Secretair Rath zu Olpe ist vom 1. December d. J. ab in gleicher Eigenschaft und mit der Funktion als Deposital-Kassen-Rendant an das Kreisgericht zu Siegen versetzt.
2) Der Hülfsbote Isenberg in Kirchhundem ist zum Kreisgerichts-Boten und Executor ernannt.
3) Der erste Gerichtsdiener Aheuer zu Lippstadt ist vom 1. Januar 1871 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Arnsberg, den 30. November 1870.

VI. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Hamm.

Personal-Chronik für den Monat November 1870.

740. Ernannt sind:
1) Der Kreisgerichts-Rath von Klocke in Hattingen zum Director des Kreisgerichts zu Iserlohn;
2) der Gerichts-Assessor Adriani zu Bochum zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Bielefeld und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn mit Anweisung seines Wohnsitzes in Halle i./W.

Der Gerichtsbote und Executor Löbbermann zu Brosch ist definitiv angestellt.

Versetzt sind:
1) Der Kreisgerichts-Director Anton zu Hagen als Stadtgerichts-Director an das Stadtgericht in Bersin;
2) der Kreisgerichts-Sekretair Dahlmann zu Iserlohn in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wesel.

Der Kreisgerichts-Sekretair Kanzleirath Berghaus in Wesel und der Kreisgerichtsbote und Executor Czirsowsky zu Hagen sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hamm, den 1. December 1870.

VII. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Rentenbriefen.

741. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen

Digitized by Google

wir den Inhabern der ausgelooſ'ten Rentenbriefe dieſelben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 10 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kaſſe in Münſter in Empfang zu nehmen.

Auch iſt es geſtattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Poſt, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf beſonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kaſſe einzuſenden, und die Ueberſendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Koſten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinſung dieſer Rentenbriefe auf. Dieſe ſelbſt verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anſtalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt ſämmtliche bis zum 1. April dieſes Jahres einſchließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. über 10 Thlr. ausgelooſt und gekündigt ſind.

Verzeichniß der am 15. November 1870 ausgelooſten, am 1. April 1871 zur Realiſation kommenden Rentenbriefe der Provinz Weſtfalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Litterа A. über 1000 Thaler.

Nro. 180. 359. 491. 695. 786. 855. 1170. 1244. 1246. 1350. 1425. 1611. 1834. 1895. 1901. 1973. 2018. 2036. 2194. 2237. 2382. 2496. 2554. 2646. 2960. 3811. 3828. 4103. 4188. 4197. 4432. 4983.

13 Stück Littera B. über 500 Thaler.

Nro. 82. 189. 283. 320. 364. 787. 853. 860. 918. 1216. 1276. 1473. 1821.

60 Stück Littera C. über 100 Thaler.

Nro. 77. 83. 241. 242. 243. 777. 1546. 1979. 2056. 2222. 2256. 2547. 2661. 3404. 4166. 4358. 4433. 4437. 4502. 5270. 5294. 5301. 5365. 5421. 6113. 6447. 6475. 6478. 6511. 6660. 7055. 7058. 7100. 7255. 7288. 7341. 7433. 7675. 7794. 8072. 8595. 8857. 8875. 9361. 9417. 9485. 9810. 9913. 9960. 10,019. 10,089. 10,334. 10,418. 10,639. 10,832. 11,245. 11,517. 11,817. 12,070. 12,110.

59 Stück Littera D. über 25 Thaler.

Nro. 7. 45. 284. 639. 984. 1441. 1608. 1697. 1709. 1711. 1946. 1981. 2036. 2347. 2363. 2385. 2484. 2574. 3096. 3200. 3965. 4077. 4200. 4272. 4297. 4727. 4787. 4788. 4892. 5222. 5262. 5451. 5529. 5630. 6120. 6324. 6337. 6351. 6429. 6913. 7001. 7379. 7591. 7672. 7861. 8085. 8173. 8358. 8481. 8757. 8761. 8825. 9160. 9685. 9878. 9931. 10,056. 10,147. 10,192.

Münſter, den 15. November 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank für Weſtfalen und die Rheinprovinz.

Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Paderborner Tilgungskaſſe betreffend.

742. In der am 15. d. Mts. öffentlich bewirkten Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Rentenbank vereinigten Paderborner Tilgungs-Kaſſe ſind folgende Nummern gezogen worden:

1) Zwanzig Stück über 500 Thlr. jede:
Nro. 202. 204. 411. 468. 652. 837. 1065. 1194. 3016. 3329. 5993. 6216. 6595. 6790. 6800. 7063. 8465. 9081. 9157. und 9167.

2) Elf Stück über 400 Thlr. jede:
Nro. 1031. 1718. 2167. 3525. 4037. 4042. 6172. 6306. 7829. 8281. und 8887.

3) Zehn Stück über 300 Thlr. jede:
Nro. 224. 420. 1231. 2505. 2846. 4841. 5072. 6628. 8499. und 8913.

4) Zwölf Stück über 200 Thlr. jede:
Nro. 1045. 1209. 3852. 4417. 4596. 4644. 4782. 5843. 6711. 6876. 6894. und 8503.

5) Zwanzig Stück über 100 Thlr. jede:
Nro. 138. 142. 2133. 2206. 2328. 3361. 3409. 3672. 4055. 4114. 4213. 4941. 7476. 7899. 7902. 7920. 8217. 8381. 9170. und 9179.

Dieſelben werden den Beſitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verſchriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1871 ab in Empfang zu nehmen und zwar nach ihrer Wahl:

a. bei der Rentenbank-Kaſſe hierſelbſt in den Vormittagsſtunden von 9 — 12 Uhr ſofort gegen Aushändigung der Schuldverſchreibungen in coursmäßigem Zuſtande, oder
b. bei der Königlichen Steuer-Kaſſe in Paderborn innerhalb 10 Tagen nach der Einreichung der Schuldverſchreibungen in coursfähigem Zuſtande gegen Rückgabe der von jener Kaſſe einſtweilen darüber ausgefertigten Empfangsbeſcheinigung.

In beiden Fällen muß über die erhaltene Kapital-Valuta eine beſondere Quittung ertheilt werden, wozu die Formulare bei den genannten Kaſſen zu erhalten ſind.

Mit dem 30. Juni 1871 hört die Verzinſung der obengedachten Schuldverſchreibungen auf und müſſen daher mit denſelben die Zins-Coupons Serie IX. Nro. 3. und 4. nebſt Talon zurückgegeben werden, widrigenfalls der Geldbetrag vom Kapitale gekürzt wird.

Die Zinſen pro Ites Semeſter 1871 werden davon beſonders vergütet.

Münſter, den 26. November 1870.

Königliche Direction der Rentenbank.

VIII. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

743. Unter Verweiſung auf die §§. 35 und 36 des Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Charlotte II.“, „Falkenrode“ und „Colonia III.“ bei Lippe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Geſetzes bei

Digitized by Google

dem stellvertretenden Königlichen Revierbeamten Bergmeister Schmidt zu Bergdorf, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 22. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Juni 1870 wird dem Bergwerksbesitzer Bernhard Müller zu Cöln unter dem Namen **„Charlotte II."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Lippe, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert acht und achtzig und einviertel Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Heinrichssegen" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. e. f. g. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. November 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 30. Juni 1870 wird dem Bergwerksbesitzer Bernhard Müller zu Cöln unter dem Namen **„Falkenrode"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Lippe, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert acht und sechzig und fünfachtel Quadratlachtern hat, jedoch durch das Längenfeld des Bergwerks „Heinrichssegen" Ausfall erleidet, und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e. f. i. k. l. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. November 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 6. Juni 1870 wird dem Bergwerksbesitzer Bernhard Müller zu Cöln unter dem Namen **„Colonia III."** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Lippe, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend vierhundert drei und sechzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben l. o. p q r. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 22. November 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

IX. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

744. Vom 7. d. Mts. ab wird die II. Personen-Post von Altenhundem nach Schmallenberg um 10 Uhr 15 Minuten Abends abgefertigt.

Arnsberg, den 6. December 1870.

X. Bekanntmachungen der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

745. Die Seite 31. sub II. des Lokal-Tarifs der Westfälischen Bahn wegen Auszahlung der unter 50 Thaler betragenden Nachnahmen festgestellte Frist von 14 Tagen resp. 3 Wochen wird der gegenwärtigen Verkehrs-Verhältnisse wegen bis auf Weiteres auf das Doppelte erhöht.

Münster, den 27. November 1870.

746. Die am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab gegen Einreichung der Zins-Coupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a. bei unserer Haupt-Kasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,
b. bei unserer Stationskasse in Hamm,
c. bei dem Banquier A. Paderstein in Berlin.

Mehrere einzulösende Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet, einzureichen.

Münster, den 2. December 1870.

747. Bergisch-Märkische Eisenbahn.

Vom 7. dieses Monats ab treten folgende Fahrplan-Aenderungen ein:

I. Auf der Strecke Viersen-Venlo:

a. die Personenzüge VII. und X. fallen aus,
b. der Personenzug XXVII. wird verlegt und fährt in folgender Weise:

M.-Gladbach	Abf.	9	40	Abends.
Viersen	„	9	55	„
Venlo — Ortszeit	Ankunft	10	40	„
Venlo — Amsterdamer Zeit	„	10	35	„

II. Auf der Ruhr-Sieg-Bahn.

die Personenzüge I. und XXVIII. zwischen Siegen und Altenhundem fallen aus.

Elberfeld, den 5. December 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction.

XI. Patent-Verleihungen.

748. Dem M. H. Kernaul in Berlin ist unter dem 23. November 1870 ein Patent auf einen Stoffschieber und eine Spannvorrichtung für den unteren Faden an Wheeler-Wilsonschen Nähmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Den Civil-Ingenieuren Gebrüdern Buß zu Magdeburg ist unter dem 28. November 1870 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung in zwei Ausführungen nachgewiesenen Regulator, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Professor und Direktor der Königlichen Sternwarte, Dr. Klinkerfues in Göttingen, ist unter dem 1. December 1870 ein Patent auf eine durch ein Modell nachgewiesene Vorrichtung zum Anzünden von Gasflammen, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

XII. Patent-Zurücknahme.

749. Das den Civil-Ingenieuren Nagel und Kaemp zu Hamburg unter dem 11. October 1869 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Wasserdruckheber, ist aufgehoben.

XIII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

750. Dem bisherigen Kandidaten des höheren Schulamtes, Wilhelm Dilthey aus Cöln, ist vom 1. Januar 1871 an die zweite Lehrerstelle an der höheren Stadtschule zu Hattingen, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Dem bisherigen Schulamts-Kandidaten Friedrich Pielsticker aus Soest ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Schule zu Unglinghausen, Kreises Siegen, definitiv verliehen worden.

Zur Nachricht.

Die für das Amtsblatt bestimmten Bekanntmachungen sind unter der Adresse:

„An die Redaktion des Regierungs-Amtsblatts zu Arnsberg"

einzusenden. Sie müssen, besonders in Bezug auf Eigennamen, deutlich geschrieben sein und, wenn sie in das nächste Stück aufgenommen werden sollen, **spätestens** am Mittwoch Abend eingehen. Alle an die Redaktion gerichteten Schreiben sind zu frankiren, indem Briefe, für welche Porto zu entrichten ist, nicht angenommen werden. Bei zahlungspflichtigen Bekanntmachungen werden für die gespaltene Zeile oder deren Raum an Insertionsgebühren 2 Sgr. berechnet. Die Versendung der Amtsblätter und die Erhebung der Abonnements-Gelder geschieht durch die Post, die Einziehung der Insertionsgebühren (abgesehen von den gerichtlichen Bekanntmachungen) durch die Amtsblatts-Kasse. Nachbestellungen auf das Amtsblatt und den öffentlichen Anzeiger sind für die freiwilligen Leser bei der Post anzubringen.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 51. Arnsberg, den 17. December 1870.

752. Das 48. und 49. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 5. und 9. December 1870, enthält:

(Nro. 7751.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend den Verkauf der braunschweigischen Staats-Eisenbahnen. Vom 23. August 1870.

(Nro. 7752.) Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1870, betreffend die nachträgliche Verleihung der Befugniß zur Chausseegeld-Erhebung und der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung der von dem Kreise Grottkau, Regierungsbezirk Oppeln, in Verlängerung der Kreis-Chaussee von dem Bahnhofe bei Grottkau durch Halbendorf, Voigtsdorf, Würben, Gühray, bis an die Grenze des Kreises Strehlen chausseemäßig ausgebauten Straßenstrecke von dem Uebergange dieser Chaussee über die Neisse-Brieger Eisenbahn bei Halbendorf, bez. von dem vorerwähnten Bahnhofe bis zum Münsterberger Thorthurm in der Stadt Grottkau.

(Nro. 7753.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Niederungen Kreises im Betrage von 30,000 Thalern III. Emission. Vom 2. November 1870.

(Nro. 7754.) Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 4. December 1870.

I. Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

753. An dem Evangelischen Gymnasium zu Gütersloh ist der bisherige wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Heinrich Rüter als vierter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt worden.

Münster, den 8. December 1870.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Anreichung der neuen Zinscoupons Serie VI. zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852 und Serie V. zur Preußischen Staatsanleihe von 1854.

754. Die Coupons Serie VI. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 für die vier Jahre vom 1. October 1870 bis dahin 1874 nebst Talons, sowie die Coupons Serie V. Nro. 1 bis 8 über die Zinsen der Staatsanleihe von 1854 für denselben Zeitraum nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92. unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, und zwar für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staats-Papiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangs-Bescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben, und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. September 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Meinecke. Eck.

* * *

Digitized by Google

Obige Bekanntmachung wird mit folgenden Bemerkungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Diejenigen Interessenten, welche die Ausreichung fraglicher Coupons und Talons durch Vermittelung der hiesigen Regierungs-Hauptkasse bewirken wollen, müssen die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse übergeben. Die Formulare können sowohl bei der Regierungs-Hauptkasse, als auch bei sämmtlichen Steuer-Kassen in Empfang genommen werden.
2) Die Schuldverschreibungen, von denen die zugehörigen Talons noch im Besitze der Interessenten sind, dürfen nicht mit übergeben werden. Zuwiderhandlungen würden eine portopflichtige Rücksendung der Dokumente zur Folge haben.
3) Sind dagegen die Talons abhanden gekommen, so ist mit den Schuldverschreibungen nach Maßgabe obiger Bekanntmachung zu verfahren.

Arnsberg, den 20. September 1870.

735. Ministerial-Erlaß,

betreffend die Abänderung des §. 20. des Regulativs vom 1. December 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forst-Dienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps.

Nach §. 20. des Regulativs vom 1. December 1864 ist jeder Reservejäger der Klasse A. I. verpflichtet, im Laufe des 8ten Dienstjahres bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Hofkammer sich anzumelden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin abgeändert, daß in dem §. 20. des Regulativs an die Stelle des 8ten Dienstjahres von jetzt ab das 6te Dienstjahr tritt.

Demgemäß ist jeder Jäger, welcher von jetzt ab in das Verhältniß der Reservejäger der Klasse A. I. eintritt, schon im Laufe des 6ten Dienstjahres verpflichtet, sich bei einer der Königlichen Regierungen oder bei der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover oder der Königlichen Hofkammer, unter Vorlegung der im §. 20. bezeichneten Dienstpapiere, anzumelden, wodurch er sich zu forstlicher Beschäftigung in dem Bezirke der Behörde, bei welcher er sich gemeldet hat, zur Disposition stellt.

Wird die Anmeldung vor Ablauf des 6ten Dienstjahres nicht bewirkt, so hat diese Versäumniß die Entlassung aus der Jägerklasse A. I. zur Folge, es kann aber in solchem Falle der Uebertritt zur Klasse A. II. von der Königlichen Inspection der Jäger gestattet werden.

Berlin, den 23. November 1870.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Der Kriegs-Minister.
Im Auftrage: gez. Quedenfeldt.

* * *

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 4. December 1870.

Warnung.

736. Es ist zur Anzeige gebracht worden, daß auf der Eisenbahnstrecke Schwerte-Arnsberg mehrfach Zerstörungen der Grenzsteine vorgekommen seien, welche Böswilligkeit voraussetzen lassen.

Unter Hinweis auf §. 243 des bisherigen und §. 274 des neuen Strafgesetzbuches, machen wir das Publikum auf die strafrechtlichen Folgen derartiger Beschädigungen hierdurch mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Bahn-Aufsichtsbeamten angewiesen sind, auf die Erhaltung der Grenzsteine zu achten und die Thäter zur Anzeige zu bringen.

Arnsberg, den 12. December 1870.

737. Im Verlage von Rudolf Gaertner zu Berlin, Leipziger Straße Nro. 133 ist ein Werk:

„Die Preußischen Apothekergesetze mit sämmtlichen Ergänzungen und Erläuterungen für den praktischen Gebrauch, zusammengestellt von W. Staas"

in dritter vermehrter und verbesserter Auflage erschienen.

Die Herrn Apotheker unseres Verwaltungsbezirks machen wir, höherem Auftrage zufolge, auf dies Werk mit dem Bemerken aufmerksam, daß dasselbe eine sehr zweckmäßige Zusammenstellung der das Apothekenwesen betreffenden Bestimmungen bis in die neueste Zeit hinein enthält, die ihrer Uebersichtlichkeit wegen zum Handgebrauch besonders dienlich erscheint.

Es wird daher den Herrn Apothekern die Anschaffung dieser Schrift hiermit empfohlen.

Arnsberg, den 12. December 1870.

738. Das Königliche Ober-Präsidium zu Münster hat genehmigt, daß in Wattenscheid zwei neue Viehmärkte errichtet und daß dieselben alljährlich am ersten Montage der Monate Juni und October abgehalten werden.

Arnsberg, den 12. December 1870.

III. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

739. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 28./30. April 1870 wird dem Herrn Grubendirector Wilhelm Riefenstahl zu Bochum, das Eigenthum des Bergwerks **„Edmond"** in den Gemeinden Deininghausen, Habinghorst, Rauxel, Goldschmieding und Westhofen, im Kreise Dortmund, und in den Gemeinden Pöppinghausen und Bladenkorst, im Kreise Bochum, im Regierungsbezirke Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Vierhundert sieben und neunzig Tausend, neunhundert und fünfzehn Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglau-

Digitized by Google

bigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. F. G. H. und J. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 16. November 1870.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 16. November 1870.

Königliches Ober-Berg-Amt.

IV. Bekanntmachungen des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

760. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Hohlweg“ und „Kampthöh“ bei Heid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Höchst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Juli 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Hohlweg“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert acht und siebenzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. November 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juni 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Kampthöh“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert sechs und achtzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i. c. e. f. g. h. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. November 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

761. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunden für die Bergwerke „Heidekraut,“ „Oberheid,“ „Kämpen“ und „Unterheid“ bei Heid mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen Revierbeamten, Berggeschwornen Höchst zu Olpe, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 2. Juni 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Heidekraut“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben a. b. c. d. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. November 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juni 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Oberheid“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben i. k. l. m. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. November 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juli 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen a./d. Ruhr unter dem Namen **„Kämpen“** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von

Digitized by Google

Bier und zwanzig Tausend neunhundert neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben n. o. k. h. q. r. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. November 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Muthung vom 13. Juli 1870 wird der Administration der Henrichshütte, Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Welper bei Hattingen an der Ruhr unter dem Namen **„Unterheid"** das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Römershagen, im Kreise Olpe, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von Vier und zwanzig Tausend neunhundert ein und neunzig Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben e. i. g. k. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. November 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

V. Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction.

762. Während des Monats November curr. sind im Bezirke der hiesigen Ober-Post-Direction folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1) angestellt: der Post-Expedient Hesse bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9. in Soest und der Post-Expedient Reinke bei dem Post-Amte in Dortmund, der invalide Garde-Ulanen-Gefreite Reinholb als Landbriefträger in Drüggelte;
2) ernannt: der Hauptmann a. D. von Knoblauch zum Postmeister in Lüdenscheid;
3) versetzt: der Post-Expedient Schneider von Lünen nach Soest zum Eisenbahn-Post-Amte Nro. 9., die Eisenbahn-Post-Conducteure Grottke und Glade von Soest nach Rheine und der Briefträger Dertmann von Altena als Post-Büreaudiener nach Hörde;
4) angenommen: die Abiturienten Steinkamp in Soest und Bause in Arnsberg als Post-Eleven;
5) ausgeschieden: der Eisenbahn-Post-Conducteur Müller in Düsseldorf;
6) gestorben: Packmeister Krickau in Dortmund, Postbegleiter Schlüter in Soest und Post-Büreaudiener Schammel in Lippstadt.

Arnsberg, den 10. December 1870.

VI. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

763. Die am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zinsen der Stamm-Actien und Prioritäts-Obligationen der früheren Münster-Hammer Eisenbahn sind vom gedachten Tage ab gegen Einreichung der Zins-Coupons bei folgenden Zahlungsstellen zu erheben:

a. bei unserer Haupt-Kasse in Münster in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr,
b. bei unserer Stationskasse in Hamm,
c. bei dem Banquier A. Paderstein in Berlin.

Mehrere einzulösende Coupons sind mit einem Verzeichnisse nach der Nummerfolge geordnet, einzureichen.

Münster, den 2. December 1870.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

764. Die bisher von dem Baumeister Schumacher commissarisch verwaltete Kreisbaumeisterstelle zu Brilon, ist vom 3. d. Mts. ab dem Kreisbaumeister Holle definitiv übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Friedrich Schwager aus Blankenstein ist die zweite Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Niederwenigern, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Dem bisherigen Schulamts-Kandidaten Eduard Wilkes aus Gevelsberg ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Eppendorfer Mark, Kreises Bochum, definitiv verliehen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Franziska Adämmer aus Westernkotten ist die neu errichtete Sammelklasse bei der katholischen Elementar-Schule zu Hattingen, Kreises Bochum, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Bertha Koch aus Driburg ist die neu errichtete Schulklasse bei der katholischen Elementar-Schule zu Schwerte, Kreises Dortmund, commissarisch übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Therese Wrede aus Glösingen ist die Mädchenschulstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Sundern, Kreises Arnsberg, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 52. Arnsberg, den 24 December 1870.

I. Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die 16. Verloosung der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 betreffend.

765. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 sind die **in der Anlage** verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1871 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen ohne Zinscoupons aber mit Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der verbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 8. Juni d. J. stattgehabten der fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 8. Juni d. Js. ausgelosten und zum 2. Januar k. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 10. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke. Ect.

II. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

766. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. v. Mts. dem Sächsischen Hülfs-Vereine in Leipzig die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu der von ihm beabsichtigten Waaren-Lotterie zum Besten deutscher Invaliden aus dem Feldzuge von 1870, sowie der Wittwen und Waisen von in diesem Feldzuge gefallenen deutschen Soldaten, innerhalb der Preußischen Monarchie abzusetzen.

Nach dem vorgelegten Ausspielungs-Plane sollen 100,000 Loose à 15 Neugroschen ausgegeben werden.

Der uns ertheilten höheren Weisung gemäß bringen wir die gedachte Allerhöchste Genehmigung hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Vertriebe der erwähnten Loose überall kein Hinderniß entgegen zu setzen ist.

Arnsberg, den 13. December 1870.

Schluß der ordentl. Jagd.

767. Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen im §. 1. pos. 11. und 12. des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar cr. (G. S. p. 120) weisen wir darauf hin, daß, sofern nicht auf Grund des §. 2. l. c. unserseits durch besondere Verordnung der Anfang der Schonzeit anderweit festgesetzt wird, der Schluß der kleinen Jagd alljährlich hinsichtlich der Rehhühner mit dem 30. November, hinsichtlich der übrigen Wildarten mit dem 31. Januar eintritt.

Arnsberg, den 16. December 1870.

Quittungen über die eingezahlten Domainen-Ablösungsgelder für das 2te Vierteljahr 1870 betreffend.

768. Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bestätigten Quittungen über die an unsere Hauptkasse im 2ten Vierteljahre d. J. eingezahlten Domainen-Ablösungs-Kapitalien sind den betreffenden Domainenkassen zur Aushändigung an die Betheiligten übersandt worden und daher bei diesen Kassen gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang zu nehmen.

Die Quittungen über abgelöste Domainen-Amortisations-Renten werden den betreffenden Pflichtigen,

Digitized by Google

nach erfolgter kostenfreier Löschung des Rentenpflichtigkeits-Vermerkes, von den Gerichtsbehörden ausgehändigt werden.

Arnsberg, den 19. December 1870.

769. Allgemeine Verfügung,

betreffend die künftige Stellung der Hebammen.

In Erwägung, daß die Ausführung des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 — B. G. Bl. S. 55 — und der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 — B. G. Bl. S. 245 — eine Aenderung und Ergänzung der bisherigen Vorschriften über die Stellung der Hebammen erfordert, bestimme ich nach Einsicht der von den Provinzialbehörden hierüber erstatteten Berichte und auf Grund der Verordnung vom 13. Mai 1867 — G. S. S. 667 — für den gesammten Umfang des Staatsgebiets, was folgt:

§. 1. Norddeutsche Hebammen, welche ein Prüfungszeugniß einer nach den Gesetzen ihrer Heimath zuständigen Behörde erworben haben, sind innerhalb des Preußischen Staatsgebiets zum Gewerbebetrieb als Hebammen zuzulassen.

§. 2. Zur Prüfung als Hebammen dürfen in Preußen nur solche Personen zugelassen werden, welche entweder in einer Preußischen Hebammen-Lehr-Anstalt oder mit Genehmigung der Regierung in einer auswärtigen Hebammen-Lehr-Anstalt einen vollständigen Cursus durchgemacht haben.

Die Prüfung selbst erfolgt nach Maßgabe der §§. 82 — 85. des Reglements vom 1. December 1825.

§. 3. Alle Anträge auf Zulassung zu den inländischen Hebammen-Lehr-Anstalten sind an die zuständige Provinzial-Verwaltungs-Behörde zu richten.

In die inländischen Hebammen-Lehr-Anstalten werden vorzugsweise solche Personen als Schülerinnen aufgenommen, welche hierzu von Gemeinden oder Hebammenbezirken präsentirt werden. Außerdem dürfen, soweit die Verhältnisse des einzelnen Instituts es gestatten, Schülerinnen auf eigene Meldung und auf eigene Kosten, deren Festsetzung den Provinzial-Verwaltungs-Behörden überlassen bleibt, aufgenommen werden. Die auf eigene Meldung aufgenommenen Personen haben sich aber bei Vermeidung sofortiger Entlassung allen für die Schülerinnen der Hebammen-Lehr-Institute bestehenden Anordnungen zu fügen.

In beiden Fällen ist die Zulassung abhängig von der Beibringung

1) eines Kreis-Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der Schülerin. — Dieses Attest darf nur solchen Schülerinnen ertheilt werden, welche des Lesens und Schreibens kundig sind;
2) eines ortspolizeilichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf;
3) eines Tauf- oder Geburtsscheins.

Personen, welche jünger als 20 oder älter als 35 Jahre sind, dürfen als Hebammenschülerinnen nicht aufgenommen werden.

Schülerinnen, welche kostenfreie Ausbildung im Institut genossen haben, sind bei Vermeidung der Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten gehalten, eine ihnen von der Provinzial-Verwaltungs-Behörde angewiesene Stelle als Bezirks-Hebamme mindestens drei Jahre lang zu verwalten.

§. 4. Schülerinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten hierüber ein Zeugniß und unterliegen hinsichtlich ihrer Befugniß zur Niederlassung und zum Gewerbebetrieb als Hebammen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets keiner gesetzlichen Beschränkung.

§. 5. Um das Land mit der für Leben und Gesundheit der Bevölkerung nothwendigen Zahl von Hebammen zu versorgen, haben die Provinzial-Verwaltungs-Behörden, soweit es noch nicht geschehen, bestimmte Hebammenbezirke abzugrenzen und auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — und der Verordnung vom 20. September 1867 — G. S. S. 1529 — anzuordnen, wie viele Bezirkshebammen mit Rücksicht auf den Umfang des Hebammenbezirks im öffentlichen Interesse anzustellen sind.

§. 6. Zu Bezirkshebammen dürfen nur solche Hebammen bestellt werden, welche ein von einer Preußischen Prüfungsbehörde über die bestandene Prüfung ausgestelltes Zeugniß besitzen. Sie haben, sofern es nicht bereits früher geschehen, vor dem Antritt der Stelle den Hebammen-Eid zu leisten und sind vermöge ihrer Anstellung mit festem Einkommen verpflichtet, die Entbindung zahlungsunfähiger Personen ihres Bezirks, sowie die erforderliche Pflege derselben und ihrer neugebornen Kinder unentgeltlich zu besorgen.

§. 7. Die Bezirks-Hebammen stehen unter der Aufsicht der Kreis-Physiker, haben ein Tagebuch zu führen, von 3 zu 3 Jahren eine Nachprüfung abzulegen und sich bei Ausübung ihres Berufs genau nach dem Hebammen-Lehrbuch zu richten.

§. 8. Die Ansetzung der Bezirks-Hebammen steht den, den Hebammen-Bezirk bildenden oder zu einem solchen vereinigten Gemeinden und Gutsbezirken zu. Das Nähere hierüber haben die Provinzial-Verwaltungsbehörden unter thunlichster Berücksichtigung des Herkommens zu bestimmen.

§. 9. Die Festsetzung der Annahme-Bedingungen sowie die Aufbringung und Vertheilung der zur Besoldung der Bezirkshebammen erforderlichen Mittel bleibt der Einigung der Betheiligten überlassen.

Verabredungen, welche den Gewerbebetrieb freier praktisirender Hebammen beeinträchtigen, sind unstatthaft.

Erfolgt die Annahme auf Kündigung, so ist auf Verabredung einer geräumigen Kündigungsfrist Bedacht zu nehmen, um bei dem Eintritt der Kündigung die rechtzeitige Wiederbesetzung des Bezirks sicherzustellen.

§. 10. Ist eine erledigte Stelle drei Monate nach eingetretener Vakanz nicht wiederbesetzt, so ist die

Digitized by Google

Provinzial-Verwaltungs-Behörde berechtigt, die Stelle unter den von ihr zu bestimmenden Bedingungen zu besetzen und die Aufbringung und Vertheilung der erforderlichen Kosten anzuordnen.

§. 11. Bezirks-Hebammen, welche sich eines unordentlichen Lebenswandels schuldig machen, die Pflichten ihres Berufs verletzen oder bei den Nachprüfungen erhebliche Mängel an den erforderlichen Kenntnissen oder Fertigkeiten zeigen, können von der Provinzial-Verwaltungs-Behörde ohne Rücksicht auf die bei ihrer Annahme getroffenen Verabredungen entlassen werden.

Für das Verfahren sind die Vorschriften der §§. 20. 21. der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 anzuwenden.

§. 12. Die Hebammen-Unterstützungsfonds dürfen nur zur Unterstützung von Bezirks-Hebammen oder zur Unterstützung solcher Hebammen-Bezirke verwendet werden, welche außer Stande sind, die Mittel zur Besoldung einer Bezirks-Hebamme aufzubringen.

§. 13. Alle der gegenwärtigen Verfügung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Berlin, den 2. Juni 1870.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
v. Mühler.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Arnsberg, den 12. December 1870.

Erledigte Kreis-Thierarztstelle.

770. Die Kreis-Thierarztstelle für die Kreise Brilon-Meschede ist erledigt.

Bewerbungen um diese Stelle sind unter Einreichung sämmtlicher Zeugnisse und eines curriculum vitae binnen 6 Wochen an uns zu richten.

Arnsberg, den 20. December 1870.

III. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Rentenbank.

Auslosung von Rentenbriefen.

771. Bei der heute stattgehabten öffentlichen Auslosung von Rentenbriefen sind die in dem nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Rentenbriefe aufgerufen worden.

Indem wir dieses auf den Grund der darüber aufgenommenen Verhandlung bekannt machen, kündigen wir den Inhabern der ausgelos'ten Rentenbriefe dieselben mit der Aufforderung, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons Serie III. Nro. 10 bis 16 und Talons vom 1. April künftigen Jahres ab bei der Rentenbank-Kasse in Münster in Empfang zu nehmen.

Auch ist es gestattet, die gekündigten Rentenbriefe mit der Post, aber frankirt und unter Beifügung einer gehörigen Quittung auf besonderem Blatte über den Empfang der Valuta, der gedachten Kasse einzusenden, und die Uebersendung der letzteren auf gleichem Wege, aber auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Vom 1. April künftigen Jahres ab hört die Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Diese selbst verjähren binnen 10 Jahren zum Vortheil der Anstalt.

Zugleich bemerken wir, daß jetzt sämmtliche bis zum 1. April dieses Jahres einschließlich ausgegebenen Rentenbriefe Litt. E. über 10 Thlr. ausgeloost und gekündigt sind.

Verzeichniß der am 15. November 1870 ausgelosten, am 1. April 1871 zur Realisation kommenden Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

32 Stück Littera A. über 1000 Thaler.

Nro. 180. 359. 491. 695. 786. 855. 1170. 1244. 1246. 1350. 1425. 1611. 1834. 1895. 1901. 1973. 2018. 2036. 2194. 2237. 2382. 2496. 2554. 2646. 2960. 3811. 3828. 4103. 4188. 4197. 4432. 4983.

13 Stück Littera B. über 500 Thaler.

Nro. 82. 189. 283. 320. 364. 787. 853. 860. 918. 1216. 1276. 1473. 1821.

60 Stück Littera C. über 100 Thaler.

Nro. 77. 83. 241. 242. 243. 777. 1546. 1979. 2056. 2222. 2256. 2547. 2661. 3404. 4166. 4358. 4433. 4437. 4502. 5270. 5294. 5301. 5365. 5421. 6113. 6447. 6475. 6478. 6511. 6660. 7055. 7058. 7100. 7255. 7288. 7341. 7433. 7675. 7794. 8072. 8595. 8857. 8875. 9361. 9417. 9485. 9810. 9913. 9960. 10,019. 10,089. 10,354. 10,418. 10,639. 10,832. 11,245. 11,517. 11,817. 12,070. 12,110.

59 Stück Littera D. über 25 Thaler.

Nro. 7. 45. 284. 639. 984. 1441. 1608. 1697. 1709. 1711. 1946. 1981. 2036. 2347. 2363. 2385. 2484. 2574. 3096. 3200. 3965. 4077. 4200. 4272. 4297. 4727. 4787. 4788. 4892. 5222. 5262. 5451. 5529. 5630. 6120. 6324. 6337. 6351. 6429. 6913. 7001. 7379. 7591. 7672. 7861. 8085. 8173. 8358. 8481. 8757. 8761. 8825. 9160. 9685. 9878. 9931. 10,056. 10,147. 10,192.

Münster, den 15. November 1870.

Königliche Direktion der Rentenbank für Westfalen und die Rheinprovinz.

IV. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

772. Die Gewerkschaft des aus den Feldern „Holthausen," „Holthausen Nro. II.," „Holthausen Nro. III.," „Holthausen Nro. IV.," „Holthausen Nro. V." und „Holthausen Nro. VI." bestehenden Steinkohlen-Bergwerks „Holthausen" in den Gemeinden Eicklinghofen, Barop und Kirchhoerde des Kreises Dortmund beschloß nach der Urkunde vom 25. Mai d. J. eine reale Theilung des Gesammtfeldes dieses Bergwerks in der Art, daß der auf dem eingereichten

Digitized by Google

Situations-Plan von den Linien A. P. — B. C. — C. D. und D. A. eingeschlossene Theil des Specialfeldes „Holthausen Nro. V." mit einem Flächen-Inhalt von 67,499 Quadratlachtern ein selbstständiges Werk mit dem Namen „Holthausen-Wiendahlsbank" bilden, das nach Abzweigung dieses Feldestheils verbleibende Gesammtfeld aber den Namen „Holthausen" beibehalten solle.

Gemäß der Bestimmung in §§. 51. und 45. und unter Verweisung auf diese Paragraphen und auf die §§. 46. und 47. des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dieser Gewerken-Beschluß hierdurch bekannt gemacht.

Dortmund, den 29. November 1870.

V. Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Bonn.

773. Unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk „von Falkenstein" bei Lippe mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königlichen stellvertretenden Revierbeamten, Bergmeister Schmidt zu Bochum, zur Einsicht offen liegt.

Bonn, den 30. November 1870.

Königliches Oberbergamt.

Im Namen des Königs.

Auf Grund der Meldung vom 27. August 1870 wird dem Bergwerksbesitzer Bernhard Müller zu Cöln unter dem Namen **„von Falkenstein"** das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Lippe und Burbach, im Kreise Siegen, Regierungsbezirk Arnsberg und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von fünf und zwanzig Tausend Quadratlachtern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 30. November 1870.

(L. S.) Königliches Oberbergamt.

VI. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

774. Nachdem der Domainen-Rath und Forstkassen-Rendant Menne zu Siegen auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt worden, ist bis auf Weiteres die Verwaltung:

1) der Domainen-Rezeptur zu Siegen dem Steuer-Empfänger, Rechnungs-Rath Manger daselbst,
2) der Forstkassen der Oberförstereien Siegen, Hamchen und Hilchenbach-Bilstein dem Communal-Empfänger Fischbach daselbst

übertragen und hat die Geschäfts-Uebergabe an die Vorgenannten am 10. d. Mts. Statt gefunden.

Der Königliche Förster Roggerath zu Marsberg ist vom 1. Januar 1871 ab in gleicher Eigenschaft nach Moosfelde, Oberförsterei Himmelpforten, versetzt worden.

Der Königliche Förster Senff zu Stemel ist vom 1. Januar 1871 ab in gleicher Eigenschaft nach Marsberg, Oberförsterei Bredelar, versetzt worden.

Der forstversorgungsberechtigte Corpsjäger Meyer, seither Forstaufseher in der Oberförsterei Obereimer, ist zum Königlichen Förster ernannt und ist demselben vom 1. Januar 1871 ab die Försterstelle zu Stemel in der Oberförsterei Obereimer übertragen worden.

Der bisherige Rector der städtischen Knabenschule zu Augerburg, Hermann Wagner, ist zum ersten Lehrer und Rector an der evangelischen Elementarschule zu Dortmund definitiv ernannt worden.

Der Rentmeister Lorenz Wegener zu Fichten ist auf seinen Antrag aus der Stellung eines öffentlich angestellten, vereidigten außergerichtlichen Auctionators entlassen worden.

Dem bisherigen Schulverwalter, Lehrer Anton Hüsten aus Winnenberg, ist die Lehrerstelle bei der katholischen Elementar-Schule zu Waltringen, Kreises Soest, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Anton Volmer aus Bilstein ist die neu errichtete Sammelklasse bei der katholischen Elementar-Schule zu Hagen, Kreises Hagen, commissarisch übertragen worden.

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Arnsberg.

Stück 53. Arnsberg, den 31. December 1870.

775. Das 50. Stück des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes, ausgegeben zu Berlin den 16. December 1870, enthält:

(Nro. 592.) Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine. Vom 12. December 1870.

(Nro. 593.) Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe fünfjähriger fünfprozentiger Schatzanweisungen im Betrage von 51,000,000 Thalern oder 7,500,000 Livres Sterling. Vom 13. December 1870.

(Nro. 594.) Ernennung des Kaufmanns C. E. Gerner zum Vizekonsul des Norddeutschen Bundes zu Moß (Norwegen).

(Nro. 595.) Ertheilung des Exequatur als Britischer Vizekonsul an den Kaufmann Francis Blair Stoddart zu Danzig, Namens des Norddeutschen Bundes.

(Nro. 596.) Ertheilung des Exequatur zu dieser Ernennung als Konsul der Republik Peru, mit der Residenz in Hamburg, an den Kaufmann G. R. Enet, Namens des Norddeutschen Bundes.

776. Das 50. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben zu Berlin den 14. December 1870, enthält:

(Nro. 7755.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Vereinbarung mit Hessen vom 11./17. October 1870 wegen Ausdehnung der zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen bestehenden Uebereinkunft bezüglich der Verhütung der Forst-, Feld-, Jagd-, Fischerei- ꝛc. Frevel vom 7. December / 8. October 1861 auf das gesammte gegenseitige Staatsgebiet. Vom 3. December 1870.

(Nro. 7756.) Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Flatow, Regierungsbezirks Marienwerder, für den Bau und die Unterhaltung zweier Kreis-Chausseen: 1) von Zempelburg bis zum projektirten Bahnhof Linde der Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn, 2) von Obbodowo an der Zempelburg-Poln. Croner Chaussee über Soßnow bis zur Wirsitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Mroczen.

(Nro. 7757.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 50,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. October 1870.

(Nro. 7758.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Wegeverbandes der Vogtei Hohenhameln, Amts Peine, Landdrosteibezirk Hildesheim, im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 2. November 1870.

(Nro. 7759.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Fischhauser Kreises im Betrage von 30,000 Thalern II. Emission. Vom 7. November 1870.

(Nro. 7760.) Allerhöchster Erlaß vom 9. November 1870, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Salzwedel, Regierungsbezirk Magdeburg, für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen vom Dorfe Brunau an der Mahlsdorf-Beeser Kreis-Chaussee nach dem Bahnhofe Brunau der Stendal-Salzwedel-Uelzener Eisenbahn und von Beetzendorf über Jeeben und Bandau bis zur Gardelegener Kreisgrenze in der Richtung auf Cloetze.

777. Statut der Deutschen Wilhelms-Stiftung.

Protector: Seine Majestät der König Wilhelm von Preußen.

§. 1.

Zweck.

Die Deutsche Wilhelms-Stiftung bezweckt, den Invaliden der im Kampfe gegen Frankreich verbundenen Deutschen Heere, sowie den Hinterbliebenen der in diesem Kampfe gefallenen, an ihren Wunden oder Krankheiten verstorbenen Deutschen Krieger, Unterstützung zu gewähren.

§. 2.

Ausführung des Zweckes.

In Ausführung dieses Zweckes wird die Stiftung, nach Maßgabe ihrer Mittel, allen denjenigen in diesem Kampfe durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Kriegern der Deutschen Land- und Seemacht und allen denjenigen Hinterbliebenen von Deutschen Kriegern Unterstützung zukommen lassen, die sich als hülfsbedürftig ausweisen.

Den Kriegern sind gleich zu achten diejenigen Militairbeamten, Aerzte und anderen Personen, die in Ausübung ihrer Functionen beim Kampfe oder in Lazarethen erwerbsunfähig geworden, beziehungsweise in Folge davon verstorben sind.

§. 3.

Bei den Unterstützungen, die sowohl einmalige wie

Digitized by Google

fortlaufende sein, für bedürftige Kinder auch in Vermittelung unentgeltlicher Verpflegung, Erziehung oder Unterricht bestehen können, ist einerseits die bürgerliche Stellung der zu Unterstützenden zu berücksichtigen, andererseits der Grad der Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit, namentlich auch mit Beziehung auf die denselben etwa anderweitig aus Staats- oder Gemeinde-Mitteln gewährte Unterstützung. Die Unterstützungen sollen namentlich in solchen Lebenslagen gewährt werden, in denen die Staatshülfe gesetzlich ausgeschlossen oder eng beschränkt ist, wie bei Bakeluren, bei Beihülfen an Hinterbliebene, deren Ernährer erst nach erfolgter Demobilmachung verstorben sind, und an Invalide behufs der Gründung eines neuen Lebensberufes. Vor Verabfolgung von Unterstützungen ist stets die Verbindung mit den betreffenden militairischen Central-Organen zu suchen.

§. 4.

Mittel.

Die Stiftung erhält ihre Mittel durch die ihr zugewendeten einmaligen Gaben oder fortlaufenden Beiträge.

§. 5.

Der Zweck der Stiftung ergiebt die Dauer ihrer Wirksamkeit. Während dieser Zeit sind die vorhandenen Mittel (Capital und Zinsen) in dem Statut entsprechender Weise, dem Bedürfniß gemäß, zu verausgaben.

§. 6.

Verwaltung.

Die obere Leitung der Verwaltung der Deutschen Wilhelms-Stiftung steht dem Central-Comité der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu, und sind für dasselbe hierbei die Bestimmungen der in einem Abdrucke hier beigefügten Uebereinkunft vom 20. April 1869 (§§. 8. — 12.) maßgebend.

§. 7.

Das Central-Comité läßt die Verwaltung der Stiftung durch einen von ihm zu erwählenden Verwaltungs-Ausschuß führen, dessen Mitglieder der Bestätigung Seiner Majestät des Protectors bedürfen. Jährlich scheidet ein Drittheil der Mitglieder desselben aus. Die Ausscheidenden werden in den ersten beiden Jahren durch das Loos bezeichnet. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar.

§. 8.

Der Verwaltungs-Ausschuß besteht aus mindestens neun Mitgliedern, nämlich:

einem Vorsitzenden,
einem Stellvertreter desselben,
einem Schatzmeister,
zwei Schriftführern und
einer Anzahl Beisitzern.

§. 9.

Für Beschlüsse des Verwaltungs-Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, doch ist derselbe auch befugt, in diesem Falle die Entscheidung dem Central-Comité zu überlassen.

§. 10.

Der Verwaltungs-Ausschuß hat alle laufenden Geschäfte der Stiftung zu führen, und vertritt dieselbe nach Außen.

Er ist befugt, im Namen der Stiftung Verträge jeder Art, insbesondere auch Vergleiche abzuschließen, Prozesse zu führen, und alle Rechtshandlungen, auch solche, zu denen die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, mit voller rechtlicher Wirkung für die Stiftung zu vollziehen.

Seine Legitimation vor Gerichten und anderen Behörden führt der Verwaltungs-Ausschuß durch ein von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auszustellendes, von dem Bundes-Kanzler-Amte des Norddeutschen Bundes zu bestätigendes Attest.

Die Insinuation gerichtlicher Verfügungen und Vorladungen erfolgt mit verbindlicher Kraft für die Stiftung an den Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses oder dessen Stellvertreter.

Die Urkunden der Stiftung müssen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem Schriftführer vollzogen sein.

§. 11.

Der Verwaltungs-Ausschuß hat seinen Sitz zu Berlin. Seine Organe sind die Deutschen Landesvereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, welche sich der durch die Uebereinkunft vom 20. April 1869 begründeten Gesammt-Organisation angeschlossen haben.

Den deutschen Landes-Vereinen steht, so weit ihnen nicht von dem Verwaltungs-Ausschusse bestimmte Beträge, namentlich behufs einmaliger Unterstützungen, zu eigner Verfügung überwiesen worden sind, das Vorschlagsrecht in Betreff der zu Unterstützenden zu. Bei diesen Vereinen sind die Gesuche um Unterstützung aus Stiftungsmitteln mit den erforderlichen Bescheinigungen einzureichen und von ihnen mit ihrem Gutachten dem Verwaltungs-Ausschusse vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt in der Regel durch Vermittelung der Landes-Vereine.

§. 12.

Der Verwaltungs-Ausschuß hat alljährlich dem Central-Comité der Deutschen Vereine Rechnung zu legen, welches nach Erledigung etwaiger Einwendungen den Verwaltungs-Ausschuß entlastet. Die Abrechnung ist sodann zu veröffentlichen.

§. 13.

Zu Abänderungen dieses Statutes bedarf es eines Beschlusses des Central-Comités der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, welcher in einer mindestens 14 Tage vorher zu diesem Zwecke anberaumten Sitzung mit zwei Drittel Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt

Digitized by Google

werden, und der Bestätigung dieses Beschlusses durch den Protector der Stiftung.

Berlin, den 25. August 1870.

Das Central-Comité
der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.
R. v. Sydow. v. Wolff. v. Derenthall.
Haß,
für das Preußische Central-Comité und für die Landes-Vereine von Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe.
Berr,
für den Bayerischen Landes-Verein.
v. Könneritz,
für den Landes-Verein im Königreiche Sachsen und ex subst. für den Braunschweigischen Landes-Verein.
Heine,
für den Württembergischen Landes-Verein.
Freiherr von Türckheim,
für den Badischen Landes-Verein.
Hoffmann,
für den Landes-Verein im Großherzogthum Hessen.
Freiherr v. Bülow,
für den Mecklenburgischen Landes-Verein.
Koch,
i. V. für den Oldenburgischen und den Anhaltischen Landes-Verein.
Krüger,
für die Vereine zu Lübeck, Bremen und Hamburg.

I. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

778. Die am 2. Januar 1871 fälligen Zinsen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nro. 94. unten links, und bei sämmtlichen Bundes-Oberpostkassen von dem genannten Tage ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, in den Vormittags-Dienst-Stunden (bei der erstgenannten Kasse von 9 bis 1 Uhr), gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Außerdem werden diese Coupons im Preußischen Staate bei den Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, in jedem der übrigen Staaten des Norddeutschen Bundes bei der Centralkasse, sofern an deren Sitze nicht eine Bundes-Oberpostkasse besteht, ebenfalls vom 2. Januar 1871 ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Bei den sämmtlichen vorgenannten Kassen, und nach den vorbezeichneten Bestimmungen findet auch die Einlösung der später fällig werdenden Zinscoupons der Bundes-Anleihe vom Jahre 1870 regelmäßig von den Fälligkeitstagen, 1. Juli und 2. Januar jedes Jahres ab statt. Etwa eintretende Aenderungen hierin werden besonders bekannt gemacht werden.

Berlin, den 19. December 1870.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Webell. Löwe. Meinecke. Eck.

* * *

Obige Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß außer der Regierungs-Hauptkasse auch die sämmtlichen Steuer-, Domainen- und Forst-Kassen des diesseitigen Bezirks zur Annahme der fraglichen Zinscoupons vom 2. Januar k. J. an befugt und verpflichtet sind.

Arnsberg, den 27. December 1870.

Katholische Haus-Collekte zu Gunsten der Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Knaben auf dem Hause Hall, Reg.-Bezirks Münster betreffend.

779. Der Herr Ober-Präsident von Westfalen hat zu Gunsten der Erziehungs-Anstalt für verwahrloste Knaben auf dem Hause Hall die bestehende jährliche Haus-Collekte bei den katholischen Bewohnern der Provinz Westfalen weiter für die 5 Jahre 1871 bis 1875 bewilligt, welche, wie seither im April jeden Jahres, durch die Ortsbehörden abgehalten werden soll.

Die Ortsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirkes werden daher hiermit angewiesen, die gedachte Collekte in der bestimmten Zeit abzuhalten und den Ertrag an die betreffenden Steuerkassen, Behufs der Weiterbeförderung an unsere Hauptkasse, jedesmal bis zum 15. Mai einzusenden.

Arnsberg, den 19. December 1870.

II. Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts zu Arnsberg.

780. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Kreise Arnsberg für den Bezirk Arnsberg I. an Stelle des ausgeschiedenen Schiedsmanns, Sanitäts-Rathes Dr. Liese hier, der Kaufmann Carl Arens jun. hierselbst zum Schiedsmanne gewählt, als solcher bestätigt und für eine dreijährige Amtsdauer vom 17. d. Mts. ab verpflichtet worden ist.

Arnsberg, den 21. December 1870.

III Bekanntmachung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund.

781. Mit Bezug auf die Bestimmungen in §§. 35. 36. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs.

Auf die Muthung vom 18./19. November 1867 wird dem Communal-Empfänger Wilhelm Schennen zu Bochum, das Eigenthum des Bergwerks **„Ellipse“** in den Gemeinden Hiddinghausen, Sprockhoevel und Bossel, im Kreise Hagen, und Buchholz, im Kreise Bochum, im Regierungsbezirke

Digitized by Google

Arnsberg, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Vierhundert sechs und zwanzig Tausend und ein und dreißig Quadratlachtern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. C.¹ D. E. F. G. H. J. K. L. M. N. O. P. Q. R. S. T. U. V. W. X. Y. Z. a. b. c. d. e. f. g. h. i. k. l. m. n. o. p. q. r.¹ und v. bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Steinkohlen, soweit dieselben nicht bereits anderweitig verliehen sind, unter ausdrücklicher Ausschließung aller ganz oder theilweise eingeschlossenen Längenfelder, insbesondere der Felder der Steinkohlen-Zechen „Sct. Melchior," „Johann Mathias," „Mathias in's Osten," „Thuezul," „der Verborgenglück," „Aschermittwoch," „Sunderbank," „Reinhold," „Neu-Wülfingsburg," „Ohnverzagt," „Trapperfeld" und „Kleine-Windmühle" nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 2. December 1870.

(L. S.) Königliches Ober-Berg-Amt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 2. December 1870.

Königliches Ober-Berg-Amt.

IV. Bekanntmachung der Königlichen Direction der Westfäl. Eisenbahn.

782. Die Station Münster der Westfälischen Eisenbahn ist mit dem 19. December curr. in den Ostdeutsch-Rheinischen Verbands-Güter-Verkehr als Verbands-Station mit directen Sätzen, jedoch nur für die Beförderung von Spiriten in Fässern, Kartoffeln und Getreide, Hülsenfrüchten und Oelsaaten aufgenommen worden.

Der betreffende Tarif-Nachtrag kann bei der Güter-Expedition Münster eingesehen werden.

Münster, den 21. December 1870.

V. Bergisch-Märkische Eisenbahn.

783. Auf Grund höherer Ermächtigung haben wir unseren Betriebs-Inspectionen zu Elberfeld, Essen, Dortmund und Altena bis auf Weiteres die Befugniß zur vorläufigen Strafffestsetzung bei den innerhalb ihrer Bezirke begangenen Uebertretungen oder Nichtbefolgungen der in den §§. 51. — 60. und 66. enthaltenen Bestimmungen des mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tretenden, mittelst Bekanntmachung des Herrn Bundeskanzlers vom 3. Juni curr. publicirten Bahn-Polizei-Reglements übertragen.

Elberfeld, den 20. December 1870.

Königliche Eisenbahn-Direction.

VI. Patent-Verleihung.

784. Dem Schlossermeister Briel in Frankfurt a. M. ist unter dem 14. December 1870 ein Patent auf ein durch Modell und Beschreibung nachgewiesenes Sicherheits-Schloß, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

VII. Personal-Chronik der Königlichen Regierung.

785. Der Apotheker Strunden zu Neuenrade hat die Concession zum Betriebe der von ihm mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten neu angelegten Filial-Apotheke zu Werdohl auf Widerruf und zwar vorläufig auf 3 bis 4 Jahre erhalten.

Dem seitherigen Lehrer Ernst Engelbrecht zu Soest ist die Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Olpe und unter Zustimmung des Kreis-Superintendenten, auch der Organistendienst bei der evangelischen Kirche daselbst definitiv verliehen worden.

Die Schulamts-Kandidaten Johann Krebber und Friedrich Wilhelm Müsse sind als Lehrer bei der evangelischen Elementar-Schule zu Witten, Kreises Bochum, definitiv angestellt worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Rudolph Hermanni aus Soest ist die zweite Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Silschede, Kreises Hagen, definitiv verliehen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Godwin Dörmann aus Soest ist die eine Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Dortmund commissarisch übertragen worden.

Dem Schulamts-Kandidaten Ludwig Dreisbach aus Niederlaasphe ist die commissarische Verwaltung der Lehrerstelle bei der evangelischen Elementar-Schule zu Wesselberg, Kreises Altena, übertragen worden.

Der Schulamts-Kandidatin Clara Nolte aus Niederbergheim ist die Unterklasse bei der katholischen Elementar-Schule zu Hesborn, Kreises Brilon, commissarisch übertragen worden.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Druck der H. F. Grote'schen Buchdruckerei in Arnsberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

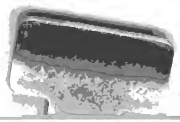

Digitized by Google